



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag 2008/2009

Fakten – Daten – Hintergründe



Schriften
des Deutschen
Landkreistages

Band 86
der Veröffentlichungen
des Vereins für Geschichte
der Deutschen Landkreise e.V.

Herausgeber:
Redaktion:
Gesamtherstellung:

Deutscher Landkreistag, Berlin
DLT-Pressestelle
SZ Druck, Sankt Augustin

ISSN 0503-9185

Inhalt

Politik

Starke Landkreise sind gut für Deutschland	3
– Forderungen des Deutschen Landkreistages an Bundestag und Bundesregierung in der 17. Legislaturperiode –	
Zur Entwicklung finanzieller Kerngrößen im SGB II	17
Gerd Goldmann und Markus Keller, Berlin	
Verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Verlängerung/Entfristung/Ausweitung des sog. Kommunalen Optionsmodells – Anmerkungen zur Stellungnahme der Bundesressorts –	18
Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Berlin	
Die Sparkassen als kommunale Unternehmen – Schlussfolgerungen aus der Finanzkrise für die Sparkassen aus der Sicht der Landkreise	21
Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Berlin	
„Sind die Kommunen Eigentümer ihrer Sparkasse oder gehören die Sparkassen sich selbst?“	23
Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Berlin	
Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung im Grundgesetz	25
Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Berlin	
Zukunft des ländlichen Raumes sichern – Jahrestagung 2008 in Radebeul	31
Dr. Markus Mempel, Berlin	
Deutscher Landkreistag bringt Landkreise auf die Internationale Grüne Woche	33
Dr. Markus Mempel, Berlin	

Aus der Arbeit der Hauptgeschäftsstelle

Die Landkreise und die Folgen der Konjunkturkrise	35
Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Berlin	

Satzung des Deutschen Landkreistages 109

Der Deutsche Landkreistag und seine Organe

I. Mitglieder	112
II. Hauptausschuss	113
III. Präsidium	114
IV. Fachausschüsse	115
V. Haushaltsausschuss	116
VI. Verein für Geschichte der deutschen Landkreise e.V., Berlin	116
VII. Gremien der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände	116
Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Landkreistages	116
DLT-Europabüro Brüssel	116
Geschäftsverteilung	117

Die 301 Landkreise in Deutschland 118

Die Veröffentlichung dient gleichzeitig als Geschäftsbericht für die Jahre 2008 und 2009
(Berichtszeitraum: Januar 2008 bis 31.10.2009)

Starke Landkreise sind gut für Deutschland – Forderungen des Deutschen Landkreistages an Bundestag und Bundesregierung in der 17. Legislaturperiode^{*)} –

DLT-Kernforderung	Aussage im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vom 24.10.2009
<p>I. Kommunale Selbstverwaltung braucht Gestaltungsspielräume. Die Landkreise kümmern sich tagtäglich um das Wohl ihrer Bürger und tun das ihnen Mögliche, um in ihrem jeweiligen Gebiet für gleichwertige Lebens-, Arbeits- und Entwicklungsbedingungen im Bundesgebiet zu sorgen. Um ein flexibles und den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort gerecht werdendes Handeln der Kommunen zu ermöglichen, muss Verantwortlichkeit in klaren Strukturen wahrgenommen werden. Die Landkreise bieten dafür leistungsfähige, deutschlandweit homogene Verwaltungsstrukturen.</p> <p>Zur Gestaltung der kommunalen Wirklichkeit vor Ort bedarf es passender rechtlicher und finanzieller Rahmenbedingungen. Diese sind von Bund und Ländern so zu setzen, dass sie der kommunalen Selbstverwaltung die Wahrnehmung von Eigenverantwortung ermöglichen. Die gesetzliche Regelungshäufigkeit und -dichte sowie Standards sind deshalb zu verringern, um eine kraftvolle Entfaltung kommunaler, bürgerschaftlicher Selbstverwaltung zu befördern.</p>	<p><i>Wir wollen in Deutschland starke Kommunen. Unsere Städte, Gemeinden und Landkreise stehen heute vor vielfältigen Herausforderungen im Bereich von Demographie, Integration, Umwelt und Wirtschaft. (5188-5190)</i></p> <p><i>Die kommunale Selbstverwaltung ist ein hohes Gut. Wir setzen uns für leistungsfähige Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände ein, um die vielfältigen Aufgaben auch in Zukunft sicherzustellen. Zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden werden wir nach Wegen suchen, Entlastungen für die Kommunen, z. B. Flexibilisierung von Standards und Gleichstellung bei gesamtstaatlichen Aufgaben, und Erweiterungen des kommunalen Handlungsspielraums zu identifizieren. Wir wollen, dass die Bürger sich in ihrer Heimat wohl fühlen. (5192-5198)</i></p>
<p>II. Voraussetzungen für Konsolidierung kommunaler Haushalte schaffen. Der Bundesgesetzgeber muss eine eigengestaltbare und aufgabenangemessene Finanzausstattung der Kreise herbeiführen. Dies kann durch Beteiligung an der Umsatzsteuer und Zuweisung der Grunderwerbsteuer geschehen. Diese Steuerbeteiligung der Kreise ist nicht aus dem bisherigen gemeindlichen Steueranteil zu finanzieren. Hinsichtlich der gemeindlichen Steuerbeteiligung muss zudem die Gewerbesteuerumlage entfallen. Es ist unabdingbar, die Zuweisungsabhängigkeit der kommunalen Ebene insgesamt nachhaltig zu vermindern. Dies trägt auch den richtigen Entflechtungszielen der Föderalismusreform Rechnung.</p> <p>Bei der Sicherung der aufgabenangemessenen Finanzausstattung muss überdies die ständig wachsende Lücke zwischen den Einnahmen der Kreise und ihren insbesondere durch die sozialen Leistungen bestimmten Ausgaben wie z.B. bei der Jugendhilfe, der Grundversicherung für Arbeitsuchende, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder der Hilfe zur Pflege geschlossen werden.</p>	<p><i>Wir werden eine Kommission zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Neuordnung der Gemeindefinanzierung einsetzen. Diese soll auch den Ersatz der Gewerbesteuer durch einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer und einen kommunalen Zuschlag auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer mit eigenem Hebesatz prüfen. (269-273)</i></p> <p><i>Die Folgen der Wirtschafts- und Finanzkrise haben die Leistungsfähigkeit vieler Kommunen strapaziert und Fragen nach der Güte kommunaler Leistungsfähigkeit aufgeworfen. Wir beabsichtigen, den Ländern vorzuschlagen, eine gemeinsame Bestandsaufnahme zu erarbeiten und Handlungsempfehlungen zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vorzulegen. Dabei sind auch Fragen der Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden (Konnexitätsprinzip) und der Beteiligung der Kommunen an der Gesetzgebung des Bundes einzubeziehen, ebenso der Anschluss des ländlichen Raums an die Breitbandversorgung. (5200-5207)</i></p>
<p>III. Mehr Verantwortung des Einzelnen. Angeichts der wachsenden Diskrepanz zwischen dem hohen Bestand an öffentlichen Aufgaben und den Möglichkeiten ihrer Finanzierung und zur Einhaltung der neuen Schuldengrenzen ist eine grundsätzliche Neuabgrenzung zwischen der Selbstverantwortung des Einzelnen und der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung notwendig. Ziel dieser Neubestimmung muss eine deutliche Rückführung verzichtbarer öffentlicher Aufgaben und Leistungen sein. Dabei dürfen Lasten nicht auf andere Ebenen, etwa die Kommunen, verschoben werden. Die Stärkung der Selbstverantwortung des Einzelnen ist erforderlich.</p>	<p><i>Alle staatlich übernommenen Aufgaben werden auf ihre Notwendigkeit hin überprüft. Jeder Ausgabenbereich muss einen Beitrag zur Erfüllung der Anforderungen der neuen Schuldenregel leisten. (548-550)</i> (...) <i>Wir werden auf eine ausgewogene Lastenverteilung zwischen den Ebenen der öffentlichen Haushalte achten. (565-566)</i> (...) <i>Alle Bemühungen um eine finanzielle Absicherung des Pflegerisikos im Rahmen der Pflegeversicherung entbinden den Einzelnen aber nicht davon, seine Eigenverantwortung und Eigeninitiative zur Absicherung des Pflegerisikos und zur Gestaltung der Pflege wahrzunehmen. (4271-4274)</i></p>

^{*)} Beschluss des Präsidiums vom 6./7.10.2009 im Landkreis Oberhavel

DLT-Kernforderung	Aussage im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vom 24.10.2009
<p>IV. Soziale Sicherung und Integration gewährleisten. Altersarmut muss frühzeitig vermieden werden – durch ein ausreichendes Einkommen zu Zeiten der Erwerbstätigkeit, durch ausreichende Qualifikation der Beschäftigten und insbesondere durch eine auskömmliche Alterssicherung im Dreiklang von gesetzlicher Rente, Betriebsrente und privater Altersvorsorge.</p> <p>Demenzkranke Menschen müssen in die Leistungen der Pflegeversicherung aufgenommen werden.</p> <p>In der Eingliederungshilfe müssen die vielfältigen Leistungen für behinderte Menschen zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung weiterentwickelt und nachhaltig gesichert werden.</p> <p>Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund im ländlichen Raum muss vor Ort erfolgen und darf nicht durch einseitige Bundesstandards behindert werden.</p>	<p><i>Wir verschließen die Augen nicht davor, dass durch veränderte wirtschaftliche und demographische Strukturen in Zukunft die Gefahr einer ansteigenden Altersarmut besteht. Deshalb wollen wir, dass sich die private und betriebliche Altersvorsorge auch für Geringverdiener lohnt und auch diejenigen, die ein Leben lang Vollzeit gearbeitet und vorgesorgt haben, ein Alterseinkommen oberhalb der Grundsicherung erhalten, das bedarfsabhängig und steuerfinanziert ist. Hierzu wird eine Regierungskommission einen Vorschlag für eine faire Anpassungsregel entwickeln. (3807-3813)</i> (...) <i>Die Pflegeversicherung bleibt ein wichtiges Element der sozialen Sicherung. Die Pflegebedürftigen müssen auch künftig angemessene Pflegeleistungen zu einem bezahlbaren Preis erhalten. In der Form der Umlagefinanzierung kann die Pflegeversicherung jedoch ihre Aufgabe, allen Bürgern eine verlässliche Teilabsicherung der Pflegekosten zu garantieren, auf Dauer nicht erfüllen. Daher brauchen wir neben dem bestehenden Umlageverfahren eine Ergänzung durch Kapitaldeckung, die verpflichtend, individualisiert und generationengerecht ausgestaltet sein muss. Eine interministerielle Arbeitsgruppe wird dazu zeitnah einen Vorschlag ausarbeiten.</i></p> <p><i>Die Veränderung in der Finanzierung eröffnet Chancen, die Leistungen der Pflegeversicherung langfristig zu dynamisieren und die Pflegebedürftigkeit – auch zugunsten von Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz, wie z. B. Demenz – neu zu definieren. (4256-4269)</i></p> <p><i>Wir wollen eine neue, differenziertere Definition der Pflegebedürftigkeit. Damit schaffen wir mehr Leistungsgerechtigkeit in der Pflegeversicherung. Es liegen bereits gute Ansätze vor, die Pflegebedürftigkeit so neu zu klassifizieren, dass nicht nur körperliche Beeinträchtigungen, sondern auch anderweitiger Betreuungsbedarf (z. B. aufgrund von Demenz) berücksichtigt werden können. Wir werden die Auswirkungen dieser Ansätze auf die Gestaltung der Pflegeversicherung und auch die Zusammenhänge mit anderen Leistungssystemen überprüfen. Spiegelbildlich zu der besseren Abbildung des Leistungsbedarfes müssen Wohn- und Betreuungsformen zur Verfügung stehen, die an den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen orientiert sind, wie z. B. Wohngemeinschaften für Demenzkranke. Unser Ziel ist eine ergebnisorientierte und an den Bedürfnissen der Menschen orientierte, selbstbestimmte Pflege. (4243-4254)</i></p> <p><i>Wir treten für eine tatsächliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben ein. (3773-3774)</i> (...) <i>Wir wollen, dass ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen länger und lebenswerter in ihrem gewohnten Umfeld wohnen können. (3784-3785)</i></p> <p><i>Der Bund einerseits und die Länder mit den Kommunen andererseits sind in der Integrationspolitik Partner. Diese Zusammenarbeit wollen wir unter Wahrung der jeweiligen staatlichen Zuständigkeiten zu verbindlichen Nationalen Integrationspartnerschaften weiterentwickeln. Integration vollzieht sich in erster Linie in den Kommunen. Es gilt, die hervorragenden, aber oft zeitlich befristeten Projekte zur Integration zu Regelangeboten weiterzuentwickeln. Unser Ziel ist die bestmögliche Vernetzung der verschiedenen Integrationsfördermaßnahmen vor Ort. Staatliche und kommunale Stellen sowie öffentlich geförderte Träger sollen passgenau aufeinander abgestimmt zusammenarbeiten. Einbeziehen wollen wir dabei insbesondere die Integrationskursträger und die Arbeitsagenturen. In Modellregionen wollen wir die Integrationspartnerschaften erproben. (3330-3340)</i> (...) <i>Die Integrationskraft von Kindergärten und Schulen werden wir verstärken. Wer früh gefördert wird, hat bessere Chancen. Wir stehen zum bedarfsgerechten Ausbau der frühkindlichen Bildungseinrichtungen und der Ganztagschule. Wir unterstützen verbindliche bundesweit vergleichbare Sprachstandstests für alle Kinder im Alter von vier Jahren und bei Bedarf eine verpflichtende gezielte Sprachförderung vor der Schule. Alle Kinder, die eingeschult werden, sollen Deutsch sprechen können. Wir unterstützen darüber hinaus unterrichtsbegleitende Sprachprogramme. (3390-3397)</i></p>

DLT-Kernforderung	Aussage im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vom 24.10.2009
<p>V. Leistungserbringung aus einer Hand im SGB II. Im SGB II muss unverzüglich eine insgesamt tragfähige Lösung für die offene Organisationsfrage gefunden werden. Der Deutsche Landkreistag ist nach wie vor der Auffassung, dass die kommunale Gesamtverantwortung im Sinne der Leistung aus einer Hand, wie sie durch die Optionskommunen bereits erbracht wird, die beste Lösung ist. Sie ist allen optionswilligen Trägern im jeweiligen Gebietszuschnitt zu ermöglichen. Wenn es bei denjenigen, die davon keinen Gebrauch machen können oder wollen, bei der Aufgabenwahrnehmung durch Bundesagentur für Arbeit und kommunalen Träger bleiben sollte, bedarf es einer rechtlich sauberen Lösung.</p>	<p><i>Die Aufgaben und Strukturen der BA sind einer Aufgabenkritik zu unterziehen, um eine möglichst effiziente Dienstleistung für die Bürgerinnen und Bürger zu erzielen. Grundsätzlich gilt, dass finanzielle Mittel und das Personal der jeweiligen Aufgabe folgen. (666-671)</i> (...) <i>Die Koalition will die Aufgabenwahrnehmung und Finanzierung für Langzeitarbeitslose im Sinne der Menschen neu ordnen. Wir streben eine verfassungsfeste Lösung ohne Änderung des Grundgesetzes und ohne Änderung der Finanzbeziehungen an, die dazu beiträgt, dass Langzeitarbeitslosigkeit vermieden bzw. so schnell wie möglich überwunden wird.</i></p> <p><i>Dabei gilt es, die Kompetenz und Erfahrung der Länder und der Kommunen vor Ort sowie der Bundesagentur für Arbeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung für die Betreuung und Vermittlung der Langzeitarbeitslosen zu nutzen. Die bestehenden Optionskommunen sollen diese Aufgabe unbefristet wahrnehmen können. Dabei muss kommunalen Neugliederungen Rechnung getragen werden können.</i></p> <p><i>Die Bundesagentur für Arbeit erhält die Aufgabe, den Kommunen attraktive Angebote zur freiwilligen Zusammenarbeit zu unterbreiten. Dazu wird das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung einen „Mustervertrag“ ausarbeiten, der die Zusammenarbeit regelt und die kommunale Selbstverwaltung achtet. Unser Ziel ist eine bürgerfreundliche Verwaltung, die unnötige Doppelarbeit vermeidet. (3707-3723)</i></p>
<p>VI. Finanzmarktkrise durch Stärkung der kommunalen Sparkassen bewältigen. In der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise haben sich die auf den Mittelstand ausgerichteten kommunalen Sparkassen als gemeinwohlorientierte Akteure – im Gegensatz zu den vom Shareholder Value beherrschten Großbanken – als unentbehrliche Stützpfiler erwiesen. Die Bewältigung der Krise und die Vermeidung einer Wiederholung können daher nur gelingen, wenn diese Stützpfiler weiter gestärkt werden. Daher ist nicht nur ein klares Bekenntnis der Bundesregierung zur Aufrechterhaltung des Drei-Säulen-Modells – auch auf EU-Ebene – notwendig. Die erforderliche Konsolidierung der Landesbanken muss vorangetrieben werden, ohne die kommunalen Sparkassen mit ihren unverzichtbaren Aufgaben für Bürger, Handwerk und Mittelstand zu überlasten.</p>	<p><i>Das dreigliedrige Bankensystem von Privatbanken, Volks- und Raiffeisenbanken und Sparkassen unterstützen wir. Unsere Bürgerinnen und Bürger profitieren von dieser wettbewerbsintensiven Bankenslandschaft. Wir werden uns daher dafür einsetzen, dass in der Bankenregulierung – nach Überwindung der Krise – die Kapitalanforderungen differenziert nach Risiko und Systemrelevanz verstärkt werden, um die Banken in die Lage zu versetzen, in Krisenzeiten auftretende Verluste in größerem Umfang selbst tragen zu können. Insbesondere werden wir uns dafür einsetzen, dass weltweit die systemrelevanten Banken höheres Eigenkapital vorhalten müssen, welches das hohe Risiko, das diese Institute für das gesamte Finanzsystem darstellen, berücksichtigt. (2225-2234)</i> (...) <i>Wir halten es für dringend erforderlich, dass die Kreditanstalt für Wiederaufbau nicht im Wettbewerb mit privaten und genossenschaftlichen Banken sowie Sparkassen steht. (805-808)</i></p>
<p>VII. Daseinsvorsorge in der Fläche sichern. Die Bereitstellung von Daseinsvorsorgeleistungen muss gerade auch in der Fläche gesichert werden. Bei der Umsetzung von Liberalisierungen muss der Gesetzgeber vor allem die dauerhafte Versorgungssicherheit in der Fläche zu vertretbaren Preisen berücksichtigen. Die konkrete Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ von Privatisierungen muss in der Regel den Kommunen vor Ort als Ausdruck ihrer Selbstverwaltungsgarantie überlassen bleiben. Zudem dürfen Vorgaben im Steuer-, Dienst- und Haushaltsrecht die Kommunen nicht derart in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einschränken, dass sie in die formale Privatisierung flüchten. Öffentlich-private Partnerschaften (ÖPP) sind kein Allheilmittel und müssen in jedem Einzelfall hinsichtlich Zielerreichung sowie rechtlichen und wirtschaftlichen Chancen und Risiken auf den Prüfstand gestellt werden. Im Mittelpunkt muss das Interesse der Bürger an einer guten Aufgabenerfüllung stehen. Einseitige Vorfestlegungen des Bundes zur Förderung von ÖPP – etwa durch Steuersubventionen wie die Einführung eines Umsatzsteuerrefunds – sind hinderlich und sollten unterbleiben.</p>	<p><i>Eine besondere Aufgabe wird künftig die Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in dünn besiedelten Räumen sein. Wir wollen diese Räume bei der Entwicklung dezentraler Systeme, bei der Nutzung alternativer Technologien zu Energie-, Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie bei der Vernetzung und Kooperation von Ressourcen und Kräften unterstützen. Die flächendeckende Versorgung mit Infrastruktur für ein schnelles Internet wird massiv vorangetrieben. (1682-1687)</i> (...) <i>Die Koalition wird ein Handlungskonzept mit den Ländern zur Verringerung von Abwanderung und Sicherung der privaten und öffentlichen Infrastruktur in vom demographischen Wandel besonders betroffenen ländlichen Räumen entwickeln und abstimmen, insbesondere zu den Bereichen Gesundheitsversorgung, wohnortnahe Bildungsangebote, Sicherung von Mobilität, leistungsfähiger Internetzugang und Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit. Dabei unterliegen die nicht-hoheitlichen Aufgaben dem Vergaberecht. (2504-2510)</i></p>

DLT-Kernforderung	Aussage im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vom 24.10.2009
<p>VIII. Ländlichen Raum als Wirtschaftsstandort voranbringen.</p> <p>Der ländliche Raum ist weit mehr als nur Wohn- und Erholungsraum für die Ballungsräume. Er ist mit seinen über 20 Mio. Arbeitsplätzen ein bedeutender Wirtschaftsstandort. Dieses Potenzial darf nicht durch eine einseitige Ausrichtung an zentrierten Wirtschaftsstandorten bzw. Metropolkonzeptionen vernachlässigt werden. Vielmehr müssen alle Anstrengungen unternommen werden, die Leistungsfähigkeit in der Fläche weiter auszubauen. Hierzu müssen die betroffenen Fachpolitiken auf Bundesebene besser miteinander verzahnt werden. Weiterhin sind bestehende Förderinstrumente finanziell aufzustocken und ist ein besonderer Fokus auf die Unterstützung kleiner Betriebe in Handwerk und Mittelstand zu richten. Ebenso stellt der Fachkräftemangel, vor allem in technischen Berufen, für die Wirtschaft im ländlichen Raum eine besondere Herausforderung dar. Durch Verbesserung der Rahmenbedingungen sollte qualifizierten Menschen die Chance eröffnet werden, ihre Berufsausbildung, insbesondere auch im tertiären Bildungssektor, im ländlichen Raum zu absolvieren. Die rasche Versorgung mit Breitbandinternet und die Aufrechterhaltung und Verbesserung der verkehrlichen Erreichbarkeit auf Straße und Schiene ist auch für den ländlichen Raum unverzichtbar.</p>	<p><i>Wir stehen für starke, lebenswerte ländliche Räume sowie eine gleichwertige Entwicklung von ländlichen Regionen und städtischen Ballungszentren. Wir werden dem verstärkten demographischen Wandel vermehrt Aufmerksamkeit widmen.</i></p> <p><i>Wir wollen die Vielfalt der ländlichen Räume erhalten sowie deren Stärken und Wirtschaftskraft fördern. Wir werden dafür insbesondere die Gemeinschaftsaufgaben zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur und der Agrarstruktur sowie weitere Infrastrukturmaßnahmen zur Unterstützung der ländlichen Regionen ausbauen und verstärkt gemeinsam zielorientiert einsetzen. (2112-2120)</i></p> <p><i>(...)</i></p> <p><i>Die Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) wird auf hohem Niveau und mit bundesweit einheitlichen Maßstäben fortgeführt. (1772-1774)</i></p> <p><i>(...)</i></p> <p><i>Wir werden das Landwirtschaftsgesetz in Richtung eines modernen Gesetzes für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum weiterentwickeln und das Ziel einer flächendeckenden, nachhaltigen Landwirtschaft in Deutschland festschreiben. Wir werden einen Maßnahmenkatalog zur Reduzierung des Verlusts landwirtschaftlicher Nutzflächen vorlegen und den Verlust landwirtschaftlicher Flächen durch Siedlung, Verkehr oder ökologische Ausgleichsflächenregelungen eindämmen. Das Flächenmanagement für Ausgleichsflächen muss verbessert werden. (2122-2128)</i></p> <p><i>(...)</i></p> <p><i>Die Koalition wird zum Abbau der in strukturschwachen Regionen – vor allem Ostdeutschlands - überproportionalen Langzeitarbeitslosigkeit die Voraussetzungen dafür schaffen, dass neue Lösungsansätze des „Förderns und Forderns“ in größeren Kommunen erprobt werden können. Das Prinzip wird konsequent und für die öffentliche Hand kostenneutral umgesetzt. (2491-2495)</i></p> <p><i>(...)</i></p> <p><i>Wir werden die Anstrengungen fortsetzen, die Breitbandversorgung in Deutschland sowohl in der Fläche als auch in der Leistungsfähigkeit zu steigern. (4625-4626)</i></p> <p><i>(...)</i></p> <p><i>Eine flächendeckende Breitbandversorgung gehört für uns zur Daseinsvorsorge. Moderne Kommunikationsnetze schaffen verstärkten Zugang zu Informationen und damit mehr wirtschaftliches Wachstum und Lebensqualität. Für die Entwicklung von Industrienationen sind sie daher entscheidend. Wettbewerb, Regulierung und Kooperation sind die maßgeblichen Säulen für eine zügige Umsetzung der Breitbandstrategie. Um die bislang noch nicht versorgten ländlichen Gebiete Deutschlands flächendeckend mit leistungsfähigem Breitband zu erschließen und gleichzeitig den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen zu beschleunigen, werden wir folgende Maßnahmen ergreifen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Wir werden rasch ein Monitoring zum Umsetzungsstand der Breitbandstrategie einleiten und im Lichte des bisher Erreichten alle Möglichkeiten unter Einbeziehung investitionsfreundlicher Regulierungsinstrumente ausschöpfen, um die Ziele einer flächendeckenden und hochleistungsfähigen Breitbandversorgung in einem nachhaltigen wettbewerblichen Umfeld und im Technologiemix zu erreichen und Synergien beim Infrastrukturaufbau bestmöglich zu nutzen.</i> • <i>Wir werden den neuen EU-Rechtsrahmen im Telekommunikationsgesetz rasch innovations- und investitionsfreundlich umsetzen und so die Breitbandstrategie unterstützen. Dabei werden wir den EU-Rechtsrahmen fortlaufend überprüfen.</i> • <i>Wir werden die Maßnahmen von Bund und Ländern für den Breitbandausbau enger miteinander verzahnen. Zusammen mit den Ländern werden wir den von der EU-Kommission eröffneten und künftigen Rahmen für eine Breitbandförderung praxistauglich und unbürokratisch umsetzen.</i> • <i>Wir werden alle möglichen Synergien beim Infrastrukturaufbau für Breitband nutzen und dabei auch neue planungsrechtliche Instrumente zur schnellen Umsetzung prüfen.</i> • <i>Wir werden uns in einem branchenübergreifenden Dialog, insbesondere unter Einbindung der Energienetzbetreiber, für verstärkte Anstrengungen beim Aufbau von hochleistungsfähigen Breitbandnetzen engagieren.</i> • <i>Die Frequenzen werden jetzt zügig versteigert, damit in ländlichen Gebieten rasch und kostengünstig eine Breitbandversorgung gewährleistet werden kann. (4797-4828)</i>



Anlässlich der DLT-Präsidiumssitzung im Landkreis Oberhavel im Gästehaus der Bundesregierung in Meseberg: DLT-Vizepräsident Landrat Theo Zellner (Mitte) und Präsidiumsmitglieder Landräte Reinhard Sager (l.) und Roland Schwing (r.) ... Fotos: DLT-Pressestelle

DLT-Kernforderung	Aussage im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vom 24.10.2009
<p>IX. Energieversorgung in der Fläche absichern. Eine flächendeckende Energieversorgung zu angemessenen Preisen ist unabdingbar. Insofern muss der Bund den Ordnungsrahmen für die im Wettbewerb stehenden Versorgungsunternehmen setzen. Das gilt auch für die Netzinfrastruktur. Zudem ist der Ausbau Erneuerbarer Energien weiter zu fördern, denen im ländlichen Raum besondere Bedeutung zukommt. Die Energieerzeugung im konventionellen Bereich wie auch bei Erneuerbaren Energien stellt zugleich eine große Chance für die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt im kreisangehörigen Raum dar.</p>	<p><i>Wir wollen eine ideologiefreie, technologieoffene und marktorientierte Energiepolitik. Diese umfasst alle Nutzungspfade (Strom, Wärme, Mobilität). (904-905)</i> (...) <i>Wir werden spätestens innerhalb des nächsten Jahres ein neues Energiekonzept vorlegen, das szenarienbezogenen Leitlinien für eine saubere, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung formuliert. Wir werden die Erneuerbaren Energien konsequent ausbauen und die Energieeffizienz weiter erhöhen. Ziel ist es, dass die Erneuerbaren Energien den Hauptanteil an der Energieversorgung übernehmen. Auf diesem Weg werden in einem dynamischen Energiemix die konventionellen Energieträger kontinuierlich durch alternative Energien ersetzt.</i></p> <p><i>Wir wollen den Weg in das regenerative Zeitalter gehen und die Technologieführerschaft bei den Erneuerbaren Energien ausbauen. (907-921)</i> (...) <i>Dazu werden wir den Ausbau der Erneuerbaren Energien entsprechend den bestehenden Zielvorgaben weiter fördern, das EEG sowie den unbegrenzten Einspeisevorrang erhalten sowie zugleich die Förderung wirtschaftlicher und die Einspeisung effizienter gestalten. Unser Ziel ist es, die Erneuerbaren Energien so schnell wie möglich markt- und speicherfähig zu machen. (925-929)</i> (...) <i>Wir werden mit Wirkung zum 1.1.2012 eine EEG-Novelle auf den Weg bringen, die die Wettbewerbsfähigkeit der jeweiligen Technologie wahrt. Wir wollen bei der Biomasse-Verstromung organische Reststoffe gegenüber nachwachsenden Rohstoffen stärker gewichten, bessere Rahmenbedingungen für eine ökologisch verträglichere Wasserkraftnutzung sowie für das Repowering von Windkraftanlagen schaffen und Planungssicherheit für die Offshore-Windkraft erhalten. (936-941)</i></p>
<p>X. Gesundheitsversorgung auf zukunftsfeste Grundlage stellen. Die deutschen Krankenhäuser leiden seit geraumer Zeit unter einer erheblichen Unterfinanzierung. Daher braucht die medizinische Versorgung in Deutschland eine zukunftssichere Ausgestaltung, indem Betriebs- und Investitionskosten der Krankenhäuser ausreichend und nachhaltig finanziert werden, sektorenübergreifend zwischen ambulanten und stationären Anbietern zusammengearbeitet sowie eine gleichwertige medizinische Versorgung auch in dünner besiedelten Gebieten sichergestellt wird.</p>	<p><i>Angesichts der demographischen Entwicklung wird die Gesundheitswirtschaft erheblich an Bedeutung gewinnen. Wir wollen die Möglichkeiten ausbauen, dass auch außerhalb des gesetzlich finanzierten Bereichs Gesundheits- und Pflegeleistungen angeboten werden können. Dafür bedarf es einer Verbesserung der wettbewerblichen Strukturen. Außerdem wollen wir Innovationskraft und Investitionsbereitschaft der deutschen Medizintechnik stärken. (2177-2182)</i> (...) <i>Die Sicherstellung der flächendeckenden und bedarfsgerechten medizinischen Versorgung ist uns ein zentrales gesundheitspolitisches Anliegen, das im Hinblick auf die demographische und gesellschaftliche Entwicklung noch an Bedeutung gewinnt.</i></p>
 <p>... und LWL-Direktor Wolfgang Kirsch.</p>	<p><i>Der in manchen Regionen sich abzeichnenden Unterversorgung durch Ärztemangel und zunehmend längeren Wartezeiten muss wirksam begegnet werden. Dazu werden wir die Voraussetzungen schaffen, damit die Gemeinsame Selbstverwaltung die Bedarfsplanung zielgerichtet weiter entwickeln kann.</i></p> <p><i>Um der gemeinsamen Verantwortung für regionale Bedürfnisse und Strukturen besser gerecht zu werden, wollen wir fachliche Einwirkungsmöglichkeiten für die Länder prüfen. (4020-4032)</i> (...) <i>Deutschland braucht leistungsfähige Krankenhäuser für eine hochwertige, innovative, flächendeckende und wohnortnahe Patientenversorgung. Dafür wollen wir die Grundlagen sichern und dazu beitragen, dass die Arbeit im Krankenhaus attraktiv bleibt. Dafür bedarf es effizienter Strukturen. Der Prozess einer besseren Verzahnung der Sektoren wird fortgesetzt. Dabei ist es unser Ziel das bestehende Belegarztssystem beizubehalten und zu stärken. Das Verfahren, das die Zulassung von Krankenhäusern zur ambulanten Versorgung bei hochspezialisierten Leistungen, seltenen Erkrankungen und Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen regelt, wird kritisch überprüft und gegebenenfalls präzisiert. Die Leistungsfähigkeit der Krankenhäuser in den Regionen muss bei verlässlicher Investitionsfinanzierung gewahrt bleiben. Das DRG-System begreifen wir als lernendes System. Es soll in seinen Auswirkungen weiter beobachtet und, wo notwendig, weiter entwickelt werden. Ein Augenmerk gilt dabei auch der Notfallversorgung. Bundes einheitliche Preise werden abgelehnt. (4067-4080)</i></p>

Die Forderungen im Einzelnen

I. Kommunale Selbstverwaltung braucht Gestaltungsspielräume

1. Landkreise als Gestalter in der Fläche

Der Deutsche Landkreistag (DLT) vertritt als kommunaler Spitzenverband die Interessen der 301 Landkreise auf Bundesebene. Seine unmittelbaren Mitglieder sind die Landkreistage der 13 Flächenländer, die sich für die Kommunalbelange in ihrem jeweiligen Bundesland einsetzen. Die Landkreise machen drei Viertel der kommunalen Aufgabenträger, rund 96 % der Fläche und mit knapp 56 Mio. Einwohnern 68 % der Bevölkerung Deutschlands aus.

Bei einer sehr homogenen Verwaltungsstruktur weisen die Landkreise die gesamte Bandbreite von verdichtet bis ländlich sowie wirtschaftlich dynamisch bis strukturschwach auf. Diese Heterogenität eint eine vielgestaltige Aufgabenstruktur im Sinne einer umfassenden Verantwortung für die Menschen in der Fläche: Die Bandbreite reicht hier von der Bereitstellung und Unterhaltung der kommunalen Daseinsvorsorge wie Straßen, Nahverkehr, Abfallentsorgung, von weiterführenden Schulen und Berufsschulen über die Förderung von Wirtschaft, Tourismus, Kunst und Kultur, die kommunale Arbeitsmarktpolitik und das Sparkassenwesen bis hin zu Einrichtungen der Sozial-, Kinder- und Jugendhilfe sowie der Krankenhausversorgung. Auch erfüllen die Landkreise Aufgaben des Verbraucherschutzes, des Veterinärwesens, des Rettungsdienstes, der Bauaufsicht und des Naturschutzes.

In all diesen Bereichen setzt sich der Deutsche Landkreistag auf Bundesebene für die vielgestaltigen Interessen der Landkreise und ihrer Bürger ein und legt hierbei einen seiner Arbeitsschwerpunkte auf die Vertretung der Interessen der strukturschwachen, oft peripheren Landkreise im ländlichen Raum. Die Sicherung und Herstellung gleichwertiger Lebens-, Arbeits- und Entwicklungsbedingungen in allen 301 Landkreisen im Verhältnis zum großstädtischen Bereich ist die zentrale Funktion der Kreise und ein grundlegendes Ziel ihres kommunalen Spitzenverbandes.

Die Landkreise unternehmen ihrerseits tagtäglich das ihnen Mögliche, um diesem Ziel näher zu kommen und sind bereit, ihrer Verantwortung für die Bürger zu entsprechen. Daher stehen sie auch zur Verfügung, wenn es etwa im Zuge von Verwaltungsreformen um die Übernahme von vormaligen Landesaufgaben geht. Au-

Berdem bieten die Landkreise im Zusammenhang mit der Neuorganisation von Teilen der Arbeitsverwaltung ihre stärkere Einbindung bis hin zur vollumfänglichen Übernahme der Aufgabenverantwortung vor das SGB II an, die jeweils eine auskömmliche Finanzierung nach sich ziehen muss. Als Teil des Staatsaufbaus von unten nach oben stärken die Landkreise die demokratische Struktur der Bundesrepublik Deutschland.

2. Verantwortung in klaren Strukturen wahrnehmen

Für ein effektive und effiziente Wahrnehmung von Verantwortungsverantwortung im Sinne des Gestaltens der kommunalen Wirklichkeit vor Ort durch die in den Kommunalvertretungen engagierten Bürger bedarf es allerdings zwingend rechtlicher Grund- und Rahmenbedingungen, die von Bund und Ländern als Gesetzgeber vorgegeben werden. Insofern kann kommunale Selbstverwaltung nur dann ihr Potenzial entfalten, wenn der gesetzliche Rahmen dies ermöglicht und die Wahrnehmung von kommunaler Verantwortung in Landkreisen, Städten und Gemeinden begünstigt. Diese Rahmenbedingungen müssen auch in der 17. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages weiter verbessert und grundlegend auf zentrale Zukunftsherausforderungen wie demografische Entwicklung und Globalisierung ausgerichtet werden. Vor diesem Hintergrund sind im Folgenden Kernforderungen des Deutschen Landkreistages an die Bundesregierung niedergelegt.

Mit der Föderalismusreform I ist dem Bund die Übertragung von Aufgaben unmittelbar auf die Kommunen untersagt worden, um so die Kommunen vor finanzieller Überforderung zu schützen. Der Deutsche Landkreistag hält dies nach wie vor für die richtige Strukturentscheidung. Auf diese Weise werden Verantwortlichkeiten klarer als zuvor abgegrenzt. Die Verantwortung des Bundes betrifft insbesondere die Setzung materiellen Rechts, das von den Landkreisen als Teil der Länder ausgeführt wird. Die Landkreise bieten dafür trotz vorgefundener struktureller Unterschiede deutschlandweit leistungsfähige, homogene Verwaltungsstrukturen. Durch verschiedene Verwaltungsreformen in den Bundesländern sind die Kreise in den vergangenen Jahren in ihrer Rolle als maßgebliche Ansprechpartner für Bürger und Wirtschaft weiter gestärkt worden.

3. Regelungsdichte verringern

Um ein flexibles, angemessenes und den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten entsprechendes Handeln der Kreise zu ermöglichen, müssen die gesetzliche Regelungshäufigkeit und -dichte verringert werden. Dies gilt auch für gesetzesausführende Normen und Standards. In Gesetzesfolgeabschätzungen sind stärker als bisher die Auswirkungen auf den Vollzug und die zu gewährleistende kommunale Erfüllung Rücksicht zu nehmen.

4. Bürokratieabbau bei Bürgern und Verwaltung beschleunigen

Die letzte Bundesregierung hat den Abbau bürokratischer Hemmnisse zu einem maßgeblichen Ziel ihrer politischen Arbeit erhoben. Mit der Einrichtung des Nationalen Normenkontrollrats sowie der Etablierung der Standardkostenmethode zur objektiven Messung der Bürokratielasten aus Informationspflichten sind bereits wichtige Maßnahmen ergriffen worden. Nach Durchführung einer umfangreichen Bestandserhebung von Belastungen im Bereich der Wirtschaft sind konkrete Abbauziele definiert worden, mit deren Umsetzung bereits begonnen worden ist. Dies begrüßt der Deutsche Landkreistag gerade auch mit Blick auf die mittelständischen Wirtschaftsunternehmen, die vor Ort in den Kreisen angesiedelt sind.

Nunmehr gilt es, in diese Betrachtung auch die bürokratischen Belastungen für Bürger und Verwaltung einzubeziehen. Auch hier muss mit dem gleichen Kraftaufwand dafür gesorgt werden, dass wieder mehr Gestaltungsspielräume vor Ort entstehen. Erste Schritte auf diesem Weg sind mit dem jüngst abgeschlossenen Pilotprojekt im Bereich des Wohn- und Elterngeldes getan wor-



Am Schreibtisch Bundeskanzler Adenauers im Palais Schaumburg: DLT-Präsident Landrat Hans Jörg Duppré, dem DLT-Vizepräsident Alfred Jakoubek zur Seite steht.

den. Der Deutsche Landkreistag fordert, nunmehr flächendeckend die verschiedenen Verwaltungsverfahren auf überflüssige Normierungen und zu weit gehende Informationspflichten zu durchleuchten. Die Kreise sind wie bisher bereit, sich intensiv in einen solchen Prozess einzubringen.

5. Europa bürgernäher machen

Der Lissabon-Vertrag beendet die bis dato bestehende „Kommunalblindheit“ der Europäischen Union, insbesondere indem das kommunale Selbstverwaltungsrecht erstmalig ausdrückliche Anerkennung erfährt. Bürgernähe lässt sich nur unter Einbeziehung der kommunalen Ebene erreichen, die unverzichtbare Mittlerin zwischen staatlicher Hoheitsausübung und den Interessen und Sorgen der Menschen vor Ort ist. Insofern muss im Lichte des Subsidiaritätsprinzips die Wahrung kommunaler Handlungsspielräume elementarer Bestandteil deutschen Regierungshandelns sein.

Der Lissabon-Vertrag sieht eine stärkere Einbindung der repräsentativen Verbände in den europäischen Gesetzgebungsprozess im Wege eines Anhörungsrechts vor. Dies muss auch für die kommunalen Spitzenverbände gelten. Bund und Länder sollten daher die kommunale Ebene stärker einbinden. Insbesondere bei Richtlinien oder Verordnungen der EU, die in nationales Recht umzusetzen sind bzw. aufgrund derer nationales Recht anzupassen ist mit Auswirkungen auf die kommunale Ebene, bedarf es künftig einer engeren Abstimmung mit den kommunalen Spitzen- bzw. Landesverbänden – insbesondere im Hinblick auf die Reichweite des Regelungsbedarfs der nationalen Umsetzung und deren Konsequenzen für die Kommunen.

Die Kommunen müssen wie die Länder in institutionalisierter Weise Informationen aus dem Rat der EU erhalten und etwa bei Rats-Debriefings neben Vertretern der Länder unterrichtet werden. Ebenso ist die Ausweitung der Repräsentanz der kommunalen Ebene im Ausschuss der Regionen der EU, wo sie nur drei der 24 deutschen Sitze einnehmen, dringend geboten.

II. Voraussetzungen für Konsolidierung kommunaler Haushalte schaffen

1. Landkreise an Umsatzsteuer beteiligen und Gewerbesteuerumlage abschaffen

Bereits seit Jahren entwickeln sich das Einnahmesystem der Landkreise einerseits und ihre besonders durch die sozialen Leistungen bestimmten Ausgaben – die mittlerweile nahezu 40 % der Kreisausgaben umfassen – andererseits immer weiter auseinander. Die Folge ist, dass selbst in den Zeiten hoher Steuereinnahmen ein Drittel der Kreise den Haushaltsausgleich innerhalb des gesetzlichen Rahmens nicht schaffen kann. Die Finanzierungslücken müssen daher haushaltsrechtswidrig mit Kassenkrediten ausgeglichen werden, die mittlerweile 5,3 Mrd. € und damit bereits ein Viertel der gesamten Schulden der Kreise umfassen.

Zwar ist die Gewährleistung der angemessenen Finanzausstattung der Kommunen und damit auch der Kreise primär Aufgabe der Länder. Dem Bundesgesetzgeber erwächst jedoch aus Art. 28 Abs. 2 GG sowie aus seiner Funktion als umfassender Steuergesetzgeber eine Verantwortung für die Ausstattung der Kreise mit originären Einnahmemöglichkeiten. Bei der Finanzierung der Kreise besteht seit Langem eine äußerst bedenkliche finanzwirtschaftliche Abhängigkeit von Zuweisungen der Länder sowie von der Kreisumlage, die von vielen Gemeinden, die ihrerseits ebenfalls mit hohen Kassenkreditbelastungen zu kämpfen haben, als zu hoch empfunden wird. In den kommenden Jahren wird mit den zu erwartenden Rekord-Milliardendefiziten aller Ebenen aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise die Grenze des Belastbaren überschritten sein.

Der Deutsche Landkreistag fordert daher, dass der Bundesgesetzgeber endlich eine selbstverwaltungsgerechte und aufgabenangemessene Finanzausstattung der Kreise durch Beteiligung an der Umsatzsteuer und Zuweisung der Grunderwerbsteuer herbeiführt. Er hebt hervor, dass die Kreissteuerbeteiligung durch eine Verbreiterung der gesamten kommunalen Steuerbasis und Verringerung der Zuweisungsabhängigkeit erreicht werden muss, also nicht aus dem bisherigen gemeindlichen Steueranteil finanziert werden darf. Der notwendige horizontale Ausgleich kann über den kommunalen Finanzausgleich in den Ländern geregelt werden.

Hinsichtlich der gemeindlichen Steuerbeteiligung fordert der Deutsche Landkreistag die Abschaffung der Gewerbesteuerumlage. Beispiele in den vergangenen beiden Legislaturperioden haben gezeigt, dass sich Bund und Länder gerade durch die Erhöhung der Gewerbesteuerumlage immer wieder selbst aus dem kommunalen Steueranteil bedient haben. Diesen Weg gilt es, künftig zu versperren. Auch dadurch können Finanzausgleichsmaßnahmen vermindert werden.

2. Kommunale Spitzenverbände am Stabilitätsrat beteiligen

Zum 1.1.2010 werden zur Gewährleistung der Verschuldungsregeln und des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes ein Frühwarnsystem und ein aus dem Finanzplanungsrat fortentwickelter Stabilitätsrat etabliert. Die kommunalen Spitzenverbände sind an diesem Gremium wie bisher im Finanzplanungsrat und im Konjunkturrat zu beteiligen. Die Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände im Finanzplanungsrat und Konjunkturrat ist Ausfluss der intensiven Einbindung der Kommunen in die staatliche Finanz- und Konjunkturpolitik, aber auch der auch nach den Föderalismusreformen fortbestehenden kostenträchtigen Aufgabenübertragungen des Bundes auf die Kommunen. An dieser Ausgangssituation hat sich nichts geändert, so dass eine Beteiligung auch am Stabilitätsrat geboten ist. Anderenfalls würde das falsche Signal gesendet, dass der haushaltswirtschaftliche Beitrag der Kommunen zur Einhaltung der Ziele des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes und zur innerstaatlichen Haushaltsdisziplin an Bedeutung verloren hätte.

III. Mehr Verantwortung des Einzelnen

1. Staatsquote deutlich zurückführen

Mit der Föderalismusreform II ist für Bund und Länder ein Neuverschuldungsverbot ins Grundgesetz aufgenommen worden. Dies zwingt Bund und Länder zu einer grundsätzlichen Neuausrichtung ihrer Einnahmen und Ausgaben.

Angesichts der weiterhin bestehenden Diskrepanz zwischen dem hohen Bestand an öffentlichen Aufgaben sowie der Intensität ihrer Wahrnehmung auf allen Ebenen einerseits und den Möglichkeiten ihrer Finanzierung andererseits ist zur Einhaltung der neuen Schuldengrenzen eine grundsätzliche Neuabgrenzung zwischen der Selbstverantwortung des Einzelnen und der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung notwendig. Ziel dieser Neubestimmung muss eine deutliche Rückführung öffentlicher Aufgaben und Leistungen sein. Dabei dürfen Lasten nicht auf andere Ebenen und die Sozialversicherungsträger verschoben werden. Die Kommunen dürfen nicht mit Ausgabeanforderungen überfordert werden. Dies gilt gerade auch im sozialen Bereich.

2. Bürgerschaftliches Engagement stärken

Der Deutsche Landkreistag unterstützt die Erwartungen an eine weitere Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Die Landkreise sind mit den Städten und Gemeinden originär zur partnerschaftlichen Beteiligung der Bürger gefordert, zudem sind sie durch ihre vorhandenen Aufgaben (Soziales, Naturschutz, Gesundheit, Selbsthilfe etc.) permanent in diesen Dialog mit dem

Bürger eingebunden. Wenn mehr Verantwortung des Einzelnen eingefordert wird, müssen Mitsprache und Beteiligung eingeräumt werden.

IV. Soziales

1. Vorgelagerte Alterssicherungssysteme schlagkräftiger machen

Derzeit verfügt noch die ganz überwiegende Anzahl der Senioren über ein auskömmliches Einkommen aus Rente, Pension und/oder privater Altersvorsorge. Die Zahl der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hat gleichwohl seit ihrer Einführung 2003 um bald drei Viertel zugenommen, die Ausgaben haben sich mehr als verdreifacht.

Die vorgelagerten Sicherungssysteme müssen die ihnen zukommende Funktion auch tatsächlich ausfüllen: Das Drei-Säulen-Modell von gesetzlicher Rente, betrieblicher Rente und privater Altersvorsorge ist richtig und so weit wie möglich zu stärken, damit keine existenzsichernden Hilfen der öffentlichen Hand notwendig werden. Auch dürfen und können öffentliche Sozialleistungen nicht an die Stelle privater Unterhaltsleistungen treten.

2. Pflegebedürftigkeit klar definieren

Der derzeitige Pflegebedürftigkeitsbegriff steht wegen seiner Ausrichtung auf körperliche Einschränkungen, die Demenzerkrankungen und gerontopsychiatrische Veränderungen kaum berücksichtigen, in der Kritik. Der Deutsche Landkreistag fordert eine Einbeziehung kognitiver Veränderungen und psychischer Beeinträchtigungen und begrüßt den diesbezüglichen Vorschlag des „Beirats Pflegebedürftigkeitsbegriff“. Mit Blick auf die Betroffenen und die subsidiäre Sozialhilfe sind dabei zugleich die finanziellen Auswirkungen zu betrachten. Insofern ist es erforderlich, offen über etwaige Mehrkosten aufgrund des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs zu sprechen. Kostenverschiebungen in die Sozialhilfe werden abgelehnt.

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff muss für das Recht der Pflegeversicherung sowie für die Sozialhilfe identisch gelten, um ein Auseinanderlaufen der Systeme zu vermeiden.

Zugleich ist die strukturelle und systematische Unterscheidung zwischen dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zu klären. Die unterschiedlichen Leistungsträger benötigen für die Praxis eine praktikable Abgrenzung.

3. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zukunftsfest machen

Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen bietet ein umfangreiches und vielfältiges Spektrum an Leistungen für Menschen mit körperlichen, geistigen oder seelischen (psychischen) Behinderungen. Seit 1991 hat sich die Empfängerzahl mehr als verdoppelt, die Ausgaben haben sich fast verdreifacht. Schon das bisherige Leistungsvolumen stellt die Kreishaushalte vor kaum zu bewältigende Herausforderungen.

Eine Reform, die die Eingliederungshilfe zukunftsfest macht, ist dringend erforderlich. Insbesondere die Finanzierung muss nachhaltig gesichert werden. Das beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge entwickelte Bundesteilhabegeld ist als der Eingliederungshilfe vorgelagerter Nachteilsausgleich hierzu ein erster Baustein. In der Sache muss eine personenzentrierte Ausrichtung der Leistungen erfolgen. Die gebotene Versorgung und Teilhabe darf nicht länger an die Wohnform gebunden sein, in der Menschen mit Behinderungen leben. Dies gilt auch für andere Sozialleistungsgesetze wie z. B. die Pflegeversicherung, die Leistungen für pflegebedürftige behinderte Menschen abhängig davon, wo die Betroffenen leben, unsachgerecht beschränkt. Behinderten Menschen müssen dieselben Rechte und Pflichten zu-

stehen wie nicht behinderten Menschen. Zugleich ist das Nachrangprinzip der Sozialhilfe wiederherzustellen und sind die anhaltenden Fehlentwicklungen zurückzuführen, die die Sozialhilfe in vielen Bereichen als ein die vorrangigen Sicherungssysteme ersetzendes Leistungssystem ausgestalten.

4. Integration im ländlichen Raum unterstützen

In Deutschland haben etwa 15,4 Mio. Menschen (18,7 %) einen Migrationshintergrund. Die Integration dieser Menschen findet vor Ort in den Städten, Landkreisen und Gemeinden statt. Die Landkreise nutzen ihre Gestaltungspotenziale engagiert für die Integration der Migranten und leisten in den Handlungsfeldern Sprache, Bildung und Ausbildung, berufliche und gesellschaftliche Integration Erhebliches. So bieten sie mit Blick auf den konsequenten Erwerb der Sprache eigene Deutsch-Kurse für Migranten an. Sie erbringen bei der Jugend- und Sozialhilfe über die offene Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Familien- und Erziehungsberatung Hilfe zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen.

Der Deutsche Landkreistag begrüßt den insbesondere mit dem Nationalen Integrationsplan und der Deutschen Islam Konferenz begonnenen Dialog. Dieser Weg sollte auch in Zukunft beschränkt werden. Erfolgreiche Integration vor Ort braucht aber auch Gestaltungsspielräume, um ausreichend auf die lokalen und regionalen Unterschiede eingehen zu können. Wir fordern die Bundesregierung daher auf, Zurückhaltung bei der Setzung von einheitlichen Standards für die Integrationsarbeit zu üben. Das gilt auch für die Messung von Integrationserfolgen im Rahmen eines bundesweit einheitlichen Integrationsmonitorings.

5. Kinderschutz mit Augenmaß

Die Diskussion zum Kinderschutzgesetz des Bundes in der vergangenen Legislaturperiode hat gezeigt, dass sachgerechte Lösungen nur im Konsens mit der kommunalen Praxis gefunden werden können. Gut gemeinte Rechtspflichten sind dann kontraproduktiv, wenn sie nicht hinreichend berücksichtigen, dass sie den Kinderschutz in vielen Fällen erschweren oder ganz unmöglich machen können. Daher fordert der Deutsche Landkreistag zunächst eine ausführliche Diskussion der tatsächlichen Probleme, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit der Datenweitergabe im Verdachtsfall, und sodann eine gesetzliche Regelung im breiten Konsens.

V. SGB II

1. Leistungserbringung aus einer Hand bei der Neuorganisation im SGB II umsetzen

Das Bundesverfassungsgericht hat die Möglichkeit kommunaler Gesamtverantwortung für die Ausführung des SGB II bestätigt, die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von Bundesagentur für Arbeit und Landkreisen/kreisfreien Städten in den SGB II-Arbeitsgemeinschaften aber zur verfassungswidrigen Mischverwaltung erklärt. Es hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis 31.12.2010 eine Neuregelung zu treffen. Trotz intensiver Diskussionen zwischen Bund, Ländern und Kommunen über die Neuorganisation der Jobcenter konnte bislang kein tragfähiger Kompromiss erzielt werden.

Der Deutsche Landkreistag spricht sich nach wie vor für die Leistungserbringung aus einer Hand aus. Unverzüglich nach der Bundestagswahl muss eine insgesamt tragfähige Lösung im Interesse der Leistungsempfänger gefunden werden.

Der Deutsche Landkreistag ist nach wie vor der Auffassung, dass die finanziell abgesicherte kommunale Gesamtverantwortung die richtige Lösung ist, um Leistungen aus einer Hand zu gewähren und die kommunalen Kompetenzen für die passgenaue Hilfe vor

Ort effektiv zu nutzen. Als Schritt dahin werden die Entfristung der bestehenden Optionskommunen sowie die unbeschränkte Öffnung der Option für alle interessierten Landkreise und kreisfreie Städte gefordert. Dies ist von der Lösung des ARGE-Nachfolgemodells unabhängig und muss gleichfalls zügig angegangen werden. Wenn es bei denjenigen, die davon keinen Gebrauch machen können oder wollen, bei der Aufgabenträgerschaft von Bundesagentur für Arbeit und kommunalem Träger bleiben sollte, bedarf es einer rechtlich sauberen Lösung.

2. Instrumente zur Integration von Langzeitarbeitslosen flexibler regeln

Die Regelungen für den Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente müssen praxistaugliche, zielgruppenorientierte und individuelle Maßnahmeausgestaltungen für Hilfebedürftige im SGB II ermöglichen. Dabei müssen im Bedarfsfall auch deutlich weitergehende Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten als im Bereich der arbeitsmarktpolitischen Versicherungsleistungen des SGB III gewährt werden, weil im Rahmen des Fürsorgerechts eine individualisierte Problembetrachtung im Gegensatz zum generalisierenden Versicherungsbereich angemessen ist. Zudem müssen der Präventionsgedanke und die Nachhaltigkeit von Maßnahmen stärkere Berücksichtigung finden. Hierfür erscheint ein eigener Maßnahmenkatalog im SGB II geeigneter als der bisherige weitgehende Verweis auf das SGB III.

In jedem Fall muss für die SGB II-Träger ein verlässlicher Handlungsrahmen geschaffen werden, damit insbesondere die ungegerechtfertigten Rückforderungen des Bundes gegenüber den Optionskommunen beendet werden.

3. Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung im SGB II korrigieren

Mit Sorge beobachtet der Deutsche Landkreistag die in Folge der Wirtschafts- und Finanzkrise langsam, aber stetig steigenden Zahlen von Leistungsempfängern und Bedarfsgemeinschaften im SGB II. Das Kurzarbeitergeld verzögert diese Entwicklung derzeit noch. Viele der betroffenen Menschen benötigen ergänzende Leistungen des SGB II. Wegen der gesetzlichen Regelung zur vorrangigen Einkommensanrechnung auf die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit erhalten diese Betroffenen nahezu ausnahmslos kommunale Leistungen für die Unterkunft und Heizung.

Der Bund ist daher aufgefordert, den bereits für die Jahre 2008 und 2009 eingetretenen Verlust der kommunalen Träger bei den Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 2,8 Mrd. € sowie die drohenden weiteren Lasten auszugleichen.

Hierzu muss insbesondere der derzeit fehlerhafte Anpassungsmechanismus der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft unter Zugrundelegung der tatsächlichen Ausgaben korrigiert werden.

4. SGB II-Statistik transparenter ausgestalten

Die statistische Berichterstattung zum SGB II ist derzeit bei der Bundesagentur für Arbeit angesiedelt. Dies hat wiederholt zu einer interessengeprägten Berichterstattung der BA geführt und zugleich die Datenübermittlungsprozesse beeinflusst.

Daher muss eine klare Trennung erfolgen zwischen den Aufgaben der statistischen Berichterstattung und den individuellen Zielsetzungen der einzelnen SGB II-Träger. Die Aufgaben der Datenaufbereitung und der statistischen Berichterstattung über den Bereich des SGB II müssen von der Bundesagentur losgelöst und bei einer unabhängigen und neutralen Stelle wie dem Statistischen Bundesamt angesiedelt werden. In der Sache ist dabei zwischen Arbeitsmarkt- und Sozialberichterstattung zu unterscheiden; beides ist zu intensivieren.



Die Spitze des DLT auf dem DLT-Grundstück in Potsdam, v.l.n.r.: DLT-Präsident Landrat Hans Jörg Duppré sowie DLT-Vizepräsidenten Landräte Karl-Heinz Schröter, Dr. Michael Emrich und Theo Zellner.

Schließlich bedarf es grundlegender Transparenz über die Rechnungslegung in allen Abrechnungsbereichen. Die Abrechnungsgrundsätze für die Arbeitsgemeinschaften und die Optionskommunen sind zu synchronisieren und allgemeinverbindlich vorzusehen.

VI. Finanzmarktkrise durch Stärkung der kommunalen Sparkassen bewältigen

Bei der Bewältigung der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise dürfen nicht die kommunalen Sparkassen, die sich in der Krise als Stützpfeiler erwiesen haben, diejenigen sein, die bei der Krisenbewältigung Benachteiligungen erfahren.

Die deutsche Wirtschaft zeichnet sich durch ihre mittelständisch geprägten und regional orientierten Unternehmensstrukturen aus, die oft auch als das Rückgrat der deutschen Wirtschaft bezeichnet werden. Die vor allem in diesen Strukturen liegende wirtschaftliche Kreativität und Innovationskraft benötigt zwingend einen adäquaten Zugang zum Kapital. Mit einem Finanzierungsanteil von über 40 % sind die kommunal getragenen und lokal verankerten Sparkassen mit ihren autonomen Handlungsmöglichkeiten sowie ihre Bindung an das Regionalprinzip die Mittelstandsfinanzierer in Deutschland. Durch ihre dezentrale Aufstellung sichern die kommunalen Sparkassen die unabdingbare Kundennähe und Kenntnis der Gegebenheiten vor Ort im Gegensatz zu zentral gesteuerten Mitbewerbern. Sie weisen damit einen großen Vorteil zum Wohle der Region auf und mindern zugleich den Bedarf an nachsteuernder Regionalpolitik. Die Präsenz in der Fläche lässt sich auch nicht durch den bloßen Aufbau moderner Vertriebskanäle – wie etwa Internet-Banking – ersetzen. Der örtliche Unternehmer braucht einen realen Ansprechpartner mit Beurteilungs- und Entscheidungskompetenzen vor Ort. Der Deutsche Landkreistag fordert die Bundesregierung daher auf,

- ein klares Bekenntnis zur Aufrechterhaltung des Drei-Säulen-Modells abzugeben,
- die besondere Rolle und Bedeutung der Sparkassen insbesondere für die dringend nötige schnelle Genesung der deutschen Wirtschaft bei allen weiteren Maßnahmen zur Konsolidierung der Finanzmärkte zu berücksichtigen,
- mit ihren Möglichkeiten die erforderliche Konsolidierung der Landesbanken voranzutreiben, ohne die tragenden Sparkassenmerkmale (kommunale Trägerschaft, öffentlicher Auftrag, Geltung des Regionalprinzips) zur Disposition zu stellen,
- keine Konsolidierung der Landesbanken auf dem Rücken der kommunal getragenen Sparkassen und damit zulasten der Kreditversorgung insbesondere des Mittelstands zuzulassen,

- das deutsche Sparkassensystem und seine tragenden Merkmale gegen weitere Destabilisierungen und v.a. gegen nicht mit den Sparkassenmerkmalen zu vereinbarende Vorstöße seitens der EU-Kommission zu schützen sowie
- die Idee der Sparkassen als Förderer der regionalen Entwicklung auch und gerade in der Europäischen Union offensiver als bisher zu vertreten.

Da die Finanzmarktkrise auch erhebliche Mängel in der Finanzmarktregulierung offenbart hat, fordert der Deutsche Landkreistag die Bundesregierung zudem auf,

- für eine schärfere und europaweit abgestimmte Finanzmarktaufsicht einzutreten,
- eine Überarbeitung der Eigenkapitalhinterlegungsvorschriften aus Basel II mit dem Ziel voranzutreiben zu verhindern, dass allein aufgrund der Anforderungen aus Basel II bestehende Krisen und die Gefahr einer Kreditklemme systematisch verstärkt werden,
- entgegen der Krisen verstärkenden Elemente der Internationalen Rechnungslegungsvorschriften durch eine Überbetonung der Zeitbewertung – bei der Umsetzung bzw. Anpassung der europäischen und nationalen Normen zur Rechnungslegung stärker dem Vorsichtsprinzip und dem Gläubigerschutz Rechnung zu tragen.

VII. Daseinsvorsorge in der Fläche sichern

In verschiedenen kommunalen Aufgabefeldern haben in der Vergangenheit als Ausdruck einer gewollten neuen Verantwortungsteilung zwischen Staat, Wirtschaft und Gesellschaft Liberalisierungen stattgefunden. Der Deutsche Landkreistag spricht sich nicht grundsätzlich gegen solche Neuordnungen aus, hebt aber mit Blick auf die Sicherung der Daseinsvorsorge in der Fläche hervor, jede einzelne Aufgabe für sich auf den Prüfstand zu stellen. Dabei muss gelten: Bei Umsetzung von Liberalisierungen muss der Gesetzgeber die Folgewirkungen angemessen berücksichtigen, wobei der dauerhaften Versorgungssicherheit in der Fläche zu vertretbaren Preisen eine besondere Bedeutung zukommt. Die kommunalen Aufgabenträger benötigen Planungssicherheit für die Zukunft. Ständige politische Kurskorrekturen, wie etwa in der Abfallpolitik, für die die Landkreise mit Investitionen, die sich im Nachhinein z. T. als Fehlinvestitionen erwiesen haben, in Vorleistung getreten sind, müssen der Vergangenheit angehören.

Formale Privatisierungen öffentlicher Aufgaben durch Überführung in privatrechtliche Organisationsformen gefährden potenziell die kommunale Selbstverwaltung. Neben Gesichtspunkten der Kostenminimierung für die konkrete Aufgabenerfüllung müssen die Möglichkeiten der bürgerschaftlichen Mitwirkung bei der Aufgabenerfüllung berücksichtigt werden. Der Deutsche Landkreistag fordert daher Bund und Länder auf, weitere Reformen im Steuerrecht, Dienstrecht und Haushaltsrecht mit dem Ziel vorzunehmen, die Kommunen nicht durch ein zu starres Korsett in diesen Bereichen in die formale Privatisierung zu treiben.

Öffentlich-private Partnerschaften sind als Steuerungsalternative für die öffentliche Hand, bei der die Aufgabenerfüllung im Interesse des Bürgers im Mittelpunkt stehen muss, und nicht als Allheilmittel zur Lösung der angespannten Finanzlage und der Herausforderungen durch den demografischen Wandel zu verstehen. Erforderlich ist deshalb eine einzelfallbezogene Prüfung der Zielerreichung sowie der rechtlichen und wirtschaftlichen Chancen und Risiken. Der Deutsche Landkreistag fordert die Bundesregierung auf, von Maßnahmen abzusehen, die auf eine einseitige Bevorzugung von öffentlich-privaten Partnerschaften abzielen. Die Bundesregierung wird insbesondere gebeten, von der Einführung eines Umsatzsteuerrefunds oder vergleichbarer Maßnahmen Abstand zu nehmen.

VIII. Ländlichen Raum als Wirtschaftsstandort voranbringen

1. Potenziale des ländlichen Raums und der Fläche sichern und weiterentwickeln

Der ländliche Raum ist mehr als Wohn- und Erholungsraum für die städtischen Leistungszentren. Er ist mit seinen über 20 Mio. Arbeitsplätzen über die klassische Land- und Forstwirtschaft hinaus ein bedeutender Wirtschaftsstandort. Er trägt auf vielfältige Weise in erheblichem Maße zum deutschen Bruttoinlandsprodukt bei und generiert über 50 % der Wirtschaftsleistung hierzulande. Dieses Potenzial darf nicht durch eine einseitige Ausrichtung an zentrierten Wirtschaftsstandorten vernachlässigt und benachteiligt werden. Vielmehr müssen alle Anstrengungen unternommen werden, die Leistungsfähigkeit in der Fläche weiterzuentwickeln und auszubauen.

Der Deutsche Landkreistag fordert die Bundesregierung auf, folgende Punkte in den Mittelpunkt ihrer Politik für den ländlichen Raum und die Fläche zu stellen:

- Die Entwicklung der ländlichen Räume ist als wichtige Querschnittsaufgabe zu begreifen. Gemeinsam mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden ist ein übergreifendes Handlungskonzept für die ländlichen Räume zu erarbeiten. Teil eines derartigen Konzeptes sollte auch ein „Gesetzes-Check Ländliche Räume“ sein, mit dessen Hilfe dem Handlungskonzept Rechnung tragend die Raumwirksamkeit aktueller Gesetzgebungsvorhaben des Bundes überprüft und ausgewiesen wird.
- Eine intakte Infrastruktur ist grundlegende Voraussetzung für jeden Wirtschaftsstandort. Daher ist dafür Sorge zu tragen, dass bei der Bereitstellung der elementaren Flächeninfrastrukturen (bspw. Grundversorgung wie Energie, Breitband, Frischwasser, Entsorgung von Abfall und Abwasser, Verkehrsdienste) praktikable Lösungen gefunden werden, damit diese Leistungen auch zukünftig finanzierbar bleiben.
- Der Wirtschaftsstandort „Ländlicher Raum“ muss in allen Wirtschaftsbereichen gleichberechtigt zu den Ballungszentren behandelt und unterstützt werden. Die Erhöhung des Angebots von Arbeitsplätzen in der Fläche muss hierbei oberste Priorität haben. Nach wie vor gehört die Land- und Forstwirtschaft zu den aus dem ländlichen Raum nicht wegzudenkenden Branchen. Allerdings müssen auch und gerade die vorhandenen Potenziale in Industrie, Handwerk, Mittelstand, Technologie, Forschung und Handel weiterentwickelt werden. Der Deutsche Landkreistag richtet deshalb an die Bundesregierung die Erwartung, dass sie in ihrer Politik für die ländlichen Räume die bereits erreichte Differenzierung des wirtschaftlichen Potenzials im ländlichen Raum aufgreift und aktiv die Diversifizierung der Einkommensmöglichkeiten neben der klassischen Landwirtschaft fördert, um das Spektrum wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des ländlichen Raums zu erweitern.
- Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ist in diesem Sinne zu einem Förderinstrument zugunsten des ländlichen Raumes insgesamt weiterzuentwickeln, mit dem neben der Landwirtschaft gezielt auch regionale Unternehmen, Dienstleister und Handwerker unterstützt werden können.
- Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ist in ihrem Volumen aufzustocken. Sie ist gerade für strukturschwache Gebiete eines der zentralen nationalen Förderinstrumente, welches nach Auslaufen der Investitionszulage 2013 noch an Bedeutung gewinnen wird.

- Zur bestmöglichen Nutzung der Potenziale müssen die Förderinstrumente um Möglichkeiten zur Bewirtschaftung von Regionalbudgets erweitert werden, um zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung noch besser als bisher die wirtschaftlichen Eigengestaltungskräfte zu nutzen.
- Bezogen auf die Strukturpolitik der EU wird die Bundesregierung aufgefordert, sich aktiv für eine Abkehr von Metropolkonzepten und für eine gleichberechtigte Förderung des ländlichen Raumes durch die Strukturfonds einzusetzen. Die finanzielle Ausstattung der Regionalförderung muss zudem gesichert bleiben, denn sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Förderung regionaler Entwicklungspotenziale und zum Entstehen von Arbeitsplätzen. Die kommunale Ebene muss zukünftig stärker in die inhaltliche Ausgestaltung und Umsetzung der EU-Strukturförderung eingebunden werden. Ein geeignetes Instrumentarium könnten Globalbudgets zur Umsetzung eigener regionaler Entwicklungsstrategien in eigener Verantwortung sein.
- Zur Förderung strukturschwacher Gebiete kann zudem erfolgversprechend sein, zunächst im Rahmen eines Modellprojektes in bestimmten Regionen die Standortbedingungen zur Ansiedlung von Unternehmen gezielt zu verbessern. Hier könnte der Landesgesetzgeber die befristete Möglichkeit erhalten, im Vergleich zum Bundesrecht Genehmigungsverfahren zu deregulieren, zu beschleunigen und damit bürokratische Hürden abzubauen.
- Für die strukturschwachen Landkreise spielt der Tourismus eine herausragende Rolle. Die Rahmenbedingungen für die Tourismusedwicklung in der Fläche müssen daher ständig weiter verbessert werden. Hierzu gehört auch die Entwicklung eines Leitbildes für den Tourismus, um die zwischen Bund und Ländern, aber auch zwischen den einzelnen Fachressorts stark zersplitterten Zuständigkeiten zu bündeln und in eine abgestimmte Strategie einfließen zu lassen. Der Deutsche Landkreistag erwartet zudem von der Bundesregierung, dass sie im Rahmen ihrer Verkehrspolitik die Erreichbarkeit der touristischen Destinationen gerade in diesen Gebieten sicherstellt und weiter verbessert. Eine Politik des Rückzuges der Bahn aus der Fläche ist weder akzeptabel noch verkraftbar. Viele private Anbieter haben nach dem Rückzug der Deutschen Bahn aus vermeintlich unrentablen Strecken attraktive Verkehrsangebote entwickelt.
- Die Folgen des demografischen Wandels werden im ländlichen Raum besonders spürbar und stellen diese Gebiete vor große Herausforderungen. Ziel muss es nach wie vor sein, den Menschen auch in dünn besiedelten und peripher gelegenen Räumen gleichwertige Lebensverhältnisse im Verhältnis zu verdichteten Gegenden und Ballungszentren zu sichern und sie nicht von den wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten abzuschneiden. Neben der Ausrichtung der Förderpolitik ist hierzu vor allem die Aufrechterhaltung und Verbesserung der verkehrlichen Erreichbarkeit eine zentrale Voraussetzung.

2. Lücken in der Breitbandversorgung schnell schließen

Der Zugang zu leistungsfähigen Breitbandnetzen ist zu einem wichtigen Standortfaktor geworden. Das Breitband-Internet erschließt neue Märkte und Angebote. Es sorgt für wirtschaftliches Wachstum sowie neue Arbeitsplätze. Das Internet ist die Grundlage für neue, innovative Dienste in Bereichen wie eGovernment, eHealth, eLearning oder ePartizipation. Nach neuesten Berechnungen verfügen in den ländlichen Regionen Deutschlands nur knapp drei Viertel der Haushalte über einen Zugang zu einem Breitband-Internetanschluss mit einer Übertragungsrate von

1 Mbit/s oder mehr. Selbst in halbstädtischen Gebieten liegt dieser Wert mit 87 Prozent noch deutlich unter dem für die städtischen Regionen (97,44 Prozent).

Daher muss das Ziel, bis Ende 2010 flächendeckend leistungsfähige Breitbandanschlüsse zu schaffen, weiterhin engagiert verfolgt werden. Um die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zu garantieren und um dauerhaft eine „Digitale Spaltung“ zwischen städtischen und ländlichen Regionen zu vermeiden, müssen auch im ländlichen Raum bedarfsgerecht Breitband-Anschlüsse mit Übertragungsraten von 50 Mbit/s oder mehr zur Verfügung stehen. Dies wird nur durch einen flächendeckenden Ausbau des Glasfasernetzes zu erreichen sein. Nach der Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte ist es in erster Linie Aufgabe der Unternehmen, die noch verbleibenden Lücken in der Breitbandversorgung zu schließen. Sollte sich herausstellen, dass die Telekommunikationsunternehmen eine flächendeckende leistungsfähige Breitbandversorgung nicht in angemessener Zeit sicherstellen können, ist die Breitbandversorgung in den Rang einer Universaldienstverpflichtung zu erheben.

3. Bahnprivatisierung darf nicht zulasten des ländlichen Raums gehen

Seit Jahren wird eine Privatisierung der Deutsche Bahn AG geplant. In der 16. Legislaturperiode ist ein Börsengang letztlich nur wegen der allgemeinen Entwicklung der Finanzmärkte unterblieben. Der Deutsche Landkreistag fordert insoweit vom Bund:

- Im Fall einer Teilprivatisierung der Deutsche Bahn AG ist entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 87e Abs. 4 GG sicherzustellen, dass sowohl Ausbau und Erhalt der Eisenbahninfrastruktur als auch die Aufrechterhaltung der Verkehrsbedienungen am Wohl der Allgemeinheit orientiert sind. Auch in Zukunft müssen alle Gebiete ausreichend an das Schienennetz angebunden und jedenfalls die zentralen Orte mit Fernverkehrsleistungen versorgt werden. Eine Privatisierung darf nicht zum Abbau von Schienenverkehrsstrecken führen, die für den Schienenpersonennahverkehr in der Region von Bedeutung sind.
- Im Rahmen der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung mit der Deutsche Bahn AG hat der Bund angemessene Qualitätsparameter und Ausstattungsmerkmale für die Schienenwege und sonstigen Infrastruktureinrichtungen festzulegen und für eine ausreichende Mittelausstattung und Qualitätskontrolle zu sorgen. Die derzeit vorgesehenen Qualitätsverpflichtungen hält der Deutsche Landkreistag für nicht ausreichend. Dieses Defizit führt in der Praxis dazu, dass die Länder für die erforderliche Infrastruktur u.a. Regionalisierungsmittel aufwenden müssen, die dann für andere verkehrliche Zwecke fehlen. Die Ausstattungsmerkmale – und ggf. auch die Mittelausstattung – müssen daher entsprechend angepasst werden.

Bei einer Bahnprivatisierung müssen die Eisenbahninfrastrukturunternehmen in jedem Fall in der Hand des Bundes verbleiben, damit sichergestellt ist, dass der Betrieb im Wettbewerb an Private vergeben werden kann und Gewähr für einen diskriminierungsfreien Zugang zur Schieneninfrastruktur besteht.

4. Gemeindeverkehrsfinanzierung sichern

Im Rahmen der Föderalismusreform I wurden die Zuständigkeiten für die Gemeindeverkehrsfinanzierung entflochten und vollständig den Ländern übertragen, die bis 2019 jährliche Kompensationszahlungen aus dem Bundeshaushalt erhalten. In dieser Legislaturperiode sollen Bund und Länder gemeinsam überprüfen, welche Beträge für den Zeitraum 2014 – 2019 „zur Aufgabenerfüllung der Länder noch angemessen und erforderlich sind“.

Der Deutsche Landkreistag sieht auch künftig einen unverändert hohen Erneuerungs-, Ausbau- und Erhaltungsbedarf im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs und des kommunalen Straßenbaus. Er fordert den Bund auf, gemeinsam mit den Ländern im gesamtstaatlichen Interesse über 2013 hinaus zur Sicherung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Kommunen auskömmliche Finanzmittel bereitzustellen und dabei auch dem wachsenden Erhaltungsbedarf Rechnung zu tragen. Er erwartet, dass die kommunalen Spitzenverbände in die nach dem Entflechtungsgesetz anstehende Überprüfung der für den Zeitraum 2014 – 2019 erforderlichen Bundesbeiträge frühzeitig und angemessen eingebunden werden. Nach dem Vorbild des Regionalisierungsgesetzes sind die Mittel zu dynamisieren, um wenigstens einen teilweisen Inflationsausgleich zu gewährleisten.

5. Mehr kommunale Kompetenzen bei der Personenbeförderung

Die EU-Verordnung 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße schafft einen völlig neuen Ordnungsrahmen für den öffentlichen Personennahverkehr. Aus dem derzeit unabgestimmten Nebeneinander des geltenden nationalen Personenbeförderungsrechts und der neuen Verordnung resultieren erhebliche Rechtsunsicherheiten.

Der Deutsche Landkreistag fordert den Bundesgesetzgeber auf, das Personenbeförderungsrecht alsbald so zu novellieren, dass die Aufgabenträger ihrer Daseinsvorsorge- und Gewährleistungsverantwortung für einen bedarfsgerechten ÖPNV, wie sie ihnen nach dem Regionalisierungsgesetz und den ÖPNV-Gesetzen der Länder rechtlich zukommt, auch tatsächlich nachkommen können.

IX. Energieversorgung in der Fläche absichern

1. Sichere Versorgung mit Strom zu angemessenen Preisen

Die ständige Verfügbarkeit von Energie ist eine Grundbedingung für die Funktionsfähigkeit unserer Gesellschaft. Eine sichere Versorgung mit Strom zu angemessenen Preisen liegt nicht nur im Interesse der Verbraucher, sie ist auch elementar für eine wirtschaftliche Entwicklung und daher unverzichtbare Voraussetzung bundesweit gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Neben den Energieversorgungsunternehmen, bei denen die unmittelbare Verantwortung für die Sicherheit der Energieversorgung liegt, steht auch der Bund in der Verantwortung. Er gestaltet die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Der Deutsche Landkreistag fordert

- einen Ordnungsrahmen, der den Unternehmen die Wahrnehmung ihrer Versorgungsaufgabe zu angemessenen Preisen – auch in der Fläche – im Wettbewerb ermöglicht. Das gilt nicht zuletzt für die Netze. Diese müssen von den Unternehmen flächendeckend erhalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden können,
- einen ausgewogenen Energiemix unter Berücksichtigung aller derzeit nutzbaren Energiequellen sowie
- die Förderung des weiteren Ausbaus erneuerbarer Energien, denen gerade für den ländlichen Raum eine besondere Bedeutung zukommt.

2. Kommunalen Klimaschutz unterstützen

Der globale Klimaschutz ist eine Herausforderung, zu der auch die Landkreise ihren Beitrag zu leisten haben. Sie sind bereits heute vielfach Garant für eine ökologische Daseinsvorsorge (ÖPNV, Energie- und Wärmeversorgung), beraten Bürger und treten am Markt als Nachfrager von Leistungen und innovativer Umwelttechnologie auf. Der Deutsche Landkreistag stellt in diesem Zusammenhang folgende Forderungen an den Bund:

- Durch geeignete rechtliche Rahmenbedingungen ist sicherzustellen, dass die Kommunen ihrer mehrfachen Schlüsselrolle bei der Erreichung der Klimaschutzziele nachkommen können. Unnötige administrative Belastungen sind auf europäischer und nationaler Ebene zu vermeiden. Dazu gehört auch, interkommunale Kooperationen etwa bei der Nutzung erneuerbarer Energien zu stärken und sie keiner Ausschreibungspflicht zu unterwerfen.
- Energieeffizienz und Klimaschutz rechnen sich; soweit möglich erfolgt ihre Berücksichtigung im wirtschaftlichen Eigeninteresse bereits freiwillig. Eine ökologische Beschaffung wird durch eine transparente Produkt-Kennzeichnung seitens der Hersteller eher befördert als durch verbindliche Vergaberegularien.

X. Gesundheitsversorgung auf zukunftsfeste Grundlage stellen

Die deutschen Krankenhäuser leiden seit geraumer Zeit unter einer erheblichen Unterfinanzierung. Zwar ist mit dem Krankenhausfinanzierungsreformgesetz 2008 die über eineinhalb Jahrzehnte andauernde Deckelung der Krankenhausbudgets aufgehoben worden. Die notwendige nachhaltige Verbesserung der Krankenhausfinanzierung ist aber nicht in ausreichender Weise gelungen. Zudem wird die zukünftige Finanzierung von Tarif- und Sachkostensteigerungen immer wieder erhebliche Probleme verursachen. Weiterhin erwartet die Medizin durch die Alterung der Bevölkerung und den bevorstehenden Ärztemangel erhebliche Herausforderungen. Daher braucht die medizinische Versorgung in Deutschland folgende wesentliche zukunftssichere Ausgestaltung:

- ausreichende und nachhaltige Finanzierung der Betriebs- und Investitionskosten der Krankenhäuser,
- sektorenübergreifende Zusammenarbeit in der medizinischen Versorgung der Bevölkerung zwischen ambulanten stationären Anbietern,
- Sicherstellung einer gleichwertigen medizinischen Versorgung auch in schwächer besiedelten bzw. wirtschaftlich ggf. weniger attraktiven Regionen,
- Erhalt der drei Säulen im Krankenhaussektor (kommunale, freigemeinnützige und private Träger) und
- Maßnahmen zur Beseitigung des drohenden Fachkräftemangels in allen Sektoren des Gesundheitswesens.

XI. Katastrophenschutz dezentral stärken

Der fortschreitende Klimawandel, neue Gefahrenquellen wie der internationale Terrorismus oder die zunehmende Komplexität technischer Anlagen und Infrastrukturen lassen befürchten, dass Leben und Gesundheit von Menschen, ihr privates Eigentum und öffentliche Einrichtungen auch in Zukunft immer wieder von Katastrophen bedroht sein werden. Die Sicherstellung eines effizienten Katastrophenschutzes ist deshalb eine Aufgabe von existenzieller Bedeutung. Eine besondere Rolle kommt dabei den Landkreisen zu. Sie sind als untere Katastrophenschutzbehörden unmittelbar für die Bekämpfung von Katastrophen zuständig. Dies erlaubt ein sofortiges und erfolgreiches Handeln vor Ort, das sich auf die aus eigener Erfahrung gewonnene Kenntnis der örtlichen und regionalen Gegebenheiten stützen kann.

Die bisherige Zuständigkeitsverteilung für den Katastrophenschutz hat sich bewährt und muss beibehalten werden. Der Deutsche Landkreistag erteilt allen Bestrebungen, dem Bund operative Befugnisse bei der Bekämpfung von Naturkatastrophen und Unglücksfällen zu übertragen, eine klare Absage. Die Entscheidung, welche Kräfte bei der Katastrophenbewältigung zum Ein-

satz kommen, muss auch in Zukunft dezentral getroffen werden. Nur so kann der schnelle Einsatz orts- und sachkundiger Kräfte sichergestellt werden. Es liegt in erster Linie in der Verantwortung der Länder, für eine ausreichende Ausstattung des Katastrophenschutzes mit Fahrzeugen, Geräten und Spezialausrüstungen Sorge zu tragen. Da die Einrichtungen des Katastrophenschutzes aber auch für die dem Bund obliegenden Aufgaben des Zivilschutzes genutzt werden können, ist der Bund – wie bisher – ergänzend an der Ausstattung des Katastrophenschutzes zu beteiligen.

XII. Kommunale Entsorgungsverantwortung stärken

Die sog. Abfallrahmenrichtlinie ist bis Mitte Dezember 2009 in nationales Recht umzusetzen. Dies bietet Anlass und Gelegenheit, die bewährte kommunale Abfallentsorgungsverantwortung, vor allem unter dem Gesichtspunkt der Planungs- und Investitionssicherheit, zu stärken.

Der Deutsche Landkreistag fordert für das künftige Abfallrecht besonders folgende Inhalte:

- Die Abfallrahmenrichtlinie garantiert die Wahlfreiheit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei einer Entscheidung über Ausgestaltung und Rechtsform der operativen Durchführung der Entsorgung. Zukünftig unterfallen zumindest gemischte Siedlungsabfälle aus Haushalten und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle als Beseitigungs- und Verwertungsabfälle den Grundsätzen der Entsorgungsaufklärung und der Nähe. Sie können damit auch einem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen. Der Deutsche Landkreistag unterstützt ausdrücklich Vorüberlegungen des Bundesumweltministeriums, auch getrennt gesammelte Abfälle diesem Regime zu unterwerfen.
- Die Verpflichtung zur Getrenntsammlung insbesondere wertstoffhaltiger Abfallfraktionen ist unter den Vorbehalt der ökonomischen Durchführbarkeit gestellt worden. Eine Umsetzung dieser Vorschrift darf nicht dazu führen, dass – soweit die Getrenntsammlung aus der Verantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger genommen werden sollte – die Wirtschaftsbeteiligten sich jederzeit unter Hinweis auf die wirtschaftliche Unauskömmlichkeit zurückziehen können. Die neue Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gibt dem Gesetzgeber konkrete Orientierungspunkte zur Neuregelung der gewerblichen Sammlung.
- Die vorgesehene Konkretisierung von Vorgaben zur Behandlung von Bioabfällen darf die Entscheidungsfreiheit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht, etwa durch zwingende Vorgaben zur Getrennterfassung von Bioabfällen, einschränken.
- Die Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten weitreichende Möglichkeiten zu regeln, dass die Kosten der Abfallbewirtschaftung von dem Hersteller des Erzeugnisses, dem der Abfall entstammt, zu tragen sind (sog. erweiterte Herstellerverantwortung). Dieser Grundsatz sollte als Leitlinie für produktbezogene Rücknahmegesetze und -verordnungen bereits in das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz aufgenommen werden.

XIII. Reduzierung des Flächenverbrauchs braucht geeignete Datenbasis

Seit Jahren wird über das Ziel diskutiert, die tägliche Neuinanspruchnahme von Flächen für Wohnen, Gewerbe und Verkehr von ursprünglich 130 Hektar auf 30 Hektar zu begrenzen. Seit der Empfehlung des Rates für Nachhaltige Entwicklung im Jahre 2004 wird auch die Schaffung konkreter planerischer, rechtlicher und ökonomischer Instrumente erwogen, um dieses Ziel zu erreichen.



In der Gästesuite des Gästehauses der Bundesregierung in Meseberg sorgte ein Detail bei den DLT-Präsidiumsmitgliedern Landrat Rolf Christiansen und Landrätin Monika Bachmann sowie bei DLT-Beigeordneter Dr. Irene Vorholz für sichtbare Erheiterung.

Der Deutsche Landkreistag lehnt derartige Schritte ab.

- Er wiederholt seine Forderung, zunächst – deutlich über die zu Fehlinterpretationen Anlass gebende Flächenstatistik des Statistischen Bundesamtes hinaus – valides Datenmaterial zu erstellen, um das wahre Ausmaß der derzeitigen Flächeninanspruchnahme zu quantifizieren. Er hält die Einbeziehung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die der Natur erhalten bleiben und die sogar aufgewertet werden, nicht für sachgerecht.
- Die insbesondere durch das Baugesetzbuch 2004 geschaffenen Instrumente des § 1a Abs. 2 BauGB stellen zusammen mit der Umweltprüfung, dem Umweltbericht und vor allem dem Abwägungsgebot sicher, dass eine Neuinanspruchnahme von Flächen planerisch auch unter Beachtung des Grundsatzes des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden zu rechtfertigen ist.

Der Deutsche Landkreistag unterstützt den Grundsatz der vorrangigen Entwicklung nicht mehr genutzter Innenbereichsflächen, weist aber darauf hin, dass eine vorsorgliche Aufbereitung von Flächen (Industriebrachen, Konversionsflächen usw.), ohne dass ein konkreter Kaufinteressent vorhanden ist, im Regelfall von den Kommunen allein nicht finanziert werden kann.

XIV. eGovernment-Ausbau bürgernah vorantreiben

Der Ausbau leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnik in der öffentlichen Verwaltung ist für Unternehmen und Bürger von großer Bedeutung. Hierbei darf es nicht bei der elektronischen Abwicklung einzelner Verwaltungsleistungen und Internetpräsenzen verbleiben, vielmehr muss der Ausbau von eGovernment hin zu insgesamt medienbruchfreien Verwaltungsabläufen erreicht werden. Ziel muss es sein, Verfahren und Prozesse so zu gestalten, dass wesentliche Vorteile im Aufwand und Zeitablauf für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung erreicht werden. Den Kreisen kommt dabei eine herausragende Rolle zu, was

aktuell Projekte wie etwa die Einheitliche Behördenrufnummer D 115, die Schaffung einer elektronischen Kfz-Zulassung oder die Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie belegen.

Der Deutsche Landkreistag fordert deshalb ein Stimmrecht sowie eine umfassende Berücksichtigung kreislicher Interessen im nach der Föderalismusreform II neu zu schaffenden IT-Planungsrat. eGovernment ist unter Berücksichtigung der kommunalen Selbstverwaltung so dezentral und vernetzt wie möglich auszugestalten. Darüber hinaus wird die frühzeitige Einbindung der kommunalen Ebene in ressortbezogene IT-Fachgremien des Bundes und der Länder für erforderlich gehalten, damit eine unmittelbare Berücksichtigung kommunaler Interessenlagen in IT-Fachbeschlüssen erfolgen kann.

XV. Kommunale Aufgabenerfüllung im Steuer- und Wirtschaftsrecht angemessen ermöglichen

1. Interkommunale Zusammenarbeit im Vergaberecht absichern

Zur Verbesserung ihrer Effektivität und um Synergieeffekte zu realisieren, wird von vielen kommunalen Gebietskörperschaften die interkommunale Zusammenarbeit gesucht. Als ein schwerwiegender Hemmschuh erweist sich allerdings bislang, dass in der Vergangenheit eine Zusammenarbeit außerhalb einer Delegation von Aufgaben stets dem Vergaberecht unterworfen wurde. Dies hatte zur Folge, dass viele sinnvolle Ansätze kommunaler Zusammenarbeit nicht aufgegriffen wurden. Erfreulicherweise hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 9.6.2009 (C-480/06) die Vergaberechtsfreiheit kommunaler Kooperationen festgestellt. Gleichwohl bedarf diese Entscheidung noch einer Konkretisierung, damit die kommunalen Gebietskörperschaften im jeweiligen Einzelfall genau wissen, ob ihre Kooperation vergaberechtsfrei ist. Insoweit bedarf es weiterhin einer Klarstellung im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, wonach Vereinbarungen von kommunalen Gebietskörperschaften über die Erledigung von Aufgaben im Liefer-, Bau- und Dienstleistungsbereich ohne Zuständigkeitsübertragung, wenn sie ausschließlich mit eigenen personellen und sachlichen Mitteln möglich ist und die Einrichtungen im Wesentlichen für ihre Vereinbarungspartner tätig sind, nicht dem Vergaberecht unterliegen.

2. Keine Besteuerung öffentlicher Aufgabenerfüllung

Die Abfallentsorgung ist eine hoheitliche Aufgabe und unterliegt nicht der Umsatzsteuerpflicht. Die Einführung einer von interessierter Seite immer wieder geforderten Umsatzsteuerpflicht würde für den Bürger zu einer Verteuerung der hoheitlichen Leistungen der Abfallentsorgung um 19 % führen, ohne dass ihm eine Verbesserung in der Aufgabenerfüllung gegenüber dem Status quo zükäme. Der Deutsche Landkreistag fordert deshalb die Bundesregierung zu einem klaren Bekenntnis zur Aufrechterhaltung des Status quo auf.

3. Keine Umsatzsteuer für Bündelungen im Back-Office-Bereich

Bereits heute ermöglicht das europäische Mehrwertsteuersystem im Bereich umsatzsteuerbefreiter Kredit- und Versicherungsdienstleistungen eine Umsatzsteuerbefreiung, auch wenn diese Dienstleistungen von selbstständigen Zusammenschlüssen natürlicher oder juristischer Personen im Back-Office-Bereich erbracht werden. In Deutschland ist dieser Teil der Mehrwertsteuer-richtlinie dagegen nur partiell umgesetzt worden, wodurch insbesondere der Bereich der nicht privat-rechtlich organisierten Kreditinstitute und Versicherungen (v.a. die Sparkassen) negativ betroffen ist. Der Deutsche Landkreistag bittet die Bundesregierung, in der neuen Legislaturperiode den vom Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung unterbreiteten Vor-

schlag zur Heilung der Benachteiligung besonders des Sparkassensektors aufzugreifen. Im Übrigen sollte eine vergleichbare Möglichkeit auch für die interkommunale Zusammenarbeit im Back-Office-Bereich geschaffen werden, soweit die gemeinsame Durchführung ausschließlich für die gemeinsam handelnden kommunalen Gebietskörperschaften selbst wahrgenommen werden.“

4. Keine Grunderwerbsteuer bei kommunalen Zusammenschlüssen

Der Übergang von Grundstückseigentum auf einen anderen Rechtsträger führt regelmäßig zur Pflicht, Grunderwerbsteuer zu zahlen. Dies gilt u.a. für kommunale Gesellschaften, wenn deren Gesellschafter bei einem kommunalen Zusammenschluss im Rahmen der Rechtsnachfolge von einer Kommune auf die andere übergeht. Gerade mit Blick auf die im Allgemeinen forcierten freiwilligen Zusammenschlüsse von Kommunen wirkt diese Grunderwerbsteuerpflicht hemmend, sie setzt einen negativen finanziellen Anreiz. Auch bei gesetzlich angeordneten Zusammenschlüssen ist es kaum vermittelbar, dass durch diesen staatlichen Organisationsakt allgemeine Steuerpflichten ausgelöst werden.

Die Bundesregierung sollte mit einer gesetzlichen Klarstellung dafür sorgen, dass bei freiwilligen oder gesetzlich angeordneten kommunalen Zusammenschlüssen eine Grunderwerbsteuerpflicht im Hinblick auf die Betriebe gewerblicher Art und die kommunal beherrschten Gesellschaften künftig verneint wird. Entsprechendes gilt für den Grundstücksverkehr zwischen kommunalen Gebietskörperschaften.

5. Neuregelung der Zusammenschlusskontrolle muss öffentliche Einrichtungen ausnehmen

Die Zusammenschlusskontrolle nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist auch auf Zusammenschlüsse im kommunalen Raum anzuwenden. So wird etwa bei einem Zusammenschluss kommunaler Krankenhäuser bei der Berechnung der Umsätze stets von einem einheitlich unter Wirtschaftlichkeitsaspekten gesteuerten kommunalen Konzern ausgegangen und deshalb alle Umsätze der Kommune und ihrer Unternehmen (z.B. Abfallbetrieb, Krankenhaus, Sparkasse) einschließlich der von der Kommune beherrschten Tochtergesellschaften in die Berechnung einbezogen. Nur aufgrund dieser Zurechnungen sind bei verschiedenen Krankenhausfusionen in der Vergangenheit die Umsatzschwellen von 500 Mio. € zur Anwendbarkeit der Zusammenschlusskontrolle überschritten worden. Auch bei der Zusammenlegung öffentlicher Einrichtungen, die in einem Zusammenhang mit Gebietsreformen stehen, wird von einer generellen Anwendbarkeit ausgegangen, sodass auch die als Reflex auf Gebietsreformen zu vollziehenden Zusammenschlüsse kommunaler Einrichtungen unter dem Vorbehalt der Fusionskontrolle stehen.

Der Deutsche Landkreistag fordert die Bundesregierung auf, durch eine gesetzliche Klarstellung dafür zu sorgen, dass die Zusammenschlusskontrolle keine Anwendung auf Zusammenschlüsse öffentlicher Einrichtungen findet, die im Wege einer Gebietsreform vollzogen werden. Gleichfalls ist mit einer gesetzlichen Klarstellung Sorge zu tragen, dass bei der Zusammenschlusskontrolle von einem kommunalen Konzern nur dann ausgegangen wird, wenn ein solcher tatsächlich gebildet worden ist. □

Zur Entwicklung finanzieller Kerngrößen im SGB II

Von Gerd Goldmann und Markus Keller

Die Gesamtausgaben im SGB II gliedern sich in drei Grundkomponenten: Geld- bzw. Transferleistungen, Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten. Die sog. Transferleistungen umfassen das Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld einschließlich der Kosten für Unterkunft und Heizung und der Sozialversicherungsbeiträge, die den Zweck der Existenzsicherung verfolgen. Daneben gibt es die Eingliederungsleistungen, die den Zweck der Integration in bedarfsdeckende Beschäftigung bzw. die Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt verfolgen. Hinzu kommt der Bereich der Verwaltungsausgaben für die Tätigkeit der Leistungsträger.

Diese Dreiteilung der Aufwendungen wird im SGB II im Rahmen der Finanzierung nicht nachgezeichnet, sondern Bund und kommunale Träger tragen teilweise die Transfer- und teilweise die Eingliederungskosten. Auch im Bereich der Verwaltungskosten ergibt sich aufgrund der Zuordnung von Teilaufgaben auf Kommunen und Bundesagentur eine unübersichtliche Kostenteilung. Die Finanzierung des Systems ist deshalb sehr komplex. Sie wird zu rd. 70 % aus Mitteln des Bundes und zu rd. 30 % aus kommunalen Mitteln gespeist.

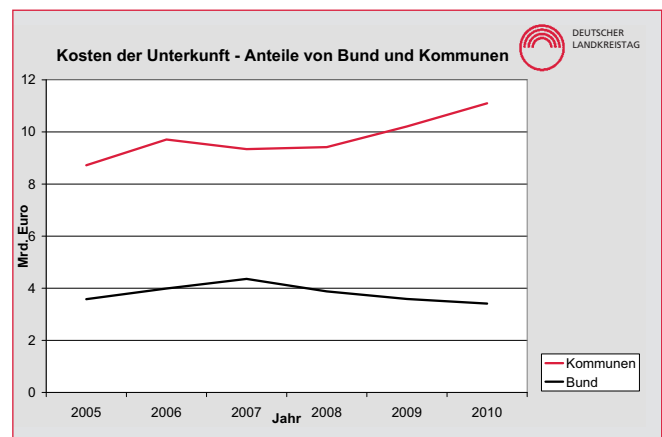
Soweit der Bund Kosten zu tragen hat, werden diese nicht im Rahmen von Beitragsmitteln einer Sozialversicherung, wie etwa die der Arbeitslosenversicherung oder der Krankenversicherung, getragen, sondern es werden für diesen Zweck Steuereinnahmen verwendet, die im Rahmen der allgemeinen Steuerverteilung dem Bund zustehen. Auf kommunaler Seite werden ebenfalls die Steuereinnahmen zur Deckung der Kosten in das System eingebracht. Für die Gesamtbetrachtung ist es insoweit festzuhalten, dass die Finanzierung insgesamt aus Steuermitteln der Bürger erfolgt, die lediglich aus der zuvor auf Bund, Länder und Kommunen erfolgten Verteilung der Steuereinnahmen wieder dem gemeinsamen Zweck zugeführt werden müssen. Zu einem geringen Anteil bringen die Länder selbst Mittel aus Wohngeld-einsparungen und Einsparungen eigener Eingliederungsprogramme ein; diese stammen wiederum ebenfalls aus Steuermitteln der Länder.

Betrachtet man die in Statistiken auf Bundesebene verfügbaren Gesamtausgaben seit Einführung des SGB II, stiegen die Ausgaben von 2005 mit 44,4 Mrd. € im Jahr 2006 auf den bisherigen Spitzenwert von 49,1 Mrd. € an. Seitdem sinken die Ausgaben stetig ab (2007: 45,3 Mrd. €, 2008 44,1 Mrd. €). Als Grundursache der auffälligen Kostensenkung vom Jahr 2006 auf das Jahr 2007 (-2,83 Mrd. €) ist ein gesetzgeberischer Eingriff auszumachen, mit dem die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge für die Leistungsempfänger des SGB II deutlich (pro Bedarfsgemeinschaft -25%) gesenkt wurde. Dabei handelte es sich um eine dauerhafte Entlastung des Bundeshaushaltes mit der Auswirkung niedriger Sozialversicherungsbeiträge. Ohne diese planvolle Reduzierung der Sozialversicherungsbeiträge hätten diese vermutlich in den Jahren 2007 und 2008 um ca. 2,3 Mrd. € zusätzliche Kosten verursacht. Insofern trägt das sich ergebende Bild bei Betrachtung der auf Bundesebene ausgewiesenen Gesamtausgaben, das erhebliche Minderausgaben seit 2006 – auch für alle Kostenträger im SGB II suggeriert. Dieser Einspareffekt bezieht sich also allein auf die Aufwendungen des Bundes, während die kommunalen Ausgaben – wie noch gezeigt wird – an-

gestiegen sind. Deshalb darf aus der Gesamtentwicklung auch nicht vorschnell eine positive Entwicklung der Integrationsbemühungen und ein Erfolg des Systems abgeleitet werden. Hier hat mithin nicht das Leistungssystem Erfolge gezeigt, sondern der Hauptkostenträger Bund zu seinen Gunsten regelnd eingegriffen.

Während die Ausgaben für das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld (ohne kommunale Kosten der Unterkunft und Heizung) ab dem Jahr 2006 jährlich um 4 - 5 % sinken, verzeichnen die Kosten für Unterkunft einen Gesamtanstieg von 2005 bis 2008 in der Größenordnung von über 8 %. Dieser Kostenanstieg bildet die allgemeine Preisentwicklung (v.a. im Energiebereich) und die weitgehende Auslegung der SGB II-Vorschriften durch die Rechtsprechung ab. Insofern entzieht sich die Kostenentwicklung einer Ausgestaltung durch die Grundsicherungsstellen.

Die Entwicklung der Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt sowie die Kostenaufteilung zwischen Kommunen und Bund im Rahmen der Beteiligung des Bundes an diesen Kosten zeigt, dass für die Kreise und kreisfreien Städte nur im Jahr 2007 eine



vorübergehende Entlastung durch die Erhöhung der Bundesbeteiligung stattgefunden hat. Der Trend bei steigenden Kostenbelastungen, die sich weitgehend einer Ausgestaltung durch die Kommunen entzieht und von den Rahmenbedingungen bestimmt wird, geht zu steigenden Belastungen der Kommunen.

Dies hat seine Ursache darin, dass die Veränderungsformel für die Anpassung der Bundesbeteiligung nur an der Zahl der Bedarfsgemeinschaften anknüpft und die tatsächlichen Kostenentwicklungen unberücksichtigt lässt. Während der Anstieg der Bedarfsgemeinschaftszahlen bis Mitte 2006 keine Auswirkung auf die Beteiligungsquote des Bundes hatte, wirkt sich der Rückgang bis Ende 2008 noch bis in das Jahr 2010 vorteilhaft für den Bund aus. Hinzu kommt, dass die Berechnungsformel in § 46 Abs. 7 SGB II mit dem Vergleich der letzten beiden Jahre von Jahresmitte zu Jahresmitte sich immer stark nachlaufend auswirkt. Dies führt immer zur Anwendung zu niedriger Quoten auf hohe Bedarfsgemeinschaftszahlen und zu hoher Quoten auf dann wieder gesunkene Bedarfsgemeinschaftszahlen. Insofern begünstigt die Struktur der Quotenberechnung den Bund grundsätzlich. □

Verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Verlängerung/Entfristung/Ausweitung des sog. Kommunalen Optionsmodells – Anmerkungen zur Stellungnahme der Bundesressorts –

Von Prof. Dr. Hans-Günter Henneke

Am 18.6.2008 hat der Bund (BMI, BMJ, BMF) auf eine Bitte der Länder eine Beurteilung zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer Verlängerung/Entfristung/Ausweitung des sog. Kommunalen Optionsmodells (§§ 6a, 6b SGB II) vorgelegt, nachdem eine diesbezügliche Bitte des Deutschen Landkreistages vom 28.3.2008 unbeantwortet geblieben ist, Bundesarbeitsminister *Olaf Scholz* aber bereits am 20.2.2008 im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales ausgeführt hatte:

„Man darf die Optionskommunen beibehalten und man darf sie auch verlängern. Die Kommunen werden durch das Urteil des Verfassungsgerichts nicht berührt; sie werden nicht beeinträchtigt, sie werden weitergeführt werden können. Die bleiben erhalten, wenn sie erhalten bleiben wollen. Das kann man als sichere Botschaft mitnehmen.“

Die gemeinsame Stellungnahme der Bundesressorts kommt zu einem anderen Befund.

A. Ausgangssicht

Bereits in der Sachverhaltsschilderung blenden die Bundesressorts aus, dass gesetzlich vorgesehen ist, eine ergebnisoffene Evaluation der unterschiedlichen Trägermodelle durchzuführen. Stattdessen heißt es:

„Das SGB II sieht keine Möglichkeit für eine Verlängerung der Zulassung und keine Regelung für die Zeit nach Ablauf der Zulassung vor. Deshalb müsste auf der Grundlage des geltenden Rechts nach 2010 die Zuständigkeit für die Bundesleistungen in den Optionskommunen wieder an die Agentur für Arbeit zurückfallen.“

Sodann wird allerdings auf den Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD verwiesen, der bei nicht gemeinsamer Bewertung der Koalitionspartner eine Verlängerung im bisherigen Umfang um weitere drei Jahre vorsieht.

Sinn der Optionseinräumung und der Wirkungsforschung war und ist es allerdings nicht, ohne weitere gesetzgeberische Entscheidung zu einem Heimfall der Aufgaben an die BA zu kommen, sondern auf der Grundlage gesammelter Erfahrungen zu gegebener Zeit seitens des Gesetzgebers eine neue und dauerhafte Entscheidung über die Aufgabenzuständigkeit nach dem SGB II zu treffen.

B. Relevante Verfassungsänderungen

Bei der verfassungsrechtlichen Bewertung prüfen die Bundesressorts die Zulässigkeit einer Verlängerung/Entfristung/Erweiterung des Kommunalen Optionsmodells zunächst am Maßstab des mit der Föderalismusreform zum 1.9.2006 in Kraft getretenen Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG und untersuchen anschließend ihre Vereinbarkeit in finanzverfassungsrechtlicher Hinsicht mit Art. 106 Abs. 8 GG.

I. Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG

Bei der ursprünglichen Regelung der §§ 6a, 6b SGB II existierte Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG noch nicht. In der Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung war aber zeitgleich zum Gesetzgebungsverfahren zum Kommunalen Optionsgesetz im ersten Halbjahr 2004 die später in das Grundgesetz eingefügte Regelung bereits verabredet worden. Bei Verabschiedung des KOG mit den §§ 6a - c SGB II wussten die gesetzgebenden Körperschaften also, dass es – im Falle des Erfolgs der Föderalismusreform I – künftig zu einer Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG entspre-

chenden Regelung kommen würde. Dies wurde seinerzeit offensichtlich nicht als Hinderungsgrund für die in §§ 6a - c SGB II in der Zeitachse getroffenen Regelungen angesehen. Es liegt jedenfalls keine einzige Äußerung vor, die einen Widerspruch zwischen dem Regelungskonzept der §§ 6a - c SGB II und dem zu unterbindenden Bundesdurchgriff auf die Kommunen (heute: Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG) ausgemacht hätte. Beides sollte zugleich umgesetzt werden. Diese Zielsetzung ist auch dem Koalitionsvertrag zu entnehmen, der sowohl ein im Detail ausgearbeitetes Konzept für die Föderalismusreform I einschl. Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG als auch eine Verlängerung der Option nach §§ 6a - c SGB II für den Fall der nicht gemeinsamen Bewertung der Koalitionspartner vorsieht.

II. Art. 106 Abs. 8 GG

Bei den finanzverfassungsrechtlichen Fragen ist die Verfassungsrechtslage dagegen im Jahre 2008 nicht anders als seit 1956. D.h.: War die Optionseinräumung finanzverfassungsrechtlich 2004 verfassungskonform, ist sie dies auch heute, ohne dass die 2004 einfachgesetzlich vorgenommene Befristung und Kontingentierung auf 69 zugelassene kommunale Träger in dieser Form eine Verfassungsvorgabe darstellt.

2004 habe ich allerdings aus verschiedenen verfassungsrechtlichen Gründen eine verfassungsrechtliche Absicherung der Optionsfinanzierung für erforderlich gehalten. Darüber ist seinerzeit immerhin ein halbes Jahr intensiv diskutiert worden, bis die rot-grüne Bundesregierung, der Deutsche Bundestag und der Bundesrat zu der Erkenntnis gelangt sind, dass die Finanzierung der zugelassenen kommunalen Träger ohne Verfassungsänderung unmittelbar auf Art. 106 Abs. 8 GG gestützt werden kann. Die zeitliche Befristung der Option hat in diesem Zusammenhang unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten keine Rolle gespielt. Wie sollte sie auch? Entweder ist eine Finanzierungsregelung verfassungskonform oder sie ist es nicht. Die rechtliche Kategorie „ein bisschen verfassungsgemäß, weil in der Geltungsdauer auf sechs Jahre befristet“ existiert dagegen nicht.

III. BVerfG vom 20.12.2007

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 20.12.2007 die Zulässigkeit der Aufgabenwahrnehmung durch zugelassene kommunale Träger nicht tangiert und dabei darauf hingewiesen, dass es keine Gründe sehe, warum eine Befristung auf 69 Kommunen vorgenommen worden sei.

IV. Prüfprogramm der Bundesressorts

Die Bundesressorts versuchen mit ihrer Stellungnahme nun nicht etwa die parallelen Verabredungen aus dem Frühjahr 2004 und im Koalitionsvertrag zu Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG einerseits und §§ 6a - c SGB II andererseits zu harmonisieren und die 2004 maßgebliche Einschätzung, eine Änderung der Finanzverfassung sei zur Finanzierung der zugelassenen Träger nicht geboten, mit zusätzlichen Argumenten zu unterfüttern, sondern unternehmen es stattdessen, sowohl Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG als auch Art. 106 Abs. 8 GG gegen §§ 6a - c SGB II in Stellung zu bringen und setzen sich dabei ausschließlich mit meinen Argumenten auseinander. So soll der Eindruck „Henneke gegen den Rest der Welt“ erweckt werden, heißt es in dem Papier doch wörtlich:

„Für die Vereinbarkeit einer Verlängerung/Entfristung/Ausweitung des sog. Kommunalen Optionsmodells mit Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG werden – soweit ersichtlich, allerdings nur von einem Autor und mit z.T. divergierender Akzentuierung – Argumente angeführt“,

obwohl sich inzwischen zahlreiche Rechtswissenschaftler für die Vereinbarkeit der erweiterten und entfristeten Option mit Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG ausgesprochen haben. Zugleich geben die Bundesressorts meine Positionen im Einzelnen dann z.T. verzerrt wieder.

Statt sich auf die nicht auf andere Rechtsmaterien erweiterbare Solitärstellung der §§ 6a - c SGB II in ihrem Verhältnis zu Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG unter Berücksichtigung des Willens des Gesetzgebers und der im Koalitionsvertrag wiedergegebenen Absichten der Koalitionsfraktionen zu beschränken, werden Bedenken gegen eine verallgemeinerte Verwaltungszuständigkeit auf Antrag in die Überlegungen eingeführt. Die generelle verfassungsrechtliche Zulassung eines bundesgesetzlichen „Kommunalen Optionsmodells“ für eine Vielzahl von Aufgaben ist zu keiner Zeit von politischen Entscheidungsträgern auch nur erwogen worden. Dies findet lediglich als Gedanke in einem Aufsatz von *Articus*, *Ronnecker* und *Söbbeke* aus dem Herbst 2007 Erwähnung, ohne dass dieser Beitrag anschließend rezipiert worden wäre. Den Bundesressorts ist die völlig aus dem Zusammenhang gerissene Wiedergabe dieser Überlegungen in ihrer Darstellung eine halbe Seite wert, wobei grob falsch suggeriert wird, als bedauerten die genannten Autoren des Deutschen Städtetages, dass Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG dem Fortbestand der Option nach dem SGB II entgegenstehe. Ein solches Bedauern äußern die Autoren mit keinem Wort. Stattdessen spielen sie auf einem ganz anderen Spielfeld: Anstelle von Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG präferieren die Autoren verfassungspolitisch generell-abstrakt ein vertikales Kooperationsmodell zwischen Bund und Kommunen, das mit der hier maßgeblichen SGB II-spezifischen Fragestellung der Verlängerbarkeit und Erweiterbarkeit einer vor Inkrafttreten des Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG geschaffenen singulären Optionsmöglichkeit nichts zu tun hat.

Im Weiteren wird gegen meine Argumentation ein Auftragsgutachten von *von Mutius* ins Feld geführt, der aber auch nur die unbeantwortet gebliebene Frage aufwirft, ob in der Umwandlung der Experimentierklausel in eine Dauerlösung nicht eine Umgehung des Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG gesehen werden müsse.

Dass das BVerfG hinsichtlich Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG präzise von einem „absoluten Verbot der Aufgabenübertragung auf die *kommunale Ebene*“ spricht, wird von den Bundesressorts als Akzentuierung eines absoluten und generellen Verbots von bundesgesetzlichen Aufgabenübertragungen *an Kommunen*“ uminterpretiert. Belegt wird diese Uminterpretation eines Aufgabenübertragungsverbots auf die *kommunale Ebene* auf ein solches *an einzelne Kommunen* nicht.

Nach *für* eine Vereinbarkeit der §§ 6a - c SGB II mit Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG sprechenden Erwägungen suchen die Bundesressorts an keiner Stelle. Gingen sie so an die sich viel drängender stellende Frage heran, ob der Bund die Bundesagentur für Arbeit nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II mit den sozialversicherungsfremden, steuerfinanzierten Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende betrauen durfte, stünde das Ergebnis – ein klares Nein – schnell fest. Zu dieser Frage findet sich in der Untersuchung aber kein einziges Wort, obwohl die Optionskommunen ihre optionsspezifischen Zuständigkeiten ja anstelle der Bundesagentur für Arbeit ausüben.

Das dann erzielte Zwischenergebnis ist nicht hergeleitet, sondern stellt eine bloße Behauptung dar: Bei der bloßen Verlängerung könne man „mit einem blauen Auge“ davonkommen, gehe aber jedenfalls nicht unerhebliche verfassungsrechtliche Risiken ein. Dies gelte erst recht für eine völlige Entfristung oder gar für die Ausweitung des Kreises der möglichen Optionskommunen.

Die Abstufung des Risikozuwachses von der Verlängerung über die Entfristung bis zur Erweiterung ist in verfassungsrechtlichen Kategorien nicht fassbar. Wenn ausgeführt wird, dass nicht aus-



Im Rahmen der Kommunalen Fachkonferenz am 23.3.2009 in Berlin wurde die zukünftige Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel (oben r.) und CDU-Generalsekretär Ronald Pofalla (oben, 2.v.r.) erörtert. Zu den Vertretern der Kommunen gehörten DLT-Präsident Landrat Hans Jörg Duppré (oben, 2.v.l.) und DLT-Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hans-Günter Henneke (oben l.).

Fotos: DLT-Pressestelle

geschlossen sei, dass das Bundesverfassungsgericht eine Verlängerung der Option im Streitfall passieren ließe, ignoriert diese Aussage die positiven Darlegungen des BVerfG zur Option in seiner Entscheidung von 20.12.2007 ebenso wie die verfassungsprozessuale Situation, die einen verfassungsgerichtlichen Streitfall nur bei gegenwärtiger unmittelbarer Selbstbetroffenheit zulässt. Bereits zugelassene oder neu zuzulassende kommunale Träger kommen als Beschwerdeführer gegen die begehrte Entfristung und Erweiterung der Option aber nicht in Betracht. Zutreffend weisen die Bundesressorts in ihrer Stellungnahme auf die fehlende finanzielle Belastung der Kommunen sowie den Umstand hin,

„dass die Aufgabenübertragung durch das Erfordernis einer förmlichen Beantragung der betreffenden Kommunen mit Zustimmung der jeweiligen Obersten Landesbehörde tatsächlich im Einvernehmen aller Beteiligten erfolgt.“

Bei der finanzverfassungsrechtlichen Überprüfung nach Art. 106 Abs. 8 GG formulieren die Bundesressorts eine grob falsche Prämisse:

„§ 6b Abs. 2 S. 2 SGB II normiert damit direkte Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und *der kommunalen Ebene*, die der Finanzverfassung entsprechen müssen.“

§ 6b SGB II normiert gerade *keine* direkten Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und *der kommunalen Ebene*, da diese nach dem Grundgesetz bewusst nicht vorgesehen sind, sondern einen Sonderlastenausgleich zwischen dem Bund und *einzelnen*, durch die Ausübung der Option besonders belasteten *kommunalen Trägern*.

C. Ist Art. 106 Abs. 8 GG einschlägig?

Dass Art. 106 Abs. 8 GG auf die zugelassenen kommunalen Träger von der Intention her eigentlich nicht passt, habe ich Anfang 2004 ausführlich herausgearbeitet und auch gegenüber der Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung dargelegt. Die Verhandlungsführer *Roland Koch* und *Wolfgang Clement* haben sich daraufhin im Februar 2004 auf der Basis eines von mir unterbreiteten Vorschlags auf eine Verfassungsergänzung in Art. 106 Abs. 8a GG verständigt. Diese Verständigung ist kurz darauf wegen des Widerstandes einer großen Bundestagsfraktion aber wieder obsolet geworden.

In der entscheidenden Phase des Vermittlungsverfahrens waren dann alle handelnden Akteure gegenüber den von mir formulierten Bedenken der Auffassung, das Optionsmodell lasse sich auf Art. 106 Abs. 8 GG geltender Fassung stützen. Ich habe im De-



„Jobcenter föderal – In wessen Händen soll die Grundsicherung für Arbeitssuchende liegen?“ – Zu dieser Frage stellten Bundesarbeitsminister Olaf Scholz (l.) und DLT-Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hans-Günter Henneke ihre differierenden Konzepte dar.

zember 2004 insoweit bewertend ausgeführt (ZSE 2004, 548 (576)):

„Man muss nur fest genug daran glauben, dass damit die Voraussetzungen des Art. 106 Abs. 8 GG schon nach geltendem Verfassungsrecht erfüllt sind. Ein Staatssekretär der Bundesregierung fasste dies in die Worte: ‚No risk, no fun‘; ein Bundesminister antwortete auf die Frage nach der Vereinbarkeit mit der Verfassung, man müsse dies mehr aus der anwaltlichen Perspektive sehen. Mit diesem Glückserlebnis des Vermittlungsausschusses am 30.6.2004 endet die Gestaltung der handelnden politischen Akteure in der ‚Saga um Hartz IV‘.“

Im Abstand von vier Jahren kann man das Geheimnis um die zitierten Akteure lüften: Bei dem Staatssekretär handelte es sich um den seinerzeitigen Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, *Rudolf Anzinger*, in einem Gespräch mit mir am Vormittag des 17.6.2004, unmittelbar bevor im Vermittlungsausschuss erstmals über die dann Gesetz gewordene Regelung beraten wurde. Bei dem Bundesminister handelte es sich um den seinerzeitigen Verfassungsminister und früheren Rechtsanwalt *Otto Schily*, mit dem am 14.6.2004 ein Gespräch über die Verfassungsmäßigkeit der Optionslösung stattgefunden hat.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinen Darlegungen in der Entscheidung vom 20.12.2007 den Wagemut der Bundesregierung belohnt und gegen §§ 6a - c SGB II keinerlei Bedenken erhoben.

Äußerst sinnverzerrend ist es, wenn in den Darlegungen von BMI, BMJ und BMF meine seinerzeitige Positionierung dadurch diskreditiert werden soll, dass ausgeführt wird:

„Auch wenn derselbe Autor später Bedenken gegen eine (dauerhafte) Finanzierung über Art. 106 Abs. 8 GG als ‚völlig neu‘ bezeichnet hat, haben seine früher geäußerten Einwände nach wie vor Gewicht. Bei einer Ausweitung des Kreises der für eine Optionslösung in Betracht kommenden Kommunen würden die bereits gegen die ursprüngliche Lösung angeführten verfassungsrechtlichen Bedenken noch verstärkt. Sie erhalten vor allem durch die Unterlassung der seinerzeit diskutierten und im Ergebnis unterbliebenen Verfassungsänderung zusätzliches Gewicht.“

Das eigentliche verfassungsrechtliche Problem der Subsumtion des § 6b SGB II unter Art. 106 Abs. 8 GG lag in der Frage, ob es verfassungsrechtlich entgegen Art. 104a Abs. 5 GG erlaubt ist, auch Verwaltungsausgaben vom Sonderlastenausgleich zu

erfassen. Mit der Erwägung, dass die Sonderbelastungen aus der kommunalen Option zu einem nicht unerheblichen Teil gerade aus Verwaltungsausgaben bestehen, ist der Gesetzgeber 2004 dieses Risiko eingegangen. Es verändert sich nicht dadurch, dass die konkrete Kontingentierung und die Befristung der Option aufgehoben werden.

Das von mir (Der Landkreis 2008, 113 (114)) als „völlig neu“ eingestufte Bedenken bezieht sich dagegen nicht auf diesen Aspekt, sondern auf die Entfristung. Insoweit habe ich wörtlich formuliert:

„*Nahles* fährt sodann fort: ‚Auch für die Ausgestaltung der dauerhaften Finanzierung dieses Modells wäre eine Grundgesetzänderung erforderlich.‘ Die letztgenannte Aussage ist, soweit ersichtlich, in der Diskussion völlig neu.“

Das ist sie in der Tat, denn im Zuge der Diskussion um das Kommunale Optionsgesetz 2004 und seine verfassungsrechtliche Absicherung ging es bis zur Veränderung in der letzten Runde des Vermittlungsausschusses stets um eine dauerhafte Optionsausübung für potenziell alle antragstellenden Kommunen.

Von den Bundesressorts werden im Zusammenhang mit Art. 106 Abs. 8 GG für eine Verfassungswidrigkeit der bereits seit vier Jahren praktizierten und vom BVerfG unbeanstandet gelassenen Regelung vier Argumente angeführt, die sich alle nicht auf die Verlängerung/Entfristung/Ausweitung der Option nach §§ 6a - c SGB II beziehen, sondern allein auf ihre ursprüngliche Konstituierung. Argumentiert wird, dass es sowohl an einer „besonderen Einrichtung“ als auch an einer „Bundesveranlassung“ fehle. Folgt man dieser Auffassung, hätten §§ 6a - c SGB II niemals in das SGB II eingefügt werden dürfen. Auch wäre die im Koalitionsvertrag vorgesehene Verlängerung schlicht verfassungswidrig und zwar unabhängig von der Umsetzung der Ergebnisse der Föderalismuskommission I.

Dass es sich bei Art. 106 Abs. 8 GG um die Anordnung eines Ausgleichs von Sonderbelastungen *einzelner* Gemeinden handelt, die vom allgemeinen Finanzausgleichssystem nicht erfasst werden können, ist richtig, spricht aber weder für eine Kontingentierung auf 69, noch gegen eine Verlängerung oder Entfristung. Dass eine „flächendeckende Regelung im Sinne des kommunalen Optionsmodells“, mithin für die Gesamtheit der Kommunen, finanzverfassungsrechtlich nicht auf Art. 106 Abs. 8 GG gestützt werden kann und überdies gegen das neu formulierte Aufgabenübertragungsverbot in Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG verstieße, steht völlig außer Frage, wird aber auch von niemandem behauptet.

Die von den Bundesressorts BMI, BMJ und BMF gezogene Schlussfolgerung:

„Losgelöst von der hier nicht zu erörternden Frage der finanzverfassungsrechtlichen Tragfähigkeit der geltenden Regelung birgt daher eine Verlängerung und erst recht eine Entfristung und Ausweitung des Optionsmodells erhebliche finanzverfassungsrechtliche Risiken.“

findet in den vorangehenden Darlegungen von BMI, BMJ und BMF also keinerlei Stütze.

D. Ergebnis

An den Darlegungen in dem Beitrag: *Henneke*, Ist die dauerhafte Ausweitung des Optionsmodells nach § 6a SGB II verfassungsrechtlich untersagt?, Der Landkreis 2008, 113 ff., ist daher uneingeschränkt festzuhalten. □

Die Sparkassen als kommunale Unternehmen – Schlussfolgerungen aus der Finanzkrise für die Sparkassen aus Sicht der Landkreise

Von Prof. Dr. Hans-Günter Henneke

Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband hat Ende Januar 2009 nach 2002 in München und 2005 in Berlin bereits seine dritte Strategietagung durchgeführt. Sie sollte ursprünglich „nur“ der Geschäftsstrategie der Sparkassen gewidmet sein. Im Frühsommer 2008 wurde es auf Betreiben der kommunalen Spitzenverbände aber allseits als richtig angesehen, Trägerrepräsentanten in das sog. Review-Team zur Erarbeitung der Geschäftsstrategie der Sparkassen einzubeziehen. Die Wahl fiel auf *Hans-Günter Henneke* und *Monika Kuban*. Dass sich die erneute Vergewisserung der kommunalen Verankerung der Sparkassen als richtig erwiesen hat, sollte die im Herbst 2008 einsetzende Finanzmarktkrise in aller Deutlichkeit beweisen. Die zentrale Schlussfolgerung aus der Finanzkrise für die Sparkassen aus Sicht der Landkreise lautet: Die strukturelle Ausrichtung der Sparkassen hat sich bewährt! Die Arbeiten an der Geschäftsstrategie der Sparkassen brauchten daher trotz oder wegen der Finanzkrise nicht neu ausgerichtet zu werden.

Bundesbankpräsident *Axel Weber* hat am Vorabend der Sparkassenstrategietagung prognostiziert:

„Der Kampf um das Kleinkundengeschäft wird zunehmen. Es wird ein Käufermarkt entstehen. Dies wird zu einem weiteren Margenverfall führen.“

Zugleich hat er aber auch Hoffnung gemacht:

„Wegen des Rückzugs ausländischer Banken öffnet sich im Retailgeschäft ein Fenster der Gelegenheiten.“

Diese Außeneinschätzung zeigt einerseits, dass die Sparkassen in ihrer Geschäftspolitik nach wie vor auf dem richtigen Weg sind, dass es aber auch gilt, Rationalisierungspotenziale zu heben und Kostensenkungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Die von der vorgelegten Geschäftsstrategie für die Sparkassen ausgehenden Impulse kommen also gerade zur rechten Zeit und sind aus Trägersicht nachdrücklich zu unterstützen.

In der langjährigen Debatte um Anstaltslast und Gewährträgerhaftung war das Hauptargument gegen einen wettbewerbswidrigen Sondervorteil der Sparkassen, auch private Institute würden in einer Schiefelage von Seiten des Staates unterstützt werden („too big to fail“-Argument). Die Europäische Kommission ist der Argumentation bekanntlich im Ergebnis nicht gefolgt. Wie richtig wir mit der Argumentation seinerzeit gelegen haben, wird derzeit weltweit in einer Intensität bewiesen, die wir uns seinerzeit nicht haben träumen lassen.

Die Folge der Abschaffung von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung war es, dass in den Sparkassengesetzen der Länder der öffentliche Auftrag der Sparkassen weitgehend neu definiert wurde. Den Ausgangsvorschlag dafür hat im Jahr 2000 der Deutsche Landkreistag vorgelegt. Der DSGV hat sich diesen Vorschlag später zu eigen gemacht:

„Sparkassen sind selbstständige (Wirtschafts-) Unternehmen in kommunaler Trägerschaft mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungsteile und insbesondere des Mittelstandes mit Geld und kreditwirtschaftlichen Leistungen (auch) in der Fläche ihres Geschäftsgebiets sicherzustellen. Sie können die Aufgabenerfüllung der Kommunen im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich unterstützen.“

Hinsichtlich des so definierten öffentlichen Auftrags und des Wesens der Sparkassen als selbstständige Unternehmen in kom-

munaler Trägerschaft besteht keinerlei Änderungsbedarf. Für den Deutschen Landkreistag haben der öffentliche Auftrag der Sparkassen, die öffentliche Rechtsform, das Regionalprinzip und die kommunale Bindung niemals zur Disposition gestanden. Dies wird auch in Zukunft so sein.

Kennzeichen kommunaler Selbstverwaltung ist die Aufgabenerfüllung für die jeweiligen Einwohner in überschaubaren Räumen. Genau dies ist auch der spezifische Auftrag der Sparkassen, aber auch ihre spezifische Stärke: Das Kennen von Land und Leuten im trägerbezogenen Geschäftsgebiet. Aus Landkreissicht muss immer wieder daran erinnert werden, dass die spezifische Bedeutung der Sparkassen für den kreisangehörigen Raum noch sehr viel größer ist als im Bereich der kreisfreien Städte. Während sich der kreisangehörige Bereich in Deutschland auf etwa 68 % der Bevölkerung und der der kreisfreien Städte auf etwa 32 % der Bevölkerung erstreckt, hat eine vor einiger Zeit (Der Landkreis 2004, 68 f.) durchgeführte Erhebung zur Bedeutung der kommunalen Sparkassen für die Landkreise und den kreisangehörigen Raum gänzlich andere Relationen vermittelt: Auf die Sparkassen im Kreisbereich entfallen 82 % der Bilanzsumme, 81 % der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, 82 % der Spareinlagen, 83 % der bankspezifischen Beschäftigten, 81 % der Kredite an Nichtbanken und sogar 90 % der Anzahl der Zweigstellen aller Sparkassen in kommunaler Hand. Vor diesem Hintergrund erklärt es sich von selbst, dass zuvörderst die Kreise in höchstem Maße an der flächendeckenden Aufrechterhaltung leistungsfähiger kommunaler Sparkassen interessiert sind.

Wenn heute Schlussfolgerungen aus der Finanzkrise für die Sparkassen aus Sicht der Landkreise zu ziehen sind, sind drei Erkenntnisse hervorzuheben:

1. Die Grundstrukturen der Sparkassen stimmen, innerhalb derer sind Rationalisierungspotenziale zu heben.

Dabei darf die Identität der jeweiligen kommunalen Sparkasse nicht verloren gehen. Die Geschäftsstrategie darf also nicht zur „McDonaldisierung“ führen. Kommunale Sparkassen sind eigenständige Unternehmen, auch wenn sie im Verbund arbeiten, und keine Franchisenehmer. Besonders froh sind wir darüber,



Diskutierten am Rande der Strategietagung darüber, dass sich gerade in der Krise öffentlich-rechtliche Sparkassen und öffentlich-rechtlicher Rundfunk bewähren: Michael Opoczynski, Leiter der Redaktion WISO beim ZDF, DLT-Hauptgeschäftsführer Hans-Günter Henneke und DSGV-Präsident Heinrich Haasis (v.l.n.r.).
Foto: DLT-Pressestelle

dass insbesondere der Bundesobmann der Sparkassen, der Vorstandsvorsitzende der Kreissparkasse Göppingen, *Jürgen Hilse*, diese Position mit uns in der Strategiediskussion immer wieder vertreten hat.

Nachdrücklich zu unterstreichen ist auch, was DSGVO-Präsident *Heinrich Haasis* formuliert hat:

„Die Kunden müssen bei ihrer Sparkasse die jeweilige Regionalität spüren, zugleich aber auch Kompetenz, Verlässlichkeit und Natürlichkeit.“

2. Auch die Sparkassen müssen sich selbstverständlich neuen Herausforderungen, die sich aus der Marktentwicklung ergeben, stellen, dürfen dafür aber ihre Grundprinzipien nicht aufgeben.

So müssen die Sparkassen für das Online-Banking attraktive Angebote entwickeln – wissend, dass das Internet keine Grenzen kennt, die kommunale Bindung und das daraus resultierende Regionalprinzip aber schon. Auch braucht man das richtige Koordinatensystem zur Beantwortung der Frage, welche Aufgaben die 2007 in einer großen gemeinschaftlichen Kraftanstrengung erworbene Landesbank Berlin-Holding im Interesse der Sparkassen und ihrer Träger künftig erfüllen soll. Vergleichbares gilt für die Zukunftsaufgaben der Deka. Asymmetrische, systemgefährdende Lösungen müssen vermieden werden.

3. Die Länder spielen in der Sparkassenpolitik die zentrale Rolle; wir dürfen sie uns daher nicht zum Feind machen, sondern müssen mit ihnen um die richtigen Lösungen ringen.

Dabei steht fest:

- die Kommunen sind Teil der Länder;
- die Länder sind hinsichtlich des Rechts der Sparkassen und Landesbanken Gesetzgeber und nicht zuletzt
- Anteilseigner an den Landesbanken.

Dass die Sparkassen und ihr Geschäftsmodell in der Finanzkrise weiter an Vertrauen gewonnen haben, ist auch den Ländern nicht verborgen geblieben. Sie müssen daraus den Schluss ziehen, dass die Sparkassengesetze nicht zu Dauerexperimentierfeldern von Landesparlamenten gemacht werden dürfen. Sparkassen bedürfen zur nachhaltigen Umsetzung ihrer Geschäftsstrategie verlässlicher und stetiger Rahmenbedingungen. Die bestehende bewährte Zusammenarbeit im Verbund hat ein filigranes länderübergreifendes Gebilde entstehen lassen, das nicht dauernden gesetzgeberischen Experimenten mit ungewissem Ausgang ausgesetzt werden kann. Der Deutsche Landkreistag lehnt daher Rechtsformdebatten um Stiftungslösungen oder die Einführung einer privatrechtlichen Eigentümerstruktur oder die Öffnung der Sparkassen für eine Beteiligung Privater strikt ab.

Hinsichtlich der Landesbanken unterstreichen wir die dringend notwendige Konsolidierung und Redimensionierung. Bundesbankpräsident *Axel Weber* hat insoweit völlig recht mit seiner Feststellung:

„Der Reformdruck bei den Landesbanken ist hoch. Es besteht Konsolidierungsdruck und es muss zur Reorientierung des Sektors kommen.“

Wenn er weiter ausführt,

„Die Trennlinien zwischen den Gebietskörperschaften müssen aufgelöst werden. Wenn der Bund Anteile übernimmt, kommt es zu einer komplexen Diskussion über alle drei Ebenen.“

ist dem aus Kreissicht hinzuzufügen:

In horizontaler Hinsicht muss es bei der Landesbankenkonsolidierung sicherlich zu einer Überwindung von Ländergrenzen, wie dies zum Teil ja schon der Fall ist, kommen. In vertikaler Hinsicht darf es aber nicht zu einer Einbeziehung der Sparkassen kom-

men. Der Deutsche Landkreistag lehnt Vertikalisierungen strikt ab. Überdies hat DSGVO-Präsident *Heinrich Haasis* völlig recht, wenn er formuliert hat:

„Die kommunalen Träger müssen es sich sehr genau überlegen, ob und wie sie zur Stärkung des Eigenkapitals der Landesbanken frisches Kapital zur Verfügung stellen.“

Das Präsidium des Deutschen Landkreistages hat sich auf der Grundlage der hier vorgetragenen Überlegungen in seiner letzten Sitzung Anfang Dezember 2008 ausführlich mit der Weiterentwicklung des Sparkassenwesens beschäftigt und beschlossen:

„1. Das Präsidium des Deutschen Landkreistages stellt fest, dass die derzeitige Finanzmarktkrise und ihre Bewältigung bestätigen, dass die Sparkassen in ihrer derzeitigen Struktur und Verfasstheit sowie der damit zusammenhängenden geschäftspolitischen Ausrichtung unverzichtbar sind. Sie haben sich als der stabilisierende Faktor im deutschen Finanzmarkt und damit als wesentlicher Standortfaktor für Deutschland erwiesen. Neben dieser wichtigen gesamtwirtschaftlichen Funktion sind die kommunal getragenen Sparkassen insbesondere auch für die wirtschaftliche Entwicklung ihres Trägergebiets unerlässlich. Bei der Bewältigung der Landesbankenkrise muss der Schutz und die Sicherheit der Sparkassen im Sinne von Millionen von Sparern, Betrieben und Arbeitsplätzen oberste Priorität haben.“

2. Die dringend notwendige Konsolidierung im Landesbankensektor kann nur durch Nutzung und insbesondere Neubewertung der Potenziale im Landesbankensektor selbst erfolgen. Für die Landkreise hat der Schutz der Sparkassen Vorrang vor der Bestandssicherung einzelner Landesbanken. Eine Beteiligung und Schwächung der Sparkassen – etwa über vertikale Fusionen von Sparkassen und Landesbanken – lehnt das Präsidium des Deutschen Landkreistages weiterhin strikt ab. Dies gilt auch für einen möglichen Einbezug der Berliner Sparkasse.

3. Eine erfolgreiche Konsolidierung des Landesbankensektors kann nach Überzeugung des Präsidiums nur gelingen, wenn die Geschäftsfelder der Landesbanken von Risikoträgern bereinigt werden. Vor notwendigen Entscheidungen im Hinblick auf eine neue Landesbankenstruktur ist die künftige Aufgabenstellung der Landesbanken einschließlich der korrespondierenden Geschäftsmodelle zu klären. Das Präsidium des Deutschen Landkreistages erwartet, dass die kommunalen Vertreter in den Gremien des DSGVO und seiner Regionalverbände als Repräsentanten der Sparkassenträger an allen Umsetzungsschritten zur gebotenen Landesbankenkonzentration beteiligt werden.“

Damit liegen gute Ausgangsvoraussetzungen dafür vor, dass der DSGVO und die kommunalen Spitzenverbände versuchen, die weitere Strukturdiskussion im Sparkassensektor Hand in Hand voranzubringen. □

„Sind die Kommunen Eigentümer ihrer Sparkasse oder gehören die Sparkassen sich selbst?“

Von Prof. Dr. Hans-Günter Henneke

„Sind die Kommunen Eigentümer ihrer Sparkasse oder gehören die Sparkassen sich selbst?“ Dies ist die wohl am häufigsten gestellte Frage im Verhältnis von Kommunen und Sparkassen. Wer sie aufwirft, fragt nach der Gewichtung von Macht, Einfluss, Ausrichtung der Geschäftspolitik, Höhe der Gewinnausschüttung, Veräußerbarkeit oder der Suche nach neuen Partnern für die Sparkassen.

Was auf den ersten Blick einfach klingt, ist bei näherer Betrachtung rechtlich im Detail gar nicht einfach zu beantworten, in der Grundaussage aber ganz klar:

Weder sind die Kommunen Eigentümer ihrer Sparkassen, noch gehören die Sparkassen sich selbst, vielmehr sind die Sparkassen Anstalten des öffentlichen Rechts, die seit 1931 zwar rechtlich selbstständig, dennoch aber Glied ihres Anstaltsträgers sind, ihre Aufgaben und ihrer Ausrichtung also von diesem ableiten.

In der deutschen Rechtsordnung gibt es keinen allgemein gültigen einheitlichen Eigentumsbegriff. Der Schutzbereich der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie nach Art. 14 GG geht weiter als der privatrechtliche Eigentumsbegriff nach § 903 BGB. Das privatrechtliche Eigentum besteht in der grundsätzlich unbeschränkten Herrschaftsmacht über eine Sache. Das berechtigt den Eigentümer regelmäßig, mit der Sache nach Belieben zu verfahren und andere von jedweder Einwirkung auszuschließen. Der Eigentümer kann sein Eigentum selbstverständlich auch veräußern. Eigentum ist damit das umfassendste Recht zu tatsächlichen und rechtlichen Herrschaftshandlungen, das die Rechtsordnung an einer Sache zulässt. Inhaltlich wird das Eigentum durch den Umfang der durch die jeweilige Rechtsordnung bestimmten Herrschaftsmacht des Eigentümers bestimmt.

Dabei kann die Rechtsordnung den Eigentumsinhalt für unterschiedliche Kategorien von Sachen unterschiedlich ausgestalten. Dies ist im Privatrecht etwa in Bezug auf bewegliche und unbewegliche Sachen differenziert geschehen. Aber auch im öffentlichen Recht, in dem Kommunen und Sparkassen angesiedelt sind, kommt dem Eigentum Bedeutung zu. Ganz vereinzelt findet sich im Landesrecht sog. „öffentliches Eigentum“; es besteht am Bett öffentlicher Gewässer erster und zweiter Ordnung in Baden-Württemberg sowie an öffentlichen Wegen und an Hochwasserschutzanlagen in Hamburg, also hier nicht einschlägigen Kategorien.

Davon zu unterscheiden ist das privatrechtliche Eigentum von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, das nur in der sog. Fiskalverwaltung voll und ganz nach Privatrecht zu behandeln ist. Grundsätzlich tritt dagegen im öffentlichen Recht, also dem Sonderrecht des Staates, der privatrechtliche Eigentumsinhalt hinter der öffentlichen-rechtlichen Zweckbindung bzw. dem öffentlichen Auftrag zurück, soweit diese oder dieser reicht.

Insoweit spricht man von öffentlichen Sachen. Hierbei handelt es sich um Vermögensgegenstände, die wegen der öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung eine besondere Rechtstellung aufweisen. Zu nennen sind etwa Straßen, Wege, Wasserläufe, Bahnen, Heime, Krankenhäuser, Schulen, Hochschulen, Bibliotheken, Sport- und Spielplätze, Kasernen, Abfallbeseitigungs- und Kläranlagen, Kasernen, Verwaltungsgebäude, Friedhöfe usw.

Über all diese öffentlichen Sachen übt die öffentliche Hand im Rahmen der jeweiligen Rechtsbestimmung die aus ihrem Eigentum resultierende Herrschaftsgewalt aus. In ihrer Dispositionsbefugnis ist sie dabei allerdings nicht frei. Nur wenn die Sachen keinem öffentlichen Zweck mehr zu dienen bestimmt sind, erlangt

der öffentliche Eigentümer wieder die volle Dispositionsbefugnis; er kann Liegenschaften dann z.B. ohne Weiteres veräußern.

Da Sparkassen als Anstalten des öffentlichen Rechts eigene Rechtsträger sind, ist das Recht der öffentlichen Sachen auf sie nicht anwendbar.

Was Sparkassen sind und wozu sie da sind, definieren die Sparkassengesetze der Länder präzise¹⁾:

„Sparkassen sind selbstständige Wirtschaftsunternehmen in kommunaler Trägerschaft mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbsfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstandes mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche ihres Geschäftsgebietes sicherzustellen. Sie unterstützen im Geschäftsgebiet der Sparkasse die kommunale Aufgabenerfüllung des Trägers im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.“

Daraus ergibt sich dreierlei:

- Sparkassen sind Einrichtungen der Kommunen,
- Sparkassen sind rechtlich selbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts mit besonderer Bindung an das öffentliche Wohl,
- Sparkassen sind Wirtschaftsunternehmen.

Diese drei Spezifika sind in das richtige Verhältnis zueinander zu bringen.

Die Verfassungsgerichtsbarkeit hat wiederholt festgestellt, dass es sich bei der Versorgung der Bevölkerung mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen um eine kommunale Aufgabe handelt²⁾. Dies gilt es zu bewahren. So hat der SächsVerfGH angesichts der Bildung des Sachsen-Finanzverbandes³⁾ herausgestellt:

„Zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gehört auch das Errichten und Betreiben einer kommunalen Sparkasse, die der geld- und kreditwirtschaftlichen Versorgung der örtlichen Bevölkerung und der ortsansässigen Betriebe dient. Auch nach der Verselbstständigung von Anstalten des öffentlichen Rechts durch die Dritte Notverordnung des Reichspräsidenten vom 6.10.1931 sind die Sparkassen kommunale Einrichtungen geblieben. Auch unter Berücksichtigung einer Angleichung der Tätigkeit öffentlich-rechtlicher und privater Kreditinstitute im Bereich allgemeiner Finanzdienstleistungen und ungeachtet der Internationalisierung der Geschäftstätigkeit im Kreditgewerbe ist das Betreiben einer Sparkasse dem kommunalen Wirkungskreis zuzurechnen. Die durchaus beobachtbare Tendenz zur Entörtlichung von Bankgeschäften führt nicht dazu, dass die spezifischen örtlichen Bezüge in den Hintergrund treten.“

Unter Bezugnahme auf den gesetzlich in allen Ländern definierten öffentlichen Auftrag der Sparkassen hebt der SächsVerfGH⁴⁾ hervor:

„Das Sparkassenwesen ist durch die Erfüllung des gesetzlichen, der Gewinnerzielung übergeordneten Auftrags geprägt.“

Es genügt, dass nach dem derzeitigen Stand die überörtlichen Geschäftsaktivitäten noch der Erfüllung des öffentlichen Auftrags untergeordnet sind und nicht vorrangig der Gewinnerzielung, sondern dazu dienen, für das kommunale Geschäftsgebiet ein ausreichendes Spektrum marktfähiger Dienstleistungen zur Gewährleistung flächendeckender und angemessener Geld- und Kreditversorgung sicherzustellen.“

Der letzte Satz ist dabei Legitimation und Mahnung zugleich. Um ihren öffentlichen Auftrag zu erfüllen, haben die Sparkassen ihre

¹⁾ Die nachfolgende Definition ist inhaltsgleich in §§ 2 Abs. 1 SpkG MV, 4 Nds SpkG und 2 SpkG SH enthalten.

²⁾ BVerfGE 75, 192, 195 ff., 200; VerfGH NW, DÖV 1980, 691, 692; VfGH Bbg, DVBl. 1994, 657 f.; SächsVerfGH, LVerfGE 11, 393, 407 ff.

³⁾ SächsVerfGH, LVerfGE 11, 393, 407.

⁴⁾ SächsVerfGH, LVerfGE 11, 393, 408 f.

Verhaltensweise nicht primär an der Erzielung von Gewinn zu orientieren, sondern sich bei der Aufgabenerfüllung in erster Linie nach den Bedürfnissen der zu versorgenden Bevölkerung zu richten⁵⁾. Das BVerfG⁶⁾ hat plastisch formuliert:

„Die öffentlich-rechtlichen Sparkassen arbeiten nach wie vor eher aufgaben- als gewinnorientiert; ein entscheidender Akzent ihrer Geschäftstätigkeit liegt in der Unterordnung des Gewinnstrebens unter ihre öffentliche Zielsetzung, d.h. in dem Verbot, die Gewinnerzielung und -maximierung zum hauptsächlichen Ziel der Geschäftspolitik zu machen.“

Man sieht: Mit Überlegungen zur Eigentümerstellung und Dispositionsfreiheit sind diese die Sparkassen als dritte Säule im deutschen Bankensektor überhaupt erst legitimierenden Erwägungen nicht in Einklang zu bringen. Das BVerfG hat die Sparkassen nur bei einem so ausgerichteten öffentlichen Auftrag als Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge qualifiziert⁷⁾:

„Es handelt sich weiterhin um (rechtlich selbstständige) kommunale Einrichtungen, hinter denen Gebietskörperschaften als Träger stehen.“

Trotz ihrer Verselbstständigung ist die Sparkasse unverändert Teil der mittelbaren Kommunalverwaltung und Glied des Anstaltsträgers⁸⁾. Die Sparkasse ist in ihrem Bestand mit ihrem kommunalen Träger unlöslich und – wie die Auswirkungen kommunaler Neugliederungen zeigen – schicksalhaft verbunden.⁹⁾ Aus der Anbindung des Sparkassenauftrags an die Aufgaben des kommunalen Trägers, der Qualifizierung der Sparkassentätigkeit als Teil der kommunalen Daseinsvorsorge sowie der Rechtsstellung von Sparkassen als öffentlich-rechtlichen Anstalten ihres jeweiligen kommunalen Anstaltsherrn, folgt grundgesetzlich zwingend, dass der räumliche Wirkungsbereich der Sparkassen durch die Verbandskompetenz des Trägers begrenzt wird. Insoweit steuert das Regionalprinzip die konkurrierende Tätigkeit angrenzender Verwaltungseinheiten und gewährleistet nach dem Grundmuster der Einräumigkeit der Verwaltung eine grundsätzlich überschneidungslose Gliederung der Verwaltungszuständigkeit¹⁰⁾.

Nicht nur in horizontaler Ausdehnung ist das Gebiet der Betätigung der Sparkassen durch Gesetz festgelegt und damit der Dispositionsbefugnis von Kommunen und Sparkassen gleichermaßen entzogen; dies gilt auch in vertikaler Hinsicht, was der Grund dafür war, dass die ursprünglich vom Gesetzgeber vorgesehene Bildung des Sachsen-Finanzverbandes verfassungsrechtlich nicht wie geplant zulässig war. Der SächsVerfGH¹¹⁾ hat deutlich herausgestellt:

„Die Träger kommunaler Selbstverwaltung sind ihrerseits verfassungsrechtlich daran gehindert, sich ihrer Verantwortung und dem Erfordernis unmittelbar-demokratischer Kontrolle ihrer Aufgabenwahrnehmung beliebig durch eine einvernehmliche Übertragung örtlicher Selbstverwaltungsaufgaben auf staatlich mitgetragene und beeinflusste Träger zu entziehen.

Die Garantie kommunaler Selbstverwaltung hat auch kompetenzrechtlichen Charakter. Von anderen Kompetenzzuweisungen unterscheidet sie sich lediglich dadurch, dass sie nicht zur Wahrnehmung der Selbstverwaltungsaufgaben verpflichtet, sondern den Kommunen im Rahmen des Gesetzesvorbehaltes das Ob und Wie der Aufgabenwahrnehmung ‚unter eigener Verantwortung‘ freistellt. Daraus folgt aber nicht, dass die Aufgabenzuständigkeit selbst oder die Eigenverantwortlichkeit der Aufgabenerfüllung für die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften verfügbar wären. Sie stehen ebenso wenig zu ihrer Disposition wie zur freien Verfügung des staatlichen Gesetzgebers.“

Auch insoweit sieht man ganz deutlich: Wegen der öffentlich-rechtlichen Aufgabenerfüllung kann von einer Eigentümerdispositionsbefugnis weder bei den Kommunen noch bei den Sparkassen selbst die Rede sein.

Der SächsVerfGH¹²⁾ hat hier zugefügt:

„Die Freiwilligkeit der Übertragung kommunaler Sparkassen auf den Verband schließt eine rechtfertigungsbedürftige Durchbrechung des Prinzips dezentraler Aufgabenverteilung nicht aus. Wegen des kompetenzrechtlichen Charakters dieses Prinzips liegt eine Durchbrechung nicht nur bei zwangsweiser Entziehung der Sparkassenträgerschaft vor. Auch die freiwillig-einvernehmliche Übertragung auf einen überkommunalen Verwaltungsträger beeinträchtigt den Vorrang dezentral-kommunaler Aufgabenerfüllung.“

Dass der SächsVerfGH mit seinen Erwägungen nicht allein steht, hat das BVerfG auf anderem Felde, nämlich bei der Verwerfung der Hartz IV-Organisation am 20.12.2007¹³⁾, eindrucksvoll herausgearbeitet.

Die rechtliche Verselbstständigung der Sparkassen im Jahr 1931 hat nicht zu einer trägerdistanzierten Eigenständigkeit in der Form eines autonomen erwerbswirtschaftlichen Unternehmens geführt¹⁴⁾. Unabweisbar ist: Die Stellung der Sparkasse als Glied ihres Trägers und ihre Aufgabe der kreditwirtschaftlichen Daseinsvorsorge im kommunalen Raum sind verfassungsrechtlich durch die Rechtsstellung der kommunalen Träger vorgeprägt. Der öffentliche Auftrag der kommunalen Sparkassen hat sich – wie in der zuvor zitierten Rechtsprechung eindrucksvoll zum Ausdruck kommt – nicht in eine erwerbswirtschaftlich-fiskalische Tätigkeit gewandelt, sondern bedeutet nach wie vor die Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung in der Form geld- und kreditwirtschaftlicher Daseinsvorsorge. Der Sparkassenauftrag ist dabei als einheitlicher öffentlicher Auftrag konzipiert. An einer einheitlichen Qualifizierung des öffentlichen Auftrags für den gesamten Aufgabenbereich einschließlich des Geschäftsbankenbereichs ist daher festzuhalten¹⁵⁾. Das BVerfG¹⁶⁾ hat zum öffentlichen Auftrag der Sparkassen ausgeführt, dass er dem „verfassungsrechtlichen Ziel der Sozialstaatlichkeit“ dient.

Dies mag hausbacken klingen, hat sich aber gerade in Zeiten der Finanzkrise 2008/09 als ausgesprochen modern und zukunftsweisend erwiesen.

Die Antwort auf die Ausgangsfrage klingt ebenso hausbacken, ist und bleibt deshalb aber nicht weniger richtig, als sie im Verlauf der gesamten Erfolgsgeschichte der Sparkassen gewesen ist:

Sparkassen sind rechtsfähige öffentlich-rechtliche Anstalten, also ein Bestand von sächlichen und persönlichen Mitteln, welche in der Hand eines kommunalen Trägers dem in den Sparkassengesetzen der Länder definierten öffentlichen Auftrag dauernd zu dienen bestimmt sind. Sie sind an ihre Aufgabe gebunden.

Anstaltsträger sind die kommunalen Träger, welche die Anstalt errichtet haben, deren Aufgaben sie z.T. wahrnimmt und deren Wille durch sie und in ihr zur Geltung kommt. Der öffentliche Auftrag und die kommunale Einflussnahme machen also den normativen Gehalt der kommunalen Bindung aus¹⁷⁾. Wie weit diese Einflussnahme reicht, regeln ebenfalls die Sparkassengesetze der Länder.

Wenn Kommunen und Sparkassen um die Abgrenzung ihrer jeweiligen Machtsphären ringen, sollte sich dieses Ringen ausschließlich auf die Detailausgestaltung des Rechtsverhältnisses von Anstaltsträger und Anstalt konzentrieren.

Wer dagegen bewusst oder unbewusst die Eigentumsfrage – sei es als Landesgesetzgeber oder aus Sicht der Kommunen bzw. Sparkassen – aufwirft, betreibt letztlich ausschließlich das Geschäft derer, die das bewährte Drei-Säulen-System und/oder die Zweistufigkeit im Bereich des öffentlich-rechtlichen Bankensektors mit Landesbanken und Sparkassen aufbrechen wollen – und zwar durch Verabreichung des süßen Gifts der Einräumung eigentumsartiger Dispositionsbefugnis. □

⁵⁾ Von Mutius, in: HdKW, Bd. 5, 2. Aufl. 1984, S. 453 (458 f.).

⁶⁾ BVerfGE 75, 192, 199.

⁷⁾ BVerfGE 75, 192, 199.

⁸⁾ Püttner, in: Schlierbach/Püttner, Das Sparkassenrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 5. Aufl. 2003, S. 43.

⁹⁾ Püttner (Fn. 8), S. 42.

¹⁰⁾ Von Mutius, in: HdKW, Bd. 5, 2. Aufl. 1984, S. 453 (460 f.).

¹¹⁾ SächsVerfGH, LVerfGE 11, 393, 414.

¹²⁾ SächsVerfGH, LVerfGE 11, 393, 416.

¹³⁾ BVerfGE 119, 331.

¹⁴⁾ Nierhaus, DÖV 1984, 662, 664.

¹⁵⁾ Zutr. Nierhaus, DÖV 1984, 662, 667.

¹⁶⁾ BVerfG, DVBl. 1973, 571, 572.

¹⁷⁾ Obermann, Die kommunale Bindung der Sparkassen: Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen ihrer Ausgestaltung, 2000, S. 39 ff., 54.

Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung im Grundgesetz

Von Prof. Dr. Hans-Günter Henneke

Dass der **kommunalen Selbstverwaltung** im Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland eine **spezifische Funktion** zukommt, ist unstrittig und vom BVerfG¹⁾ dahingehend formuliert worden, dass der Verfassungsgeber dadurch, dass er die Institution gemeindliche Selbstverwaltung nicht nur in ihrer überkommenen Gestalt aufgegriffen, sondern mit eigenen Aufgaben in den Aufbau des politischen Gemeinwesens nach der grundgesetzlichen Ordnung eingefügt habe, er ihr eine spezifische Funktion beigemessen habe, die der Gesetzgeber zu berücksichtigen hat. Die Gewährleistung des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG sichert die Befugnis zu eigenverantwortlicher Führung der Geschäfte im Bereich der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Das GG hat sich damit auch innerhalb der Länder für einen nach Verwaltungsebenen gegliederten, auf Selbstverwaltungskörperschaften ruhenden Staatsaufbau entschieden. Die Festlegung eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG ist dabei Ausdruck eines auch materiell verstandenen Prinzips dezentraler Aufgabenansiedlung. Mit der Stärkung der dezentralen Verwaltungsebenen hat der Verfassungsgeber auf gegenläufige zentralistische Tendenzen im Zutrauen auf die Kommunen im Sinne eines Aufbaus der Demokratie von unten nach oben antworten wollen. Die Zurückhaltung, die der Verfassungsgeber bei der Zulassung unmittelbar-demokratischer Elemente auf Bundesebene geübt hat, wird auf der örtlich bezogenen Ebene der Gemeinden ergänzt durch eine mit wirklicher Verantwortung ausgestatteten Einrichtung der Selbstverwaltung, durch die den Bürgern eine wirksame Teilnahme an den Angelegenheiten des Gemeinwesens ermöglicht wird. Mit Art. 28 Abs. 2 GG setzt die Verfassung den ökonomischen Erwägungen einer möglicherweise rationelleren und billigeren zentralistisch organisierten Verwaltung den politisch-demokratischen Gesichtspunkt der Teilnahme der örtlichen Bürgerschaft an der Erledigung ihrer öffentlichen Aufgaben entgegen und gibt ihm den Vorzug. Art. 28 Abs. 1 Sätze 2, 3 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 GG macht deutlich, dass die Kommunen kraft verfassungsrechtlicher Regelung über einen politischen Gestaltungsspielraum verfügen müssen, da ansonsten die Verpflichtung zu einem eigenen, direkt gewählten Legitimationssystem gemäß Art. 28 Abs. 1 Sätze 2, 3 GG sinnlos wäre. Gemeinden und Kreise, aber auch nur diese, stellen nach dem GG eine besondere demokratische Entscheidungsebene neben Bund und Ländern dar und müssen daher als Ebene des verfassungsrechtlichen Aufbaus der Bundesrepublik verstanden werden, ohne dass damit die Zweistufigkeit des Staatsaufbaus berührt wird. Sie verfügen hinsichtlich des ihnen verfassungsrechtlich eingeräumten Aufgabenbestandes gegenüber Bund und Ländern über eine besondere, aber gleichwertige demokratische Legitimation.

A. Schutzbereich der Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden

Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG und die entsprechenden landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen gewährleisten den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die darin liegende Garantie der Einrichtung gemeindlicher Selbstverwaltung bedarf der gesetzlichen Ausgestaltung und Formung sowohl hinsichtlich des gegenständlichen Aufgabenbereiches der Gemeindetätigkeit als auch hinsichtlich der Eigenverantwortlichkeit der Aufgabenerledigung. Der Vorbehalt „im Rahmen der Gesetze“ überlässt dem Gesetzgeber diese Ausgestaltung und Formung indes nicht beliebig. Zum einen setzt ihm der Kernbereich der Selbstverwaltungsgarantie eine Grenze; hiernach darf

der Wesensgehalt der gemeindlichen Selbstverwaltung nicht ausgehöhlt werden. Aber auch außerhalb des Kernbereichs ist der Gesetzgeber nicht frei, da der Verfassungsgeber die Institution gemeindliche Selbstverwaltung mit eigenen Aufgaben in den Aufbau des politischen Gemeinwesens nach der grundgesetzlichen Ordnung eingefügt und ihr so eine spezifische Funktion beigemessen hat, die der Gesetzgeber zu berücksichtigen hat. Zum **Wesensgehalt der gemeindlichen Selbstverwaltung** gehört kein gegenständlich bestimmter oder nach feststehenden Merkmalen bestimmbarer Aufgabenkatalog, wohl aber die Befugnis, sich aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die nicht durch Gesetz bereits anderen Trägern öffentlicher Verwaltung übertragen sind, ohne besonderen Kompetenztitel anzunehmen (**Universalität des gemeindlichen Wirkungskreises**). Die Ausstattung der Gemeinden mit der Allzuständigkeit im Sinne des Aufgabenzugriffsrechts für Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft ist Ausdruck eines materiell verstandenen Prinzips dezentraler Aufgabenansiedlung.

Auch außerhalb dieses engsten Bereichs entfaltet die Gewährleistung des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG Rechtswirkungen, die sich aus ihrer normativen Zielsetzung herleiten, den Gemeinden einen grundsätzlich **alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft** umfassenden Aufgabenbereich zu sichern.

Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sind diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindevohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der politischen Gemeinde betreffen. Bei der Bestimmung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft kommt es auf die Verwaltungskraft nach neuerer Auffassung des BVerfG²⁾ nicht an. Diese Angelegenheiten bilden keinen ein für allemal feststehenden Aufgabenkreis. Außerdem kann der Aufgabenkreis auch nicht für alle Gemeinden unerachtet etwa ihrer Einwohnerzahl, flächenmäßigen Ausdehnung und Struktur gleich sein. Die Prüfung, ob und inwieweit die fragliche Aufgabe sich als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft darstellt, muss differenziert nach der Größe der betroffenen Gemeinde vorgenommen werden; sie hat anhand von Sachkriterien unter Orientierung an den Anforderungen zu erfolgen, die an eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung zu stellen sind. Dem die gemeindliche Selbstverwaltung ausgestaltenden und formenden Gesetzgeber kommt bei der Einschätzung der örtlichen Bezüge einer Aufgabe und ihres Gewichts ein Einschätzungsspielraum zu. Dabei darf nicht übersehen werden, dass sich eine Aufgabe nicht hinsichtlich all ihrer Teilaspekte und nicht für alle Gemeinden gleichermaßen als eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft darstellen muss, dass sie vielmehr auch nur teilweise oder nur für bestimmte – größere – Gemeinden als örtlich anzusehen sein kann, im Übrigen aber als überörtlich erscheint. Insoweit darf der Gesetzgeber typisieren, er braucht nicht jeder einzelnen Gemeinde und auch nicht jeder insgesamt gesehen unbedeutenden Gruppe von Gemeinden Rechnung tragen. Im Streitfall ist gerichtlicherseits zu prüfen, ob die gesetzgeberische Einschätzung von Maß und Gewicht der örtlichen Bezüge einer Aufgabe in Ansehung des unbestimmten Verfassungsbegriffs „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ vertretbar ist. Der **Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers** ist dabei umso enger und die gerichtliche Kontrolle umso intensiver, je mehr als Folge der gesetzlichen Regelung die Selbstverwaltung der Gemeinden an Substanz verliert. Handelt es sich bei

¹⁾ BVerfGE 79, 127.

²⁾ BVerfGE 79, 127, 152.

einer Aufgabe um eine solche, die keinen oder keinen relevanten örtlichen Charakter besitzt, fällt sie aus dem Gewährleistungsbereich des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG heraus, so dass der Gesetzgeber in seiner Zuordnung frei ist.

Das Selbstverwaltungsrecht des Art. 28 Abs. 2 GG umfasst neben der Gewährleistung des Aufgabenbereichs auch die Garantie, diese Aufgaben in **eigener Verantwortung** zu erfüllen³⁾. Damit wird ein Handlungs- und Entfaltungsspielraum gewährleistet, der frei zu sein hat von staatlichen bzw. überhaupt dritten Einflussnahmen beim Ermessen der Zielprojektionen, Zweckmäßigkeit und Form bezüglich jener Verwaltungstätigkeiten, welche sich sämtlich auf alle Stufen des Ablaufvorgangs der Aufgabenerfüllung beziehen. Die **Eigenverantwortlichkeit** erweist sich demnach als das im Grunde wichtigste Merkmal der gemeindlichen Selbstverwaltung. In Art. 28 Abs. 2 GG wird auch insoweit ein Prinzip vertikaler Dezentralisation der öffentlichen Verwaltung auf autonome Körperschaften und somit ein wichtiges Element organisatorischer Funktionentrennung normiert.

Das Recht zur eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung gewährleistet Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG den Gemeinden freilich nur **„im Rahmen der Gesetze“**. Der allgemeine Gesetzesvorbehalt umfasst die gemeindliche Zuständigkeit für die Erledigung der örtlichen Angelegenheiten sowie die Art und Weise ihrer Erledigung⁴⁾. Der Gesetzgeber hat jedoch der verfassungsrechtlichen Garantie einer mit wirklicher Eigenverantwortung ausgestatteten Selbstverwaltung Rechnung zu tragen. Er muss den Bürgern eine wirksame Beteiligung an den Angelegenheiten ihres Gemeinwesens ermöglichen und die Gemeinden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben befähigen. Kernbestand und Wesensgehalt der gemeindlichen Selbstverwaltung dürfen nicht angetastet werden. Der Umfang des durch die Verfassung gegen jede gesetzliche Schmälerung gesicherten Kernbereichs ist unter Berücksichtigung vor allem der geschichtlichen Entwicklung und der verschiedenen historischen und regionalen Erscheinungsformen der Selbstverwaltung zu bestimmen. Auch schon im Vorfeld dieses Kernbereichs setzt die Gewährleistung des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, die den prinzipiellen Vorrang einer dezentralen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben sicherstellen soll, dem Gesetzgeber Grenzen⁵⁾.

Das **verfassungsrechtliche Aufgabenverteilungsprinzip zugunsten gemeindlicher Aufgabenerfüllung gilt auch im Verhältnis der kreisangehörigen Gemeinden zu den Kreisen**⁶⁾. Aufgaben mit relevantem örtlichen Charakter – aber auch nur diese – kann der Gesetzgeber den Gemeinden zugunsten der Kreise nur aus überwiegenden Gründen des Gemeininteresses entziehen, insbesondere dann, wenn anders die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht sicherzustellen ist. Verwaltungsvereinfachung, Zuständigkeitskonzentration, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der öffentlichen Verwaltung rechtfertigen für sich allein keinen Aufgabenentzug. Der verfassungsrechtliche Zuständigkeitsvorrang der Gemeinden hinsichtlich der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft schließt die Wahrnehmung dieser Angelegenheiten durch die Kreise aber nicht schlechthin aus. Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG gewährleistet den Kreisen im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs nach Maßgabe der Gesetze das gleiche Recht der Selbstverwaltung⁷⁾. Da die Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft verfassungskräftig den Gemeinden zugewiesen sind, können namentlich sie nicht zugleich Gegenstand einer Aufgabengarantie zugunsten der Kreise sein. Die Aufgabenzuweisung an die Kreise obliegt vielmehr dem Gesetzgeber⁸⁾.

B. Schutzbereich der Selbstverwaltungsgarantie der Kreise

Nach Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG haben die Gemeindeverbände, zu denen jedenfalls die **Kreise** gehören, im Rahmen ihres ge-

setzlichen Aufgabenbereichs nach Maßgabe der Gesetze **das gleiche Recht der Selbstverwaltung**. Auch diese Vorschrift stellt eine Garantie der Einrichtung kommunale Selbstverwaltung hinsichtlich höherer – überörtlicher – Kommunalkörperschaften, nämlich der Kreise, dar. Zwar enthält sie anders als Satz 1 zugunsten der Gemeinden für die Gemeindeverbände keine verfassungsunmittelbare Aufgabengarantie; die Zuweisung eines Aufgabenbereichs obliegt vielmehr allein dem Gesetzgeber. Auch wenn die **Kreise** damit auf eine **gesetzliche Aufgabenausstattung** angewiesen sind, darf es sich dabei jedoch nicht durchweg um an sich staatliche Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises handeln. Der Gesetzgeber muss den Kreisen vielmehr bestimmte Aufgaben als Selbstverwaltungsaufgaben, also als **kreiskommunale Aufgaben des eigenen Wirkungskreises**, zuweisen. Ein Mangel an umfassenden und eigenverantwortlichen Entscheidungskompetenzen ließe zugleich eine Grundvoraussetzung für eine wirksame kommunale Selbstverwaltung auf Kreisebene entfallen, da die unmittelbar-demokratisch legitimierten Mandatsträger Aufgaben benötigen, um ihr Mandat wahrnehmen zu können. Dem grundgesetzlichen Erfordernis einer kompetenziellen Mindestausstattung wird mit den landesrechtlich normierten Aufgabenzuständigkeiten der Kreise hinreichend Rechnung getragen.

Die Umschreibung der **Selbstverwaltungsaufgaben der Kreise** ist nicht in das Belieben des Gesetzgebers gestellt. Insofern besteht eine Parallele zur Eigentumsgarantie in Art. 14 Abs. 1 GG. Ebenso wie bei Art. 14 GG mit dem Eigentum wird in Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG mit der Selbstverwaltung der Schutzbereich nicht handhabbar umrissen. Es bedarf also der **Ausformung durch den Gesetzgeber**, die nicht sogleich als Einschränkung zu begreifen ist. Dies spricht dafür, von einem verfassungsrechtlichen Schutz kreistypischer Aufgaben auszugehen, die zwar der gesetzlichen Ausformung bedürfen, aber durchaus nicht im Belieben des Gesetzgebers stehen. Wenn das BVerfG im Rastede-Beschluss ausgeführt hat, dass der Gesetzgeber in seiner Zuordnung frei sei, wenn die Aufgabe keinen oder keinen relevanten örtlichen Charakter besitze, kann dies nur im Hinblick auf die gemeindliche Selbstverwaltung gelten. Die nicht den Gemeinden zuzuordnenden Aufgaben stehen jedenfalls dann nicht zur Disposition des Gesetzgebers, wenn sie Bezüge zur Kreisebene aufweisen und sich hierin erschöpfen. Da der Verfassungsgeber den Gemeindeverbänden das Recht der Selbstverwaltung garantiert, sind auch deren Aufgaben nicht beliebiger gesetzlicher Regelung zugänglich.

Das BVerfG⁹⁾ hat den Landesgesetzgebern ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Kreisen die Erledigung überörtlicher Aufgaben zu übertragen, die im Gebiet kreisfreier Städte noch als örtliche zu qualifizieren sind, um so ein Leistungsgefälle zwischen Stadt und Land zu mindern oder auszugleichen. Damit ist bundesverfassungsrechtlich die **Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion** der Kreise anerkannt. Über die Frage, ob, in welcher Form und in welchem Umfang die Kreise ergänzend und ausgleichend tätig werden dürfen, die Funktion also **zur Aufgabe ausgeprägt** wird, hat der **Landesgesetzgeber** zu befinden. Die Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft sind und bleiben solche auch dann, wenn der Kreis ergänzend einspringt oder ausgleichend den Gemeinden zur Seite tritt. Kreisangelegenheiten sind allein die Ergänzung bzw. der Ausgleich als solche. Die Krei-

³⁾ BVerfGE 91, 228, 336.

⁴⁾ BVerfGE 79, 127, 143; 83, 363, 382.

⁵⁾ BVerfGE 79, 127, 147 ff.; 83, 363, 382; 91, 228, 239.

⁶⁾ BVerfGE 79, 127, 150; 83, 363, 382 f.

⁷⁾ BVerfGE 83, 363, 383.

⁸⁾ BVerfGE 79, 127, 150 f.; 83, 37, 54; 83, 363, 383.

⁹⁾ BVerfGE 79, 127, 152.

se werden also hinsichtlich örtlicher und damit gemeindlicher Aufgaben bei fehlender Leistungsfähigkeit der Gemeinden in eine Art Reservestellung verwiesen, die zu aktivieren in die Kompetenz vornehmlich der Landesgesetzgeber fällt. Dies kann sowohl durch **Spezialregelungen** und **Typisierungen** als auch durch **Generalklauseln** erfolgen. Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben können sowohl örtlich wie zugleich überörtlich radiziert sein (**örtlich – überörtliches Substanzengemisch**), so dass sich die Kreise dieser Aufgaben annehmen dürfen.

Die verfassungsrechtliche **Selbstverwaltungsgarantie** der Kreise gleicht in ihrer Struktur der gemeindlichen Selbstverwaltungsgarantie. Die demokratische Legitimation für Kreise und Gemeinden ist gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG identisch. Unterschiede in der Selbstverwaltungsgarantie von Gemeinden und Kreisen bestehen bei struktureller Identität im Übrigen allein hinsichtlich des Bestandes an Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft. Hinsichtlich des Elements der Eigenverantwortung gilt das Recht der Selbstverwaltung als der Befugnis zu eigenverantwortlicher Aufgabenerledigung gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG nichts grundsätzlich anderes als für die Gemeinden nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG.

C. Leitentscheidungen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung

Der Inhalt der grundgesetzlichen Garantie kommunaler Selbstverwaltung, aber auch die hinzutretenden Verfassungsgarantien in den Landesverfassungen, sind durch die höchstrichterliche Rechtsprechung, also Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, der Landesverfassungsgerichte und zum Teil auch der obersten Verwaltungsgerichte der Länder näher ausgeformt worden.

Hinsichtlich des Bundesverfassungsgerichts ist auf fünf Leitentscheidungen abzustellen, nämlich

- die „Rastede“-Entscheidung vom 23.11.1988¹⁰⁾, in der die Hochzonung der Abfallentsorgung von den Gemeinden auf die Kreise bestätigt und zugleich das kommunale Selbstverwaltungsrecht grundlegend ausgeformt wurde,
- die Entscheidung zum kommunalen Ausländerwahlrecht vom 31.10.1990¹¹⁾,
- die Krankenhausumlageentscheidung vom 7.2.1991¹²⁾,
- die Entscheidung zum Landschaftspflegegesetz SH vom 7.5.2001¹³⁾ sowie
- die Entscheidung zur Organisation des SGB II vom 20.12.2007¹⁴⁾.

An diese Entscheidungen haben die Landesverfassungsgerichte regelmäßig angeknüpft. Beispielhaft ist insoweit auf die Entscheidung des LVerfG MV zur Kreisgebietsreform¹⁵⁾ zu verweisen.

I. BVerfG

Im „**Rastede**“-**Beschluss** hat das BVerfG u. a. festgestellt:

„Die in Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG liegende Garantie der Einrichtung gemeindliche Selbstverwaltung bedarf der gesonderten Ausgestaltung und Formung (S. 143). Die Gewährleistung des Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG sichert den **Gemeinden** einen grundsätzlich alle **Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft** umfassenden Aufgabenbereich sowie die Befugnis zu eigenverantwortlicher Führung der Geschäfte in diesem Bereich. Der Gesetzesvorbehalt, den Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG ausspricht, umfasst dabei nicht nur die Art und Weise der Erledigung der örtlichen Angelegenheiten, sondern ebenso die gemeindliche Zuständigkeit für diese Angelegenheiten (S. 143). Hieraus ergibt sich, dass die Abgrenzung des Aufgabenkreises der Gemeinden einer Regelung durch den Gesetzgeber stets offen stand und – mit den in Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG enthaltenen Beschränkungen – auch nach dem GG offen stehen soll (S. 144).

Damit wurde die **„Universalität“ des gemeindlichen Wirkungskreises** schon frühzeitig als identitätsbestimmendes Merkmal der gemeindlichen Selbstverwaltung angesehen. Das GG **beschränkt** dieses gemeindliche Zugriffsrecht freilich **gegenständlich auf die Angelegenheiten ,der örtlichen Gemeinschaft‘** (S. 147).

Die wachsenden Anforderungen, welche an die Art und Weise des Aufgabenvollzugs im Hinblick auf die Notwendigkeiten des modernen Sozial- und Leistungsstaates, der ökonomischen Entwicklung und der ökologischen Vorsorge gestellt werden müssen, brachten ein Gefälle hin zu einem **„Entörtlichungsprozess“**. **Gegen diese Entwicklung** bietet der **Grundsatz der Allzuständigkeit** der Gemeinden **keinen Schutz** (S. 148).

Das GG hat die Gemeinden mit Allzuständigkeit (i.S. des Aufgabenzugriffsrechts) für Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft ausgestattet und damit die dezentrale Verwaltungsebene noch besonders hervorgehoben. Dieses Prinzip dezentraler Aufgabenansiedlung hat der parlamentarische Rat aufgegriffen und ihm in Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG – begrenzt auf die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft – Ausdruck verliehen (S. 149). Die Zurückhaltung, die der Verfassungsgeber bei der Zulassung unmittelbar-demokratischer Elemente auf Bundesebene geübt hat, wird auf der örtlich bezogenen Ebene der Gemeinden ergänzt durch eine mit wirklicher Verantwortlichkeit ausgestattete Einrichtung der Selbstverwaltung, durch die den Bürgern eine wirksame Teilnahme an den Angelegenheiten des Gemeinwesens ermöglicht wird (S. 150).

Dieses **Aufgabenverteilungsprinzip hinsichtlich der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft** gilt zugunsten kreisangehöriger Gemeinden **auch gegenüber den Kreisen**. Art. 28 Abs. 2 S. 2 GG sichert den Gemeindeverbänden – und damit den Kreisen – anders als Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG den Gemeinden gerade keinen bestimmten Aufgabenbereich (S. 150). Diesem Befund lässt sich nicht mit einem Hinweis auf Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG entgegenreten. Das GG hat mit dieser Vorschrift zwar angeordnet, dass das Volk nicht nur in den Ländern und Gemeinden, sondern auch in den Kreisen eine **demokratisch gewählte Vertretung** haben muss; dadurch werden die Kreise unter den Gemeindeverbänden nach Art. 28 Abs. 2 S. 2 GG **besonders hervorgehoben**. Das ist im Hinblick auf das **gewachsene Gewicht** und den tatsächlichen Umfang der Kreistätigkeit geschehen (vgl. BVerfGE 52, 95, 112). Das GG hat damit auf die gegebene Tatsache reagiert, dass die **Landkreise kraft Landesrechts** vielfach Zuständigkeiten innehaben, die sich einer **Allzuständigkeit annähern**; es hat nicht darüber hinaus angeordnet, dass sie Allzuständigkeit auch haben **sollen** (S. 151).

Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sind diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindegewohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der (politischen) Gemeinde betreffen; auf die Verwaltungskraft der Gemeinde kommt es hierfür nicht an. Es liegt auf der Hand, dass diese Angelegenheiten keinen ein für alle Mal feststehenden Aufgabenkreis bilden; ebenso ist deutlich, dass dieser auch nicht für alle Gemeinden unerachtet etwa ihrer Einwohnerzahl, flächenmäßigen Ausdehnung und Struktur gleich sein kann (S. 151 f.).

Der Gesetzgeber darf nach alledem die Institution gemeindliche Selbstverwaltung auch hinsichtlich der Aufgabenausstattung der Gemeinden regeln. Er hat hierbei indes den **Vorrang** zu berücksichtigen, den Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG **in den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft** der Gemeindeebene auch vor der Kreisebene einräumt. Der **Gesetzgeber** ist dagegen in seiner **Zuordnung** frei, wenn die **Aufgabe keinen** oder keinen **relevanten örtlichen Charakter besitzt**; sie **fällt dann aus dem Gewährleistungsbereich des Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG heraus** (S. 152).

Die Prüfung, ob und inwieweit die fragliche Aufgabe sich als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft darstellt, muss differenziert nach der Größe der betroffenen Gemeinden vorgenommen werden; sie hat anhand von Sachkriterien zu erfolgen, die an eine ordnungsgemäße Aufgaben-

¹⁰⁾ BVerfGE 79, 127 ff.

¹¹⁾ BVerfGE 83, 37 ff.

¹²⁾ BVerfGE 83, 363 ff.

¹³⁾ BVerfGE 103, 332, 359.

¹⁴⁾ BVerfGE 119, 331 ff.

¹⁵⁾ LVerfG MV, DVBl. 2007, 1102 = LVerfGE 18, 342 ff.

erfüllung zu stellen sind. Bei der **Einschätzung der örtlichen Bezüge** einer Aufgabe und ihres Gewichts kommt dem **Gesetzgeber ein Einschätzungsspielraum** zu. Hierbei darf nicht übersehen werden, dass sich eine Aufgabe **nicht hinsichtlich all ihrer Teilaspekte und nicht für alle Gemeinden gleichermaßen als eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft** darstellen muss, dass sie vielmehr auch nur teilweise oder nur für bestimmte – größere – Gemeinden als örtlich anzusehen sein kann, im Übrigen aber als überörtlich erscheint (S. 153 f.). Im Streitfall ist zu prüfen, ob die gesetzgeberische Einschätzung von Maß und Gewicht der örtlichen Bezüge einer Aufgabe in Ansehung des unbestimmten Verfassungsbegriffs ‚Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft‘ vertretbar ist. Hat die Aufgabe einen relevanten örtlichen Charakter, so muss der Gesetzgeber berücksichtigten, dass sie insoweit an sich der gemeindlichen Ebene zuzuordnen ist. Will er die Aufgabe den Gemeinden gleichwohl entziehen, so kann er dies nur, wenn die den Aufgabenentzug tragenden Gründe gegenüber dem verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilungsprinzip des Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG überwiegen (S. 154).“

Das Vorliegen dieser Gründe hat das BVerfG sodann für die Abfallbeseitigung angenommen.

In der Entscheidung zum **kommunalen Ausländerwahlrecht** hat das BVerfG¹⁶⁾ ausgeführt:

„Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG ... bestimmt, dass die Grundentscheidungen der Verfassung für die Prinzipien der Volkssouveränität und der Demokratie sowie für ein demokratisches Wahlverfahren nicht nur auf Bundes- und Landesebene gelten sollen, sondern auch in den Untergliederungen der Länder, den Gemeinden und Gemeindeverbänden. Die Vorschrift gewährleistet damit für alle Gebietskörperschaften auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland die **Einheitlichkeit der demokratischen Legitimationsgrundlage**.

Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG trägt auf diese Weise der besonderen Stellung der kommunalen Gebietskörperschaften im Aufbau des demokratischen Staates Rechnung (S. 53 f.).

Gemeinden und Kreisen sind Strukturelemente eigen, die auch einen **staatlichen Verband kennzeichnen**. Der der Selbstverwaltung der Gemeinden offenstehende Aufgabenkreis ist nicht sachlich-gegenständlich beschränkt, sondern umfassend, soweit ihr gebietlicher Wirkungsbereich betroffen ist. Gemeinden bedürfen **keines speziellen Kompetenztitels**, um sich einer **Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft** anzunehmen; ihnen ist insoweit eine Allzuständigkeit ausdrücklich durch Bundesverfassung (Art. 28 Abs. 2 GG) verbürgt. Für die Kreise fehlt es an einer solchen Verbürgung; jedoch wird **auch ihnen herkömmlich kraft Landesrechts – bezogen auf ihren Bereich – Allzuständigkeit** gewährt. Betätigen sich Gemeinden und Kreise in dem ihrer Selbstverwaltung unterliegenden Bereich, so üben sie ebenso hoheitliche Gewalt und damit *Staatsgewalt* aus wie bei der Erfüllung von Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereichskreis.

Der inhaltlich-gegenständlich nicht weiter eingegrenzten Aufgabenzuweisung entspricht eine vergleichbar allgemeine Anknüpfung für die personelle Zugehörigkeit zu einer kommunalen Gebietskörperschaft. Sie bestimmt sich nicht nach gruppenspezifischen Kriterien, wie besonderen Eigenschaften, Funktionen oder Interessen, sondern ausschließlich nach der Wohnsitznahme im Hoheitsbereich der Gebietskörperschaften; deren personale Grundlage ist damit von einer ‚offenen‘ und i.d.S. unbestimmten Angelegenheit geprägt. Dementsprechend **ordnet Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG nicht nur den Ländern, sondern auch den Gemeinden und Kreisen ein ‚Volk‘ als Legitimationssubjekt** zu; es ist der eigentliche Träger der Selbstverwaltung und soll demgemäß eine Vertretung haben, die nach denselben Grundsätzen zu wählen ist, wie sie für die Wahlen zum Bundestag und zu den Landesparlamenten gelten (S. 54 f.). Das in Art. 20 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG für die staatliche Ebene verankerte demokratische Prinzip erfährt durch Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG seine Ausgestaltung für die Gemeinden und Kreise (S. 55).“

Kurz darauf hat das BVerfG in der **Krankenhausumlageentscheidung**¹⁷⁾ folgende Feststellungen getroffen:

„Nach Art. 28 Abs. 2 S. 2 GG haben die Gemeindeverbände, zu denen jedenfalls die **Kreise** gehören, im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs nach Maßgabe der Gesetze **das gleiche Recht der Selbstverwaltung**. Auch diese Vorschrift stellt eine **Garantie der Einrichtung kommunaler Selbstverwaltung** hinsichtlich höherer – überörtlicher –

Kommunalkörperschaften dar. Zwar enthält sie – anders als Satz 1 zugunsten der Gemeinden – für die Gemeindeverbände keine Aufgabengarantie. Auch wenn die Kreise damit auf eine gesetzliche Aufgabenausstattung angewiesen sind, darf es sich dabei jedoch nicht durchweg um an sich staatliche Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches handeln. Der Gesetzgeber muss den Kreisen vielmehr bestimmte Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheit, also als kreiskommunale Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zuweisen. Das **‚Recht der Selbstverwaltung‘**, also die **Befugnis zu eigenverantwortlicher Aufgabenerledigung** gem. Art. 28 Abs. 2 S. 2 GG, bezieht sich auf diesen Umkreis von Aufgaben. Insofern gilt für sie nach dieser Vorschrift **nichts grundsätzlich anderes als für die Gemeinden** nach Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG (S. 383).

Im kreisangehörigen Raum hat der Gesetzgeber die Aufgabe (der Krankenhausversorgung) nicht den Gemeinden, sondern den Landkreisen zugewiesen. Hiergegen bestehen keine verfassungsrechtlichen Einwände. Vor allem ist die Einstufung als insofern kreiskommunale Selbstverwaltungsaufgabe jedenfalls vertretbar. Was im Hinblick auf eine heute angemessene Krankenhausversorgung **bei typischerweise kreisfreien Städten als örtliche Angelegenheit erscheinen** kann, **muss** deshalb in **kleineren, kreisangehörigen Gemeinden nicht gleichfalls örtlich bezogen sein**. Der örtliche Aufgabenkreis kann nicht für alle Gemeinden unerachtet etwa ihrer Einwohnerzahl, flächenmäßigen Ausdehnung und Struktur gleich sein (S. 384). Im Übrigen wird das aus Art. 28 Abs. 2 GG nur den Gemeinden, nicht auch den Landkreisen zustehende **Recht, bislang ‚unbesetzte‘ Aufgaben** in ihrem Bereich **an sich zu ziehen**, als solches **nicht berührt**. Die Aufgabe der Krankenhausversorgung ist nicht ‚unbesetzt‘ (S. 385).

Gegen die Auferlegung einzelner Ausgabepflichten bietet Art. 28 Abs. 2 GG jedenfalls keinen Schutz, solange die insgesamt zureichende Finanzausstattung nicht in Frage gestellt wird. Soweit die **kommunalen Finanzaufwendungen** nicht mehr unmittelbar der Erfüllung der je eigenen Sachaufgaben dienen, sondern in einen Finanzverbund eingestellt werden und damit auch der Krankenhausversorgung **anderer als der eigenen Einwohner zugute kommen**, sind Einwände aus Art. 28 Abs. 2 GG jedenfalls solange nicht zu erheben, als das Umlageaufkommen im kommunalen Raum verbleibt (S. 386).

Das GG steht der Erhebung einer Umlage, deren Aufkommen im kommunalen Raum verbleibt oder in diesen zurückfließt, nicht entgegen. Art. 106 Abs. 6 S. 6 GG legt nahe, insbesondere an die Kreisumlage zu denken; denn Art. 106 Abs. 6 GG handelt insgesamt von der allgemeinen Finanzausstattung nicht nur der Gemeinden, sondern auch der Gemeindeverbände, wie Art. 106 Abs. 6 S. 1, 2. Alt. GG zeigt (S. 391 f.).“

In der Entscheidung zum **Landschaftspflegegesetz SH** vom 7. 5. 2001 hat das BVerfG¹⁸⁾ daran angeknüpft und ausgeführt:

„Die Gemeindeverbände, zu denen jedenfalls die Kreise gehören, haben ... im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die gleichen Rechte und Pflichten. Die Befugnis zu eigenverantwortlicher Aufgabenerledigung bezieht sich somit zwar nur auf den Umkreis von Aufgaben, die der Gesetzgeber als Selbstverwaltungsaufgaben, also als kreiskommunale Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zuweist; in diesem Umkreis gilt für sie allerdings nichts grundsätzlich anderes als für die Gemeinden.“

In der jüngsten Entscheidung zur **Organisation des SGB II** vom 20. 12. 2007 hat das BVerfG¹⁹⁾ anerkannt, dass es sich bei einer Aufgabenübertragung um einen Eingriff in die Selbstverwaltungsgarantie handelt und ausgeführt:

„Zur Garantie der gemeindlichen Selbstverwaltung gehört das Zugriffsrecht auf alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die nicht anderen Verwaltungsträgern rechtmäßig zugewiesen sind. Das Recht der Selbstverwaltung ist den Gemeindeverbänden nach Art. 28 Abs. 2 S. 2 GG **für die Ausgestaltung ihres Aufgabenbereichs** nur eingeschränkt gewährleistet. Anders als bei den Gemeinden (Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG) beschreibt die Verfassung die Aufgaben der Kreise nicht selbst, sondern überantwortet dies dem Gesetzgeber²⁰⁾. Der Gesetzgeber muss einen

¹⁶⁾ BVerfGE 83, 37.

¹⁷⁾ BVerfGE 83, 363.

¹⁸⁾ BVerfGE 103, 332, 359.

¹⁹⁾ BVerfGE 119, 331.

²⁰⁾ BVerfGE 79, 127, 150; 83, 363, 383; Dreier, GG, 2. Aufl. 2006, Art. 28 Rdn. 174.

Mindestbestand an Aufgaben zuweisen, die die Kreise unter vollkommener Ausschöpfung **der auch ihnen gewährten Eigenverantwortlichkeit** erledigen können (S. 352 f.).

Art. 28 Abs. 2 S. 2 GG garantiert einen **Bestand an überörtlichen, kreiskommunalen Angelegenheiten** des eigenen Wirkungskreises. Dieser Aufgabenbestand muss für sich genommen und im Vergleich zu zugewiesenen staatlichen Aufgaben **ein Gewicht haben, das der institutionellen Garantie der Kreise als Selbstverwaltungskörperschaften gerecht wird.** (S. 353)

Nicht nur ein Entzug von Aufgaben, sondern auch eine **Aufgabenzuweisung kann in das Recht auf Selbstverwaltung eingreifen**, wenn dadurch die Möglichkeit eingeschränkt wird, Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen, die zum verfassungsrechtlich geschützten Aufgabenbestand gehören.

Bei Gemeinden wird die gemeindliche Selbstverwaltung bereits dadurch berührt, dass eine Aufgabenzuweisung ihnen erschwert, neue Selbstverwaltungsaufgaben zu übernehmen. Demgegenüber können sich Kreise nur unter besonderen Umständen gegen eine Aufgabenzuweisung durch den Gesetzgeber wehren. Einen Abwehrenspruch gegen Veränderungen des gesetzlichen Aufgabenbestands gewährt Art. 28 Abs. 2 S. 2 GG den Gemeindeverbänden i. d. R. nicht.

Anders als bei den Gemeinden spricht bei den Gemeindeverbänden die Vermutung zunächst gegen einen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht; da diese auf einen gesetzlich beschriebenen Aufgabenbestand verwiesen sind, bedeutet eine Änderung in aller Regel nicht einen Eingriff in den **verfassungsrechtlich** garantierten Aufgabenbestand, sondern eine neue Umschreibung seines Umfangs (S. 354).

..., wie es um die Aufgaben bestellt ist, die nach Landesrecht üblicherweise den Kreisen als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis zugewiesen sind, wie die Trägerschaft für weiterführende Schulen, die Nahverkehrsträgerschaft, die Abfallentsorgung oder etwa die Krankenhausversorgung. Es kommt in Betracht, 'diesen Aufgabenkreis wenigstens als einen Mindestbestand an ‚kreiskommunalen‘ – also überörtlichen – Aufgaben zu beurteilen, der das Bild der Kreise als Selbstverwaltungskörperschaften und als nicht nur staatliche Verwaltungsstellen ausreichend prägen kann (S. 355 f.).“

Zur Eigenverantwortlichkeit der Aufgabenerfüllung der Gemeinden und Kreise hat das BVerfG²¹⁾ festgestellt:

„Der Gesetzgeber hat den verfassungsgewollten prinzipiellen Vorrang einer dezentralen, also gemeindlichen, vor einer zentral und damit staatlich determinierten Aufgabenwahrnehmung zu berücksichtigen. Die eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung der Gemeinden und Gemeindeverbände wird beeinträchtigt, wenn der Gesetzgeber ohne hinreichend rechtfertigenden Grund die gleichzeitige Aufgabenwahrnehmung durch verschiedene Verwaltungsbehörden verbindlich anordnet. Ordnet der Gesetzgeber an, dass die Aufgaben gemeinsam von Bund und Gemeinden oder Gemeindeverbänden wahrgenommen werden, so ist für die verfassungsrechtliche Prüfung auch entscheidend, ob die Verwaltungszuständigkeiten von Bund und Ländern gemäß Art. 83 GG eingehalten sind. Überschreitet der Gesetzgeber die ihm dort gesetzten Grenzen des zulässigen Zusammenwirkens von Bundes- und Landesbehörden, führt dies gleichzeitig zu einer Verletzung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie in ihrer Ausprägung als Garantie eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung i. S. des Art. 28 Abs. 2 GG.“

II. Landesverfassungsgerichtsbarkeit

Die Landesverfassungsgerichtsbarkeit hat sich den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts jeweils angeschlossen. Besonders deutlich wird dies in der jüngsten Entscheidung des LVerfG MV²²⁾. Darin heißt es u.a.:

„Die kommunale Selbstverwaltung bedeutet Aktivierung der Bürger für ihre eigenen Angelegenheiten. Die in der örtlichen Gemeinschaft lebendigen Kräfte schließen sich zur eigenverantwortlichen Erfüllung öffentlicher Aufgaben der engeren Heimat zusammen mit dem Ziel, das Wohl der Einwohner zu fördern und die geschichtliche und heimatliche Eigenart zu wahren. Diese Aussage bezieht sich gleichermaßen auf Gemeinden und Kreise. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft – also in den Gemeinden – sind Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder sich spezifisch auf sie beziehen. Leitbild der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie ist eine bürgerschaftliche Mit-



DLT-Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hans-Günter Henneke (r.), Verfahrensbevollmächtigter im SGB II-Prozess, mit Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinghoff, Berichterstatter im SGB II-Verfahren, am Rande des 67. DJT. Foto: Prof. Dr. Bernhard Stüer

wirkung, die sich auch in einem politischen Gestaltungswillen niederschlägt. In den Kreisen bezieht sich der eigenverantwortliche, ehrenamtliche Modus der Aufgabenwahrnehmung auf das Kreisgebiet und seine Einwohner.

Entgegen der Auffassung der Landesregierung sind **Kreise keine Zweckerschöpfungen des Gesetzgebers mit ‚schwächelnder Selbstverwaltungsgarantie‘**. Die hierfür angeführte Begründung, ‚Kreise stellen eben keine originären Selbstverwaltungsträger dar, ihr Selbstverwaltungsrecht ist, wie Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG verdeutlicht, vielmehr derivativ, genauer: gesetzesabhängig‘, lässt **nicht** die Folgerung zu, dass die **Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden und der Kreise von unterschiedlicher Rechtsqualität** ist. Die unterschiedliche Gesetzesabhängigkeit betrifft nicht das Selbstverwaltungsrecht, sondern die Aufgabenzuweisung. Die Kreise haben, anders als die Gemeinden, keine Aufgabenallkompetenz. Der Gesetzgeber muss aber den Kreisen bestimmte Aufgaben als Selbstverwaltungsaufgaben, also als kreiskommunale Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, zuweisen. Für das Recht der Selbstverwaltung, also die Befugnis zur eigenverantwortlichen Aufgabenerledigung gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG, das sich auf diesen Umkreis von Aufgaben bezieht, gilt aber nichts grundsätzlich anderes als für die Gemeinden nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG²³⁾. Die **Selbstverwaltung der Gemeinden und der Kreise bilden als kommunale Selbstverwaltung eine Einheit**²⁴⁾. Nichts anderes lässt sich aus der angeführten Rasteder-Entscheidung²⁵⁾ folgern. Das BVerfG stellt in seinen in Bezug genommenen Ausführungen – lediglich – das Aufgabenverteilungsprinzip zwischen Kreisen und Gemeinden zugunsten der Gemeinden heraus.

Für Kreisgebietsreformen gilt ferner: Bei einer Kreisgebietsreform muss die kommunale Selbstverwaltung mit dem ihr von Verfassungs wegen zukommenden Gewicht einbezogen werden. Dabei müssen die beiden tragenden Komponenten – die Leistungsfähigkeit im Sinne rationaler Aufgabenerfüllung einerseits und die bürgerschaftlich-demokratische Dimension andererseits – in den Blick genommen werden. Wird eine dieser beiden Komponenten als Regelungsziel in den Vordergrund gestellt, so ist die Kontrolle notwendig, ob auch der anderen Komponente hinreichend genügt ist.

²¹⁾ BVerfGE 119, 331, 363 f.

²²⁾ DVBl. 2007, 1102 ff. = LVerfGE 18, 342 ff.

²³⁾ BVerfGE 83, 363, 383; HessStGH, DÖV 2000, 76, 77.

²⁴⁾ Vgl. Dreier, GG, Art. 28, Rn. 167.

²⁵⁾ BVerfGE 79, 127, 150.

Eine Kreisgebietsreform, welche die **strukturellen Anforderungen der Verfassung an Kreise** im Sinne von Art. 72 Abs. 1 Satz 2 LV verfehlen würde, wäre unzulässig. Zu diesen Anforderungen gehört auch die **Überschaubarkeit des Kreisgebiets**²⁶⁾.

Überschaubarkeit bedeutet, dass Kreistagsmitglieder sich auch über die Verhältnisse in entfernteren Bereichen des jeweiligen Kreises zumutbar eigene Kenntnis verschaffen können. Denn viele Entscheidungen, die im Kreistag getroffen und in seinen Ausschüssen vorbereitet werden, sind durch Raumbezug gekennzeichnet. Der Kreistag hat z.B. darüber zu befinden, wo er eine Straße ausbauen, wo er eine Schule errichten lässt, wo er Jugendhilfe fördert, welches Museum er einrichtet oder weiter betreibt. Die Wahrnehmung der Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion für die Gemeinden erfordert ebenfalls Kenntnisse über die örtlichen Verhältnisse.“

III. BVerwG

Mit der Aufgabenabgrenzung zwischen kreisangehörigen Gemeinden und Kreisen sowie mit der Kreisaufgabenfinanzierung hat sich die Verwaltungsgerichtsbarkeit in nahezu allen Bundesländern umfassend befasst. Leitentscheidungen sind hier die des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.4.1996²⁷⁾ und vom 28.2.1997²⁸⁾. Ergänzend ist auf Entscheidungen des NdsStGH vom 25.11.1997²⁹⁾ und des NdsOVG³⁰⁾ zu verweisen.

Zur zuordnenden Ausgestaltungspflicht des Gesetzgebers hat das BVerwG³¹⁾ ausgeführt:

„In der Rechtsprechung des BVerfG wird die verfassungsrechtliche Garantie gemeindlicher Selbstverwaltung als staatsorganisatorisches Prinzip dezentraler Aufgabenerledigung gedeutet, das den Gemeinden grundsätzlich alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zuweist, um den Gemeinbürgern eine wirksame Teilnahme an den Angelegenheiten des Gemeinwesens zu ermöglichen. Dieses Aufgabenverteilungsprinzip sichert auch den kreisangehörigen Gemeinden gegenüber dem Landkreis im Grundsatz einen alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft umfassenden Aufgabenbereich, der freilich nicht ein für allemal und für alle Gemeinden gleichermaßen feststehen muss. Demgegenüber gewährleistet das Grundgesetz den Kreisen keinen bestimmten Aufgabenbereich. Die zuordnende Ausgestaltung der teilweise gegenläufigen institutionellen Garantien für Gemeinden (Art. 28 II 1 GG) und Gemeindeverbände (Art. 28 II 2 GG) ist Sache des Gesetzgebers. Dieser hat bei der Aufgabenausstattung zwar den Vorrang zu berücksichtigen, den die Verfassung in den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft der Gemeindeebene gegenüber der Kreisebene einräumt, ist aber in seiner Zuordnung frei, wenn die Aufgabe keinen oder keinen relevanten örtlichen Charakter besitzt³²⁾.“

IV. Zentrale Ergebnisse

Träger der kommunalen Selbstverwaltung sind auf der Ebene der örtlichen Gemeinschaft die Gemeinden und auf der überörtlichen Ebene die Landkreise. Der Schutzgehalt der verfassungsrechtlichen Garantie kommunaler Selbstverwaltung ist für Gemeinden und Kreise ein doppelter: Neben einem bestimmten Aufgabenbestand wird Gemeinden wie Kreisen die Eigenverantwortlichkeit der Aufgabenerledigung gewährleistet. Das Grundgesetz garantiert Gemeinden wie Kreise institutionell.

Den Gemeinden sind grundsätzlich alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft – aber auch nur diese – zugeordnet. In diesem Bereich haben die Gemeinden ein Aufgabenzugriffsrecht für gesetzlich unbesetzte Aufgaben. In Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein erstreckt sich dieses Zugriffsrecht für gesetzlich unbesetzte Aufgaben auf **alle öffentlichen Aufgaben**.

Die Landkreise verfügen nicht über eine grundgesetzlich garantierte Allzuständigkeit, sondern sind auf eine **gesetzliche Aufgabenausstattung mit Selbstverwaltungsaufgaben** angewiesen, haben darauf aber auch einen Anspruch. Das ist neben Spezialgesetzen landesrechtlich überall **durch Generalklauseln**

geschehen, die den Kreisen in allen Ländern die überörtlichen Aufgaben und nahezu überall auch Ausgleichs- und Ergänzungsaufgaben zuweisen. Über Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG hinausgehend enthält das Landesverfassungsrecht in Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg eine Allzuständigkeitsvermutung für die Kreise.

Sowohl das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden wie das der Kreise unterliegt der Ausformung durch den – verfassungsgebundenen – Gesetzgeber, dem bei der Zuordnung von Aufgaben hinsichtlich der Beurteilung ihres örtlichen bzw. überörtlichen oder auch überörtlichen Charakters eine Einschätzungsprärogative zukommt.

Gemeinden und Kreisen sind damit Strukturmerkmale eigen, wie sie auch einen staatlichen Verband kennzeichnen. **Beide Körperschaften sind** – sei es von Verfassungs wegen, sei es kraft einfachen Rechts – für die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft bzw. die überörtlichen Aufgaben **mit Allzuständigkeit ausgestattet**. Da dies bereits bei Schaffung des Grundgesetzes so war, entspricht dem umfassenden Aufgabenbestand der Gemeinden und Kreise als kommunalen Körperschaften die grundgesetzliche Festlegung ihrer Legitimationsgrundlagen auf eine je eigene demokratische Legitimation durch das jeweilige Gemeinde- bzw. Kreisvolk.

Daneben sind die Kreise auch Gemeindeverband mit Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion, ohne dass sie daraus ihre demokratische Legitimation beziehen.

Hinsichtlich der Eigenverantwortlichkeit der Aufgabenerledigung unterscheidet Art. 28 Abs. 2 GG ebenso wie Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG hinsichtlich der demokratischen Legitimation nicht zwischen Gemeinden und Kreisen.

Die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung wirkt für Gemeinden und Kreise sowohl institutionell wie kommunal-individuell.

Die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung in Art. 28 Abs. 2 Satz 3, 1. Halbsatz GG bezieht sich auf Gemeinden und Landkreise gleichermaßen. Aus der Garantie kommunaler Selbstverwaltung der Gemeinden und Kreise folgt einerseits ein kommunal-individueller Anspruch auf eine aufgabenangemessene Finanzausstattung gegen das jeweilige Land und andererseits die Finanzhoheit, die auch die Befugnisse umfasst, sich Mittel zur Bestreitung der eigenen Aufgabenwahrnehmung zumindest teilweise aus eigenem Recht zu verschaffen. Bei den Gemeinden sind dies die Grund- und Gewerbesteuer sowie die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern und potenziell ein Hebesatzrecht auf die Lohn- und Einkommensteuer; bei den Kreisen ist dies die Kreisumlage. Deren Höhe richtet sich nach dem anderweitig nicht abgedeckten Finanzbedarf für alle zulässigerweise vom Landkreis wahrgenommenen Aufgaben (freiwillige und pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten, zugewiesene staatliche Aufgaben)³³⁾. □

²⁶⁾ Schmidt-Aßmann, DVBl. 1996, 533, 540.

²⁷⁾ BVerwGE 101, 99.

²⁸⁾ BVerwG, NVwZ 1998, 63 ff.

²⁹⁾ NdsStGH, NdsVBl. 1996, 43 ff.

³⁰⁾ NdsOVG, DVBl. 1999, 842 sowie DVBl. 2003, 278.

³¹⁾ BVerwGE 98, 273, 276 f.

³²⁾ Vgl. BVerfGE 79, 127, 143 ff.

³³⁾ Vertiefend: Henneke, Die Kommunen in der Finanzverfassung des Bundes und der Länder, 4. Aufl., 2008.

Zukunft des ländlichen Raumes sichern – Jahrestagung 2008 in Radebeul

Von Dr. Markus Mempel, Berlin

Mit seiner Jahrestagung vom 17./18.9.2008 im sächsischen Radebeul (Landkreis Meißen) hat der DLT eine Vielzahl kommunaler Themen abgedeckt: die Bandbreite reichte vom zentralen Thema der Entwicklung des ländlichen Raumes unter verschiedenen inhaltlichen Aspekten bis hin zur Frage der Integration von Migranten in den Kommunen. Die gewohnt anspruchsvollen Einzelfragen wurden auch in Radebeul mit einer Reihe von Bundes- und Landespolitikern sowie hochkarätigen Fachleuten diskutiert. So war der damalige Bundeslandwirtschaftsminister *Horst Seehofer* in einer seiner letzten öffentlichen Auftritte in dieser Funktion zu Gast beim DLT. Zudem ließ es sich der sächsische Ministerpräsident *Stanislav Tillich* nicht nehmen, die nach Sachsen gereisten Landräte und Delegierten aus der gesamten Bundesrepublik in seinem Bundesland zu begrüßen und zu aktuellen kommunalen Themen Stellung zu beziehen.

Seehofer hält Plädoyer für Potenziale des ländlichen Raumes

Als Hauptredner der Jahrestagung referierte der *Seehofer* über die Zukunftsfragen des ländlichen Raumes und stellte die diesbezüglichen Anstrengungen des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) dar. Er sagte, es gelte vor allem, Ressortegoismen zu überwinden und zu einer besser abgestimmten Politik für die Gebiete außerhalb der Ballungszentren zu gelangen. In diesem Ansinnen unterstützte ihn die Kanzlerin. Er lobte DLT, Landkreise und Landräte und bezeichnete diese als „sehr angenehme kooperative und auch sehr hilfreiche Partner“.

Er betonte in seinem Vortrag die Stärken des ländlichen Raumes und sprach sich generell gegen einen zurückhaltenden oder gar pessimistischen Umgang mit den zweifelsohne absehbar größer werdenden Herausforderungen bspw. infolge Globalisierung oder demografischem Wandel aus. Stattdessen müssten Chancen erkannt und bestmöglich genutzt werden. Er ging sogar so weit, zu sagen: „Im ländlichen Raum ist die Zukunft zuhause“. Sehr deutlich wandte er sich gegen die im letzten Jahr vereinzelt diskutierten sog. Wegzugsprämien, die Einwohnern bestimmter Landstriche im ländlichen Brandenburg einen Anreiz bieten sollten, in dichter besiedelte Gegenden zu ziehen. Vielmehr müsse man am Prinzip der gleichwertigen Lebensverhältnisse festhalten. Der ländliche Raum sei in diesem Zusammenhang sehr viel mehr als nur eine Annex zu den Großstädten.

Kommunale Selbstverwaltung spielt zentrale Rolle

Zur Bewältigung der großen Zukunftsherausforderungen im ländlichen Raum seien die Kommunen wesentliche Akteure. Er sprach von sich als „überzeugter Föderalist“ und sagte, dass man in Deutschland mehr Bereitschaft bräuchte, die Aufgaben der Daseinsvorsorge stärker herunterzulagern auf die kommunale Ebene. Aufgrund der Vielgestaltigkeit ländlichen Lebens, aber auch der zu lösenden Probleme vor Ort, seien zentrale Lösungen der falsche Weg. Vielmehr müssten die Menschen vor Ort, die kommunalen Entscheidungsträger und Körperschaften in die Lage versetzt werden, ihre Probleme eigenständig zu lösen. Hier spiele die kommunale Selbstverwaltung eine zentrale Rolle.

DLT-Präsident Landrat *Hans Jörg Duppré* (Südwestpfalz) stellte daran anschließend fest, dass diese Ausführungen ein erhebliches Maß an Übereinstimmung zur Sicht der Landkreise aufweisen. Auch der Präsident des Sächsischen Landkreistages, Landrat Dr. *Tassilo Lenk* (Vogtlandkreis), schloss sich dem an und ergänzte, dass auch die regionale Wirtschaftsförderung in die

Hände der Kommunen gehörte, die diesen Gestaltungsauftrag schnell, verlässlich und klug vor Ort umsetzen würden. Insofern sollten Infrastrukturprojekte in Form von integrierten Entwicklungskonzepten kommunal verankert werden, mitsamt einer entsprechenden auskömmlichen Finanzausstattung.

Der DLT-Präsident merkte zudem an, dass vor allem der demografische Wandel zu den zentralen Zukunftsherausforderungen der Kreise zählen würde. Insofern müsse daran gearbeitet werden, die drohende bzw. bereits zu beobachtende Abwärtsspirale aus wegbrechenden Geburtenzahlen, abwandernder Bevölkerung, sinkendem Arbeitsplatzangebot und schlechter werdender Infrastrukturauslastung zu durchbrechen. Die Landkreise verstünden sich als Motoren, Förderer und Sachwalter des ländlichen Raumes, denen es darum gehe, der Landflucht und der Entleerung der Fläche entgegenzuwirken. Hierzu sei es von großer Bedeutung, dass auch auf Bundesebene sämtliche Anstrengungen der verschiedenen Bundesressorts gebündelt und insbesondere die interministerielle Arbeitsgruppe „Ländliche Räume“ zügig zu einem vorzeigbaren Arbeitsergebnis gelangen würde.

Energieversorgung in der Fläche: Weichen richtig stellen

Daran schloss sich der Vortrag von Prof. Dr. *Fritz Vahrenholt*, Vorsitzender der Geschäftsführung von RWE Innogy, über Fragen der Energieversorgung unter besonderer Bezugnahme auf die Landkreise nahtlos an. Ausgehend von der absehbar steigenden Energienachfrage bei zurückgehenden natürlichen Ressourcen müsse man in Zukunft sehr viel stärker in erneuerbare Energien investieren. Er wies andererseits aber auch darauf hin, dass man damit keinesfalls die entstehende Energielücke von bald 70 % schließen könnte. Windenergie, Geothermie oder Photovoltaik seien nicht überall und nicht das ganze Jahr hindurch verfügbar, wodurch die technischen und logistischen Herausforderungen größer würden. Daher bekenne sich RWE neben der Förderung der erneuerbaren Energiegewinnung zur weiteren Nutzung der Kernenergie.

Vahrenholt bot weiterhin den Kommunen an, sich an Investitionen von RWE in Biomassekraftwerke zu beteiligen. Dieses Angebot wurde bspw. von Landrat *Bertram Fleck* (Rhein-Hunsrück-Kreis) begrüßt, der darauf aufmerksam machte, dass sich der Großkonzern RWE allerdings auf die kleineren kommunalen Struktu-



DLT-Präsident Landrat Hans Jörg Duppré überreichte Bundeslandwirtschaftsminister Horst Seehofer (2.v.l.) zwei Flaschen Radebeuler Wein. Daneben DLT-Vizepräsident Landrat Theo Zellner (l.) und DLT-Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hans-Günter Henneke (r.).
Fotos: Mark Frantz



Die Referenten zum Thema Integration (v.l.): DLT-Präsident Landrat Hans Jörg Duppré, Landrat Frithjof Kühn, Prof. Dr. Janbernd Oebbecke, Nihat Sorgec und DLT-Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hans-Günter Henneke.

ren im ländlichen Raum mit Gemeinden zwischen 10 – 20.000 Einwohnern einlassen müsse.

Integration von Migranten als Daueraufgabe

Einen weiteren thematischen Schwerpunkt der Jahrestagung 2008 hat der DLT der Integration von Migranten gewidmet. Hierbei wurde dieses Feld aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet und nach Ansatzpunkten gesucht, die Integrationsarbeit in Deutschland insgesamt weiter zu verbessern.

DLT-Präsident Duppré machte deutlich, dass sich die 301 Landkreise seit Langem zu ihrer Verantwortung bei der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund bekennen würden. Er wies darauf hin, dass die Integrationsarbeit für die Kreise schon ein Thema gewesen sei, bevor dieser Begriff Eingang in das allgemeine politische Vokabular gefunden habe. Zurecht sei dieses Thema als eines der großen Herausforderungen der Zeit erkannt worden. Es sei vor allem der ländliche Raum und weniger die großen Städte, wo sich seit den Anfangsjahren der Bundesrepublik Aussiedler bzw. Spätaussiedler in großer Zahl niedergelassen hätten. Einer der zentralen Erfolgsfaktoren für eine gelungene Integrationsarbeit seien Bildung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund.



Ministerpräsident Stanislaw Tillich.

Dies wurde vom Geschäftsführer des Bildungswerks in Berlin-Kreuzberg, *Nihat Sorgec*, bekräftigt, der aus seiner – zum Teil auch persönlichen – Perspektive berichtete, wie notwendig Sprachkenntnisse, Schul- und Ausbildung für eine erfolgreiche Integration sind. Er war hierbei selbst das „lebende Beispiel“ für eine gelungene Integration und dafür, dass man mit dem Willen zur Eingliederung in eine Gesellschaft und entsprechender Eigeninitiative sehr viel zum eigenen Ankommen in der Bundesrepublik beitragen kann. A und O sei hierbei die Erlangung von Sprachkenntnissen, die unbedingte Voraussetzung für Schule, Ausbildung, Studium und Beruf seien. Er merkte aber auch an, dass die bestehenden gesellschaftlichen Unzulänglichkeiten nicht mit dem bestehenden schulischen System bewältigt werden könnten; insbesondere müsse man bei den Schulformen zu einer integrationsfreundlicheren Struktur gelangen, die nicht der Ghettoisierung Vorschub leiste, sondern jungen Menschen eine echte Perspektive böte.

Im Anschluss daran schilderte Landrat *Frithjof Kühn* (Rhein-Sieg-Kreis), der als Präsidiumsmitglied für den DLT an den Integrationsgipfeln in Berlin 2006 und 2007 teilgenommen hat, seine Erfahrungen und verdeutlichte insbesondere die entscheidende Rolle der Kommunen im Gesamtsystem der Integration. Integration finde vor allem auf kommunaler Ebene statt und müsse vor Ort gelebt werden. Abgerundet wurde das Thema Integration von Prof. Dr. *Janbernd Oebbecke* von der Universität Münster, Leiter des kommunalwissenschaftlichen Instituts und des Freiherr-vom-Stein-Instituts, der bezogen auf den Islam sehr grundsätzlichen Fragestellungen zum Umgang der Deutschen mit ausländischen Kulturen nachging.

Schlagkräftige kommunale Strukturen in Sachsen

Am zweiten Tag der Jahrestagung richtete der sächsische Ministerpräsident *Stanislaw Tillich* das Wort an die Anwesenden. Er spannte einen großen Bogen kommunaler Themen, wobei sein Hauptaugenmerk den zum 1.8.2008 neu geordneten Verwaltungsstrukturen in Sachsen galt. Am Vorabend hatte er bereits in kleiner Runde mit sehr persönlichen Worten des Dankes diejenigen sächsischen Landräte verabschiedet, die nach dem Neuzuschnitt der Landkreise diese Funktion nicht mehr ausüben. Er schilderte Gegenstand und Verlauf der Verwaltungs- und Funktionalreform in seinem Bundesland, deren Intention es gewesen sei, den ländlichen Raum nicht zu schwächen, sondern zu stärken. Man habe sich darauf geeinigt, mehr als 4.000 Mitarbeiter aus der Landesverwaltung auf die kommunale Ebene zu verlagern, um die dort neu verorteten vormaligen Landesaufgaben schlagkräftig wahrnehmen zu können. Er sei mit der Umsetzung der Reform sehr zufrieden, der Start zum Stichtag habe reibungslos funktioniert. In diesem Zusammenhang dankte er den kommunalen Vertretern, denen ein erheblicher Anteil am Gelingen der Reform zukäme.

Er traf allerdings auch Aussagen zu bundespolitischen Themen, so z.B. zum SGB II: Er sei der festen Überzeugung, dass sich das Optionsmodell bewährt habe. Der hohe Anteil optierender Landkreise in Sachsen biete die Gewähr dafür, dass die schwierigen SGB II-Aufgaben auf vorbildliche Art und Weise bürgernah erledigt würden. Bezogen auf die Föderalismusreform sagte er, dass er allerdings leicht skeptisch sei, was den Ausgang der Arbeit der Reformkommission anbelange; Schuldenbegrenzung funktioniere „nur mit einer schwarzen Null“ und nicht mit Verschuldungsspielräumen, egal in welcher Höhe.

Insgesamt blickt der DLT zurück auf eine gelungene Jahrestagung in Radebeul und freut sich auf die nächste Veranstaltung im Januar 2010 im baden-württembergischen Landkreis Ludwigsburg. □

➤ Vertiefend: Der Landkreis, Ausgaben 10 und 11/2008.

Deutscher Landkreistag bringt Landkreise auf die Internationale Grüne Woche

Von Dr. Markus Mempel, Berlin

Im Januar 2008 beteiligte sich der Deutsche Landkreistag zum ersten Mal an der Internationalen Grünen Woche (IGW) mit einer eigenen Standpräsenz in Halle 21b und gab auf diese Weise insgesamt 19 Landkreisen Gelegenheit, sich unter seinem Dach Messebesuchern und Fachpublikum zu präsentieren. Ländliches Leben wurde anhand von Projekten, Initiativen, Handwerkern, Schaustellern, Experten und regionalen Spezialitäten nicht nur dargestellt, sondern auch greifbar gemacht. Der gelungene Auftritt, der im Folgejahr mit derselben Anzahl von Kreisen noch abwechslungsreicher und lebhafter gestaltet werden konnte, hat neben der Darstellung der Attraktivität des Landlebens auch Anlass für eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Politik für die ländlichen Räume gegeben. Die Resonanz bei Messebesuchern und Fachpublikum war in beiden Jahren äußerst positiv. Zudem statteten mehrere Ministerpräsidenten, Landes- und Bundesminister dem DLT-Stand einen Besuch ab und trafen dort auf die Landräte der gastgebenden Kreise.

38 Landkreise unter dem Dach des DLT

Für die Agrarpolitik und die Spitzenvertreter der Land- und Ernährungswirtschaft ist sie der Weltagrargipfel, für Hunderttausende Verbraucher ein Publikumsmagnet mit hohem Erlebniswert: Die Internationale Grüne Woche (IGW) in Berlin hat ihren Stellenwert auch 2008 und 2009 als weltweit bedeutendste agrarpolitische Messe und größte Verbraucherschau einmal mehr unter Beweis gestellt. Allein 2009 besuchten 220 Spitzenpolitiker aus dem In- und Ausland die Messehallen unter dem Funkturm, unter ihnen sogar der russische Ministerpräsident Wladimir Putin. Insgesamt 403.000 Besucher wurden in den zehn Messetagen gezählt, darunter mehr als 100.000 Fachbesucher. Die Präsenz von über 5.000 akkreditierten Journalisten aus 71 Ländern sorgte für eine breite Berichterstattung.

Diesen Gesamtkontext konnte sich der Deutsche Landkreistag zunutze machen, um als Repräsentant der Belange des ländlichen Raumes sichtbar aufzutreten. Die Idee einer eigenen DLT-Präsentation entstand im Herbst 2007 in enger Abstimmung mit dem Deutschen Bauernverband. Es wurde darin eine sehr gute Möglichkeit gesehen, als Deutscher Landkreistag und insgesamt als Kreisbereich auf der Grünen Woche vertreten zu sein. Klar war, dass ein Verbandsauftritt im Sinne einer lebendigen und interessanten Messepräsentation nur umzusetzen war, wenn es gelingen würde, dem Kreisbereich über die Vorstellung einzelner Landkreise und deren Initiativen und Projekten unter dem Dach des DLT auf der Grünen Woche Gesicht und Stimme zu verleihen. Aus Sicht der Messe Berlin und der in Halle 21b ausstellenden Akteure – zumeist Bundesländer – bot der DLT neben der Darstellung der Attraktivität des Landlebens insbesondere die Gewähr für die Vermittlung inhaltlicher Aspekte bezogen auf die Politik für die ländlichen Räume im Rahmen des Hallenmottos „LebensTraum Dorf“.

Die teilnehmenden Landkreise wurden vom DLT im Vorfeld im Rahmen eines inhaltlichen Gesamtkonzepts begleitet, koordiniert und über die gesamte Messezeit auf der IGW betreut. Auf diese Weise ist es gelungen, trotz der vielfältigen Beiträge aus den Landkreisen und den insgesamt pro Messejahr über 100 Standbetreuern aus den Landkreisen die notwendige Kontinuität des Programms zu gewährleisten und damit eine insgesamt homogene Gesamtausstellung anzubieten. Hierbei wurde in beiden Jahren dasselbe Standkonzept verfolgt: Pro Tag teilten sich jeweils zwei Landkreise den Stand und stimmten ihre Themen, Projekte, Aktionen und Darbietungen aufeinander ab. So war es möglich, 2008 und 2009 insgesamt 38 Landkreisen die Gelegenheit zu

geben, sich zu präsentieren. Darüber hinaus waren zudem eine Reihe von Landkreisen im Rahmen von Diskussionsrunden oder anderen Darbietungen auf der Landschau-Bühne in Halle 21b vertreten, so dass die Kreispräsenz in dieser Halle sehr groß war.

Eine Woche voller Erlebnisse

Dem DLT wurden in beiden Jahren von verschiedener Seite sehr gute Noten im Hinblick auf den Auftritt und das Standprogramm ausgestellt; die gewählte Konzeption mit täglichen Programmwechseln und die in starkem Maße motivierten Mitarbeiter, Handwerker, Unternehmer und Künstler hätten erheblich zum Gelingen der Gesamtpräsentation in Halle 21b beigetragen. Als Publikumsmagneten dienten Mitmach-Aktionen, Gewinnspiele, Wissens- und Geschicklichkeitswettbewerbe, Kostproben regionaler Spezialitäten, kulturelle Darbietungen u.v.m. Der Stand bildete aber auch eine nützliche Plattform zur Ansprache des Fachpublikums und zur Vermittlung von Verbandspositionen und Informationen zur Entwicklung des ländlichen Raumes. Hierbei hat sich die Anwesenheit von Landräten bewährt, die Bundes- und Landespolitiker als jeweilige Gastgeber ihrer Landkreise am Stand begrüßt und auf die Anliegen der Kreise insgesamt aufmerksam gemacht haben.

Thematisch konnte die Bandbreite größer nicht sein: Von Regionalmarketinginitiativen, regionalen Wirtschaftskreisläufen, Wertschöpfungsketten und Bonussystemen über landtouristische und kulinarische Angebote, Handwerkskunst, Geschichtliches, High-Tech-Produkte aus landwirtschaftlicher Produktion bis hin zu Arbeitsloseninitiativen, preisgekrönten Energieprojekten, Aktivitäten zur Breitbandversorgung sowie Kunst und Kultur. Diese und viele Themen mehr wurden von den beteiligten Landkreisen jeweils ins Werk gesetzt und dem interessierten Publikum mit großem Engagement präsentiert.

Und auch die Politprominenz machte am DLT-Stand halt: So konnten 2008 neben dem Bayerischen Landwirtschaftsminister *Josef Miller* und dem stellvertretenden Vorsitzenden der AG Kommunalpolitik der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag *Klaus Hofbauer* auch Bundesjustizministerin *Brigitte Zypries* und Bundesverteidigungsminister *Franz-Josef Jung* begrüßt werden.



Heiterer Auftakt am DLT-Stand (v.l.n.r.): MdB Hofbauer, Staatsminister Josef Miller, DLT-Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Maria Wellan (Bayerischer Landkreistag) und Bezirksrat und Bürgermeister Franz Löffler (Waldmünchen).
Fotos: DLT-Pressestelle



Fahrt auf der Draisine: Nordrhein-Westfalens Landwirtschaftsminister Eckhard Uhlenberg (l.) und die niederländische Landwirtschaftsministerin Gerda Verburg (r.).

Plöner Landrat Dr. Volkram Gebel (l.) mit dem schleswig-holsteinischen Ministerpräsidenten Peter Harry Carstensen (r.).

Brandenburgs Ministerpräsident Matthias Platzeck (l.) mit DLT-Pressesprecher Dr. Markus Mempel (r.).

Außerdem stattete der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Wirtschaft und Technologie der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und Mitglied der AG Kommunalpolitik *Laurenz Meyer* dem DLT-Stand einen Besuch ab. Ein Jahr später war das Interesse der Bundes- und Landespolitik noch größer: Zu den Standgästen zählte sogar die niederländische Landwirtschaftsministerin *Gerda Verburg*, die zusammen mit dem nordrhein-westfälischen Landwirtschaftsminister *Eckhard Uhlenberg* die Präsentation des Kreises Minden-Lübbecke in Augenschein nahm und sogar auf der eigens herangeschafften Draisine in die Pedale trat. Auch der schleswig-holsteinische Ministerpräsident *Peter-Harry Carstensen* und sein Landwirtschaftsminister *Dr. Christian von Boetticher* zeigten sich angetan vom Standangebot, ebenso wie die Finanzministerin und damalige geschäftsführende Regierungschefin des Freistaates Thüringen, *Birgit Diezel*, der thüringische Landwirtschaftsminister *Dr. Volker Sklenar* sowie *Till Backhaus*, Landwirtschaftsminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Ein besonderer Moment war zudem der Besuch von Brandenburgs Ministerpräsident *Matthias Platzeck*, der zur Freude der Messebesucher spontan zum Hammer griff und unter fachgerechter Anleitung eines Steinschlägermeisters aus dem Brandenburgischen einen großen Feldstein mit wenigen Schlägen zerteilte. Zudem war die Bundespolitik in Gestalt von Justizministerin *Zypries* und Bundesverkehrsminister *Wolfgang Tiefensee* anwesend, die sich von den dargebotenen Themen und Initiativen ebenso überzeugten wie von der Qualität der angebotenen regionalen Spezialitäten.

Flankierende Veranstaltungen

Neben dem täglich wechselnden Standprogramm, den zahlreichen kulturellen Darbietungen und inhaltlichen Programmpunkten bot der DLT in Kooperation mit der Agrarsozialen Gesellschaft zudem 2008 eine Diskussionsrunde zum Thema demografischer Wandel in der Fläche und im Folgejahr sogar zwei solcher Runden zu den Themen Bildung im ländlichen Raum und Breitbandver-

sorgung in der Fläche an. Gesprochen wurde hier mit dem Deutschen LandFrauenverband, dem Deutschen Bauernverband, der Evangelischen Kirche, dem Bund der Deutschen Landjugend, der Deutschen Telekom und der Landespolitik.

Zudem hatte der DLT und mit ihm die Agrarsoziale Gesellschaft, der Bundesverband der gemeinnützigen Landgesellschaften, das Johann Heinrich von Thünen-Institut (Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei), der Deutsche Bauernverband, die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft und der Deutsche Städte- und Gemeindebund 2008 und 2009 im Rahmen des Zukunftsforums Ländliche Entwicklung zu Fachveranstaltungen zu den Themen integrierte ländliche Entwicklung und intelligentes Flächenmanagement eingeladen. Ausgehend von den unterschiedlichen Instrumenten der Bundes- und Landespolitik zur Entwicklung des ländlichen Raumes wurde in den gut besuchten Foren nach Antworten auf wesentliche Herausforderungen ländlicher Räume gesucht. Der Fokus lag hierbei in der Darstellung gemeinschaftlichen Engagements der regionalen und kommunalen Akteure im ländlichen Raum, beispielsweise in Gestalt von Best Practices.

Nächste IGW: 15. bis 24.1.2010

Die gelungene Messepräsenz von Kreisen und DLT wäre nicht möglich gewesen ohne die in beiden Jahren über 200 Mitarbeiter, Handwerker, Unternehmer und Künstler aus den Kreisen, denen es gelungen ist, den Stand zum Leben zu erwecken und das Publikum zu begeistern. Aufgrund der positiven Erfahrungen steht außer Frage, dass dieses Engagement auch auf der vom 15. bis 24.1.2010 stattfindenden 75. IGW fortgeführt wird. Die Vorbereitungen hierfür sind bereits im Gange. ■

➤ Vertiefend: *Mempel*, Der Landkreis 2008, 95 ff. und 2009, 153 ff.



Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (Mitte) ließ sich von DLT-Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hans-Günter Henneke (2.v.r.), DLT-Pressesprecher Dr. Markus Mempel (r.) und den Landräten Dr. Volker Böhning (l.) und Dr. Barbara Syrbe (2.v.l.) von den kulinarischen Genüssen des Stettiner Haffs überzeugen.

Diskussionsrunde mit (v.l.n.r.) Winfried Willems, Bildungsstaatssekretär im Kultusministerium Sachsen-Anhalt, Landrat Ulrich Gerstner aus dem Salzlandkreis, Moderatorin Heike Götz, Hans-Benno Wichert, Bildungsbeauftragter des Deutschen Bauernverbandes und Christian Vieth von der Bundesarbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend auf dem Lande.

Diskussion auf dem Erlebnisbauernhof (v.l.n.r.): Moderator Olaf Opitz, Bauernverbands-Generalsekretär Dr. Helmut Born und DLT-Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hans-Günter Henneke.

Die Landkreise und die Folgen der Konjunkturkrise^{*)}

Von Prof. Dr. Hans-Günter Henneke

Vier Themen haben die Arbeit der Hauptgeschäftsstelle in der zweiten Hälfte der 16. Legislaturperiode der Bundesregierung besonders geprägt: die Föderalismusreform II, das Konjunkturpaket, die Zukunft des öffentlichen Finanzsektors und – als Dauerthema – die Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Die ersten beiden Themenkomplexe sind in der Rechtsetzung abgeschlossen, die praktischen Auswirkungen werden die Kreise aber noch lange beschäftigen. Hinsichtlich der öffentlichen Banken gilt es, bei den Sparkassen klaren Kurs zu halten und bei den Landesbanken zu redimensionierenden und zusammenfassenden Neuordnungen zu kommen. Die Neuorganisation des SGB II muss am Anfang der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages umgehend in Angriff genommen werden. Der Deutsche Landkreistag tritt weiterhin für die weitestgehend durchsetzbare kommunale (Gesamt-)Verantwortung ein. ■

^{*)} Geschäftsbericht des Deutschen Landkreistages als Grundlage für den Bericht im Rahmen des Hauptausschusses am 12.1.2010 in Ludwigsburg.



Sitzung auf der Dachterrasse der DLT-Hauptgeschäftsstelle. Trotz Finanzkrise blicken die Landräte optimistisch in die Zukunft. Foto: DLT-Pressestelle

Föderalismusreform II

Am 8.3.2007 wurde die Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (FöKo II) unter Beteiligung von Vertretern der Landtage und der kommunalen Spitzenverbände, für den Deutschen Landkreistag Präsident *Hans Jörg Duppré*, konstituiert. Mit dem Einsetzungsbeschluss wurde als Ziel und Aufgabe der Kommissionsarbeiten bestimmt, Vorschläge zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen mit dem Ziel zu erarbeiten, die-

se den veränderten Rahmenbedingungen inner- und außerhalb Deutschlands insbesondere mit Blick auf die Wachstums- und Beschäftigungspolitik anzupassen. Die Vorschläge sollen dazu führen, die Eigenverantwortung der Gebietskörperschaften und ihre aufgabenadäquate Finanzausstattung zu stärken. Dazu wurde eine offene Themensammlung präsentiert. Mit Blick auf die Kommunen wurde festgelegt, diese in „geeigneter Weise“ einzubeziehen.

Fremde Federn: Hans-Günter Henneke

Föderalismus in Fesseln^{*)}

Nach genau zweijähriger Tätigkeit hat die Föderalismuskommission II doch noch ihr Hauptziel erreicht: die Verständigung über eine neue Grenze der Nettokreditaufnahme. Das ist sicherlich nicht gering zu achten. Dennoch: Ohne das Konjunkturpaket, das die Verschuldung nochmals dramatisch erhöht, und den klug die unterschiedlichen Positionen aller Akteure auslotenden Kompromissvorschlag von Ministerpräsident Oettinger wäre ein positiver Abschluss der Kommissionsarbeit wohl nicht zustande gekommen. Ohne genaue Kenntnisse des Verlaufs der Kommissionsberatungen wäre man wohl nicht auf die rettende Idee gekommen, das Prinzip, wonach „die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen, aus Krediten auszugleichen“ sind, für Bund und Länder im Grundgesetz unterschiedlich auszugestalten.

Für den Bund ist dem Grundsatz kraft künftiger grundgesetzlicher Anordnung entsprochen, wenn die Einnahmen aus Krediten 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (zwischen acht und neun Milliarden Euro) nicht überschreiten. Einen geringeren Wert hätte

die SPD im Koalitionsausschuss zum Konjunkturpaket nicht mitgetragen. Für die Länder soll künftig – und zwar ebenfalls kraft grundgesetzlicher Vorgabe durch Bundesorgane, nicht aufgrund deren Eigenentscheidung durch jeweils verfassungsändernde Mehrheiten – gelten, dass dem Grundsatz nur entsprochen ist, wenn die „Einnahmen aus Krediten 0,0 Prozent des BIP nicht überschreiten“. Dies wiederum zeigt die Handschrift der FDP sowie der Regierungschefs von Ländern mit schwarz-gelber Mehrheit. Übergangsfristen für den Bund bis 2016 und für die Länder bis 2020 sowie Zinshilfen für fünf besonders verschuldete Länder sollen sicherstellen, dass das Ziel erreicht wird.

Die genannten Verfassungsregeln für das Haushaltsaufstellungsverfahren gelten – anders als nach den europäischen Vorgaben – nur für Bund und Länder, nicht dagegen für die Sozialversicherungsträger und Kommunen. Dies birgt insbesondere für die Kommunen die Gefahr, dass die Länder versuchen werden, zur Einhaltung der für sie künftig von Jahr zu Jahr strikter werdenden Verfassungspflichten ihren Haushaltsaus-

gleich über Kürzungen des kommunalen Finanzausgleichs herbeizuführen. Dieses Schlupfloch haben die Mitglieder der Kommission leider bewusst offengelassen.

Dass die Gefahr für die Kommunen durchaus real ist, liegt an einem schweren Versäumnis beider Föderalismuskommissionen: Entgegen dem ausdrücklichen Ziel der Reform, „die Eigenverantwortung der Gebietskörperschaften und deren aufgabenadäquate Finanzausstattung zu stärken“, wird die Gestaltungsautonomie der Länder und Kommunen sogar zusätzlich geschwächt. Die Länder haben nach wie vor keine einzige Gesetzgebungskompetenz für Steuern, deren Aufkommen ihnen selbst zusteht, und sie verlieren darüber hinaus auch noch die Ertragskompetenz für die Kraftfahrzeugsteuer. Dass die Landesparlamentarier die Ergebnisse der Föderalismusreform mit zusammengebissenen Zähnen zur Kenntnis nehmen, ist nur allzu verständlich: Auf der Ausgabeite noch schärfer begrenzt, auf der Einnahmeseite nicht erweitert. Die Ausgaben der Länder und Kommunen bestehen zudem weitgehend in der

Ausführung bundesgesetzlich gestalter und vorgegebener Leistungspflichten. Für die neuen Länder kommt hinzu, dass die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen von 10,2 Milliarden Euro im Jahre 2008 auf null im Jahre 2020 zurückgehen. Die neue Rückführungspflicht der Nettokreditaufnahme korrespondiert hier also mit drastisch rückläufigen Einnahmen.

Diese stetige Einengung der Handlungsmöglichkeiten der Länder hätte eigentlich die Erschließung anderweitiger politischer Gestaltungspotentiale erfordert. Der Kampf der Länderparlamentarier um die Gewinnung von Steuer-gestaltungskompetenzen und Standardabweichungsrechten ist allerdings weit leiser ausgefallen als die heftig artikulierte Empörung über das absolute Verschuldungsverbot.

Vor diesem Hintergrund fällt es nicht schwer zu prognostizieren, dass spätestens nach der übernächsten Bundestagswahl eine Föderalismuskommission III dringend Antworten auf die Fragen finden muss, die man jetzt nicht zu stellen bereit war.

Der Verfasser ist Hauptgeschäftsführer des Deutschen Landkreistags.

^{*)} Dieser Artikel ist am 4.3.2009 in der FAZ erschienen.

Von der offenen Themensammlung sollte im Folgenden insbesondere die „Vorbeugung von Haushaltskrisen“ mit den Stichworten „Etablierung eines Frühwarnsystems“, „Einführung von Verschuldungsgrenzen und „Schuldenbremsen“ „Instrumentarium zur Durchsetzung dieser Kriterien“ im Mittelpunkt der Erörterungen zu den Finanzthemen stehen, während die ebenfalls angeführten Punkte „Bewältigung bestehender Haushaltskrisen“, „Aufgabenkritik und Standardsetzung“, die „Stärkung der aufgabenaquaten Finanzausstattung“ und die „Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Gebietskörperschaften“ mehr als Annex zur Einführung von Verschuldungsgrenzen denn als eigenständiger Topos diskutiert wurden.

Angesichts der hohen kommunalen Relevanz der im Mittelpunkt der FöKo II stehenden Finanzthemen war die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände von Anfang an um eine angemessene kommunale Beteiligung an der FöKo II bemüht. Bereits die Einbindung des kommunalen Sachverständigen in die FöKo II erwies sich indes als nicht ganz einfach. Es konnte schließlich zumindest erreicht werden, dass die kommunalen Spitzenverbände über ihre Präsidenten eingebunden wurden. Dagegen wurde eine Vertretung der Präsidenten durch die Geschäftsführenden Präsidialmitglieder der kommunalen Spitzenverbände rigoros ausgeschlossen. Dies stieß schon bei der Einsetzung der FöKo II auf kommunale Kritik, die mit der Entschließung des Gesamtvorstands der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 14.11.2007 nochmals nachdrücklich bekräftigt wurde.

Auch in der weiteren Sacharbeit erwies es sich als außerordentlich schwierig, für die kommunalen Belange Gehör zu finden. Sicherlich hat dazu die positive Entwicklung der Kommunalfinanzen in den Jahren 2006 bis 2008 und der damit scheinbar sinkende oder gar entfallende Problemdruck ihren Teil beigetragen. Der Deutsche Landkreistag nutzte deshalb die Klausurtagung der FöKo II, um mit einem Impulsreferat des DLT-Präsidenten zum Thema „Kommunale Verschuldungsbegrenzungen und ihre Auswirkungen auf die kommunale Einnahmen- und Ausgabengestaltungsmöglichkeiten“ die kommunalen Belange stärker als bislang geschehen in den Fokus der Kommissionsarbeit zu rücken. Im Oktober 2007 fand darüber hinaus eine komprimierte Befassung der FöKo II mit den kommunalen Positionen sowie den Vorstellungen der Landtage statt. DLT-Präsident Duppré verdeutlichte hier erneut die bereits in der Klausurtagung vertretenen Positionen für den Deutschen Landkreistag. Zur Vertiefung reichte der Deutsche Landkreistag zwei Drucksachen in die Kommissionsarbeiten ein.

Am 23.6.2008 legten schließlich die Vorsitzenden der Kommission ein Eckpunktepapier zum weiteren Fortgang der Arbeiten vor. Dazu wurden insgesamt vier Arbeitsgruppen eingesetzt, die für verschiedene Themenfelder eine abschließende Befassung der Föderalismusreformkommission vorbereiten sollen. Die Arbeitsgruppe 1 beschäftigte sich unter der Leitung der Vorsitzenden Oettinger/Struck mit dem Thema Schuldengrenze, Frühwarnsystem, Konsolidierungshilfen. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände wurde in dieser Arbeitsgruppe durch den Präsidenten des Deutschen Landkreistages vertreten.

Der Präsident des Deutschen Landkreistages setzte sich dabei stets für eine Einbeziehung der Kommunen in die Verschuldungsgrenze ein, da nur so die gesamtstaatliche Verschuldung wirksam begrenzt werden kann, ohne dass die Länder die Möglichkeit haben, ihre eingeschränkten Verschuldungsmöglichkeiten durch Eingriffe in den kommunalen Finanzausgleich zu kompensieren. Gleichzeitig trat er dafür ein, die kommunale Ebene als Teil der Länder in mögliche Konsolidierungshilfen und deren Ausgestaltung einzubeziehen.

Im Themenfeld „Steuerautonomie“ (Arbeitsgruppe 2) lehnten die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam eine im Kontext der

Föderalismusreform II zur Stärkung der Länderautonomie angeordnete Übertragung der Gesetzgebungskompetenz bei der Grund- und Gewerbesteuer auf die Länder als nicht zielführend ab und strichen heraus, dass die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für die Grund- und Gewerbesteuer an die Länder die Finanzspielräume der Länder nicht erhöhe.

Unterstützung durch die kommunalen Spitzenverbände fanden die Bemühungen der Länder hinsichtlich einer Indexierung des geplanten Ausgleichsbetrages zur Kompensation der Einnahmeverluste als Folge der Übertragung der Kfz-Steuer-Ertragskompetenzen von den Ländern auf den Bund. Ebenso wurde gemeinsam mit den Ländern ein gesonderter und ebenfalls indexierter Ausgleich für die Übertragung der Ertragskompetenz zur Feuerschutzsteuer auf den Bund gefordert. Herausgestellt wurde dabei, dass die Ausgleichsmittel im gleichen Maße wie zuvor die Feuerschutzsteuer Zwecken des Brandschutzes und des Feuerwesens zur Verfügung stehen müssten.

Die Arbeitsgruppen tagten bis zum Jahresende 2008. Am 5.2.2009 kam die Föderalismuskommission II sodann zu ihrer vermeintlich letzten Sitzung zusammen. Unter aktiver Mitwirkung des Deutschen Landkreistages gelang es, wesentliche Einigungen zu erzielen. Ein schützender Einbezug der kommunalen Ebene in die Schuldenbremse, der bis dato weit in die Ferne gerückt war, gelangte dabei erstmals überhaupt in den Bereich des Möglichen. Auf der Grundlage der Beratungen der Kommission in der Klausursitzung vom 5.2.2009 bemühte sich eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe, in die die kommunalen Spitzenverbände nicht eingebunden waren, um die einvernehmliche Weiterentwicklung der zur Klausursitzung vorgelegten Änderungsvorschläge für das Grundgesetz. Am 12.2.2009 wurde eine endgültige Einigung zu den noch offenen Fragen erreicht, die aus kommunaler Sicht allerdings nur bedingt befriedigen konnte – dies trifft im besonderen Maße auf die Ergebnisse zur Schuldenbegrenzung, in die die Kommunen nun doch nicht einbezogen werden, zu.

Schuldenbremse

Am 5.3.2009 fand die Abschlusssitzung der Föderalismuskommission II statt. In Art. 109 GG ist nun für die Haushalte von Bund und Ländern der Grundsatz eines ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichenen Haushalts festgeschrieben worden. Für den



Die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände bei Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble (v.l.): DLT-Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, DStGB-Präsident Christian Schramm, DLT-Präsident Hans Jörg Duppré, Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble, DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg, DST-Präsidentin Petra Roth sowie DST-Hauptgeschäftsführer Dr. Stephan Articus. Foto: DLT-Pressestelle

Bund ist diesem Grundsatz Rechnung getragen, wenn das strukturelle Defizit 0,35 v.H. des BIP nicht überschreitet. Für die Länder ist eine strukturelle Verschuldung zulässig. Abweichungen von dem Grundsatz der ohne Krediteinnahmen ausgeglichenen Haushalte sind möglich, um zur Stabilisierung der Konjunktur-entwicklung die Auswirkungen der konjunkturellen Entwicklung auf die Einnahmen und Ausgaben symmetrisch, d.h. im Auf- und Abschwung gleichartig, zu berücksichtigen. Darüber hinaus gibt es eine Ausnahmeregelung, die die Handlungsfähigkeit des Staates im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, gewährleisten soll. Für die auf dieser Grundlage aufgenommenen Kredite ist eine Tilgungsregelung vorgesehen.

Die neuen Schuldenregelungen müssen vom Bund ab dem Jahr 2016 und von den Ländern ab dem Jahr 2020 vollständig eingehalten werden. Die Vorgaben des Art. 109 GG sind für den Bund durch eine entsprechende Neufassung des Art. 115 GG umgesetzt und konkretisiert worden. Die nähere Ausgestaltung in den Ländern muss im Rahmen des Landesrechts erfolgen.

Konsolidierungshilfen

In Artikel 143d ist zudem die Möglichkeit eröffnet worden, den Ländern Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für den Zeitraum 2011 bis 2019 angesichts ihrer besonders schwierigen Haushaltssituation Konsolidierungshilfen der bundesstaatlichen Gemeinschaft zu gewähren. Voraussetzung für die Auszahlung der Hilfen ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem jeweiligen Land. Kein Land soll zudem gleichzeitig Konsolidierungshilfen nach diesem Gesetz und Sanierungshilfen aufgrund einer extremen Haushaltsnotlage erhalten können. Verfehlt ein Land sein Konsolidierungsziel in einem Jahr, verliert es den Anspruch auf Konsolidierungshilfe für dieses Jahr und wird vom Stabilitätsrat verwarnet. Falls es einem Land in einem späteren Jahr wieder gelingt, die für das jeweilige Jahr geltende Obergrenze einzuhalten, werden die Hilfen für dieses Jahr ausgezahlt, ohne jedoch die Hilfszahlungen für vergangene Jahre nachzuholen.

Es wird nunmehr zur Sicherstellung einer wirksamen Schuldenbegrenzung ohne Wegdrückungsmöglichkeiten zulasten der Kommunen maßgeblich auf die Umsetzung der Schuldenbegrenzungsregel in den Landesverfassungen und auch in den Kommunalverfassungen ankommen. In den Ländern, die Konsolidierungshilfen erhalten, ist zudem sicherzustellen, dass die geforderte Konsolidierung nicht auf dem Rücken der kommunalen Ebene vollzogen wird.

Stabilitätsrat

Artikel 109a GG regelt die Einrichtung eines Systems regelmäßiger Haushaltsüberwachung durch einen neu zu gründenden Stabilitätsrat. Das Stabilitätsratsgesetz konkretisiert die fortlaufende Überwachung der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern durch den Stabilitätsrat, die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage, die Grundsätze zur Aufstellung und Durchführung von Sanierungsprogrammen zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen und die Veröffentlichung der Beratungsergebnisse und der zugrunde liegenden Unterlagen, durch die öffentlicher Druck aufgebaut werden soll. Eine kommunale Beteiligung ist zwar nicht nach dem Gesetzestext, wohl aber nach der Gesetzesbegründung vorgesehen. Danach können Vertreter der kommunalen Spitzenverbände oder der Bundesbank als Gäste zu den Beratungen hinzugezogen werden.

Bedauerlich ist, dass die bei der Etablierung eines Stabilitätsrates in der Kommission zugesagte Berücksichtigung der kom-

munalen Spitzenverbände als Vertreter der kommunalen Interessen lediglich in der Begründung zu dem Gesetzentwurf festgehalten wird. Anlässlich der Sitzung des Finanzplanungsrates vom 8.7.2009 ist vom Geschäftsführenden Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages deshalb nochmals ausdrücklich die zugesagte Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände am Stabilitätsrat eingefordert worden.

Investitionshilfen

Neu aufgenommen wurde mit besonderem Blick auf die Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes eine Lockerung von Art. 104b GG dergestalt, dass der Bund im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, künftig auch ohne Gesetzgebungsbefugnisse Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Kommunen gewähren kann. Damit soll sichergestellt werden, dass zur Bewältigung solcher Notsituationen erforderliche Programme zur Belebung der Investitionstätigkeit der öffentlichen Hand mit Unterstützung des Bundes prinzipiell in allen Investitionsbereichen durchgeführt werden können. Diese begrenzte Änderung wurde vom Deutschen Landkreistag unterstützt. Eine Abweichung vom Durchgriffsverbot des Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG liegt darin nicht.

➤ Vertiefend: *Henneke*, Bundesstaat und Kommunale Selbstverwaltung nach den Föderalismusreformen, 2009; *ders.*, Der Landkreis 2008, 196; *ders.*, Der Landkreis 2009, 3; *ders.*, Der Landkreis 2009, 117; *ders.*, Der Landkreis 2009, 167; *ders.*, Der Landkreis 2009, 223; *Ruge*, Der Landkreis 2008, 220; *Wohltmann*, Der Landkreis 2008, 177.

Gesetzgebungsverfahren

Nach Abschluss der Kommissionsarbeit wurde die am 1.8.2009 in Kraft getretene Föderalismusreform II im Schnelldurchlauf durch den Deutschen Bundestag und den Bundesrat gebracht. Wie schon bei der Föderalismusreform I wirkte auch bei der Föderalismusreform II das Geschäftsführende Präsidialmitglied des DLT als Sachverständiger an der gemeinsamen Anhörung von Bundestag und Bundesrat mit.

➤ Vertiefend: Der Landkreis 2009, 223 ff.



Zur gemeinsamen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages und des Finanzausschusses des Bundesrates am 4.5.2009 war Prof. Dr. Hans-Günter Henneke (r.) als Sachverständiger eingeladen worden, ebenso Prof. Dr. Dirk Heckmann (l.) (Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sicherheitsrecht und Internetrecht an der Universität Passau); im Hintergrund der seinerzeitige rheinland-pfälzische Finanzminister Ingolf Deubel, der das Land Rheinland-Pfalz in der Föderalismuskommission II vertrat. Foto: DLT-Pressestelle

DLT-Professorenengespräch 2008

Das DLT-Professorenengespräch war den „Kommunen in der Föderalismusreform I und II“ gewidmet.

- Vertiefend: Henneke (Hrsg.), Kommunen in den Föderalismusreformen I und II; *ders.*, Der Landkreis 2008, 196 ff.; *ders.*, VBl. BW 2008, 241 ff.



Blick in die Teilnehmerrunde des Professorenengesprächs 2008 (v.l.n.r.): Prof. Dr. Rudolf Wendt, Landrat Georg Gorrisen, Prof. Dr. Helmuth Schulze-Fiehlitz, Prof. Dr. Friedrich Schoch, DLT-Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Horst Risse, Prof. Dr. Martin Burgi und Prof. Dr. Winfried Kluth.
Foto: Heinrich Albers

Verwaltungsthemen

Im Bereich der Verwaltungsthemen sind am Ende nur in wenigen Einzelbereichen greifbare Ergebnisse erzielt worden. Dies betrifft insbesondere eine mit Art. 91c GG geschaffene neue Regelung für eine Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der öffentlichen IT zwischen Bund und Ländern sowie die Etablierung einer verfassungsrechtlichen Grundlage für das freiwillige Zusammenwirken zwischen Bund und Ländern bei Vergleichsstudien der Verwaltungen (sog. Benchmarking) in Art. 91d GG. Die Notwendigkeit zur Schaffung einer gesonderten Regelung zur Verwaltungszusammenarbeit, insbesondere im Bereich der öffentlichen IT findet ihre Ursache darin, dass in den grundsätzlich getrennten Verwaltungsräumen von Bund und Ländern abweichende und ggf. technisch miteinander inkompatible Lösungen bereits bestehen. Es handelt sich um einen Bereich, bei dem alle drei in der Bundesrepublik bestehenden Verwaltungsebenen – Bund, Länder und Kommunen – zwingend auf Kooperation angewiesen sind. Dies verdeutlicht beispielsweise der Kfz-Bereich, bei dem seit Langem die Zulassung auf Ebene der Kreise und Städte erfolgt und die entsprechenden Daten an das seitens des Bundeskraftfahrtamtes betriebene Zentralregister gemeldet werden. Dass hier die diesbezüglichen Übermittlungsformate ebenenübergreifend koordiniert werden, ist nachvollziehbar. Gleiches gilt für Betrieb und Errichtung einer bundesweiten Netzinfrastruktur, die die einzelnen Landesnetze mit den auf Bundesebene bestehenden Netzinfrastrukturen verbindet. Aus kommunaler Sicht darf zwar nicht übersehen werden, dass eine solche Bund-Länder-IT-Zusammenarbeit den Entflechtungsbestrebungen, die der Föderalismusreform I zugrunde lagen, widerspricht. Dieses ist allerdings angesichts des koordinierenden Charakters einer im Kern nunmehr vorgesehenen IT-Rahmenplanung hinnehmbar. Nach der Ausgangsnorm in Art. 91c Abs. 1 GG bezieht sich die Kooperation von Bund und Ländern (sowie ihren Kommunen) auf die Bereiche der Planung, Errichtung und den Betrieb von IT-Systemen. Umgesetzt wird diese Kooperation durch einen durch Staatsvertrag zu errichtenden IT-Planungsstab. In diesem wirken auch die kommunalen Spitzenverbände beratend mit.

Zur Erörterung der Ergebnisse der Föderalismusreform I, insbesondere hinsichtlich der IT-Bestimmungen und auch der Mitwir-

kung des Deutschen Landkreistages im IT-Planungsrat, war der Beauftragte des Bundes für die Informationstechnologie, Staatssekretär Dr. *Beus*, im Herbst 2009 in die Präsidiumssitzung des Deutschen Landkreistages eingeladen. Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Grundlage für Vergleichsstudien der Verwaltungen ist insbesondere auf den freiwilligen, fast deklaratorischen Charakter der verfassungsrechtlichen Bestimmung hinzuweisen. Die kommunale Ebene hat solche Leistungsvergleiche auf Grundlage freiwilliger Kooperationen seit Langem praktiziert. Als maßgebliches Instrument steht dazu seit 1996 das durch die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) als von den Kreisen, Städten und Gemeinden gemeinsam getragene Einrichtung zur Verfügung gestellte IKO-Netz bereit.

Dessen ungeachtet haben die kommunalen Spitzenverbände darauf hingewiesen, dass das Instrument „Benchmarking“ keineswegs in seiner Bedeutung überschätzt werden dürfe. Die Qualität der Aufgabenerfüllung lässt sich nicht ohne Weiteres statistisch bereiten. Die unterschiedlichen Aufgabenverlagerungen und -wahrnehmungen auf kommunaler Ebene, eine unterschiedliche Aufgabenerfüllung zwischen öffentlicher Hand und privatem Bereich und die unterschiedliche Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben verdeutlichen, dass bei wichtigen Ausgabearten im kommunalen Bereich – Personalausgaben, soziale Leistungen, Investitionen – nicht einfach mit der Bildung von Pro-Kopf-Zahlen gearbeitet werden kann. Angesichts dessen dürfte eine der zentralen Herausforderungen des Benchmarkings auch in der Herstellung von Vergleichbarkeit liegen.

Im Übrigen war die ursprünglich umfassendere Agenda der Verwaltungsthemen bereits durch ein Eckpunktepapier der beiden Kommissionsvorsitzenden Mitte 2008 auf sechs Bereiche reduziert worden. Dies betraf insbesondere Fragen der allgemeinen Verwaltungskooperation, der Steuerverwaltung, Abweichungsrechte der Länder von Bundesgesetzen, Justizthemen und die Bundesfernstraßen. Am Ende sind lediglich im Bereich der Steuerverwaltung einzelne exekutive Aufgaben auf den Bund verlagert worden. Auch ist es zur Einrichtung eines Krebsregisters



Im Palais Schaumburg in Bonn diskutierten am 17.6.2009 zu „60 Jahre Grundgesetz – nach zwei Föderalismuskommissionen in bester Verfassung für Zukunftsaufgaben?“: Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Senator a. D. Dr. Thilo Sarrazin, Prof. Dr. Joachim Wieland und Stefan Dietrich (v.r.n.l.).
Foto: Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft

auf Bundesebene gekommen. Abweichungsrechte der Länder haben in den abschließenden Erörterungen ebenso keine Rolle mehr gespielt wie Justizthemen oder Themen einer generellen Bund-Länder-Verwaltungskooperation. ■

- Vertiefend: *Henneke*, Bundesstaat und Kommunale Selbstverwaltung nach den Föderalismusreformen, 2009.

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende war in den Jahren 2008 und 2009 – wieder einmal – bestimmt durch die Diskussionen um die Neuorganisation der Arbeitsgemeinschaften sowie durch eine Vielzahl materiellrechtlicher Änderungsgesetze zum SGB II. Beides belastete die Umsetzung des Leistungsrechts für ca. 7 Mio. Hilfeempfänger nicht unerheblich.

Die Arbeitsgemeinschaften als Regelfall der SGB II-Aufgabenwahrnehmung genossen weiterhin Priorität in der Arbeit des DLT. Der Fokus lag dabei auf unmittelbaren Zugängen der einzelnen kommunalen Träger in der Arbeitsgemeinschaft zu zentralen Informationen insbesondere der Bundesagentur für Arbeit. Insgesamt verdichtet sich der Eindruck, dass sich die Landkreise in vielen Arbeitsgemeinschaften konstruktionsbedingt immer stärker zurückziehen. Dies kann mittel- und langfristig zu erheblichen strukturellen Problemen für die im sozialen Bereich wichtige Grundsicherung für Arbeitsuchende führen.

Auch den Belangen der Optionskommunen galt weiterhin besonderes Augenmerk. Im Hinblick auf die Forderung des DLT nach einer kommunalen Gesamtverantwortung im SGB II sind die Optionskommunen die Vorreiter. Insbesondere die Informationsverbreitung, Interessenbündelung, fachliche Unterstützung und die Bemühungen um die Verstetigung und Ausweitung der Option haben die Aktivitäten des DLT im Berichtszeitraum geprägt. Dabei ist es gelungen, das Zusammenwirken mit den Optionskommunen deutlich zu intensivieren und deren Interessen erfolgreicher durchzusetzen.

➤ Vertiefend: Kommunen für Arbeit/Deutscher Landkreistag, Arbeitsintegration durch soziale Kompetenz – Erfahrungen der Optionskommunen im Umgang mit komplizierten Vermittlungshemmnissen, April 2008; Schwerpunktthema „Landkreise für Arbeit“, Der Landkreis 1/2008; Schwerpunktthema „Integration von jugendlichen Arbeitslosen“, Der Landkreis 7/2009; *Stausberg*, Der Landkreis 2008, 31 f.; *Goldmann*, Der Landkreis 2009, 173.

Neuorganisation – a never ending story?

Das Bundesverfassungsgericht erklärte mit Urteil vom 20.12.2007 die Zusammenarbeit von Bundesagentur für Arbeit und Landkreisen und kreisfreien Städten in den Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II zur verfassungswidrigen Mischverwaltung. Es hat dem Gesetzgeber bis zum 31.12.2010 Zeit eingeräumt, eine Neuregelung zu treffen.



Bundesarbeitsminister Olaf Scholz und DLT-Beigeordnete Dr. Irene Vorholz gestalteten die Auftaktveranstaltung zum ESF-Ideenwettbewerb „Gute Arbeit für Alleinerziehende“ am 29.7.2009 im BMAS in Berlin. Foto: Christian Plambeck

➤ Vertiefend: Henneke (Hrsg.), Wege zu einer verfassungskonformen SGB II-Organisation – Rechtliche Grundlagen, Hintergründe, Perspektiven, Schriften des Deutschen Landkreistages Bd. 71, Mai 2008; *ders.*, Der Landkreis 2008, 5 ff., 167 ff.; *Mempel*, Der Landkreis 2008, 16 ff.

Im gesamten Berichtszeitraum der Jahre 2008/2009 fanden intensive und höchst kontroverse Diskussionen, Beratungen, Verhandlungsrunden zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden über die Neuorganisation statt.

Der DLT zeigte Wege zu einer verfassungskonformen SGB II-Organisation auf. Nach geltendem Verfassungsrecht sind folgende Alternativen möglich:

- Eine kommunale Gesamtverantwortung für das SGB II kann problemlos im Rahmen geltenden Verfassungsrechts erreicht werden, indem – gemäß dem verfassungsrechtlichen Regelfall für die Ausführung von Gesetzen – die Ausführung des SGB II den Ländern als eigene Angelegenheit überlassen wird, die ihrerseits eine Aufgabenübertragung auf die Kommunen vornehmen können.
- Eine Ausführung durch den Bund ist nur in den im Grundgesetz enumerativ aufgezählten Fällen möglich. Für die BA ist das der Bereich der Sozialversicherung. Beim SGB II handelt es sich aber um keine Versicherungsleistung oder Versicherungsannexleistung, als die noch die alte Arbeitslosenhilfe zum Teil bewertet worden war. Will der Bund selbst Gesetze ausführen, muss er bundeseigene Mittel- und Unterbehörden einrichten, was bei der BA gleichfalls nicht gegeben ist. Eine Verwaltungskompetenz der BA, sei es alleine oder in getrennter Aufgabenwahrnehmung, ist damit nach dem Grundgesetz nicht möglich.
- Eine Entfristung und zahlenmäßige Ausweitung der Option ist verfassungsrechtlich zulässig und verstößt insbesondere nicht gegen das Aufgabenübertragungsverbot in Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG.
- Will man eine gemeinsame Ausführung durch Bund und Länder (Kommunen), bedarf es einer expliziten Änderung der Verfassung.
- Vertiefend: *Henneke*, Der Landkreis 2008, 59 ff., 113 ff., 163 ff.; Das SGB II dauerhaft und sachgerecht organisieren, Schriften des Deutschen Landkreistages Bd. 68, März 2008; Wege zu einer verfassungskonformen SGB II-Organisation – Rechtliche Grundlagen, Hintergründe, Perspektiven, Schriften des Deutschen Landkreistages Bd. 71, Mai 2008.

„Kooperatives Jobcenter“

Im Februar 2008 legten BMAS-Staatssekretär *Detlef Scheele* und der Vorstandsvorsitzende der Bundesagentur für Arbeit, *Frank Jürgen Weise*, Eckpunkte zu einem sog. Kooperativen Jobcenter vor. Danach sollte die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen kommunalen Trägern und Agenturen in den Arbeitsgemeinschaften auf der Grundlage freiwilliger Kooperationsverträge weiterentwickelt werden. Ziel waren möglichst einheitliche Anlaufstellen, eine gemeinsame Antragsannahme, eine abgestimmte Bescheiderteilung und Auszahlung und soweit erforderlich abgestimmte Eingliederungsvereinbarungen. Das „Kooperative Jobcenter“ sollte eine eigenverantwortliche Geschäftseinheit mit eigenem Geschäftsführer innerhalb der örtlichen Agentur für Arbeit werden. Mit Blick auf das kommunale Personal bot die BA die dauerhafte Übernahme an.

Problematisch war, dass durch Vereinbarung der beiden SGB II-Träger Regelungen zur Zusammenarbeit getroffen werden sollten, die inhaltlich von den bis Ende 2010 geltenden Regelungsinhalten des § 44b SGB II abweichen. Ein Aushebeln oder Umgehen gesetzlicher Regelungen durch Vereinbarungen ist aber nicht möglich. In der Sache erweckte der Vorschlag einerseits den Anschein einer „Arbeitsgemeinschaft light“. Andererseits war deutlich, dass bei einer eigenverantwortlichen Geschäftseinheit innerhalb der Agentur ein kommunaler Einfluss so gut wie nicht möglich ist.

In den nachfolgenden Diskussionen konnte der DLT deutlich machen, dass das „Kooperative Jobcenter“ praktisch mit großen Nachteilen für Bürger wie kommunale Träger verbunden ist und rechtlich den Anforderungen des SGB II sowie des Bundesverfassungsgerichts nicht Rechnung trägt. Eine Reihe von Ländern erklärten dies auch in sog. Aufsichtserlassen.

Im April 2009 legten BMAS und BA eine Neufassung ihrer Eckpunkte zum „Kooperativen Jobcenter“ vor. Darin wurde u.a. die Klärung der verfassungsrechtlichen Fragen vor der Umsetzung zugesagt. Das Auftragsrecht sollte eine eigenständige Aufgabendurchführung der kommunalen Träger in begrenzten Bereichen ermöglichen. Der Kooperationsausschuss sollte gestärkt werden, indem er ein Gremium der BA mit berufenen kommunalen Experten wird. Auch diese Neufassung vermochte die strukturellen Probleme des „Kooperativen Jobcenters“ nicht zu lösen. Begrüßenswert war immerhin die Zusage, dass vor dem Abschluss der Konzeption keine Umsetzungen erfolgen sollten und insbesondere den bestehenden verfassungsrechtlichen Zweifeln nachgegangen wird.

Erwähnenswert ist, dass auch die Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände – Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Bundesverband der Deutschen Industrie, Deutscher Industrie- und Handelskammertag und Zentralwerk des Deutschen Handwerks – das „Kooperative Jobcenter“ ablehnten, da sie die Entstehung eines „Mega-Bundessozialamtes“ befürchteten. Stattdessen forderten sie, den Grundsatz der Leistungserbringung aus einer Hand bei den Kommunen zu verwirklichen.

► Vertiefend: *Keller*, Der Landkreis 2008, 111 ff.; *Graaf*, Der Landkreis 2008, 243 ff.

Verlängerung der Option

Mit individuellen Schreiben an die einzelnen 69 Optionskommunen sagte der Bundesminister für Arbeit und Soziales, *Olaf Scholz*, Ende April 2008 die Verlängerung der Option über die bisherige gesetzliche Befristung bis Ende 2010 zu. Er wies darauf hin, dass die Diskussion über die Folgen des Urteils lediglich die Landkreise und kreisfreien Städte in Arbeitsgemeinschaften betreffe. Die Optionskommunen würden über das Jahr 2010 hinaus fortbestehen und es bestünde kein Anlass für Besorgnis. Der DLT und mit ihm die 69 Optionskommunen begrüßten diese klare Zusage auch in der Öffentlichkeit.

► Vertiefend: Der Landkreis 2008, 171.

Erste Sonderkonferenz der Arbeits- und Sozialminister

Die Arbeits- und Sozialminister der Länder kamen unter Beteiligung von Bundesarbeitsminister *Scholz* und BA-Chef *Weise* am 9.5.2008 zu einer Sonderkonferenz zum SGB II zusammen und fassten einen ersten Beschluss zur Neuorganisation: Die künftige Organisation müsse dem Grundgedanken der Hilfe aus einer Hand Rechnung tragen; Kommunen und Länder müssten eine aktive Rolle spielen und Maßnahmen vor Ort mitgestalten können; die Neuorganisation dürfe nicht zu Finanzverschiebungen und neuen finanziellen Risiken einzelner Ebenen führen. Das Kooperative Jobcenter erfülle diese Anforderungen nicht ausreichend; jedenfalls seien substantielle Gesetzesänderungen unumgänglich.

Im Folgenden kamen unter Beteiligung des DLT drei Bund-Länder-Arbeitsgruppen zusammen, die sich mit den Komplexen *Verfassungsänderung Arbeitsgemeinschaft – Kooperation mit Bundesauftragsverwaltung – Kooperatives Jobcenter* befassten. Auf Drängen der Länder und des DLT wurden bei allen Komplexen jeweils die Auswirkungen auf die Option mitgeprüft. Eine isolierte Behandlung des Komplexes *Option* erfolgte nicht. Dies war vor allem eine politisch strittige Frage, während es vorliegend vor allem um die rechtliche Prüfung gehen sollte. Da aber je nach Ausgestaltung der drei Komplexe Auswirkungen/Schnittstellen zur Option bestehen, konnte der DLT durchsetzen, dass die rechtlichen und sachlichen Auswirkungen auf die Option mitgeprüft wurden.

Zu dem Komplex der Bundesauftragsverwaltung hatten die Länder Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen einen Vorschlag vorgelegt, mit dem ihre Vorstellungen zur Zusammenführung aller Geldleistungen in Hand der Kommunen auf dem Wege der Bundesauftragsverwaltung konkretisiert wurden.

► Vertiefend: *Vorholz*, Der Landkreis 2008, 241.

Zweite Sonderkonferenz der Arbeits- und Sozialminister

Am 14.7.2008 kamen die Arbeits- und Sozialminister der Länder zu einer zweiten Sonderkonferenz zur Neuorganisation des SGB II zusammen. Sie beschlossen

- die verfassungsrechtliche Absicherung einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung von BA und Kommunen
- bei gleichzeitiger Absicherung des Optionsmodells.

Der Beschluss war nach erneut äußerst streitigen Diskussionen zwischen Ländern und Bund, aber auch den Ländern untereinander im Vorfeld sowie auf der Ministerkonferenz einstimmig und im Einvernehmen mit dem BMAS ergangen.

Die Nachfolgeorganisation der Arbeitsgemeinschaften sollte einen einheitlichen Personalkörper erhalten. Zugleich sollte eine verbindliche Kooperation zwischen BA, Ländern und Kommunen bei der Erarbeitung der arbeitsmarktpolitischen Programme und der konzeptionellen Ausgestaltung der regionalen Arbeitsmarktpolitik gewährleistet werden.

Mit Blick auf die Option wurden nicht nur die bestehenden 69 Optionskommunen auf Dauer gesichert, sondern der Fortbestand des *Optionsmodells* beschlossen. Dies umfasst auch die einfachgesetzliche Erweiterbarkeit der Option. Bund und Länder waren sich allerdings darüber einig, in dieser Legislaturperiode von einer Ausweitung abzusehen. Angesichts der in Sachsen-Anhalt und Sachsen erfolgten Kreisgebietsreformen erfolgte zugleich eine Verständigung, dass Gebietskorrekturen der Optionskommunen ermöglicht werden sollen.

Die Länder baten das BMAS, bis Ende August 2008 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes sowie des SGB II vorzulegen. Dieser Gesetzentwurf, für den wegen der Grundgesetzänderung eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Bundestag und im Bundesrat nötig ist, sollte vor der Befassung im Bundeskabinett die Arbeits- und Sozialministerkonferenz passieren.

Angesichts der politischen Gemengelage und der höchst kontroversen Diskussionen in den letzten Monaten war mit der politischen Einigung unter den Ländern und zwischen Ländern und Bund eine wichtige Hürde für die Neuorganisation des SGB II genommen. Hervorzuheben ist, dass das von DLT, allen Ländern und vielen Verbänden abgelehnte, von BMAS und BA aber bis dato forcierte Kooperative Jobcenter vom Tisch war. Auch die Zusammenführung von Teilen der Geldleistungen in kommunaler Hand im Wege der Bundesauftragsverwaltung wurde nicht weiter verfolgt. Mit der vorgeschlagenen Verfassungsänderung sollte die mit der Föderalismusreform I erfolgte generelle Ent-

flechtung nicht in Frage gestellt, sondern für die politisch anders nicht zu lösende Frage des SGB II eine in Kauf zu nehmende Ausnahme geschaffen werden.

Der DLT hatte zugleich großen Wert auf eine gleichzeitige Absicherung des Optionsmodells gelegt, dem anderenfalls die Grundlage entzogen worden wäre. Dies wurde nun ebenfalls verabredet.

► Vertiefend: *Vorholz*, Der Landkreis 2008, 447 ff.

Hessischer Gesetzentwurf zur Neuorganisation

Das Land Hessen legte im September 2008 einen Gesetzentwurf zur Neuorganisation des SGB II vor. Mit der verfassungsrechtlichen Absicherung des Optionsmodells und der grundgesetzlichen Verankerung der Kooperation von Bund und Kommunen in den Arbeitsgemeinschaften setzte der Vorschlag den Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz zum SGB II um. Der DLT begrüßte den Gesetzentwurf insbesondere wegen der vorgesehenen Entfristung und Erweiterbarkeit des Optionsmodells.

► Vertiefend: Der Landkreis 2008, 551.

Eckpunkte des BMAS zur Organisation des SGB II

Kurz darauf legte auch das BMAS seine Vorstellungen zur Neuorganisation des SGB II vor. Zur Fortschreibung des bisherigen ARGE-Modells sollten „Zentren für Arbeit und Grundsicherung“ (ZAG) als gemeinsame Bundes- und Landesbehörden sui generis verfassungsrechtlich ermöglicht werden. Bundesgesetzlich sollten Bund und kommunale Träger verpflichtet werden, ihre SGB II-Aufgaben, auch die kommunalen sozialintegrativen Leistungen, einheitlich in diesem Zentrum wahrzunehmen. Die Leistungsträger sollten jeweils das Letztentscheidungsrecht über die von ihnen zu erbringenden Leistungen sowie die Rechts- und Fachaufsicht über die Aufgabenerfüllung haben. Das ZAG sollte eine paritätisch besetzte Trägerversammlung erhalten, über die das Bundesministerium die Rechts- und Fachaufsicht führt. Dienstherrn des Personals sollten die jeweiligen Träger bleiben. Einen eigenen Haushalt sollte das neue Zentrum nicht erhalten.

Bei der Option bestand das BMAS darauf, dass es nicht mehr als die bestehenden 69 Optionskommunen geben solle. Diese sollten als „dauerhaftes Übergangsrecht“ in Art. 125d GG verankert werden. Hinsichtlich der optierten Aufgaben sollte ein „verfassungsrechtliches Prüfungsrecht“ des Bundes sowie die Aufsicht durch den Bund bestimmt werden.

Die Eckpunkte des BMAS zur Neuorganisation des SGB II entsprachen in wesentlichen Punkten nicht dem Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz, indem z.B. ein einheitlicher Personalkörper nicht vorgesehen wurde. Sie waren darüber hinaus für die Landkreise noch deutlich nachteiliger als die bisherige Aufgabenwahrnehmung. Es wäre kaum eines der großen rechtlichen und praktischen Probleme gelöst worden, die von der Praxis seit Langem beklagt werden und die auch das Bundesverfassungsgericht gerügt hat. Durch die bundesgesetzlich einheitlichen Vorgaben wären die kommunalen Einflussmöglichkeiten deutlich geringer als bislang. Insbesondere die Rechts- und Fachaufsicht des Bundes über die Trägerversammlungen war nicht hinnehmbar.

► Vertiefend: Der Landkreis 2008, 551.

Reguläre Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2008

Auch auf ihrer regulären Jahressitzung vom 13./14.11.2008 befassten sich die Arbeits- und Sozialminister mit der Neuorganisation des SGB II. Hinsichtlich der vom BMAS vorgeschlagenen ZAG kritisieren sie die fehlenden Mitgestaltungsrechte der Länder und hielten eine weitgehende Selbstständigkeit der ZAG als

verfassungsrechtlich abgesicherte Form der Mischverwaltung für geboten. Für eine nach Bundesrecht errichtete juristische Person formulierten die Landesminister mehrere unabdingbare Anforderungen wie z.B. den einheitlichen Personalkörper, den freiwilligen Wechsel des Dienstherrn und abgesicherte Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Länder.

Bei der Option bekräftigten die Minister den bereits beschlossenen Fortbestand des Optionsmodells, konstatieren aber, dass dies hinsichtlich der Erweiterbarkeit der Option unterschiedlich interpretiert werde. Die Mehrheit der Länder sprach sich für eine einfachgesetzliche Möglichkeit zur Ausweitung des Optionsmodells aus. Diese Frage sollte auf Ebene der Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin geklärt werden. Im Falle von Gebietsreformen bestand unbeschadet dessen Einigkeit, dass eine Ausweitung der Option auf das neue Kreisgebiet möglich sein muss. Die vom BMAS geforderte Bundesaufsicht über die Optionskommunen lehnten alle Länder ab.

Entwurf des BMAS zur Grundgesetzänderung

Für die Grundgesetzänderung legte das BMAS Mitte Dezember 2008 einen Entwurf zur Änderung in Artikel 87 und 125d (Stand 15.12.2008) vor. Der Entwurf sollte eine Verankerung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung von Bund und Ländern/Kommunen in gemeinsamen Einrichtungen ermöglichen, die unter Bundesaufsicht stehen sollten. Näheres sollte durch Bundesgesetz geregelt werden. Durch Bundesgesetz sollten Kommunen Aufgaben im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung übertragen werden dürfen. Hinsichtlich der Option bestimmte der Entwurf, dass Kommunen, die am 31.12.2010 zur Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben zugelassen sind, die Aufgaben auch über diesen Zeitpunkt hinaus wahrnehmen. Der Bund sollte die Aufgaben tragen und die Aufsicht ausüben. Näheres sollte wiederum durch Bundesgesetz geregelt werden.

Der DLT begrüßte, dass die für die Option vorgesehene Regelung eine Erweiterbarkeit zuließ und lediglich den Zeitpunkt, bis zu dem die Zulassung zur Option erfolgt sein muss, bestimmte, nämlich Ende 2010. Die Bundesaufsicht über die optierten Aufgaben dagegen war nach wie vor abzulehnen. Auch war entgegen dem Standort der Regelung in einem neuen Art. 125d GG in der Reihe von Fortgeltungsregelungen keine Übergangsregelung, sondern eine Regelung auf Dauer beabsichtigt.

► Vertiefend: *Henneke*, Der Landkreis 2009, 55 ff.

Ministerpräsidentenkonferenz

Die Diskussionen auf der Ministerpräsidentenkonferenz vom 18.12.2008 waren durch das Konjunkturpaket und die Wirtschaftskrise überlagert. Zum SGB II wurde lediglich die Einsetzung einer kleinen Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Bundesarbeitsminister *Scholz* für den Bund, Nordrhein-Westfalens Ministerpräsident Dr. *Rüttgers* für die unionsgeführten Länder und den rheinland-pfälzischen Ministerpräsident *Beck* für die SPD-geführten Länder. Diese sollte bis Januar 2009 noch einmal einen Kompromiss ausloten.

Im Ergebnis dieser Besprechungen legte das BMAS Mitte Februar 2009 erstmals einen Gesetzentwurf zur Neuorganisation vor. Vorgesehen war, in jedem Gebiet eines kommunalen Trägers mit Ausnahme der Optionskommunen zwingend die neuen ZAG als rechtsfähige Anstalten öffentlichen Rechts einzurichten. Das ZAG würde kraft Gesetzes alle Aufgaben der SGB II-Träger wahrnehmen, also auch alle kommunalen Aufgaben einschl. der flankierenden sozialen Leistungen, die bislang überwiegend nicht auf die Arbeitsgemeinschaft übertragen worden waren. Auch die bislang in 22 Kommunen geübte getrennte Aufgabenwahrnehmung sollte danach nicht mehr möglich sein.

Hinsichtlich der Option sahen die Entwürfe eine Erwähnung in der Verfassung zunächst überhaupt nicht vor. Im SGB II sollte lediglich eine Entfristung der nach der Kommunalträger-Zulassungsverordnung 2004 zugelassenen Optionskommunen erfolgen. Die bisherige Regelung über alternative Modelle der Eingliederung von Arbeitsuchenden im Wettbewerb zu den Eingliederungsmaßnahmen der Agenturen für Arbeit sollte entfallen. Das Bundesarbeitsministerium legte jedoch kurz darauf eine Ergänzung zur Grundgesetzänderung vor, wie sie bereits im Dezember vorgelegen hatte. Danach sollten allerdings nur noch die Optionskommunen, die am 31.12.2008 zugelassen waren, weiter fortbestehen.

- Vertiefend: *Vorholz*, Der Landkreis 2009, 114 ff.; *Henneke* ebd. 111 ff.

Ablehnung durch die CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Schließlich lehnte die CDU/CSU-Bundestagsfraktion die Gesetzentwürfe Mitte März 2009 ab. Gründe waren vor allem die Achtung vor den Grundsätzen der Verfassung, insbesondere dem Demokratiegebot, die für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts maßgeblich waren, sowie die Vermeidung unnötiger neuer Bürokratie.

Die Diskussion mit den anderen Ländern erfolgte danach im Detail nicht mehr, da jedenfalls im Bundestag die für eine Verfassungsänderung erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht erreicht werden konnte. Der Deutsche Landkreistag setzte sich im Folgenden dafür ein, noch zu einer Verständigung in der laufenden Legislaturperiode zu kommen. Ende April 2009 schloss Bundeskanzlerin *Angela Merkel* jedoch eine Einigung zur Neuorganisation der Jobcenter in dieser Legislaturperiode aus. Die Neuorganisation müsse vielmehr nach der Bundestagswahl am 27.9.2009 zügig angegangen werden.

Angesichts dieses Scheiterns der Jobcenter-Reform sprach sich das Präsidium des Deutschen Landkreistages für die sachgerechte Neuordnung der SGB II-Verwaltung im Sinne der Leistungserbringung aus einer Hand aus. Es muss eine insgesamt tragfähige Lösung im Interesse der Leistungsempfänger gefunden werden. Wenn es keine rechtlich saubere Lösung für eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von Bund und Kommunen gibt, kommt nur die Wahrnehmung durch einen Träger in Betracht. Der Deutsche Landkreistag ist nach wie vor der Auffassung, dass die kommunale Gesamtverantwortung die richtige Lösung ist. Entsprechend der Erklärung der Bundeskanzlerin, mit der notwendigen Vorlaufzeit „bis zum Ende des Jahres 2009 klar zu sagen, wo es langgehen soll“, muss nun unverzüglich, nachdem die Bundestagswahl im September 2009 erfolgt ist, eine Lösung gefunden werden.

Wortbruch des Arbeitsministers

Unruhe bei den Arbeitsgemeinschaften, deren Verträge im Jahr 2009 ausgelaufen wären, konnte durch eine Verlängerung zumindest bis zum Jahr 2010 begegnet werden. Bundesminister *Scholz* gab dem nach längerem Drängen der kommunalen Spitzenverbände nach. Zu besonderer Verärgerung führte allerdings, dass das BMAS die Verlängerung der Optionskommunen in der laufenden Legislaturperiode ablehnte. Entgegen der Zusage von Bundesminister *Scholz* aus dem vergangenen Frühjahr verkündete Staatssekretär *Scheele* nun, dass die Optionskommunen nur im Rahmen einer Gesamtlösung verlängert würden.

Der DLT wird alles daran setzen, zügig zu einer Verständigung für eine sinnvolle Leistungserbringung aus einer Hand zu kommen.

- Vertiefend: *Vorholz*, Der Landkreis 2009, 172.

Evaluationen

Gesetzliche Wirkungsforschung zur Experimentierklausel

Die gesetzliche Wirkungsforschung zur Experimentierklausel im SGB II wurde zum Ende des Jahres 2008 fristgerecht zum Abschluss gebracht. Erwartungsgemäß sorgte der Entwurf des BMAS für den Abschlussbericht für erhebliche Diskussionen. Zum einen wollte das Ministerium die bis dahin vorgesehene Arbeitsstruktur des zur Begleitung der Evaluation eigens eingerichteten Arbeitskreises unterlaufen, zum anderen führte die einseitige Interpretation der Ergebnisse durch das Bundesministerium zu deutlicher Verstimmung bei Ländern und Landkreisen. Mit erheblichen Anstrengungen des DLT konnte ein Diskussionsprozess erreicht werden, auch wenn der Schlussbericht nur mit den Ländern diskutiert wurde. Im Dezember 2008 nahm die Bundesregierung den Bericht des BMAS zur Kenntnis und unterrichtete den Deutschen Bundestag und den Bundesrat.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Aussagekraft dieser Untersuchung sowohl durch den kurzen Untersuchungszeitraum von rund eineinhalb Jahren als auch durch die noch schlechte Datenlage im betrachteten Zeitraum erheblich eingeschränkt ist. Im Kern sind die Forschungsergebnisse nicht ausreichend, um zu einer verlässlichen Aussage der Leistungsfähigkeit der Organisationsmodelle zu kommen. Als besondere Schwäche zeigte sich, dass die Forschung keine Aussagen zur Nachhaltigkeit der erbrachten Leistungen treffen konnte. Vor- und Nachteile beider Organisationsformen, sowohl der Arbeitsgemeinschaften wie auch der Optionskommunen, wurden im betrachteten Zeitraum sichtbar. Obgleich der Bund weiterhin klare Vorteile der Mischverwaltung behauptete, kann dies aus den wissenschaftlichen Ergebnissen nicht belegt werden. Der DLT hat demgegenüber die bestehenden Schwächen und Zweifel an der Evaluation aufgezeigt. Es wird sich erweisen, ob die vermeintlichen Ergebnisse künftig in missverständlicher Weise in der Politik instrumentalisiert werden. Dem würde der DLT erneut deutlich entgegenzutreten.

Evaluation des Internationalen Instituts für Staats- und Europawissenschaften

Die vom DLT beim Internationalen Institut für Staats- und Europawissenschaften (ISE) in Auftrag gegebene verwaltungsorganisatorische Untersuchung der Aufgabenwahrnehmung im SGB II erbrachte für die vergleichende Betrachtung von Optionskommunen, Arbeitsgemeinschaften und getrennten Aufgabenwahrnehmungen wertvolle Impulse. Die Analysen und Erkenntnisse des ISE sind als Gegengewicht zu der Evaluation im Auftrag des Bundes inzwischen anerkannt.

Dazu beigetragen hat die ausgewogene und praxisnahe Ausgestaltung der Untersuchung ebenso wie die Tatsache, dass die ISE-Evaluation früher als die Bundesevaluation ihre Arbeit aufnehmen konnte und durch Einbeziehung des Jahres 2008 auch einen deutlich längeren Beobachtungszeitraum zugrunde legen konnte und dennoch die zentralen Erkenntnisse vor der Bundesevaluation im Dezember 2008 präsentieren konnte. Die trotz der sehr umfangreichen Fragenkataloge hohen Beteiligungsquoten an der Untersuchung haben deren hohe Aussagekraft erst ermöglicht.

Maßgeblich für die adressatengerechte und für die Landkreise nutzbare Analyse war die Begleitung des Projektes und insbesondere der flächendeckenden Erhebungen durch den beim DLT eingerichteten Begleitarbeitskreis. Die Untersuchung stellt in Bezug auf die Schnittstellenbereiche des SGB II und mit Blick auf die Binnenorganisation der SGB II-Einrichtungen die umfassendste und differenzierteste Darstellung der Umsetzung dar. Das zentrale Ergebnis der Analyse besteht in der Feststellung, dass die Optionskommunen größere Handlungs- und Gestal-

tungsspielräume bei der Aufgabenwahrnehmung haben. Diese lassen sich vor allem im Interesse der Hilfebedürftigen, aber auch in synergetischer Verbindung mit den übrigen Kreisaufgaben vor- teilhaft nutzen.

- Vertiefend: Evaluation der Aufgabenträgerschaft nach dem SGB II – Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse, Schriften des Deutschen Landkreistages Bd. 77, Dezember 2008; Keller, Der Landkreis 2008, 33 ff.

Arbeitsmarktpolitische Instrumente und Integration

Fallmanagement

Die Ausgestaltung des Fallmanagements spielt seit Einführung des SGB II eine zentrale Rolle im Rahmen des Integrationsprozesses. Im Vorfeld wurden insbesondere stark spezialisierte Ansätze in der Wissenschaft als besonders erfolgreich eingeschätzt. Die praktischen Erfahrungen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende zeigen dagegen zunehmend, dass eine starke Aufgliederung der Leistungsempfänger und darauf aufbauende spezialisierte Prozesse den Bedürfnissen der Betroffenen und deren Veränderungen im Zeitablauf und den organisatorischen Erfordernissen nicht gerecht werden. Diese Erkenntnis konnte der DLT sowohl bei den im Frühjahr 2009 verabschiedeten Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zum Fallmanagement im SGB II als auch bei den diesbezüglichen Handlungsempfehlungen von BMAS, BA und kommunalen Spitzenverbänden verankern. Dadurch wird künftig die Ausrichtung der jeweiligen Fallmanagementkonzeption auf die örtlichen Bedürfnisse, Rahmenbedingungen und Möglichkeiten gegenüber theoretischen und spezialisierten Ansätzen erleichtert.

„Weitere Leistungen“

Die Diskussion über die „weiteren Leistungen“ nach § 16 Abs. 2 SGB II wurde zwischen Ländern und Kommunen auf der einen Seite und dem Bund auf der anderen Seite fortgesetzt. Dabei ging es um die Frage, inwieweit für SGB II-Leistungsempfänger andere Arbeitsförderungsmaßnahmen zulässig sind als im SGB III vorgesehen. Während der Bund eine sehr enge Auslegung von § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II vornahm, haben die Länder sich in einer gemeinsamen Positionierung Ende 2007 im Sinne der SGB II-Praxis und im Sinne der Kommunen für Offenheit und Flexibilität festgelegt. Diese klare Haltung der Länder stellte eine wichtige Unterstützung dar, die der DLT argumentativ mit vorbereiten konnte. Allerdings ließ sich der Bund insofern nicht durch die Haltung der Länder beeindrucken, als er dennoch im Rahmen der Kostenerstattung für die Optionskommunen in zahlreichen Einzelfällen Rückforderungen wegen aus seiner Sicht unzulässiger Maßnahmen erhob. Um die grundsätzlich damit verbundenen Fragen einer gerichtlichen Klärung zuzuführen, sind mehrere Rechtsstreitigkeiten anhängig, die mit Mustercharakter für alle Optionskommunen vom DLT begleitet werden. Bei den Arbeitsgemeinschaften war die Frage gleichermaßen relevant, wurde aber von der BA im Vorgriff auf die anstehende gesetzliche Änderung dergestalt gelöst, dass auf dem Weisungswege die enge Anbindung nur an die SGB III-Maßnahmen vorgegeben wurde.

Instrumentenreform

Im Gesetzgebungsverfahren zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente bestand im Laufe des Jahres 2008 eine Kernfrage darin, ob entsprechend der „weiteren Leistungen“ SGB II-spezifische Fördermaßnahmen geschaffen werden oder ob im SGB II nur generell auf die Instrumente des Arbeitsförderungsrechts des SGB III verwiesen wird. Der DLT forderte im Einklang mit einer Reihe von Fachverbänden einen eigenständigen Instrumentenkatalog für die SGB II-Leistungsempfänger. Dem trug der Gesetzgeber nicht Rechnung, beschloss aber zumin-

dest im letzten Moment eine nennenswerte Erweiterung des SGB III-Instrumentenkataloges. Die Diskussion hat die Gestaltungsmöglichkeiten von SGB III-Maßnahmen zugleich erheblich beeinflusst, so dass eine Vielzahl der geforderten Maßnahmen künftig über das SGB III ausgestaltet werden können.

Um Streitigkeiten über die Auslegung der neuen Rechtsvorschriften zu den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten zu vermeiden und die praktische Nutzung der neuen Instrumente zu erleichtern, entwickelte der DLT zügig nach Inkrafttreten der Instrumentenreform zum 1.1.2009 Umsetzungshinweise. Zugleich bat er Bund und Länder, gemeinsam eine Auslegung seitens der Aufsichtsbehörden vorzunehmen. Als erstes Ergebnis ist hierzu die sog. Gemeinsame Erklärung von Bund und Ländern vom 16.6.2009 zu verzeichnen. Auch wenn nicht alle Festlegungen den Vorstellungen der kommunalen Träger entsprechen, stellt die gemeinsame Positionierung von Bund und Ländern einen Fortschritt gegenüber den bisher oftmals divergierenden Positionen dar. Damit konnte für weite Bereiche Sicherheit in der Rechtsanwendung geschaffen werden.

Flankierende bzw. Soziale Leistungen

Die kommunalen Eingliederungsleistungen, zu denen der DLT 2008 Leitlinien beschlossen hat, spielen weiterhin eine zentrale Rolle bei der Unterstützung von SGB II-Leistungsempfängern. Seit Einführung des SGB II besteht ein zentrales Problem der Kommunen darin, dass sie ihre Aktivitäten für Schuldner- und Suchtberatung, im Bereich der psychosozialen Betreuung und bei der Kinderbetreuung im SGB II-Bereich nicht detailliert in der bundes- und landesweiten Statistik abbilden können. Die Leitlinien bieten hier wichtige Hilfestellungen für organisatorische Fragen und die statistische Abbildung.

- Vertiefend: Leitlinien zur Umsetzung der sozialen Leistungen nach dem SGB II, Schriften des Deutschen Landkreistages Bd. 73, Juni 2008.

Klärung übergreifender Rechtsfragen

Wie kaum ein anderes Rechtsgebiet zuvor, wirft die Grundsicherung für Arbeitssuchende beständig neue Rechtsfragen auf. Darunter befinden sich immer wieder solche von übergreifender Bedeutung. Besondere Schwerpunkte bildeten in den Jahren 2008 und 2009 die Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung, die Anrechnung von Einkommen in Bedarfsgemeinschaften, die Ausgestaltung der Eingliederungsleistungen und die Rückforderungen von Eingliederungsleistungen des Bundes gegenüber den Optionskommunen.

Klageverfahren zu „weiteren Leistungen“

Für die Optionskommunen zunehmend bedeutend ist die Rechtsfrage, ob im Rahmen der SGB II-Kostenerstattung durch den Bund diesem ein nachträgliches Prüfungs- und Entscheidungsrecht über die Kostentragung zusteht. Vielfacher Anlass für diese Frage sind Ausgestaltungen von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, die sich als sog. weitere Leistungen auf § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II in der Fassung bis 31.12.2008 gestützt haben. Während bei den Arbeitsgemeinschaften eine aus Sicht des BMAS im Nachhinein als nicht rechtskonform eingeschätzte Maßnahme ohne Folgen bleibt, nimmt der Bund bei den Optionskommunen seine nachträgliche Prüfung der Haushaltsführung zum Anlass, Rückforderungen zu erheben. Die jeweilige Optionskommune sieht sich damit in der höchst problematischen Situation, dass im Grundverhältnis zum SGB II-Leistungsempfänger oder zum Maßnahmeträger längst Bestandskraft eingetreten ist und sie deshalb die Rückforderungen aus dem Kreishaushalt bedienen müsste. Diese einmalige Konstellation ist als Grundsatzfrage inzwischen in zwei Verfahren anhängig. Der DLT unterstützt und begleitet die gerichtliche Klärung.

Klageverfahren zur Einkommensanrechnung

Der sich bereits aus den Vorjahren hinziehende Streit der Kreise mit dem Bund über die richtige Methode der Einkommensanrechnung in Bedarfsgemeinschaften setzte sich in den Jahren 2008 und 2009 fort. Der DLT setzte sich nachdrücklich dafür ein, die Klärung der Rechtsfrage durch ein Musterverfahren zu betreiben und den Streit im Übrigen im Vereinbarungswege zu schlichten. Eine allgemeine Streitverzichtsvereinbarung kam jedoch nicht zustande. Durch den bundesseitig ausgeübten finanziellen Druck wurden die Optionskreise angesichts der existenziellen Finanzbedeutung in die Berechnungsmethode des Bundes gezwungen. Lediglich in einem Fall findet eine gerichtliche Überprüfung statt. In diesem Verfahren wird gleichzeitig auch über die grundsätzliche Frage der Erstattungspflicht des Bundes gegenüber den Optionskommunen gestritten. Der DLT begleitet das Verfahren. Im Bereich der Arbeitsgemeinschaften ist die Frage von der BA einseitig dahingehend gelöst worden, dass die verpflichtend einzusetzende BA-Software nur die vom Bund favorisierte Rechenmethode zulässt. Zur Änderung des zugrunde liegenden Rechts über die Anrechnung der Einkommen stieß der DLT eine Initiative an. Dies konnte bisher allerdings nicht zum Erfolg geführt werden.

Gespräch mit Bundesverfassungsrichter Prof. Kirchhof

Auf besonderes Interesse stieß ein Gespräch des DLT-Sozialausschusses im April 2009 mit Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof, der als Richter des Bundesverfassungsgerichtes dort für soziale Leistungen zuständig ist. Der Erste Senat, dem er angehört, wird u.a. über die derzeit strittige Frage der Kinderregelsätze entscheiden. Prof. Kirchhof war zugleich in der Föderalismuskommission I gewählter Sachverständiger für Finanzfragen zwischen Bund, Ländern und Kommunen. Der Sozialausschuss erörterte mit ihm aktuelle Fragen der Regelsatzbemessung, des Existenzminimums sowie der SGB II-Organisation.

Datenübermittlung und Statistik

Die Bereiche Datenübermittlung und Statistik haben im DLT in den Jahren 2008 und 2009 noch größere Kapazitäten als bisher schon gebunden.

Datenübermittlung

Die Anstrengungen im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkung in der Gestaltung der Datenübermittlung der Optionskommunen



Gespräche mit Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof (l.) stießen beim DLT auf großes Interesse. Prof. Kirchhof ist als Richter des Bundesverfassungsgerichtes dort für soziale Leistungen zuständig. Rechts im Bild: Prof. Dr. h.c. Eberhard Schmidt-Aßmann.
Foto: Heinrich Albers

und der Landkreise in getrennter Aufgabenwahrnehmung wurden weiter verstärkt. Die Bildung und die Durchsetzung der kommunalen Positionen wurde durch den DLT in einem eigens dafür geschaffenen Arbeitskreis intensiv betrieben und gegenüber der BA nachhaltig und erfolgreich umgesetzt. Die weitere Verstärkung dieser Bemühungen sorgte für eine spürbare Qualitätssteigerung bei den abzuliefernden Daten und wurde sowohl von der BA als auch vom BMAS und Anfang 2009 auch von Mitgliedern des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages gewürdigt. In diesem Bemühen darf auch künftig nicht nachgelassen werden.

Daneben hat der DLT grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit mit der BA vorangetrieben und Positionen bestimmt, die gegenüber der BA geltend gemacht und umgesetzt werden müssen. Ausdrückliches Ziel dieses Vorgehens ist der Abschluss einer Vereinbarung mit der BA über die weitere Zusammenarbeit bei der Datenübermittlung, die für mehr Verlässlichkeit, Professionalität und Verbindlichkeit sorgen soll.

Statistische Berichterstattung

Nach wie vor ist die statistische Berichterstattung der BA auf dem Gebiet des SGB II in vielfältiger Weise zu kritisieren. Der DLT trug in dem dafür vorgesehenen Gremium „Expertenkreis Statistik“ die Kritik vor und brachte inhaltliche Vorschläge ein. Zu beklagen ist insbesondere, dass die Gesamtplanung der statistischen Berichterstattung nicht abgestimmt wird, die Konzeptionen teilweise ausschließlich den Bereich der BA berücksichtigen und die endgültigen Berichte immer noch in weiten Bereichen die Daten der Optionskommunen nicht berücksichtigen, obwohl diese vorliegen. Insbesondere im Hinblick auf den im Sommer 2008 erschienenen fragwürdigen Bericht der BA zu den Übergängen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, den Sonderbericht über Alleinerziehende und einige mehr hat der DLT deutliche Kritik angebracht.

Daneben hielt der DLT an der Grundsatzposition fest, dass die statistische Berichterstattung in unabhängige und neutrale Hände außerhalb der BA verlagert werden muss. Sie sollte – wie in anderen Bereichen üblich – beim Statistischen Bundesamt angesiedelt werden. Für die laufende Berichterstattung forderte der DLT ein Konsultationsverfahren vor der Veröffentlichung der BA-Berichte, dem teilweise nachgekommen wurde.

Kennzahlen und Benchmarking

Neben dem überregionalen Kennzahlenvergleich führen die Optionskommunen einen eigenen Prozess des Benchmarking durch, der auf Erfahrungsaustausch, Leistungsvergleich und Qualitätssteigerung ausgelegt ist. Der DLT begleitet den Prozess intensiv. Die Ergebnisse wurden in den Jahren 2008 und 2009 jeweils auf dem „Tag der Optionskommunen“ öffentlich vorgestellt und mit Vertretern aus Politik und Gesellschaft intensiv diskutiert. Unter federführender Begleitung durch den DLT wurde im ersten Halbjahr 2009 eine Neukonzeption des Prozesses erarbeitet und stärker an die vorhandenen Grundlagen der überregionalen Kennzahlen angenähert. Das Projekt gewinnt u.a. dadurch an Bedeutung, dass die Bestrebungen des Bundes für ein flächendeckendes Benchmarking deutlicher werden. Für einen etwaigen gemeinsamen Prozess Benchmark mit der BA kann das Projekt der Optionskommunen wirksame und fruchtbare Impulse liefern.

- Vertiefend: *Mempel*, Der Landkreis 2008, 239 ff.; *Goldmann*, Der Landkreis 2009, 173 ff.



DLT-Vizepräsident Landrat Karl-Heinz Schröter (am Rednerpult) stellte Vorzüge und Chancen einer kommunalen Gesamtträgerschaft am Beispiel der Option vor und begrüßte Sachsen-Anhalts Wirtschaftsminister Dr. Reiner Haseloff (1. Reihe, 3.v.l.) sowie den Geschäftsführer des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Werner Hesse (1. Reihe, 2.v.l.), als Podiumsdiskutanten.

Foto: DLT-Pressestelle

Finanzen

Die Finanzierungsfragen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind nach wie vor erheblich streitbelastet. Der DLT hat diesem Bereich auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit gewidmet und erhebliche Anstrengungen zur Verbesserung der finanziellen Lage der Kreise unternommen.

Bundesbeteiligung

Auch im Jahr 2008 setzte sich der Streit um die Beteiligung des Bundes an den kommunalen Kosten für Unterkunft und Heizung fort. Im Verfahren um die Bundesbeteiligung für das Folgejahr brachte der DLT vehement auf allen politischen Ebenen die Forderung nach einer Anpassung der unsachgemäßen Anpassungsformel vor und unterstrich dies durch konkrete Berechnungen der kommunalen Verluste. Die Anpassungsformel entspricht nicht dem tatsächlichen Ausgabenverlauf der Unterkunftskosten, sondern orientiert sich lediglich an der Zahl der Bedarfsgemeinschaften. Während im Bezugszeitraum von Juli 2006 bis Juni 2008 die Zahl der Bedarfsgemeinschaften um durchschnittlich 4,6 % abgenommen hatte, stagnierten die Gesamtausgaben bei rd. 13,5 Mrd. €.

Anlässlich des Vermittlungsverfahrens zur Wohngeldnovelle verständigten sich Bund und Länder im Juni 2008 überraschend darauf, die materiell fehlerhafte Anpassungsformel für die jährliche Berechnung der Bundesbeteiligung über das Jahr 2010 hinaus festzuschreiben. Trotz nachdrücklicher Intervention des DLT stimmte auch der Bundesrat der Festschreibung der Anpassungsformel für die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft entsprechend der sachfremden Zahl der Bedarfsgemeinschaft mehrheitlich zu. Damit haben die Länder erneut eine Belastung der Kommunen im Milliardenbereich und eine Entlastung des Bundes in dieser Höhe akzeptiert. Zugleich ist die nach wie vor gebotene inhaltliche Korrektur der Anpassungsformen noch einmal deutlich erschwert worden.

Im Ergebnis wurde die Bundesbeteiligung für das Jahr 2009 um weitere rd. drei Prozentpunkte gesenkt. Damit trat für die Kommunen im Jahr 2009 bundesweit ein weiterer Fehlbetrag von rd. 1,6 Mrd. € ein. Mit den bereits eingetretenen Defiziten der Vorjahre von rd. 1,2 Mrd. € belief sich der Verlustsaldo in 2009 auf insgesamt ca. 2,8 Mrd. €.

Im Vermittlungsverfahren zur Wohngeldnovelle ist schließlich auch die Entfristung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisung in § 11 Abs. 3a SAG zum Ausgleich von Sonderlasten für die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe in den neuen Bundesländern verabredet worden. Über die Höhe wird im Jahr 2010 neu zu befinden sein.

Im Ergebnis kommt erneut eine Absenkung der Bundesbeteiligung für das Jahr 2010 auf die Landkreise zu, obwohl weitere Kostensteigerungen absehbar sind. Gemäß der fehlerhaften Anpassungsformel beschloss noch das alte Bundeskabinett im Oktober 2009, die Bundesbeteiligung für Baden-Württemberg von 29,4 % auf 27 %, für Rheinland-Pfalz von 35,4 % auf 33,0 % und für die übrigen Länder von 25,4 % auf 23,0 % zu senken. Nach den Berechnungen des DLT müsste eine belastungsgerechte, an den Ausgaben für die Kosten der Unterkunft und Heizung bemessene Bundesbeteiligung für das Jahr 2010 bundesdurchschnittlich 36,0 % betragen. Anderenfalls entsteht im Jahr 2010 erneut eine Deckungslücke von rd. 1,8 Mrd. €.

Bisher trifft der DLT weder im Bund noch in den Ländern auf die Bereitschaft, die fehlerhafte Anpassungsformel zu korrigieren. Es ist absehbar, dass die Bundesbeteiligung auch weiterhin ein Bereich intensiver Auseinandersetzungen bleiben wird.

► Vertiefend: Der Landkreis 2008, 294, 664.

Verwaltungsvorschrift für Optionskommunen

Im Jahr 2008 wurde für die Abrechnung der Leistungen im SGB II durch die Optionskommunen eine transparente und verlässliche Grundlage geschaffen. In einem offenen und transparenten Beratungsprozess wurden die als Abrechnungsgrundlagen für erforderlich gehaltenen Fragen zusammengeführt und einer gemeinsamen Lösung zugeführt. Der DLT konnte sich in einem intensiven Rückkopplungs- und Berichtsprozess mit den Optionskommunen nachhaltig in die Beratungen mit Bund und Ländern einbringen und die Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift im Hinblick auf die kommunalen Interessen mitgestalten. Neben insgesamt tragfähigen Pauschalregelungen konnte insbesondere erreicht werden, dass die Verwaltungsvereinbarungen der Optionskommunen nicht unterlaufen werden. Im Ergebnis sorgt die im Mai 2008 in Kraft getretene Verwaltungsvorschrift für mehr Verlässlichkeit in den Abrechnungsvorgängen und unterstützt die vom Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen geforderte Transparenz in den Optionskommunen. Die Verwaltungsvorschrift ist darüber hinaus eine Richtgröße für die im Jahr 2009 begonnenen Verhandlungen über die Abrechnungsfragen in den Arbeitsgemeinschaften.

Verwaltungskostenabrechnung in ARGEn

Bei der Abrechnung der Verwaltungskosten in den Arbeitsgemeinschaften konnte der DLT deutliche Verbesserungen hinsichtlich der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Ausgaben erreichen. Weiterhin besteht die Schwierigkeit darin, dass eine nachprüfbare Rechnungslegung – wie sonst im kommunalen Bereich erforderlich und üblich – bei Leistungen der BA nicht erfolgt. Immerhin werden inzwischen konkrete Kostenzuordnungen vorgenommen, zu der die einzelne Arbeitsgemeinschaft Nachfragen stellen kann.

Auf Anregung des DLT will das BMAS nun unter Einbeziehung der Länder eine Leitlinie zur Abrechnung der Verwaltungskosten schaffen. Ziel ist es, die Abrechnung der Verwaltungskosten auf eine belastbare rechtliche Grundlage zu stellen und damit einen Gleichlauf auch mit den Verwaltungskosten der Optionskommunen zu erreichen. ■

Kreisfinanzen vor den Folgen der Konjunkturkrise

Die Landkreise haben finanzwirtschaftlich 2002 - 2006 eine ihrer schwersten Krisen durchmachen müssen, die tiefe Spuren hinterlassen hat. Fünf Jahre in Folge mussten die Landkreise milliardenschwere Defizite hinnehmen, die sich bis auf 6,6 Mrd. € aufsummierten und zu einem Kassenkredit höchstbestand von 5,6 Mrd. € führten. Angesichts der in den vergangenen Jahren deutlich verbesserten Steuereinnahmen der kreisangehörigen Gemeinden sowie der erhöhten Zuweisungen der Länder bestand die Hoffnung, dass auch die Landkreise ab dem Jahr 2007 ihre Kassenkredite zurückführen werden können. Trotz eines Überschusses von 833 Mio. € nahmen jedoch die Kassenkredite auch 2007 weiter auf 5,66 Mrd. € zu.

2008 wurde ein Überschuss in Höhe von 1,38 Mrd. € realisiert. Er führte jedoch nur zu einer Verringerung der Kassenkreditbestände um 282 Mio. € auf 5,38 Mrd. €. Geschuldet war der bundesweit positive Finanzierungssaldo vor allem der durch den Zuwachs der gemeindlichen Steuereinnahmen bedingten Zunahme der Kreisumlageeinnahmen um bundesweit 7,8 % sowie der noch positiven Zuweisungsentwicklung in der Mehrzahl der Länder. In den Ländern mit den in der Vergangenheit explodierenden Kassenkreditbeständen wurde ein Teil der Einnahmewachse zunächst in einen Abbau der Kassenkredite gesteckt. Einzig in Rheinland-Pfalz und im Saarland mussten die Landkreise ihre Kassenkreditbestände ausweiten, um die Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Die rheinland-pfälzischen Landkreise wiesen 2008 erstmals mit 290,78 € die höchste Kassenkreditverschuldung pro Kopf vor den Landkreisen in Hessen (290,13 €) und den Landkreisen in Niedersachsen (274,01 €) auf.

Das vordergründig positive Bild 2008 trübt sich zudem, wenn die Zahl der Landkreise betrachtet wird, die ihren Haushalt auch unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlich zulässigen Verschuldung nicht wie vorgeschrieben ausgleichen konnten. Insgesamt 104 der 301 deutschen Landkreise – d.h. mehr als ein Drittel – konnten auch 2008 den rechnerischen Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben nicht erreichen. Werden die doppisch buchenden Landkreise mit ausgeglichenem Haushalt und Altfehlbeträgen hinzugerechnet, so erhöht sich die Zahl der defizitären Kreishaushalte auf 114.

2009 ist noch mit einem Überschuss von 1,45 Mrd. € zu rechnen. Es wird indes schwer, den Stand der Kassenkredite überhaupt unter die Fünf-Mrd.-€-Grenze zu drücken. Insoweit hat sich der wirtschaftliche Boom der vergangenen Jahre für die

Kreishaushalte wie befürchtet mehr als Atempause denn wie erhofft als Konsolidierungsphase erwiesen.

Die wenig verbesserte strukturelle Situation der Kreisfinanzen 2009 zeigt sich insbesondere in der Zahl der Kreishaushalte, die weiterhin nicht den vorgeschriebenen Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben unter Einschluss sämtlicher Einnahmemöglichkeiten einschließlich der ordentlichen Verschuldung schaffen können. 2009 werden bundesweit 83 Landkreise ihre Einnahmen und Ausgaben noch nicht einmal zur Deckung bringen können, wenn die aus der Vergangenheit stammenden Altfehlbeträge – die nur im kamerale System die nachfolgenden Haushalte und damit auch den aktuellen Haushalt 2009 zusätzlich belasten – ausgeblendet werden. Unter Einschluss der nicht abgedeckten Altfehlbeträge bei doppisch buchenden Landkreisen erreichen 107 Landkreise 2009 den Haushaltsausgleich nicht.

Das dicke Ende kommt jedoch erst noch. Die Kreishaushalte stehen angesichts des massiven Konjunkturreinbruchs vor ihrer bisher größten Herausforderung. Wegbrechende Steuereinnahmen und Zuweisungen auf der einen und steigende Lasten insbesondere aus den Sozialausgaben auf der anderen Seite reißen Löcher bisher nicht gekanntem Ausmaßes in die Haushalte der Kreise. In der Mittelfristperiode ist mit anhaltenden Rekorddefiziten zu rechnen. Für die gesamte kommunale Ebene ist davon auszugehen, dass sie sich von 2009 bis 2013 auf eine Summe von 45 Mrd. € auf türmen werden. Zudem droht eine Explosion des Kassenkreditbestandes auf eine bislang unvorstellbare Größenordnung von bis zu 80 Mrd. €.

Das Präsidium des Deutschen Landkreistages hat vor diesem Hintergrund im Juni 2009 mit Nachdruck seine dringende Forderung bekräftigt, dass die strukturellen Fehlentwicklungen des Kreisfinanzsystems endlich auch von der Bundespolitik in den Blick genommen und einer Lösung zugeführt werden. Gleichzeitig hat es entschieden die fortwährenden, zur Sanierung der Landeshaushalte getätigten Eingriffe der Länder in die kommunalen Finanzausgleiche, die sich allein 2009 offen ausgewiesen bundesweit auf mehr als 1 Mrd. € beziffern, zurückgewiesen und deren sofortige Streichung gefordert. Das Präsidium hat zudem mit Nachdruck seine Forderung nach einer unverzüglichen Korrektur der Anpassungsformel zur Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung erneuert. ■

► Vertiefend: *Wohltmann*, Der Landkreis 2009, 238.

Sparkassenwesen

Teilerfolg nach Widerstand gegen Ungleichbehandlung der Sparkassen im Bad-Bank-Modell

Seit Mitte 2007 sind auch in Deutschland die Auswirkungen der Finanzmarktkrise unübersehbar. Nachdem zunächst die SachsenLB kollabierte und nur durch die Übernahme durch die LBBW gerettet werden konnte, haben die Entwicklungen am Finanzmarkt mittlerweile schonungslos den Reform- und Konsolidierungsbedarf im Sektor der Landesbanken offengelegt.

Die Bundesregierung reagierte auf die ersten Krisenfälle in Deutschland mit auf die Problemfälle beschränkten Maßnahmen. Sie legte dann jedoch zur Überwindung der zunehmenden und anhaltenden Liquiditätsgpässe am Interbankenmarkt und zur Stärkung der Eigenkapitalbasis der Banken am 13.10.2008 ei-

nen Entwurf zu einem Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsgesetz – FMStG) vor. Kernstück des Gesetzentwurfs war die Einrichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds.

Die Laufzeit des Fonds wurde befristet. Nach Abwicklung des Fonds verbleibende Defizite sollten zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis 65:35 aufgeteilt werden. Das Haftungsrisiko der Länder beschränkt sich aber auf eine Obergrenze von bis zu 7,7 Mrd. €. Bund und Länder haften bei öffentlichen Kreditinstituten entsprechend ihrer Beteiligung. Mit dieser Regelung ist gewährleistet, dass es zu keinen Sonderbelastungen der Sparkassen aus ihren Landesbankbeteiligungen kommt. Ferner ist klar formuliert, dass auf die Länder Sonderlasten aus ihren Lan-

desbanken oder deren Zweckgesellschaften unabhängig von der generellen Ergebnisverteilung von 65 v.H. (Bund) zu 35 v.H. (Länder) nur entsprechend ihren Anteilsquoten an diesen Unternehmen zukommen können. Ursprünglich sollten alle nach Landesrecht errichteten Unternehmen des Finanzsektors mit vollständiger Lastentragung zulasten der Bundesländer in die Schlussabrechnung einbezogen werden.

Das Maßnahmenpaket zeigte sich in der Folgezeit allerdings an verschiedenen Punkten ergänzungswürdig, so dass bereits im ersten Quartal 2009 das Gesetz zur weiteren Stabilisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz – FMERG) beschlossen wurde. Das Gesetz schafft u.a. die zeitlich eng befristete Möglichkeit, zur Sicherung des öffentlichen Gutes „Finanzmarktstabilität“ und als Ultima Ratio Anteile an einem Unternehmen des Finanzsektors und Wertpapierportfolien gegen angemessene Entschädigung zugunsten des Bundes oder des Finanzmarktstabilisierungsfonds verstaatlichen zu können.

Bereits kurz danach wurden Forderungen nach weiteren Maßnahmen laut. Die Bundesregierung zeigte jedoch zunächst wenig Neigung, mit sog. „Bad Banks“ die Möglichkeiten zur Bereinigung der Bilanzen um sog. „toxische“ Wertpapiere zu schaffen. Am 13.5.2009 wurde aber schließlich doch mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung“ ein Vorschlag beschlossen, der Finanzholding-Gesellschaften, Kreditinstituten und deren Tochtergesellschaften die Möglichkeit eröffnen soll, ihre strukturierten Wertpapiere auf eine institutsspezifische Zweckgesellschaft („Bad Bank“) zu übertragen. Insbesondere dem Landesbankensektor sollte es zudem ermöglicht werden, daneben ganze Geschäftsfelder auszulagern, die einer soliden Zukunftsperspektive entgegenstehen. Hierzu legte die Bundesregierung einen ergänzenden Vorschlag zu „Abwicklungsanstalten“ für Risikopositionen sowie für nicht-strategienotwendige Geschäftsbereiche vor.

Die Gremien des Deutschen Landkreistages haben den gesamten Entwicklungsprozess von Anfang an kritisch begleitet und die kommunalen Interessen pointiert in den politischen Prozess eingebracht. Besonders intensive Diskussionen gab es zu den Vorstellungen der Bundesregierung zu den „Abwicklungsanstalten“. Das Präsidium des Deutschen Landkreistages diskutierte diese mit besonderem Blick auf die Folgen für die kommunalen Sparkassen in seiner Sitzung vom 22.6.2009 ausführlich. Es stellte klar, dass die Landkreise zu der Verpflichtung der Sparkassen stünden, auch in Zukunft ihre Beiträge zur Stärkung des deutschen Finanzsystems zu leisten. Das Präsidium wies in diesem Zusammenhang besonders darauf hin, dass die kommunalen Sparkassen sich bereits in der Vergangenheit – etwa bei den Risikoabschirmungen der Hypo Real Estate und der IKB – dieser Verantwortung gestellt hätten. Aus der Entwicklung der Situation der Landesbanken würden kommunale Sparkassen darüber hinaus schon jetzt durch Abschreibungen, Wertverluste und Stützungsmaßnahmen Belastungen in Milliardenhöhe schultern. Im Präsidium bestand allerdings Konsens, dass auch der Belastbarkeit der kommunalen Sparkassen Grenzen gesetzt sind. Um ihre Handlungsfähigkeit insbesondere mit Blick auf die Gewährleistung des öffentlichen Auftrags sicherzustellen, dürfen die Sparkassen daher weder überfordert noch gegenüber Aktionären von Banken benachteiligt werden.

Das Präsidium des Deutschen Landkreistages wandte sich deshalb entschieden gegen die in den Entwürfen des Bundes angelegte Ungleichbehandlung von Sparkassen als Eigentümer von Landesbanken gegenüber den Aktionären von Kreditinstituten bei den Vorschriften zum Verlustausgleich und gab damit dem gemeinsamen Vorstoß der Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände vom 10.6.2009 gegenüber der Bundeskanzlerin nachdrücklich Unterstützung. Gemeinsam mit der Präsidentin des Deutschen Städtetages sowie den Präsidenten des Deut-

schen Städte- und Gemeindebundes und des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes unterbreitete Präsident Duppré zudem einen konkreten Änderungsvorschlag.

Mit den am 1.7.2009 vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages beschlossenen Änderungsanträgen zum Gesetz zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung wurde schließlich den kommunalen Anliegen zumindest teilweise entgegengekommen und auf die zunächst vorgesehene gesamtschuldnerische Haftung im Konsolidierungsbanken-Modell verzichtet. Stattdessen ist nunmehr eine gesonderte, dreigestufte Regelung für die Sparkassen vorgesehen:

- In einem ersten Schritt wird nun der Verlustausgleich durch die Sparkassen ebenso wie bei den privaten Kreditinstituten aus den an sie auszuschüttenden Beträgen erfolgen. Damit wird der befürchtete „Fallbeileffekt“ durch den zunächst erfolgenden Zugriff auf den jeweiligen Gewinn der Landesbanken gemildert.
- Reicht der erste Schritt nicht aus, um alle auf die Sparkassen als Anteilshaber entfallenden Verluste abzudecken, sind die verbleibenden Verluste durch die Sparkassen direkt auszugleichen. Die als zweiter Schritt vorgesehene direkte Ausgleichspflicht beschränkt sich auf die zum 30.6.2008 bestehende Gewährträgerhaftung. Durch die vorgesehene stichtagsbezogene Festschreibung der Gewährträgerhaftung werden die in den nächsten Jahren abschmelzenden Haftungsumfänge bei der Verlusttragung im Konsolidierungsbanken-Modell nicht berücksichtigt. Offen ist zudem, ob sich die stichtagsbezogene Festschreibung der Gewährträgerhaftung der Höhe nach auf die Landesbank in Gänze oder aber nur auf die ausgelagerten Teilbereiche bezieht. Die kommunalen Spitzenverbände haben mit einem Schreiben an die Fraktionsvorsitzenden *Kauder* und *Struck*, die Mitglieder des Finanzausschusses sowie des Haushaltsausschusses und an die Finanzexperten der Regierungsfractionen, *Poß* und *Meister*, um eine entsprechende Klärung gebeten, der jedoch nicht gefolgt wurde.
- Sofern auch die zweite Stufe nicht ausreicht, um die von den Sparkassen entsprechend der Beteiligungsquote zu tragenden Verluste zu decken, wird der Differenzbetrag jeweils durch die Anstalt vorfinanziert und in den Folgejahren durch den auf die Sparkassen auszuschüttenden Betrag refinanziert. Hieraus resultierende finanzielle Lasten tragen Bund und das betreffende Land im Verhältnis von 65:35.

Eine weitere, tiefgreifende Betroffenheit der kommunalen Sparkassen kann sich zudem aus der als zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Bad-Bank-Modells eingeforderten Neuordnung des Landesbankensektors und dem Erfordernis eines tragfähigen Geschäftsmodells in Gestalt von Vertikalisierungen und/oder dem Eindringen der Landesbanken in die angestammten Geschäftsfelder der Sparkassen ergeben. Das Präsidium des Deutschen Landkreistages hat deshalb nochmals unmissverständlich seine Beschlusslage unterstrichen, dass die dringend notwendige Konsolidierung im Landesbankensektor nur durch Nutzung und insbesondere Neubewertung der Potenziale im Landesbankensektor selbst erfolgen kann. Insoweit gilt: Für die Landkreise hat der Schutz der Sparkassen absoluten Vorrang vor der Bestandssicherung einzelner Landesbanken. Eine Beteiligung und Schwächung der Sparkassen – etwa über vertikale Fusionen von Sparkassen und Landesbanken – lehnt das Präsidium des Deutschen Landkreistages deshalb weiterhin strikt ab.

Zur Begründung verwies das Präsidium des Deutschen Landkreistages u.a. auf folgende Aspekte:

- Die Einbindung der Sparkassen in das Geschäftsmodell von Landesbanken geht zwangsläufig zulasten der bisherigen Auf-

gaben der Sparkassen und damit zulasten der örtlichen Wirtschaft und Bevölkerung. Auch mögliche Finanztransfers und Liquiditätsausgleiche der Sparkassen an die Landesbanken schmäleren die Möglichkeiten der Sparkassen, ihre eigenen Aufgaben zu erfüllen.

- Die vertikale Integration bringt keine stabilen Geschäftsmodelle hervor. Die Landesbanken haben sich zudem in der Finanzmarktkrise nicht wegen ihres fehlenden intensiveren Endkundenkontakts schlechter geschlagen als andere. Maßgeblich waren dafür Investments in hoch volatile Wertpapiere.
- Die Sparkassen haben sich demgegenüber in der Finanzmarktkrise als stabilisierender Faktor und als wesentlicher Standortfaktor für Deutschland erwiesen. Sie sind insbesondere auch für die wirtschaftliche Entwicklung ihres Trägerebiete unerlässlich und sind gerade in der aktuellen wirtschaftlichen Lage als Partner des Mittelstands und finanzwirtschaftliche Stütze der Wirtschaft unentbehrlich.
- Die Sparkassen genießen in der Bevölkerung hohe Akzeptanz und großes Vertrauen als „sichere Bank“ und Stabilitätshort. Es gilt, dieses Vertrauen zu bewahren und nicht durch eine „Preisgabe“ des Sparkassensystems zu destabilisieren. Der Bevölkerung wäre es nicht zu vermitteln, wenn als Antwort auf die Finanzmarktkrise gerade derjenige, der sich als eine der verlässlichen Größen in dieser turbulenten Zeit erwiesen hat, nun zugunsten derjenigen Akteure geopfert werden soll, die in der Finanzmarktkrise am stärksten im Fokus der Kritik standen und die aufgrund ihres in der Vergangenheit wenig nachhaltigen Agierens die größten Vertrauensverluste hinnehmen mussten.

Auch ohne die vertikale Verknüpfung mit den Sparkassen bestehen nach fester Überzeugung des DLT-Präsidiums weiterhin wichtige Aufgabenstellungen für die Landesbanken. Dezentral organisierte Kreditinstitute wie die Sparkassen benötigen zur Bereitstellung eines umfassenden und flächendeckenden Angebots an ihre Kunden zentrale Dienstleistungen. Dazu gehört die Bereitstellung zentraler Funktionen zu marktgerechten Konditionen von Landesbanken im Verbund. Andere Aufgaben setzen dort an, wo die Möglichkeiten und Kapazitäten der Sparkassen an ihr Ende gelangen – etwa bei der Begleitung des Auslandsgeschäfts

der Wirtschaft oder auch bei inländischen Finanzierungen, die die einzelne Sparkasse nicht leisten kann. Die Potenziale einer derartigen ergänzenden vertikalen Zusammenarbeit sind nicht erschöpft und bieten noch vielfältige Optimierungsmöglichkeiten.

Nach Überzeugung des DLT-Präsidiums gewinnt schließlich die bislang weder vom Bund noch den Ländern ausgeräumte Möglichkeit einer Vertikalisierung zwischen Landesbanken und Sparkassen insbesondere mit Blick auf die seitens des Bundes angestrebte Rückführung des Anteils der Länder an den Landesbanken durch die Aufnahme privater Investoren auf unter 25 % die zusätzliche Gefahr eines nicht mehr umkehrbaren Schritts in die Privatisierung der kommunalen Sparkassen. Das Präsidium des Deutschen Landkreistages hat deshalb die Länder aufgefordert, mit einer eindeutigen Absage an jedwede Vertikalisierungsoption klare Fakten zu schaffen.

Generell sind darüber hinaus bei einem Einstieg privater Investoren in Landesbanken die Beziehungen der Landesbanken zu den Sparkassen zu überprüfen und gegebenenfalls den neuen Gegebenheiten anzupassen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die von den Landesbanken wahrgenommene Sparkassenzentralbankfunktion sowie die Entwicklung gemeinsamer Produkte. Das Geschäftsführende Präsidialmitglied des DLT hat für eine entsprechende Positionierung im Rahmen der DSGVO-Strategie Ende Januar 2009 viel Zuspruch erfahren.

- Vertiefend: Duppré/Henneke, Der Landkreis 2009, 60; Henneke, Der Landkreis 2009, 62; Wohltmann, Der Landkreis 2008, 297; ders., Der Landkreis 2009, 233 f.

Kommunale Besonderheiten bei Novelle der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht nach Intervention berücksichtigt

Das Bundeskabinett legte in Reaktion auf die Finanzmarktkrise am 25.3.2009 des Weiteren den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht vor, der u.a. eine Verschärfung der qualitativen Anforderungen an die Mitglieder der Kontrollorgane von Kreditinstituten und Versicherungen durch eine einseitige Betonung der fachlichen Eignung vorsah. Betroffen wären von dieser Regelung auch die kommunalen Vertreter im Verwaltungsrat einer kommunalen Sparkasse gewesen.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat sich auf Initiative des Deutschen Landkreistages mit besonderem Blick auf die Situation und die systemnotwendigen Elemente der kommunalen Sparkassen, die durch die rein fachliche Ausrichtung des Gesetzentwurfs überhaupt keine Berücksichtigung gefunden hätten, gegenüber dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages nachdrücklich für eine Streichung der vorgesehenen Regelung eingesetzt. Es sei zwar zu begrüßen, dass die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Finanzkrise schnell und entschieden handle, um die Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht zu stärken. Allerdings bestehe die Befürchtung, dass der Gesetzentwurf über dieses Ziel hinausschieße und im Ergebnis sogar kontraproduktiv wirke.

Die kommunalen Spitzenverbände haben insoweit zunächst darauf hingewiesen, dass die Erfahrungen der Finanzkrise gerade zeigen, dass rein nach fachlicher Qualifikation besetzte Gremien keine effektivere Kontrolle ausüben. Es sei zudem kein Fall bekannt, in dem die Zusammensetzung des Verwaltungsrates einer Sparkasse bzw. eines Aufsichtsrates eines Versicherungsunternehmens ursächlich für eine krisenhafte Entwicklung gewesen wäre. Die negativen Erfahrungen mit den Rating-Agenturen zeigten dagegen, dass reines Fachwissen nicht vor Fehleinschätzungen und -entscheidungen schütze. Die dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Gleichung „je größer das Expertenwissen im Kontrollorgan, desto geringer die Risiken für das Institut“ treffe nicht zu. Sowohl im Bereich der kommunalen Sparkassen als auch im Bereich



Teilen die Auffassung, dass Sparkassen unerlässliche Partner der Kreise sind: DLT-Präsident Landrat Hans Jörg Duppré, Sachsens Ministerpräsident Stanislaw Tillich und DLT-Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hans-Günter Henneke (v.r.n.l.).
Foto: Mark Frantz

der Kommunalversicherer habe sich im Gegenteil gezeigt, dass bei Beaufsichtigung der für die Wahrnehmung des operativen Geschäfts der Sparkassen und der Kommunalversicherer verantwortlichen Vorstände die kommunalen Vertreter eine wertvolle Ergänzung zu den Fachexperten darstellten.

Die kommunalen Spitzenverbände haben zudem besonders darauf hingewiesen, dass die Präsenz der kommunalen Vertreter in den Verwaltungs- bzw. Aufsichtsräten bereits dem spezifischen Auftrag dieser Institutionen und ihrer besonderen kommunalen Anbindung geschuldet sei und ein zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben unverzichtbares Systemelement darstelle. Der dem Entwurf zugrunde liegende Fachexperten-Ansatz würde demgegenüber zur Folge haben, dass weder Eigentümer- bzw. Trägervertreter noch die Vertreter der Arbeitnehmer Mitglieder von Kontrollorganen sein können. Hierdurch würden gut funktionierende und gerade im Bereich der kommunalen Sparkassen und der Kommunalversicherer eben auch systemnotwendige Kontrollstrukturen unnötig beschädigt.

Die kommunalen Bedenken stießen auf breite Resonanz. Auch der Bundesrat wandte sich gegen die geplante Änderung. Im Er-

gebnis erfuhr der Gesetzentwurf in den für die Kommunen entscheidenden Passagen substantielle Änderungen. Anstelle der zunächst geforderten Fachkunde wurde nunmehr die „[...] zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen betreibt, erforderliche Sachkunde [...]“ verlangt. Dabei soll die Komplexität der vom Institut betriebenen Geschäfte Berücksichtigung finden. Zwar ist die Formulierung damit enger gefasst als der vom Bundesrat unterbreitete und von den kommunalen Spitzenverbänden unterstützte Vorschlag. Trotzdem scheint sie geeignet, den kommunalen Anliegen Rechnung zu tragen. Bedeutsam ist insoweit, dass in der Begründung zur Auslegung des Begriffs der Sachkunde ausdrücklich auf die entsprechenden Vorschriften der Sachkunde in den Sparkassengesetzen der Länder verwiesen wird. Zudem wird klargestellt, dass auch die beruflichen Erfahrungen aus einer Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung geeignet sind, die Eignungsanforderungen zu erfüllen. Die kommunalen Interventionen haben sich insoweit gelohnt. ■

➤ Vertiefend: *Wohltmann*, Der Landkreis 2009, 232 f.

Konjunkturpaket I

Knapp einen Monat nach dem Inkrafttreten des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes beschloss die Bundesregierung am 5.11.2008 ein erstes Maßnahmenpaket zur raschen Überwindung der Konjunkturschwäche und für die Sicherung von Arbeitsplätzen. Das Maßnahmenpaket sah 15 Maßnahmen vor, die im Wesentlichen auf die Jahre 2009 und 2010 beschränkt sein und private Investitionen und Aufträge in der Größenordnung von rund 50 Mrd. € fördern sollen. Darüber hinaus sollen Maßnahmen zur Sicherung der Finanzierung und Liquidität bei Unternehmen die Finanzierung von Investitionen im Umfang von gut 20 Mrd. € sichern.

Das Paket beinhaltete mit kommunaler Relevanz u.a. verschiedene steuerliche Maßnahmen, die mit Blick auf die Lastenverteilung

innerhalb der öffentlichen Ebene eine überproportionale Belastung der Kommunen über die Gewerbesteuer und den gemeindlichen Einkommensteueranteil beinhalten. Der kommunale Finanzierungsanteil entspricht etwa dem Zweifachen ihres gesamtstaatlichen Steueranteils und führt bis 2013 zu Mindereinnahmen in einem Umfang von geschätzten 5,2 Mrd. €.

Weitere kommunalrelevante Maßnahmen betrafen die Aufstockung verschiedener Programme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), des Investitionspaktes zur Sanierung von Schulen, Kindergärten, Sportstätten und sozialer Infrastruktur sowie der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW). ■

Konjunkturpaket II – Zukunftsinvestitionsgesetz

Nach einer weiteren deutlichen Verschlechterung der weltwirtschaftlichen Lage beschloss das Bundeskabinett am 14.1.2009 ein weiteres Konjunkturprogramm, in dessen Zentrum ohne Zweifel das „Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder“ (ZuInvG) stand. Noch am gleichen Tag fand darüber ein Gespräch zwischen dem Kanzleramtsminister und dem DLT-Hauptgeschäftsführer, dem stellvertretenden Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages und zwei Landesvertretern statt. Mit dem ZuInvG will der Bund zusätzliche Investitionen der Kommunen und der Länder in einem Umfang von mindestens 13,3 Mrd. € mobilisieren. Nach den Planungen in den Flächenländern stehen hiervon knapp 9,4 Mrd. € für kommunale Investitionen zur Verfügung.

Weitere Maßnahmen des Konjunkturpakets II mit kommunaler Relevanz sind die vorgesehene steuerliche Entlastung unterer Einkommen, die Senkung des paritätisch finanzierten Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung, die Gewährung eines Kinderbonus sowie die Erhöhung der Regelsätze in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe für 6- bis

13-jährige Kinder durch die Einführung einer dritten Altersstufe in Höhe von 70 % der maßgebenden Regelleistung.

Vom Deutschen Landkreistag ist das Zukunftsinvestitionsprogramm von Anfang an und im Interesse der Landkreise begleitet worden. Nachdem überhaupt nicht mehr infrage stand, ob man etwas tut, sondern die Frage war, was man tut, muss angesichts der zur Verfügung stehenden Alternativen das Investitionsprogramm mit dem ZuInvG als Nukleus als beste Lösung angesehen werden. Es wird in seiner Umsetzung geeignet sein, neben den monetären Effekten auch ein „greifbares“ Zeichen zu setzen. Steuersenkungen wären demgegenüber Gefahr gelaufen, nicht schnell genug zu greifen, durch Mitnahmeeffekte zu verpuffen oder durch einen zu geringen Effekt für den Einzelnen zu versenden.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens standen insbesondere die inhaltliche Ausfüllung des Gebots der Zusätzlichkeit sowie mit besonderem Blick auf die doppisch buchenden Kommunen eine Klärung des Investitionsbegriffs im Mittelpunkt. Die kommunalen

Spitzenverbände haben unter dem Strich einige Verbesserungen für die kommunale Ebene erreichen können. Beide Aspekte konnten mit dem Abschluss der Verwaltungsvereinbarung (VV) im Mai 2009 endgültig geklärt werden:

Nachdem insbesondere die Formulierung der summenbezogenen Zusätzlichkeit lange Zeit höchst umstritten war, werden nunmehr für die summenbezogene Vergleichsregelung für das Land einschließlich seiner Kommunen nach § 5 Abs. 2 VV zwei Alternativen geboten: Neben dem Ansatz des Referenzzeitraums von 2006 bis 2008 kann alternativ der Referenzzeitraum auf 2004 bis 2008 ausgedehnt werden; in diesem Fall sollen 60 % des Betrages dieses fünfjährigen Referenzzeitraumes mit dem des Förderzeitraumes verglichen werden. Die zuvor geforderte „entsprechende“ Überprüfung der summenbezogenen Zusätzlichkeit auf kommunaler Ebene ist ersatzlos entfallen. Zur Berücksichtigung von Sondereffekten wird der Vergleichswert zudem pauschal um 5 % reduziert. Die konjunkturbedingten Steuermindereinnahmen sollen Berücksichtigung finden, indem der Vergleichswert nachträglich um den v.H.-Satz reduziert werden soll, um den die durchschnittlichen Ist-Steuererinnahmen des Förderzeitraums hinter den Ist-Steuererinnahmen des Jahres 2008 zurückbleiben.



Gespräch zum Konjunkturpaket II mit Kanzleramtsminister Thomas de Maizière (r.).
Foto: DLT-Pressestelle

Durch die Verwaltungsvereinbarung wird nunmehr weiter klargestellt, dass Maßnahmen, die dem Förderzweck dienen, aber als Folge der Umstellung auf die Doppik als Sachaufwand zu verbuchen sind, bei entsprechendem Nachweis ebenfalls als Investitionen gelten sollen. Z.T. haben die Länder zusätzlich haushaltsrechtliche Klarstellungen vorgenommen.

In der Föderalismusreformkommission II (s. S. 37) ist zudem verabredet worden, Art. 104b GG dergestalt zu erweitern, dass der Bund im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, künftig auch

ohne Gesetzgebungsbefugnisse Finanzhilfen gewähren kann. Damit soll sichergestellt werden, dass zur Bewältigung solcher Notsituationen erforderliche Programme zur Belegung der Investitionstätigkeit der öffentlichen Hand mit Unterstützung des Bundes prinzipiell in allen Investitionsbereichen durchgeführt werden können. Diese begrenzte Öffnung ist vom Deutschen Landkreistag begrüßt und unterstützt worden. Die Beschränkung der Förderfähigkeit im Straßenbau auf die „Lärmsanierung“ blieb trotz Bemühungen des Deutschen Landkreistages um eine Änderung jedoch bestehen.

Der Deutsche Landkreistag hat aber stets auch vor überzogenen Erwartungen an das ZulnVG gewarnt. Am Zukunftsinvestitionsprogramm allein wird die Wirtschaft nicht genesen. Die öffentlichen Investitionen weisen an den gesamtwirtschaftlichen Investitionen nur einen Anteil von 6 bis 7 % auf. Angesichts der weltwirtschaftlichen Rezession in nahezu allen Schlüsselindustrien vermag das ZulnVG deshalb nur einen Beitrag zur Krisenbewältigung zu leisten, zumal die derzeitigen Krisenherde weniger in der Baubranche als im Automobil- und Zuliefersektor liegen und die deutsche Wirtschaft besonders unter ihrer überproportionalen Exportabhängigkeit leidet. Wichtiger als die direkt ausgelösten monetären Effekte dürften indes die psychologische Wirkung und die damit verbundene Stimulanz sein.

Der Blick darf zudem nicht allein auf die Investition verengt werden. Der Deutsche Landkreistag hat deshalb darauf hingewiesen, dass bei einer Gesamtbetrachtung auch die Steuererinnahmen einbezogen werden müssen, die den Kommunen durch konjunkturstimulierende Maßnahmen entzogen werden, sowie der Blick auf die gesamten kommunalen Ausgaben erweitert werden. Ebenso müssen die im Rahmen des Investitionsprogramms aufzubringenden Kofinanzierungsanteile der Kommunen berücksichtigt werden, sodass sich unter dem Strich das angestrebte kommunale Ausgabeplus auf 4 Mrd. € verringert. Hinzu treten die Mindereinnahmen durch das Wiedereinsetzen der Pendlerpauschale (2009 – 2010: rd. 0,5 Mrd. €) sowie aufgrund der stärkeren steuerlichen Berücksichtigung der Krankenversicherungsbeiträge (2010: 1,2 Mrd. €).

Das Zukunftsinvestitionsprogramm lässt deshalb in der erweiterten Gesamtbetrachtung nicht nur eine Umverteilung kommunaler Ausgaben zugunsten investiver Zwecke erkennen, sondern steht auch für eine Umverteilung innerhalb der kommunalen Ebene. Während vor allem die steuerstarken Kommunen die erwarteten Steuermindereinnahmen zu tragen haben, sieht das ZulnVG eine besondere Berücksichtigung der finanzschwachen Kommunen vor, die oft aber nur vordergründig erfolgt. Formal haben zwar alle Länder eine Regelung zur Berücksichtigung der Finanzschwäche getroffen. Allerdings erfolgt diese überwiegend entweder durch eine zinslose Vorfinanzierung – die die Lasten für die Betroffenen lediglich in die Zukunft verschiebt – oder wird durch Mittel des kommunalen Finanzausgleichs abgedeckt, auf den die finanzschwachen Kommunen besonders angewiesen sind. Eine „echte“ Berücksichtigung der Finanzschwäche wäre hier wünschenswert gewesen. ■

- Vertiefend: *Wohltmann*, Der Landkreis 2009, 124; *ders.*, Der Landkreis 2009, 362 (367 f.); *Humpert*, Der Landkreis 2009, 134; *Beucher*, Der Landkreis 2009, 135; *Theel*, Der Landkreis 2009, 137; *Henneke*, Der Landkreis 2009, 167.

Zukunft des steuerlichen Querverbunds

Auf den Plan gerufen wurden die kommunalen Spitzenverbände auch durch eine Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 22.8.2007, die in der Konsequenz zukünftig eine Besteuerung kommunaler Dauerverlustbetriebe zur Folge gehabt hätte und dem bis dato nur in den Körperschaftsteuerrichtlinien (KStR) als Art Ausnahme zu § 42 AO („missbräuchliche Gestaltungen“) geregelten steuerlichen Querverbund die Grundlagen entzogen hätte.

Zu entscheiden hatte der BFH über eine Entwicklungsgesellschaft mbH mit Gewinn und eine Bäder-GmbH mit Dauerverlusten, die als Organgesellschaften über Ergebnisabführungsverträge mit dem Organträger verbunden waren (Holding GmbH). Die Gemeinde war Alleingesellschafterin der Holding GmbH. Die Verluste der Bäder-GmbH wurden von der Finanzverwaltung steuerlich nicht anerkannt.

Der BFH entschied, dass es sich bei der Zusammenfassung des Gewinn- und Verlustbetriebes im Rahmen einer Organschaft nicht um einen Gestaltungsmissbrauch im Sinne von § 42 Absatz 1 AO handelt. Er stellte aber in Höhe des Verlustes der Bäder-GmbH eine (steuerpflichtige) verdeckte Gewinnausschüttung fest und hob damit den wirtschaftlichen Vorteil der Zusammenfassung wieder auf. Der BFH hob hervor, dass das Unterhalten eines strukturell dauerdefizitären kommunalen Eigenbetriebes in der Rechtsform einer GmbH ohne Verlustausgleich und ggf. ohne angemessenen Gewinnaufschlag durch die Trägerkörperschaft regelmäßig zur Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) führe, da ein gewissenhafter Geschäftsführer nicht bereit sein würde, eine fortdauernde Kostenunterdeckung hinzunehmen für eine Aufgabe, die er im Interesse seines Gesellschafters erfülle.

Seitens der Gremien des Deutschen Landkreistages wurde die Entscheidung des BFH aufgrund der zu erwartenden erheblichen negativen Folgen für die kommunale Aufgabenerfüllung in den Bereichen der Daseinsvorsorge mit großer Besorgnis zur Kenntnis genommen. An den Bundesfinanzminister wurde deshalb die Erwartung gerichtet, zum Urteil einen Nichtanwendungserlass herauszugeben und so schnell wie möglich eine dauerhafte, rechtssichere Lösung für den Fortbestand des Querverbundes unter Einbezug der kommunalen Spitzenverbände zu erarbeiten.

Tatsächlich griff das Bundesministerium der Finanzen rasch die kommunalen Sorgen auf und gab mit BMF-Schreiben vom

7.12.2007 einen weitreichenden Nicht-Anwendungserlass zu der BFH-Entscheidung heraus. Das Schreiben enthielt zudem die Ankündigung einer gesetzlichen Regelung. Dies entsprach der Forderung des Deutschen Landkreistages und der gemeindlichen Spitzenverbände. Die kommunalen Spitzenverbände waren sich dabei einig, dass sachlich der Schutzbereich einer gesetzlichen Regelung nicht über den Status quo hinausgehen solle. Dabei war deutlich hervorzuheben, dass die Folgen der BFH-Entscheidung keineswegs nur kommunale Betriebe im Querverbund betreffen. Betroffen gewesen wären vielmehr alle dauerdefizitären Betriebe. Inhaltlich sollte deshalb – wie das 257. Präsidium des Deutschen Landkreistages mit seinem Beschluss vom 5./6.2.2008 nochmals hervorhob – eine abgeschichtete Lösung mit folgenden Zielen verfolgt werden:

1. Keine Steuerbelastung für isolierte Dauerverlust-Betrieben gewerblicher Art,
2. Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art ermöglichen,
3. keine verdeckte Gewinnausschüttung bei isolierter Kapitalgesellschaft mit Dauerverlusten,
4. Zusammenfassung mehrerer Aufgaben in (einer) Kapitalgesellschaft(en) absichern.

Erst der Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz vom 18.6.2008 enthielt die erwartete gesetzliche Festschreibung der bisherigen Verwaltungspraxis zum steuerlichen Querverbund und dauerdefizitären Betrieben gewerblicher Art bzw. dauerdefizitären Eigengesellschaften. Der Regelungsvorschlag des Bundes wurde von den kommunalen Spitzenverbänden im Grundsatz als zieladäquat begrüßt. Die aus ihrer Sicht trotzdem problematischen Punkte wurden dem BMF übermittelt. Diese betrafen insbesondere die Formulierungen zu den Übergangsregelungen. Nach verschiedenen Änderungen stimmte der Bundesrat am 19.12.2008 dem Jahressteuergesetz 2009 schließlich zu, so dass das Gesetz am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden konnte. Mit dem Ergebnis können die kommunalen Spitzenverbände zufrieden sein. ■

► Vertiefend: *Wohltmann*, Der Landkreis 2009, 362 (381 – 383).

Grundsteuererlass bei strukturell bedingtem Leerstand

Sorge bereitete die geänderte Rechtsprechungslage zum Grundsteuererlass bei strukturell bedingtem Leerstand. Die bis dahin ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts schloss bei sog. strukturell bedingten Ertragsminderungen ein Steuererlass aus, und der Steuererlass wurde auf Fälle atypischer und vorübergehender Ertragsminderungen beschränkt. Dies wurde vom Bundesfinanzhof infrage gestellt. Mit Beschluss vom 24.4.2007 schloss sich das BVerwG der Rechtsauffassung des BFH an. Durch die damit verbundene Aufgabe der bisher geltenden Erlass-Voraussetzungen konnten auch nahezu alle weiteren ursprünglich intendierten Erlassvoraussetzungen des § 33 Grundsteuergesetz (GrStG) ausgehebelt werden. Der BFH erklärte mit Urteil vom 24.10.2007 sodann auch praktisch alle Differenzierungsmerkmale des Leerstands und seiner Ursachen als Voraussetzungen für einen Erlassanspruch für hinfällig.

Diese Sichtweise wäre auf eine nahezu unbeschränkte Grundsteuerbefreiung für alle leer stehenden Gebäude und Gebäudeteile hinausgelaufen. Darüber hinaus drohten weitere Einnahmeausfälle, weil bereits eine Abweichung des Rohertrages von der üblichen Miete um mehr als 20 % zu einem Teilerlass führen kann. Für die Kommunen (und in eingeschränktem Maße auch für die Finanzverwaltungen der Länder) hätte die neue BFH-Rechtsprechung zudem einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand sowie in den kommenden Jahren größer werdende Steuer ausfälle zur Folge gehabt.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hatte vor diesem Hintergrund bereits in ihrer Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2008 – und unter Hinweis auf die in den §§ 167, 227 AO bestehenden alternativen Erlassmöglichkeiten – einen Verzicht auf die Erlassvorschriften des § 33 GrStG gefordert. Aller-

dings fand der Vorstoß nur bei den Ländern Berlin und Bremen Unterstützung.

Ungeachtet dessen erkannte allerdings eine Mehrheit des Bundesrats-Finanzausschusses einen grundsätzlichen Regelungsbedarf in dieser Angelegenheit. Im Ergebnis schlug der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009 eine inhaltliche Änderung des § 33 GrStG vor, um zu einer „gerechteren Lastenverteilung“ zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde beizutragen. Technisch sollte dies durch die Erhöhung des Ausmaßes der Ertragsmin-

derung, ab dem ein Erlass in Betracht kommen kann, von derzeit mehr als 20 % auf mehr als 50 % geschehen. Damit sollten einerseits die Mindereinnahmen für die Gemeinden in Grenzen gehalten, andererseits aber weiterhin – wenn auch eingeschränkt – ein Erlass für den Steuerschuldner grundsätzlich ermöglicht werden. Der Vorschlag des Bundesrates fand Unterstützung durch die kommunalen Spitzenverbände und wurde vom Deutschen Bundestag übernommen. ■

► Vertiefend: *Wohltmann*, Der Landkreis 2009, 362 (370).

Gewerbsteuerzerlegung bei Windenergie- und Fotovoltaikanlagen

Mit Blick auf die horizontale Verteilung des kommunalen Steueraufkommens entfaltete im Berichtszeitraum eine weitere Entscheidung des Bundesfinanzhofes Relevanz, mit der die allgemeinen Zerlegungsgrundsätze auch für den Gewerbesteuermessbetrag von Betrieben, die die Energieerzeugung aus Windkraft betreiben, bestätigt wurde.

Allgemeiner Zerlegungsmaßstab sind die Arbeitslöhne der in den jeweiligen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer. Bei Anwendung des Zerlegungsmaßstabs „Arbeitslöhne“ erhalten die Gemeinden, in denen die Windkraftanlagen betrieben werden, damit regelmäßig keinen Zerlegungsanteil, da dort keine Arbeitnehmer des Unternehmens beschäftigt sind. Die Gewerbesteuer entfällt in diesen Fällen vielfach nur auf die Gemeinde, in der das Windkraftunternehmen seinen Geschäftssitz hat.

Die Nichtberücksichtigung der Standortgemeinden der Windkraftanlagen kann sich insoweit hemmend auf deren Bereitschaft auswirken, Flächen als Eignungsgebiete entsprechender Anlagen auszuweisen und die mit dem Bau und Betrieb einhergehenden Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf das Ortsbild und Landschaftsbild hinzunehmen. Nach dem Bekanntwerden der BFH-Entscheidung sind tatsächlich Ausweisungen neuer Windenergievorranggebiete durch einzelne Kommunen kurzfristig aufgegeben worden. Vom Bundesrat ist die Problematik der Gewerbesteuerzerlegung bei Windkraftanlagen deshalb mit der Stellungnahme zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009 aufgegriffen worden.

Der Bundesrat schlug vor, in § 33 Gewerbesteuergesetz (GewStG) vor den ersten Absatz einen neuen Absatz einzufügen,

der bestimmt, dass ab dem Erhebungszeitraum 2009 der Zerlegungsmaßstab bei Windkraftanlagen sich hälftig aus dem üblichen Zerlegungsmaßstab nach § 29 GewStG (Arbeitslöhne der in den jeweiligen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer) und den Steuerbilanzwerten des Sachanlagevermögens zusammensetzen soll. Dies sei nach Auffassung des Bundesrates sachgerecht, weil mit ihnen besondere Auswirkungen derartiger Anlagen auf die Standortgemeinden (u.a. Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes, ggf. mit mittelbaren Auswirkungen auf die Attraktivität der Gemeinde als Wohnort, Tourismus etc.) verbunden sind.

Die Haltung der kommunalen Spitzenverbände zu diesem Vorschlag war geteilt: Während der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund den Vorschlag unterstützten, wurde er vom Deutschen Städtetag abgelehnt. Dieses geteilte Bild wurde auch dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages vermittelt.

Im Ergebnis wurde dem Anliegen des Bundesrates gefolgt. Das Jahressteuergesetz 2009 sieht nunmehr vor, dass bei Betrieben, die Anlagen zur Erzeugung von Windenergie betreiben, das Gewerbesteueraufkommen zu drei Zehntel nach den Arbeitslöhnen sowie zu sieben Zehntel das Verhältnis nach den steuerlich maßgebenden Ansätzen des Sachanlagevermögens mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsausstattung, der geleisteten Anzahlungen und der Anlagen im Bau auf die betroffenen Gemeinden zu verteilen ist. ■

► Vertiefend: *Wohltmann*, Der Landkreis 2009, 362 (372 f.).

Keine Besteuerung von Streubesitzdividenden

Für einige Aufregung sorgte im Zusammenhang mit dem Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2009 die Diskussion zur Einführung einer generellen Steuerpflicht für Streubesitzdividenden, mit der die bisherige Körperschaftsteuerfreiheit für Dividenden und Veräußerungsgewinne, wenn die Beteiligungsquote weniger als 10 % beträgt, entfallen sollte. Die Diskussion fand ihren Höhepunkt durch die Vorlage einer Formulierungshilfe durch das Bundesministerium der Finanzen für den federführenden Finanzausschuss des Deutschen Bundestages.

Begründend wurde angeführt, dass mit der beabsichtigten Einführung einem Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission (2004/4349) entgegengetreten werden solle. Die EU-Kommission nimmt eine Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheiten an, weil auf Dividenden aus Streubesitz, die an ausländische Körperschaften gezahlt werden, eine abgeltende Kapitalertragsteuer

einbehalten werde, während die vom inländischen Körperschaften bezogenen Dividenden körperschaftsteuerfrei gestellt würden und die einbehaltene Kapitalertragsteuer fast vollständig erstattet werde. Ob hier tatsächlich ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht vorliegt, wird indes mit Hinweis auf neuere Entscheidungen des EuGH durchaus strittig diskutiert.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat gegenüber dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages seine ablehnende Haltung gegen die geplante Mehrfachbesteuerung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen deutlich gemacht und darauf hingewiesen, dass die Regelung nicht nur nach einhelliger Expertenmeinung steuersystematisch ungerechtfertigt sei, sondern zudem auch die Kommunen einschließlich der kommunalen Unternehmen, Beteiligungen und Sparkassen im besonderen Maße belaste. Insbesondere bei verbundenen öf-

fentlichen Unternehmen hätte es zu deutlich belastungssteigernden Kaskadeneffekten kommen können. Ursächlich hierfür ist, dass faktisch nur den privaten Unternehmen die ansonsten vielfältigen Möglichkeiten zur Vermeidung der Steuer offenstehen. Hiervon wäre ausgerechnet der Sparkassensektor, welcher sich in der gegenwärtigen Finanzkrise gerade als zentraler Stabilitätsanker des deutschen Bankensystems erweist, in besonderem Maße betroffen gewesen. Für den Privatbereich wäre demgegenüber damit zu rechnen, dass die drohenden Steuerbelastungen durch Ausweichmaßnahmen (Ausweichen in Organisationsstrukturen, Auslagerung von Streubesitz auf ausländische Tochtergesellschaften, Bündelung in ausländischen (Schachtel-)Kapitalgesellschaften) vermieden werden, sodass der fiskalische Effekt einer solchen Maßnahme kaum nachhaltig wäre. Im Ergebnis würde diese ordnungspolitisch fragwürdige Maßnahme also nicht nur weitaus weniger Mehreinnahmen generieren als erwartet, sondern auch noch vornehmlich den kommunalen Unternehmensbereich belasten.

Glücklicherweise stießen die kommunalen Einlassungen im Gesetzgebungsverfahren doch noch auf offene Ohren, so dass die avisierte Steuerpflicht dann doch nicht in die Realität umgesetzt wurde.

➤ Vertiefend: *Wohltmann*, Der Landkreis 2009, 362 (383).

Steuerbefreiung für betreutes Wohnen behinderter Menschen in Gastfamilien

Im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen setzen sich die Landkreise zunehmend für die sog. Familienpflege ein. Es ist allgemeiner Konsens, dass das Leben in der Häuslichkeit, und sei es auch in einer Gastfamilie, der stationären Betreuung vorzuziehen ist. Allerdings gestaltet sich die Gewinnung von Pflegefamilien in der Praxis schwierig. Dies wäre allerdings durch eine vom Bundesministerium der Finanzen in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder geplante neue einkommensteuerrechtliche Behandlung der Geldleistungen für betreutes Wohnen behinderter Menschen in Gastfamilien weiter verschärft worden.

Auf Drängen des Deutschen Landkreistages ist im Jahressteuergesetz 2009 mit § 3 Nr. 10 EStG nunmehr ausdrücklich festgelegt, dass sämtliche Einnahmen steuerfrei sind, die einer Gastfamilie für Pflege, Betreuung, Unterkunft und Verpflegung eines behinderten Menschen von Sozialleistungsträgern zufließen. Die Steuerfreiheit gilt auch für Gastfamilien, die ihre Einnahmen ganz oder überwiegend von einem behinderten Menschen erhalten, der Selbstzahler ist. In diesem Fall sind die Einnahmen insoweit steuerfrei, als sie auf Zahlungen des Behinderten beruhen, die den bei Bedürftigkeit vom Sozialhilfeträger aufzubringenden Gesamtbetrag nicht überschreiten.

➤ Vertiefend: *Wohltmann*, Der Landkreis 2009, 362 (383).

Änderung der europäischen Vorschriften zu ermäßigten Mehrwertsteuersätzen

Bereits seit einiger Zeit besteht bei der EU-Kommission die Absicht, das bestehende Europäische System der Mehrwertsteuer, welches weitgehend unsystematisch den damaligen Status quo der Mitgliedstaaten aufgegriffen hat, durch ein logisch aufgebautes begründetes System mit drei unterschiedlichen Steuersätzen zu ersetzen. Im Laufe der Zeit schrumpfte das Vorhaben jedoch auf punktuelle Änderungen zusammen.

Am 7.7.2008 legte die EU-Kommission in diesem Kontext einen Richtlinienvorschlag vor, in dem sie Dienstleistungskategorien vorschlug, auf die die Mitgliedstaaten einen ermäßigten Steuersatz anwenden können sollen. Betroffen waren in erster Linie sog. arbeitsintensive Dienstleistungen und lokal erbrachte Dienstleistungen einschließlich Dienstleistungen des Gaststättengewerbes. Zudem wurden kleinere Klarstellungen und rechtstechnische Än-

derungen vorgeschlagen. Zur Kategorie 18 (Straßenreinigung, Abfallbehandlung usw.) des Anhangs III (= Verzeichnis der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, auf die ermäßigte Mehrwertsteuersätze gemäß Artikel 98 der Mehrwertsteuerrichtlinie angewandt werden können) wurde dazu ausgeführt, dass der derzeitige Anwendungsbereich dieser Kategorie viel zu eng definiert sei, mit der Folge, dass Dienstleistungen sehr ähnlicher Natur in Bezug auf die Steuersätze unterschiedlich behandelt würden. So könne auf die Straßenreinigung und die Abfuhr von Haushaltsmüll ein ermäßigter Satz angewandt werden, nicht jedoch für die Abwasserbeseitigung. Ebenso könne die Abfallbehandlung mit dem ermäßigten Satz belegt werden, nicht aber die Abfallverwertung. Diese Unstimmigkeiten sollten nach Auffassung der EU-Kommission beseitigt werden.

Nach Vorstellung der EU-Kommission sollten die Änderungen im Januar 2011 in Kraft treten. Zuvor mussten sie jedoch noch von den Finanzministern der EU einstimmig gebilligt werden. Bei den kommunalen Spitzenverbänden stieß der Richtlinienvorschlag auf Kritik. Besonders kritisch war aus kommunaler Sicht, dass der Richtlinienvorschlag – entgegen dem vermittelten Eindruck, mit zusätzlichen Dienstleistungen für ermäßigte Mehrwertsteuersätze Erleichterungen für die Mitgliedstaaten zu schaffen – zunächst auch vorsah, den Anwendungsbereich für ermäßigte Mehrwertsteuersätze um weitere Dienstleistungen zu erweitern, die nach derzeitiger Rechtslage überhaupt nicht einer Besteuerung unterliegen. Dazu zählten vor allem die kommunale Abwasserbehandlung und Wasseraufbereitung sowie die Abfallbeseitigung.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich daher im europäischen Rechtsetzungsprozess gegen die Absichten der EU-Kommission gewandt. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat sich mit entsprechenden Schreiben sowohl an das Bundesfinanzministerium als auch an die im federführenden Ausschuss des Europäischen Parlaments mit dem Richtlinienvorschlag befassten Europaabgeordneten gewandt, um nicht ein Einfallstor für spätere verbindliche Vorschriften zu ermäßigten Mehrwertsteuersätzen im Abfall- und Abwasserbereich zu schaffen.

Die Bemühungen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände waren im Ergebnis erfolgreich. Am 10.3.2009 erzielten die EU-Finanzminister auf dem ECOFIN-Rat nach monatelanger Kontroverse über den Richtlinienvorschlag eine politische Einigung. Danach wird die ursprüngliche Richtlinie 2006/112/EG mit Blick auf die in dem dortigen Anhang III enthaltenen Dienstleistungen beibehalten. Die Liste der arbeitsintensiven Dienstleistungen, die auf Dauer in das Verzeichnis der Dienstleistungen aufgenommen werden sollen, für die ermäßigte Steuersätze gelten können (Anhang IV der Richtlinie 2006/112/EG), wird um weitere lokale Dienstleistungen erweitert. Alle darüber hinaus im Richtlinienvorschlag der EU-Kommission vorgesehenen Dienstleistungen sollen nicht mit ermäßigten Mehrwertsteuersätzen belegt werden können und sind daher gestrichen worden. Dazu zählen erfreulicherweise auch die o.g. Dienstleistungen im Bereich der Abwasser- und Abfallentsorgung.

➤ Vertiefend: *Wohltmann*, Der Landkreis 2009, 362 (384 f.).

Verbesserte Steuerfreibeträge für ehrenamtlich Tätige in kommunalen Volksvertretungen

Als ein wichtiges Reformvorhaben der Großen Koalition wurde mit der Koalitionsvereinbarung eine Förderung des bürgerschaftlichen Engagements durch die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen genannt. Mit dem Gesetz zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wurde versucht, das Vorhaben umzusetzen. Die kommunalen Spitzenverbände wiesen seinerzeit bereits darauf hin, dass sich das Ehrenamt nicht nur auf Vereine und Stiftungen beschränke. Genauso wichtig sei die Stärkung des Ehrenamtes bei der Wahrnehmung politischer Aufgaben im kommunalen Bereich. Gefordert wurde deshalb, in Anlehnung an die Erhöhung der Übungsleiterpauschale den

Steuerfreibetrag für Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG um 13,6 % auf 175 € zu erhöhen. Dem schloss sich der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 30.3.2007 an, allerdings konnte sich der Bund nicht für eine solche Regelung öffnen.

Anlässlich der Anhörung zum Jahressteuergesetz 2008 brachte die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände auf Initiative des Deutschen Landkreistages die Forderung nach Änderung der Lohnsteuerrichtlinien zur Anpassung des Steuerfreibetrags für Aufwandsentschädigungen ehrenamtlich Tätiger erneut ein. Diesmal erwies sich der Vorstoß als erfolgreich. Nach Kabinettsbeschluss vom 7.11.2007 griff der Bund den Vorstoß im Zusammenhang der Lohnsteuerrichtlinien 2008 auf. Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wurde zudem die rückwirkende Anwendung der erhöhten steuerfreien Mindestbeträge zum 1.1.2007 bestimmt.

Mit der in den Lohnsteuerrichtlinien 2008 erfolgten Regelung wurde allerdings nur der Mindestbetrag angehoben. Im Übrigen galten die in den Ländern erlassenen Regelungen weiter. Danach betragen die steuerlichen Freibeträge für Kreistagsmitglieder in einem Landkreis mit höchstens 250.000 Einwohnern 177 € monatlich und mit mehr als 250.000 Einwohnern 223 € monatlich. Im Ergebnis kam die im Rahmen der Lohnsteuerrichtlinien 2008 vollzogene Erhöhung auf 175 € je Monat bei den ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern nicht an. Vielmehr galten die Steuerfreibeträge, die – mit Ausnahme der Euroumstellung – seit 1990 unverändert sind.

Der Finanzausschuss des Deutschen Landkreistages beschäftigte sich im Oktober 2008 mit dieser Problematik und sprach sich mit Hinweis auf den von 1991 bis 2007 um 28 Prozentpunkte gestiegenen Verbraucherpreisindex und den im gleichen Zeitraum um 37 % gestiegenen Verbraucherpreisen für eine Anhebung der seit 1990 unveränderten Steuerfreibeträge für ehrenamtlich Tätige in kommunalen Volksvertretungen um 25 % aus. Beschlussen wurde zudem, eine entsprechende Initiative zeitgleich auf Bundes- und Landesebene zu starten.

Im Ergebnis erwies sich der Vorstoß als erfolgreich. Am 27.10.2008 beschlossen die Länderfinanzminister schließlich einstimmig, zum 1.1.2009 die Steuerfreibeträge für ehrenamtlich Tätige in kommunalen Volksvertretungen um rund 15 % anzuheben.

➤ Vertiefend: *Wohlthmann*, Der Landkreis 2009, 362 (374 f.).

ÖPP Deutschland AG

Seit Mitte 2007 wurde von dem Bundesministerium der Finanzen die Gründung einer von der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft getragenen Beratungsgesellschaft nach dem Vorbild der „Partnerships UK plc“ vorangetrieben, um den angestrebten PPP-Anteil am gesamten Investitionsvolumen von 15 % zu erreichen. Die Beratungsgesellschaft (nunmehr gegründet unter dem Namen „ÖPP Deutschland AG“) soll über Rahmenvereinbarungen und Einzelaufträge beraten (v.a. in der Frühphase beim ÖPP-Eignungstest sowie den Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen) und für eine Weiterentwicklung von Standards sowie die Schaffung von materiellen Grundlagen von PPP (Schaffung eines geeigneten regulatorischen Rahmens, Standardverträge, Steeroptimierung, vertiefte Entwicklung einzelner Segmente wie Gesundheit etc.) sorgen.

Strukturell ist die ÖPP Deutschland AG als neutrale Non-profit-Gesellschaft angelegt, die lediglich ihre Kosten erwirtschaften soll. Die öffentliche Hand hält an der ÖPP Deutschland AG 51 %.

Seitens des Deutschen Landkreistages wurden die Vorschläge gemeinsam mit den beiden gemeindlichen Spitzenverbänden kritisch begleitet. Insbesondere wurde der angestrebte Mehrwert gegenüber der bereits bestehenden PPP-Task-Force auf Bundesebene sowie den nunmehr in allen Ländern bestehenden vergleichbaren Einrichtungen hinterfragt. Zudem wurde für eine stärker regionale

Ausrichtung geworben. Als dringend lösungsbedürftig wurde auch die Frage nach Sicherstellung der Neutralität der Beratung gesehen. Der Deutsche Landkreistag legte Wert darauf, dass Kommunen weder einseitig in Richtung der Verwirklichung von ÖPP-Vorhaben beraten werden dürften, noch dürften die an der ÖPP Deutschland AG beteiligten Unternehmen ihr Engagement nutzen, um auf diese Weise eigene Anschlussaufträge zu generieren oder gegenüber nicht in der ÖPP Deutschland AG verankerten Wettbewerbern Marktvorteile zu erlangen.

Seitens des Bundes wurde trotz der kommunalen Bedenken die Gründung der ÖPP Deutschland AG vorangetrieben. Zwar wurden die kommunalen Bedenken vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zunächst aufgegriffen und die im Bundeshaushalt vorgesehenen Mittel für die ÖPP Deutschland AG gesperrt. Nach weiteren Erörterungen wurden jedoch die Mittel freigegeben.

Mit Blick auf die von den ÖPP Deutschland AG künftig zu leistende Grundlagenarbeit sowie mit Blick auf die strategische Ausrichtung der ÖPP Deutschland AG entschieden sich die kommunalen Spitzenverbände in der Folge, das ihnen angebotene Aufsichtsratsmandat zur Wahrung der kommunalen Interessen anzunehmen. Der Deutsche Landkreistag wird nunmehr künftig die kommunalen Spitzenverbände in dem Aufsichtsrat der ÖPP Deutschland AG vertreten.

Modernisierung des Haushaltsgrundsatzgesetzes

Mit der Modernisierung des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrGMoG), zu der am 17.12.2008 ein erster Entwurf vorgelegt wurde und die mit der Zustimmung des Bundesrates am 10.7.2009 ihren vorläufigen Abschluss fand, wurde jetzt auch auf staatlicher Ebene ein Reformschritt vollzogen, der das bisher zwingend kameral ausgerichtete Haushalts- und Rechnungswesen des Bundes und der Länder beseitigt. Zugleich wird die Koexistenz unterschiedlicher Rechnungssysteme, mit einem Mindestmaß einheitlicher Vorgaben, auf Staatsebene ermöglicht. Länder, die ihre Haushaltswirtschaft in Form doppischer Systeme gestalten wollen, so etwa Hessen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen, können ihre Modernisierungsprojekte ohne den bisher notwendigen (kameralen) Doppelaufwand fortsetzen. Seitens des Deutschen Landkreistages wird diese Öffnung unterstützt, da folgerichtig die Argumente, die für die Umstellung der kommunalen Haushalte auf die Doppik angeführt werden, gleichermaßen auch für die Ebene der Länder Geltung besitzen.

Mit dem HGrGMoG wird auch die Frage nach einheitlichen und abgestimmten Standards für die verschiedenen Rechnungssysteme aufgeworfen, deren weitere Ausgestaltung einem (staatlichen) Gremium zugewiesen wurde. Der DLT sieht zusammen mit den gemeindlichen Spitzenverbänden hier eine (mittelbare) Betroffenheit der kommunalen Ebene, die etwa über neue Anforderungen an die Finanzstatistik erhebliche Auswirkungen auf die kommunale Ebene haben kann und hat deshalb eine Mitwirkung (mit Sitz und Stimme) in diesem Standardisierungsgremium eingefordert. Unterstützung haben die Verbände von der Innenministerkonferenz erhalten, die sich ebenfalls für eine Beteiligung der kommunalen Interessen ausgesprochen hat.

Bekämpfung von Zahlungsverzug speziell der öffentlichen Hand

Mit einer Initiative zur stärkeren Bekämpfung von Zahlungsverzug innerhalb des Binnenmarktes beabsichtigt das Europäische Parlament sowie der Rat, die Rechte von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu stärken. Mit dieser im Grundsatz berechtigten Forderung, die Zahlungsmoral verbessern zu wollen, verbindet sie jedoch spezielle Strafzahlungen an öffentliche Stellen (Auftraggeber), sofern diese nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen ihrer Verpflichtung zum Rechnungsausgleich nachkommen. Gegen diese geplanten verschärften Sanktionen ha-

ben die kommunalen Spitzenverbände unter Federführung des DLT beim Bund, den Ländern und gegenüber den Abgeordneten des Europäischen Parlaments interveniert, da diese EU-Initiative mit pauschalen und im Einzelfall nicht belegten Aussagen begründet wird. Belastbare Fakten oder Evaluationen hierzu liegen nicht vor. Dieser Auffassung hat sich auch weitgehend der Bundesrat in seiner Beratung und Beschlussfassung am 10.7.2009 angeschlossen.

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Unter Federführung des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) wurde mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz die größte Reform der handelsrechtlichen Bilanzierung seit dem Bilanzrichtlinien-Gesetz von 1985 angestrebt. Mit dem Gesetz wird das Ziel verfolgt, das bewährte HGB-Bilanzrecht zu einer dauerhaften und im Verhältnis zu den internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards – IFRS) vollwertigen, aber kostengünstigeren und einfacheren Alternative weiterzuentwickeln. Der Kernhaushalt einer Kommune ist, soweit nicht in den doppelischen Haushaltsrechtsvorschriften dynamisch auf das HGB verwiesen wird, zwar nicht unmittelbar durch diese Bilanzrechtsreform betroffen, wirtschaftliche Unternehmen einer Kommune, deren Rechnungslegung auf Basis des HGB erfolgt, werden jedoch von diesen Änderungen tangiert.

Durch eine mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) beabsichtigte Aufhebung des bisherigen Art. 28 Abs. 1 Satz 2

des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) beabsichtigte das BMJ den Ansatz und die Bewertung von Rückstellungen an das IFRS anzunähern. Davon betroffen gewesen wären kommunale Unternehmen, die ihre betriebliche Altersversorgung über öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungskassen organisiert und damit mittelbare Versorgungsverpflichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung haben. Hintergrund für die nunmehr geplante Pflichtrückstellung waren Überlegungen, dass die Mitglieder einer umlagefinanzierten Zusatzversorgungskasse im Falle deren Zahlungsunfähigkeit für die Versorgungsansprüche haften. In Anbetracht der bei den Versorgungskassen weitgehend bestehenden Pflichtmitgliedschaften, angesichts solventer Mitglieder sowie aufgrund der sukzessiven Umstellung auf Kapitaldeckung kann der Solidarverbund aber als insolvenzfest angesehen werden, zumal die Mitglieder der kommunalen Zusatzversorgungskassen nicht insolvenzfähige Gebietskörperschaften und deren Unternehmen sind. Deshalb ist die Notwendigkeit, die Unternehmen bilanziell auf einen möglichen Ausfall der öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungskassen vorzubereiten, im kommunalen Bereich nicht gegeben.

Dieser Argumentation hat sich das BMJ angeschlossen, so dass damit verbundene erhebliche finanzielle Belastungen für kommunale Unternehmen abgewendet werden konnten. ■

Reform des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens

Beratungen der Arbeitsgruppe Haushaltsrecht der IMK

Nachdem die Innenministerkonferenz mit dem Grundsatzbeschluss des Jahres 2003 der kommunalen Ebene die Möglichkeit eröffnet hatte, ihr Haushalts- und Rechnungswesen ressourcenorientiert und damit ähnlich dem des Privatkaufmanns zu gestalten, wird dieses reformierte Gemeindehaushaltsrecht nun durch die Landesgesetzgeber umgesetzt. Dabei wurden unterschiedliche Übergangszeiträume festgelegt, so haben z.B. bereits alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen mit Beginn des Haushaltsjahres 2009 flächendeckend auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) umgestellt. Dieser Befund trifft auch für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland zu, demgegenüber ist die Entwicklung in anderen Ländern über einen längeren zeitlichen Horizont gestreckt.

Zur Umsetzung und Begleitung der Reform des Gemeindehaushaltsrechts (IMK) in den Ländern wurde durch die Innenministerkonferenz 2004 eine begleitende Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese AG Haushaltsrecht hat neben einer Bündelungsfunktion von regelungs- oder abstimmungsbedürftigen Einzelfragen zum Haushaltsrecht auch länder- und konzeptübergreifende Aufgaben wahrzunehmen. Der Deutsche Landkreistag wirkt in dieser Arbeitsgruppe aktiv mit.

In den Sitzungen des Berichtszeitraums wurden u.a. Fragen zur amtlichen Finanzstatistik, Probleme in der Vergleichbarkeit doppischer und kameraler Haushalte sowie Beurteilungskriterien für eine dauerhafte Leistungsfähigkeit diskutiert. Auch erste Problemfelder zum konsolidierten Jahresabschluss (Gesamtabschluss) wurden erörtert und umfangreichere systembedingte Prüfungshandlungen für die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung gesehen. Angesichts der zum Teil in den Ländern aufkommenden Diskussion um die Berechnung der Kreisumlage im doppischen System ist zudem vom Deutschen Landkreistag eine klare Positionierung und Argumentationslinie in die

Arbeitsgruppe eingebracht worden. Mit dem Kreisfinanzbericht 2007 wurde sie auch empirisch untermauert. Die Erfahrungsberichte der Länder bestätigen mittlerweile, dass mit der Umstellung auf das neue doppische Haushaltsrecht prinzipiell keine unmittelbaren Auswirkungen zulasten des kreisangehörigen Raums, etwa durch eine Erhöhung der Kreisumlage, verbunden ist.

Die Debatte um die Kreisumlage in der Doppik war u.a. auch Gegenstand eines Treffens der Finanzreferenten aller Landesverbände in der Hauptgeschäftsstelle des DLT. Ferner wurde ein intensiver Dialog zu Bewertungsfragen des kommunalen Vermögens, zur Finanzstatistik, zum Haushaltsausgleich sowie zum Jahresabschluss und zum konsolidierten Gesamtabchluss (Konzernbilanz) geführt.

► Vertiefend: *Hauschild*, Der Landkreis 2008, 303 ff.; *Wohltmann/Hauschild*, Der Gemeindehaushalt 2008, 25 ff.; Die Landkreise im doppischen Haushaltsrecht, Schriften des Deutschen Landkreistages Bd. 63, Mai 2007.

Handbuch „Recht der kommunalen Haushaltswirtschaft“

Im C.H. Beck-Verlag ist unter dem Titel „Recht der kommunalen Haushaltswirtschaft“ ein Handbuch zum neuen kommunal-doppischen Haushaltsrecht erschienen, welches unter maßgeblicher Mitarbeit des DLT erstellt worden ist. Zahlreiche namhafte Autoren aus Wissenschaft und Praxis haben in themenbezogenen Beiträgen von der Haushaltsplanung über die Haushaltsbewirtschaftung bis hin zur Aufstellung der Jahresrechnung und zum konsolidierten Gesamtabchluss die Kernstrukturen des neuen Rechnungssystems (kritisch) dargestellt. In den jeweiligen Beiträgen werden zudem die unterschiedlichen länderrechtlichen Regelungen gegenübergestellt und praktische Handlungsempfehlungen dem Leser aufgezeigt. Als Mitherausgeber dieses Buchprojektes tritt neben dem ehemaligen Vorsitzenden des IMK-Unterausschusses, Ltd. MR a.D. *Strobl*, das Geschäftsführende

Präsidialmitglied des DLT, Prof. Dr. *Hans-Günter Henneke*, auf. Die Gesamtkoordinierung des Projektes wurde weitgehend durch die DLT-Hauptgeschäftsstelle geleistet. Im Ergebnis ist ein Standardwerk entstanden, das als eines der ersten mit umfangreichen Darstellungen die tiefgreifende Systemumstellung in den Kommunen einschließlich der länderspezifischen Besonderheiten widerspiegelt.

- Vertiefend: *Henneke/Strobl/Diemert*, Recht der kommunalen Haushaltswirtschaft, 2008.

KGSt/Bertelsmann Stiftung Projekt: „Rechtsvergleich Doppik“

Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) und die Bertelsmann Stiftung haben mit Blick auf die Umsetzung der Reform des kommunalen Haushaltsrechts in den einzelnen Ländern das Projekt „Rechtsvergleich Doppik“ initiiert. Mit einer vergleichenden Darstellung der verschiedenen Länderregelungen (auf der Internetplattform www.Doppikvergleich.de) wurde ein erstes Projektziel erfolgreich umgesetzt. Die in der Folge der Beratungen aufgezeigten Unterschiede in den Länderkonzepten sollen die Länder dazu animieren, in einer mittelfristigen Perspektive insbesondere Transparenz in die differierenden Begrifflichkeiten zu tragen und zu einer weitgehenden Harmonisierung ihrer Regelungen zu gelangen. Der Deutsche Landkreistag war an dem Projekt als Mitglied eines begleitenden Beirats aus Wissenschaftlern und Praktikern beteiligt.

- Vertiefend: KGSt/Bertelsmann Stiftung, Zukunftsfähiges Wirtschaften in einem demokratischen Gemeinwesen auf der Basis vergleichbarer doppischer Haushalte, 2008; sowie *Budäus*, Manifest zum öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesen in Deutschland, 2009, KGSt/Bertelsmann Stiftung.

Erstellung von Arbeitshilfen für die Prüfung

Mit der Einführung des neuen doppischen Haushalts- und Rechnungswesens wächst das Bedürfnis nach systembedingten Hilfen für die örtliche Rechnungsprüfung. Gemeinsam mit den beiden gemeindlichen Spitzenverbänden ist dieses Bedürfnis vom DLT aufgegriffen und eine Lösung unter Einbindung der KGSt sowie des kommunalen und sonstigen Sachverständigen angestrebt worden. Mittlerweile ist bei der KGSt eine projektbezogene Arbeitsgruppe „Arbeitshilfen für die Prüfung“ eingesetzt worden, um auf den zunehmenden Bedarf der örtlichen Rechnungsprüfungsämter nach zielgenauen und praxisnahen Arbeitshilfen speziell für die doppischen Jahresabschlüsse zu reagieren. Projektziel ist, die örtliche Rechnungsprüfung durch Check- und Fragelisten bei Prüfungshandlungen im neuen doppischen Haushaltsrecht zu unterstützen. Die Arbeitsgruppe ist mit zahlreichen Praktikern, auch aus dem Kreisbereich, besetzt. Sie wird sukzessive Arbeitsmaterialien veröffentlichen, die Schwerpunkte der Prüfungsarbeit in den Kommunen behandeln. ■

Lastentragung bei Familienleistungsgesetz

Traditionell berührt die nationale Steuerpolitik v.a. über den gemeindlichen Einkommensteueranteil sowie über die Gewerbesteuer auch die Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen. Eine besondere Situation ergibt sich aufgrund der gesonderten Regelungen zum Familienleistungsausgleich dabei bei Kindergelderhöhungen – so auch beim Regierungsentwurf vom 15.10.2008 zu einem Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz – FamLeistG). Der Gesetzentwurf sah vor, ab dem 1.1.2009 das Kindergeld und den Kinderfreibetrag zu erhöhen. Zudem sollten hilfebedürftige Kinder jeweils zum Schuljahresbeginn eine zusätzliche Leistung für Schulbedarf erhalten.

In dem folgenden Gesetzgebungsverfahren war – wie kaum anders zu erwarten – insbesondere die Lastentragung der Kindergelderhöhung strittig. Der Gesetzentwurf ging nämlich entgegen den Vorgaben des Art. 106 Abs. 3, 4 GG bei der Berechnung der Steuermindereinnahmen davon aus, dass die Erhöhung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrags nach dem Einnahmeschlüssel zur Einkommensteuer (42,5 : 42,5 : 15) auf Bund, Länder und Gemeinden aufgeteilt wird.

Der Bundesrat griff wie erwartet den Widerspruch zwischen der im Gesetzentwurf vorgesehenen Lastentragung der Kindergelderhöhung (42,5 : 42,5 : 15) zum überkommenen Lastentragungs-

grundsatz im Familienleistungsausgleich (74 : 26) auf und verlangte vom Bund eine Erhöhung des Anteils der Länder am nach Abzug der Vorweganteile aufzuteilenden Umsatzsteuereinkommen um 0,41 Prozentpunkte. Auch die kommunalen Spitzenverbände forderten auf Initiative des Deutschen Landkreistages in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages die Berücksichtigung des überkommenen Lastentragungsgrundsatz im Familienleistungsausgleich ein.

Nachdem der Bund zunächst dem gemeinsamen Anliegen von Ländern und Kommunen nicht folgte und der Deutsche Bundestag am 4.12.2008 das Gesetz in zweiter und dritter Lesung unverändert beschloss, rief der Bundesrat am 5.12.2008 den Vermittlungsausschuss an.

Im Vermittlungsausschuss konnten sich Bund und Länder schließlich einigen. Dem im Vermittlungsausschuss getroffenen Kompromiss zufolge zahlt der Bund zum Ausgleich der Lasten von Ländern und Kommunen durch die Kindergelderhöhung im Jahr 2009 794 Mio. € sowie im Jahr 2010 281 Mio. €. Im Jahr 2011 zahlen hingegen die Länder einen Betrag von 152 Mio. € an den Bund. Ab 2012 gilt die bisherige Rechtslage fort. ■

- Vertiefend: *Wohlmann*, Der Landkreis 2009, 362 (373).

Wohngeldnovelle

Zum Jahresende 2007 erhielten in Deutschland rd. 580.000 Haushalte Wohngeld. Dies entspricht einem Rückgang um 12,9 % gegenüber dem Vorjahr. Insgesamt ist ein Ost-West-Gefälle zu erkennen: Während im früheren Bundesgebiet (mit Berlin) 1,3 % der privaten Haushalte zum Jahresende 2007 Wohn-

geld bezogen, waren es in den neuen Bundesländern (ohne Berlin) 2,4 %. Insgesamt bezogen 1,5 % aller privaten Haushalte Wohngeld (vorher: 1,7 %). Seit Inkrafttreten des SGB II und der damit verbundenen Änderungen wohngeldrechtlicher Bestimmungen zum 1.1.2005 entfällt für Empfänger staatlicher Trans-

ferleistungen sowie Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft das Wohngeld. Die angemessenen Unterkunftskosten der Empfänger dieser Transferleistungen werden seitdem im Rahmen der jeweiligen Sozialleistungen berücksichtigt.

Die Gesamtausgaben für das von Bund und Ländern je zur Hälfte getragene Wohngeld betragen im Jahr 2007 bundesweit rd. 924 Mio. €. Dies entspricht einem Rückgang um 20,5 % gegenüber dem Vorjahr. Im Jahr 2004, dem Jahr vor dem Inkrafttreten von Hartz IV, beliefen sich die Ausgaben für das Wohngeld noch auf 5,18 Mrd. €.

Bereits im Sommer 2007 beabsichtigte das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung eine Wohngeldnovelle mit dem Ziel einer Minderung des Verwaltungsaufwands im Vollzug sowie einer Vereinfachung der Schnittstellen mit den Transferleistungsgesetzen. Der DLT stellte in Frage, dass die beabsichtigte und auch erforderliche Verwaltungsvereinfachung durch die vorgesehenen Maßnahmen erreicht würde, und mahnte zugleich die seit Jahren unterbliebene Anpassung des Wohngeldes an die Miet- und Einkommensentwicklung an.

Dem trug der Gesetzgeber im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens Rechnung: Die Miethöchstbeträge wurden um 10 %, die Wohngeldtabellenwerte um 8 % erhöht. Daneben wurde eine Heizkostenkomponente in Höhe von 0,50 € pro m² normierter Wohnfläche eingeführt.

Noch vor Inkrafttreten zum 1.1.2009 beschloss der Bundesgesetzgeber eine Änderung der Wohngeldnovelle. Wesentlicher Inhalt war die Einführung eines einmaligen zusätzlichen Wohngeldbetrages, mit dem die Wohngeldhaushalte wirtschaftlich so gestellt werden sollten, als würde die Wohngeldnovelle mit den erhöhten Miethöchstbeträgen bereits zum vierten Quartal 2008 in Kraft treten. Die Einmalzahlung ist bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Zugleich sieht das Gesetz gemäß kommunalen Forderungen Regelungen vor, die den Wechsel vor allem aus dem SGB II-Bezug in das Wohngeld erleichtern sollen. Abweichend vom bisherigen Ausschluss der SGB II-Bezieher vom Wohngeld wurde Übergangsweise ein gleichzeitiger Bezug ermöglicht, wenn durch das Wohngeld (und regelmäßig den Kinderzuschlag) die Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II vermieden oder beseitigt werden kann und der SGB II-Träger die SGB II-Leistungen nur als nachrangig verpflichteter Leistungsträger erbringt. Mit dieser Neuregelung sollen die Wohngeldbehörden in die Lage versetzt werden, Anträge von Empfängern von grundsätzlich zum Ausschluss führenden Transferleistungen zu bearbeiten, statt sie wie vormals ablehnen zu müssen. ■

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

733.000 Personen erhielten zum Jahresende 2007 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, das waren 7,4 % mehr als im Vorjahr. Die Sozialhilfeträger brachten dafür 3,5 Mrd. € netto auf, das waren 12,7 % mehr als im Vorjahr. Gut die Hälfte der Grundsicherungsempfänger war 65 Jahre und älter (+ 5,9 % gegenüber dem Vorjahr). Grundsicherungsleistungen aufgrund dauerhaft voller Erwerbsminderung zwischen 18 und 64 Jahren erhielt knapp die Hälfte der Grundsicherungsempfänger, das waren 9,2 % mehr als Vorjahr.

Kommunale Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht

Seit Jahren kämpft der DLT dafür, das Grundproblem des sog. Aufgabendurchgriffs des Bundes auf Landkreise ohne abgesicherte Finanzierung einer kommunalfreundlichen Lösung zuzuführen. Im Zuge der Föderalismusreform I konnte mit Wirkung für die Zukunft ein Verbot bundesgesetzlicher Aufgabenzuweisungen an die Kommunen durchgesetzt werden. Damit ist der Aufgabendurchgriff für die Zukunft unstrittig nicht mehr möglich. Für in der Vergangenheit übertragene Aufgaben besteht der Streit allerdings weiterhin fort.

Vor dem Bundesverfassungsgericht waren sowohl der Aufgabendurchgriff des Bundes im SGB II (Hartz IV) als auch bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung anhängig. Obwohl letzteres Verfahren ein Jahr früher anhängig gemacht worden war, entschied das Bundesverfassungsgericht zeitlich nachfolgend. Mit Beschluss vom 23.1.2008 nahm es die seit Ende des Jahres 2003 anhängigen kommunalen Verfassungsbeschwerden von zwölf Landkreisen und zwei kreisfreien Städten gegen den Aufgabendurchgriff des Bundes bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht zur Entscheidung an.

Der Beschluss ist nicht durch den achtköpfigen Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichtes, sondern durch eine aus drei

Richtern zusammengesetzte Kammer des Senats ergangen. Angesichts des langen Zeitlaufs kam die ablehnende Entscheidung nicht ganz unerwartet. In der Sache ist sie allerdings unverständlich. Welche Gründe das Gericht bewogen haben, ist nicht ersichtlich, da der Beschluss nicht begründet wurde.

Der Beschluss ist insbesondere nicht mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20.12.2007 zu den kommunalen Verfassungsbeschwerden gegen Regelungen des SGB II in Einklang zu bringen. In diesen Verfassungsbeschwerden ging es bei der Bestimmung der Landkreise zu Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende im SGB II um dieselbe Rechtsfrage des Bundesdurchgriffs wie bei den vorliegenden Verfassungsbeschwerden. Die SGB II-Verfassungsbeschwerden sind zur Entscheidung angenommen worden. In der Entscheidung stellt das Gericht zudem darauf ab, dass den Landkreisen – anders als den Gemeinden – kein bestimmter Aufgabenbereich unmittelbar durch die Verfassung zugewiesen sei. In seiner Begründungslogik hätte das Gericht bei den Grundsicherungs-Verfassungsbeschwerden der beiden kreisfreien Städte zu einer anderen Einschätzung kommen müssen.

Auch handelt es sich beim Bundesdurchgriff allgemein und im Bereich der Grundsicherung im Alter ganz besonders um eine für Landkreise wie kreisfreie Städte elementare Frage von grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung. Der DLT hatte daher die Revision bei der Grundsicherung, mit der der Bund seine finanzielle Beteiligung deutlich abschmelzen wollte, zum Anlass genommen, die Schutzlosigkeit des Kommunen im Falle des Bundesdurchgriffs noch einmal zu betonen.

Revision der Bundesbeteiligung

Nach § 34 Wohngeldgesetz stellt der Bund den Ländern 409 Mio. € zum Ausgleich der durch die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entstehenden Mehrkosten zur Verfügung. Der Betrag ist alle zwei Jahre, erstmals zum 31.12.2004, zu über-

prüfen und anzupassen, wenn die den Landkreisen und kreisfreien Städten in drei gesetzlich normierten Bereichen (Nichterziehung unterhaltspflichtiger Kinder und Eltern, Kosten für Gutachten der Rentenversicherungsträger, Aufwand für einmalige Beihilfen) unmittelbar entstehenden Mehrkosten den Festbetrag um mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

Mit dieser Revisionsklausel wurde nur ein Teil der kommunalen Mehrkosten erfasst. Die Landkreise haben von Beginn an darauf hingewiesen, dass insbesondere deutliche Fallzahlsteigerungen und zusätzliche Personal- und Sachkosten, aber auch Punkte wie z.B. die fehlende Heranziehung von Erben, zum Kostenersatz zusätzlich Mehrkosten verursachen.

Nach über zwei Jahren hatte der Bund im Sommer 2007 einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem die seit 2004 ausstehende Revision durchgeführt werden sollte. Im wesentlichen Punkt, der zukünftigen Höhe der Bundesbeteiligung, bestand erwartungsgemäß erheblicher Konfliktstoff. Der Bund sah einen prozentualen Anteil in Höhe von 7,1 % vor, das hätte nach den damaligen Zahlen ca. 213 Mio. € entsprochen. Diese nahezu Halbierung der Kostenbeteiligung des Bundes überraschte angesichts der hohen und deutlich gestiegenen Ausgaben der Kommunen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Auch ist ein Ende der Kostenverschiebungen auf die Kommunen nicht abzusehen.

Im weiteren Verfahren war seitens der Länder auf den dortigen im Dezember 2006 eingebrachten Bundesratsentwurf verwiesen worden, der eine prozentuale Beteiligung des Bundes in Höhe von 20 % vorsieht. In mühsamen Verhandlungen zwischen Bund

und Ländern wurde der Verhandlungskorridor auf zunächst 10 % (Bund) und 15 – 20 % (Länder) verengt. Der DLT hat sowohl auf der politischen Ebene als auch auf der Arbeitsebene sowie medial darauf gedrungen, dass Bund und Länder nicht wie schon häufiger der Fall zulasten der Kommunen entscheiden. Schließlich verständigten sich Bund und Länder anstelle des bisherigen Festbetrags von 409 Mio. € auf eine prozentual gestaffelte Bundesbeteiligung von zunächst 13 v.H. an den Ausgaben des Vorjahres, die jährlich um einen Prozentpunkt erhöht wird, bis im Jahr 2012 der Höchstsatz von 16 v.H. erreicht ist.

Diese Einigung stellt einen Kompromiss in der Mitte zwischen den Vorstellungen des Bundes und der Länder dar. Sie bleibt hinter der DLT-Forderung nach einer Bundesbeteiligung von mindestens 20 % zurück. Immerhin ist durch die Umstellung auf eine Quote in Anbetracht der Kostensteigerungen eine Dynamisierung möglich. Auch ermöglicht die zugleich erfolgte Überführung der Regelung vom bisherigen Standort im Wohngeldgesetz in den neuen Standort im SGB XII eine Verteilung auf die Länder anhand der Grundsicherungsausgaben. Eine Revision findet nun nicht mehr statt.

Negativ ist, dass der Kompromiss bei der Grundsicherung im Alter im Vermittlungswege politisch verknüpft wurde mit der Bundesbeteiligung an den kommunalen Kosten der Unterkunft im SGB II (s. S. 57). Dort haben die Länder eine milliardenschwere Belastung der Kommunen in Kauf genommen, während sich der Kompromiss bei der Grundsicherung im Alter lediglich im dreistelligen Millionenbereich bewegt. ■

Risiko Altersarmut

Zwar verfügt noch die ganz überwiegende Mehrzahl der Senioren über ein auskömmliches Einkommen aus Rente, Pension und/oder privater Altersvorsorge. Sie sind heute wirtschaftlich gut gestellt und werden auch in den kommenden Jahren wohlhabend sein. Die Anzahl der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist mit ca. 733.000 Personen zum Jahresende 2007 noch relativ gering. Sie zeigt aber, dass Altersarmut schon heute ein virulentes Problem ist. Zugleich waren die Zuwachsraten in den vergangenen Jahren so deutlich, dass die berechtigte Sorge besteht, dass der Anteil von Älteren, die auf staatliche Unterstützung angewiesen sind, in Zukunft weiter zunehmen wird. Vor allem angesichts zunehmender unterbrochener Erwerbsbiografien, Teilzeittätigkeiten und Arbeitslosigkeit, zunehmender Einschnitte in vorgelagerten Sicherungssystemen sowie steigender Pflegebedürftigkeit im Alter wird Altersarmut deutlich zunehmen.

Aus diesem Grund hat das DLT-Präsidium mit dem Thesenpapier „Risiko Altersarmut“ vom 1./2.12.2008 auf eine Reihe relevanter Faktoren und Positionen hingewiesen:

- Sozialpolitisch wichtig ist die frühzeitige Vermeidung von Altersarmut. Entscheidender Punkt für eine ausreichende Alterssicherung ist ein ausreichendes Einkommen zu Zeiten der Erwerbstätigkeit. Dies erfordert zunächst mehr Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt durch aktive Arbeitsmarktpolitik. Wer in Deutschland über eine geringe Bildung verfügt, hat auch im internationalen Vergleich ein besonders hohes Risiko, später arbeitslos zu werden. Denn der Strukturwandel in der Wirtschaft hat den Bedarf an Geringqualifizierten sinken lassen. Insofern ist eine bessere Qualifikation auf Seiten der Beschäftigten ebenso erforderlich wie eine Weiterbildung im Laufe des Erwerbslebens.

- Eine längere Lebensarbeitszeit ist im Regelfall unausweichlich. Dies gilt nicht nur, um den zu erwartenden Bedarf an Arbeitskräften zu bewältigen und zu höheren Rentenanwartschaften zu kommen, sondern vor allem auch, weil sich die Lebenserwartung deutlich verlängert hat. Zugleich sollte die Schaffenskraft älterer Menschen im Rentenalter für den Gemeinwohlnutzen mobilisiert werden.
 - Mit Blick auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als Fürsorgeleistung müssen die vorgelagerten Sicherungssysteme die ihnen zukommende Funktion auch tatsächlich ausfüllen: Das Drei-Säulen-Modell von gesetzlicher Rente, betrieblicher Rente und privater Altersvorsorge ist richtig und so weit wie möglich zu stärken, damit keine ergänzenden oder ersetzenden existenzsichernden Hilfen des Staates notwendig werden. Einschnitte im vorgelagerten Rentensystem sind zurückzuführen. Dies gilt z.B. für die abgesenkten Rentenversicherungsbeiträge für Arbeitslosengeld II-Empfänger. Die Rente muss „armutsfest“ sein. Besonderes Augenmerk ist zugleich auf die private Vorsorge zu richten. Auch hier ist ein frühzeitiger Beginn wichtig.
 - Altersarmut entsteht schließlich im Laufe des Rentenalters oftmals durch Pflegebedürftigkeit. Insbesondere die lange Dauer von Demenzerkrankungen belastet die Haushalte der Pflegebedürftigen. Hier müssen die Kranken- und die Pflegeversicherung die vorrangigen, insbesondere präventiven Leistungen erbringen. ■
- Vertiefend: Der Landkreis 2008, 247; Der Landkreis 2009, 22.

Reform der Pflege

2,25 Mio. Menschen waren in Deutschland am Jahresende 2007 pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes. 357.000 Personen erhielten Hilfe zur Pflege, das waren 1,6 % mehr als im Vorjahr. Die Sozialhilfeträger brachten dafür 2,7 Mrd. € netto auf, das waren 5,4 % mehr als im Vorjahr.

Die Hilfe zur Pflege wurde im Bundesdurchschnitt an drei Viertel der Leistungsberechtigten ausschließlich in Einrichtungen gewährt und nur an ein Viertel außerhalb von Einrichtungen. Allerdings zeigten sich nach dem Ort der Hilfestellung große Unterschiede: In Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein erhielten nur 13 % bzw. 14 % der Empfänger Leistungen außerhalb von Einrichtungen, in Hamburg dagegen 45 % und Berlin sogar 54 %.

Pflege-Weiterentwicklungsgesetz

Das Gesetzgebungsverfahren zum Pflege-Weiterentwicklungsgesetz wurde im Jahr 2008 fortgeführt und zu einem konstruktiven Ende gebracht. Nach Einigung zwischen den Koalitionspartnern beschloss der Bundestag den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf mit einer Reihe von Änderungen. Die kommunale Kritik richtete sich schwerpunktmäßig auf das Konstrukt der neuen Pflegestützpunkte, auf das breite Aufgabenspektrum des sog. Pflegeberaters der Pflegekassen, der deutlich mehr verantworten soll als das SGB XI zulässt, sowie auf die Übertragung neuer Aufgaben auf die Landkreise, die konnexitätsrelevant von den Ländern weiterzuleiten wären.

Pflegestützpunkte

Zu begrüßen war, dass der Gesetzgeber die Forderung des DLT nach einer stärkeren Vernetzung und Koordination der Angebote für pflegebedürftige und alte Menschen aufgegriffen hat. Das Konstrukt der Pflegestützpunkte geht in diese Richtung. Allerdings wurde von Beginn an eine Kreisverantwortung für die Pflegestützpunkte eingefordert, da nur so die nötige umfassende Betrachtung der Betreuungs- und Unterstützungsangebote über die reine Pflege hinaus möglich ist. Dabei wären die Pflegekassen zur Zusammenarbeit verpflichtet. Daneben wies der DLT auf Schwierigkeiten in rechtlicher und praktischer Hinsicht wie z.B. die unklare Finanzierung, die Vermischung von Zuständigkeiten der Pflegekassen und der Landkreise, die Vermischung von Beratung und Leistungsbewilligung sowie die Gefahr von Doppelstrukturen hin.

Im Gesetzgebungsverfahren sah sich der Bundesgesetzgeber außerstande, eine kommunale Verantwortung für die Pflegestützpunkte in Erwägung zu ziehen. Er begründete dies damit, dass der Bund nach der Föderalismusreform I nicht mehr auf die Kommunen durchgreifen dürfe. Den im Grundgesetz als Normalfall vorgesehenen Weg der Aufgabenübertragung durch die Länder zog er nicht einmal in Betracht. Auch die genannten weiteren Kritikpunkte räumte er nicht aus.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zum 1.7.2008 starteten überall in den Bundesländern sowie vor Ort die Verhandlungen zur Einrichtung der Pflegestützpunkte. Die Allgemeinverfügung des Landes, Pflegestützpunkte einzurichten, verzögerte sich in vielen Ländern bis weit in den Sommer 2009 hinaus, da wesentliche rechtliche wie praktische Fragen, auf die der DLT hingewiesen hatte, ungeklärt geblieben waren.

So ist nicht weiter verwunderlich, dass – mit Ausnahme der sog. Pilot-Pflegestützpunkte, die in einem Modellprojekt des Kuratoriums Deutsche Altershilfe im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums seit Dezember 2007 gefördert wurden – über ein Jahr nach Inkrafttreten der Regelung noch keine funktionierenden Pflegestützpunkte bestehen. In den einzelnen Bundeslän-

dern zeigen sich je nach den örtlichen Gegebenheiten und der politischen Schwerpunktsetzung unterschiedliche Verfahrensstände und Umgehensweisen. In Sachsen und Sachsen-Anhalt wird es z.B. zunächst keine Pflegestützpunkte geben. In Niedersachsen sollen die Pflegestützpunkte dagegen sogar unter kommunaler Verantwortung eingerichtet werden. Im Saarland und in Schleswig-Holstein beteiligt sich das Land mit einem Drittel der Kosten. In allen Ländern stellen sich die Verhandlungen mit den Pflegekassen aufgrund des problematischen Konstrukts der Pflegestützpunkte als recht langwierig dar. Allerdings bestehen auch jenseits der Pflegestützpunkte vielfältige Beratungs- und Unterstützungsangebote in den Landkreisen, so dass den pflegebedürftigen Bürgern und ihren Angehörigen auch auf diesem Weg geholfen werden kann.

► Vertiefend: *Vorholz*, Sozialrecht aktuell 2008, 201 f.

Expertenstandards, Qualitätsmaßstäbe und Transparenzkriterien

Das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz sieht auch eine Reihe von Empfehlungen und Vereinbarungen vor, die die Vertragsparteien – das sind der Spitzenverband Bund der Pflegekassen (GKV-Spitzenverband), die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene – gemeinsam schließen.

So obliegt ihnen z.B. die Einführung von Expertenstandards zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege. Die wissenschaftlich fundierten und fachlich abgestimmten Expertenstandards sollen in ihrem jeweiligen Themenbereich (z.B. Dekubitusprophylaxe) zur Konkretisierung der allgemein anerkannten medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse beitragen. In zügigen und konstruktiven Verhandlungen haben die genannten Vertragsparteien eine Verfahrensordnung zur Entwicklung von Expertenstandards erarbeitet, der der DLT im November 2008 zugestimmt hat. Auf dieser Grundlage werden nun neue Expertenstandards erarbeitet und bestehende Expertenstandards überarbeitet.

Daneben entwickeln die Vertragsparteien Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität (Qualitätsmaßstäbe nach § 113 SGB XI), und zwar sowohl in der stationären als auch in der ambulanten Pflege. Die Verhandlungen, für deren Ende der Gesetzgeber den 31.3.2009 vorgesehen hat, zogen sich zäh in die Länge und konnten einem befriedigenden Ende noch nicht zugeführt werden. Im Oktober 2009 riefen die Beteiligten gemeinsam in einer Reihe nicht geeinigter Punkte die Schiedsstelle Qualitätssicherung an. Diese hat innerhalb von drei Monaten eine Entscheidung zu treffen.

Abgeschlossen werden konnten dagegen die Verhandlungen über die Kriterien für die Veröffentlichung der Ergebnisse der Qualitätsprüfungen in den Einrichtungen (sog. Transparenzkriterien). Diese werden nun bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der MDK-Prüfungen zugrunde gelegt, so dass pflegebedürftige Bürger und ihre Angehörigen einen Einblick in die Qualität der Einrichtungen haben.

Überprüfung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs

Nach über zweijährigen Beratungen legte der beim Bundesgesundheitsministerium eingerichtete Expertenbeirat zur Überprüfung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs Anfang 2009 seinen Abschlussbericht vor. Der DLT vertrat in dem Beirat die kommunalen Spitzenverbände. Im Ergebnis wird ein Begriff der Pflegebedürftigkeit für erforderlich gehalten, der alle körperlichen und geistigen bzw. psychischen Einschränkungen und Störungen umfasst. Anstelle des zeitlichen Pflegeaufwands sowie der Häufig-

keit bzw. des Rhythmus von Hilfeleistungen wird allein auf den Grad der Selbstständigkeit bzw. den Verlust von Selbstständigkeit bei der Durchführung von Aktivitäten sowie der Gestaltung von Lebensbereichen abgestellt. Dies bedeutet einen Paradigmenwechsel bei der Bewertung des Unterstützungsbedarfs.

In acht Modulen, die artverwandte Aktivitäten, Fähigkeiten oder einen Lebensbereich umfassen, soll der Grad der individuellen Beeinträchtigung ermittelt werden: Mobilität – Kognitive und kommunikative Fähigkeiten – Verhaltensweisen und psychische Problemlagen – Selbstversorgung – Umgang mit krankheits-/therapiebedingten Anforderungen und Belastungen – Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte – Außerhäusliche Aktivitäten – Haushaltsführung. In Abkehr vom bisherigen Begriff der Pflegestufe spricht sich der Beirat dafür aus, den Begriff des Bedarfsgrades zu verwenden, um dem neuen umfassenden Verständnis von Pflegebedürftigkeit in verstärktem Maße Ausdruck zu verleihen. Zukünftig soll es danach fünf Bedarfsgrade geben.

Aufgrund der Abkehr des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs von den Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens sind Änderungen im Leistungsrecht des SGB XI und SGB XII insoweit erforderlich, als dort auf den Verrichtungsbezug abgestellt wird. Zugleich besteht Klärungsbedarf, wie die Hilfe für Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, mit geistiger Behinderung und/oder psychischen Erkrankungen in stationären Einrichtungen im Rahmen von § 87b SGB XI, die bisherigen Leistungen nach §§ 45a, b SGB XI sowie die Strukturmaßnahmen (niedrigschwellige Angebote) nach §§ 45c, d SGB XI erhalten bleiben können. Klärungsbedarf besteht auch hinsichtlich § 43a SGB XI, der die Leistungen der Pflegeversicherung für pflegebedürftige behinderte Menschen in Einrichtungen der Behindertenhilfe beschränkt. Insbesondere ist es notwendig, Pflegebedürftigkeit und Behinderung in ein leistungsrechtliches Verhältnis zu setzen, da eine pflegewissenschaftliche Abgrenzung nicht möglich ist.

Die Einbeziehung kognitiver Veränderungen und psychischer Beeinträchtigungen in den Pflegebedürftigkeitsbegriff entspricht einer langjährigen Forderung des DLT. Für die weiteren Diskussionen benannte der Sozialausschuss im Frühjahr 2009 folgende Marschroute:

- Ein besonderes Augenmerk ist auf die leistungsrechtliche Ausgestaltung zu legen. Mit Blick auf den Betroffenen und die subsidiäre Sozialhilfe sind dabei zugleich die finanziellen Auswirkungen zu betrachten. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff muss für das Recht der Pflegeversicherung im SGB XI sowie für die Sozialhilfe im SGB XII identisch gelten, um ein Auseinanderlaufen der Systeme zu vermeiden. Zu begrüßen ist, dass Pflegebedürftigkeit nicht mehr wie bislang erst in erheblichem oder höherem Maße relevant sein soll, sondern bereits in geringem Umfang berücksichtigt werden soll. Dies bedeutet, dass es unterhalb des untersten Bedarfsgrades keine Pflegebedürftigkeit gibt. Die Schwierigkeiten im Umgang mit der bisherigen Pflegestufe 0 entfallen.
- Insbesondere für demenzkranke Pflegebedürftige sind sozialräumliche Konzepte wichtig. Hier sind vielfältig niedrigschwel-

lige Angebote vorhanden, die verbunden mit den kommunalen Angeboten im Bereich Wohnen, ÖPNV, Nachbarschaft und Familie auszubauen sind.

- Nach wie vor ungeklärt ist die strukturelle und systematische Unterscheidung zwischen dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Aus pflegewissenschaftlicher Sicht spielt dies keine Rolle. Die unterschiedlichen Leistungsträger brauchen jedoch für die Praxis dringend eine praktikable leistungsrechtliche Abgrenzung.
- Das für den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff entwickelte neue Begutachtungsassessment liefert für die Belange der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen eine Vielzahl wichtiger Informationen. Es ermöglicht aber nicht die individuelle Bedarfsermittlung und Hilfeplanung für behinderte Menschen.

Im Folgenden befasste sich der Beirat mit einer Reihe von Umsetzungsfragen. Nach weiteren mehrmonatigen Beratungen übergab er Ende Mai 2009 seinen Umsetzungsbericht. Der DLT wirkte in der den Bericht formulierenden kleinen Redaktionsgruppe für die kommunalen Spitzenverbände mit.

Die vom Beirat vorgeschlagenen fünf Bedarfsgrade wurden weiter konkretisiert. Es wird empfohlen, den Bedarfsgrad 1 zur Erhaltung der Selbstständigkeit und Vermeidung schwererer Pflegebedürftigkeit und stationärer Unterbringung und den Bedarfsgrad 5 für besonders schwere Bedarfslagen auszugestalten. Für Pflegebedürftige, die zum Zeitpunkt des Systemwechsels Leistungen auf Pflegeversicherung beziehen oder beantragt haben, wird ein Bestandsschutz empfohlen. Zugleich empfiehlt der Beirat, die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs mit der Diskussion um neue Strukturen der Leistungserbringung zu verbinden. Ziele der Ausrichtung sollten insbesondere sein:

- Stärkere Förderung der ambulanten Versorgung und wohnortnahen Leistungen.
- Sicherung der Vernetzung von ambulanten und stationären Leistungen; Überwindung der starren Grenzen zwischen diesen Bereichen.
- Stärkung der Infrastruktur aus Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung (z.B. durch den Ausbau der Pflegeberatung).
- Verstärkte sozialräumliche Orientierung und ein besseres Zusammenwirken der Sozialleistungssysteme.
- Stärkere Personenorientierung.

Mit Blick auf die finanziellen Auswirkungen ist je nachdem, welche Annahmen zugrunde gelegt werden und welche Stellschrauben verändert werden, eine weitgehend kostenneutrale Lösung möglich oder werden Mehrausgaben von bis zu 3,6 Mrd. € zu gewärtigen sein, in der Regel für die Pflegeversicherung.

Dies macht deutlich, dass in der 17. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages noch schwierige Diskussionen auf die Politik zukommen werden. ■

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Nach wie vor ist die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen der größte Leistungsblock der Sozialhilfe. Zum Jahresende 2007 erhielten 679.000 Personen die vielfältigen unterschiedlichen Leistungen der Eingliederungshilfe. Dies waren 5,6 % mehr als im Vorjahr. Die Nettoausgaben der Sozialhilfeträger beliefen sich auf 10,6 Mrd. €, dies waren 0,9 % mehr als im Vorjahr.

Unterstützte Beschäftigung

Mit der sog. Unterstützten Beschäftigung schuf der Gesetzgeber Ende 2008 einen neuen Fördertatbestand für behinderte Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf, der eine individuelle betriebliche Qualifizierung sowie bei Bedarf auch Berufsbegleitung umfasst. Ziel ist eine angemessene, geeignete und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Der Deutsche Landkreistag hatte sich wiederholt mit den Schnittstellen zwischen dem allgemeinen Arbeitsmarkt und den Werkstätten für behinderte Menschen befasst und bekräftigt, dass auch für behinderte Menschen vorrangig eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anzustreben ist. Insoweit unterstützte der DLT den neuen Fördertatbestand der Unterstützten Beschäftigung, gab allerdings eine Reihe von kommunalen Kritikpunkten zu bedenken, die im Gesetzgebungsverfahren sodann berücksichtigt wurden. So sind nun die Integrationsfachdienste als potenzielle Leistungserbringer im Gesetz genannt. Die Zeiten der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung werden nicht wie ursprünglich geplant voll, sondern nur zur Hälfte auf die Dauer des Berufsbildungsbereiches der Werkstatt für behinderte Menschen angerechnet. Die Verteilung der Schwerbehindertenausgleichsabgabe wurde zugunsten der Länder verändert. Die Fälle, in denen eine Verlängerung der beruflichen Qualifizierung von bis zu zwei Jahren auf maximal drei Jahre möglich ist, wurden erweitert.

Die Praxis wird zeigen müssen, wie Erfolg versprechend das neue Förderinstrument ist. Bislang liegen nur wenig Erfahrungen vor. Zunächst wurden die Ausschreibungen der zuständigen Bundesagentur für Arbeit abgewartet. Zugleich ist in der gegenwärtig schwierigen konjunkturellen Lage die Unterstützte Beschäftigung noch schwerer umzusetzen als ohnehin schon. Bereits in der Vergangenheit konnten trotz hohen Aufwands nur wenige behinderte Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden. Insofern wird nach wie vor die Gefahr des Aufbaus von Doppelstrukturen gesehen.

Familienpflege

Die sog. Familienpflege für behinderte Kinder und Jugendliche wird seit geraumer Zeit diskutiert. Dabei geht es um die Betreuung behinderter Kinder und Jugendlicher in Gastfamilien, also außerhalb der Herkunftsfamilie. Der DLT hatte im Frühjahr 2008 aufgezeigt, dass die Betreuung in einer Pflegefamilie fachlich sinnvoll ist und von den Landkreisen unterstützt wird. Allerdings kommt die Familienpflege nur für einen sehr kleinen Personenkreis in Betracht, in der Regel nur eine Handvoll Kinder und Jugendliche pro Landkreis. Denn oftmals kann Hilfe dann, wenn sie in der Herkunftsfamilie nicht erbracht werden kann, auch nicht in einer anderen Familie erbracht werden. Daneben gestaltet sich die Suche nach geeigneten, insbesondere qualifizierten bzw. qualifizierbaren Pflegefamilien schwierig. Insofern muss es vorrangiges Ziel sein, den Verbleib in der Herkunftsfamilie durch unterstützende und entlastende Hilfen sowie durch verstärkte ambulante Maßnahmen zu ermöglichen.

Etwaigen rechtlichen Änderungsbedarf beurteilten die Landkreise unterschiedlich. Einige hielten eine eindeutige Klarstellung, dass Eingliederungshilfe in Form der Familienpflege erbracht werden kann, für hilfreich. Andere hielten die bestehenden Regelungen für ausreichend oder befürchteten für den Fall einer Klarstellung eine Verstärkung der ohnehin bestehenden Abgrenzungsprobleme. Zum Teil wurde auch eine gesetzliche Regelung im SGB XII dergestalt für erforderlich gehalten, dass stationäre Eingliederungshilfe in Form der Betreuung in einer Pflege- oder Adoptivfamilie ermöglicht wird.

Die Politik entschloss sich schließlich zu einer gesetzlichen Änderung. Im Sommer 2009 wurde das SGB XII dergestalt ergänzt, dass als Leistung der Eingliederungshilfe nun explizit auch die Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie vorgesehen ist, soweit eine geeignete Pflegeperson Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht in ihrem Haushalt versorgt und dadurch der Aufenthalt in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe vermieden oder beendet werden kann.

Frühförderung

Die Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder ist nach wie vor ein Schwerpunkt der Eingliederungsleistungen der Landkreise. Sie widmen sich der Frühförderung im Allgemeinen und der im Jahr 2001 eingeführten Komplexleistung von medizinischen und heilpädagogischen Leistungen im Besonderen mit großem Engagement. Allerdings verursacht die Umsetzung der Komplexleistung, über die eine Verständigung mit den Krankenkassen zu erfolgen hat, nach wie vor Schwierigkeiten. Deswegen legen die Landkreise ein besonderes Augenmerk darauf, die bekannten rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten nicht auf dem Rücken der behinderten und von Behinderung bedrohten Kinder auszutragen.

Im Sommer 2008 bestätigte eine Studie des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG), die der DLT begleitet hatte, die Unterschiedlichkeit der Frühförderlandschaft. Diese ist nicht nur durch die unterschiedlich gewachsenen Frühförderstrukturen, sondern vor allem auch die zwangsläufig unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort bedingt. Nicht ohne Grund geben Gesetz- und Ordnungsgeber die Leistung und ihre Vergütung lediglich in Grundzügen vor und legen die konkrete Ausgestaltung in die Hände von Landesrahmenempfehlungen und die Vereinbarungen der Beteiligten vor Ort.

Unbeschadet dessen gestaltet sich die Komplexleistung Frühförderung wegen einer Reihe offener Fragen schwierig. Im Sommer 2009 diskutierten die kommunalen Spitzenverbände mit den Krankenkassen auf Einladung der Staatssekretäre der Bundesministerien für Gesundheit und Soziales, Dr. Klaus Theo Schröder und Franz-Josef Lersch-Mense, gemeinsam mit der Bundesbehindertenbeauftragten und der Bundespatientenbeauftragten, Karin Evers-Meyer und Helga Kühn-Mengel, die Umsetzungsprobleme. In konstruktiver Zusammenarbeit konnte eine Reihe von Fragen geklärt werden wie z.B. zur Heilmittelerbringung oder zu den Leistungsinhalten, die die beiden Bundesministerien für Soziales und Gesundheit in einem gemeinsamen Rundschreiben aufbereiteten.

Der Deutsche Landkreistag begrüßte die Klärung. Es bleibt zu hoffen, dass die in den Bundesländern in den letzten Jahren mühsam gefundenen Verständigungen in den Landesrahmenempfehlungen nicht wieder infrage gestellt werden, sondern die Umsetzung der Frühförderung so noch einmal einen neuen Schub erhält.

Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe

Um die Notwendigkeit einer Reform der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen konstruktiv zu bekräftigen, hatte das DLT-Präsidium im Mai 2007 das Positionspapier „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ verabschiedet. Das Papier stellte sowohl gesetzgeberischen Änderungsbedarf als auch Umgestaltungen in der Praxis dar.

- Vertiefend: Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Schriften des Deutschen Landkreistages Bd. 64, Juni 2007.

Das DLT-Positionspapier löste ein erhebliches Echo sowohl in der Politik als auch in den Fachverbänden aus und war zur richtigen Zeit gekommen, um die festgefahrenen Diskussionen zu beflügeln. Auch die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, MdB *Karin Evers-Meyer*, nahm die Forderungen mit großem Interesse zur Kenntnis und erörterte sie mit dem Präsidium des Deutschen Landkreistages auf dessen Sitzung vom 5./6.2.2008 in Bonn.



Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Karin Evers-Meyer, hier mit DLT-Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, war Gast der DLT-Präsidiumssitzung in Bonn.

Foto: DLT-Pressestelle

Kritisierte der DLT im Frühjahr 2008 noch, dass Bund und Länder nach wie vor die notwendige Reform vor sich herschieben, so befasste sich die Arbeits- und Sozialministerkonferenz auf ihrer Herbstsitzung 2008 schließlich mit der Thematik und beschloss eine Reform anzustreben, die sich an folgenden Eckpunkten orientiert:

- Entwicklung zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung durch eine stärkere Berücksichtigung der individuellen Bedarfe und Beachtung des Selbstbestimmungsrechts der Menschen mit Behinderungen,
- Entwicklung eines durchlässigen und flexiblen Hilfesystems sowie
- Schaffung von Beschäftigungsalternativen zur Werkstatt für behinderte Menschen.

In weiten Teilen wurden dabei langjährige Forderungen des DLT aufgegriffen wie z.B. die personenzentrierte Ausrichtung der Leistungen, verstärkte Steuerungsfunktionen der Sozialhilfeträger sowie verbesserte Möglichkeiten zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Allerdings bekräftigte der DLT mit Blick auf die Finanzierung der Eingliederungshilfe, dass eine aufgabenangemessene Finanzausstattung der Landkreise unabdingbar ist. Auch hält der DLT nach wie vor an dem im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge in breitem Konsens

erarbeiteten Bundesteilhabegeld fest. Dieses wäre als bundesfinanzierter Nachteilsausgleich der Eingliederungshilfe vorgelagert.

Für die weiteren Diskussionen des sog. Bund-Länder-Vorschlagspapiers zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe erstellte der Sozialausschuss des Deutschen Landkreistages im Frühjahr 2009 folgende Marschroute:

- Mittelpunkt von Entscheidungen zur Eingliederungshilfe muss stets der behinderte Mensch sein. Die gebotene Versorgung und Teilhabe darf nicht länger an die Wohnform gebunden sein, in der Menschen mit Behinderungen leben. Dies führt zu einer stärker subjektbezogenen Finanzierung der jeweiligen Hilfe. Die personenzentrierte Ausrichtung muss auch in anderen Sozialleistungsgesetzen, die Leistungen für behinderte Menschen gewähren, umgesetzt werden. Dies gilt insbesondere bei Leistungen der Pflegeversicherung für pflegebedürftige behinderte Menschen, die derzeit abhängig davon, wo die Betroffenen leben, beschränkt werden (§ 43a SGB XI).
- Bei der Leistungserbringung müssen Anforderungen der Praktikabilität und Wirtschaftlichkeit stärker berücksichtigt werden. Insbesondere im ländlichen Raum ist es nicht einfach bzw. zum Teil nicht möglich, die Infrastruktur für Leistungen ebenso verdichtet vorzuhalten wie im städtischen Raum. Menschen mit Behinderungen sind daher im Hinblick auf die Wahl ihres Wohnorts die gleichen Optionen zu eröffnen wie anderen Bürgern. Ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Wünschen behinderter Bürger und den Möglichkeiten der Gesellschaft ist zu erzielen.
- Die Steuerungsfunktion der Sozialhilfeträger muss verstärkt werden. Sie ist unabdingbar erforderlich, wenn der Sozialhilfeträger seinen rechtlichen Verpflichtungen zur individuellen und personenbezogenen Hilfe gerecht werden will. Der Gesamtplan nach § 58 SGB XII ist stärker umzusetzen als dies in der Vergangenheit der Fall war. Dies erfolgt im Zusammenwirken mit dem behinderten Menschen und den Leistungserbringern. Mit Blick auf die Gestaltung der regionalen Angebotslandschaft ist dem Sozialhilfeträger eine strukturelle Bedarfsprüfung zu ermöglichen. Dies fördert zugleich die Trägerpluralität.
- Eine rein am Arbeitsmarkt orientierte Feststellung der Erwerbsunfähigkeit darf es im System der Teilhabe von behinderten Menschen nicht geben. Die Werkstatt für behinderte Menschen muss nach wie vor denjenigen Menschen mit Behinderungen offenstehen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Eine trennscharfe Abgrenzung zum SGB II ist erforderlich. Hemmnisse für den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sind zu beseitigen.
- Ein bundeseinheitliches Bedarfsfeststellungsverfahren für behinderte Menschen wird abgelehnt. Vielmehr ist es sinnvoll, sich auf bundeseinheitliche Kriterien zu verständigen, die die unterschiedlichen Verfahren erfüllen sollen.

Das Bund-Länder-Vorschlagspapier wurde in einer Vielzahl von Unterarbeitsgruppen intensiv diskutiert. Der DLT begrüßte den konstruktiven Diskussionsprozess und bekräftigte nicht nur die Bereitschaft, den kommunalen Sachverstand weiter einzubringen, sondern hielt es auch für unabdingbar, die verantwortlichen Leistungsträger hervorgehoben einzubeziehen.

Großes Defizit des Bund-Länder-Vorschlagspapiers ist allerdings, dass es sich zur Finanzierung der Eingliederungshilfe nahezu ausschweigt. Das dringende Erfordernis einer nachhaltigen Finanzierung der Eingliederungshilfe stellt die kommunalen Haushalte bereits heute vor kaum zu schulternde Herausforderungen. Hier bedarf es dringend einer Lösung im weiteren Verfahren, das in der nächsten Legislaturperiode fortgesetzt werden muss. ■

Medizinische Versorgung im ländlichen Raum

Sicherung der Krankenhausstruktur

Für die medizinische Versorgung der Menschen außerhalb der Ballungszentren in Deutschland ist die Sicherung der Krankenhausstrukturen von besonderer Bedeutung. Die Krankenhäuser haben sich außerhalb ihrer Kernaufgaben in den vergangenen Jahren erheblich weiterentwickelt und bilden häufig bereits jetzt wichtige Kristallisationspunkte gesamtmedizinischer Versorgung deutlich über den Kernauftrag der akutmedizinischen Versorgung hinaus. Hierzu hat der Gesetzgeber durch die Möglichkeit beispielsweise der Einrichtung medizinischer Versorgungszentren auch an Krankenhäusern die Weichen gestellt. Dennoch ist es notwendig, weitere gesetzgeberische, aber auch administrative und betriebswirtschaftliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Krankenhausstruktur im ländlichen und kleinstädtisch geprägten Raum dauerhaft zu sichern.

Die gemeinsamen Bemühungen aller Krankenhäuser und ihrer Träger zu einer Verbesserung der Krankenhausfinanzierung, die in eine Großdemonstration in Berlin im September 2008 gemündet haben, waren nur von bedingtem Erfolg. Es ist nicht gelungen, im Krankenhausfinanzierungsreformgesetz die tatsächlich notwendige Verbesserung der Krankenhausfinanzierung insgesamt zu erreichen. Nicht einmal der durch die im Jahr 2008 erfolgten deutlichen Tarifverbesserungen notwendige Finanzbedarf ist vollständig abgebildet worden. Der einzige wesentliche Erfolg ist die Abkehr von der Budgetdeckelung, die ca. 15 Jahre lang dafür gesorgt hat, dass die Krankenhausbudgets nur im Rahmen der Grundlohnsummensteigerung wachsen konnten. Die nunmehr beabsichtigte Bindung der Krankenhausbudgets an die Entwicklung eines noch zu bildenden Krankenhausindex ist jedoch so lange keine wirkliche Verbesserung, wie es der Bundesregierung erlaubt ist, im Zuge der Verordnungsgebung zum Gesundheitsfonds die Veränderungsrate bei der Krankenhausfinanzierung aus eigener Zuständigkeit heraus anzupassen.

Zudem ist es entgegen der eigentlichen Intention nicht gelungen, wie eigentlich beabsichtigt, einen neuen ordnungspolitischen Rahmen für die Krankenhausfinanzierung insgesamt zu schaffen. Die einzige größere ordnungspolitische Änderung ist die Möglichkeit der Länder, zukünftig Investitionen auch über Pauschalen, die sich anhand von Leistungskriterien abbilden sollen, finanzieren zu können. Ob und in welchem Umfang die Länder hiervon Gebrauch machen, bleibt ihnen überlassen. Der Deutsche Landkreistag begrüßt die grundsätzliche Möglichkeit einer pauschalen Investitionsfinanzierung, da sie für die Häuser bei angemessener Umsetzung eine Planbarkeit begründet. Der Gesundheitsausschuss des DLT hat zudem gefordert, bei der Erarbeitung der Rahmenbedingungen für die pauschale Investitionsfinanzierung auf Bundesebene auch kommunalen Sachverstand von Beginn an einzubeziehen.

Sicherung kommunaler Krankenhäuser

Der zunehmende betriebswirtschaftliche Druck und teilweise zunächst verlockende Angebote privater Anbieter haben auch Landkreise dazu bewegt, ihre kommunalen Krankenhäuser zu veräußern. Auf längere Sicht ist aus Sicht des DLT hierdurch die stationäre Gesundheitsversorgung gefährdet. Private Klinikbetreiber haben keinen öffentlichen Auftrag, der sie auch weniger rentable oder sogar unrentable Leistungen vor Ort erbringen ließe. Dies lässt sich nur kurzfristig über Verträge aufrecht erhalten, längerfristig werden entsprechende Leistungen entweder nicht erbracht oder in bundeszentrale Einrichtungen einer Klinikgruppe ausgelagert. Dies sorgt strukturell für eine deutliche Verringerung des Angebots für die Menschen in der jeweiligen Region,

ohne dass die Kommunalpolitik hierauf noch Einfluss hätte. Daher muss es Ziel aller kommunalpolitischen Anstrengungen sein, die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Häuser betriebswirtschaftlich zu optimieren und hierdurch langfristig auch in öffentlicher Trägerschaft behalten zu können. Hierfür sollten Kooperationen und Fusionen vielerorts intensiv geprüft und auch umgesetzt werden, um hierdurch mögliche Synergieeffekte zu erschließen.

Ambulante ärztliche Versorgung

Im Herbst 2008 haben Gespräche mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) mit dem Ziel begonnen, zu besseren Rahmenbedingungen für die ambulante ärztliche Versorgung in den ländlichen Regionen in Deutschland zu kommen. Hierzu ist eine intensive Kooperation zwischen dem ambulanten und dem stationären medizinischen Sektor notwendig. Insgesamt sind die Kooperationsgespräche leider noch nicht weit vorangekommen. Daran haben die zum Jahresbeginn 2009 aufgekommene intensiven Diskussionen aufgrund der Honorarreform bei den niedergelassenen Ärzten einen Anteil. Dennoch besteht Einvernehmen, im Herbst 2009 intensiv über die Möglichkeiten auch eines Rahmenvertrages zwischen dem Deutschen Landkreistag und der KBV zu sprechen, dem alle Kreiskrankenhäuser beitreten können, um zu einer engeren Kooperation mit den Kassenärztlichen Vereinigungen und insbesondere mit den dort vertretenen niedergelassenen Ärzten zu kommen.

Zudem müssen aber auch die Grundlagen für die Bedarfsplanung in der ambulanten medizinischen Versorgung verbessert werden. Hierzu hat die Hauptgeschäftsstelle auch Kontakt mit dem Gemeinsamen Bundesausschuss aufgenommen, der die rechtlichen Grundlagen für die Bedarfsplanung derzeit bearbeitet. Wann dort mit einem Ergebnis zu rechnen ist, steht nicht fest. Der DLT hat ausdrücklich angeboten, den kommunalen Sachverstand hier mit einzubringen, was vom Gemeinsamen Bundesausschuss auch angenommen worden ist.

Die Einbeziehung kommunalen Sachverstands gilt aber auch und vor allem für die Umsetzung der Planung vor Ort. Derzeit findet eine Beteiligung von Städten, Landkreisen und Gemeinden nicht statt, wenn die Kassenärztlichen Vereinigungen in den Ländern die Bedarfsplanung für einzelne Regionen vornehmen. Dies muss sich in der Zukunft ändern.

Notfallversorgung, Rettungswesen

Die Krankenhausstruktur und die Notfallversorgung stehen in einem zunehmend engeren Verhältnis zueinander. Problematisch ist es in ländlichen Regionen zunehmend, den Rettungsdienst mit den jeweils landesweit festgelegten Hilfsfristen adäquat und trotzdem noch effizient organisieren und betreiben zu können. Ein ebenso großes Problem droht allerdings dadurch, dass es zunehmend schwieriger wird, den Notfallpatienten nach der medizinischen Erstversorgung zügig in ein Krankenhaus zu bringen, das über die entsprechende Ausstattung (Notaufnahme und adäquate Intensivstation) verfügt. Auch wirken sich Privatisierungen langfristig nicht günstig auf die entsprechende Versorgungsstruktur aus, da Notaufnahmen und insbesondere auch Intensivbetten insbesondere im ländlichen Raum eine häufig nicht vollständig kostendeckende betriebswirtschaftliche Einheit des Krankenhauses darstellen.

Krankenhäuser und EU-Beihilfenrecht

Die sog. Freistellungsentscheidung der Europäischen Kommission hat bereits im Jahr 2006 eine Verbesserung der Situation im

Hinblick auf die Möglichkeit kommunaler Beihilfen für defizitäre Krankenhäuser mit sich gebracht. Zur praktischen Handhabung hat das Präsidium des Deutschen Landkreistages im Oktober 2007 ein Papier verabschiedet, das Hinweise zur Gestaltung des sog. Betrauungsaktes im Rahmen des „Monti-Pakets“ vorsieht. Kurz gefasst geht es darum, dass für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse Kommunen den Krankenhäusern Beihilfen gewähren können, wenn diese in einem konkreten Betrauungsakt und zudem die Parameter für die Bemessung der Ausgleichsleistungen benannt werden.

Dennoch ist dieses Feld immer wieder von Beschwerden insbesondere privater Klinikbetreiber belastet. Auch wenn diese bislang

wenig erfolgreich gewesen sind, führen sie doch zu Verunsicherung. Der Deutsche Landkreistag hat daher im Frühjahr 2008 allen Landkreisen empfohlen, insbesondere im Krankenhausesektor intensiv zu prüfen, ob Beihilfen geleistet worden sind bzw. in den nächsten Jahren geleistet werden müssen. Dann sollte frühzeitig ein Betrauungsakt erfolgen, in dem alle Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse formuliert werden.

Angesichts der Weiterentwicklung innerhalb der Medizin und der demografischen Entwicklung ist zu befürchten, dass es nicht gelingen wird, zukünftig vollständig auf Beihilfen kommunaler Träger für ihre Krankenhäuser verzichten zu können. Umso mehr ist es erforderlich, diese auf eine auch europarechtlich abgesicherte Basis zu stellen. ■

Öffentlicher Gesundheitsdienst

In den Jahren 2008 und 2009 hat es erstmalig nach den Fällen der sog. Vogelgrippe den Ernstfall für die seither angelaufenen intensiven Bemühungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen bei der Pandemieplanung gegeben. Der Ernstfall ist durch die zunächst als „Schweinegrippe“ bekannt gewordene Influenza A (H1N1) zutage getreten. Als Zwischenfazit ist festzustellen, dass jedenfalls die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden aller staatlichen und kommunalen Ebenen hier reibungslos klappt. Die im August 2009 erlassene Verordnung des BMG über die Schutzimpfung überträgt die Aufgabe richtigerweise der gesetzlichen Krankenversicherung. Die genaue Ausgestaltung der Impfung ist in den Ländern zu regeln. Die Impfung alleine den Gesundheitsämtern zu überlassen, wäre nach Auffassung des DLT sinnwidrig. Die Durchführung muss wegen der örtlichen Nähe und insbesondere der

Kenntnis der Patienten im Wesentlichen durch die niedergelassenen Ärzte erfolgen. Der öffentliche Gesundheitsdienst steht ergänzend und koordinierend bereit. Die eigentliche Bewährungsprobe auch für den öffentlichen Gesundheitsdienst ist im Herbst/Winter 2009 zu erwarten, wenn eine Verstärkung des Virus mit derzeit noch nicht bekannten Folgen droht.

Eine wichtige Facette der Tätigkeit auch des öffentlichen Gesundheitsdienstes ist die Suchtprävention. Hier haben Wettbewerbe wie bspw. der zweijährlich stattfindende Wettbewerb zur kommunalen Suchtprävention sehr erfreuliche Ergebnisse gezeigt. Gerade Landkreise zeigen hier außerordentliches Engagement, um nicht nur Kindern und Jugendlichen ein Leben ohne Alkohol, Tabak und illegale Drogen nahezubringen und sie bei ihren Bemühungen hierzu nachdrücklich zu unterstützen. ■

Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Anders als in den Vorjahren, die durch große Tierseuchenfälle insbesondere im Bereich der Vogelgrippe oder Skandale durch Umetikettierung von über das Mindesthaltbarkeitsdatum hinausgehenden Fleischlieferungen sowie die Lieferung von verdorbenem Fleisch gekennzeichnet waren, sind im Berichtszeitraum diesbezüglich keine größeren Vorfälle aufgetreten. Vielmehr sind aus den Fehlern der Vergangenheit Konsequenzen gezogen worden.

Lebensmittelüberwachung

In der Lebensmittelüberwachung sowie im Verbraucherschutz sind im Nachgang der geschilderten Missstände u.a. unter maßgeblicher Beteiligung auch der kommunalen Spitzenverbände das Verbraucherinformationsgesetz verabschiedet sowie erst jüngst das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch überarbeitet worden. Vorgesehen ist danach u.a. die erleichterte Möglichkeit, Namen von Unternehmen zu nennen, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen. Außerdem ist eine Mitteilungspflicht für Unternehmer eingeführt worden, die Fleisch geliefert bekommen, das offensichtlich verdorben oder umetikettiert worden ist.

Um den Informationsaustausch auch elektronisch zu verbessern und zu beschleunigen, hat die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände auf Initiative des Deutschen Landkreistages angeregt, ein Standardisierungsvorhaben im Rahmen des ebenenübergreifenden bundesdeutschen eGovernment-Vorhabens Deutschland-Online zu initiieren. Ziel ist es, im gesundheit-

lichen Verbraucherschutz einen einheitlichen Standard zu installieren, mit dem die verschiedensten Übermittlungserfordernisse einheitlich erfüllt werden können. Nur auf eine solche Weise kann Interoperabilität zwischen den verschiedenen Beteiligten erreicht werden. Die maßgeblichen Fachministerkonferenzen sowie der Bundesbeauftragte für IT-Fragen sind mittlerweile mit dem Vorhaben befasst.

Aktuell im Fokus der Diskussionen steht die Frage der nach Auffassung der Europäischen Kommission bestehenden Akkreditierungspflicht für Trichinenlabore. Diese soll nach Auffassung der Kommission bis Ende 2009 vorgenommen werden. Nach Auffassung des Deutschen Landkreistages besteht diese Verpflichtung wegen einer spezielleren Normierung nicht. Zudem sind die zahlreichen kommunal getragenen oder angebotenen Labore in Deutschland auf Grundlage bestehender Qualitätsmanagementsysteme ohnehin in der Pflicht, entsprechende Anforderungen bereits zu erfüllen.

Tierseuchenbekämpfung

Ende 2008/Anfang 2009 ist es in Niedersachsen zu einem größeren Ausbruch der allerdings in diesem Falle niedrig pathogenen Vogelgrippe gekommen. Auf Grundlage der guten Vorbereitung auf einen entsprechenden Seuchenausbruch, des bestehenden engen Alarmierungsnetzes sowie des zügigen und kompetenten Einschreitens des Landkreises konnte dieser Seuchenausbruch in einer der geflügelhaltungsintensivsten Regionen Deutschlands

gut bewältigt werden. Im Nachgang dieser Geschehnisse sind die nationalen Normen zum Monitoring und zur Seuchenbekämpfung im Falle niedrig pathogener Vogelgrippe angepasst worden.

In einem weiteren Feld der Tierseuchenbekämpfung konnte bei der mittlerweile in Kraft getretenen Änderung der Tuberkuloseverordnung aufgrund auch von Hinweisen durch den Deutschen Landkreistag eine kommunalfreundliche Ausgestaltung erreicht werden. Während das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ursprünglich geplant hatte, eine flächendeckende Impfung aller Rinder gegen Tuberkulose über einen Zeitraum von drei Jahren auf Kosten der Landkreise

durchzuführen, sieht die nunmehr jüngst in Kraft getretene Regelung lediglich eine verstärkte Monitoring-Aktivität vor. Dies ist allein deshalb sachgerecht, weil das vom Bund betriebene Friedrich-Loeffler-Institut noch im Jahre 2006 von einer geringen Ausbreitung der Rinder-Tuberkulose in deutschen Rinderbeständen ausgegangen ist. So sind im Jahr 2007 lediglich zwölf Fälle bekannt geworden. Darüber hinaus haben die Landkreise Vorschläge unterbreitet, wie die Effizienz der Fleischuntersuchung bspw. durch Fortbildungen des Untersuchungspersonals erhöht werden könnte. Derartige Methoden sind ebenso wie das künftig nunmehr vorgeschriebene Monitoring wesentlich angemessener als die ursprünglich geplanten Flächenuntersuchungen. ■

Die Landkreise im Katastrophenschutz

Während das Grundgesetz die Zuständigkeit für den Zivilschutz dem Bund zuweist, begründet es für den Katastrophenschutz die Zuständigkeit der Länder. Der Zivilschutz erscheint dabei als Annex zum Verteidigungsauftrag des Bundes und umfasst dementsprechend den Schutz der Bevölkerung vor kriegsbedingten Gefahren. Demgegenüber zielt der „friedensmäßige“ Katastrophenschutz darauf ab, außergewöhnliche Gefahren- und Schadenslagen zu bewältigen, die durch Naturkatastrophen, Industrieunfälle, Seuchen und auch durch Gefahren des internationalen Terrorismus entstehen können. Diese Aufgabenverteilung hat sich in der Vergangenheit bewährt. Gleichwohl stimmen Bund und Länder bereits seit Langem überein, dass das nationale Notfallvorsorgesystem sich weniger an der Ursache eines Schadensereignisses orientiert, als vielmehr an der Beherrschung seiner Auswirkungen ausgerichtet sein sollte. Dementsprechend haben sich der Bund und die Länder im Rahmen einer „Neuen Strategie zum Schutz der Bevölkerung“ auf ein Konzept verständigt, dessen Kerngedanke ist, dass es bei Gefahren- und Schadenslagen von außergewöhnlichem Ausmaß eine gemeinsame Verantwortung gibt.

Es bestand Einigkeit, dass ein solches Zusammenwirken von Bund und Ländern im Katastrophenschutz einer verbesserten gesetzlichen Grundlage bedarf, nicht zuletzt auch, um das Handeln des Bundes jenseits des klassischen Zivilschutzes zu legitimieren. Lange umstritten war demgegenüber, wie tief die Eingriffe in die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern reichen sollten. So war in der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismusreform-Kommission II) zunächst vorgeschlagen worden, der Bundesregierung ein Weisungsrecht gegenüber den Landesregierungen betreffend den Einsatz von Einrichtungen der Katastrophenhilfe des Bundes einzuräumen, wenn eine Katastrophe oder ein Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes berührt. Darüber hinaus war vorgesehen, die Gesetzgebungskompetenz des Bundes über den Zivilschutz hinaus auf den Schutz der Bevölkerung bei länderübergreifenden Naturkatastrophen sowie auf Einrichtungen der Katastrophenhilfe des Bundes auszudehnen.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund solcher Reformvorschläge hat der Deutsche Landkreistag im September 2008 ein Positionspapier vorgelegt, in dem die Rolle der Landkreise im Katastrophenschutz verdeutlicht wird. Besonders betont wird darin, dass die Zuständigkeit der Landkreise für den Katastrophenschutz ein sofortiges und erfolgreiches Handeln vor Ort erlaubt, das sich auf die aus eigener Erfahrung gewonnene Kenntnis sowohl der örtlichen und regionalen Gegebenheiten als auch des zur Verfügung stehenden Einsatzpotenzials, wie es von den Feuerwehren der kreisangehörigen Gemeinden und den sonstigen Hilfsorganisa-

tionen vor Ort vorgehalten wird, stützen kann. Der Deutsche Landkreistag spricht sich in seinem Positionspapier deshalb dafür aus, an der dezentralen Organisation des Katastrophenschutzes festzuhalten. Die Übertragung operativer Befugnisse an den Bund wird abgelehnt und gefordert, dass dieser sich auf eine koordinierende und ergänzende Rolle beschränkt.

Diesen Forderungen des Deutschen Landkreistages ist mit der Novellierung des Zivilschutzgesetzes im April 2009 Rechnung getragen worden. Obwohl damit das Zivilschutzgesetz in „Gesetz über Zivilschutz und Katastrophenhilfe des Bundes“ (ZSKG) umbenannt wurde, lässt die Novelle die überkommene Zuständigkeitsverteilung unangetastet. Es enthält jetzt die Klarstellung, dass die Vorhaltungen und Einrichtungen des Bundes für den Zivilschutz auch den Ländern für ihre Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zur Verfügung stehen. Das gilt auch für die vom Bund den Ländern für den Zivilschutz ergänzend zur Verfügung gestellte Ausstattung. Entsprechend ist in der Praxis seit jeher verfahren worden. Operative Befugnisse wachsen dem Bund dagegen durch das novellierte Gesetz nicht zu. Der Bund erhält lediglich eine Koordinierungszuständigkeit, die überdies nur greift, wenn die betroffenen Länder darum ersuchen.

Ergänzende Ausstattung des Katastrophenschutzes durch den Bund

Es gehört zum hergebrachten Bestand des nationalen Notfallvorsorgesystems, dass die von den Ländern zur Bekämpfung von Katastrophen vorgehaltenen Einrichtungen auch zur Bekämpfung der besonderen Gefahren, die im Verteidigungsfall drohen, also für den in die Zuständigkeit des Bundes fallenden Zivilschutz herangezogen werden können. Im Gegenzug hat sich der Bund in der Vergangenheit ergänzend an der Ausstattung des Katastrophenschutzes beteiligt. Im Rahmen der Diskussion über die Neukonzeptionierung des Katastrophenschutzes hatte der Bund zunächst angekündigt, sich insbesondere im Bereich des Brandschutzes weitgehend aus der Finanzierung der notwendigen Ausstattung zurückzuziehen. Zu diesen Planungen des Bundes hatte sich die Hauptgeschäftsstelle wiederholt kritisch geäußert. Begrüßenswert ist deshalb, dass sich der Bund mit dem ZSKG dazu bekennt, weiterhin zur ergänzenden Ausstattung des Katastrophenschutzes beizutragen, wenn auch im geringeren Umfang als bisher. Konkret beträgt das Finanzvolumen für den ergänzenden Katastrophenschutz ausweislich der Begründung nunmehr 57 Mio. € jährlich, während bislang jährlich 80 Mio. € zur Verfügung gestellt wurden. Die Länder bleiben aufgerufen, die sich daraus ergebende Finanzierungslücke zu schließen, um eine Unterfinanzierung des Katastrophenschutzes zu verhindern und um ihrer Verantwortung für eine angemessene Ausstattung des Katastrophenschutzes mit Fahrzeugen, Geräten und Spezialausrüstungen Rechnung zu tragen.

Katastrophenschutz in der Europäischen Union

Auch wenn die Europäische Union bislang nicht über eine Kompetenz für den Katastrophenschutz verfügt, hat die Kommission in der Vergangenheit immer wieder den Versuch unternommen, in diesem Bereich Regelungen zu erlassen, bis hin zu einer Verlagerung operativer Aufgaben von den Mitgliedstaaten auf die EU-Ebene. Der Deutsche Landkreistag hat solchen Ansätzen immer eine klare Absage erteilt und betont, dass der Katastrophenschutz eine Aufgabe der Mitgliedstaaten sei und dezentral wahrgenommen werden müsse. Umso mehr ist es zu begrüßen, dass sich die Europäische Kommission mit ihrem letzten Vorstoß in diesem Bereich, der Mitteilung über „Ein Gemeinschaftskonzept zur Verhütung von Naturkatastrophen und von Menschen verursachter Katastrophen“ auf Maßnahmen beschränkt, die die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten verbessern, die Transparenz über vorhandene Förderprogramme der Union erhöhen und zu einem grenzüberschreitenden Erfahrungsaustausch anregen. Zum Entwurf dieser Mitteilung hat der Vertreter des Deutschen Landkreistages im Ausschuss der Regionen (AdR), Landrat *Jahn* (Hohenlohekreis), eine Stellungnahme vorbereitet, die auf allseitige Zustimmung gestoßen ist und vom zuständigen Fachausschuss des AdR am 30.6.2009 einstimmig angenommen wurde. Das Plenum hat der Stellungnahme Anfang Oktober 2009 zugestimmt (s. S. 102).

Landräteseminar zum Katastrophenschutz

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des bereits erwähnten Positionspapiers ist das Präsidium des Deutschen Landkreistages der Auffassung, dass die Bedeutung des Katastrophenschutzes für die Landkreise und insbesondere auch für die Landräte eine regelmäßige intensive Befassung erfordert. Das Präsidium hat deshalb die Durchführung einer entsprechenden Veranstaltung durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) initiiert. Das BBK hat diese Anregung gerne aufgegriffen und hat im Oktober 2009 einen Landrätekongress zum Katastrophenschutz veranstaltet. Auf der Tagesordnung standen Beiträge zu verschiedensten Aspekten des Katastrophenschutzes, beginnend mit konkreten Erfahrungen in einer Katastrophe, den Anforderungen an Katastrophenschutzbehörden, das Ehrenamt, Risiko- und Krisenmanagement, Risikokommunikation, die zivil-militärische Zusammenarbeit, Pandemieplanung und kritische Infrastrukturen. Darüber hinaus wurden konkrete Rechtsfragen, beispielsweise zur Haftung, Vorbeugung und den Entscheidungsbefugnissen von Landräten in Katastrophenszenarien aufbereitet und eine Erörterung dazu ermöglicht. Diese Veranstaltung soll in Zukunft regelmäßig alle zwei Jahre durchgeführt werden. ■

► Vertiefend: Die Landkreise im Katastrophenschutz, Schriften des Deutschen Landkreistages Bd. 76, September 2008.

Schutz des Kindeswohls

Tragische Fälle von Kindesmissbrauch, Vernachlässigung und Tötung haben insbesondere in den Jahren 2006 und 2007 bundesweit für Empörung und politische Aktivitäten gesorgt. In zwei sog. Kinderschutzgipfeln, eigentlich Routinekonferenzen der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten der Länder, im Dezember 2007 und im Juni 2008 sind dabei Grundzüge der Maßnahmen von Bund und Ländern zur weiteren Verbesserung des Schutzes des Kindeswohls vereinbart worden. Schon die konkret vereinbarten Maßnahmen im Rahmen des zweiten Kinderschutzgipfels sind auf deutliche Kritik der kommunalen Spitzenverbände wie auch aller Fachverbände gestoßen. Insbesondere die vorgesehene Verpflichtung, einen Hausbesuch durchzuführen, wenn ein Verdacht gegenüber dem Jugendamt geäußert wird, ist nachdrücklich kritisiert worden.

Entgegen dem Rat der Fachleute hat das zuständige Bundesfamilienministerium mit Nachdruck eine entsprechende Gesetzesnovellierung mit dem Bundeskinderschutzgesetz vorangetrieben. Der DLT hat im Rahmen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände immer nachdrücklich für eine Beibehaltung

der derzeitigen Regelung im § 8a SGB VIII plädiert. Zeitgleich haben die kommunalen Spitzenverbände mit Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe und des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge eine Empfehlung zum Umgang mit den deutlich gestiegenen Zahlen an Meldungen von Kinderschutzverdachtsfällen herausgegeben („Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls“). Dieses Papier ist in der Fachöffentlichkeit auf große Aufmerksamkeit gestoßen. Zudem hat auch die Politik hierauf reagiert. Letztlich ist das Gesetzgebungsverfahren trotz verschiedener Versuche, einen Kompromiss zu finden, im parlamentarischen Verfahren gescheitert. Aus kommunaler Sicht ist dies nicht zu bedauern. Es besteht nun die Gelegenheit, in geordneten Gesetzgebungsverfahren in der nächsten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages und nach Auswertung der Auswirkungen des § 8a SGB VIII in der bestehenden Form sinnvolle gesetzliche Regelungen zu finden. ■

Frühe Hilfen

Frühe Hilfen sind Hilfen im frühen Kindesalter und auch früh einsetzende Hilfen, um kleinen Kindern und ihren Eltern bei der Bewältigung der neuen Situation durch die Geburt des Kindes zu helfen. Hierzu zählen auch Unterstützungsleistungen, die vor der Geburt werdenden Müttern und Vätern Beratung und Unterstützung zukommen lassen. Als eine Konsequenz aus den o.g. Kinderschutzgipfeln hat der Bund das Nationale Zentrum Frühe Hilfen eingerichtet, das je zur Hälfte von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und dem Deutschen Jugendinstitut getragen wird. Hier wird auch deutlich, dass ebenso wie in der Kommune auch auf Bundesebene sowohl das Ge-

sundheitswesen wie auch die Kinder- und Jugendhilfe wichtige Partner im Kinderschutz und auch bei der Bereitstellung früher Unterstützungsleistungen sind.

In der Laufzeit des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen bis 2010 muss es gelingen, in den Kommunen effiziente Modelle zu finden, um nicht nur die beiden Verwaltungsbereiche Gesundheitswesen und Jugendhilfe effektiv zusammenarbeiten zu lassen, sondern ein funktionierendes Netzwerk mit allen Akteuren auf dem Gebiet des jeweiligen Landkreises zu knüpfen. Schnellschüsse und Strohfeuer helfen hier nicht, auch hier ist eine dauerhafte Aufgabenerfüllung von essenzieller Bedeutung. ■

Ausbau der Krippenbetreuung

Zum Ausbau der Betreuung für die unter Dreijährigen insbesondere in den westdeutschen Ländern hat der Bund auf zwei unterschiedlichen Wegen insgesamt 4 Mrd. € bereitgestellt. Neben der Investitionsförderung hat er auch eine Förderung der Betriebskosten vorgenommen, die verfassungskonform nur über eine erhöhte Umsatzsteuerbeteiligung der Länder möglich ist.

Dies hat in dem einen oder anderen Bundesland aber auch dazu geführt, dass nicht einmal die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel in voller Höhe den Kommunen zur Verfügung gestellt werden. Zudem ist es nach den in allen Bundesländern geltenden strikten Konnexitätsprinzipien von Landesseite zu gewährleisten, dass rechtzeitig den Kommunen für die neue Aufgabe bzw. den neuen Standard die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen; dies ist zumeist deutlich mehr

als die Bundesmittel. Dabei reicht es auch nicht, diese Mittel mit Beginn des Rechtsanspruchs auf Krippenbetreuung (1.8.2013) zu übertragen, sondern es müssen auch die notwendigen Ausbauschritte bereits finanziell von den Ländern berücksichtigt werden.

Nach einem verzögerten Anlauf, der mit den notwendigen planerischen Vorbereitungen zu erklären ist, ist im Jahr 2009 eine deutliche Steigerung im Ausbau von Krippenplätzen eingetreten. In fast allen Bundesländern gibt es eine nunmehr dynamische Entwicklung hin zu einem deutlichen Ausbau der Betreuung für die unter Dreijährigen. Ob dieses Tempo angesichts der notwendigen Finanzierung der laufenden Kosten auch für die neuen Einrichtungen durchgehalten werden kann, bleibt zu hoffen. ■

Kindertagespflege

Ein wesentliches Element soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung im Bereich des U3-Ausbaus auch die Kindertagespflege einnehmen. Dabei geht sie davon aus, dass zukünftig auch Tagespflegepersonen quasi einen Beruf ausüben, der mit entsprechenden Ausbildungsvoraussetzungen und Ähnlichem reguliert wird.

Diese Vorstellung ist allerdings mit der Realität in den einzelnen Bundesländern nicht in Übereinstimmung zu bringen. Die politischen Ideen für Inhalte, Qualität und tatsächliche Ausübung von Aufgaben der Kindertagespflege sind in den Bundesländern sehr unterschiedlich. Dabei geht es von „Randzeitenbetreuung“ ergänzend zu Angeboten in Einrichtungen über die Möglichkeiten von Nachbarschaftshilfe und gehobenem „Babysitting“ bis hin zu einer professionellen und einrichtungsersetzenden Kindertagespflege durch eine professionelle Fachkraft. Hier muss zunächst ein eingehender Diskussionsprozess stattfinden, in welche Richtung sich Kindertagespflege in Deutschland entwickeln soll. Dabei sind auch und vor allem die Vorstellungen der Eltern zu berücksichtigen.

Eine intensive Diskussion findet auch zur Weiterentwicklung des Berufsbildes des Erziehers statt. Von den Gewerkschaften als erste „Streikfront“ entdeckt, muss sich die Politik aller öffentlichen Ebenen in Zukunft noch stärker um die Gestaltung des Berufsbildes auch außerhalb einer Vergütungs- und Eingruppierungsdiskussion kümmern. Eine schlichte „Akademisierung“ für alle Erzieher hat der Kulturausschuss des Deutschen Landkreistages schon im Jahr 2008 als nicht zielführend erachtet. Hingegen erscheint es sinnvoll, dass für eine Leitungsfunktion in Kindertageseinrichtungen eine akademische Ausbildung zukünftig vorausgesetzt wird. Eine weitere notwendige Maßnahme ist eine noch höhere fachliche Qualifizierung der neu ausgebildeten wie auch der schon tätigen Mitarbeiter. Hierzu bedarf es nicht zwingend eines Bachelor-Abschlusses. Aber die Ausbildung und auch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen müssen den deutlich gestiegenen Anforderungen an diesen Beruf gerecht werden. Wenn diese Anforderungen von den Mitarbeitern erfüllt werden, so sollte auch über eine angemessene Eingruppierung geredet werden können. Bevor tatsächlich eine höhere Qualifizierung erreicht ist, ist aus DLT-Sicht eine deutlich höhere Einstufung nicht denkbar. ■

Weiterentwicklung der Jugendhilfe

Durch das Kinderförderungsgesetz ist das SGB VIII als Grundlage des Jugendhilferechts neben den im Vordergrund stehenden Fragen des Ausbaus der Krippenbetreuung nur in wenigen Punkten geändert worden. Die im Rahmen des sog. Bundeskinderschutzgesetzes (s. S. 66) vorgesehenen Veränderungen sind letztlich gescheitert. Daher ist es in der vergangenen Legislaturperiode zu keiner umfassenden Überarbeitung des Jugendhilferechts gekommen. Dies war auch nicht zwingend nötig, dennoch dürfte in der nächsten Legislaturperiode eine Aktualisierung und Verbesserung mancher Passagen des SGB VIII anstehen.

Justiz und Jugendgerichtshilfe

Aus Sicht der Jugendhilfe besteht im Bereich der Zusammenarbeit der Jugendgerichtshilfe mit den Jugendgerichten kein zwingender Änderungsbedarf. Allerdings üben die Landesjustizverwaltungen erheblichen Druck auf das Bundesministerium der Justiz aus, zu weitreichenden Veränderungen im Kinder- und Ju-

gendhilferecht wie auch im Jugendgerichtsgesetz zu kommen. Ziel ist es insbesondere, eine höhere Verbindlichkeit von Weisungen der Jugendrichter zu erhalten, die Jugendgerichtshilfe möglichst zu verpflichten, an den Verfahren auch persönlich teilzunehmen und vor allem auch Kostenlasten möglichst nicht bei der Justiz zu belassen. Dies sind Vorstellungen, die bereits im Rahmen einer Arbeitsgruppe im BMJ 2008 und 2009 eingehend erörtert worden sind und vonseiten der Jugendhilfe nicht akzeptiert werden konnten. Gegen Ende der Legislaturperiode war es dann auch nicht mehr möglich, ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Angesichts der Vorstellungen der Landesjustizverwaltungen ist allerdings damit zu rechnen, dass eine neue Initiative in der 17. Legislaturperiode unternommen wird.

Runder Tisch Heimerziehung

Durch eine Buchveröffentlichung (*Peter Wensierski*, „Schläge im Namen des Herrn“) und sich daran anschließende Fernsehpro-

jekte ist der Umgang mit Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung in den 50er- und 60er-Jahren der alten Bundesrepublik Deutschland einem breiten Publikum bekannt geworden. Zu dieser Thematik hat bereits in den 70er-Jahren in den alten Bundesländern eine intensive Diskussion stattgefunden, die letztlich auch in der sog. „Heimreform“ sichtbare und markante Veränderungen nach sich gezogen hat. Allerdings ist seinerzeit wenig über die Folgen der Heimerziehung auf die davon betroffenen Kinder und Jugendlichen diskutiert worden.

Dies hat sich durch die Buchveröffentlichung und sich anschließende politische und fachliche Diskussionen deutlich verändert. Beginnend mit Schleswig-Holstein haben sich auch Landtage mit der Problematik befasst; zudem wurden Petitionen eingereicht, die insbesondere im Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu intensiven Untersuchungen geführt haben. Einer Anregung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages entspricht es auch, dass im Februar 2009 ein Runder Tisch Heimerziehung unter Vorsitz der früheren Bundestagsvizepräsidentin *Antje Vollmer* eingerichtet worden ist. Dieser Runde Tisch soll die Situation untersuchen und dem neuen Deutschen Bundestag mögliche Folgerungen bis Jahresende 2010 vorschlagen.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände wird an diesem Runden Tisch durch den Deutschen Landkreistag vertreten. In der bisherigen Diskussion ist schon deutlich geworden, dass alle beteiligten Institutionen – dies sind auf der öffentlichen

Seite zunächst vor allem die Bundesländer mit ihren zumeist staatlichen Landesjugendämtern, aber auch höhere Kommunalverbände, die Landesjugendämter tragen bzw. getragen haben – intensive Bemühungen unternommen haben, die eigene Arbeit in der Vergangenheit aufzuklären. Gleiches gilt für die Institutionen der freien Träger, in der damaligen Zeit weit überwiegend die Wohlfahrtsorganisationen der beiden Kirchen, Caritas und Diakonie.

Wirkungsorientierte Jugendhilfe

Die Bewertung der Jugendhilfe an ihren Wirkungen bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern erscheint als eine Selbstverständlichkeit. Dennoch ist es in der Praxis letztlich schwierig, tatsächlich Bemessungen im Hinblick auf die Verbesserung von Erziehungscompetenz der Eltern oder entsprechende Veränderungen im Verhalten von Kindern und Jugendlichen vorzunehmen und womöglich hieran auch eine Vergütung durch die öffentliche Jugendhilfe gegenüber freien Trägern oder Ähnliches auszurichten. Daher endet auch ein Forschungsprojekt des Bundes unter dem Titel „Wirkungsorientierte Jugendhilfe“ mit dem Ergebnis, dass es zwar möglich ist, sich auch bei der Bemessung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe an freie Träger an angestrebten Wirkungen zu orientieren, zugleich ist es aber nicht möglich, ein wirklich stringentes und ausschließlich wirkungsorientiertes System zu implementieren. ■

Kommunale Bildungspolitik

Kommunale Bildungslandschaften

Die Renaissance des Bildungsbegriffs und der Bedeutung von Bildung für die Zukunft der Gesellschaft hat auch die kommunale Ebene erreicht. Vielleicht war die Erkenntnis dafür maßgeblich, dass alle bei PISA und anderen Vergleichsstudien erfolgreichen Staaten auf eine vor Ort verankerte Verantwortung für den Bildungserfolg setzen. Vielleicht ist es aber auch die Erinnerung daran, dass Bildung schon immer ein Prozess gewesen ist, der maßgeblich von kommunalen Akteuren gestaltet worden ist. Jedenfalls ist die „kommunale Bildungslandschaft“ im Sinne einer Zusammenführung aller in einem Gemeinwesen vorhandenen

Institutionen, die sich um die Bildung von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren kümmern, in den vergangenen Jahren ein Erfolgsmodell. Bildungslandschaften gibt es flächendeckend; in der Vergangenheit ist es aber zumeist versäumt worden, diese Bildungslandschaft auch kommunal zu gestalten. Eine „Kulturlandschaft“ in diesem Sinne ist daher nicht entstanden. Dieser Situation soll durch aktive Gestaltung entgegengewirkt werden.

Landkreise sind in diesem Zusammenhang die Institutionen, die dieses Netzwerk am besten initiieren und am Leben erhalten können. Dies gilt nicht nur wegen der engen Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, sondern auch wegen der Verbindungen zwischen praktisch allen Einrichtungen der Bildung im Kreisgebiet, sei es die kulturelle Bildung in Musikschulen oder Bibliotheken, sei es die allgemeine Weiterbildung in Volkshochschulen, die Weiterbildung in beruflichen Zusammenhängen oder auch in Zusammenarbeit mit entsprechenden Einrichtungen der Kammern. Die Landkreise sollten die Chance nutzen, die sich aus dieser aktuellen Diskussion in Bund und Ländern bieten.

Es sind aber noch längst nicht flächendeckend in allen Landkreisen die Optionen der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten ausgereizt. Letztlich führt kein Weg an einer erhöhten Selbstständigkeit von Schulen und auch an einer Verlagerung der Verantwortung weg von der staatlichen auf die kommunale Ebene vorbei. Dabei geht es nicht um die Finanzierung der Aufgaben von Schule, die Definition von Bildungsinhalten oder die Schulaufsicht. Dies wird weiterhin Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft sein. Aber die Verantwortung für die Ergebnisse von Bildung, für die Umsetzung von Lehrplänen und das Erreichen von Lernergebnissen muss vor Ort verankert werden.



V.l.: DLT-Beigeordneter Jörg Freese, Olaf Opitz (Magazin Focus), Landfrauenpräsidentin Brigitte Scherb, DBV-Bildungsbeauftragter Hans-Benno Wichert und Landrat Hans Lange (Prignitz). Foto: DBV

Bildung im ländlichen Raum

Bildung im ländlichen Raum bedeutet eine besondere Herausforderung insbesondere auch für die Landkreise. Dieser Herausforderung sollten die Landkreise durch Engagement im Sinne einer kommunalen Bildungslandschaft (s. S. 68) nachkommen. Dennoch müssen auch die spezifischen Anforderungen der Wirtschaftsstruktur im ländlichen Raum, die sich oft sehr heterogen präsentiert, hierbei berücksichtigt werden. Der Deutsche Landkreistag hat hierzu gemeinsam mit dem Deutschen Bauernverband (DBV) am 25.11.2008 eine gemeinsame Position unter dem Motto „Bildung – Zukunftsfaktor für die Entwicklung ländlicher Räume“ veröffentlicht. Zudem fand am selben Tag eine Fachtagung statt, die unter dem Titel „Das Land – Bildungschance oder Notstand?“ die Bildungssituation auf dem Lande aus Sicht verschiedener Akteure intensiv beleuchtet hat. DBV und DLT sind sich dabei einig, dass die enormen Herausforderungen in den von demografischer Entwicklung und Globalisierung besonders betroffenen ländlichen Gebieten berücksichtigt werden müssen. Hier muss ein ausreichendes Bildungsnetz langfristig gesichert bleiben. Dabei müsste auch ernsthaft über veränderte Rahmenbedingungen im Hinblick auf Schulgrößen, Klassengrößen und Entfernungsparameter nachgedacht werden.

► Vertiefend: *Mempel*, Der Landkreis 2009, 44.

Kommunale Verantwortung für Schulen

Das bereits im September 2006 beschlossene DLT-Positionspapier „Kommunale Verantwortung für Schulen“ war ein wichtiger Diskussionsbeitrag für die weitere Entwicklung von Schulgestaltung und Schulorganisation in den Ländern. Häufig haben sich in den Ländern Veränderungen ergeben, die in Richtung „Selbstständige Schule“ gehen. Dies ist aus kommunaler Sicht grundsätzlich durchaus zu begrüßen. Dennoch muss auch bei selbstständigen Schulen das Prinzip beachtet werden, dass die Verantwortung des Gemeinwesens vor Ort sich auch konkret im Bereich Schule abbildet.

Kommunen sind immer mehr dazu bereit, Verantwortung im Bildungswesen zu übernehmen. Alle Landkreise sind im Sinne der oben beschriebenen kommunalen Bildungslandschaft prädestinierte Akteure, um koordinierend zu wirken und die kommunale

Verantwortung für Schulen entweder durch die Übernahme voller Verantwortung für den Betrieb und auch die inhaltliche Ausrichtung von Schulen zu übernehmen, aber auch im Wege einer gemeinsamen Verantwortung bspw. mit freien Trägern o.ä. die Verantwortung für die Erfolge von Schule tatsächlich auch vor Ort zu tragen. Hierzu bedarf es neben der gesetzlichen Kompetenzzuweisung in den Ländern vor allem einer gesicherten Finanzierung. Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Aufgabenübernahme durch die Landkreise für die Länder zu finanziellen Einsparungen führen würde. Die eingesetzten Mittel würden sich aber deutlich erfolgreicher in die Qualität schulischer Arbeit umsetzen lassen.

Umsetzung des Konjunkturpakets II in den Landkreisen

Das Konjunkturpaket II hat insbesondere Bildungs- und Kultureinrichtungen in den Fokus genommen. Diese Zielvorgabe ist von den Landkreisen im Rahmen der jeweiligen landesrechtlichen Ausgestaltung mit hohem Engagement aufgenommen und umgesetzt worden. Naturgemäß ist es nicht möglich, ein Konjunkturprogramm binnen weniger Wochen in tatsächliche Aufträge und Baumaßnahmen umzusetzen. Doch schon der Stand im Sommer 2009 zeigt, dass entsprechende Bautätigkeiten stattfinden und die Gelder zu fließen beginnen. Die Kapazitäten in den Bauverwaltungen der Landkreise, die unabhängig von der Art der Planung immer in entsprechende Prozesse eingebunden sein müssen, sind endlich. Auch kollidieren manche Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturprogramms mit dem Ausbau der Kripfenbetreuung, der ja ebenfalls in wenigen Jahren vorzeigbare Ergebnisse zeitigen muss. Zudem muss gewährleistet sein, dass jede Maßnahme auch zukunftsfest ist. Investitionsruinen aufgrund des Konjunkturprogramms II wären kontraproduktiv. Hierfür versuchen die Landkreise, in jeder geeigneten Weise Sorge zu tragen.

Die Befassung des DLT-Kulturausschusses im Mai 2009 mit der Thematik hat deutlich gemacht, dass in vielen Ländern die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Konjunkturprogramms II sinnvoll und kommunalfreundlich getroffen worden sind. Dies gilt allerdings nicht für alle Bundesländer. Es ist deutlich geworden, dass sich in einigen Ländern der Abfluss der Mittel als schwieriger erweist. ■

Kulturpolitik

Kulturarbeit im ländlichen Raum

Die kulturellen Aktivitäten in den Landkreisen und damit außerhalb der Metropolen haben einen anderen Fokus und sind häufig ganz anders strukturiert als in den deutschen Ballungszentren. Die Vielfalt von Veranstaltungen, Institutionen und Events in den deutschen Landkreisen ist beeindruckend. Um dies auch einem breiteren interessierten Publikum deutlich zu machen, hat die Hauptgeschäftsstelle gemeinsam mit dem Deutschen Kulturrat eine Serie zur Kultur im ländlichen Raum initiiert. Die Beiträge aus verschiedensten Landkreisen in Deutschland, die seit Beginn 2009 in der Zeitschrift „politik und kultur“ des Deutschen Kulturrats erscheinen, spiegeln die Vielfalt und Lebendigkeit der Kulturarbeit in den deutschen Landkreisen wider. Es ist zudem geplant, gemeinsam mit dem Kulturrat nach Abschluss dieser Serie die Beiträge in geeigneter Weise auch in Buchform zu veröffentlichen.

Daneben steht seit 2009 auch eine verbesserte Zusammenarbeit insgesamt mit dem Deutschen Kulturrat auf der Agenda der Hauptgeschäftsstelle. Die Mitwirkung des Deutschen Kulturrats an Vorhaben des DLT wie auch die Beteiligung der Hauptge-

schäftsstelle in Gremien des Kulturrats, insbesondere im Fachausschuss Bildung, sollen die Verzahnung der beiden Verbände, die sehr unterschiedliche Aufgabenstellungen repräsentieren, voranbringen. Ziel muss es sein, neben der ohnehin in der öffentlichen Aufmerksamkeit stehenden Kultur der Metropolen auch die Bedeutung der vielerorts deutlich breitenwirksameren und viel mehr Menschen ansprechenden Kultur außerhalb der Ballungsräume deutlich zu machen.

Musikschulen

Musikschulen in kommunaler Trägerschaft sind für die Landkreise ein unverzichtbares Rückgrat kommunaler Kulturarbeit, gerade in ländlichen und kleinstädtisch geprägten Räumen. Dieses Bekenntnis hat die Hauptgeschäftsstelle auch im Rahmen der Bundesversammlung des Verbandes deutscher Musikschulen abgegeben. Im Vorfeld des aufgrund seiner thematischen und personellen Vielfalt beeindruckenden Musikschulkongresses im Mai 2009 in Berlin haben wir deutlich gemacht, dass auch im Rahmen der Bemühungen der Landkreise um die Gestaltung



Anlässlich der DLT-Jahrestagung 2008 in Radebeul begeisterte die Musical Company mit der Aufführung „August der Starke“ die Teilnehmer und dokumentierte eindrucksvoll die Leistungen kommunaler Kulturarbeit.
Foto: Mark Frantz

kommunaler Bildungslandschaften die Musikschulen eine wesentliche Bedeutung behalten werden.

Der Deutsche Städtetag und der Deutsche Landkreistag beabsichtigen, in Kürze ihre Erwartungen an die Arbeit der Musikschulen aus Trägersicht zu formulieren. Entsprechende Papiere sollen von den Präsidien verabschiedet werden. Eine entsprechende Absicht hat auch bereits der Kulturausschuss des Deut-

schen Landkreistages im Mai 2009 nachdrücklich unterstützt. Ziel ist es dabei nicht, die Vorstellungen der Musikschulen selbst in einem Papier der kommunalen Spitzenverbände zu artikulieren. Stattdessen sollen die Träger der Musikschulen definieren, welche Erwartungen sie in kultureller, sozialpolitischer, infrastruktureller und auch bildungs- wie seniorenpolitischer Hinsicht haben. ■

Bildungspolitik in Bund und Ländern

Bildungspolitik und Föderalismus

In der Bildungspolitik konkretisiert sich in besonderer Weise der föderale Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland. Die Landkreise haben sich auch auf Bundesebene immer für eine Länderkompetenz und die Stärkung der Verantwortung der Bundesländer in diesem Bereich ausgesprochen. Dies hat letztlich auch seinen Niederschlag in der Föderalismusreform I gefunden.

Auf Bundesebene gibt es hingegen starke zentral wirkende, wenn nicht gar zentralistische Kräfte. Aktivitäten der Länder werden allein schon deshalb häufig negativ bewertet, weil sie nicht bundeseinheitlich geschehen, sondern den jeweiligen Verhältnissen im Land angepasst sind. Einer solchen Haltung kann und wird sich der Deutsche Landkreistag nicht anschließen.

Dennoch hat die Hauptgeschäftsstelle stets die Stimme erhoben, um die Interessen der Landkreise auch bei der Meinungsbildung auf Bundesebene und dortigen politischen Weichenstellungen zu vertreten. Der richtige Weg zwischen kraftvoller Aufgabenwahrnehmung durch die Länder im Bereich der Bildungspolitik und einer stringenten Zusammenarbeit der Länder

in den Bereichen, in denen ein bundeseinheitliches Vorgehen aus inhaltlichen Gründen zwingend erforderlich ist, muss allerdings erst noch gefunden werden. Der Föderalismus ist in der Praxis durch eine Optimierung der Prozesse und der Ergebnisse weiter zu verbessern. In der nächsten Legislaturperiode müssen alle beteiligten Ebenen (Bund, Länder und Kommunen) im Bereich des Bildungswesens zu einer gemeinsamen Kraftanstrengung kommen. Dabei muss jede dieser Ebenen ihre eigenen Aufgaben wahrnehmen, zum anderen aber auch in den notwendigen Bereichen eng miteinander kooperieren. Dies gilt in besonderer Weise im Bereich der Länder, wo Bildungsziele, Schulabschlüsse und Übergänge stringenter koordiniert und verbindlich vereinbart werden müssen, als dies in der Vergangenheit der Fall gewesen ist.

„Inklusive Beschulung“

Ein gutes Beispiel für eine hoffentlich gelingende Zusammenarbeit im Bundesstaat könnte das Thema „Inklusive Bildung“ für behinderte Schüler werden. Die UN-Konvention „Die Rechte behinderter Menschen“ ist erst seit Anfang 2009 in Kraft. In weiten Teilen wird sie vonseiten Betroffener wie auch ihrer Interessen-

verbände wohl deutlich überschätzt. Eine erste inhaltliche Diskussion hat es aber insbesondere zu Art. 24 der UN-Konvention gegeben, die eine inklusive, d.h. grundsätzlich gemeinsame Beschulung von behinderten und nicht behinderten Kindern und Jugendlichen fordert. Hier ist die Bundesrepublik Deutschland viel weiter, als es auf den ersten Blick erscheint. In deutschen Förderschulen werden aber zu einem sehr hohen Anteil Schüler unterrichtet, die weniger unter einer Lernbehinderung leiden, sondern aufgrund anderer Schwierigkeiten, insbesondere Erziehungsproblemen oder häuslichen Schwierigkeiten, in diesen Schulen gelandet sind. Diese Kinder und Jugendlichen in reguläre Schulen zu integrieren, sollte schon längst Anliegen der Politik in den Ländern sein. Die UN-Konvention kann einen solchen Prozess deutlich anschieben.

Der DLT-Kulturausschuss hat das Grundanliegen der UN-Konvention im Hinblick auf die inklusive Beschulung ausdrücklich begrüßt. Allerdings hat er deutlich gemacht, dass vor umfassenden Änderungen in den Schulgesetzen eine Untersuchung der tatsächlichen Ergebnisse und der derzeitigen Situation ergebnisoffen erfolgt.

Programme des Bundes

Der Bund in Gestalt insbesondere des Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gestaltet eine kaum noch unüberschaubare Vielzahl von Programmen und Projekten im Bildungsbereich. Die meisten hiervon beziehen sich auf den Bereich der originären Zuständigkeit des Bundes in der Berufsbildung. Hinzu kommt das Programm „Lernende Regionen“. Dieses Projekt war sehr stark auf den Bereich der Weiterbildung fokussiert, dennoch haben sich hier verschiedenste Akteure zusammengefunden, um im lokalen oder „regionalen“ Raum die Kooperation und Vernetzung der verschiedenen Akteure voranzutreiben. Die Kommune ist bei diesem Projekt allerdings häufig lediglich Netzwerkpartner, nicht aber Koordinator und treibender Akteur gewesen.

Anders gestaltet sich dies beim Programm „Lernen vor Ort“. Dieses Programm startet im Herbst 2009 und wird unter kommunaler Verantwortung und Federführung die Stärken der Landkreise in der Zusammenführung der verschiedensten Bildungsakteure zu einem gemeinsamen, kommunal definierten bildungspolitischen Ziel zeigen. Das Interesse an der Teilnahme an diesem Programm war herausragend. Fast 40% der antragsberechtigten Landkreise und kreisfreien Städte in Deutschland haben in einem Interessenbekundungsverfahren deutlich gemacht, dass sie bereits Aktivitäten in diese Richtung unternehmen und daher auch für dieses Bundesprogramm als Teilnehmer in Betracht kamen.

Bildungsmonitoring

Eine wesentliche Voraussetzung für eine stärkere kommunale Verantwortung in der Bildungspolitik vor Ort ist die Verfügbarkeit belastbarer und aussagekräftiger Daten über die Bildungssituation im Landkreis. Hierzu hat der Bund zugesagt, im Wege des „Bildungsmonitorings“ durch das Statistische Bundesamt und die entsprechenden Landesämter die notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen. Hier sind noch nicht alle Hürden beseitigt, aber mit diesem Instrument wird es möglich sein, nicht nur den Teilnehmern an „Lernen vor Ort“, sondern allen Landkreisen und

kreisfreien Städten in Deutschland ein Instrumentarium an die Hand zu geben, um eine sinnvolle Bildungsberichterstattung vornehmen zu können. Und nur mit einer belastbaren Bildungsberichterstattung ist es möglich, bildungspolitische Entscheidungen vor Ort auch verantwortlich treffen zu können. Denn schon jetzt entscheiden Landkreise regelmäßig, z.B. im Rahmen der Schulentwicklungsplanung, über Schulstandorte u.ä. Hierzu sind aber fundierte und belastbare Daten über die Qualität der schulischen Arbeit und deren Ergebnisse erforderlich.

Nationales Bildungspanel

Als ein großes nationales Forschungsprojekt ist im Februar 2009 das Nationale Bildungspanel gestartet worden. Unter Federführung der Universität Bamberg werden bundesweit mehr als zwei Dutzend Forschungsinstitute in einem hierzu gebildeten Konsortium eine Längsschnittstudie über die Auswirkungen von Bildungspolitik und den Erfolg von Bildungskarrieren durchführen. Diese Längsschnittstudie stellt eine überfällige Ergänzung der Momentaufnahmen durch Schulleistungsuntersuchungen wie PISA dar. Denn so wichtig eine Momentaufnahme etwa für die 15-Jährigen an der Schule auch ist, umso besser sind Bildungsverläufe zu beurteilen, wenn sie über einen längeren Zeitraum und auch über die eigentliche Schullaufbahn hinaus erfolgen. Der Kulturausschuss des Deutschen Landkreistages hat sich mit dem Nationalen Bildungspanel bereits befasst und wird sich um eine stärkere Einbindung der kommunalen Ebene in die Arbeiten am Nationalen Bildungspanel bemühen. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände ist aufgefordert worden, im begleitenden Beirat des Nationalen Bildungspanels mitzuwirken.

Bildungsgipfel

Ein Highlight besonderer Art war der Bildungsgipfel am 22.10.2008 in Dresden. Über Monate hinweg wurden insbesondere von Bundesseite Erwartungen geschürt, die schon aus kompetenziellen Gründen nicht erfüllbar waren. Dennoch ist der Bildungsgipfel kein Misserfolg gewesen, denn die vereinbarte deutliche Erhöhung der Ausgaben für Bildung und Wissenschaft als ein verbindlicher Beschluss von Bund und Ländern in diesem Zusammenhang ist ein wichtiger Schritt voran. Die anschließenden Mühen der Ebene lassen aber erkennen, dass es bis zur Realisierung dieses Ziels noch ein weiter Weg ist. Auf eine Einbindung der kommunalen Ebene, auch des Deutschen Landkreistages, hat man von Seiten des Bundes und der Länder trotz entsprechender Intervention leider verzichtet. Dies ist angesichts der kommunalen Kernkompetenzen im Bildungsbereich nicht nachvollziehbar.

Volkshochschulen

Wichtiger Bestandteil kommunaler Gestaltung von Bildung im Gemeinwesen sind auch die Volkshochschulen. Deren Trägerschaft ist in den Bundesländern sehr unterschiedlich, daher ist die Einbindung der Landkreise in die Arbeit der Volkshochschulen ebenfalls unterschiedlich. In den weitaus meisten Fällen ist aber der Landkreis der wichtigste Ansprechpartner der Volkshochschulen für ihre Belange. Hierfür stehen die Landkreise auch weiter gerne zur Verfügung. Umgekehrt sollte eine gegenseitige intensive Zusammenarbeit mit den Volkshochschulen im Rahmen einer „kommunalen Bildungslandschaft“ im Vordergrund der Zusammenarbeit der nächsten Jahre stehen. ■

Familie und Gemeinwesen

Mehrgenerationenhäuser

Eine der Bundesfamilienministerin besonders wichtige Initiative ist schon im Rahmen der Koalitionsvereinbarung die Einrichtung von sog. Mehrgenerationenhäusern in Deutschland gewesen. Diese bereits in Niedersachsen zuvor realisierte Form, Kompetenzen und Bedarfe verschiedener Generationen unter einem Dach zusammenzufassen und dabei hauptamtliches Engagement und ehrenamtliche Tätigkeit sinnvoll miteinander zu verknüpfen, gibt es nunmehr in jedem Landkreis in Deutschland. Viele dieser Mehrgenerationenhäuser haben ein attraktives und für die Kommunen wertvolles Angebot entwickelt, das sich je nach den örtlichen Gegebenheiten stark unterscheidet. Überall ist es aber gelungen, tatsächlich alle Generationen mit verschiedenen Bedarfen und verschiedenen Angeboten in geeigneter Weise miteinander zu verknüpfen.



Am 12.5.2009 war DLT-Präsident Landrat Hans Jörg Duppré (links im Bild mit Prälat Dr. Peter Neher, Präsident des Deutschen Caritasverbandes) einer der Gäste der ZDF-Moderatorin Maybrit Illner (rechts im Bild), die eine Diskussionsrunde mit dem Titel „Standortfaktor ‚Starke Familien‘ moderierte.

Foto: DLT-Pressestelle

Da die Bundesförderung in der kommenden Legislaturperiode ausläuft, wird es Mehrgenerationenhäusern allerdings nur dann möglich sein, weiter zu bestehen, wenn es ihnen gelingt, ihre „Unentbehrlichkeit“ auch den vor Ort aktiven Verantwortungsträgern überzeugend klar zu machen. Aufgrund ihrer Reichweite sind Mehrgenerationenhäuser häufig für einzelne bzw. mehrere Gemeinden von Relevanz, nicht aber von kreisweiter Bedeutung. Dennoch sind auch mehrere Landkreise selbst Träger von Mehrgenerationenhäusern.

Bürgerschaftliches Engagement

Das Bürgerschaftliche Engagement ist in den vergangenen Jahren in erheblicher Weise gewachsen und auch in der Bundespolitik nunmehr verankert. Über das Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement und viele weitere Initiativen ist es gelungen, auch eine Enquete-Kommission mit der Thematik zu befassen und weitreichende Empfehlungen zu verabschieden. Auch die Bundesregierung hat im Juli 2009 ihre Vorstellungen zur nationalen Engagementpolitik vorgetragen. Diese sind jedoch von einer so hohen Abstraktheit, dass konkrete Maßnahmen für die Engagierten vor Ort hieraus nicht abgeleitet werden können.

Der Deutsche Landkreistag hat gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden und dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge sowie dem Bundesnetzwerk Bür-



DLT-Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hans-Günter Henneke übergibt den Preis in der Kategorie Alltagshelden an die Vertreter des Projektes „Stadt-Spiel – Kinder gestalten ihre Welt“. Links im Bild: Moderatorin Gaby Bauer.

Foto: Initiative „für mich, für uns, für alle“

gerschaftliches Engagement diese Entwicklung durch den ersten bundesweiten Kongress „Bürger für Bürger“ im Mai 2009 nachdrücklich unterstützt. Hier ist deutlich geworden, dass sich auch Kommunalverwaltungen noch stärker zu Menschen hinwenden können, die sich ehrenamtlich, aber außerhalb der formalen Gremien von Landkreisen und Gemeinden engagieren wollen. ■

Integration von Migranten

Dem Handlungsfeld Integration von Migranten kam im Berichtszeitraum erneut erhebliche Bedeutung zu. So war dies beispielsweise ein zentrales Thema der DLT-Jahrestagung im September 2009 in Radebeul im Vorfeld der Verabschiedung des Fortschrittberichtes zum Nationalen Integrationsplan.

Erster Fortschrittsbericht zum Nationalen Integrationsplan

Der Nationale Integrationsplan, dessen Erarbeitung auf einem ersten Integrationsgipfel bei der Bundeskanzlerin im Juli 2006

beschlossen worden war, wurde im Juli 2007 auf dem Zweiten Nationalen Integrationsgipfel verabschiedet. Neben den Abschlussberichten einer Reihe von Arbeitsgruppen zu integrationsrelevanten Themen sowie Positionspapieren der Bundesregierung und der Länder umfasst der Nationale Integrationsplan auch einen Beitrag der kommunalen Spitzenverbände, in dem der Deutsche Landkreistag gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund Empfehlungen für kommunale Integrationsmaßnahmen aus-

spricht. Diese Empfehlungen beziehen sich auf zahlreiche Themenfelder. Empfohlen wird etwa, Integration als kommunale Querschnittsaufgabe auszugestalten und lokale Netzwerke bei ihren Integrationsbemühungen zu unterstützen. Auf die Bedeutung einer interkulturellen Öffnung der Verwaltung wird ebenso hingewiesen wie auf die Notwendigkeit, die gesellschaftliche Integration durch Partizipation und Bürgerschaftliches Engagement im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort zu fördern. Die Empfehlungen stehen unter dem Vorbehalt der jeweiligen örtlichen Verhältnisse und des Haushalts.

Die Teilnehmer des Zweiten Nationalen Integrationsgipfels verständigten sich auch darauf, die Fortschritte bei der Umsetzung des Nationalen Integrationsplans in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. In diesem Sinne fand 2008 eine Evaluation der Umsetzungsmaßnahmen statt; besondere Aufmerksamkeit wurde dabei dem Thema „Integration vor Ort“ gewidmet. Die Evaluation führte zur Vorlage eines Ersten Fortschrittsberichts zum Nationalen Integrationsplan, der am 6.11.2008 durch den Dritten Nationalen Integrationsgipfel angenommen wurde. Wie schon der Nationale Integrationsplan beinhaltet auch der Erste Fortschrittsbericht einen Beitrag der kommunalen Spitzenverbände. In der Sitzung des



Vertreter des DLT bei den Integrationsgipfeln 2006 und 2007: Landrat Frithjof Kühn. Foto: Mark Frantz

Dritten Nationalen Integrationsgipfels sind die Leistungen der kommunalen Seite durch den Vertreter des Deutschen Landkreistages, Landrat Frithjof Kühn, Rhein-Sieg-Kreis, für die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände insgesamt dargestellt worden.

Landkreise integrieren Migranten – Gute Beispiele aus der Praxis

In Vorbereitung des Ersten Fortschrittsberichts hatte die Hauptgeschäftsstelle die Landkreise gebeten, über ihre auch durch den Nationalen Integrationsplan angestoßenen Aktivitäten zur Integration von Migranten zu berichten. Dieser Bitte kamen weit über 100 Landkreise nach, die zum Teil umfangreiche Berichte vorlegten. Vor diesem Hintergrund sind zehn besonders gelungene Beispiele in einer Best-Practice-Broschüre unter dem Titel „Landkreise integrieren Migranten“ zusammengefasst worden. Den Berichten aus den Landkreisen Barnim, Lörrach, Ludwigsburg, Osnabrück, Neu-Ulm und Traunstein, den Kreisen Bergstraße, Düren und Unna sowie dem Hochsauerlandkreis ist ein Grußwort der Integrationsbeauftragten der Bundesregierung, Staatsministerin Prof. Dr. Maria Böhmer, vorangestellt, in dem die Integrationsarbeit der Landkreise gewürdigt wird. Weitere Praxisbeispiele und eine Liste von Ansprechpartnern in den Landkreisen finden sich auf der zu diesem Themenfeld eigens eingerichteten Website des Deutschen Landkreistags www.Kreise-für-Integration.de.

Deutsche Islamkonferenz

Weiterer Bestandteil der Integrationsinitiative der Bundesregierung ist das Gespräch mit den in Deutschland lebenden Muslimen. Bundesinnenminister Schäuble hat dazu eine Deutsche Islam Konferenz (DIK) einberufen, die in insgesamt vier Plenumsitzungen getagt hat, zuletzt am 25.6.2009. Ziel ist eine verbesserte religiöse und gesellschaftliche Integration der muslimischen Bevölkerung. Die Konferenz war ursprünglich auf zwei bis drei Jahre angelegt, soll aber in der 17. Legislaturperiode fortgeführt

werden. Sie besteht aus 30 ständigen Mitgliedern, davon 15 Vertretern des deutschen Staates und 15 Vertretern der in Deutschland lebenden Muslime. Für den Deutschen Landkreistag nimmt der ehemalige Geschäftsführende Direktor des Hessischen Landkreistages, Dr. Hans-Peter Röther, an der Konferenz teil. Auch im Rahmen der DIK wurden Arbeitsgruppen gebildet, und zwar zu den Themen Deutsche Gesellschaftsordnung und Wertekonsens, Religionsfragen im deutschen Verfassungsverständnis sowie Wirtschaft und Medien. Für die Arbeitsgruppen wurden von Seiten des Deutschen Landkreistages Dr. Röther sowie Prof. Dr. Janbernd Oebbecke benannt. Die Arbeitsgruppen haben den Auftrag, Empfehlungen zu erarbeiten, über die im Plenum beraten wird. Erste Ergebnisse liegen mittlerweile vor. Dazu gehört auch eine Handreichung zu religiös begründeten schulpraktischen Fragen wie etwa der Teilnahme von Muslimen am Sportunterricht oder an Klassenfahrten. Auf der Jahrestagung 2008 des DLT hat Prof. Oebbecke eingehend zu Fragen der Integration des Islam gesprochen.

Bundesweites Integrationsprogramm

Unabhängig von den politischen Initiativen zum Nationalen Integrationsplan und der Deutschen Islam Konferenz enthält § 45 des Aufenthaltsgesetzes den Auftrag zur Entwicklung eines bundesweiten Integrationsprogramms als auf Dauer angelegtes Instrument zur Optimierung der Integrationsförderung in Deutschland. Das bundesweite Integrationsprogramm ist beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angesiedelt. Dort sind eine Steuerungsgruppe sowie wiederum Arbeitsgruppen zu verschiedenen Schwerpunkten der Integrationsförderung gebildet worden. Das bundesweite Integrationsprogramm wird erst in der nächsten Legislaturperiode verabschiedet werden. Der Deutsche Landkreistag ist in der Steuerungsgruppe und den Arbeitsgruppen des bundesweiten Integrationsprogramms durch Praktiker aus den Kreisen sowie durch Mitarbeiter der Hauptgeschäftsstelle vertreten.

Integrationspotenziale in kleinen Städten und Landkreisen

Von den insgesamt ca. 15,4 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland lebt der kleinere Teil im ländlichen Raum. Daraus erwachsen besondere Herausforderungen, weil sich die Situation von Migranten in den größeren Städten nicht ohne Weiteres mit der Situation von Ausländern und (Spät-)Ausiedlern, die hier einen großen Anteil stellen, im ländlichen Raum vergleichen lässt. Die daraus resultierenden Fragestellungen sind Gegenstand des Forschungs-Praxis-Projektes „Integrationspotenziale in kleinen Städten und Landkreisen“, das die Schader-Stiftung in Kooperation u.a. mit dem Deutschen Landkreistag durchführt. Die Schirmherrschaft haben der Bundesminister des Inneren, Dr. Wolfgang Schäuble, sowie die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung, Prof. Dr. Maria Böhmer, übernommen. Das Projekt verfolgt drei Ziele für die ländlichen Räume: die strukturellen Bedingungen für Integration sollen verbessert, das Zusammenleben von Einheimischen und Zugewanderten gefördert und die Teilhabe der Zuwanderer am gesellschaftlichen und politischen Leben erhöht werden. Teilnehmer des Projektes sind die Landkreise Coburg, Emsland, Jerichower Land, München, Offenbach und Ravensburg, der Hochsauerlandkreis sowie der Vogtlandkreis. Die Hauptgeschäftsstelle ist im Lenkungskreis des Projektes vertreten. Die Auftaktveranstaltung fand am 28./29.5.2009 im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg statt. Das Projekt ist auf insgesamt drei Jahre angelegt. ■

► Vertiefend: Kühn, Der Landkreis 2008, 579 ff.; Mempel, Der Landkreis 2008, 574 ff.; Oebbecke, Der Landkreis 2008, 576 ff. Weiterführende Informationen zum Forschungs-Praxis-Projekt „Integrationspotenziale“ unter www.integrationspotenziale.de.

Ländlicher Raum

Ein Schwerpunkt der Arbeit des DLT lag auch im Berichtszeitraum dieses Geschäftsberichts in der Vertretung der Interessen des ländlichen Raumes. In unterschiedlichen Themen hat sich der DLT für die Sicherung und Herstellung gleichwertiger Lebens-, Versorgungs-, Arbeits- und Entwicklungsbedingungen im Verhältnis zum städtischen Bereich stark gemacht und Stellung bezogen. Aufgrund des Querschnittscharakters der Rahmenbedingungen zur Entwicklung des ländlichen Raumes agiert der DLT in diesem Feld in erster Linie im Zusammenhang mit den konkreten fachlichen Fragen. Nahezu alle Bundesressorts verantworten diesbezüglich Teilbereiche, die unmittelbar oder mittelbar Auswirkungen auf die Lebensbedingungen in den Landkreisen haben. Daher finden sich in diesem Geschäftsbericht an verschiedenen Stellen Ausführungen zu diesem weiten Themenfeld, die jeweils in den entsprechenden Sachzusammenhang eingebettet sind.



Entwicklungsmöglichkeiten des ländlichen Raumes am Beispiel des Raumordnungsgesetzes diskutierten (v.l.n.r.): DLT-Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Ltd. Landwirtschaftsdirektor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Volkmar Nies, Dr. Gerhard Thissen (BMELV), Erster Vorsitzender der DGAR Prof. Dr. Matthias Dombert und DBV-Fachbereichsleiter Udo Hemmerling.
Foto: DLT-Pressestelle

IMAG „Ländliche Räume“

Den übergreifenden Charakter des Themenfeldes zur Entwicklung des ländlichen Raumes hat das Bundeskabinett erkannt und Anfang 2008 eine aus acht Ressorts bestehende Interministerielle Arbeitsgruppe „Ländliche Räume“ (IMAG) eingesetzt mit dem Ziel, bis Ende des Jahres einen Vorschlag für ein abgestimmtes Handlungskonzept der Bundesregierung zur Weiterentwicklung der Politik für die ländlichen Räume vorzulegen. Im Frühjahr 2009 hat die IMAG einen Zwischenstand beschlossen, der zunächst die Handlungsfelder und mögliche Entwicklungsrichtungen zusammenfasst. Die Arbeit in der IMAG war dem Vernehmen nach zum Teil zäh und beschwerlich, da von vielen Bundesministerien nur Leerformeln sowie Hinweise auf bislang bestehende Programme und Maßnahmen beigetragen wurden. Mehrfach hat der DLT die in der IMAG vertretenen Ministerien aufgefordert, sich stärker als bislang an der Suche nach Lösungen für die vielfältigen Zukunftsherausforderungen ländlicher Räume zu beteiligen.

Die Arbeiten innerhalb der IMAG sollen in der neuen Legislaturperiode in noch zu bestimmender Form fortgeführt werden; der DLT hat vor diesem Hintergrund seine substantielle Beteiligung an den Beratungen angeboten und gefordert. Überdies wurde bereits mehrfach in Aussicht gestellt, im Wege eines Konsultationsverfahrens aus Kreissicht Stellung nehmen zu können, was bislang allerdings nicht eröffnet wurde.

Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Im Rahmen der IMAG wurde u.a. auch diskutiert, die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) im Sinne eines Förderinstruments zugunsten des ländlichen Raumes und seiner gesamten Wirtschaftsstruktur weiterzuentwickeln. Dies fand die Unterstützung des DLT, ist jedoch bislang nicht zustande gekommen. Der DLT ist in diesem Zusammenhang beispielsweise in Gesprächen und Schriftwechseln mit Bundeslandwirtschaftsministerin *Ise Aigner* dafür eingetreten, kleine Unternehmen, Dienstleister und Handwerker im ländlichen Raum besser zu unterstützen. Zudem wurde eine Erweiterung der GAK-Instrumente um ein Regionalbudget gefordert, um Kommunen und Regionen mehr Flexibilität bei der Stärkung der wirtschaftlichen Eigengestaltungskräfte zu verschaffen.

Unabhängig davon haben Bund und Länder Änderungen am GAK-Rahmenplan für die Jahre 2009 – 2012 vorgenommen. So wurde beschlossen, im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung das förderfähige Investitionsvolumen und die Fördersätze anzuheben und das Mindestinvestitionsvolumen zu senken. Ebenso wurden die Fördersätze für Infrastrukturmaßnahmen zur ländlichen Entwicklung angehoben. Im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung wurden außerdem die Förderkonditionen beim Regionalmanagement attraktiver ausgestaltet. Bei der Breitbandversorgung ländlicher Räume ist nunmehr zudem die Förderung der Verlegung von Leerrohren möglich.

Ländlicher Raum ins rechte Licht gerückt

Flankierend zur fachlichen Arbeit in den einzelnen konkreten Themenfeldern wie Finanzpolitik, Verkehr und Infrastruktur, Förderpolitik etc. hat sich der DLT öffentlichkeitswirksam mit den Zukunftschancen ländlicher Räume und deren Entwicklungsbedingungen auseinandergesetzt und diese ins Licht der politischen Öffentlichkeit gerückt. So stand etwa die Jahrestagung 2008 im Zeichen der besonderen Situation und der Herausforderungen der Fläche. Hauptredner der Tagung im sächsischen Radebeul war der seinerzeitige Bundeslandwirtschaftsminister *Horst Seehofer*, der ein kraftvolles Plädoyer für die Potenziale des ländlichen Raumes hielt und zusagte, die Politik für die Fläche voranzutreiben. Beleuchtet wurden im Rahmen der Jahrestagung aber auch Themen wie Energieversorgung oder Integration im ländlichen Raum, beides Bereiche, die zukünftig eine nicht kleiner werdende Rolle für die Landkreise spielen werden.

Zudem hat „Der Landkreis“ der Entwicklung des ländlichen Raumes ein Schwerpunktthema gewidmet, in dem das facettenreiche Querschnittsthema aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet wurde und beispielsweise der damalige Bundeslandwirtschaftsminister *Seehofer*, Generaldirektor Dr. *Dirk Ahner* (GD Regionalpolitik der EU-Kommission), Sparkassenpräsident *Heinrich Haasis* und DIHK-Präsident *Ludwig Georg Braun* zu Wort kamen.

➤ Vertiefend: Der Landkreis, Ausgabe 6/2008.

Gemeinsame Veranstaltungen mit dem Deutschen Bauernverband

Einmal mehr wurde daneben der Schulterschluss mit dem Deutschen Bauernverband (DBV) gesucht, zu dem der DLT eine verfestigte, natürliche Partnerschaft pflegt. So wurden im Herbst 2008 gleich zwei Veranstaltungen mit dem DBV gemeinsam realisiert, zum einen zur Novellierung des Raumordnungsgesetzes zusammen mit der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht, zum anderen zu Bildung im ländlichen Raum unter dem Titel „Das Land – Bildungschance oder Notstand?“. Letztere Veranstaltung, an der auch DBV-Präsident *Gerd Sonnleitner* teilgenommen hat, wurde zudem zum Anlass genommen, eine gemeinsame Positionierung beider Verbände zu Bildungsfragen im ländlichen Raum zu formulieren und der Öffentlichkeit vorzustellen.

➤ Vertiefend: *Der Landkreis 2008*, 603, und *Mempel*, *Der Landkreis 2009*, 44 ff.

Plakatkampagne: „Unser Land. Hier wächst Zukunft.“

Weiterhin wurde eine gemeinsame Plakatkampagne von Bundesministerium für Ernährung, Verbraucherschutz und Landwirtschaft (BMELV), DLT und Deutschem Städte- und Gemeindebund zur Zukunft ländlicher Räume konzipiert und durchgeführt, die unter dem Titel „Unser Land. Hier wächst Zukunft“ im Dezember 2008 gestartet wurde. Die aus vier Motiven bestehende



DLT-Vizepräsident Landrat Dr. Michael Ernrich, hier neben Bundeslandwirtschaftsministerin Ilse Aigner, sprach sich für eine Erweiterung der GAK-Instrumente um ein Regionalbudget aus. Foto: DLT-Pressestelle

Aktion veranschaulichte auf großformatigen Plakaten auf Bahnhöfen und Bushaltestellen, dass viele Leistungsträger im ländlichen Raum leben und arbeiten und es insofern gelte, das Entwicklungspotenzial des ländlichen Raumes bestmöglich zu unterstützen. Die Plakate kamen in den ersten Monaten des Jahres 2009 im Berliner Regierungsviertel sowie in ausgewählten Landeshaupt- und Kreisstädten zum Einsatz. Bundeslandwirtschaftsministerin *Ilse Aigner* eröffnete die Kampagne gemeinsam mit DLT-Vizepräsident Landrat Dr. *Michael Ernrich* und DStGB-Präsident Oberbürgermeister *Christian Schramm* im Rahmen einer Pressekonferenz. Die vier Plakatmotive sind unter www.landkreistag.de in der Rubrik „Entwicklung des ländlichen Raumes“ abrufbar.

➤ Vertiefend: *Mempel*, *Der Landkreis 2009*, 23.

Internationale Grüne Woche 2008/2009 und Zukunftsforum Ländlicher Raum

Im Januar 2008 beteiligte sich der DLT erstmals an der Internationalen Grünen Woche (IGW) mit einer eigenen Standpräsenz



Waren sich einig, dass an den Rahmenbedingungen zur Ausschöpfung der wirtschaftlichen Potenziale in der Fläche auch in der nächsten Legislaturperiode nach Kräften weitergearbeitet werden muss (v.l.n.r.): DLT-Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Bundeslandwirtschaftsministerin Ilse Aigner und CDU/CSU-Bundestagsfraktionsvorsitzender Volker Kauder. Foto: DLT-Pressestelle

und gab auf diese Weise insgesamt 19 Landkreisen Gelegenheit, sich unter seinem Dach zu präsentieren. Ländliches Leben wurde anhand von Projekten, Initiativen, Handwerkern, Schaustellern, Experten und regionalen Spezialitäten Messebesuchern und Fachpublikum nähergebracht. Der gelungene Auftritt, der im Folgejahr mit derselben Anzahl von Kreisen noch abwechslungsreicher und lebhafter gestaltet werden konnte, hat neben der Darstellung der Attraktivität des Landlebens auch Anlass für eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Politik für die ländlichen Räume gegeben. Die Resonanz bei Messebesuchern, Fachöffentlichkeit und Politik war in beiden Jahren sehr positiv. Zudem trat der DLT zusammen mit sechs weiteren Verbänden und Institutio-



Das BMELV initiierte eine Konferenzreihe zur Zukunft ländlicher Räume, die mittlerweile mit einer Veranstaltung auf der Internationalen Grünen Woche ihren Abschluss gefunden hat. Der DLT konnte sich im Rahmen dieser Reihe an vielen Stellen mit Referenten, Vorträgen und Podiumsteilnahmen einbringen. Das Bild zeigt v.l.n.r. Bundeslandwirtschaftsminister Horst Seehofer, den Journalisten Dr. Thomas Leif (SWR), den Präsidenten des Deutschen Bauernverbandes Gerd Sonnleitner, Bischof Axel Noack (Kirchenprovinz Sachsen) und DLT-Präsident Landrat Hans Jörg Duppré. Foto: DLT-Pressestelle

nen als Veranstalter eines Symposiums im Rahmen des Zukunftsforums Ländliche Entwicklung auf und beleuchtete jeweils zur IGW in den Jahren 2008 und 2009 die Themen „Integrierte ländliche Entwicklung“ und „Intelligentes Flächenmanagement“.

➤ Vertiefend: *Mempel*, in diesem Heft, 33 ff., sowie *Der Landkreis 2008*, 95 ff. und *2009*, 153 ff.

Breitbandversorgung in ländlichen Räumen

Der Zugang zu leistungsfähigen Breitbandnetzen ist zu einem wichtigen Standortfaktor geworden. Das Breitband-Internet erschließt neue Märkte und Angebote. Es sorgt für wirtschaftliches Wachstum sowie neue Arbeitsplätze. Für private Nutzer bedeutet das Breitband-Internet mehr Komfort, eine größere Vielfalt und eine höhere Qualität der Inhalte. Das Internet ist die Grundlage für neue, innovative Dienste in Bereichen wie eGovernment, eHealth oder eLearning. Insbesondere ländliche Regionen können von breitbandigen Internetzugängen und deren Möglichkeiten profitieren. Nach neuesten Berechnungen verfügen in den ländlichen Regionen Deutschlands jedoch nur 75 % der Haushalte über einen Zugang zu einem Breitband-Internetanschluss mit einer Übertragungsrate von 1 Mbit/s oder mehr. Selbst in halbstädtischen Gebieten liegt dieser Wert mit 87 % noch deutlich unter den Zahlen für die städtischen Regionen (97 %).

Nach der Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte ist es in erster Linie Aufgabe der Unternehmen, alles zu tun, damit die noch verbleibenden Lücken in der Breitbandversorgung schnell geschlossen werden. Der Deutsche Landkreistag appelliert an die Unternehmen, dieser Verantwortung gerecht zu werden. In den bislang nicht oder unterversorgten Gebieten eröffnen sich Marktchancen für innovative regionale Ansätze, gerade auch für mittelständische Unternehmen. Diese Chancen sollten genutzt werden. Die Praxis zeigt, dass dies in vielen Fällen gelingt. Bei der Erschließung bislang unversorgter Gebiete kann dabei auf ganz unterschiedliche Technologien zurückgegriffen werden. Als echte Alternative zu kabelgebundenen DSL-Anschlüssen haben sich Funklösungen erwiesen, die ähnlich hohe oder sogar höhere Übertragungsraten ermöglichen. Mit Hilfe von Funkverbindungen lassen sich die verbleibenden Lücken in der Breitbandversorgung vergleichsweise schnell schließen und eine Grundversorgung sicherstellen. Dem kommt höchste Priorität zu. Auf längere Sicht sollte allerdings eine flächendeckende Verlegung von Glasfaserverbindungen angestrebt werden; nur auf diese Weise können Übertragungsraten von 50 MBit/s und mehr erreicht werden, wie sie in Zukunft für fortschrittliche Anwendungen benötigt werden.

Immer dann, wenn der Wettbewerb nicht, nicht schnell genug oder nicht in ausreichendem Umfang für eine Schließung der Lücken im Breitbandnetz sorgt, müssen andere Wege beschritten werden. In diesen Fällen werden häufig die Landkreise aktiv, um eine Versorgung ihrer Bürger und der Unternehmen vor Ort mit breitbandigen Internetanschlüssen sicherzustellen. Dass die Landkreise insoweit die Initiative ergreifen, ist notwendig, weil gerade kleinere und mittlere kreisangehörige Kommunen leicht an die Grenzen ihrer Leistungskraft geraten, wenn keine Breitbanderschließung durch den Markt erfolgt. Darüber hinaus führt ein gemeinsames koordiniertes Vorgehen von Landkreisen und Gemeinden häufig schneller ans Ziel. Deshalb fällt den Landkreisen bei der Schließung von Lücken in der Breitbandversorgung eine maßgebliche Rolle zu. Es gehört zu den Aufgaben der Landkreise, dafür Sorge zu tragen, dass alle Bürger im Kreisgebiet gleichmäßig und gleichberechtigt an den Entwicklungen und Angeboten der Gesellschaft partizipieren können. Ebenso stellen die Landkreise im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung sicher, dass die Unternehmen attraktive Standortbedingungen vorfinden. Das Engagement eines Landkreises kann im Interesse der Bürger und Unternehmen von der Bedarfsermittlung und der gezielten Suche nach einem Anbieter über die Bereitstellung von Fördermitteln bis hin zur Errichtung einer kommunalen Telekommunikationsinfrastruktur und dem Betrieb eines Telekommunikationsunternehmens reichen.

DLT-Breitbandkonferenz in Berlin

Die Hauptgeschäftsstelle unterstützt und fördert diese Aktivitäten der Landkreise in vielfältiger Weise. Auf der Homepage des Deutschen Landkreistages wurde dazu ein eigenes Breitbandportal bereitgestellt, das zahlreiche Praxisbeispiele präsentiert, die einen guten Einblick in die Vielfalt des kreislichen Engagements für die Schließung von Breitbandlücken gewähren und darüber hinaus weiterführende Informationen umfasst. Der Deutsche Landkreistag hat darüber hinaus gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag am 22.6.2009 in Berlin eine Konferenz zu dem Thema „Schnelles Internet für alle“ veranstaltet. Die Konferenz widmete sich vor allem der Frage, wie es gelingen kann, die noch bestehenden Lücken in der Breitbandversorgung möglichst schnell zu schließen. Der Deutsche Landkreistag war durch Landrat *Gerd Wiesmann* (Kreis Borken) vertreten, der auch das Breitbandprojekt seines Kreises vorstellte. Präsentiert wurden außerdem die Initiativen des Hochsauerlandkreises sowie des Werra-Meißner-Kreises. Zwei Podiumsdiskussionen boten ausreichenden Raum für Nachfragen der Teilnehmer, zu denen auch zahlreiche Vertreter von Landkreisen aus allen Teilen Deutschlands gehörten. Dabei ist immer wieder betont worden, dass bei allen Fördermaßnahmen, die es auf Bundes- und Länderebene gebe, die Initiative letztlich „von unten“ ausgehen müsse. Die Diskutanten stimmten überein, dass den Landkreisen insoweit eine entscheidende Funktion zukomme. Einzellösungen der Gemeinden seien häufig nicht zielführend; ein gemeinsames Vorgehen sichere viel eher den Erfolg. Der Konferenz in Berlin werden eine Reihe von Regionalveranstaltungen folgen. Eine erste Veranstaltung hat unter Beteiligung von Wirtschaftsminister *zu Guttenberg* Ende August d.J. in Bayreuth stattgefunden.



v.l.: Landrat Gerd Wiesmann (Borken), Staatssekretär im BMWi Dr. Bernd Pfaffenbach sowie DIHK-Geschäftsführer Dr. Martin Wansleben am Rande der Breitbandkonferenz am 22.6.2009 in Berlin. Foto: DLT-Pressestelle

Positionspapier des Deutschen Landkreistags

Parallel zur Breitbandkonferenz in Berlin hat die Hauptgeschäftsstelle auf der Grundlage der Gremienbeschlüsse des Deutschen Landkreistages ein Positionspapier zur „Breitbandversorgung in ländlichen Räumen“ vorgelegt. Darin wird die Breitbandstrategie der Bundesregierung ausdrücklich begrüßt, mit der diese im Februar 2009 angekündigt hat, dass bis Ende 2010 flächendeckend leistungsfähige Breitbandanschlüsse zur Verfügung stehen. In ihrer Breitbandstrategie kündigt die Bundesregierung insbeson-

dere die Schaffung eines Infrastrukturatlases und einer Baustellendatenbank an. Beide Maßnahmen können dazu beitragen, dass durch Synergien – sei es bei der Nutzung vorhandener Infrastrukturen, sei es durch die Verlegung von Leerrohren bei ohnehin anstehenden Tiefbauvorhaben – die Kosten für den Breitbandausbau gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden daher ausdrücklich begrüßt, und es wird die Bereitschaft der Landkreise erklärt, zum Erfolg beider Datenbanken beizutragen. Begrüßt wird auch der mit der Breitbandstrategie angekündigte und mittlerweile bereits vollzogene Ausbau der finanziellen Förderungen durch den Bund. Ein weiteres Element der Breitbandstrategie bezieht sich auf die regulatorischen Rahmenbedingungen, die geändert werden sollen, um gezielt Anreize für Investitionen in die Breitbandversorgung der ländlichen Räume zu setzen. Dazu hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) ein Eckpunktepapier vorgelegt, zu dem die Hauptgeschäftsstelle nach Konsultation der Landkreise Stellung genommen hat. Darin wird die Ankündigung der BNetzA begrüßt, regionale Breitbandnetze, wie sie nicht zuletzt bereits von einigen Landkreisen betrieben werden, von der Regulierung freizustellen, wenn ein freier und nicht diskriminierender Zugang sichergestellt ist. Darüber hinaus bekundet die Hauptgeschäftsstelle die Bereitschaft des Deutschen Landkreistages, einen Vertreter der Landkreise in das geplante hochrangige Gremium zu entsenden, in dem über weitere Schritte zur Umsetzung der Breitbandstrategie der Bundesregierung beraten werden soll.

Breitbandausbau und Europäische Beihilfevorschriften

Wann immer Landkreise den Breitbandausbau unterstützen, sind die Vorgaben des Europäischen Beihilfenrechts zu beachten, denen damit eine erhebliche Bedeutung zukommt. Deshalb hat es die Hauptgeschäftsstelle auch grundsätzlich begrüßt, dass die Europäische Kommission ihre bisherige Praxis in diesem Bereich

in einer Leitlinie kodifiziert hat. Zum Entwurf dieser Leitlinie hat die Hauptgeschäftsstelle nach Befragung der Landkreise eine Stellungnahme abgegeben. Der Deutsche Landkreistag unterstützt darin die Kommission in ihrer Auffassung, dass die Förderung des Aufbaus von Breitbandnetzen in ländlichen und unterversorgten Gebieten im Einklang mit den Zielen der Gemeinschaftspolitik steht, weil dadurch der regionale Zusammenhalt gefördert und ein Marktversagen korrigiert wird. Gefordert wird, dass die Bedingungen, unter denen eine Beihilfe genehmigt wird, nicht so ausgestaltet werden, dass sie eine Beihilfegewährung unverhältnismäßig erschweren oder sogar faktisch unmöglich machen. Das gilt insbesondere auch mit Blick auf die Förderung der Leerrohrverlegung, die gerade im ländlichen Raum sinnvoll ist, weil damit ein wesentlicher Kostenfaktor des Breitbandausbaus entscheidend gesenkt werden kann.

Nutzung der Digitalen Dividende

Durch die Digitalisierung des Rundfunks sind Teile des Frequenzspektrums frei geworden, die in Zukunft für Zwecke der Telekommunikation zur Verfügung stehen. Aufgrund ihrer physikalischen Eigenschaften sind diese Frequenzen besonders geeignet, auch in ländlichen Gebieten kostengünstig hochleistungsfähige Funknetze für den drahtlosen Zugang zum Breitband-Internet zu errichten. Die Gremien des Deutschen Landkreistages haben sich schon sehr früh dafür ausgesprochen, dass diese Frequenzen auch zur Schließung der „weißen Flecken“ verwendet werden. Es ist deshalb besonders zu begrüßen, dass die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates eine entsprechende Widmung in der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung aufgenommen hat. ■

► Vertiefend: *Ritgen*, Der Landkreis 2009, 140 ff.; *Georg Gorissen*, Der Landkreis 2009, 143 ff.

Energieversorgung in ländlichen Räumen

Die ständige Verfügbarkeit von Energie ist eine Grundbedingung für die Funktionsfähigkeit unserer Gesellschaft. Die meisten technischen, administrativen und sozialen Aktivitäten hängen von einer leistungsfähigen und unterbrechungsfreien Energieversorgung ab. Eine sichere Versorgung mit Strom zu angemessenen Preisen ist Voraussetzung der wirtschaftlichen Entwicklung. Auch die Verbraucher haben darauf einen – gesetzlich verbürgten – Anspruch. Dies gilt gleichermaßen für den ländlichen Raum wie für städtische Ballungsgebiete. Eine flächendeckend sichere Energieversorgung zu angemessenen Preisen ist unverzichtbare Voraussetzung bundesweit gleichwertiger Lebensverhältnisse. Die Gewährleistung einer Energieversorgung, die diesen Anforderungen entspricht, hat für die Landkreise deshalb eine große Bedeutung. Es ist ein zentrales Anliegen der Landkreise, in enger Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Gemeinden die Wirtschaftskraft im jeweiligen Raum zu gewährleisten und eine möglichst hohe Lebensqualität zu sichern.

Dialog mit den Energieversorgungsunternehmen

Die unmittelbare Verantwortung für die Sicherheit der Energieversorgung liegt bei den Energiever-



Fragen der Energiepolitik beherrschten den Deutschen Landkreistag 2008 und 2009 intensiv, u.a. in der Diskussion mit Prof. Dr. Fritz Vahrenholt, hier auf dem Podium der DLT-Jahrestagung 2008 mit DLT-Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, dem seinerzeitigen Bundeslandwirtschaftsminister Horst Seehofer und DLT-Präsident Landrat Hans Jörg Duppré (v.l.n.r.).
Foto: Mark Frantz

sorgungsunternehmen, an denen auch viele Landkreise beteiligt sind. Mit ihrem Engagement auf diesem Markt verbindet sich die Verpflichtung, für eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Energieversorgung einzustehen. Das gilt uneingeschränkt auch im ländlichen Raum. Der seit der Liberalisierung vor nunmehr zehn Jahren stetig zunehmende Wettbewerb der Energieversorgungsunternehmen darf nicht dazu führen, dass notwendige Investitionen in die Netze unterbleiben. Die in der Fläche im Vergleich zu städtischen Ballungsräumen höheren Kosten der Versorgung dürfen nicht dazu führen, dass sich die Energie im ländlichen Raum unangemessen verteuert. Die Landkreise erwarten daher von der Energiewirtschaft eine leistungsfähige, dauerhaft verlässliche und preiswerte Energieversorgung des ländlichen Raums.

Vor diesem Hintergrund ist der Deutsche Landkreistag in einen intensiven Dialog mit den Energieversorgungsunternehmen zur Zukunft der Energieversorgung im ländlichen Raum eingetreten. Hervorzuheben sind insoweit insbesondere der Auftritt von Senator a.D. Prof. Dr. Fritz Vahrenholt, Vorsitzender der Geschäftsführung der RWE Innogy auf der Jahrestagung des DLT vom 17./18.9.2008 in Radebeul sowie der Vortrag, den Hans-Jakob Tiessen, Vorstandsvorsitzender der E.ON Hanse AG, anlässlich der 145. Sitzung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses des Deutschen Landkreistages vom 20./21.4.2009 im Kreis Pinneberg gehalten hat. Prof. Vahrenholt sprach über „Die Herausforderungen der zukünftigen Energieversorgung“. Er



Prof. Dr. Fritz Vahrenholt (l.) schilderte die Zukunftsherausforderungen für die Energieversorgung in Deutschland und nahm dazu in der anschließenden Diskussion Stellung.
Foto: Mark Frantz



Am 28.4.2009 nahm DLT-Vizepräsident Landrat Dr. Michael Ermrich an einer Podiumsrunde im Rahmen der Veranstaltung „Energie für morgen – Chancen für ländliche Räume“ teil (rechts im Bild, neben ihm in der Mitte des Bildes Dr. Kurt Schmalz, Vizepräsident der IHK Nordschwarzwald, und Ernst Meerkamp, Vizepräsident des Bundesverbandes Garten-, Landschaft- und Sportplatzbau). Die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ausgerichtete Tagung befasste sich mit Stand und Perspektiven der Energieversorgung aus Biomasse.
Foto: DLT-Pressestelle

machte insbesondere deutlich, dass ungeachtet aller Bemühungen, den Anteil erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieversorgung weiter auszubauen, in absehbarer Zeit nicht auf Kohle und Kernkraft als wichtige Energieträger verzichtet werden könne. Gleichwohl attestierte er insbesondere der Biomasse ein erhebliches Wachstumspotenzial. Hier lägen große Chancen für den ländlichen Raum. RWE investiere in Biomassekraftwerke und böte den Kommunen an, sich an solchen Investitionen zu beteiligen. Der Vortrag stieß bei den Teilnehmern der Jahrestagung auf breite und ungeteilte Zustimmung. Der Vorstandsvorsitzende der E.ON Hanse AG, Tiessen, griff in seinem Vortrag dasselbe Thema auf, allerdings aus der spezifischen Perspektive eines Regionalversorgers. Er betonte, wie wichtig es sei, die Netze auszubauen. In diesem Zusammenhang verwies er darauf, dass gerade der Ausbau der Windkraft in den Küstenregionen leistungsfähige Netze erfordere, um einen sicheren Transport dieser Energien auch in entferntere Regionen zu gewährleisten. Neben dem Wirtschafts- und Verkehrsausschuss ist insbesondere auch der Innovationsring des Deutschen Landkreistags im Berichtszeitraum immer wieder mit dem Thema befasst gewesen. ■

► Vertiefend: Vahrenholt, Der Landkreis 2008, 617 ff.

Klimaschutz, Energieeffizienz und umweltfreundliche Beschaffung

Novellierung der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie

Die Europäische Kommission hat im Januar 2009 Vorschläge für eine Neufassung der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Richtlinie 2002/91/EG) vorgelegt.

Neben einer Ausdehnung des Anwendungsbereichs sieht der Richtlinienentwurf im Einzelnen die schrittweise Einführung eines Benchmarking-Systems zum Vergleich nationaler Mindestenergieeffizienzstandards vor. Energiepässe und Inspektionsberichte für Gebäude und Heizungs- und Klimaanlage sollen in ihrer Bedeutung aufgewertet und ein Kontroll- und Akkreditierungssystem für Experten und Energieausweise aufgebaut werden. Durch nationale Aktionspläne sollen die Mitgliedstaaten die

Marktakzeptanz von Null- bzw. Niedrigenergiehäusern und Gebäuden mit niedrigen CO₂-Emissionen verbessern und Ziele festlegen, welchen Anteil diese Gebäude am Gesamtgebäudebestand in einem bestimmten Jahr ausmachen sollen. Für behördlich genutzte Gebäude sind dabei Einzelziele zu definieren, die der besonderen „Vorbildfunktion“ der öffentlichen Hand entsprechen. Zudem sollen die Mitgliedstaaten ab 2014 keine Anreize mehr für den Bau oder die Renovierung von Gebäuden bieten, die nicht den nationalen Mindestenergieeffizienzstandards genügen.

Der DLT hat das allgemeine Ziel einer Verbesserung der Gebäudeenergieeffizienz in einer gemeinsamen Stellungnahme der

kommunalen Spitzenverbände gegenüber der Bundesregierung sowie im europäischen Meinungsbildungsprozess im Grundsatz ausdrücklich begrüßt, auch zumal die energetischen Anforderungen des Richtlinienentwurfs auf nationaler Ebene bereits weitgehend vorweggenommen sind (EEWärmeG, EnEG 2009, EnEV 2009/2012). Gleichzeitig hat er vor unnötigen bürokratischen Lasten gewarnt und den Mehrwert eines zusätzlichen Kontroll- und Akkreditierungssystems hinterfragt. Kritisch gesehen wurde auch, dass nationale Förderprogramme einseitig auf Maßnahmen der energetischen Sanierung festgelegt werden sollen. Gegenüber dem Bund wurde zudem angemahnt, dass angesichts der schwierigen Haushaltslage vieler Kommunen auch und gerade diese – entsprechend dem Investitionspakt Bund-Länder-Kommunen – finanziell in die Lage versetzt werden müssen, rentierliche Investitionen etwa in die energetische Sanierung von Gebäuden tatsächlich tätigen zu können.

Die Neufassung der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie wird derzeit noch im Rat diskutiert, und es ist zu erwarten, dass noch Änderungen erfolgen. Der DLT wird diesen Prozess weiter inhaltlich begleiten.

Energieeffizienzgesetz

Im Januar 2009 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) einen Gesetzesentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen vorgelegt. Er ermächtigt die Bundesregierung zur Festlegung nationaler Energieeinsparziele, enthält Informations- und Sorgfaltspflichten für Energieunternehmen sowie Regelungen für eine „informativ Energieverbrauchsabrechnung“ und sieht eine „Bundesstelle für Energieeffizienz“ vor, die im Sinne der Richtlinie 2006/32/EG eine Gesamtverantwortung und -aufsicht über den durch den Energieeinsparwert festgelegten Rahmen ausübt. Aus kommunaler Sicht sind vor allem die Vorschriften zur nationalen Konkretisierung von Art. 5 der Richtlinie 2006/32/EG („Vorbildfunktion“ der öffentlichen Hand), die v.a. zahlreiche Vorgaben für ein ökologisches Beschaffungswesen enthalten, von besonderem Interesse.

Wie schon auf europäischer Ebene im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Richtlinie über saubere und energieeffiziente Fahrzeuge hat der DLT insoweit u.a. darauf hingewiesen, dass

das Vergaberecht nicht mit unverhältnismäßigem bürokratischen Aufwand belastet werden sollte. Energieeffizienz und Klimaschutz rechneten sich zumeist auch wirtschaftlich. Eine ökologische Beschaffung werde dabei durch transparente Produkt-Kennzeichnung seitens der Hersteller eher befördert als durch verbindliche Vergaberegularien.

Obwohl die Richtlinienumsetzung bereits zum 17.5.2008 hätte erfolgen müssen und die Kommission bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik eingeleitet hat, konnte das Energieeffizienzgesetz in der 16. Legislaturperiode aufgrund von Uneinigkeit zwischen BMWi und BMU letztlich nicht mehr verabschiedet werden. Der DLT wird die Wiederaufnahme des Gesetzgebungsverfahrens in der 17. Legislaturperiode weiter inhaltlich begleiten.

DLT-„Klimapapier“ – Klimaschutz und Anpassung

Der globale Klimaschutz ist eine gesamtstaatliche und gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Kreise und Gemeinden sind vielfach Garant für eine ökologische Daseinsvorsorge (ÖPNV, Energie- und Wärmeversorgung), beraten Bürger, treten am Markt als Nachfrager von Leistungen und innovativer Umwelttechnologie auf und nehmen so auch eine Vorbildfunktion wahr.

Der DLT ist aktuell im Begriff, mit einem Positionspapier zum Thema „Klimawandel – Klimaschutz und Anpassung“ eine grundsätzliche Standortbestimmung aus Sicht der Kreise vorzubereiten und Forderungen an die Politik zu formulieren, durch geeignete rechtliche Rahmenbedingungen sicherzustellen, dass die Kommunen ihrer Schlüsselrolle beim Klimaschutz tatsächlich nachkommen können. So sind unnötige administrative Belastungen auf europäischer wie auf nationaler Ebene zu vermeiden und die interkommunale Kooperationen etwa bei der Nutzung erneuerbarer Energien zu stärken.

Zur Vorbereitung auf die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels hat die Bundesregierung im Dezember 2008 die „Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel“ beschlossen. Zu ihrer inhaltlichen Konkretisierung soll eine Interministerielle Arbeitsgruppe (IMA Anpassung) unter Federführung des BMU bis Ende März 2011 einen „Aktionsplan Anpassung“ erarbeiten. Der DLT wird sich auch hierzu in geeigneter Form weiter einbringen. ■

Tourismus

Ländlichen Tourismus als eigene Säule der Tourismusförderung weiter ausbauen

Im Zusammenhang mit der Förderung regionalwirtschaftlicher Potenziale ist der Tourismus für die Kreise von großer Bedeutung. Für eine gedeihliche Entwicklung des Fremdenverkehrs sind eine Vielzahl bundes- und landesgesetzlicher Rahmenbedingungen maßgeblich, für deren Verbesserung sich der DLT einsetzt.

Ende 2008 hat die Bundesregierung erstmals tourismuspolitische Leitlinien vorgelegt und darin die aus bundespolitischer Sicht grundlegenden Themenfelder mit Handlungsbedarf benannt. Der DLT hat diese Überlegungen grundsätzlich begrüßt, hätte sich jedoch mehr konkrete Ansatzpunkte für eine Weiterentwicklung des Status quo gewünscht. Er hat daher im Rahmen einer Sachverständigenanhörung des Tourismusausschusses des Deutschen Bundestages am 27.5.2009 deutlich

gemacht, welche weiteren Inhalte und Schritte aus Kreissicht notwendig sind.

Generell ist der DLT dafür eingetreten, dass insbesondere der ländliche Tourismus neben dem Städte-, Kultur- und Geschäftstourismus als eigene Säule weiter verbessert und ausgebaut werden muss. Dabei ist sicherzustellen, dass dem Tourismus in Stadt und Land gleiche Chancen eingeräumt werden; Fremdenverkehr trägt nicht nur generell erheblich zur Wirtschaftsstruktur und zum Arbeitsplatzangebot bei, sondern ist vor allem für durch Strukturschwäche gekennzeichnete Landkreise oftmals fast alternativlos. Zudem darf bei der finanziellen Förderung des ländlichen Raums nicht nur die Landwirtschaft im Vordergrund stehen. Insofern ist das vorhandene Instrumentarium zugunsten der gesamten Wirtschaftsstruktur im ländlichen Raum weiterzuentwickeln. Von grundlegender Bedeutung sind aus Sicht der Landkreise eine Absicherung der verkehrlichen Erreichbarkeit ländlicher Destinationen insbesondere auf der Schiene und die de-

mografiefeste Ausgestaltung der kommunalen Finanzausgleichssysteme. Zudem sollte ein tourismuspolitisches Leitbild entwickelt werden, aus dem konkrete Politikempfehlungen abgeleitet werden können. In Betracht zu ziehen ist auch eine Senkung des Umsatzsteuersatzes für das Gastgewerbe, die anbieterfreundlichere Ausgestaltung der Rundfunkgebührenpflicht sowie eine Ausweitung des Sommerferienkorridors.

„Sparkassen-Tourismusbarometer“

Darüber hinaus setzt sich der DLT dafür ein, das bewährte und anerkannte „Sparkassen-Tourismusbarometer“ auch in den bislang nicht an den regionalen Auswertungen teilnehmenden Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen zu verankern, um eine flächendeckenden Nutzen dieses Analyseinstruments zu erreichen.

Gemeinsames Seminar mit dem DSFT zur Tourismusförderung der Landkreise

Außerdem führt der DLT gemeinsam mit dem Deutschen Seminar für Tourismus (DSFT) das bereits seit vielen Jahren alljährlich stattfindende Seminar zur Tourismusförderung der Landkreise durch. Dieses Weiterbildungsangebot erfreut sich durchgehend großer und bundesweiter Beliebtheit bei Geschäftsführern und leitenden Mitarbeitern aus den Kreisverwaltungen. Im Mittelpunkt des Seminars in den Jahren 2008 und 2009 standen z.B. Tourismuskonzeptionen, Fördermaßnahmen, Marketing und Angebotsentwicklung, immer dargestellt an konkreten Beispielen und vermittelt in Workshops. Die Teilnehmer lernen so vor allem innovative Konzepte und neue Formen der landkreisübergreifenden Kooperation auf dem Gebiet der Tourismusförderung kennen. ■

EU-Regionalpolitik

Die EU-Regionalpolitik stellt mit rund 348 Mrd. € für den Zeitraum 2007 – 2013 den größten Posten des EU-Haushalts dar und ist für die Landkreise über den Einsatz der Mittel aus den Strukturfonds besonders für die regionale Wirtschaftsförderung von Bedeutung.

Am 30.5.2007 hatte die EU-Kommission ihren „Vierten Kohäsionsbericht“ vorgelegt und darin über die Auswirkungen der EU-Regionalpolitik informiert sowie gleichzeitig eine öffentliche Konsultation gestartet. Die Ergebnisse dieser Konsultation wurden am 18.6.2008 im „Fünften Zwischenbericht zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt“ zusammengefasst. Dieser Bericht zeigte u.a. auf, dass sich der Rückstand schwächer entwickelter Regionen in der EU kontinuierlich verringert und die EU-Kohäsionspolitik wesentlich zur Konvergenz im Unionsgebiet beiträgt.

Auf der Basis dieses Berichts hat die Europäische Kommission am 6.10.2008 ihr „Grünbuch zum territorialen Zusammenhalt, territoriale Vielfalt als Stärke“ veröffentlicht und dazu eine öffentliche Konsultation gestartet.

Ziel der Konsultation war es, zu einer „einheitlichen Auffassung“ des Begriffs des „territorialen Zusammenhalts“ im Sinne einer „harmonischeren Entwicklung“ im Unionsgebiet zu gelangen. Dabei seien nach Ansicht der Kommission vor allem Fragen der Konzentration, der Anbindung und der Zusammenarbeit der verschiedenen Regionen zu lösen. Unter Bezugnahme auf die „Territoriale Agenda der EU“ wurden abschließend 15 Fragen formuliert, deren Beantwortung bis zum 28.2.2009 möglich war. Die Bedeutung dieses Themas für die Landkreise ist nicht zu unterschätzen, da eine Neujustierung der europäischen Förderinstrumente absehbar auch Auswirkungen auf die nationale Förderkulisse, insbesondere auf die Gemeinschaftsaufgaben nach § 91a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 GG hat. Die Konsultation war daher insbesondere mit Blick auf die EU-Strukturfonds und die damit verbundene Verteilung von Fördermitteln von großer Bedeutung.

Der DLT hat sich auf verschiedenen Wegen an dieser Konsultation beteiligt und dabei insbesondere auf das Erfordernis der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in ruralen und urbanen Gebieten, das Ziel einer polyzentrischen Wirtschaftsstruktur und damit verbunden auf die Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes abgestellt. Neben einer eigenen Positionsbestimmung konnten

die Konsultationsbeiträge des europäischen RGRE, des neu gegründeten europäischen Dachverbandes CEPLI sowie des Ausschusses der Regionen wesentlich mitgestaltet und beeinflusst werden. In sämtlichen Beiträgen konnte der DLT seine Positionen zur Herstellung und Sicherung gleichwertiger Lebens-, Versorgungs-, Arbeits-, Verwaltungs- und Entwicklungsbedingungen im ländlichen Raum im Verhältnis zum städtischen Bereich in die entsprechenden Dokumente erfolgreich einbringen. Weiterhin wurde unter Federführung des DLT gemeinsam mit dem DST, dem DStGB, DSGV und dem VKU sowie acht weiteren deutschen Spitzenverbänden eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet und der Kommission zugeleitet.

Mittlerweile ist eine umfassende Analyse der Beiträge zum „Grünbuch zum territorialen Zusammenhalt“ erfolgt und am 25.6.2009 als „Sechsten Zwischenbericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt“ veröffentlicht worden. Demnach bestehe in einem breiten Konsens das Ziel des territorialen Zusammenhalts darin, „die harmonische und nachhaltige Entwicklung aller Gebiete, aufbauend auf den territorialen Besonderheiten und Ressourcen, zu fördern“. Eine hohe Lebensqualität, Chancengleichheit und der Zugang zu Daseinsvorsorgeleistungen in allen Gebieten sei dabei von wesentlicher Bedeutung. Weiterhin solle die sozioökonomische Lage der Regionen für die Förderung durch die EU ausschlaggebend sein, womit der Anwendung rein geografischer Kriterien zur Fördergebieteinteilung eine Absage erteilt worden sei.

Neben der Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und der Wahrung ausreichender Flexibilität des Mitteleinsatzes sei nach überwiegender Meinung insbesondere auf eine bessere Koordination und Kohärenz der verschiedenen EU-Instrumente und -Fonds hinzuwirken. Besonders hervorgehoben wird dabei auch die „wichtige Rolle der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bei der Gestaltung, Umsetzung und Evaluierung politischer Maßnahmen“. Unter dem Stichwort „territoriale Governance“ solle auch die Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg (z.B. Stadt-Land-Partnerschaften, Naturlandschaften) erleichtert werden. Damit ist es einem überwiegenden Teil dieser Punkte dabei gelungen, durch die frühzeitige und fundierte Positionsbestimmung des DLT auch Stellungnahmen im gesamteuropäischen Kontext maßgeblich im Sinne wesentlicher Verbandspositionen zu gestalten. ■

Regionale Wirtschaftsförderung

Im Bereich der regionalen Wirtschaftsförderung wurden im Herbst 2008 einige erfreuliche Veränderungen des GRW-Rahmenplans vom GRW-Koordinierungsausschuss beschlossen und zum 1.10.2008 in Kraft gesetzt, die für die Landkreise von Bedeutung sind und an denen der DLT im zuständigen Bund-Länder-Ausschuss mitgewirkt hat.

So wurde etwa die GRW-Förderkulisse durch Einrichtung eines neuen Fördergebiets erweitert und – zunächst befristet auf fünf Jahre – ein neuer Förderdatbestand „Regionalbudget“ eingeführt, der Landkreisen und Regionen mit funktionierendem Regionalmanagement und/oder integriertem regionalen Entwicklungskonzept ermöglicht, einen Betrag in Höhe von bis zu 300.000 € pro Jahr eigenständig zu bewirtschaften. Zudem können nunmehr die Länder im Wege einer „Experimentierklausel“ ebenfalls auf fünf Jahre befristet in begrenztem Umfang Maßnahmen fördern, die nicht im GRW-Rahmenplan vorgesehen sind. Außerdem wurde die Möglichkeit eröffnet, die bislang auf sechs Jahre beschränkte Förderung des Aufbaus eines Regionalmanagements um drei weitere Jahre zu verlängern. Darüber hinaus wurde das Förderangebot um Maßnahmen zur Versorgung mit Breitband-Internet erweitert. All diese Änderungen müssen von den Ländern in ihren jeweiligen Entwicklungsplanungen umgesetzt werden.

Für die ostdeutschen Landkreise ist neben der GRW die Investitionszulage ein wichtiges Förderinstrument. Die Bundesregierung hat hier beschlossen, die betriebliche Investitionsförderung in den neuen Bundesländern bis 2013 degressiv fortzuführen. Ziel ist es, die Investitionszulage auslaufen zu lassen, so dass sie

nach 2013 als Förderinstrument nicht mehr zur Verfügung steht. Danach soll sich die Investitionsförderung in Ostdeutschland auf die GRW konzentrieren, die dann das einzige Instrumentarium zur nationalen Regionalförderung sein wird und entsprechend finanziell ausgestattet sein muss. Der DLT hat daher die Initiative einzelner Länder unterstützt, wonach die durch Auslaufen der Investitionszulage frei werdenden Mittel für eine entsprechende Erhöhung der GRW-Fördermittel genutzt werden sollen. Bislang hat sich der Bund allerdings nicht dafür öffnen können.

Seit 2008 engagiert sich der DLT als Mitveranstalter des Forums deutscher Wirtschaftsförderer (FdW). Dieses wird von allen drei kommunalen Spitzenverbänden in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Verband der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaften (DVWE) und mit Unterstützung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sowie des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes durchgeführt. Er ist konzipiert als alljährlicher Treffpunkt der kommunalen Wirtschaftsförderer aus ganz Deutschland, um wirtschaftspolitische Schwerpunktthemen wie Standortsicherung, Wissensmanagement, Finanzierungsförderung und Krisenmanagement mit Politik, Wirtschaft und Wissenschaft zu diskutieren. In Workshops besteht für die Landkreise die Möglichkeit, sich mit eigenen Initiativen und Projekten i.S.v. Best-Practices einzubringen, was in großem Maße genutzt wird. Am letzten Kongress haben insgesamt ca. 250 kommunale Wirtschaftsförderer teilgenommen, etwa ein Fünftel davon waren Vertreter der Landkreise. Die Veranstaltung 2009 befasst sich mit dem Thema „Wirtschaftsförderung in schwierigen Zeiten – Wer hat die Konzepte?“.

Gemeinsame Agrarpolitik und ELER

Mit der sog. „Gesundheitsüberprüfung“ stand im Berichtszeitraum eine Revision der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) an. Bei den im Mai 2008 hierzu vorgelegten Legislativvorschlägen der Kommission ging es dabei weniger um eine grundlegende Reform der bis 2013 weitgehend festgelegten GAP als vielmehr um ihre maßvolle Anpassung an aktuelle Marktentwicklungen und künftige Herausforderungen. Die wesentlichen Änderungen bezogen sich auf die Bereiche Direktzahlungen, Marktstützungsinstrumente und die Entwicklung des ländlichen Raumes. So wurden neben einer weiteren Entkoppelung der Direktzahlungen und der Abkehr vom sog. historischen Modell die Abschaffung der Flächenstilllegungen, eine Vereinfachung der sog. Cross-Compliance-Regelungen sowie eine stärkere Modulation der Mittel von der ersten auf die zweite Säule vorgeschlagen; die durch die zusätzliche Modulation frei werdenden Mittel sollten dabei den ursprünglichen Kommissionsvorschlägen zufolge allerdings nur zweckgebunden für die „neuen Herausforderungen“ (Klimawandel, Erneuerbare Energien, Wasserbewirtschaftung und Biodiversität) verwendet werden dürfen.

Der DLT hat diese Reformvorschläge im Wesentlichen positiv bewertet und insbesondere die Vereinfachung der Cross-Compliance-Regelungen als Beitrag zum Bürokratieabbau begrüßt. In der vorgeschlagenen Stärkung der zweiten Säule hatte er im Grundsatz eine Verbesserung der Voraussetzungen für die Förderung des ländlichen Raumes gesehen, allerdings auch Bedenken gegenüber einer überproportionalen Belastung insbesondere ostdeutscher Großbetriebe geäußert. Trotz grundsätzlicher Anerkennung des Bestrebens der Kommission, mit den

zusätzlichen Modulationsmitteln einen Beitrag zur Bewältigung der „neuen Herausforderungen“ leisten zu wollen, hatte sich der DLT für eine flexible Verwendung dieser Mittel im Sinne einer ganzheitlichen Förderung des ländlichen Raums stark gemacht.

Auf seiner Sitzung vom 17./18.11.2008 nahm der Agrarministerrat die Reformvorschläge der Kommission schließlich in modifizierter Form an. Dabei wurden auch Positionen des DLT aufgegriffen:

- Die sog. Basismodulation wird nun – nicht zuletzt mit Blick auf die ostdeutschen Großbetriebe – weniger stark ansteigen und die zusätzliche (nach Höhe der Direktzahlungen gestaffelte) sog. progressive Modulation geringer ausfallen.
- Die auf die „neuen Herausforderungen“ bezogene Zweckbindung der zusätzlichen Modulationsmittel wird durch diverse „Anrechnungsmöglichkeiten“ faktisch abgemildert: Mitgliedstaaten, die in diesen Bereichen „Nachholbedarf“ haben, unterliegen weiterhin der Zweckbindung; andere wie die Bundesrepublik Deutschland, die hier bereits investiert haben, können über die zusätzlichen ELER-Mittel in nahezu voller Höhe frei verfügen.
- Das System der Direktzahlungen wird, wie vom DLT wiederholt gefordert, durch eine Bagatellklausel ergänzt: Direktzahlungen über Beträge unter 100 € bzw. für Flächen unter 1 Hektar müssen nicht geleistet werden; in Deutschland kann diese Bagatellschwelle auf 300 € bzw. 4 Hektar weiter angehoben werden.

Kreisliche Geodaten-Infrastrukturen

Stärker als bereits in den Vorjahren sind im Berichtszeitraum im Zusammenhang mit den Themenfeldern eGovernment und Verwaltungsmodernisierung Fragestellungen des Aufbaus einer kommunalen Geodaten-Infrastruktur in den Blickpunkt der Betrachtung geraten. Echtes eGovernment ist in den Kreisen ohne ein Geoinformationssystem kaum mehr vorstellbar. Bereits jetzt gibt es eine Fülle von Beispielen aus dem alltäglichen Verwaltungsleben, die belegen, dass Geodaten-Management von hohem praktischen Wert ist: Wenn sich Eltern über eine Karte den nächsten Kindergarten oder Angehörige die nächste Pflegeeinrichtung aussuchen, die Verfügbarkeit freier Plätze prüfen, dies mit einem virtuellen Rundgang durch die Einrichtung und ggf. einer Anmeldung verbinden können, so unterstreichen diese Anwendungsfälle den Nutzen eines Geodaten-Managements. Gleiches lässt sich im Bereich der Wirtschaft bspw. durch Darstellung von Gewerbeflächen in Verknüpfung mit Immobilienpreisen und Gewerbesteuersätzen erzielen. Angesichts dessen hat im Berichtszeitraum der Innovationsring für Verwaltungsmodernisierung des Deutschen Landkreistages eine Positionierung zur Geodatennutzung durch die Kreise angestoßen. Folgende Hauptargumente sprechen für den Einsatz einer Geodaten-Infrastruktur in den Kreisen:

1. Größere Bürgernähe und Wirtschaftsorientierung der Verwaltung durch zeitnahe und wirtschaftliche Auskunft bei Fragen von Bürgern, Unternehmen oder aus der Verwaltung selbst;
2. hohe Steuerungsrelevanz für politische bzw. administrative Entscheidungsträger durch Verfügbarkeit aktueller Planungsgrundlagen, Erstellung (sozial-)räumlicher Analysen unter Einbeziehung von Datenbeständen unterschiedlicher Fachverwaltungen und entsprechender Verknüpfungsmöglichkeiten;

3. Erhöhung der Verwaltungseffizienz durch Entlastung von Routineaufgaben bzw. einfachen Informationsanfragen, Vermeidung redundanter Datenhaltungen, arbeitsplatz- und fachbereichsübergreifende Nutzung von Daten sowie flexible, fallbezogene Bearbeitungsmöglichkeiten;
4. Ausbau interkommunaler Zusammenarbeit mit den Gemeinden durch gemeinsame Optimierung der Geschäftsprozesse zwischen Landkreis und Gemeinden, Synergieeffekte durch kreisweit homogene Software- und Datenstruktur sowie Stärkung der Rolle der Landkreise als Dienstleister für die Gemeinden.

Der Zeitpunkt für einen Einstieg in den Aufbau einer umfassenden Geodaten-Infrastruktur, die eingebunden ist in entsprechende Initiativen auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene ist günstig, weil mittlerweile weitgehend standardisierte Verfahren zur Verfügung stehen. Ein späteres Handeln hätte eine Verknüpfung insbesondere mit kreisangehörigen Gemeinden deutlich erschwert. Hinzu kommen nationale wie internationale rechtliche Anforderungen wie bspw. die INSPIRE-Richtlinie, die – nach entsprechender Umsetzung durch die Länder – die Anbieter von Geodaten und damit auch die Landkreise künftig ohnehin verpflichten, Geodaten über das Internet bereitzustellen.

Neben der vorgenommenen sachlichen bzw. politischen Positionierung des Deutschen Landkreistages ist im Rahmen des Internetauftritts des Deutschen Landkreistages eine eigenständige Präsenz zu Geodaten aufgebaut worden, um die verschiedenen guten Beispiele aus der kreislichen Praxis zu präsentieren. ■

► Vertiefend: *Ruge*, Der Landkreis 2009, 76 f.; *Läsch-Weber*, Der Landkreis 2009, 86 f.; *Gorrissen/Luckow*, Der Landkreis 2009, 78 f.

Neues Bundesraumordnungsgesetz

Die Änderungen des Grundgesetzes im Rahmen der Föderalismusreform I haben die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes im Bereich der Raumordnung grundlegend verändert. Bisher bestand eine Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GG (alt). Nach der Fö-

deralismusreform besteht für den Bereich der Raumordnung eine konkurrierende Gesetzgebung des Bundes, die ihn auch zum Erlass unmittelbar geltender und auch in Einzelheiten gehender Vorschriften berechtigt (Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG).

Daneben besteht (weiterhin) eine ausschließliche Zuständigkeit des Bundes für die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone. Der Bundesgesetzgeber kann, ohne an die Erforderlichkeitsschranke nach Art. 72 Abs. 2 GG gebunden zu sein und ohne ein Zustimmungserfordernis des Bundesrats, das Raumordnungsgesetz unmittelbar und umfassend durch Vollregelungen durchnormieren. Jedes Land hat dann zu entscheiden, ob und in welchem Umfang es davon verfahrensrechtlich und materiell-rechtlich abweichende Regelungen trifft.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hatte bereits frühzeitig mit den Raumordnungsministern der Länder eine Übereinkunft erzielt, nur solche Vollregelungen zu treffen, die nicht geradezu zwangsläufig eine Abweichungsgesetzgebung der Länder auslösen würde. In dem im Sommer 2007 vorgelegten Arbeitsentwurf und den im ersten Halbjahr 2008 vorgelegten Referenten- und Kabinettsentwürfen hat die Bundesregierung ihre Zusage eingelöst. Die kommunalen Spitzenverbände sind einmal mehr in vorbildlicher Weise in die Abstimmung des Gesetzentwurfs, der im Übrigen durch ein Planspiel unter Beteiligung auch von Landkreisen begleitet wurde, einbezogen worden.



Auf Einladung von Bundesminister Wolfgang Tiefensee fand am 23.4.2008 im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in Berlin ein Gespräch mit Vertretern der drei kommunalen Spitzenverbände statt. Für den Deutschen Landkreistag nahmen Vizepräsident Dr. Michael Errrich und Beigeordneter Dr. Ralf Bleicher an diesem Erfahrungsaustausch teil.

Foto: DLT-Pressestelle

In mehreren Gesprächsrunden ist es gelungen, die Belange der ländlichen Räume einerseits und der verdichteten Räume andererseits zu einem gut austarierten Ausgleich zu bringen. Im ersten Arbeitsentwurf war dies nach Auffassung des DLT noch nicht gelungen.

Das Raumordnungsgesetz ist in seinen letzten Teilen am 1.7.2009 in Kraft getreten.

Im Sommer 2009 ist die Erarbeitung von Raumordnungsplänen für die Nordsee und die Ostsee angelaufen; die Landesverbände der Küstenländer werden über die Länder beteiligt. ■

Begrenzung der Flächeninanspruchnahme

Ausgehend von der im Jahr 2002 formulierten Nachhaltigkeitsstrategie „Perspektiven für Deutschland – Unsere Strategie für eine nachhaltige Entwicklung“ verfolgt auch die derzeitige Bundesregierung das Ziel, die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke von seinerzeit rund 130 Hektar bis zum Jahr 2020 auf maximal 30 Hektar pro Tag zu reduzieren. Diese Forderung findet sich auch wieder in den Fortschrittsberichten zur Nachhaltigkeitsstrategie, deren letzter im Jahr 2009 erschienen ist.

Der DLT hat sich wiederholt nachdrücklich für einen sparsamen und schonenden Umgang mit der nicht vermehrbaren Ressource Boden und den konsequenten Einsatz des vorhandenen Instrumentariums ausgesprochen; die Landkreise setzen sich – nicht zuletzt in ihrer Eigenschaft als untere Natur- und Landschaftsschutzbehörden – seit jeher erfolgreich für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ein. Der DLT bezweifelt allerdings zum einen die der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung zugrunde liegenden Zahlen über die tägliche Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Freiflächen für ökologisch angeblich wertlose Siedlungs- und Verkehrszwecke. Diese Zahlen basieren nämlich ausschließlich auf dem Liegenschaftskataster, das für eine ökologische Flächenbilanz völlig ungeeignet ist. Zum anderen zeigen zahlreiche gute Beispiele aus der Praxis der kommunalen Entwicklungsplanung, dass bereits das vorhandene Instrumentarium des Städtebaurechts und des Umweltrechts hervorragende Möglichkeiten für den Schutz wertvoller Freiflächen bietet. Daher sieht der DLT zurzeit keinen Bedarf für die Schaffung neuer rechtlicher Instrumente zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme.

Allerdings mehren sich im Laufe des Jahres 2009 die Anzeichen, dass sowohl vom Bund, als auch von einigen Ländern die Schaf-

fung zusätzlicher Instrumente zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme konkret diskutiert wird. Der am 7.5.2009 vorgelegte Bericht des Bundes und einiger Länder für die Konferenz der Chefin und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder mit dem Chef des Bundeskanzleramtes empfiehlt, insbesondere folgende Instrumente zur Begrenzung der Flächenneuinanspruchnahme weiter zu prüfen:

- a) Einführung handelbarer Flächenausweisungsrechte verknüpft mit Kosten-Nutzen-Betrachtungen,
- b) Einführung einer Baulandausweisungsumlage als eine am Flächenumfang des neuen Baugebiets bemessene Umlage,
- c) flächenkreislaufgerechte Modifizierung von Fördermaßnahmen zur Stärkung der Innenentwicklung von Städten und Dörfern,
- d) Ausrichtung finanzpolitischer Rahmenbedingungen auf eine sparsame Neuausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen,
- e) Überprüfung bestehender öffentlicher Fördermaßnahmen mit Auswirkungen auf die Flächenneuinanspruchnahme,
- f) Einführung einer Standortanalyse und von Leitbildern in der Regionalplanung zur Ermittlung optimaler Flächen für Wohn- und Gewerbegebiete ohne Rücksicht auf Gemeindegrenzen mit der Vorgabe interkommunaler Kooperationen,
- f) Erbbaurecht statt Verkauf bei Gewerbeflächen.

In der Besprechung am 7.5.2009 warnte insbesondere der Vertreter des Freistaats Bayern zu Recht vor Eingriffen in die kommunale Selbstverwaltung, die mit den angestrebten Beschränkungen der Flächeninanspruchnahme verbunden seien. Diese Position unterstützt der Deutsche Landkreistag aus den oben dargestellten Gründen ausdrücklich. ■

Umweltgesetzbuch

Als Ergebnis der Föderalismusreform I erhielt der Bund durch die Überführung der umweltbezogenen Materien aus der Rahmengesetzgebungskompetenz des Artikel 75 GG (alt) in die konkurrierende Gesetzgebung die Möglichkeit, diese Materien bundesweit zu regeln. Damit war – wie dies auch in der Koalitionsvereinbarung von CDU/CSU und SPD festgelegt war – die Möglichkeit eröffnet, ein einheitliches Umweltgesetzbuch (UGB) zu schaffen.

Ende November 2007 hat das BMU einen Referentenentwurf zu den Teilen des UGB vorgelegt, die in der 16. Gesetzgebungsperiode verabschiedet werden sollten. Geplant war die Schaffung von zunächst fünf Büchern des UGB. Das Kernstück des neuen Umweltrechts sollte das UGB I (Allgemeiner Teil) bilden, in dem Begriffsdefinitionen für alle Umweltbereiche gleichsam vor die Klammer gezogen werden sollten. Ein wesentliches Element des UGB I sollte die sog. Integrierte Vorhabengenehmigung werden, also die Schaffung eines medienübergreifenden Genehmigungsverfahrens für alle Umweltbereiche. Neben einem Einführungsgesetz und Vorschriften zur Rechtsbereinigung sollten die

Bereiche Wasser, Natur- und Landschaftsschutz sowie der Schutz vor nicht ionisierenden Strahlen geregelt werden.

Die Hauptgeschäftsstelle hat eine Arbeitsgruppe zur Begleitung des UGB eingerichtet, in der auch Vertreter der Landesgeschäftsstellen und kommunale Praktiker vertreten waren. Von dieser Arbeitsgruppe wurde zu dem am Ende fast 2.000 Seiten umfassenden Regelwerk eine umfangreiche Stellungnahme erarbeitet, die von der Hauptgeschäftsstelle für die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände in die – gemeinsam mit den Ländervertretern – durchgeführte Anhörung Ende Juni 2008 eingebracht wurde.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Anhörung wurde der Gesetzentwurf in der Folgezeit überarbeitet. Die Ressortabstimmung wurde am 25.11.2008 abgeschlossen. Gleichwohl musste Bundesumweltminister *Gabriel* am 1.2.2009 bekannt geben, dass das UGB am Widerstand des Freistaats Bayern und der CDU/CSU-Fraktion gescheitert war.

Am 11.3.2009 beschloss das Bundeskabinett als Konsequenz aus dem Scheitern des Umweltgesetzbuchs eine Novellierung

des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Strahlenschutzrechts sowie ein Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt. Zu diesen Gesetzentwürfen beschloss der Bundesrat am 15.5.2009 insgesamt rund 250 Änderungsanträge mit der Folge, dass ein Scheitern auch dieses Gesetzgebungsvorhabens vom Bundesumweltministerium für möglich gehalten wurde.

Am 19.6.2009 beschloss das Plenum des Deutschen Bundestages die von der Bundesregierung und von den Koalitionsfraktionen gemeinsam eingebrachten Entwürfe der erwähnten Gesetze, die die Änderungsanträge des Bundesrates im Wesentlichen übernahmen. In der Sitzung des Bundesrates am 10.7.2009 stimmte schließlich auch dieser den vier Gesetzentwürfen zu. ■

Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Nachdem der Start der Elektro-Altgeräte-Abholung auf der Grundlage des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zunächst recht holprig verlief, normalisierten sich die Prozeduren im Berichtszeitraum deutlich. Dies mag auch darauf zurückzuführen sein, dass sich viele öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger dazu entschieden haben, sämtliche Altgeräte einer oder mehrerer der fünf Sammelgruppen selbst zu vermarkten. In diesen Fällen erteilt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger selbst den Abholauftrag, ohne auf eine Koordination durch die Stiftung Elektro-Altgeräte Register angewiesen zu sein. Gerade das Fehlen unmittelbarer vertraglicher und tatsächlicher Beziehungen zu dem mit der Abholung beauftragten Unternehmen im Falle der Abholkoordination durch die Stiftung Elektro-Altgeräte Register war von den Kommunen als Hauptursache für Schwierigkeiten beim Austausch von Sammelbehältern ausgemacht worden.

Nach wie vor bemängeln die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, dass von den Abholunternehmen in einer nennenswerten Zahl von Fällen keine den gesetzlichen Vorschriften oder den getroffenen Vereinbarungen entsprechende Container bereitgestellt werden. Zum anderen sahen sich die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dem Vorwurf des Bundesumweltministeriums ausgesetzt, dass die Meldung der Höhe der selbst vermarkteten Mengen an die Stiftung Elektro-Altgeräte Register, zu der die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gesetzlich verpflichtet sind, in einer großen Zahl von Fällen auch ein Jahr nach dem Fälligkeitstermin nicht erfolgt war. Offenbar konnten mit Unterstützung der Hauptgeschäftsstelle und der Landesverbände sämtliche derartigen Fälle so rechtzeitig aufgeklärt werden, dass es nicht zur Einleitung der angekündigten Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gekommen ist. ■

LAGA Merkblatt M31

Im Berichtszeitraum war die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) damit befasst, ein Merkblatt zu beraten, das die einzelnen Schritte der Altgeräteentsorgung, auch die Sammlung, die Bereitstellung und den Transport, konkretisieren sollte (LAGA-Merkblatt M31). Das Merkblatt mit einem stattlichen Umfang von mehr als 120 Seiten enthielt in seinen ersten Entwürfen derart detaillierte und aufwendige Anforderungen an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die von den kommunalen Spitzenverbänden als unakzeptabel zurückgewiesen worden sind. So war zum Beispiel vorgesehen, die Altgeräte bei ihrer Annahme auf ihre Wiederverwendbarkeit zu prüfen und für den Transport der Altgeräte von der Abholstelle bis zur Erstbehandlungsanlage sicherzustellen, dass wiederverwendbare Geräte an der Erstbehandlungsanlage aus dem Entsorgungsprozess ausgeschleust werden können. Dies hätte bedeutet, dass vor allem Bildschirmgeräte – auf Kosten des Gebührenzahlers – so aufwendig hätten verpackt werden müssen, dass sie einen Transport unbeschadet überstehen. Andererseits widerspricht es jeder Lebenserfahrung, dass noch verwendbare Geräte überhaupt an einer Sammelstelle abgegeben werden.

Mit Unterstützung der LAGA-Vorsitzländer Sachsen und Sachsen-Anhalt konnte zu dieser Frage in zahllosen Gesprächen eine Lösung gefunden werden. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden die Bürger in ihrer Öffentlichkeitsarbeit darauf hinweisen, dass wiederverwendbare Geräte nicht an den Sammelstellen abgegeben werden sollen. Geschieht dies ausnahmsweise doch, werden die Sammelstellen sicherstellen, dass diese Geräte einer Wiederverwendung zugeführt und nicht in die bereitgestellten Container gegeben werden. Ist auf diese Weise sichergestellt, dass keine wiederverwendbaren Geräte in den Containern sein können, können auch die Anforderungen an einen bruchsicheren Transport, der vom ElektroG vorgegeben ist, deutlich reduziert werden. Der LAGA-Ausschuss für Produktverantwortung (ABV) hat das deutlich überarbeitete Merkblatt im Juni 2009 beschlossen. Es ist zu erwarten, dass der Rechtsausschuss und die LAGA-Vollversammlung das Papier Ende 2009 beschließen werden. ■

Revision der WEEE-Richtlinie

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beabsichtigt, die Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie) und die Richtlinie 2002/95/EG (RoHS-Richtlinie = Restriction of Hazardous Substances [Beschränkung von gefährlichen Stoffen]) zu überarbeiten. Aus kommunaler Sicht steht die Revision der WEEE-Richtlinie im Vordergrund der Betrachtung, die allerdings, was die Anhänge angeht, zukünftig auf die RoHS-Richtlinie verweisen soll. Kernpunkt der

Revision der WEEE-Richtlinie ist zunächst die Abkehr von der bisherigen Regelung, dass von den Altgeräten aus privaten Haushalten jährlich mindestens 4 kg/Einwohner getrennt zu erfassen und einer möglichst weitgehenden Verwertung zuzuführen sind, zugunsten einer Regelung, die im Grundsatz auf eine Mindestsammelquote von 65 % der in einem Mitgliedstaat in den beiden Vorjahren in Verkehr gebrachten Mengen hinausläuft, die allerdings für die Summe aller Geräte (privater und gewerblicher Ab-

fallerzeuger) gelten soll. Darüber hinaus wird dem nationalen Gesetzgeber, stärker als in Art. 8 Abs. 1 der geltenden WEEE-Richtlinie, nahegelegt, die finanzielle Verantwortung auch für die Sammlung von Altgeräten den Herstellern anzulasten. Eine bindende Verpflichtung des nationalen Gesetzgebers, die Hersteller auch zur Übernahme der Sammelkosten zu veranlassen, enthält die deutsche Sprachfassung des Revisionsvorschlags – anders als die französische Fassung – (noch) nicht.

Die vorgelegte Neuregelung bezüglich der Finanzierung der Kosten der Altgeräte-Entsorgung aus privaten Haushalten wird den Druck auf den nationalen Gesetzgeber erhöhen, die Fixierung der bisherigen Kostenschnittstelle zwischen Herstellern und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern im ElektroG zu begründen. Der im Gesetzgebungsverfahren zur Schaffung des geltenden ElektroG gegebene Hinweis auf eine „geteilte Produktverantwortung“, aus dem eine Teilung der Finanzierung hergeleitet werden soll, kann wegen des klaren Hinweises auf die erweiterte Herstellerverantwortung – auch in der Abfallrahmenrichtlinie – und deren intendierte konsequente Umsetzung im neuen Richtlinienentwurf nicht mehr als Begründung für die im ElektroG ge-

troffene Regelung erhalten. Das DLT-Präsidium hat sich im Juni 2009 dafür ausgesprochen, im Zuge der Revision der WEEE-Richtlinie den Versuch zu unternehmen, die Herstellerverantwortung entsprechend der Novellierung der Batterierichtlinie in der Weise auszudehnen, dass die Hersteller „alle Nettokosten“ auch der Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten zu finanzieren haben.

Diese Position ist Anfang Juli 2009 vom DLT-Europabüro in einer Erörterung des Kommissionsentwurfs vom 3.12.2008 mit dem Berichterstatter des Europaparlaments und Vertretern der Kommission vorgetragen worden. In dem Gespräch ist deutlich geworden, dass zum einen der Kommission die Abweichung der Sprachfassungen noch nicht bekannt war und zum anderen die Kommission nicht beabsichtigt habe, die bisherige Kostenregelung substantiell zu verändern. Dies gibt den kommunalen Spitzenverbänden Anlass, einen erneuten Vorstoß zur Entlastung der Abfallgebührenzahler im Laufe des Mitentscheidungsverfahrens zu unternehmen. Der Rat hat sich am 21.10.2009 mit den Richtlinienentwürfen befasst, eine erste Befassung des Europaparlaments ist in der ersten Jahreshälfte 2010 vorgesehen. ■

EU-Richtlinie über Abfälle

Die Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien („Abfallrahmenrichtlinie“) vom 19.11.2008 ist seit dem 12.12.2008 in Kraft und geht aus der Richtlinie 2006/12/EG hervor, durch die wiederum die Richtlinie 75/442/EWG mit allen seit ihrem Inkrafttreten beschlossenen Änderungen in konsolidierter Form neu bekannt gemacht worden war. Die Richtlinie 75/442/EWG ist die ursprüngliche Abfallrahmenrichtlinie. In der neuen Richtlinie über Abfälle gehen die Richtlinie über gefährliche Abfälle (91/689/EWG) und die Richtlinie über die Altölbeseitigung (75/439/EWG) auf. Sie werden durch die neue Richtlinie ersetzt und mit Wirkung zum 12.12.2010 aufgehoben. Die Mitgliedstaaten als Adressaten der Richtlinie bzw. die nationalen Gesetzgeber müssen diese bis zum 12.12.2010 in nationales Recht umsetzen. Allgemein wird erwartet, dass die künftige Bundesre-

gierung erst im ersten Quartal 2010 einen Entwurf zur Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und ggf. weiterer Gesetze und Verordnungen vorlegen wird.

Die kommunalen Spitzenverbände haben damit begonnen, sich zur Frage der Umsetzung der Richtlinie zu positionieren. Hierzu ist von den Hauptgeschäftsstellen des DLT und des DST unter Beteiligung einiger Landesgeschäftsstellen und Praktikern eine Arbeitsgruppe gebildet worden, die bislang erste Eckpunkte für eine Stellungnahme zur Novellierung des KrW-/AbfG erarbeitet hat. Diese sind vom DLT-Präsidium am 22./23.6.2009 und vom Präsidium des Deutschen Städtetages im Juli 2009 als Grundlage für ein Positionspapier beschlossen worden, welches zum Beginn der Koalitionsverhandlungen nach der Bundestagswahl 2009 vorlag. ■

Batteriegesetz

Im Berichtszeitraum war die Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6.9.2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren in nationales Recht umzusetzen. Die Batterierichtlinie regelt zweifelsfrei, dass die Hersteller von Batterien auch die Kosten der Sammlung („alle Nettokosten“) zu tragen haben.

Das Bundesumweltministerium legte 2008 einen Referentenentwurf für ein neues Batteriegesetz vor, das die bisherige Altbatterie-Verordnung ersetzen sollte. In diesem Gesetzentwurf war zunächst vorgesehen, die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Mitwirkung an der Altbatterie-Entsorgung zu verpflichten, ohne sie, d.h. die Abfallgebührenzahler, von den entstehenden Kosten der Sammlung zu entlasten. Die DLT-Hauptgeschäftsstelle hat das BMU darauf hingewiesen, dass eine solche Regelung mit dem geltenden Europarecht nicht vereinbar sein würde. Diese Intervention war erfolgreich. § 13 des zwischenzeitlich von den Gesetzgebungsorganen beschlossenen Batteriegesetzes verzichtet auf eine Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, sich an der Sammlung von Geräte-Altbatterien zu beteiligen.

Andererseits ist aber nicht zu verkennen, dass die anspruchsvollen Sammelziele, die von dem Gemeinsamen Rücknahmesystem und herstellereigenen Rücknahmesystemen erreicht werden müssen, wahrscheinlich ohne eine Mitwirkung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht erreicht werden können. Spätestens zum 26.9.2012 ist eine Sammelquote von mindestens 35 % und spätestens zum 26.9.2016 eine Sammelquote von mindestens 45 % zu erreichen und dauerhaft sicherzustellen.

Die kommunalen Spitzenverbände stehen in Gesprächen mit den Batterieherstellern und ihren Beauftragten, um eine Lösung zu erarbeiten, die einerseits die freiwillige Mitwirkung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an der Altbatterie-Entsorgung fördert, andererseits aber auch sicherstellt, dass die Leistungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auskömmlich vergütet werden. Ein Abschluss der Gespräche wird noch im Jahr 2009 erwartet. Das Batteriegesetz ist am 30.6.2009 bekannt gemacht worden und wird in seinen wesentlichen Teilen am 1.12.2009 in Kraft treten. ■

Gewerbliche Sammlung von Altpapier

Als Folge der zwischen 2007 und dem Herbst 2008 extrem gestiegenen Rohstoffpreise, auch für Altpapier, zeigten in den letzten Jahren in mehr als 100 Gebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger private Entsorgungsunternehmen ihre Absicht an, Altpapier im Wege einer sog. gewerblichen Sammlung gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG sammeln zu wollen. In einzelnen Landkreisen waren es bis zu vier Unternehmen, die bei den Bürgern Altpapier sammeln wollten. Gemäß der genannten Vorschrift besteht eine Überlassungspflicht (gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger) nicht für Abfälle, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Viele öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger haben in den letzten beiden Jahren den Versuch unternommen, gewerbliche Sammlungen durch Untersagungsverfügungen unter Hinweis auf das Entgegenstehen überwiegender öffentlicher Interessen zu unterbinden. Nur in ganz seltenen Fällen hatten die Untersagungsverfügungen vor dem Verwaltungsgericht Bestand, im Übrigen ergingen über 70 aus kommunaler Sicht abschlägige Entscheidungen von Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten.

Durchweg hatte sich bei den Oberverwaltungsgerichten die Rechtsauffassung durchgesetzt, dass ein Entgegenstehen überwiegender öffentlicher Interessen erst dann anzunehmen sei, wenn die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Entsorgung gefährdet sei. Dies sei aber nicht anzunehmen, wenn eine gewerbliche Sammlung die Einsammlung von Altpapier übernehme.

Die Konsequenz dieser Rechtsprechung war, dass ein gewerblicher Sammler selbst dann tätig werden durfte, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach europaweiter Ausschreibung ein privates Entsorgungsunternehmen für mehrere Jahre mit der Entsorgung des Altpapiers beauftragt hatte. Diese Fallkonstellation wurde in einigen Urteilen und Beschlüssen angesprochen, führte jedoch im Ergebnis nicht dazu, dass die Gerichte ein überwiegendes öffentliches Interesse des Entsorgungsträgers zur Unterbindung der gewerblichen Sammlung annahm.

Bereits im Jahr 2005 hatte DLT-Präsident Duppré versucht, der Umweltministerkonferenz die Notwendigkeit zur klarstellenden Novellierung des § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verdeutlichen, und zwar aus eben den genannten Gründen. Auch ein weiteres Gespräch der Umweltministerkonferenz mit den kommunalen Spitzenverbänden am 22.10.2008, bei dem DLT-Präsident Duppré vertreten war, blieb zu dieser Frage im Ergebnis ohne Erfolg. Auch Gespräche mit Bundesumweltminister Gabriel am 25.6.2008 auf Initiative niedersächsischer Landräte und am 27.11.2008 auf der Ebene der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, an denen die DLT-Hauptgeschäftsstelle jeweils beteiligt war, konnten das Bundesumweltministerium nicht veranlassen, in der 16. Legislaturperiode eine Novellierung des § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG in die Wege zu leiten.

Ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 22.4.2008 ging über die bisherige Rechtsprechung noch hinaus. Es bestätigte nicht nur die bisherige Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte zu § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, sondern stellte zur Auslegung des § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG (Eigenverwertung) zusätzlich fest, dass ein privater Abfallerzeuger seine Verwertungsabfälle auch Dritten zur Verwertung überlassen dürfe. Eine mögliche Konsequenz dieser Rechtsprechung wäre gewesen, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zum Beispiel seinen Einfluss

auf die Bioabfallsammlung hätte verlieren können, wenn die Bürger sich entschlossen, diese einem privaten Entsorgungsunternehmen zur Verwertung zu übergeben. Würde man dann noch den Schritt gehen, den Inhalt der Grauen Tonne als Wertstoffgemisch anzusehen, wäre der öffentlich verantworteten Entsorgung vollkommen der Boden entzogen worden.

Insbesondere wegen der von der bisherigen obergerichtlichen Rechtsprechung abweichenden Auffassung zur Interpretation des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG musste das OVG Schleswig-Holstein in seinem Urteil vom 22.4.2008 die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zulassen. Die in diesem Verfahren beklagte Landeshauptstadt Kiel legte gegen das Urteil des OVG Schleswig-Holstein Revision ein. Die Hauptgeschäftsstellen des DLT und des DST haben das Revisionsverfahren intensiv begleitet.

Am 18.6.2009 hat das Bundesverwaltungsgericht – für viele überraschend – die Vorschrift des § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG in deutlicher Weise zugunsten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ausgelegt. Der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat entschieden, dass private Haushalte ihren Hausmüll einschließlich seiner verwertbaren Bestandteile (wie insbesondere des Altpapiers) grundsätzlich den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen haben und nicht befugt sind, mit der Verwertung solcher Bestandteile Dritte zu beauftragen. Zugleich hat das Bundesverwaltungsgericht die Voraussetzungen der nach dem KrW-/AbfG als Ausnahme vom Grundsatz der öffentlich-rechtlichen Entsorgung und Verwertung des Hausmülls zulässigen gewerblichen Sammlungen eng gefasst. Der Sammlungsbegriff des KrW-/AbfG schließe Tätigkeiten aus, die auf der Grundlage vertraglicher Bindungen zwischen dem sammelnden Unternehmen und den privaten Haushalten nach Art eines Entsorgungsträgers in dauerhaften festen Strukturen gegen Entgelt abgewickelt werden. Ferner stünden überwiegende öffentliche Interessen einer gewerblichen Sammlung nicht erst bei einer Existenzgefährdung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungssystems, sondern schon dann entgegen, wenn die Sammlungstätigkeit nach ihrer konkreten Ausgestaltung mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf die Organisation und die Planungssicherheit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach sich zieht. Insoweit ist die Sache zur weiteren Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen worden.

Mit der zur Auslegung des § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG gefundenen Formulierung lehnt sich das Bundesverwaltungsgericht stark an einen Formulierungsvorschlag an, den die kommunalen Spitzenverbände im Sommer 2008 mit dem Bundesumweltminister diskutiert hatten. Insoweit ist die nun getroffene Entscheidung außerordentlich zu begrüßen.

Nach Vorliegen der schriftlichen Entscheidungsgründe im August 2009 legte der Prozessbevollmächtigte der unterlegenen Partei gegen das Urteil des 7. Senats eine Anhörungsgrüge gemäß § 152a Verwaltungsgerichtsordnung ein, die dem Prozessbevollmächtigten der Stadt Kiel am 28.8.2009 zugestellt wurde. Gerügt wird vor allem, dass der umfangreiche Vortrag der Revisionsbeklagten zu den europarechtlichen Implikationen der Entscheidung (EG-Abfallrahmenrichtlinie, EG-Abfallverbringungsverordnung, Art. 86 Abs. 2 EG) vom erkennenden Senat nicht gewürdigt worden sei. Dies verletze die Revisionsbeklagte und jetzige Klägerin in mehrfacher Hinsicht entscheidungserheblich in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG). Die Gehörsverletzung habe im Übrigen dazu geführt, dass die gemäß Art. 234 EG gebotene Vorlage der Sache zur Vorabentscheidung durch den Europäischen Gerichtshof unterblieben sei.

Hierdurch werde die Klägerin des Weiteren in ihrem Anspruch auf den gesetzlichen Richter gemäß Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt.

Die Anhörungsrüge dient ersichtlich der Vorbereitung einer auf eine Verletzung des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG gestützten Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil vom 18.6. 2009, die oh-

ne vorherige Entscheidung über eine Anhörungsrüge unzulässig wäre. Zeitliche und inhaltliche Prognosen zum Fortgang des Verfahrens, auch vor dem OVG Schleswig, am Bundesverwaltungsgericht – wie oben ausgeführt – das die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen hat, sind nicht möglich. ■

Entsorgung von Verkaufsverpackungen

Die 5. Novelle der Verpackungsverordnung ist mit dem im vorangegangenen Geschäftsbericht beschriebenen Inhalt Anfang 2009 in Kraft getreten. Die durch diese Novelle geschaffene Gemeinsame Stelle, in der alle neun operativ tätigen Betreiber von dualen Systemen zur Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen vertreten sind, hat zwischenzeitlich die bisherige Clearing-Stelle für Nebenentgelte, in der die DLT-Hauptgeschäftsstelle den Vorsitzenden stellt, damit beauftragt, – nach der Novellierung der Verpackungsverordnung in ihrem Namen – das Clearing der Nebenentgelte für die Einrichtung und Sauberhaltung von Containerstandplätzen sowie für die Abfallberatung auf der Grundlage der bisherigen Modalitäten fortzusetzen. Dieses Verfahren hat sich seit vier Jahren bewährt, auch nach Schaffung der Gemeinsamen Stelle. Im Übrigen scheint bei anderen die Systembetreiber betreffenden Themen die Mehrheitsfindung in der Gemeinsamen Stelle außerordentlich schwierig zu sein. Ob das durch die 5. Novelle der Verpackungsverordnung eingeführte neue Instrument der Vollständigkeitserklärung, die Hersteller und Vertreiber von Verkaufsverpackungen dazu anhalten soll, ihren Beteiligungspflichten nach § 6 Abs. 1 VerpackV an dualen Systemen vollständig und korrekt nachzukommen, die gewünschte Wirkung, nämlich die Reduzierung von „Trittbrettfahrern“, erreichen wird, kann nach wenigen Monaten noch nicht sicher beurteilt werden.

Nach der neuen Verpackungsverordnung haben die Verpackungsverwender die Möglichkeit, sich für die Entsorgung ihrer Verkaufsverpackungen sog. Branchenlösungen zu bedienen.

Apotheken, Autowerkstätten usw. haben danach die Möglichkeit, für ihre spezifischen Abfälle eine eigene Entsorgungsstruktur außerhalb der neun Systeme aufzubauen. Mit einiger Überraschung war festzustellen, dass sich in einigen großen Ländern innerhalb von mehreren Monaten insgesamt mehr als 120 Branchenlösungen herausgebildet hatten. Diese Entwicklung trägt zur wirtschaftlichen Stabilisierung der über die Systembetreiber abgewickelten Entsorgungsdienstleistungen nicht bei.

Die Gesetzgebungsorgane hatten im Zuge der Beschlussfassung über die 5. Novelle der Verpackungsverordnung den Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen, den weiteren Novellierungsbedarf und mögliche Lösungen in einem wissenschaftlich begleiteten Planspiel – wie dies bei allen Novellen des BBauG und des BauGB seit 1976 Standard des für das Bauplanungsrecht zuständigen Ministeriums war – zu ermitteln bzw. zu erproben. Nach dem Willen des Bundesrates und des Deutschen Bundestages sollte das Planspiel bereits Ende 2009 abgeschlossen sein.

Das Bundesumweltministerium hat zwischenzeitlich ein Forschungsinstitut mit Evaluierungen beauftragt. In der ersten Stufe geht es ausschließlich um Fragen der Pfandregelungen in der Verpackungsverordnung. In einer zweiten Stufe werden seit September 2009 weitere zentrale Fragen der Verpackungsverordnung untersucht. An dieser Untersuchung ist die DLT-Hauptgeschäftsstelle beteiligt. ■

Novellierung des Personenbeförderungsrechts – Umsetzung der EU-VO 1370/2007

Nach jahrelangen Diskussionen um ihre Ausgestaltung tritt die EU-VO 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße nunmehr am 3.12.2009 in Kraft und schafft einen völlig neuen Ordnungsrahmen für den öffentlichen Personennahverkehr. Als europäische Verordnung gilt sie zwar unmittelbar in allen Mitgliedstaaten und bedarf daher grundsätzlich keiner gesonderten Umsetzung in nationales Recht. Gleichwohl besteht eine Notwendigkeit zur Anpassung des nationalen Rechtsrahmens. Der DLT hat sich deshalb von Beginn an für eine Novellierung des nationalen Personenbeförderungsrechts stark gemacht, um die praktische Wirksamkeit des neuen europäischen Rechts zu gewährleisten und insbesondere Widersprüche und Rechtsunsicherheiten aus einem unabgestimmten Nebeneinander von europäischem Recht und nationalem Personenbeförderungsrecht zu vermeiden.

Die aus Sicht des DLT wesentlichen Eckpunkte für die notwendige Novellierung des nationalen Rechts wurden am 16./17.6.2008 in einem grundlegenden DLT-Positionspapier vom Präsidium formuliert. Zentrale Forderungen waren dabei insbesondere:

- Die EU-VO 1370/2007 ist in Deutschland umfassend auf sämtliche Linienverkehre anzuwenden. Durch Herausnahme

sog. eigenwirtschaftlicher (neu: „kommerzieller“) Verkehre würde ihr Geltungsanspruch europarechtswidrig verkürzt: Unabhängig von der Art der Verkehrsfinanzierung stellen sämtliche Liniengenehmigungen „öffentliche Dienstleistungsaufträge“ im Sinne der EU-VO 1370/2007 dar; in Form der Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht enthalten sie gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, zu deren Kompensation im Gegenzug – neben möglichen Ausgleichszahlungen – ein ausschließliches Recht gewährt wird (sog. „Verbot der Doppelbedienung“).

- Der bisherige Dualismus zwischen Aufgabenträger und Genehmigungsbehörde ist aufzugeben. Er widerspricht der Konzeption der EU-VO 1370/2007, die von einer örtlichen Behörde bzw. Gruppe von Behörden ausgeht, die einheitlich über die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge entscheidet. Erst durch die Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung wird die von ihr bezweckte und für das EU-Beihilferecht entscheidende Überkompensationskontrolle möglich.

Entgegen diesen Positionen des DLT, die innerhalb der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände einheitlich geteilt

wurden, hielt der Referentenentwurf des BMVBS vom August 2008 – wie schon zuvor der „Diskussionsentwurf“ vom Mai 2008 – an dem bisherigen Behördendualismus jedoch fest und ging weiter davon aus, dass Liniengenehmigungen für eigenwirtschaftliche (neu: „kommerzielle“) Verkehre allein durch die staatlichen Genehmigungsbehörden und außerhalb der EU-VO 1370/2007 erteilt werden können; außerdem sollten selbst die vom Aufgabenträger bestellten Verkehre weiterhin einer zusätzlichen Genehmigung durch die staatliche Genehmigungsbehörden bedürfen.

Auf der Basis seines Positionspapiers nahm der DLT gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden Stellung und kritisierte die europarechtswidrige Verkürzung des Regelungsanspruchs der EU-VO 1370/2007. Gleichzeitig wandte er sich gegen eine Fortschreibung des bestehenden Behördendualismus und machte Vorschläge, wie innerhalb des bestehenden Entwurfs den Kritikpunkten wenigstens in Teilen Rechnung getragen werden könnte. Schließlich drängte er darauf – sollte es bei der bestehenden Zuständigkeitsverteilung bleiben –, wenigstens den Nahverkehrsplan als zentrales Steuerungsinstrument des demokratisch legitimierten Aufgabenträgers für die Genehmigungsbehörde verbindlich auszugestalten.

Der auch innerhalb der Bundesregierung nicht abschließend abgestimmte Referentenentwurf des BMVBS löste insgesamt ä-

berst kontroverse (ablehnende wie befürwortende) Stellungnahmen der Länder und Verbände aus. Der DLT warb in zahlreichen Gesprächen mit Bundestagsabgeordneten und Vertretern des BMVBS für die kommunalen Positionen. Als sich im politischen Berlin Ende 2008 abzeichnete, dass sich die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode nicht mehr auf eine Fortsetzung des Gesetzgebungsverfahrens einigen werde, wandte sich der DLT im Januar 2009 im Rahmen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände an den Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages und wies nochmals nachdrücklich auf die Notwendigkeit einer Novellierung des nationalen Rechts im Hinblick auf die am 3.12.2009 in Kraft tretende VO 1370/2007 hin. Dessen ungeachtet ist diese in der 16. Legislaturperiode unterblieben.

In der Übergangszeit bis zur Anpassung des deutschen Personenbeförderungsrechts werden sich Probleme der unmittelbaren Anwendung der EU-VO 1370/2007 daher unter Berücksichtigung der länderspezifischen Umstände und Regelungserfordernisse vorerst nur auf Landesebene klären lassen. Die Verkehrsministerkonferenz vom 22./23.4.2009 in Erfurt hat dazu aufgerufen, eine in Grundzügen einheitliche Vorgehensweise und Interpretation der bestehenden Gesetzeslage in den Ländern zu erarbeiten. Der DLT wird diesen Prozess aufmerksam beobachten und sich inhaltlich einbringen. Gleichzeitig wird er in der neuen Legislaturperiode eine erneute Initiative für eine bundesrechtliche Regelung starten. ■

Gemeindeverkehrsfinanzierung

Im Rahmen der Föderalismusreform I wurden Ende 2006 die Zuständigkeit von Bund und Ländern für die Gemeindeverkehrsfinanzierung entflochten und vollständig den Ländern übertragen. Als Ersatz für den Wegfall der bisherigen Mischfinanzierungstatbestände wurde mit Art. 143c GG eine Regelung geschaffen, die bis 2019 jährliche Kompensationszahlungen aus dem Bundeshaushalt an die Länder vorsieht. Sie sind für den Zeitraum 2007 – 2013 in Höhe von 1.335,5 Mio. €/Jahr verbindlich festgeschrieben und unterliegen einer bereichsspezifischen investiven Zweckbindung. Welche Beträge für den Zeitraum 2014 – 2019 „zur Aufgabenerfüllung der Länder noch angemessen und erforderlich sind“, ist demgegenüber nach einer Revisionsklausel bis Ende 2013 von Bund und Ländern gemeinsam zu überprüfen (§ 6 EntflechtG). Die insoweit festzulegenden Beträge unterliegen zudem nur noch einer investiven Zweckbindung und können daher auch für bestimmte nicht verkehrliche Zwecke wie Wohnungsbau verwandt werden.

Der DLT sieht auch künftig einen unvermindert hohen Erneuerungs-, Ausbau- und Erhaltungsbedarf im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs und des kommunalen Straßenbaus. Er hat deshalb im Berichtszeitraum begonnen, die kommunale Position für die anstehende Revision der Entflechtungsmittel durch eine Aufbereitung der Fakten vorzubereiten, zumal auch die Verkehrsministerkonferenz vom 7./8.10.2008 in Dessau-Roß-

lau für ein Vorziehen der Revision plädierte, um für anstehende Investitionen frühzeitig Planungssicherheit zu erlangen. Der DLT hat den Bund aufgefordert, gemeinsam mit den Ländern im gesamtstaatlichen und gesamtgesellschaftlichen Interesse über 2013 hinaus zur Sicherung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden auskömmliche Finanzmittel bereitzustellen. Er hat die Erwartung geäußert, dass die kommunalen Spitzenverbände in die anstehende Überprüfung der für den Zeitraum 2014 – 2019 erforderlichen Bundesbeiträge frühzeitig und angemessen eingebunden werden, und entsprechende Unterstützung zugesagt.

Im Juni 2009 haben 13 Bundesländer, der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen und der Deutsche Städtetag gemeinsam eine Studie zum Finanzierungsbedarf des ÖPNV bis 2025 vorgelegt. Sie enthält zahlreiche Aspekte, die auch aus Kreissicht besondere Bedeutung entfalten. Die Studie ermittelt den Gesamtfinanzierungsbedarf für den ÖPNV zwar losgelöst von allen aktuell bestehenden einzelnen Finanzierungsinstrumenten, hat dessen ungeachtet aber gleichwohl Bedeutung für einzelne Instrumente und die anstehende Revision der GVFG-/Entflechtungsmittel. Der DLT prüft derzeit Möglichkeiten, komplementär zu dieser Studie auch den (noch bedeutenderen) Finanzierungsbedarf im Bereich des kommunalen Straßenbaus im Einzelnen belastbar dazunehmen zu können. ■

Grünbuch zur Mobilität in der Stadt

Die Kommission hatte am 25.9.2007 ihr Grünbuch mit dem Titel „Hin zu einer neuen Kultur der Mobilität in der Stadt“ veröffentlicht und damit eine Konsultation zu insgesamt 25 Fragen des städtischen Verkehrs eingeleitet. Zunächst analysierte die Kommission darin den Nahverkehr unter den Gesichtspunkten Kapazitätsengpässe, Umweltschutz, Verkehrssteuerung, Zu-

gang und Sicherheit. Im Ergebnis sollte durch diese Reflexionen dabei geholfen werden, Vorschläge und Modelle für eine Nahverkehrspolitik zu entwickeln, die einerseits die wirtschaftliche Entwicklung und die Zugänglichkeit der Städte gewährleistet und andererseits mit einer Verbesserung der Lebensqualität und des Umweltschutzes einhergeht.

Der DLT hat sich in den europäischen Meinungsbildungsprozess auf verschiedenen Wegen eingebracht. Grundlage der Initiativen war der Beschluss des Präsidiums des DLT „Zehn Thesen zum Nahverkehr in der Region“ vom 24.10.2007 als grundsätzliche Positionsbestimmung zum Bereich ÖPNV, der u.a. in das Positionspapier des europäischen Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE/CEMR) erfolgreich eingebracht werden konnte.

Die Europäische Kommission hatte zunächst für September 2008 angekündigt, einen Aktionsplan zur Umsetzung des Grünbuchs städtischer Verkehr zu veröffentlichen zu wollen. Dieses Dokument sollte allerdings nur unverbindliche Leitlinien enthalten und auch

konkrete Vorschläge zur Verbesserung des städtischen Verkehrs umfassen. Zur Veröffentlichung des Dokumentes ist es allerdings aufgrund der kontrovers geführten Diskussionen im Berichtszeitraum nicht gekommen. Stattdessen hat das EP am 23.4.2009 einen eigenen „Aktionsplan zur Mobilität in der Stadt“ im Wege eine Entschließung verabschiedet, um so politischen Druck auszuüben. Der DLT hat sich auch in die Erarbeitung des angekündigten Aktionsplanes der Kommission im Sinne seiner zehn Thesen eingebracht und gesetzgeberische Maßnahmen der EU im Bereich des kommunalen Verkehrs mit Blick auf das Recht der kommunalen Selbstverwaltung und das Subsidiaritätsprinzip abgelehnt. ■

Erwerb von „Feuerwehr“-Führerscheinen

Als Folge der sog. 2. EU-Führerscheinrichtlinie berechtigt der alte Führerschein der Klasse 3 entsprechende neue Führerschein der Klasse B nur noch zum Führen von Kraftfahrzeugen bis 3,5 t statt – wie zuvor – 7,5 t. Für Kraftfahrzeuge zwischen 3,5 t und 7,5 t ist damit ein Führerschein der Klasse C1 erforderlich, für Fahrzeuge über 7,5 t ein solcher der Klasse C. Da die jüngeren Mitglieder der ehrenamtlichen Kräfte (Freiwillige Feuerwehren, Rettungsdienste, technische Hilfsdienste, Katastrophenschutz) regelmäßig nur über einen Führerschein der Klasse B verfügen, bereitet der altersbedingte Personalwechsel seit geraumer Zeit in der Praxis zunehmend Schwierigkeiten bei der Besetzung von größeren Einsatzfahrzeugen.

Gemeinsam mit den gemeindlichen Verbänden hat sich der DLT dafür stark gemacht, dass hier durch Änderungen des StVG und der Fahrerlaubnis-Verordnung – im Rahmen der durch das Euro-

parecht gezogenen Grenzen – Erleichterungen geschaffen werden. Im Ergebnis waren die Bemühungen erfolgreich. Für leichtere Einsatzfahrzeuge bis 4,75 t wird nun zusätzlich eine sog. einfache Fahrberechtigung eingeführt, die auch in einer organisationsinternen Ausbildung und Prüfung erworben werden kann. Für Fahrzeuge zwischen 4,75 t und 7,5 t wird eine sog. qualifizierte Fahrberechtigung geschaffen; Ausbildung und Prüfung erfolgen hier durch externe Fahrlehrer und Prüfer, sind in Umfang und Inhalt aber speziell auf die Einsatzfahrzeuge zugeschnitten und daher kostengünstiger als der reguläre Erwerb eines C1-Führerscheins. Der Erwerb dieser zusätzlichen Fahrberechtigung ist an die Mitgliedschaft in einem der ehrenamtlichen Hilfsdienste geknüpft und kann nach zweijähriger Probezeit in einen C1-Führerschein umgewandelt werden, wodurch ein zusätzlicher Anreiz für ehrenamtliches Engagement geschaffen wird. ■

Europawahl 2009: Forderungen der Landkreise an die Europäische Union

Am 7.6.2009 fanden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahlen zum Europäischen Parlament statt. Der Deutsche Landkreistag hat unter dem Titel „Europawahl 2009: Forderungen der Landkreise an die Europäische Union“ eine Broschüre erarbeitet, um der Europäischen Kommission und den neu gewählten Europaabgeordneten für die neue Legislaturperiode die Erwartungen und Ansprüche der Landkreise in zentralen Fragestellungen der künftigen europäischen Entwicklung mit auf den Weg zu geben.

Die Landkreise sind in vielen Politikfeldern unmittelbar von europäischen Einwirkungen berührt, sei es bei Fragen der Daseinsvorsorge und der interkommunalen Zusammenarbeit durch die Binnenmarktpolitik, der Entwicklung und Förderung ländlicher Räume durch die EU-Struktur- und Kohäsionspolitik, sei es im sozialen Bereich bei der Verwirklichung von Chancengleichheit, sei es im Bereich Migration und Asyl, in der Gesundheitspolitik oder im Umwelt- und Energiebereich über die Abfallentsorgung bis hin zur Deregulierung von Netzen. Der DLT nimmt mit seinen Forderungen aus kommunaler Sicht zu den konkreten Vorhaben auf EU-Ebene in diesen Bereichen Stellung.

Ziel des Forderungspapiers war darüber hinaus zu verdeutlichen, dass das „Projekt Europa“ mehr als zuletzt wieder bei den Bürgern verankert werden muss, um die Akzeptanz für Europa bei der Bevölkerung zu erhöhen. Dies wird nur gelingen, wenn die europäischen Institutionen die Interessen der Menschen vor Ort in den Kommunen respektieren und danach streben, dass die EU als Partner, nicht aber als überbordendes System immer neuer bürokratischer Regeln wahrgenommen wird. In diesem Sinne haben diverse Stimmen sowohl aus dem neuen Europäischen Parlament als auch der Europäischen Kommission die Forderungen des Deutschen Landkreistages positiv aufgenommen. In der Oktober-Ausgabe 2009 der Fachzeitschrift „Der Landkreis“ befassten sich hochrangige Vertreter der EU-Ebene sowie Autoren aus den eigenen Reihen mit dem Thema „Die EU nach der Europawahl: Gestärkte Rolle der Kommunen?“ ■

► Vertiefend: Europawahl 2009: Forderungen der Landkreise an die Europäische Union, Schriften des Deutschen Landkreistages Bd. 78, Januar 2009; Der Landkreis, Ausgabe 10/2009.

Vertrag von Lissabon

Nachdem die Staats- und Regierungschefs im Dezember 2007 in Lissabon den Vertrag von Lissabon unterzeichnet haben, hat der Rat der Europäischen Union im April 2008 die konsolidierten Fassungen des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die gemeinsam im Vertrag von Lissabon zusammengefasst sind, verabschiedet. Der Vertrag ist in 26 EU-Mitgliedstaaten bereits parlamentarisch ratifiziert worden. In Tschechien hat Präsident Klaus noch nicht unterzeichnet.

Am 18./19.6.2009 haben sich die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten auf bestimmte rechtliche Garantien verständigt, um den Weg für eine erneute Konsultation der Iren über den Vertrag von Lissabon im Herbst 2009 zu ermöglichen. In einer aus kommunaler Sicht zu begrüßenden Erklärung zu den Rechten der Arbeitnehmer zur Sozialpolitik hat sich Irland u.a. die große Bedeutung der öffentlichen Dienstleistungen, die Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für die Bereitstellung von Bildungs- und Gesundheitsdiensten sowie die unangetastete Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die nicht wirtschaftlichen Dienste von allgemeinem Interesse zusichern lassen. Daneben hebt die Erklärung mehrfach die wichtige Rolle und den weiten Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden in der Frage hervor, wie Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zur Verfügung gestellt, in Auftrag zu geben und zu organisieren sind. Einmal mehr verdeutlichen diese Zusicherungen wie bereits der Vertrag von Lissabon selbst in seinem Protokoll Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse die wichtige Rolle der kommunalen Gebietskörperschaften bei der Erbringung der Daseinsvorsorgedienstleistungen. Fraglich sind hingegen die rechtlichen Auswirkungen dieser unverbindlichen Erklärung. Die im Lissabon-Vertrag vorgesehene – von den kommunalen Spitzenverbänden abgelehnte – neue Rechtsgrundlage für die Europäische Union zur Ausgestaltung der Daseinsvorsorgedienste bleibt davon mithin ebenso unberührt wie die Unsicherheit der Abgrenzung zwischen wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Dienstleistungen.

Der Deutsche Landkreistag hat am 16.10.2008 gemeinsam mit den beiden anderen kommunalen Spitzenverbänden und in Kooperation mit dem Ausschuss der Regionen eine europäische Fachveranstaltung zum Thema „Die Reform Europas – Mehr Bürgernähe durch gestärkte Kommunen!“ in Brüssel durchgeführt. Hochrangige Vertreter aus dem Europäischen Parlament, dem Ausschuss der Regionen, des Bundes, der kommunalen Ebene verschiedener Mitgliedstaaten und der Wissenschaft diskutierten auf dem Podium unter aktiver Einbeziehung eines interessierten Publikums, wie die institutionelle Reform Europas nach dem ablehnenden Referendum Irlands weitergehen soll und wie eine stärkere Wahrnehmung kommunaler Interessen im europäischen Rechtsetzungsprozess erreicht werden kann. Schwerpunktthema war zudem die Frage, wie die europäische Politik dem Bürger besser vermittelt werden kann. Der Deutsche Landkreistag wurde von dem Vorsitzenden des Verfassungs- und Europaausschusses, Landrat Dr. *Theodor Elster* (Landkreis Uelzen), vertreten. Die gemeinsame Veranstaltung der kommunalen Spitzenverbände hat nicht zuletzt wegen des großen Interesses von Brüsseler sowie deutscher kommunaler Seite einmal mehr zum Ausdruck gebracht, wie erheblich die Auswirkungen der europäischen Politik für die kommunale Praxis sind und wie wichtig daher eine aktive Mitwirkung an der europäischen Rechtsetzung ist.

➤ Vertiefend: *Struve*, Der Landkreis 2008, 603 f. und 705 f.

Man geht mittlerweile davon aus, dass der Lissabon-Vertrag nach den endgültigen Ratifizierungen und Hinterlegungen zum 1.1. 2010 in Kraft treten kann. Dies dürfte mit Blick auf die noch aus-

stehende Hinterlegung der Ratifikationsurkunde auch in Deutschland trotz der durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30.6.2009 erforderlich gewordenen Anpassungen realistisch sein.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich auf Initiative des DLT in diesen Anpassungsprozess eingebracht und eine stärkere Einbeziehung der kommunalen Ebene auch in Angelegenheiten der EU gefordert. Dies beinhaltet neben der Aufnahme eines Anhörungsrechts der kommunalen Spitzenverbände im EUZBLG (Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union) auch die einfachgesetzliche Ermöglichung der Erweiterung der kommunalen Repräsentanz innerhalb der deutschen Delegation im Ausschuss der Regionen.

Vertrag von Lissabon verfassungsgemäß

Das Bundesverfassungsgericht hat das nationale Zustimmungsgesetz zum neuen europäischen Vertrag von Lissabon mit einem Grundsatzurteil vom 30.6.2009 als mit dem Grundgesetz vereinbar eingestuft. Das Gericht hat dazu insbesondere geprüft, ob angesichts der Reformen der EU durch den Lissabon-Vertrag noch eine hinreichende demokratische Legitimation besteht. Es hat dies im Hinblick auf die zweigleisige demokratische Legitimation über das Europäische Parlament einerseits und durch die Vertreter der Mitgliedstaaten im Europäischen Rat andererseits bejaht. Dabei kommt allerdings der Kontrolle der nationalen Parlamente über die Regierungsvertreter die entscheidende Bedeutung zu.

Aus kommunaler Sicht ist besonders darauf hinzuweisen, dass das Gericht ausdrücklich darauf hinweist, dass „gerade in zentralen politischen Bereichen des Raumes persönlicher Entfaltung und sozialer Gestaltung der Lebensverhältnisse die Übertragung und die Ausübung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union in vorhersehbarer Weise sachlich zu begrenzen“ sei. Namentlich die Existenzsicherung des Einzelnen müsse weiterhin primäre Aufgabe der Mitgliedstaaten bleiben.

Über diese Ausführungen zum Zustimmungsgesetz hinaus hat das Gericht festgestellt, dass das ursprünglich bestehende Begleitgesetz zum Teil verfassungswidrig ist. Die in diesem Gesetz zunächst geplante Beteiligung des Bundestages und des Bundesrates genügten nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an deren Integrationsverantwortung. In Reaktion darauf sind zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Rechte des Bundestages sowie Bundesrates gegenüber der Bundesregierung erheblich gestärkt worden. Im Mittelpunkt steht dabei das sog. Integrationsverantwortungsgesetz. Dieses regelt ausdrücklich die durch das Bundesverfassungsgericht angemahnte gesetzmäßige Zustimmung bei bestimmten, insbesondere das europäische Primärrecht betreffenden Verfahren. Danach darf die Bundesrepublik im Europäischen Rat Veränderungen des Vertrages nur zustimmen, nachdem ein entsprechendes Zustimmungsgesetz durch Bundestag und Bundesrat vorliegt. Unmittelbare Kommunalrelevanz haben darüber hinaus Stellungnahmemöglichkeiten des Bundestages wie des Bundesrates im Bereich von Vorhaben der Europäischen Union zu Fragen der kommunalen Daseinsvorsorge. Derartige Stellungnahmen ihrer Positionierung hat die Bundesregierung innerhalb der EU zugrunde zu legen. Nunmehr wird es noch stärker als in der Vergangenheit darauf ankommen, dass die kommunalen Spitzenverbände frühzeitig auf entsprechende Stellungnahmen des Deutschen Bundestages wie des Bundesrates hin- und einwirken können. Dazu ist eine verbindliche Vereinbarung anzustreben. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat dies auf Initiative des Deutschen Landkreistages bereits gegenüber der Europaministerkonferenz sowie dem Europaausschuss des Deutschen Bundestages verdeutlicht. ■

Daseinsvorsorge und Europa

Die EU-Kommission hat im November 2007 im Zusammenhang mit dem Abschluss der Binnenmarktrevision 2006 eine Mitteilung zu den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter Einschluss von Sozialdienstleistungen nebst umfangreichen Arbeitsdokumenten der Kommissionsdienststellen vorgelegt. Die wesentlichen, aus kommunaler Sicht nach wie vor bestehenden Rechtsanwendungsunsicherheiten im Bereich dieser Dienste werden allerdings keiner Klärung zugeführt. Keine Anwendung sollen die Binnenmarktregeln nach Ansicht der Kommission lediglich auf Dienstleistungen finden, die aufgrund ihres rein lokalen Charakters keine Binnenmarktrelevanz entfalten, ohne dass diese genauer definiert werden. Auch wird Art. 14 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hervorgehoben, der der EU eine – von den kommunalen Spitzenverbänden abgelehnte – Rechtsgrundlage zum Tätigwerden im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse bereitstellt. Die Kommission versucht an dieser Stelle, dem Protokoll ihre eigene Lesart aufzudrücken, indem sie insbesondere eine Stärkung der EU-Rolle und -Kompetenzen herleitet. Die mit dem Protokoll seitens der Mitgliedstaaten intendierte Zurückdrängung eines sich ausweitenden Anspruchs der EU-Politik wird damit weitgehend übergangen.

Die EU-Kommission kündigt an, auf der Grundlage des Protokolls und im Einklang mit der vom EU-Parlament verfolgten Strategie weiterhin an der Konsolidierung des EU-Rahmens für Dienste von allgemeinem Interesse einschließlich der Leistungen im sozialen Bereich und der Gesundheitsdienstleistungen zu arbeiten und gegebenenfalls konkrete Lösungen für konkrete Probleme mit einer Verstärkung des Schwerpunktes auf die korrekte Umsetzung und Anwendung der EU-Vorschriften anzubieten. Der Deutsche Landkreistag wird diese Vorschläge kritisch begleiten und sich in etwaige Gesetzgebungsprozesse aktiv einbringen.

Die deutschen und französischen kommunalen Spitzenverbände sowie die Verbände lokaler öffentlicher Unternehmen beider Länder haben im Mai 2008 vor dem Hintergrund des Lissabon-Vertrages und der Veröffentlichung der oben genannten Auslegungsdokumente der Europäischen Kommission im Bereich des Binnenmarktrechts eine gemeinsame Positionierung mit dem Titel

„Mehr Rechtssicherheit für kommunale Gebietskörperschaften und lokale öffentliche Unternehmen im europäischen Binnenmarkt“ verabschiedet. Sie knüpft an ein bereits im Mai 2006 verabschiedetes Dokument der Verbände beider Länder zur Bedeutung der Wahlfreiheit der Gebietskörperschaften bei der Erbringung lokaler öffentlicher Dienstleistungen an.

Die gemeinsame Erklärung ist eine deutliche Stellungnahme der deutschen und französischen Kommunen und ihrer Unternehmen für eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung in Europa. Die Verbände haben sich insbesondere über die Vergaberechtsfreiheit der interkommunalen Zusammenarbeit, die Neuregelung vergabefreier In-house-Geschäfte im Sinne der neuen europäischen Regelung zum öffentlichen Personennahverkehr, einfache und praxisnahe legislative Regelungen auf EU-Ebene für institutionalisierte öffentlich-private Partnerschaften (IÖPP) sowie nötige Flexibilität im Hinblick auf eine von der Kommission anvisierte Gesetzgebung zu den Dienstleistungskonzessionen geeinigt.

Die Erklärung ist insbesondere mit Blick auf die Tatsache von Bedeutung, dass die beiderseitigen Positionen der deutschen und französischen Kommunalverbände zur Thematik des EU-Vergaberechts in Bezug auf Dienstleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge in der Vergangenheit regelmäßig als unterschiedlich und sogar gegensätzlich wahrgenommen wurden. Insofern ist das Dokument ein deutliches Signal an alle Institutionen, dass in diesem Bereich auf kommunaler Ebene trotz des unterschiedlichen föderalen und zentralen Staatssystems in Deutschland und Frankreich über Grenzen hinweg Einigkeit besteht. Die Erklärung ist dementsprechend bei den Adressaten in Brüssel, Berlin und Paris durchweg auf positive, teilweise überraschende Zustimmung gestoßen.

Wegen der für die kommunale Ebene mit Blick auf europäische Entwicklungen sehr aktuellen Forderungen wird das gemeinsame Papier vor dem Hintergrund der bevorstehenden neuen Mandatsperiode des Europäischen Parlaments sowie der neuen Europäischen Kommission Gegenstand erneuter Gespräche von Kommunalvertretern mit Entscheidungsträgern in Brüssel sein. ■

Aktuelle Entwicklungen zum EU-Vergaberecht

Anwendbarkeit des europäischen Vergaberechts auf die interkommunale Zusammenarbeit geklärt

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seinen Entscheidungen in den Rechtssachen C-324/07 vom 13.11.2008 („Coditel Brabant“) und C-480/06 vom 9.6.2009 („Stadtreinigung Hamburg“) rechtliche Klarheit für die Anwendung des europäischen Vergaberechts auf die interkommunale Zusammenarbeit geschaffen. Im Fall „Coditel Brabant“ anerkennt der EuGH erstmals die gemeinsame Kontrolle mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften über eine die Dienstleistung ausführende öffentliche Einrichtung im Sinne der für ein vergabefreies In-house-Geschäft entwickelten analogen Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle. Er lehnt insofern die von der Europäischen Kommission lange geforderte individuelle Kontrolle einer jeden beteiligten Gebietskörperschaft ab. Gegenstand des Verfahrens war der Beitritt der Brüsseler Gemeinde Uccle zu einem von mehreren Gemeinden aufgrund gesetzlicher Ermächtigung gebildeten

Kabelnetzbetreiber zum Zwecke des Betriebs ihres gemeindlichen Fernsehkabelnetzes. Dies stellt eine dem deutschen Zweckverband vergleichbare Konstellation dar.

➤ Vertiefend: *Struve*, Der Landkreis 2009, 487 ff.

Den Durchbruch in der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur interkommunalen Zusammenarbeit stellt das Grundsatzurteil des EuGH im Fall „Stadtreinigung Hamburg“ dar. Der EuGH stellt erstmals den für die kommunale Praxis bedeutsamen Fall einer nicht institutionalisierten interkommunalen Zusammenarbeit auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vom Anwendungsbereich des Europäischen Vergaberechts frei. Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens war die Übertragung der Abfallbeseitigung der vier niedersächsischen Landkreise Rotenburg (Wümme), Harburg, Soltau-Fallingb. und Stade auf die Stadtreinigung Hamburg, einem als Anstalt öffentlichen Rechts verfassten öffentlichen Unternehmen, ohne europaweite Ausschreibung.

Der EuGH sieht demnach die interkommunale Zusammenarbeit anhand der folgenden Kriterien als vergaberechtsfrei an:

- a) die Erfüllung einer im Allgemeininteresse liegenden Aufgabe bzw. von Aufgaben, die mit der Verfolgung von im öffentlichen Interesse liegenden Zielen zusammenhängen;
- b) durch ausschließlich öffentliche Stellen ohne die Beteiligung Privater;
- c) auf vertraglicher Grundlage oder einer institutionalisierten Rechtsform wie beispielsweise einem Zweckverband.

Eine zwingende Konsequenz der dargelegten Rechtsprechung wird sein, dass die Kommission entgegen ihrer eigenen Interpretation zukünftig von der Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mitgliedstaaten sowohl in Fällen institutionalisierter interkommunaler Zusammenarbeit in Form von Zweckverbänden als auch in Fällen nicht institutionalisierter Zusammenarbeit auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen absehen wird, sofern für Letztere die oben dargelegten Kriterien erfüllt sind. Die bereits anhängigen Klagen bzw. eingeleiteten Verfahren in diesem Bereich werden umgehend eingestellt werden müssen. Ebenso dürften Auswirkungen auf laufende Verfahren vor deutschen Vergabegerichten zu erwarten sein, die sich regelmäßig auf die Auslegung europäischen Vergaberechts beziehen haben. Mit dieser Rechtsprechung bestätigt der EuGH eine der langjährigen Forderungen des Deutschen Landkreistages im Vergaberecht.

Richtlinie über saubere und energieeffiziente Straßenfahrzeuge für öffentliche Verwaltungen

Der Rat der EU und das Europäische Parlament haben im März 2009 eine Richtlinie verabschiedet, durch die der Einsatz sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge über die Beschaffung öffentlicher Verwaltungen gefördert werden soll. Hintergrund der Richtlinie ist die Schaffung eines Marktes, der die Industrie zu entsprechenden Entwicklungs- und Investitionstätigkeiten veranlassen soll. Damit bezweckt die Kommission einen verstärkten Absatz solcher Fahrzeuge, der aufgrund von Skalenvorteilen zu einem Rückgang der Kosten führen soll, um die Umweltverträglichkeit der gesamten Fahrzeugflotte schrittweise zu verbessern. Konkret geht es um die Ermittlung der Kosten für den Energieverbrauch, der CO₂-Emissionen sowie den Schadstoffausstoß, die bei der Beschaffung berücksichtigt werden müssen. Die Maßnahmen erstrecken sich auf sämtliche Anschaffungen von Straßenfahrzeugen durch Behörden oder Verkehrsunternehmen, die aufgrund von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Beförderungsdienste erbringen. Die Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe werden von der Kommission – einmal mehr – als Mittel zur Durchsetzung (hier umwelt-) politischer Interessen mit der Begründung genutzt, dass der öffentlichen Hand eine Vorbildrolle zukomme.

Für die Erfüllung der Anforderungen sieht die Richtlinie eine Alternativformel vor, die Flexibilität für die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und damit letztlich auch für die kommunale Ebene lässt. Die Qualität der Vorschriften hängt damit zum großen Teil von der nationalen Umsetzung ab. Hier besteht die Gefahr, dass die Umsetzung eine deutliche Verschärfung vorsieht. Den Prozess zur Umsetzung der Richtlinie wird der Deutsche Landkreistag daher kritisch begleiten. In Deutschland ist der Energieverbrauch Bestandteil der Wirtschaftlichkeitsprüfung, zu der die öffentliche Hand im Wege der ordnungsgemäßen Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß Art. 109 ff. GG verpflichtet ist. Die Richtlinie darf insofern nicht lediglich zu mehr Bürokratieaufwand bei der öffentlichen Hand führen. Dies gilt auch mit Blick auf die Tatsache, dass der Marktanteil der öffentlichen Fahrzeugbeschaffung lediglich 1 % für Pkw und 6 % für leichte und schwere Nutzfahrzeuge beträgt. Durch diese Richtlinie wird daher von

vornherein für die Umwelt jedenfalls kein signifikanter Gewinn erzielt. Darüber hinaus ist das Vergaberecht als Instrument des wirtschaftlichen Einkaufs der öffentlichen Hand rein produkt-, eigens- und leistungsbezogen ausgestaltet. Vergabefremde und politisch motivierte Aspekte, wie die vorliegenden Umweltkriterien, sollten daher generell nicht – und schon gar nicht in verbindlicher Weise – mit dem Vergaberecht vermergt werden.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hatte sich auf Initiative des Europabüros des DLT über entsprechende konkrete Änderungsanträge in das europäische Gesetzgebungsverfahren im federführenden Umweltausschuss des Europäischen Parlaments eingebracht. Zielsetzung war es, im Lichte des Subsidiaritätsprinzips unnötige Verwaltungslasten für die öffentliche Hand zu vermeiden und somit die verpflichtende Ermittlung der Umweltkosten zu verhindern. Diese Einlassungen waren im Ergebnis insofern erfolgreich, als die jetzt verpflichtende Kostenermittlung jedenfalls nur eine von drei Alternativen darstellt.

Umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen

Die Europäische Kommission hat im Juli 2008 eine Mitteilung zur umweltfreundlichen Beschaffung veröffentlicht. Darin formuliert sie das Ziel, dass bis 2010 die Hälfte aller öffentlichen Auftragsvergaben nach Umweltkriterien erfolgen soll. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, verfolgt die Kommission einen gemeinsamen EU-weiten Ansatz einschließlich der Verabschiedung einheitlicher Kriterien zur umweltfreundlichen Auftragsvergabe. Ferner plant sie, diesen derzeit noch freiwilligen Ansatz für die Mitgliedstaaten und öffentlichen Vergabestellen in absehbarer Zeit in einen verbindlichen Ansatz umzukehren.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat sich auf Initiative des Deutschen Landkreistages im August 2008 in einer gemeinsamen Stellungnahme an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gewandt. Darin weist sie darauf hin, dass es in den meisten Kommunen im Bemühen um das jeweils wirtschaftlichste Angebot schon heute üblich ist, Umweltkriterien bei ihrer Beschaffung zu berücksichtigen. Die grundsätzliche Zielsetzung der Kommission werde daher nicht in Frage gestellt. Die Öffnung des Vergaberechts für weitergehende Kriterien wie etwa die vorliegenden Umweltaspekte werde allerdings auch hier grundsätzlich abgelehnt. Zudem würden die Kommunen in ihren kommunalen Entscheidungsspielräumen bei der öffentlichen Auftragsvergabe entgegen ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung entscheidend eingeschränkt werden.

Auf europäischer Ebene ist derzeit insgesamt eine beunruhigende Tendenz dahingehend erkennbar, dass das an sich neutrale Vergaberecht als vergemeinschaftete EU-Materie zur Durchsetzung bestimmter Politiken wie vorliegend der Umweltpolitik oder ebenso sozialer oder forschungsfördernder Aspekte herangezogen wird. Nicht zuletzt ist sehr fraglich, ob diese Tendenz der Zielsetzung des ursprünglichen EU-Gesetzgebers entspricht. Der Deutsche Landkreistag wird diese Tendenz aufmerksam und kritisch beobachten.

EuGH untersagt Berücksichtigung der Tarifbindung bei Vergabe öffentlicher Aufträge

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit einem Anfang April 2008 veröffentlichten Urteil entschieden, dass Tariffreueregelungen in Vergabegesetzen, welche die Vergabe öffentlicher Aufträge an die Einhaltung von Tarifverträgen binden, grundsätzlich europarechtswidrig sind. Der EuGH hatte im konkreten Fall über ein Bauvorhaben in Niedersachsen auf der Rechtsgrundlage des dortigen Landesvergaberechts zu entscheiden. Das Gericht sah durch Tariffreueregelungen die europäische Dienstleistungsfreiheit gefährdet. Tariffreueregelungen seien nicht durch das Ziel des Arbeitnehmerschutzes oder der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Sozialversicherungssystems zu rechtfertigen.

Der Deutsche Landkreistag hat die Entscheidung des EuGH begrüßt. Die verschiedenen Tariftreuebestimmungen in ihrer Bindung an das jeweils am Ort der Leistungserbringung geltende Tarifrecht haben eine zusätzliche bürokratische Belastung dargestellt. In der Praxis hatte die Mehrzahl der Kommunen die Einhaltung der Tariftreue kaum mehr geprüft. Dies hatte bereits in der Vergangen-

heit dazu geführt, dass einzelne Bundesländer ihre Tariftreuegesetze wieder aufgehoben haben. Mit der Entscheidung sind Arbeitnehmer auch keineswegs geschützt gestellt. Vielmehr hat der Gesetzgeber über die Möglichkeit, sie nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz für allgemeinverbindlich zu erklären, ausreichend andere Möglichkeiten des Arbeitnehmerschutzes. ■

Reform des nationalen Vergaberechts

Auch dem nationalen Vergaberecht kam im Berichtszeitraum durch den Abschluss des Verfahrens zur Modernisierung des nationalen Vergaberechts sowohl auf gesetzlicher Ebene wie auch durch die Novellierung der Verdingungsordnungen, durch vergaberechtliche Vereinfachungen im Rahmen des Konjunkturpakets II sowie durch verschiedene richtungsweisende Grundsatzurteile nationaler und europäischer Gerichte eine erhebliche Bedeutung zu.

Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts

Im April 2009 ist nach langen parlamentarischen Beratungen, insbesondere auch unterschiedlichen Auffassungen zwischen Bundestag und Bundesrat hinsichtlich der aus kommunaler Sicht maßgeblichen Frage der ausdrücklichen Klarstellung, dass die interkommunale Zusammenarbeit nicht dem Vergaberecht unterfällt, das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts verabschiedet worden. Anders als im Regierungsentwurf vorgesehen und aus kommunaler Sicht angestrebt, ist eine ausdrückliche Freistellung der interkommunalen Zusammenarbeit vom Vergaberecht nicht zustande gekommen. Der Bundesrat hat seinen Gesetzesbeschluss deshalb um eine Erschließung ergänzt, in welcher er die Bundesregierung bittet, die weiterhin bestehende Rechtsunsicherheit bei der interkommunalen Kooperation im Hinblick auf das EU-Vergaberecht zu beseitigen. Insbesondere die Übertragung von Aufgaben zwischen öffentlichen Auftraggebern, vor allem kommunalen Körperschaften durch den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, dürfe nicht dem Vergaberecht unterworfen werden. Der Bundesrat hat mit dieser Entscheidung die Anfang Juni durch den Europäischen Gerichtshof in seinem Grundsatzurteil im Fall „Stadtreinigung Hamburg“ aufgestellten Maßstäbe (s. S. 91) in weiten Teilen vorweggenommen. Angesichts der nunmehr auf europäischer Ebene durch den EuGH erreichten Klarstellung sollte die im aktuellen Novellierungsverfahren unterbliebene Klarstellung nunmehr in der kommenden Legislaturperiode auch gemäß der Erschließung des Bundesrates umgesetzt werden. Der Deutsche Landkreistag hat dies bereits gegenüber den maßgeblichen Bundestags-Ausschüssen verdeutlicht.

Über diesen im Ergebnis bisher negativ zu beurteilenden Aspekt hinaus enthält die Novelle des nationalen Vergaberechts auch wichtige, aus kommunaler Sicht begrüßenswerte Regelungen. Dies betrifft insbesondere eine Eingrenzung des Bauauftragsbegriffs bei kommunalen Grundstücksgeschäften bzw. städtebaulichen Verträgen. Der Gesetzgeber hat damit eine weitergehende Geltung des Vergaberechts in diesem Bereich, die insbesondere durch das Oberlandesgericht Düsseldorf angenommen wurde, seinerseits begrenzt. Rechtsklarheit wurde zudem bei der vergaberechtlichen Unwirksamkeit von Direktvergaben erreicht. Diesbezüglich ist jetzt vorgesehen, dass ein Vertrag von Anfang an unwirksam ist, soweit ein Auftraggeber gegen seine vergaberechtlichen Ausschreibungsverpflichtungen verstoßen hat. Schließlich sind auch im vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren aus Sicht öffentlicher Auftraggeber einige Verbesserungen erzielt worden. Dies betrifft u.a. eine mögliche Beschränkung

der Rechtmäßigkeitskontrolle durch die Vergabekammer und die erleichterte Möglichkeit, einen Zuschlag vorab zu erteilen.

Vor dem Hintergrund der Novelle des nationalen Vergaberechts sowie der zahlreichen europäischen Einwirkungen, war das Vergaberecht Gegenstand des DLT-Professorengesprächs 2009. In drei Grundsatzreferaten sind dabei die mit dem Vergaberecht verbundenen Gestaltungsmöglichkeiten, die Problematik der sog. In-State-Geschäfte und der Konkurrenz zwischen Vergaberecht und kommunalem Wirtschaftsrecht erörtert worden. Diese theoretischen Grundlegungen wurden ergänzt durch Berichte kommunaler Praktiker aus den Bereichen öffentlicher Personennahverkehr, Abfallentsorgung sowie städtebauliche Verträge.

- Vertiefend: *Ruge*, Der Landkreis 2009, 184 ff.; *Henneke/Ruge*, VBIBW 2009, 241 ff.; *Wohltmann*, ZG 2009, 167 ff.; *Henneke* (Hrsg.), Kommunalrelevanz des Vergaberechts, 2009.

Novellierungen der Verdingungsordnungen

Im Zusammenhang mit der Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind im Berichtszeitraum auch die verschiedenen Verdingungsordnungen (VOB/A, VOL/A und VOF) überarbeitet worden. Angestrebt waren eine größere Transparenz und eine Beschränkung der Vergaberegeln auf das notwendige Maß, um eine anwenderfreundlichere Ausgestaltung zu ermöglichen.

Wesentliche Änderungen in der VOB/A 2009 sind die Einführung von Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen, die Möglichkeit des Bieters, seine Eignung auch durch Eigenerklärung nachzuweisen, Neuregelungen im Bereich der Sicherheitsleistungen sowie erweiterte Möglichkeiten zur Nachreichung fehlender Erklärungen und Nachweise. Im Ergebnis vergleichbare Veränderungen sollen auch im Bereich der VOL/A und VOF umgesetzt werden. Durch eine zudem parallel verabschiedete neue Sektorenverordnung des Bundes sind einzelne Abschnitte der Verdingungsordnungen zusammengefasst worden.

Die Bilanz der Neuregelungen der Verdingungsordnungen fällt zwiespältig aus. Zwar sind die Neuregelungen zur Nachreichung fehlender Erklärungen der Nachweise zu begrüßen. Auch die Einführung von Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben zielen in die richtige Richtung. Gleichwohl verbleiben zahlreiche Kritikpunkte. So ist eine strukturelle und inhaltliche Abstimmung der Verdingungsordnungen nach wie vor nicht gelungen. Auch die in der VOB/A bestehende Regelung zum Ausschluss öffentlicher Unternehmen und Einrichtungen von Wettbewerb ist abzulehnen.

Vereinfachung des Vergaberechts im Zuge des Konjunkturpakets II

Das Konjunkturpaket II der Bundesregierung sieht auch Elemente zur Beschleunigung investiver Maßnahmen, insbesondere Vereinfachungen im Vergabeverfahren vor. Der Bund hat dazu vereinfachte Möglichkeiten zur Durchführung beschränkter Ausschreibungen und freihändiger Vergaben eröffnet. Vergleichbare Regelungen haben die Bundesländer für ihren sowie den kom-

munalen Bereich vorgesehen. Danach ergibt sich, dass die Länder die Schwellenwerte für beschränkte Ausschreibungen im Baubereich einheitlich auf 1 Mio. € angehoben haben, im Bereich der freihändigen Vergaben auf 100.000 €. Unterschiedliche Regelungen finden sich lediglich mit Blick auf die Veröffentlichungspflichten. Aus Sicht des Landkreistages gilt es neben dem offensiven Umgang mit den eröffneten Gestaltungsspielräumen vor allem zu ergründen, ob derartige Regelungen auch über den bisher vorgesehenen Geltungszeitraum bis Ende 2010 sinnvoll sind.

Anwendung des Vergaberechts bei Rettungsdienstleistungen

Der Bundesgerichtshof hat Ende 2008 in einem Beschluss festgestellt, dass bei der Vergabe rettungsdienstlicher Leistungen grundsätzlich das Vergaberecht zu beachten sei, wenn Dritte mit

der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragt werden. Entgegen der bisherigen Rechtsprechungspraxis verschiedener Oberlandesgerichte hat das oberste deutsche Zivilgericht damit die Übertragung der Notfallrettung sowie von Krankentransporten auf private Dritte gegen Entgelt als vergaberechtpflichtigen Dienstleistungsauftrag bewertet. Der Beschluss, der im konkreten Verfahren einen aus mehreren sächsischen Kommunal Körperschaften gebildeten Zweckverband betraf, dürfte grundsätzliche Auswirkungen auf die Praxis der Vergabe von Rettungsdienstleistungen nach sich ziehen. Angesichts der vorrangigen Geltung des bundesrechtlichen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, auf das der BGH ausdrücklich rekurriert, ist auch bei abweichenden landesrechtlichen Regelungen, beispielsweise in Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetzen, von einer Anwendung des Vergaberechts auszugehen. ■

Verwaltungsstruktur- und Funktionalreformen in den Bundesländern

In den einzelnen Bundesländern ist der Prozess der Funktional- und Gebietsreformen fortgeführt worden. Im Berichtszeitraum haben sich dazu in einzelnen Bundesländern folgende maßgebliche Entwicklungen ergeben:

Mecklenburg-Vorpommern

Nach dem Scheitern der in Mecklenburg-Vorpommern geplanten Bildung von Regionalkreisen durch das viel beachtete Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 26.7.2007 hat die Landesregierung nach Erstellung eines Leitbildes zur Kreisneugliederung nunmehr im Juli 2009 einen neuen Anlauf zur Kreisneugliederung unternommen. Vorgesehen ist jetzt die Bildung von sechs Landkreisen (bisher zwölf) sowie zwei kreisfreien Städten (bisher sechs). Geplant ist Folgendes: Die neuen Landkreise entstehen überwiegend aus der Zusammenlegung von jeweils zwei bisherigen Landkreisen, teilweise unter Einbeziehung je einer bislang kreisfreien Stadt. In den Landkreis Nordwestmecklenburg wird die bisher kreisfreie Stadt Wismar eingekreist. Der bisherige Landkreis Demmin wird geteilt. Einige seiner Gemeinden werden dem neuen Landkreis Südvorpommern, die anderen dem neuen Landkreis Mecklenburgische Seeplatte zugeschlagen. Die durchschnittliche Einwohnerzahl der neuen Landkreise liegt bei 231.000. Ihre Durchschnittsgröße beträgt 3.800 km². Die eingekreisten vier Städte werden als große kreisangehörige Städte einen Teil ihrer bisherigen Zuständigkeiten behalten. Parallel zur Kreisgebietsreform ist darüber hinaus eine Funktionalreform vorgesehen, die insbesondere die Bereiche des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit sowie des Immissionsschutzes betrifft.

Der Landkreis Mecklenburg-Vorpommern hat das Reformvorhaben kritisiert, da der vorgelegte Gesetzentwurf nicht geeignet erscheint, die beiden Hauptziele des Leitbildes des Landtages Mecklenburg-Vorpommern – die Schaffung tragfähiger und effizienter Verwaltungsstrukturen und die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – umzusetzen.

Niedersachsen

In Niedersachsen hat das Kabinett als nächsten Schritt der Verwaltungsmodernisierung einen sog. „Zukunftsvertrag für starke Kommunen“ angeboten. In diesem Rahmen möchte die Landesregierung freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden und Landkreisen gezielt unterstützen. Hierbei wird auch das Instrument der kommunalen Entschuldung als elementarer Starthilfe angekündigt. Ab 2012 sollen dafür jährlich bis zu 70 Mio. € zur Verfügung gestellt werden. In seiner diesbezüglichen Beschluss-

fassung kommt das Land zu der Auffassung, dass die aktuellen kommunalen Strukturen in Niedersachsen in vielen Bereichen nicht mehr den inzwischen eingetretenen Entwicklungen und Veränderungen entsprechen. Dies drücke sich in zahlreichen regional unterschiedlich ausgestalteten strukturellen Defiziten aus. Hierzu zählen insbesondere die Fähigkeiten zur Bewältigung von strukturellen Krisen, in Teilen eine geringe Einwohnerzahl sowie ein deutlicher Bevölkerungsrückgang, hohe Arbeitslosigkeit, extreme Haushalts- und Finanzsituationen. Hinzu träten hohe Kassenkredite und die Tatsache, dass zahlreiche Kommunen dauerhaft auf Bedarfszuweisungen angewiesen seien. Dies betreffe vor allem die Kreise Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Helmstedt, Goslar, Osterode am Harz, Holzminden, Hameln-Pyrmont, Wesermarsch, Wittmund und Cuxhaven. Das Land nennt damit ausdrücklich zehn Kreise und konstatiert, dass diesbezüglich verschiedene Ursachen kulminierten.

Der Niedersächsische Landkreistag hat auf seine bereits im Sommer 2008 vorgelegten Vorstellungen zu einer Neuverteilung von Aufgaben zwischen Land und Kommunen hingewiesen. Die in Aussicht gestellten Fusionsprämien ergäben allein kein schlüssiges Gesamtkonzept. Es müsse deutlich werden, welche Zielsetzungen die Landesregierung verfolge und wie eine Fusion von Gemeinden, Samtgemeinden oder Landkreisen langfristig zur Konsolidierung der Kommunalfinanzen beitragen könne. Dabei stehe im Vordergrund, wer am kostengünstigsten und effektivsten welche Dienstleistungen erbringen könne. Verwaltungsstrukturen seien eine Folgefrage. Der NLT hat zur Begleitung der beginnenden Gespräche mit der Landesregierung einen Arbeitskreis auf Ebene der Landräte eingerichtet.

Nordrhein-Westfalen

Nachdem in Nordrhein-Westfalen lange über eine Neugliederung der staatlichen Mittelinstanz durch Reduzierung der Anzahl der bisher fünf Bezirksregierungen auf drei sog. Regionalpräsidien diskutiert worden war, zeichnet sich eine entsprechende Umsetzung derzeit nicht ab. Umgesetzt ist dagegen mittlerweile eine Kommunalisierung der Versorgungs- sowie der Umweltverwaltung. Im Rahmen des damit verfolgten funktionalreformerischen Ansatzes sind Aufgaben des Schwerbehindertenrechts, des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes mit Wirkung zum 1.1.2008 auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen worden. Bei den Landschaftsverbänden sind Aufgaben der Kriegsofferfürsorge und des sozialen Entschädigungsrechts sowie die – bislang u.a. bei den Kreisen angesiedelten – Aufgaben der

Kriegsopferfürsorge gebündelt worden. Mit der Kommunalisierung der Umweltverwaltung wird künftig in der Regel nur noch eine Behörde, nämlich der Kreis oder die kreisfreie Stadt, für die Genehmigung und Überwachung zuständig sein, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere Anlagen handelt, die in einem räumlichen betriebstechnischen Zusammenhang betrieben werden. Durch das damit umgesetzte sog. Zaun-Prinzip liegen Genehmigung und Kontrolle der Anlagen insgesamt in kommunaler Hand. Betroffen von diesen Aufgabenverlagerungen sind maßgebliche Zuständigkeiten im Bereich des Immissionsschutzes.

Darüber hinaus ist durch das Gesetz zur Bildung der Städteregion Aachen an die Stelle des bisherigen Kreises Aachen unter Einschluss der kreisfreien Stadt Aachen die Städteregion getreten. Diese hat ausweislich des Aachen-Gesetzes die Rechtsstellung eines Kreises. Das Modell der Städteregion Aachen ähnelt dem der Region Hannover. Mit der Bildung der Städteregion Aachen wurde eine singuläre Situation im Dreiländereck Aachen einer ausschließlich regionsspezifisch zu beurteilenden Lösung zugeführt.

Schleswig-Holstein

In der Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte sollten ursprünglich vier bis fünf kommunale Verwaltungsregionen gebildet werden, deren örtliche Zuständigkeit sich an geografischen, wirtschaftlichen und verkehrlichen Zusammenhängen orientiert. Diese Einheiten sollten die staatlichen Aufgaben der aufgelösten Landesämter sowie die damit im Zusammenhang stehenden, den Kreisen obliegenden Aufgaben übernehmen. Nachdem gegen diese Verwaltungsregionen nicht nur erhebliche rechtliche Bedenken, sondern mit Blick auf die betroffenen geringen Aufgabenverlagerungen auch Zweifel an der Effizienz sowie politischen Durchsetzbarkeit bestanden, verzichtete der Ministerpräsident auf die Umsetzung dieses Modells. Alternativ sollte danach ebenfalls unter dem Vorbehalt einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung eine Neugliederung der Kreisebene angestrebt werden. Dazu wurden im Laufe des Jahres 2007 Sachverständige angehört, die allerdings allenfalls geringe Anpassungen für erforderlich hielten. Nach Abschluss des Prozesses der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen hat die Landesregierung für die laufende Legislaturperiode, der

Ministerpräsident auch darüber hinausgehend, Kreisgebietsreformen nunmehr endgültig ausgeschlossen. Allerdings hatten sich die Kreise verpflichtet, im Wege von Verwaltungszusammenarbeit zweistellige Millionenbeträge einzusparen.

Sachsen

In Sachsen ist zum 1.8.2008 eine Kreisgebietsreform in Kraft getreten. Danach sind nunmehr zehn Landkreise (ursprünglich 22) sowie drei kreisfreie Städte (bisher sieben) gebildet worden. Diese tragen landesübergreifend den Kommunalen Sozialverband Sachsen. Die zehn Landkreise haben eine Einwohnerzahl zwischen 214.000 bis 380.000 und eine Flächenausdehnung von 950 km² bis 2.000 km².

Im Rahmen einer parallel durchgeführten Funktionalreform sind alle Aufgaben der Vermessungsämter, Teilaufgaben der bisherigen Regierungspräsidien u.a. in den Bereichen Umweltvollzug und Umweltfachaufgaben sowie Denkmalschutz, Teilaufgaben der bisherigen Straßenbauämter, der Verwaltung für Familie und Soziales, der sächsischen Bildungsagentur, der staatlichen Ämter für Landwirtschaft, alle Aufgaben der ländlichen Entwicklung, Teilaufgaben des Staatsbetriebes Sachsen Forst sowie Aus- und Fortbildungsaufgaben in verschiedenen Bereichen auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen worden. Insgesamt sind gut 4.000 Beschäftigte aus dem staatlichen in den kommunalen Dienst gewechselt.

Thüringen

Im Bereich der funktionalreformerischen Bemühungen sind durch das Haushaltsbegleitgesetz 2008/2009 Aufgaben insbesondere der Umwelt-, Sozial- und Bauverwaltung zum 1.5.2008 auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen worden. Bei der Sozialverwaltung betrifft dies insbesondere das Schwerbehindertenfeststellungsverfahren, Blindengeld oder -hilfe. Hinsichtlich der Umweltverwaltung sind der Immissionsschutz, das Chemikalienrecht, die Abfallwirtschaft, Abwasserbeseitigung, technische Gewässeraufsicht, der Naturschutz, der Bodenschutz sowie Altlasten betroffen. Insgesamt werden nach dem Grundsatz, dass das Personal der Aufgabe folgt, knapp 300 Bedienstete des Landes auf die Kommunen übergeleitet. ■

EU-Dienstleistungsrichtlinie

Die nationale Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie hat im Berichtszeitraum intensiv die Gesetzgebung, die Kreise, die Wissenschaft und auch den Deutschen Landkreistag beschäftigt. Dominiert wurde die Diskussion lange Zeit durch die Fragestellung der Zuweisung der Funktion des sog. Einheitlichen Ansprechpartners. Darüber hinaus waren aber wesentlich mehr Aspekte zu berücksichtigen. Nur schlagwortartig seien diesbezüglich die Überprüfung des gesamten dienstleistungsrelevanten Normenbestandes auch der Landkreise selbst im Rahmen des sog. Normenscreenings, die verwaltungsverfahrenrechtliche Absicherung der Einheitlichen Ansprechpartner, über die alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit erforderlich sind, abgewickelt werden sollen. Gleiches gilt für die generelle Einführung einer Genehmigungsfiktion, die eintritt, sobald eine Genehmigung nach drei Monaten nicht erteilt worden ist, und die Umsetzung einer verstärkten europäischen Verwaltungszusammenarbeit. Schließlich galt es auch, die Fragestellungen einer elektronischen Verfahrensabwicklung, bezogen sowohl auf den Kontakt des Einheitlichen Ansprechpartners wie der jeweils zuständigen Behörden, mit dem Dienstleister voranzubringen.

Nach knapp drei Jahren Umsetzungsprozess kann man derzeit sagen, dass der Einheitliche Ansprechpartner als ein zentraler Bestandteil der Dienstleistungsrichtlinie, der die Aufnahme von Wirtschaftstätigkeit erleichtern soll, in der Regel entweder kommunal oder auf staatlicher Ebene wahrgenommen wird. Für eine Ansiedlung auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte haben sich u.a. die großen Flächenländer Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg entschieden. In Nordrhein-Westfalen wird eine Übertragung der Funktionen des Einheitlichen Ansprechpartners allerdings auf im Schnitt drei Kreise bzw. kreisfreie Städte vorgeschlagen. In Baden-Württemberg können neben den Kommunen auch die Kammern die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners wahrnehmen. Staatliche Lösungen, in der Regel angesiedelt bei Mittelbehörden, finden sich in Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz und Hessen. Kammerlösungen soll es in Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen geben. In Schleswig-Holstein sollen die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners durch eine Anstalt öffentlichen Rechts in gemeinsamer Trägerschaft von Land, Kommunen und Wirtschaftskammern wahrgenommen werden. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob eine solche, neu geschaffene

Institution, die noch dazu getragen wird von sehr unterschiedlichen Institutionen, tatsächlich in der Lage sein wird, als wirklicher Dienstleister für Unternehmer zur Verfügung zu stehen.

Im Bereich der IT-Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie ist seit Mitte 2007 ein priorisiertes Deutschland Online-Vorhaben initiiert worden. Deutschland Online ist die nationale eGovernment-Strategie von Bund, Ländern und Kommunen. Im Rahmen des für die Dienstleistungsrichtlinie priorisierten Vorhabens haben die federführenden Länder Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein unter Mitwirkung des Deutschen Landkreistages für die kommunale Seite und unter Beteiligung der Kammern im Herbst 2008 eine „Blaupause“ vorgelegt. Diese sieht ein Stufenkonzept zur elektronischen Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie vor.

Auf der niedrigsten Stufe reicht kurz gesagt eine E-Mail-Erreichbarkeit. Ziel sollte es allerdings sein, die Dienstleistungsrichtlinie auch zu einem Einstieg in eine umfassende, medienbruchfreie Verwaltungsabwicklung anzusehen. Der Deutsche Landkreistag hat den Umsetzungsprozess in vielfältiger Weise begleitet. Dies dokumentiert neben der Federführung für die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände im IT-Vorhaben auch die eigens zur Dienstleistungsrichtlinie aufgebaute Internetpräsenz, die die verschiedenen Umsetzungsaspekte beleuchtet sowie die Teilnahme an verschiedenen Kongressen. ■

- Vertiefend: *Ruge*, ZG 2009, 45 ff.; *ders.*, NdsVBl 2008, 305 ff., sowie insbesondere zur IT-Umsetzung *van Lessen*, Der Landkreis 2008, 137 ff.

E-Government

Noch stärker als bereits in der Vergangenheit ist das Thema E-Government in den Blickpunkt der Betrachtung und damit auch der Befassung des Deutschen Landkreistages getreten. Dies verdeutlichen zum einen die Befassung selbst der Föderalismusreformkommission II (s. S. 38) mit den Fragestellungen der IT wie auch einzelne hervorgehobene E-Government-Vorhaben wie beispielsweise die bundesweite Behördenrufnummer D115, die Einführung des elektronischen Personalausweises oder der Gesundheitskarte. Immer deutlicher wird dabei, dass Verwalten mit Hilfe moderner Informations- und Kommunikationstechnologie nur erfolgreich unter kommunaler Beteiligung stattfinden kann. Den Landkreisen kommt dabei gerade in Anbetracht ihrer Servicefunktion für unterschiedlichste bürger- und wirtschaftsrelevante Verwaltungsdienstleistungen eine große Bedeutung zu.

Positionspapier des Deutschen Landkreistages

Vor dem Hintergrund der dargestellten großen Bedeutung von E-Government hatte das Präsidium des Deutschen Landkreistages bereits 2008 ein umfangreiches Positionspapier unter dem Titel „E-Government in der Fläche“ verabschiedet. In dem Papier wird die grundsätzliche Bedeutung von E-Government für die Landkreise betont. Den Landkreisen kommt aufgrund ihrer Verantwortung für Bürger und Wirtschaft im Kreisgebiet, ihrer Stellung im Verwaltungsaufbau Deutschlands als Bindeglied zwischen der staatlichen zentralen Aufgabenerfüllung durch Bund und Länder einerseits und der örtlichen Aufgabenerfüllung in den Städten und Gemeinden andererseits, ihrer breit gefächerten Zuständigkeiten, ihrer damit bestehenden Bündelungsfunktion, ihrer Flächenhaftigkeit bei gleichzeitiger Überschaubarkeit eine besondere Bedeutung bei Entwicklung und Verbreitung von E-Government zu. Betont wird zudem die Notwendigkeit von E-Government, die sich allein aus der entsprechenden Erwartung von Bürgern und Wirtschaft heraus ergibt, mit dem Landkreis via Internet und E-Mail medienbruchfrei kommunizieren und Verwaltungsprozesse abwickeln zu können. Erläutert wird zudem die aktuelle E-Government-Ausrichtung mit Fragen der Nutzer- und Prozessorientierung wie auch verschiedenen Umsetzungselementen wie der Bildung von Bündelungseinheiten oder der Rolle von Landkreisen als Back- und Front-Office. Landkreise positionieren sich in dem Papier als Dienstleister für elektronische Verfahren im ländlichen Raum.

- Vertiefend: *Ruge*, Der Landkreis 2008, 127 ff.; E-Government in der Fläche – Positionspapier des Deutschen Landkreistages, Schriften des Deutschen Landkreistages Bd. 72, 2008.

E-Government-Umfrage

Um einen möglichst breiten Eindruck der kreislichen Aktivitäten im Bereich des E-Government zu gewinnen, hat der Deutsche Landkreistag 2007/2008 bereits zum zweiten Mal eine E-Government-Umfrage durchgeführt und damit eine flächendeckende Erhebung einer kompletten Verwaltungsebene vorgenommen. Diese zweite E-Government-Umfrage des Deutschen Landkreistages ist in Kooperation mit dem E-Government-Institut – Competence Center der Universität Potsdam durchgeführt worden. An ihr haben sich zwei Drittel aller Landkreise beteiligt. Als Ergebnisse der Studie lassen sich u.a. festhalten, dass die große Mehrheit der Landkreise über ein ausformuliertes E-Government-Konzept verfügt und bei der Planung ihrer Strategien die kreisangehörigen Gemeinden einbezieht. Mehr als 42 % der Landkreise unterhalten ein eigenes Kreisnetz. Primärer Zugangskanal für öffentliche Leistungen sind dabei Portale. Mit Blick auf die angesprochene behörden- und ebenenübergreifende Zusammenarbeit sind 57 % der Landkreise bereit, ein entsprechendes Service-Center zu betreiben. Auch darin kommt die Bündelungs- und Dienstleistungsfunktion der Landkreise zum Ausdruck.

- Vertiefend: eGovernment-Umfrage 2007, Schriften des Deutschen Landkreistages Bd. 69, März 2008.

Deutschland Online

Der Deutsche Landkreistag hat sich im Berichtszeitraum weiter intensiv im Rahmen der verschiedenen Einzelvorhaben des ebenenübergreifenden E-Government-Projekts Deutschland Online beteiligt. Dies betrifft insbesondere die priorisierten Vorhaben zur Kommunikationsinfrastruktur – Deutschland Online-Infrastruktur, zur Standardisierung sowie zum Kfz-Wesen und zur IT-Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie.

Im Zuge des Vorhabens zur Kommunikationsinfrastruktur Deutschland Online-Infrastruktur ist der Deutsche Landkreistag in der Mitgliederversammlung des diese Bemühungen tragenden Vereins von Bund und Ländern vertreten. Die kommunalen Interessen werden in einer eigens eingerichteten Arbeitsgruppe unter Leitung von *Manfred Malzahn*, Referent beim Niedersächsischen Landkreistag, gebündelt. Das Projekt ist mittlerweile weit fortgeschritten. Bis Oktober 2009 soll eine Migration vom bestehenden TESTA-Netz hin zu einem neuen Deutschland Online-Netz erfolgen, das leistungsfähiger und sicherer ist.

Kfz-Wesen

Im Bereich des Kfz-Wesens hat unter Beteiligung des Deutschen Landkreistages ein umfassender Neustart des Vorhabens statt-

gefunden, nachdem ein projektinterner Zwischenbericht zunächst keine konsensfähigen Ergebnisse (PIN/TAN) ergeben hatte. Im Vorfeld einer gemeinsamen Beratung der Mitglieder der Lenkungsgruppe Deutschland Online und der für die Kfz-Zulassung zuständigen Staatssekretäre des Bundes und der Länder fand auf Initiative des DLT eine grundsätzliche Positionierung der kommunalen Seite statt, die zu einer wesentlichen Grundlage der weiteren Umsetzung wurde. So bleiben die bewährten Zuständigkeiten der Zulassungsbehörden und das Regionalkennzeichen sowie grundsätzlich auch die Umkennzeichnungspflicht erhalten; für jede Umsetzungsstufe findet zudem eine Kosten-Nutzen-Analyse statt. Um eine praxisnahe Projektkonzeption zu gewährleisten, hat sich der DLT gemeinsam mit Vertretern der Kreisebene in die Erarbeitung des Feinkonzepts für die sog. Stufe 1 des Vorhabens, an dessen Ende eine medienbruchfreie Online-Zulassung ohne Behördengang stehen soll, aktiv eingebracht. Vorerst findet allerdings im Wesentlichen nur eine elektronische Datenvorerfassung mit nachgelagerter Identitätskontrolle bei Übergabe der Kennzeichen und Dokumente statt. Die Authentifizierung über DE-Mail oder elektronischen Personalausweis soll dazugekommen, sobald diese Optionen technisch verfügbar sind. Der Einsatz elektronischer Fahrzeugdokumente wird erst für die zweite Stufe ab 2013 angedacht. Eine Experimentierklausel im Straßenverkehrsgesetz (StVG) eröffnet befristet auf drei Jahre die Möglichkeit der Erprobung neuer Informations- und Kommunikationstechnik in den Pilotländern Hamburg, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen.

Dienstleistungsrichtlinie

Im Rahmen der IT-Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie hat der DLT als Vertreter der kommunalen Spitzenverbände die Interessen der Kommunen in das Projekt eingebracht. Ende 2008 ist dazu eine sog. Blaupause vorgelegt worden, die Umsetzungsvarianten für den IT-Bereich der Dienstleistungsrichtlinie aufzeigt. In einem Stufenmodell ist langfristig eine medienbruchfreie Verwaltung anzustreben. In einem ersten Schritt genügt allerdings die sichere E-Mail-Kommunikation, um den Anforderungen der Richtlinie zu entsprechen. Aktuell wird in drei Teilprojekten eine Schnittstelle zur verwaltungsebenenübergreifenden Kommunikation erarbeitet, ein Modell für ein Prozessregister vorgestellt sowie ein sog. föderatives Informationsmanagement konzipiert, das eine Koordinierung der Inhalte der Informationsangebote gewährleisten soll. Der Deutsche Landkreistag ist in verschiedensten Gremien dieses Vorhabens weiter vertreten und hat die Kommunen beispielsweise in dem 2008 dazu durchgeführten bundesweiten Kongress in Bonn vertreten.

Bezüglich des Deutschland Online-Vorhabens zur Standardisierung hat die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände auf Initiative des Deutschen Landkreistages vorgeschlagen, ein Projekt zu initiieren, das eine standardisierte Übermittlung im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, insbesondere des Veterinärwesens ermöglicht. Dazu hat bereits eine Befassung der Gremien von Deutschland Online stattgefunden. Die maßgeblichen Fachministerkonferenzen sind unterrichtet worden. ■

Behördeneinheitliche Servicenummer D115

Im Zuge ihrer Initiativen zum E-Government verfolgt die Bundesregierung das Ziel, eine bundesweit einheitliche Servicenummer einzurichten, über die die Bürger ebenenübergreifend einen einfachen Zugang zu den rund 20.000 Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen erhalten sollen. Es wird eine zeitnahe und flächendeckende Realisierung angestrebt. Dazu sind in einem ersten Schritt Modellregionen ausgewählt worden, in denen durch Pilotprojekte praktische Erfahrungen mit einer einheitlichen Servicenummer gesammelt werden können. Der Modellbetrieb begann Ende März 2009. Mit dem Main-Taunus-Kreis (Hessen) sowie dem Kreis Lippe, dem Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Rhein-Erft-Kreis (Nordrhein-Westfalen) gehören mehrere Landkreise zu den Modellregionen für den Pilotbetrieb. Von Anfang an beteiligt war ferner der Landschaftsverband Rheinland. Zahlreiche weitere Kreise haben bereits ihr Interesse bekundet. Die Mitarbeit am Projekt „D115“ beruht auf Freiwilligkeit. Ihr liegt ein gemeinsames Serviceversprechen zugrunde, das Vorgaben zu den Servicezeiten oder das Servicelevel umfasst. Um gezielt und sachgerecht Auskunft geben zu können, haben die Mitarbeiter in den Servicecentern Zugriff auf eine strukturierte Wissensdatenbank, die tagesaktuell mit Informationen aller teilnehmenden Verwaltungen gespeist wird. Sollte eine Anfrage so spezifisch sein, dass sie im Erstkontakt nicht abschließend beantwortet werden kann, besteht die Möglichkeit, den Anruf an die sachlich zuständige Stelle weiterzuleiten. Auf Wunsch des Anrufenden kann die Frage in einem solchen Fall auch in Form eines sog. „Tickets“ aufgenommen und durch Rückruf der zuständigen Stelle oder per E-Mail beantwortet werden. Die Erfahrungen aus den ersten Monaten des Probebetriebs verdeutlichen, dass das Serviceangebot angenommen wird. So wurde die Nummer „115“ im Mai 2009 ca. 170.000 Mal gewählt, häufig auch von Bürgern, die außerhalb der Modellregionen leben. Der Schwerpunkt der Nachfragen liegt mit über 90 % im kommunalen Bereich.

Aus Sicht des Präsidiums des DLT kann die Einrichtung eines D115-Servicecenters für die Landkreise sinnvoll sein. Das gilt insbesondere dann, wenn auch die kreisangehörigen Kommunen einbezogen werden. Da der Betrieb eines solchen Centers erst ab einer bestimmten Bevölkerungsgröße wirtschaftlich ist, entspricht dies in besonderer Weise der Bündelungsfunktion der Landkreise. Zugleich wird dadurch die Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Landkreis als Ansprechpartner in allen Belangen öffentlicher Verwaltung gestärkt. Überdies kann es gelingen, die eigentliche Sachbearbeitung – das sog. Back-Office – von Routineanfragen zu entlasten.

Die Hauptgeschäftsstelle hat deshalb den Prozess der Realisierung des Projektes „D115“ von Anfang an begleitet. Wir haben darauf gedrungen, dass die Mitarbeit freiwillig erfolgen muss und dass vor einer flächendeckenden Einführung zunächst ein Probebetrieb stattfindet. Vertreter der Hauptgeschäftsstelle, insbesondere aber auch Praktiker aus den Kreisen, sind eng in das Projekt „D115“ eingebunden und an der Entwicklung der Projektgrundlagen beteiligt. Das Thema war vielfach Gegenstand der Sitzungen von Gremien des Deutschen Landkreistages. So hat sich der Verfassungs- und Europaausschuss des Deutschen Landkreistages im Mai 2009 durch den Leiter des Servicecenters des Kreises Lippe über erste praktische Erfahrungen unterrichten lassen. MinDirg. Dr. Georg Thiel, stellvertretender Leiter der Abteilung für Verwaltungsmodernisierung im Bundesministerium des Inneren (BMI), war am 2.7.2009 beim Innovationsring des Deutschen Landkreistag zu Gast und hat dessen Mitglieder nicht zuletzt über Besonderheiten bei der Einbindung von Kreisen in den D115-Verbund informiert. Der IT-Beauftragte der Bundesregierung, Staatssekretär Dr. Hans Bernhard Beust (BMI), nahm Anfang Oktober 2010 an einer Sitzung des Präsidiums des Deutschen Landkreistages teil und hat bei dieser Gelegenheit dafür geworben, dass die Landkreise – in Kooperation mit den kreisangehörigen Gemeinden – D115-Servicecenter errichten. ■

Bürokratieabbau

Wirksamer und spürbarer Abbau von Bürokratie für Bürger, Wirtschaft und auch innerhalb der Verwaltung war das erklärte Ziel der Bundesregierung für die vergangene Legislaturperiode. Mit dem Programm „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“ hat sie sich verpflichtet, bis Ende 2011 den mit Hilfe des Standardkostenmodells (SKM) gemessenen Aufwand an Bürokratiekosten durch sog. Informationspflichten zu überprüfen, um unnötige Kosten zu identifizieren und zu beseitigen. Die Bundesregierung zielt dabei auf einen Abbau von 25 % der gegenwärtigen Bürokratiekosten. In ihrem zweiten Bericht zum Stand des Bürokratieabbaus im Dezember 2008 hat die Bundesregierung diesbezüglich ein positives Fazit gezogen. Die Bestandsmessung für die Wirtschaft sei abgeschlossen worden: Insgesamt wurden Bürokratiekosten in Höhe von rund 47,6 Mrd. € pro Jahr gemessen. Um das angestrebte 25 %-Abbauziel bis 2011 – das sind rund 12 Mrd. € – zu erreichen, sind 330 Vereinfachungsmaßnahmen benannt und zum Teil umgesetzt worden. 7 Mrd. € sind auf diese Weise bereits realisiert worden. Beispiele dafür sind der Ausbau von Online-Meldungen, die Datenaustausch- und -übermittlung einfacher und umfangreicher Papiermeldungen überflüssig machen, die Abschaffung von Melde- und Kennzeichnungspflichten, die Verringerung statistischer Pflichten oder auch die Anhebung von Schwellenwerten, nach deren Überschreitung Pflichten eintreten. Viele dieser Maßnahmen erleichtern auch den Datentransfer zwischen Behörden, von Kommunen, Ländern, Sozialversicherungsträgern und Bund.

Anders als die Bundesregierung sieht der nationale Normenkontrollrat, der Anfang Juli 2009 seinen aktuellen Jahresbericht

2009 vorgelegt hat, allerdings nicht nur Licht, sondern auch Schatten. Bisher sei weitgehend unklar, wie das fehlende Abbauvolumen – immerhin 5 Mrd. € – erreicht werden solle. Darüber hinaus müsse sichergestellt werden, dass die Entlastung spürbar bei Wirtschaft und Bürgern ankomme. Die Entlastungen müssten sich stärker als bisher an den Belangen der Betroffenen orientieren, also noch unternehmens- und bürgernäher sein. Der Normenkontrollrat empfiehlt deshalb insbesondere, noch enger mit anderen Akteuren, darunter insbesondere den Kommunen zusammenzuarbeiten.

In einem Spitzengespräch des Koordinators der Bundesregierung für Bürokratieabbau, Staatsminister *Hermann Gröhe*, mit den kommunalen Spitzenverbänden sowie einem Gespräch mit dem nationalen Normenkontrollrat sind dazu erweiterte Möglichkeiten der kommunalen Beteiligung am Bürokratieabbau erörtert worden. Ausfluss dieses seit Langem kommunal eingeforderten stärkeren Engagements auch im Bereich der Kommunalverwaltungen ist ein Modellvorhaben zur Bürokratiekostenmessung beim Eltern- und Wohngeld. Auch unter Beteiligung zahlreicher Landkreise werden dabei bis zum Ende der Legislaturperiode mit Unterstützung des Statistischen Bundesamtes die Verwaltungsverfahren in diesen beiden Sozialbereichen auf mögliche Verbesserungen sowohl hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen wie auch des Verwaltungsvollzuges hin untersucht. Diesen Ansatz gilt es zu nutzen und möglichst weitgehend auch auf weitere Verwaltungsverfahren auszudehnen. ■

Reform des öffentlichen Dienstrechts

In der Föderalismusreform I sind die Gesetzgebungskompetenzen für das öffentliche Dienstrecht neu verteilt worden. Mit Blick auf die Beamten in den Ländern und Kommunen verfügt der Bund nur noch über eine konkurrierende Kompetenz für die Statusrechte und -pflichten der Beamten. Demgegenüber entfällt mit der Aufhebung des bisherigen Art. 74a GG die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Besoldung und Versorgung der Beamten in den Ländern und Kommunen. Für diese Materien sowie für das Laufbahnrecht der Landes- und Kommunalbeamten sind jetzt die Länder ausschließlich zuständig. Für eine solche Kompetenzverlagerung auf die Länder war nicht zuletzt auch der Deutsche Landkreistag eingetreten.

Neue beamtenrechtliche Gesetze des Bundes

Der Bund hat auf diese veränderte Ausgangslage bereits reagiert und neue Rechtsgrundlagen geschaffen. So ist das „Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern“ (Beamtenstatusgesetz) im Juni 2008 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und im Wesentlichen am 1.4.2009 in Kraft getreten. Das Gesetz regelt bundeseinheitlich die Grundstrukturen des Statusrechts der Beamten in den Ländern und Kommunen. Im Einklang mit den kompetenzrechtlichen Vorgaben und dem Anliegen der Föderalismusreform beschränkt es sich auf diejenigen statusrechtlichen Fragen, für deren bundeseinheitliche Regelung ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über die Begründung und die Beendigung von Beamtenverhältnissen sowie für die Regelungen über Abordnung und Versetzung zwischen

Dienstherren verschiedener Länder und des Bundes. Zum 1.7.2009 ist das Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts in Kraft getreten. Dieses Artikelgesetz umfasst u.a. eine Neufassung des Bundesbeamtengesetzes sowie eine Novellierung des Bundesbesoldungsgesetzes. In Letzterem wurde insbesondere die Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnungen A neu gestaltet. Dadurch wird – wie schon im Tarifbereich – eine altersunabhängige, an beruflichen Dienstzeiten orientierte Tabellenstruktur erreicht. Das bisherige System des sog. Besoldungsdienstalters wird abgeschafft. Das neue Beamtengesetz des Bundes sieht eine stufenweise Anhebung des Pensionseintrittsalters auf 67 Jahre vor.

Dienstrechtsreformen in den Ländern

Da der Bund von seiner Kompetenz zur Regelung des Statusrechts nur in beschränktem Umfang Gebrauch gemacht hat – es fehlt z.B. auch an einer bundesgesetzlichen Regelung der Altersgrenzen – eröffnet er einen weiten Spielraum für die Gesetzgebung der Länder, die ohnehin das Besoldungs-, Versorgungs- und Laufbahnrecht in eigener Verantwortung regeln können. Der Reformprozess in den Ländern ist indes noch nicht abgeschlossen. Lediglich einige Länder wie z.B. Niedersachsen haben bereits neue Beamtengesetze verabschiedet.

Arbeitskreis Dienstrecht

Die Neuverteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten bringt es mit sich, dass sich das Dienstrecht des Bundes und der Länder – abgesehen von den grundlegenden Statusfragen und im Rahmen des insbesondere durch Art. 33 Abs. 5 GG gezogenen ver-

fassungsrechtlichen Rahmens – zukünftig in unterschiedliche Richtungen entwickeln könnte. Vor diesem Hintergrund hat sich – einer Anregung des Präsidiums folgend – der Arbeitskreis Dienstrecht beim Deutschen Landkreistag wieder konstituiert. Der Arbeitskreis bietet ein Forum des länderübergreifenden Er-

fahrungsaustauschs. Der Arbeitskreis tritt in regelmäßigen Abständen in der Hauptgeschäftsstelle zusammen. Im Mittelpunkt der Diskussionen standen die Reformvorhaben in den einzelnen Ländern sowie insbesondere kommunalrelevante Themen wie die Stellenobergrenzen. ■

Organisationsreform der gesetzlichen Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung ist im Berichtszeitraum einer grundlegenden Organisationsreform unterzogen worden. Bereits 2006 hatten der Bund und die Länder ein Eckpunktepapier für eine umfassende Reform vorgelegt, die sowohl die Organisation als auch das Leistungsprogramm der Unfallversicherung erfassen sollte. In organisationsrechtlicher Hinsicht wurde vorgeschlagen, die Zahl der öffentlichen und der gewerblichen Träger der Unfallversicherung, also der Unfallkassen und der Berufsgenossenschaften erheblich zu reduzieren. Vor allem zielte das Eckpunktepapier aber auf die Gründung eines neuen Spitzenverbandes der gesetzlichen Unfallversicherung in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die beiden bisherigen Spitzenorganisationen der Unfallversicherung, der Bundesverband der Unfallkassen (BUK) sowie der Hauptverband der Berufsgenossenschaften (HVBG), sollten in dieser neuen Körperschaft aufgehen. Der Deutsche Landkreistag hat sich gemeinsam mit den beiden anderen kommunalen Spitzenverbänden gegen eine solche Zwangsverkörperung ausgesprochen, weil so bewährte Strukturen der Selbstverwaltung zerschlagen werden, ohne dass es dafür einen zwingenden Grund gibt. Die Hauptgeschäftsstelle hat deshalb auch Bestrebungen

von BUK und HVBG von Anfang an unterstützt, im Wege des freiwilligen Zusammenschlusses einen neuen einheitlichen Spitzenverband in der Rechtsform eines privatrechtlichen Vereins zu gründen. Diese Fusion konnte Mitte 2007 vollzogen werden. Dabei ist es unter Mitwirkung der Hauptgeschäftsstelle auch gelungen, kurzfristige Beitragssteigerungen zulasten der öffentlichen Unfallkassen zu vermeiden. Langfristig besteht die Erwartung, dass durch die Fusion Synergien gehoben werden und die Beitragssätze sogar gesenkt werden können. Der Gesetzgeber hat diese freiwillige Lösung akzeptiert. Das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz vom 30.10.2008 erkennt die aus dem Zusammenschluss des BUK und des HVBG hervorgegangenen „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung – DGUV e. V.“ als Spitzenverband der gesetzlichen Unfallversicherung an und überträgt ihm zahlreiche Aufgaben. Dem Selbstverwaltungscharakter der gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend unterwirft das Gesetz die DGUV lediglich einer Rechtsaufsicht. Auch dies entspricht einer Forderung des Deutschen Landkreistages. Das Ziel einer Reform des Leistungsrechts wurde dagegen im Berichtszeitraum nicht weiter verfolgt. ■

Europapolitische Aktivitäten

Verfassungs- und Europaausschuss des Deutschen Landkreistages in Brüssel

Am 3./4.11.2008 trat der Verfassungs- und Europaausschuss des Deutschen Landkreistages zu einer Sitzung in Brüssel zusammen. Im Mittelpunkt der Sitzung standen intensive Gespräche mit hochrangigen Repräsentanten der Europäischen Union, an denen auch DLT-Präsident *Duppré* teilnahm. Gesprächspartner waren der Präsident des Europäischen Parlaments, Prof. Dr. *Hans-Gert Pötering*, der in der Europäischen Kommission für Regionalpolitik zuständige Generaldirektor *Dirk Ahner*, der Vorsitzende der hochrangigen Gruppe unabhängiger Experten „Verwaltungslasten“ der EU-Kommission, Ministerpräsident a.D. Dr. *Edmund Stoiber*, der für Vertragsverletzungsverfahren im Bereich Vergaberecht gegen Deutschland zuständige Beamte der Generaldirektion Binnenmarkt, *Robert Wein*, sowie eine Reihe von Europaparlamentariern verschiedener Fraktionen. Abschließend verabschiedete der Ausschuss mit Blick auf die Europawahlen 2009 ein Forderungspapier des DLT an das neue Europäische Parlament und die neue Europäische Kommission (s. S. 89).

➤ Vertiefend: *Ritgen/Struve*, Der Landkreis 2008, 696 ff.

Mit allen Beteiligten wurden kommunalrelevante Themen der europäischen Rechtsetzung erörtert. In der Diskussion mit EU-Parlamentspräsident *Pötering* wurde u.a. die große Bedeutung des Vertrages von Lissabon für die kommunale Ebene mit Blick auf die Tatsache unterstrichen, dass dieser erstmals in der Geschichte Europas die kommunale Selbstverwaltung ausdrücklich

im Primärrecht der Union verankern und zu einer deutlichen Stärkung des Subsidiaritätsprinzips führen würde. Im Hinblick auf die Krise an den Finanzmärkten und die Rolle der Sparkassen zeigte sich der EU-Parlamentspräsident überzeugt, dass die Kommission auch die Funktion der Sparkassen im Lichte der aktuellen Erfahrungen neu bewerten werde.

Einen weiteren Schwerpunkt der Tagung bildet die Diskussionsrunde mit den Europaabgeordneten Dr. *Karsten Friedrich Hop-*



Der DLT-Verfassungs- und Europaausschuss zu Gast im Europaparlament. In der Mitte EU-Parlamentspräsident Dr. Hans-Gert Pötering (1. Reihe, 5.v.r.), links neben ihm DLT-Präsident Landrat Hans Jörg Duppré (Südwestpfalz) und rechts neben ihm Landrat Dr. Theodor Elster (Uelzen), Vorsitzender des Verfassungs- und Europaausschusses. Foto: DLT-Europabüro



EU-Parlamentarier diskutieren mit den Ausschussmitgliedern (v.l.): Dr. Alexander Graf Lambsdorff (FDP), Heide Rühle (Die Grünen), Landrat Dr. Theodor Elster und Dr. Karsten Friedrich Hoppenstedt (CDU).

Foto: DLT-Europabüro

penstedt, kommunalpolitischer Sprecher der CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament, Dr. Alexander Graf Lambsdorff, stellvertretender Vorsitzender der FDP-Gruppe im Europäischen Parlament, und Heide Rühle, binnenmarktpolitische Sprecherin der Grünen im Europäischen Parlament. Zentrale Punkte der Gespräche waren Fragen der Breitbandversorgung im ländlichen Raum, Sparkassen, die Zukunft der Energiemärkte sowie die Einbeziehung der interkommunalen Zusammenarbeit in das europäische Vergaberecht. Der eingeladene Vertreter der SPD hat seine Teilnahme kurzfristig abgesagt.

Die Sitzung des Verfassungs- und Europaausschusses in Brüssel hat die europapolitische Arbeit des Deutschen Landkreistages bestärkt. In intensiven Gesprächen mit europäischen Entscheidungsträgern konnten kommunale Interessen, Bedenken und Forderungen unmittelbar vermittelt werden. Gleichzeitig ist die große Bedeutung und Einwirkung, die europäische Entscheidungen auf kommunales Handeln in diversen Politikfeldern entfalten, noch sichtbarer geworden. Die große und engagierte Beteiligung der Ausschussmitglieder, insbesondere die Benennung konkreter kreislicher Erfahrungen waren wesentlich für einen insgesamt erfolgreichen Auftritt des Deutschen Landkreistages in Brüssel.

Rechts- und Europaausschuss des Hessischen Landkreistages in Brüssel

Vom 1. – 3.4.2009 führte der Rechts- und Europaausschuss des Hessischen Landkreistages mit der Unterstützung des Europabüros des Deutschen Landkreistages im unmittelbaren Vorfeld der Europawahl eine Arbeitstagung in den Räumlichkeiten des Europabüros in Brüssel durch. Der Ausschuss wurde vom Präsidenten des Hessischen Landkreistages und Vizepräsidenten des Deutschen Landkreistages Landrat Alfred Jakoubek (Landkreis Darmstadt-Dieburg) begleitet. Im Mittelpunkt der Sitzungen standen Gespräche mit Vertretern der Europäischen Kommission, den hessischen Europaabgeordneten sowie dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband. Die Themen Vergaberecht und interkommunale Zusammenarbeit, Grünbuch der EU-Kommission zum territorialen Zusammenhalt und aktuelle Finanzvorhaben auf EU-Ebene machten den Mitgliedern des Ausschusses eindrucksvoll deutlich, wie konkret die Rechtsetzung der Europäischen Union auf die tägliche Arbeit in den deutschen und hessischen Landkreisen einwirkt.

Die Ausschussmitglieder gewannen in den Gesprächen die Überzeugung, dass die regelmäßige Präsenz kommunaler Mandats-träger in Brüssel mehr denn je erforderlich ist, um nicht von den Entwicklungen und insbesondere der Einflussnahme auf Entscheidungen auf EU-Ebene abgekoppelt zu werden. In den Diskussionen gelang es den Ausschussmitgliedern sowohl gegenüber den Beamten der Europäischen Kommission als auch den Europaparlamentariern anhand von Beispielen aus der kommunalen Praxis eindrucksvoll, die zum Teil sehr festgelegten Vorstellungen zu durchbrechen. Besonders überzeugend legte DLT-Vizepräsident Jakoubek gegenüber dem Referatsleiter in der Generaldirektion Binnenmarkt, Matthias Petschke, den von der Kommission praktizierten Wertungswiderspruch in der unterschiedlichen Behandlung von institutionalisierten (beispielsweise Zweckverbände) und nicht institutionalisierten, vertraglichen Formen der interkommunalen Zusammenarbeit dar. Im Gegensatz zu Ersteren sollte das Vergaberecht auf Letztere Anwendung finden. Diesen Widerspruch hat der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 9.6.2009 mit der unter bestimmten Bedingungen erfolgten Freistellung der interkommunalen Zusammenarbeit auf vertraglicher Ebene aufgelöst.

➤ Vertiefend: Hilligardt/Ruder, Der Landkreis 2009, 386.

Vorstand des Saarländischen Landkreistages in Brüssel

Der Vorstand des Saarländischen Landkreistages wurde im Februar 2009 in Brüssel ebenfalls durch das Europabüro des Deutschen Landkreistages unterstützt. Im Mittelpunkt standen auf Wunsch der von Landrat Clemens Lindemann (Saarpfalz-Kreis) geleiteten Gruppe insbesondere die Themenbereiche Arbeit und Soziales sowie kommunale Daseinsvorsorge. Im Rahmen verschiedener Vorträge gewährten Kommissionsmitarbeiter jeweils Einblicke in diesbezügliche Initiativen auf europäischer Ebene und standen den kritischen Fragen aus dem Zuhörerkreis offen gegenüber. Insbesondere im Rahmen der Erörterungen zur Europäischen Beschäftigungsstrategie wurde immer wieder die Verzahnung europäischer Politik mit der nationalen Debatte um eine möglichst effiziente Arbeitslosenverwaltung deutlich. Teilnehmer fanden hier wertvolle Denkanstöße und Argumentationshilfen, insbesondere der vergleichende Blick in die Praxis anderer europäischer Mitgliedstaaten wurde dabei als gewinnbringend empfunden.

Mit den beiden saarländischen Abgeordneten Doris Pack und Jo Leinen standen der Gruppe zwei Abgeordnete des Europäischen Parlamentes Rede und Antwort, die nach der Europawahl in der neuen Mandatsperiode des Parlamentes jeweils einem Ausschuss vorsitzen. Doris Pack wurde Vorsitzende des Ausschusses.



Angeregte Diskussion zu kreisrelevanten EU-Themen (v.l.): Generaldirektor Dirk Ahner, EU-Parlamentspräsident Hans-Gert Pötering, Verfassungs- und Europaausschussvorsitzender Landrat Dr. Theodor Elster (Uelzen) und Landrat Clemens Lindemann (Saarpfalz-Kreis). Foto: DLT-Europabüro



Ministerpräsident a.D. Dr. Edmund Stoiber erläuterte dem Ausschuss seine Aufgaben als Vorsitzender der Hochrangigen Gruppe unabhängiger Experten für den Bürokratieabbau. Foto: DLT-Europabüro

ses für Kultur und Medienpolitik, während Herr Leinen zum Vorsitzenden des Umweltausschusses gewählt wurde.

Förderseminar „Jugend, Bildung und Kultur – die Rolle der Landkreise in der Förderpolitik der EU“

Der Deutsche Landkreistag veranstaltete am 17.10.2008 ein Seminar mit dem Titel „Jugend, Bildung und Kultur– die Rolle der Landkreise in der Förderpolitik der EU“ in den Räumlichkeiten des DLT-Europabüros in Brüssel. Die Veranstaltung folgte damit auf das 2007 ebenfalls durch das Europabüro durchgeführte Seminar mit dem Titel „Ein integrierter Ansatz zur Entwicklung des ländlichen Raumes – die Rolle der Landkreise in der Struktur- und Förderpolitik der EU“. Das Seminar fand im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an die Veranstaltung des Deutschen Landkreistages mit dem Titel „Die Reform Europas – Mehr Bürgernähe durch gestärkte Kommunen!“ statt. Neben der Vorstellung der durch den DLT überarbeiteten „Übersicht über kommunalrelevante Förderprogramme der EU“, waren die EU-Förderprogramme „Jugend in Aktion“, „Lebenslanges Lernen“ und „Kultur

(2007 – 2013)“ inhaltliche Schwerpunkte des Seminars. Fachkundige Vertreter der Europäischen Kommission bzw. der für die praktische Umsetzung der Programme zuständigen Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) referierten dabei über Fördermöglichkeiten für die deutsche Kreisebene in diesen drei Programmen. Im Anschluss an die jeweiligen Präsentationen fand ein kritischer Austausch des Auditoriums mit den Referenten auch zu den praktischen Modalitäten der Fördermittelbeantragung zu nützlichen Hinweisen mit Blick auf die



Präsident Pöttering bat die Mitglieder des Ausschusses u.a., in ihren Landkreisen für eine möglichst große Beteiligung an der bevorstehenden Europawahl zu werben. Foto: DLT-Europabüro

Entwicklung zuschussfähiger Projekte statt. Dabei tauschten die Teilnehmer auch Erfahrungen bezüglich gescheiterter Förderanträge aus und analysierten gemeinsam mit den europäischen Beamten mögliche Schwachstellen und entwickelten Verbesserungsansätze für zukünftige Projektideen. ■

Mitarbeit im Ausschuss der Regionen

Der DLT ist in der Mandatsperiode 2006 – 2010 durch Landrat *Helmut M. Jahn* (Hohenlohekreis) als Mitglied und Landrat *Clemens Lindemann* (Saarpfalz-Kreis) als stellvertretendes Mitglied im Ausschuss der Regionen (AdR) vertreten. Landrat *Jahn* ist Mitglied in der Fachkommission für konstitutionelle Fragen, Regieren in Europa und für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, Landrat *Lindemann* hat Sitz und Stimme in der Fachkommission für nachhaltige Entwicklung.

Im Februar 2008 wurde der Vorsitzende der deutschen Delegation im AdR neu bestimmt. Mit der Wahl des Nürnberger Oberbürgermeisters Dr. *Ulrich Maly* wurde 14 Jahre nach Gründung des AdR erstmals ein Kommunalpolitiker Vorsitzender der deutschen Delegation.



AdR-Mitglied Landrat Helmut M. Jahn und EU-Kommissarin Danuta Hübner. Foto: DLT-Europabüro

Die thematischen Schwerpunkte der Arbeit des DLT im AdR waren die Erarbeitung einer Stellungnahme zu der Mitteilung der Europäischen Kommission zum Thema Katastrophenschutz, die sog. Strukturierten Dialoge mit Europäischen Kommissaren sowie die Teilnahme an den Konsultationen zum „Subsidiaritätsnetzwerk des AdR“.

Im Februar 2009 wurde Landrat *Jahn* zum Berichterstatter zur Bewertung der Mitteilung der Europäischen Kommission über „ein Gemeinschaftskonzept zur Verhütung von Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen“ bestellt. Die inhaltliche Ausgestaltung seines Berichts war darauf fokussiert, ein ausgewogenes Verhältnis der Maßnahmen für den gesamten Katastrophenmanagement-Zyklus (Verhütung, Vor-

sorge, Abwehr, Folgenbewältigung) unter Einbindung aller relevanten Akteure zu erreichen. Hierbei sei der besonderen Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als im Katastrophenfall unmittelbar Betroffene Rechnung zu tragen. Mit Blick auf die Schaffung neuer und zusätzlicher Strukturen durch die Kommission wurde der effizientere Einsatz bestehender Instrumente mit besonderem Schwerpunkt auf grenzüberschreitende Zusammenarbeit angemahnt. Aus Gründen der Subsidiarität könnten Hilfestellungen der EU stets nur „Hilfe zur Selbsthilfe“ sein.

Im Verlaufe der Berichterstattung wurden Gespräche mit der zuständigen Generaldirektion Umwelt der Kommission und mit verschiedenen nationalen Experten geführt. Die Kernaussage der Stellungnahme war schließlich, dass eine effektive Prävention von Katastrophen nicht durch europaweite Einheitskonzepte, sondern vielmehr durch Modelle des wechselseitigen Lernens auf kommunaler und regionaler Ebene zu erreichen sei. Diese Botschaft fand bei der endgültigen Verabschiedung im Plenum des AdR am 7.10.2009 breite Zustimmung. Als Berichtersteller nahm Landrat *Jahn* auch an verschiedenen europäischen Veranstaltungen zum Thema Katastrophenschutz teil und informierte dabei über Inhalt und Verfahren der Stellungnahme.

Im zweiten Halbjahr 2008 hat Landrat *Jahn* darüber hinaus für den DLT an zwei Strukturierten Dialogen mit der Europäischen Kommission teilgenommen. Der Strukturierte Dialog ist ein Treffen der Europäischen Kommission mit Vertretern nationaler und europäischer Kommunal- und Regionalverbände mit dem Ziel,



Unser Foto zeigt stellv. AdR-Mitglied Landrat Clemens Lindemann (r.) sowie Vladimir Špidla, EU-Kommissar für Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit. Foto: DLT-Pressestelle

die regionale und lokale Ebene frühzeitig in die Arbeit der Kommission einzubinden.

Am 18.6.2008 fand der Strukturierte Dialog mit der EU-Kommissarin für Regionalpolitik, *Danuta Hübner*, zur Zukunft der europäischen Regionalpolitik statt. Anlässlich dieser Veranstaltung stellte die Kommissarin den „Fünften Zwischenbericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt: wachsende Regionen, wachsendes Europa“ vor. In der anschließenden Diskussion betonte sie auf die Fragen des Landrats erneut die wichtige Rolle der kommunalen Ebene in der EU-Kohäsionspolitik und das zwingende Erfordernis der gleichberechtigten Förderung des ländlichen Raumes im Interesse von Wachstum und Beschäftigung im gesamten Unionsgebiet.

Weiterhin war der DLT durch Landrat *Jahn* auf dem Strukturierten Dialog mit der EU-Kommissarin für Gesundheit, *Androulla Vassiliou*, vom 9.12.2008 vertreten. Landrat *Jahn* warb hier in seinem Beitrag für eine selbstverwaltungskonforme Ausgestaltung einer Richtlinie, die der Rolle der Landkreise als Trägern des Sicherstellungsauftrags der stationären Versorgung in der Fläche ausreichend Rechnung trage. Weiterhin kritisierte er die wettbewerbsrechtlichen Beschwerdeverfahren gegen den staatlichen Defizitenausgleich für kommunale Krankenhäuser und betonte, dass entgegen dieser rein wettbewerblichen Betrachtungsweise die Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen und flächendeckenden stationären Versorgung der Bevölkerung mit Gesundheitsdienstleistungen im ländlichen Raum nur auf diese Art und Weise aufrechterhalten werden könne.

Daneben nahm der DLT als einziger deutscher Kommunalverband dreimal aktiv an Konsultationsphasen des sog. Subsidiaritätsnetzwerks des AdR teil. Ziel des Netzwerkes ist es, den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften die Möglichkeit zu eröffnen, sich frühzeitig in den Beschlussfassungsprozess der EU einzubringen, indem sie unmittelbar Kommentare zu den laufenden Rechtsetzungsverfahren austauschen können. Insbesondere sollen sie die Möglichkeit haben, eine Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsanalyse vorzunehmen und somit einen Weg bieten, auf europäischer Ebene unmittelbar kommunale Bedenken hinsichtlich der Verletzung des Subsidiaritätsprinzips zu formulieren. Der DLT hat sich im Rahmen der von Konsultationsbeiträgen zu den Themen „Zuwanderung – Arbeitsmigration“ (Januar 2008), „Grenzüberschreitende Gesundheitsdienstleistungen“ (Oktober 2008) und zum „Grünbuch territoriale Kohäsion“ eingebracht.

Schließlich ist der Ausschuss der Regionen im März 2009 anlässlich des zwanzigsten Jahrestag des Falls der Berliner Mauer und des Sieges von Solidarność in Polen und des fünften Jahrestages der Erweiterung um mittel- und osteuropäische Länder zu einem europäischen Gipfeltreffen der Regionen und Städte in Prag zusammengekommen und hat dabei entsprechende Schlussfolgerungen verabschiedet. Der DLT war auf der Tagung ebenso durch Landrat *Lindemann* vertreten wie auf der am 24.10.2008 im Pariser Senat veranstalteten Subsidiaritäts-Konferenz des AdR zu aktuellen Fragen der Mehrebenenverwaltung in der EU. Diese Veranstaltung war in den vergangenen Jahren nach Berlin und London die dritte Konferenz dieser Art auf europäischer Ebene und wurde im Mai 2009 in Mailand fortgesetzt. ■

Mitwirkung im KGRE

Der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE) ist eine der drei Säulen des institutionellen Gefüges des Europarates als überstaatliche Einrichtung in Europa, die mit ihren heute 47 Mitgliedsländern insbesondere die Beachtung der Prinzipien der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte auf dem europäischen Kontinent zum Ziel hat. Sei-

ne Aufgabe besteht darin, die Demokratie und Selbstverwaltung auf der regionalen und kommunalen Ebene in den Mitgliedstaaten zu stärken.

Auf seiner 15. Plenartagung 2008 in Straßburg hat sich der KGRE neu konstituiert. Deutschland stellt 18 Delegierte und 18 stell-

vertretende Delegierte, je neun für die Vertreter der Länder und neun für den kommunalen Bereich. Die deutschen kommunalen Spitzenverbände nominieren je drei Delegierte und Stellvertreter. Als neue stellvertretende Delegierte für den DLT nahm die Landrätin *Sabine Röhl* (Landkreis Bad Dürkheim) als Nachfolgerin von Landrat *Karl Matko* (vormals Landkreis Aue-Schwarzenberg) erstmals an einer Plenartagung des KGRE teil. Der Vorsitz der deutschen Delegation ging entsprechend dem zwischen kommunaler und regionaler Seite vereinbarten Rotationsprinzip von Landrat *Rainer Kutschke* (vormals Landkreis Riesa-Großenhain), auf *Günther Krug*, Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin, über. *Krug* wurde anschließend im Rahmen der Plenartagung auch zum Ersten Vizepräsident des KGRE gewählt. Der bisherige Generalsekretär des Kongresses, der Deutsche *Ulrich Bohner*, wurde in seinem Amt bestätigt.

Für die 16. Plenartagung des KGRE waren in personeller Hinsicht aufgrund des Verlustes kommunaler Wahlmandate drei Vertreter des DLT neu zu benennen. Das DLT-Präsidium hatte hierzu beschlossen, dass das bisherige stellvertretende Mitglied Landrätin *Röhl* (Landkreis Bad Dürkheim) zum ordentlichen Mitglied im KGRE aufrücken soll. Zu stellvertretenden Mitgliedern im KGRE wurden das Mitglied des Präsidiums, Landrätin *Monika Bachmann* (Landkreis Saarlouis), der Vorsitzende des Verfassungs- und Europa-ausschusses, Landrat Dr. *Theodor Elster* (Landkreis Uelzen) und der Vorsitzende des Umwelt- und Planungsausschusses, Landrat *Bertram Fleck* (Rhein-Hunsrück-Kreis) gewählt.

Inhaltlich wurden auf der 15. und 16. Plenartagung Themenstellungen wie Energiesicherheit, Kinder- und Familienpolitik, inter-



Am 20.2. d.J. tagte in Berlin die deutsche Delegation im Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE). Im Zuge dieser Sitzung, die der Vorbereitung der 16. Plenartagung des KGRE vom 3. bis 5.3.2009 in Straßburg diente, wurde der langjährige Vorsitzende der deutschen Delegation, Landrat a.D. *Rainer Kutschke* (Mitte), Riesa-Großenhain, nach seinem Ausscheiden aus dem KGRE offiziell verabschiedet. Als Nachfolger wurde Landrat Dr. *Jürgen Schütz* (r.), Rhein-Neckar-Kreis, in den ständigen Ausschuss des KGRE gewählt.
Foto: DLT-Europabüro

kultureller und interreligiöser Dialog sowie nachhaltige öffentliche Wasser- und Abwasserdienste behandelt. Weiterhin wurde die jährliche Auslobung eines neuen „Preises der Regionen“ beschlossen, der wichtige europapolitische Themen ins Bewusstsein der Bürger bringen soll. Der Preis ist ein Projekt des KGRE in öffentlich-privater Partnerschaft mit der Dexia Bank und wurde Ende des Jahres 2008 zum ersten Mal vergeben. ■

Gründung des Europäischen Dachverbandes der übergemeindlichen Gebietskörperschaften CEPLI

Im Juli 2008 haben die übergemeindlichen kommunalen Gebietskörperschaften in der Europäischen Union unter der Schirmherrschaft des Ausschusses der Regionen in Villeneuve-Avignon, Frankreich, einen neuen europäischen Dachverband der übergemeindlichen Gebietskörperschaften CEPLI (Confédération Européenne des Pouvoirs Locaux Intermédiaires/Confederation of Intermediate Local Authorities) ins Leben gerufen. Ziel des neuen Netzwerks ist die Bestärkung der Kontakte zur übergemeindlichen Ebene anderer Mitgliedstaaten, die größere Wahrnehmung dieser Ebene in Europa sowie eine Stärkung der Mitwirkung im europäischen Entscheidungsprozess. Letzteres wird mit Blick auf die jüngsten Entwicklungen u.a. im Bereich des europäischen Vergaberechts, aber auch im Sozial- sowie Gesundheitsbereich zunehmend erforderlich.

► Vertiefend: *Struve*, Der Landkreis 2009, 205.

Neben dem DLT sind neun weitere nationale Verbände, die die Gebietskörperschaften oberhalb der Gemeinde- und unterhalb der regionalen Ebene (Länder) und damit auf übergemeindlicher Ebene vertreten, sowie zwei assoziierte Netzwerke übergemeindlicher Gebietskörperschaften Gründungsmitglieder von CEPLI.

Anfang Februar 2009 haben die CEPLI-Mitglieder in der Provinz Cáceres, Spanien, ihre Zusammenarbeit institutionalisiert und sich auf Regelungen zur Mitgliedschaft, Leitungsgremien, Arbeitsgremien, Wahlrecht sowie Finanzen geeinigt. Als Präsident von CEPLI wurde der Präsident des Verbandes der französischen Departements (ADF) gewählt. DLT-Präsidialmitglied Landrat *Helmut M. Jahn* wurde zu einem von drei Vizepräsidenten bestimmt.



Die drei frisch gewählten CEPLI-Vizepräsidenten mit dem Gastgeber der Konferenz in Cáceres, v.l.n.r.: Landrat *Helmut M. Jahn* (Hohenlohekreis), Gastgeber *J. A. Tovar* (Präsident der Provinz Cáceres), *A. Fogué* (Präsident des Ausschusses der Provinzen der Föderation der spanischen Gemeinden und Provinzen) und *F. Odor* (Präsident des Nationalen Verbandes der ungarischen Komitate).
Foto: DLT-Europabüro

Auf der Konferenz in Cáceres wurde zudem die erste gemeinsame inhaltliche Positionierung von CEPLI zum Grünbuch der EU-Kommission über die Territoriale Kohäsion verabschiedet. Die Positionierung wurde maßgeblich vom DLT bestimmt. ■

Pflege internationaler Beziehungen

2008 fand turnusgemäß der im Jahresrhythmus wechselseitig durchgeführte Stipendiatenaustausch mit dem finnischen Kommunalverband im Rahmen der bestehenden Verbandspartnerschaft statt. Die Referenten *Brohm* und *Lindemann* des DLT hatten im Rahmen dieses Austauschs die Gelegenheit, sich in zahlreichen Gesprächen und Ortsbesichtigungen über die finnische Umwelt-, Raumplanungs-, Landwirtschafts- und Verkehrspolitik und die Rolle des finnischen Kommunalverbandes diesbezüglich zu informieren. Zu den Höhepunkten zählten die Besichtigung einer hochmodernen Abfallbeseitigungsanlage sowie ein Besuch in einer der für ihre Modernität bekannten finnischen Schulen.

Der Gegenbesuch zweier finnischer Stipendiaten erfolgte 2009 mit großer Unterstützung durch den Bayerischen Landkreistag. Hier standen Regionalmanagement und Tourismus ebenso auf dem Programm wie Besuche der Rettungsleitzentrale und eines gemeinsamen Kommunalunternehmens für die Abfallwirtschaft in Fürstenfeldbruck.

Ebenfalls turnusgemäß besuchte eine Delegation des DLT-Präsidiums im Rahmen dieser Partnerschaft Ende August den finni-

schen Partnerverband. Im Mittelpunkt der Reise standen Gespräche zum finnischen Bildungssystem, zur finnischen Kommunalverwaltung und zu diesbezüglichen Umstrukturierungsprozessen der jüngeren Vergangenheit. Abgerundet wurde das Programm durch Besuche im Finnischen Institut für Bildungsforschung, einer Regionalentwicklungsgesellschaft sowie im Regionalrat von Mittelfinnland.

Im deutsch-polnischen Verhältnis wurden jeweils wechselseitig Besuche der Jahrestagungen vorgenommen. So war der polnische Partnerverband (ZPP) auf der 66. Jahrestagung des DLT im September 2008 in Radebeul durch seinen Präsidenten vertreten. Der Gegenbesuch fand am 2./3.4.2009 auf der polnischen Landkreisversammlung in Warschau statt. Hier wurde der DLT durch Landrat *Clemens Lindemann* vertreten, der in seinem Grußwort die deutsch-polnischen Beziehungen lobte und gleichzeitig dafür warb, unter Einbeziehung französischer Partnerkommunen das sog. „Weimarer Dreieck“ zu festigen. ■

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen ihrer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hat die Hauptgeschäftsstelle wie gewohnt engen Kontakt zu den Medien gehalten und viele Male Themen platzieren können. In den anderthalb Jahren des Berichtszeitraums wurden mehr als 100 Pressemitteilungen veröffentlicht, Themen pressegerecht aufgearbeitet und den Redaktionen angeboten.

Neben der großen Bandbreite kommunaler Themen lag der Schwerpunkt der DLT-Pressearbeit einmal mehr auf der Erhaltung und Erweiterung kommunaler Gestaltungsspielräume bei der Neuorganisation der SGB II-Verwaltung nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20.12.2007. Insbesondere in diesem Bereich wird der DLT von der Presse als ein zentraler Akteur wahrgenommen, was mehrfach in einer positiven Berichterstattung über die Landkreisposition seinen Niederschlag gefunden hat (z.B. „Hartz IV sprengt die Kommunalhaushalte“ im Handelsblatt vom 15.7.2009 oder „Neuorganisation von Hartz IV – Landkreistag kritisiert Vorschlag als ‚Mogelpackung‘“ in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 25.9.2008). Neben der Zitierung in redaktionellen Beiträgen oder Agenturmeldungen wurden zahlreiche Wortlautinterviews mit der Verbandsspitze, Gastbeiträge, aber auch Leserbriefe in überregionalen und regionalen Medien veröffentlicht sowie Beiträge mit DLT-Beteiligung über Rundfunk und Fernsehen ausgestrahlt.

Auch wurden die Formate der Pressearbeit erweitert. So gibt die Hauptgeschäftsstelle seit Jahresbeginn 2009 jeden Monat taggleich mit den Arbeitslosenzahlen der Bundesagentur für Arbeit eine Pressemitteilung mit den SGB II-Empfängerzahlen und dazugehörigen Veränderungsdaten, Grafiken und Bewertungen heraus. Diese regelmäßige Berichterstattung findet oft Aufnahme in die entsprechenden Zeitungs- und Agenturmeldungen und macht wiederkehrend auf die soziale Problematik im SGB II aufmerksam.

Darüber hinaus wurden anlassbezogen weitere konzertierte Presseaktionen durchgeführt: So haben Hauptgeschäftsstelle, Landesverbände und Landkreise Anfang April 2008 gemeinsam ei-



An die 100 Bundestagsabgeordnete folgten der Einladung des DLT in die Landesvertretung Schleswig-Holstein. Fotos: DLT-Pressestelle

ne Dreijahresbilanz zum SGB II gezogen und hierbei abgestimmt auf die Unzulänglichkeiten des Bundesvorschlages für ein „Kooperatives Jobcenter“ hingewiesen sowie die Entfristung und Ausweitung der Option gefordert. Zwei Wochen darauf wurden der Öffentlichkeit die Ergebnisse einer Umfrage der Hauptgeschäftsstelle zur Optionsbereitschaft der 238 in Arbeitsgemeinschaften engagierten Landkreise präsentiert, nach der sich 166 Landräte für eine kommunale Gesamtträgerschaft ausgesprochen haben. Diese Meldung wurde in der überregionalen Presse („Landräte gegen Scholz' Jobcenter – Landkreistag: Langzeitarbeitslose in eigener Regie betreuen“ in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 18.4.2008), aber auch von den betreffenden Landräten regional und lokal transportiert. Schließlich hat die Hauptgeschäftsstelle im Mai 2008 einen Appell mit dem Titel „Kommunale Verantwortungsbereitschaft nutzen – Landräte für eine Arbeitsmarktpolitik aus einem Guss“ aufgesetzt, in dem sieben gute Gründe für eine Erweiterung der Option aufgeführt werden. Die Erklärung wurde von insgesamt 24 Landräten vor allem der beiden großen Volksparteien unterzeichnet und fand in der überregionalen Presse erfreuliche Beachtung („Kampf um die



Bundesjustizministerin Brigitte Zypries.



Bundesministerin a.D. Renate Schmidt, MdB.



Dr. Ralf Brauksiepe, MdB.



Karl Schiewerling, MdB.

Arbeitslosen – Landräte wollen das Optionsmodell ausweiten“ in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 9.5.2008).

Pressearbeit für die Optionskommunen intensiviert

Darüber hinaus wurde die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die 69 Optionskommunen intensiviert. So wurde im Frühjahr die zweite Best-Practice-Sammlung zur Arbeitsintegration im Rahmen der Option unter dem Titel „Arbeitsintegration durch soziale Kompetenz – Erfahrungen der Optionskommunen im Umgang mit komplizierten Vermittlungshemmnissen“ mit 15 guten Beispielen herausgegeben. Zudem werden seit Herbst 2008 in loser Folge in der Reihe „Gute Beispiele kommunaler Arbeitsintegration“ Pressemitteilungen über Best Practices von Optionskommunen veröffentlicht.



DLT-Präsident Landrat Duppré (r.) und DLT-Sozialausschussvorsitzender Landrat Breuer (l.).

Im April 2008 und im März 2009 wurde von der Hauptgeschäftsstelle zudem der „Tag der Optionskommunen“ veranstaltet, auf dem jeweils die Ergebnisse des internen Benchmarkings der Optionskommunen vorgestellt und darüber hinaus mit der Bundes- und Landespolitik zur Neuorganisation im SGB II diskutiert wurde. Gäste waren u.a. BMAS-Staatssekretär *Detlef Scheele*, der Arbeitsminister des Landes Sachsen-Anhalt Dr. *Reiner Haseloff*, FDP-Generalsekretär *Dirk Niebel* und die stellvertretende Vorsitzende der Unions-Bundestagsfraktion, *Ilse Falk*. Zudem wurde nach dem von den Parlamentariern sehr gut angenommenen Angeordnetenfrühstück zur Organisationsfrage im

SGB II aus dem Jahre 2007 im Frühjahr 2008 eine Anschlussveranstaltung durchgeführt, die ebenfalls auf reges Interesse stieß. Begrüßt werden konnten beispielsweise Bundesjustizministerin *Brigitte Zypries*, Dr. *Ralf Brauksiepe*, *Friedrich Merz*, *Stefen Kampeter* und *Karl Schiewerling*.

- Vertiefend: *Mempel*, Der Landkreis 2008, 239; *Keller*, Der Landkreis 2008, 242; *Goldmann*, Der Landkreis 2009, 173.

Beteiligung an der ConSozial 2008

Der DLT hat sich außerdem im November 2008 zusammen mit dem Bayerischen Landkreistag auf der 10. ConSozial in Nürnberg mit einem eigenen Stand präsentiert. Dargestellt wurden unterschiedlichste Projekte im Zusammenhang mit der Erbringung sozialer Dienste aus insgesamt 20 Landkreisen. Mit dem Kreis Düren und dem Landkreis Miesbach waren auch zwei Optionskommunen vertreten, die ihre Konzepte vorstellten. Parallel zur Messe wurde ein gut besuchter Fachkongress veranstaltet, in dessen Rahmen auch eine Diskussionsrunde zur Zukunft des SGB II u.a. unter Teilnahme des DLT-Hauptgeschäftsführers und der bayerischen Sozialministerin *Christine Haderthauer* stattfand. ■

- Vertiefend: *Mempel*, Der Landkreis 2008, 665.



Diskussionsrunde zur Zukunft des SGB II auf der ConSozial unter Teilnahme der bayerischen Sozialministerin *Christine Haderthauer* (r.) und DLT-Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. *Hans-Günter Henneke*.

DLT-Professorengespräche

Im Berichtszeitraum führte der Deutsche Landkreistag zwei Professorengespräche durch.

Auf Einladung von Landrat a.D. *Georg Gorrissen* fand das Professorengespräch 2008 am 4./5.3.2008 im Kreishaus des Kreises Segeberg statt. Diskutiert wurde auf der Grundlage von fünf Referaten über kommunale Selbstverwaltung im Zeichen der Föderalismusreform. Die Dokumentation ist als Band 33 in den Schriften zum deutschen und europäischen Kommunalrecht mit dem Titel „Kommunen in den Föderalismusreformen I und II“ erschienen.

Das Professorengespräch 2009 wurde Anfang März 2009 auf Einladung der Sparkasse Pforzheim-Carl in Pforzheim durch-

geführt und stand unter dem Motto „Kommunalrelevante Fragen des Vergaberechts“. In drei Grundsatzreferaten wurden das Vergaberecht als Gestaltungsmittel der Kommunalpolitik, die Gestaltungsgrenzen am Beispiel der „In-State-Geschäfte“ sowie das Verhältnis von kommunalem Wirtschaftsrecht und Vergaberecht dargestellt. Darüber hinaus wurden praktische Aspekte des Vergaberechts aus den Bereichen Versorgungswirtschaft, ÖPNV und städtebauliche Verträge veranschaulicht. Die Tagungsdokumentation ist in den Schriften zum deutschen und europäischen Kommunalrecht als Band 36 mit dem Titel: „Kommunalrelevanz des Vergaberechts“ erschienen. ■

Schriften zum deutschen und europäischen Kommunalrecht

Der Deutsche Landkreistag unterstützt seit 1996 die Herausgabe der Bände der Reihe „Schriften zum deutschen und europäischen Kommunalrecht“ aus dem Richard-Boorberg-Verlag. Die Bände befassen sich ausführlich mit Entwicklungen im kommunalen Sektor. Die Verknüpfung von Wissenschaft und Praxis ist dabei ein besonderes Anliegen. In der Reihe erscheinen sowohl Monografien, die sich mit rechtsdogmatisch aufbereiteten Praxisthemen befassen, als auch Tagungsbände mit praxisbezogenen und wissenschaftlich reflektierten kommunalrelevanten Themen.

Im Berichtszeitraum sind in den Schriften zum deutschen und europäischen Kommunalrecht vier weitere Bände, die für die Kreise sowie für die Arbeit der kommunalen Spitzenverbände von erheblicher Relevanz sind, erschienen, nämlich:

- Henneke (Hrsg.), Kommunen in der Föderalismusreform I und II (Band 33)
- *Kohout*, Kartellvergaberecht und interkommunale Zusammenarbeit (Band 34)
- *Brenndörfer*, Reichweite und Grenzen des baurechtlichen Bestandsschutzes (Band 35)
- Henneke (Hrsg.), Kommunalrelevanz des Vergaberechts (Band 36)

Die Schriften zum deutschen und europäischen Kommunalrecht umfassen damit gegenwärtig 35 Bände, die von Landkreisen in der DLT-Hauptgeschäftsstelle zu einem Sonderpreis von 21,00 € pro Band zuzüglich Porto- und Verpackungskosten bezogen werden können. Neben den vorgenannten Neuerscheinungen liegen die folgenden 31 Bände vor.

- Band 1: Stärkung der kommunalen Handlungs- und Entfaltungsspielräume
- Band 2: Aktuelle Entwicklungen der inneren Kommunalverfassung
- Band 4: Steuerung der kommunalen Aufgabenerfüllung durch Finanz- und Haushaltsrecht
- Band 5: Verfassungsrechtlicher Schutz der kommunalen Finanzautonomie
- Band 6: Organisation kommunaler Aufgabenerfüllung
- Band 7: Die Selbstverwaltungsaufgaben der Landkreise
- Band 8: Optimale Aufgabenerfüllung im Kreisgebiet
- Band 9: Finanzverfassungsrechtlicher Schutz der kommunalen Selbstverwaltung

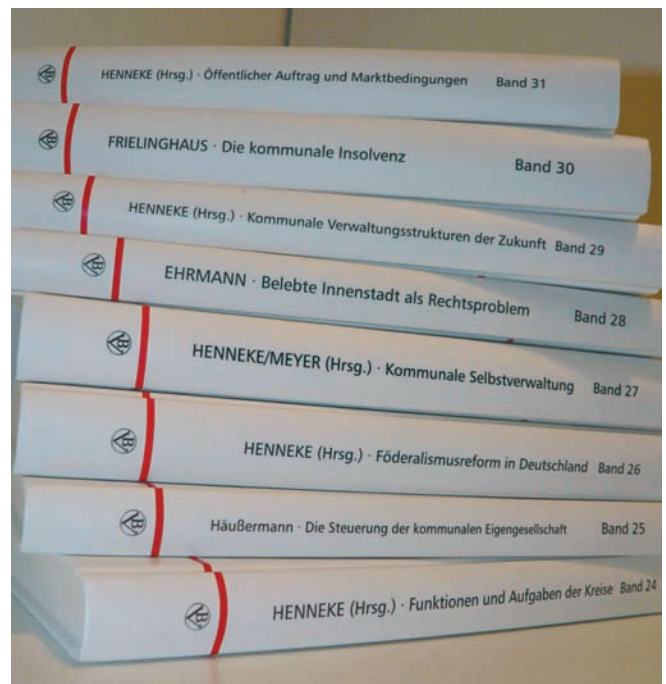


Foto: DLT

- Band 10: Zahlungsunfähigkeit von Kommunen und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts
- Band 11: Kommunen und Europa
- Band 12: Entwicklungsperspektiven kommunaler Sparkassen in Deutschland
- Band 13: Kommunale Aufgabenerfüllung in Anstaltsform
- Band 14: Handbuch der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung
- Band 15: Verantwortungsteilung zwischen Kommunen, Ländern, Bund und EU
- Band 16: Gebietsbezug der Kommunalwirtschaft
- Band 17: Kommunale Perspektiven im zusammenwachsenden Europa
- Band 18: Die Umwandlung gemeindlicher Unternehmen
- Band 19: Kommunale Aufgabenträgerschaft nach dem Grundversicherungsgesetz

- Band 20: Die Kommunen in der Sozialpolitik
- Band 21: Gemeinden und Kreise in der Region
- Band 22: Europarechtliche Einflüsse auf das Recht der deutschen kommunalen Selbstverwaltung
- Band 23: Aufgabenzuständigkeit und Finanzierungsverantwortung verbesserter Kinderbetreuung
- Band 24: Künftige Funktionen und Aufgaben im sozialen Bundesstaat
- Band 25: Die Steuerung der kommunalen Eigengesellschaft
- Band 26: Föderalismusreform in Deutschland

- Band 27: Kommunale Selbstverwaltung zwischen Bewahrung, Bewährung und Entwicklung, Festgabe für Gernot Schlebusch zum 65. Geburtstag
- Band 28: Die belebte Innenstadt als Rechtsproblem
- Band 29: Kommunale Verwaltungsstrukturen der Zukunft
- Band 30: Die kommunale Insolvenz als Sanierungsansatz für die öffentlichen Finanzen
- Band 31: Öffentlicher Auftrag bei sich wandelnden Marktbedingungen
- Band 32: Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Fachzeitschrift „Der Landkreis“

Die Themenpalette der Zeitschrift umfasst im Berichtszeitraum u.a. die Föderalismusreformen I und II, das SGB II, Seniorenpolitik, Bürgerschaftliches Engagement, E-Government, den ländlichen Raum, Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie die Geodateninfrastruktur in Deutschland. Von erheblicher fachlicher wie politischer Bedeutung ist die von der Hauptgeschäftsstelle jährlich vorgelegte Darstellung über die Kreisfinanzen.

Kreisfinanzbericht

Sie ist im Jahre 1997 erstmals erarbeitet worden und hat mittlerweile eine Monopolstellung erlangt. Die umfassende Aufbereitung der rechtlichen und fiskalischen Fragen der Kommunalfinanzierung auf der Bundesebene und auf der Länderebene ist für die Fragen der Dotierung des kommunalen Finanzausgleichs der Kommunen in den einzelnen Ländern wie für die rechtspolitischen Fragestellungen hinsichtlich der Verbesserung der kommunalen Finanz- und Steuerгарантиen sowie für die spezifischen Fragestellungen der Kreisumlagefestsetzung von erheblicher Bedeutung.

Im Berichtszeitraum wurden die zwölfte Ausarbeitung in zwei Heften „Kreisfinanzen 2007/2008 Teil I und Kreisfinanzen 2007/2008 Teil II: Finanzausgleich und Kreisumlage“ (2008) sowie die dreizehnte Ausarbeitung mit dem Titel „Kreisfinanzen 2008/2009 – Kreishaushalte vor den Auswirkungen der Konjunkturkrise“ (2009) neu vorgelegt, wobei sich der verfassungsrechtliche Teil jeweils nur noch auf die aktuelle Rechtsprechung bezieht. Um einen für Leser wie Autoren kaum noch zu bewältigenden Umfang zu vermeiden, hat sich die Hauptgeschäftsstelle für diese Straffung entschieden. Im Übrigen wird als Grundlage auf die kommunalrechtliche systematische Gesamtdarstellung der rechtlichen Fragen verwiesen, die parallel zum Kreisfinanzbericht in 4., völlig neu bearbeiteter Auflage im Kommunal- und Schul-Verlag erschienen ist: **Henneke, Die Kommunen in der Finanzverfassung des Bundes und der Länder, 4. Auflage 2008, kartoniert, 350 S.**

Das Werk wird jeweils dann neu aufgelegt werden, wenn der Umfang des neu hinzugetretenen Materials dies geboten erscheinen lässt.

Ergänzt worden ist diese Darstellung im Sommer 2009 um den Band: **Henneke, Bundesstaat und Kommunale Selbstverwaltung nach den Föderalismusreformen, 274 S.**

Seit 1992 sind folgende Kreisfinanzberichte erschienen:

- Kreisfinanzen 1997 – auf brüchigem Fundament
- Kreisfinanzen 1998 – das Ei des Kolumbus gefunden?
- Finanz- und Steuerpolitik in der 14. Wahlperiode: Nicht nur die Spitze des Eisberges ins Visier nehmen (1999)
- Verfassungsrecht begrenzt Finanzpolitik von Bund und Ländern (2000)

E 4416
ISSN 0342-2259



Der Landkreis

Zeitschrift für kommunale Selbstverwaltung 79. Jahrgang Juni 2009



- Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung – wann, wenn nicht jetzt? (2001)
- Der neue Solidarpakt: Zauberformel oder fauler Kompromiss? (2002)
- Reform der Gemeindefinanzen – Wohin führt der Weg? (2003)
- Die ausgefallene Kommunalfinanzreform – Nach der Reform ist vor der Reform (2004).
- Es fährt ein Zug nach nirgendwo – Kreisfinanzen 2004/2005 (2005)
- Entscheidende Weichenstellungen stehen an – Kreisfinanzen 2005/2006 (2006)
- Kreisfinanzen 2006/2007 – Neue Spielregeln zwischen Bund, Ländern und Kommunen für Bundesgesetze mit Kostenfolgen (2007).

Schriftenreihe des Vereins für Geschichte der deutschen Landkreise e.V.

In der Schriftenreihe des Deutschen Landkreistages („Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Deutschen Landkreise e.V.“) sind im Berichtszeitraum insgesamt zwölf Positionierungen, Ausarbeitungen und Beispielsammlungen erschienen, die sowohl auf Bundesebene zur Durchsetzung von Landkreisinteressen dienen als auch Landesverbänden und Landkreisen die tägliche fachliche und politische Arbeit erleichtern. Breiten Raum nahmen Handreichungen und Leitfäden zum SGB II unter verschiedenen Gesichtspunkten ein; aufbereitet wurden aber auch Themen wie Geodateninfrastruktur, Migrantenintegration, Katastrophenschutz oder eGovernment.

Die seit 2006 (ab Band 57) in dieser Reihe erschienenen Veröffentlichungen können kostenlos bei der DLT-Pressestelle angefordert sowie auf der Homepage des Deutschen Landkreistages heruntergeladen werden.

- Band 57: Starke Landkreise gestalten Zukunft des ländlichen Raumes
- Band 58: Landkreise im Prozess der Verwaltungsreformen
- Band 59: Evaluation der Aufgabenträgerschaft nach dem SGB II
- Band 60: Europa bürgernah gestalten! Forderungen des Deutschen Landkreistages für die deutsche EU-Ratspräsidentschaft 2007
- Band 61: Warum Sparkassen nicht in eine kommunale Bilanz gehören
- Band 62: Familien im Mittelpunkt – Landkreise als Kompetenzzentren für Familien
- Band 63: Die Landkreise im doppischen Haushaltsrecht
- Band 64: Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Band 65: Hartz IV-Organisation auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand – Zulässigkeit der Mischverwaltung zwischen Bund und Kommunen im SGB II
- Band 66: Organisation der SGB II-Leistungsträger im Schnittbereich zwischen Staatsorganisations-, Finanzverfassungs- und kommunalem Selbstverwaltungsrecht
- Band 67: Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern

Band 68: Das SGB II dauerhaft und sachgerecht zukunftsfähig organisieren

Im Berichtszeitraum sind neu erschienen:

- Band 69: eGovernment-Umfrage 2007
- Band 71: Wege zu einer verfassungskonformen SGB II-Organisation
- Band 72: eGovernment in der Fläche
- Band 73: Leitlinien zur Umsetzung der sozialen Leistungen nach dem SGB II
- Band 74: Landkreise integrieren Migranten – Gute Beispiele in der Praxis
- Band 75: Die 301 Landkreise und ihre Landräte 2008
- Band 76: Die Landkreise im Katastrophenschutz
- Band 77: Evaluation der Aufgabenträgerschaft nach dem SGB II – Ergebnisse der dritten flächendeckenden Erhebung
- Band 78: Europawahl 2009: Forderungen der Landkreise an die Europäische Union
- Band 79: Henneke (Hrsg.), Wege zu einer verfassungskonformen SGB II-Organisation BVerfG-Urteil, Reaktionen und Schlussfolgerungen im Schrifttum 2008
- Band 80: Hesse/Götz, Evaluation der Aufgabenträgerschaft nach dem SGB II 2005 – 2008
- Band 81: Geodaten sinnvoll nutzen
- Band 82: Der Deutsche Landkreistag im Spiegel der bundesdeutschen Presse Eine Auswahl 2005 – 2009
- Band 83: Starke Landkreise sind gut für Deutschland – Forderungen des Deutschen Landkreistages an Bundestag und Bundesregierung in der 17. Legislaturperiode
- Band 84: Nationale eGovernment-Strategie Positionsbestimmung des Deutschen Landkreistages
- Band 85: Zwischen Aachen und Görlitz – von Aachen bis Zwickau: Die 301 Landkreise und ihre Landräte 2009 ■

Personelle Veränderungen

Der langjährige DLT-Referent *Josef Stegt* ist nach Vollendung des 65. Lebensjahres Ende August 2008 in den Ruhestand getreten. Seither ist *Markus Brohm* Referent in der DLT-Hauptgeschäftsstelle für die Bereiche Umwelt, Verkehr, Planung.

Brohm wurde 1976 geboren und studierte nach dem Abitur Rechtswissenschaften an den Universitäten Konstanz und Hei-

delberg. Nach dem Zweiten Juristischen Staatsexamen war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Prof. Dr. *Martin Burgi*, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, an der Ruhr-Universität Bochum tätig. ■

Satzung des Deutschen Landkreistages

Nach dem Beschluss des Hauptausschusses vom 19.11.2003
in der Fassung des Beschlusses des Hauptausschusses vom 14.9.2005

§ 1 Zweck, Sitz und Name

- (1) Der Deutsche Landkreistag hat die Aufgabe, den demokratischen Gedanken und die Selbstverwaltung im Rahmen der republikanischen Staatsform zu fördern und die Stellung der deutschen Landkreise und seiner sonstigen Mitglieder zu wahren. Er vertritt insbesondere die gemeinsamen Belange der Landkreise. Er berät die zuständigen Stellen bei der Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und sonstigen, die Landkreise berührenden Bestimmungen und fördert das Verständnis der Öffentlichkeit für die Aufgaben und Einrichtungen der Landkreise.
- (2) Der Deutsche Landkreistag ist ein eingetragener Verein. Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Name des Vereins lautet: „Deutscher Landkreistag e.V.“.

§ 2 Mitglieder

- (1) Der Deutsche Landkreistag hat unmittelbare und mittelbare Mitglieder. Unmittelbare Mitglieder sind die Landkreistage in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland (= Landesverbände). Mittelbare Mitglieder sind die den Landesverbänden angehörenden Landkreise und die anstelle von Landkreisen gebildeten Gebietskörperschaften.
- (2) Für bestimmte Zwecke gebildete Vereinigungen von Landkreisen oder von Landkreisen mit anderen kommunalen Gebietskörperschaften oder sonstige kommunale Gemeinwesen können dem Deutschen Landkreistag als unmittelbare Mitglieder beitreten (= Einzelmitglieder), soweit sie Vereine oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Die Aufnahme ist durch schriftlichen Antrag zu beantragen. Das Präsidium entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme im Rahmen des § 1 Abs. 1 der Satzung gegeben sind.
- (3) Der Austritt aus dem Deutschen Landkreistag ist nur zum Ende eines Rechnungsjahres zulässig. Die Erklärung muss dem Präsidium schriftlich spätestens sechs Monate vor dem Ende des Rechnungsjahres mitgeteilt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Deutschen Landkreistages. Ausgeschiedene Mitglieder nehmen auch nach ihrem Ausscheiden an der Erfüllung derjenigen Verpflichtungen des Deutschen Landkreistages teil, die bereits vor Eingang der Austrittserklärung begründet waren.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Deutschen Landkreistages in Anspruch zu nehmen sowie an seinen öffentlichen Versammlungen oder Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, zur Erreichung der Aufgaben des Deutschen Landkreistages nach Kräften beizutragen.
- (3) Die Landesverbände haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten, den der Hauptausschuss auf Vorschlag des Präsidiums mit dem Haushaltsplan auf der Grundlage der Einwohnerzahl am 1.1. des dem Haushaltsplanungsjahr vorangehenden Jahres festsetzt. Bei Gebietsveränderungen wird die Veränderung der Einwohnerzahl von Beginn des nächsten Rechnungsjahres an berücksichtigt. Von den Einzelmitgliedern nach § 2 Abs. 2 der Satzung wird als jährlicher Beitrag ein Festbetrag erhoben, den der Hauptausschuss auf Vorschlag des Präsidiums mit dem Haushaltsplan festsetzt.

- (4) Ist der Beitrag nicht vor Beginn eines neuen Rechnungsjahres festgesetzt worden, so wird er in der zuletzt festgesetzten Höhe vorläufig weitererhoben.
- (5) Mitglieder, für deren besondere Zwecke Dienstkräfte des Deutschen Landkreistages beschäftigt werden, können durch Beschluss des Präsidiums zu besonderen Beiträgen herangezogen werden. Für umfangreichere Auskünfte und Gutachten der Hauptgeschäftsstelle können mit Zustimmung des Präsidenten Gebühren erhoben werden.
- (6) Alle Mitglieder haften über die Beitragspflicht hinaus für die Gehalts- und Ruhegehaltsverpflichtungen des Deutschen Landkreistages.
- (7) Alle Mitglieder stellen der Hauptgeschäftsstelle zum Zwecke des kommunalpolitischen Erfahrungsaustausches ihre mit der Kreis- und Gemeindeverwaltung zusammenhängenden wichtigen Drucksachen (Denkschriften, Voranschläge, Verwaltungsberichte, Satzungen, Ordnungen usw.) in zwei Abzügen oder in elektronischer Form kostenfrei zur Verfügung.
- (8) Die Landesverbände sind verpflichtet, in ihre Satzungen rechtsverbindliche Vorschriften aufzunehmen, die die Beitragspflicht und die Haftung ihrer Mitglieder nach Abs. 6 und die kostenfreie Lieferung der Drucksachen nach Abs. 7 sichern.

§ 4 Landkreisversammlung

- (1) Die Landkreisversammlung ist die repräsentative Versammlung des Deutschen Landkreistages. Sie behandelt Grundfragen der Aufgaben des Deutschen Landkreistages und kann Empfehlungen beschließen. Sie soll dazu beitragen, zentrale Themen der Verbandsarbeit nach außen darzustellen.
- (2) Das Präsidium beruft die Landkreisversammlung ein und bestimmt die Tagesordnung.
- (3) Die unmittelbaren Mitglieder des Deutschen Landkreistages benennen Delegierte nach einem vom Präsidium festzulegenden Schlüssel.

§ 5 Organe

Organe des Deutschen Landkreistages sind

1. als Mitgliederversammlung i. S. v. § 32 BGB der Hauptausschuss (§ 6),
2. das Präsidium (§ 7),
3. als Vorstand i. S. v. § 26 BGB der Präsident (§ 9) und der Hauptgeschäftsführer (§ 10). Präsident und Hauptgeschäftsführer können jeder für sich allein den Deutschen Landkreistag gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 6 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 1. die Mitglieder des Präsidiums,
 2. je Landesverband zwei weitere Mitglieder und zusätzlich für jede angefangene Million Einwohner je ein weiterer Vertreter,
 3. je ein Vertreter der Einzelmitglieder gem. § 2 Abs. 2 der Satzung.

Am Erscheinen verhinderte Vertreter können ihre Stimme durch schriftliche Vollmacht auf einen anderen Vertreter ihres

Landesverbandes übertragen. Die Geschäftsführer der Landesverbände nehmen an den Tagungen des Hauptausschusses mit beratender Stimme teil.

- (2) Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf, in der Regel jedoch jährlich zusammen. Er kann bei seinen Tagungen vorbereitende und beschließende Ausschüsse einsetzen und in diese auch Personen berufen, die nicht Mitglieder des Hauptausschusses sind. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden an den vom Präsidenten zu bestimmenden Orten von ihm oder in seinem Auftrag vom Hauptgeschäftsführer schriftlich einberufen.
- (3) Der Hauptausschuss hat in allen grundsätzlichen Angelegenheiten sowie solchen zu entscheiden, über die er seine Beschlussfassung mit entsprechenden Weisungen an das Präsidium für erforderlich hält, insbesondere
 1. den Präsidenten des Deutschen Landkreistages und aus dem Präsidium bis zu vier Vizepräsidenten jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen;
 2. den Hauptgeschäftsführer zu wählen;
 3. Persönlichkeiten, die sich um die Sache des Deutschen Landkreistages besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern des Deutschen Landkreistages zu wählen;
 4. die Satzung und Änderungen der Satzung zu beschließen;
 5. den jährlichen Haushaltsplan und den Jahresbeitrag festzusetzen;
 6. den Stellenplan zu beschließen und die Anstellungsbedingungen für die leitenden Dienstkräfte und Referenten der Hauptgeschäftsstelle im Rahmen des Haushaltsplans zu regeln;
 7. den Jahresabschluss festzustellen sowie dem Hauptgeschäftsführer Entlastung über die Jahresrechnung zu erteilen;
 8. über die Auflösung des Deutschen Landkreistages zu beschließen.
- (4) Der Hauptausschuss beschließt, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Niederschrift über die vom Hauptausschuss gefassten Beschlüsse ist vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 7 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und den Vorsitzenden der Landesverbände, die bei Verhinderung durch deren stellvertretende Vorsitzende oder ein sonstiges Vorstandsmitglied vertreten werden. Die vier Landesverbände mit den höchsten Einwohnerzahlen entsenden neben dem Vorsitzenden einen zweiten Vertreter in das Präsidium. Ferner gehört der Hauptgeschäftsführer dem Präsidium als Mitglied an. Zur besseren regionalen und politischen Ausgewogenheit kooptiert das Präsidium für jeweils zwei Jahre bis zu zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder. Die Geschäftsführer der Landesverbände nehmen an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.
- (2) Die Sitzungen des Präsidiums werden an den vom Präsidenten zu bestimmenden Orten von ihm oder in seinem Auftrag vom Hauptgeschäftsführer schriftlich einberufen. In Ausnahmefällen ist eine schriftliche Abstimmung des Präsidiums im Wege der Umfrage zulässig.
- (3) Das Präsidium hat alle nicht dem Hauptausschuss obliegenden Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere
 1. die ihm vom Hauptausschuss übertragenen Aufgaben zu erledigen;

2. die Landkreisversammlung und die Tagungen des Hauptausschusses vorzubereiten und deren Tagesordnung festzusetzen;
 3. bei Bedürfnis Fachausschüsse für einzelne Sachgebiete einzusetzen und über die Vorschläge der Fachausschüsse Beschluss zu fassen;
 4. über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Aufnahme und Hergabe von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften zu beschließen;
 5. Vorschriften über die Errichtung, Führung und Prüfung der Rechnungs- und Kassengeschäfte des Deutschen Landkreistages zu erlassen. Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember;
 6. Entscheidungen über die Einstellung von Dienstkräften bei der Hauptgeschäftsstelle zu treffen, soweit solche nicht dem Präsidenten oder dem Hauptgeschäftsführer überlassen werden.
- (4) In dringenden Fällen können der Präsident und der Hauptgeschäftsführer in dem Präsidium vorbehaltenen Angelegenheiten entscheiden. Sie sollen sich von den Vizepräsidenten beraten lassen. Sie haben nachträglich dem Präsidium darüber zu berichten.

§ 8 Fachausschüsse

- (1) In die Fachausschüsse entsendet jeder Landesverband ein ordentliches Mitglied, das bei Verhinderung durch einen Stellvertreter vertreten wird. Außerdem entsenden die Einzelmitglieder nach § 2 Abs. 2 zusammen grundsätzlich zwei ordentliche Mitglieder, die bei Verhinderung durch zwei Stellvertreter vertreten werden können.
- (2) Die Fachausschüsse wählen ihren jeweiligen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden selbst, soweit nicht das Präsidium ein Präsidialmitglied dazu bestimmt.

§ 9 Präsident

- (1) Dem Präsidenten obliegt die verbandspolitische Repräsentation.
- (2) Er führt in der Landkreisversammlung, im Hauptausschuss und im Präsidium den Vorsitz.
- (3) Der Präsident übt die Dienstaufsicht über den Hauptgeschäftsführer aus.

§ 10 Hauptgeschäftsführer

- (1) Der Hauptgeschäftsführer wird vom Hauptausschuss auf 12 Jahre gewählt; die Anstellung erfolgt nach den Grundsätzen des Beamtenrechts auf Zeit. Er ist bei einer spätestens drei Monate vor Ablauf der ersten Amtszeit erfolgenden Wiederwahl verpflichtet, seine Tätigkeit für eine weitere Amtszeit fortzuführen. Seinen Stellvertreter bestimmt das Präsidium.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer hat die Geschäfte des Deutschen Landkreistages zur Unterstützung und nach Weisung des Präsidiums zu führen. Er leitet die Hauptgeschäftsstelle und ist unmittelbarer Vorgesetzter aller Dienstkräfte der Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Landkreistages.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer hat insbesondere die Aufgabe, alle die gemeinsamen Belange der deutschen Landkreise berührenden Vorkommnisse sorgfältig zu verfolgen, Wünsche und Anträge der Mitglieder zu bearbeiten und zur Beschlussfassung vorzubereiten sowie für Ausführung der Beschlüsse zu sorgen. Er hat rechtzeitig dem Präsidium einen Entwurf für den Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des kommenden Geschäftsjahres zur Beschlussfassung durch den Hauptausschuss und nach Ablauf des Geschäftsjahres die

Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Er hat dem Hauptausschuss einen Geschäftsbericht zu erstatten.

§ 11 Nach Beamtenrecht angestellte Dienstkräfte der Hauptgeschäftsstelle

- (1) Das Präsidium ist berechtigt, in der Hauptgeschäftsstelle Beigeordnete und Referenten nach den Grundsätzen des Beamtenrechts auf Lebenszeit oder auf Zeit einzustellen. Die Dienstkräfte, die nach den Grundsätzen für Wahlbeamte auf Zeit eingestellt werden, werden vom Präsidium für eine Amtszeit von 8 Jahren berufen. Hinsichtlich der Einstellung von Referenten kann das Präsidium seine Befugnisse auf den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer übertragen. Auf Zeit berufene Dienstkräfte sind bei Wiederwahl verpflichtet, ihre Tätigkeit für zwei weitere Wahlzeiten fortzuführen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der vorangehenden Wahlzeit wiederberufen worden sind.
- (2) Wird der Deutsche Landkreistag aufgelöst (§ 6 Abs. 3 Nr. 8), so treten die nach beamtenrechtlichen Grundsätzen angestellten Bediensteten der Hauptgeschäftsstelle mit dem Tage des Wirksamwerdens der Auflösung in den Ruhestand, es sei denn, dass ihre Übernahme unter Aufrechterhaltung des Besitzstandes auf einen neuen Aufgabenträger vereinbart ist, der die bisherigen Aufgaben des Deutschen Landkreistages übernimmt.

§ 12 Gemeinnützigkeit und Verwendung des Vermögens

- (1) Der Deutsche Landkreistag verfolgt durch Erfüllung seiner Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (BGBl. I S. 1592). Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die diesen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Wird der Deutsche Landkreistag aufgelöst, so ist sein Vermögen einschließlich des Vermögens des Vereins für Geschichte der Deutschen Landkreise nach Abdeckung der sonstigen Lasten für die Sicherstellung der Ruhegehaltsansprüche der nach Beamtenrecht angestellten Dienstkräfte des Deutschen Landkreistages zu verwenden. Bleibt noch Vermögen vorhanden, so fällt dieses den Landkreisen, die am Tage der Auflösung mittelbare Mitglieder des Deutschen Landkreistages (§ 2) waren, zu. Sie haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Für die Bemessung der Anteile ist die der letzten Umlageausschreibung zugrunde gelegte Einwohnerzahl maßgebend. Das Finanzamt erhält eine Liste, aus der die Mitgliedskreise zu ersehen sind.
- (3) Satzungsänderungen, welche die Verteilung des Vermögens betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 13 Rechtsnachfolge

Der eingetragene Verein Deutscher Landkreistag ist der Rechtsnachfolger des bisherigen, am 10. Februar 1947 wiedergegründeten, nicht eingetragenen Vereins Deutscher Landkreistag.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft*). Die bisherige Satzung tritt am gleichen Tage außer Kraft.

*) Die Eintragung in das Vereinsregister ist am 12. Oktober 2005 beim Amtsgericht Charlottenburg unter Nr. 24939 Nz. erfolgt.

Landkreistag Baden-Württemberg	 Landrat Dr. Edgar Wais Präsident
Bayerischer Landkreistag	 Landrat Theo Zellner Präsident
Landkreistag Brandenburg	 Landrat Karl-Heinz Schröter Vorsitzender
Hessischer Landkreistag	 Landrat Alfred Jakoubek Präsident
Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern	 Landrat Wolfhard Molkentin Vorsitzender
Niedersächsischer Landkreistag	 Landrat Klaus Wiswe Vorsitzender
Landkreistag Nordrhein-Westfalen	 Landrat Gerd Achenbach Präsident
Landkreistag Rheinland-Pfalz	 Landrat Dr. Winfried Hirschberger Vorsitzender
Landkreistag Saarland	 Landrat Franz Josef Schumann Vorsitzender
Sächsischer Landkreistag	 Landrat Dr. Andreas Schramm Präsident
Landkreistag Sachsen-Anhalt	 Landrat Dr. Michael Errmich Präsident
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag	 Kreispräsident Johannes Petersen Vorsitzender
Thüringischer Landkreistag	 Landrat Rüdiger Dohndorf Präsident
Landeswohlfahrtsverband Hessen	 Lutz Bauer Verbandsdirektor
Verband der Bayerischen Bezirke	 Dieter Draß Geschäftsf. Präsidialmitglied
Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern	 Roland Klinger Verbandsdirektor
Landschaftsverband Rheinland	 Udo Molsberger Landesdirektor
Landschaftsverband Westfalen-Lippe	 Wolfgang Schäfer Landesdirektor

I. Die Mitglieder des Deutschen Landkreistages

Der Deutsche Landkreistag hat unmittelbare, mittelbare und Ehren-Mitglieder

1. Unmittelbare Mitglieder

1.1 Landesverbände

Landkreistag Baden-Württemberg (35 Landkreise)

Präsident:

Landrat Dr. Jürgen Schütz, Rhein-Neckar-Kreis
Geschäftsstelle:
Hauptgeschäftsführer Prof. Eberhard Trumpp
Panoramastraße 37, 70174 Stuttgart
Tel.: 07 11/2 24 62-0, Fax: 07 11/2 24 62-23
Internet: www.landkreistag-bw.de
E-Mail: posteingang@landkreistag-bw.de

Bayerischer Landkreistag (71 Landkreise)

Präsident:

Landrat Theo Zellner, Cham
Geschäftsstelle:
Geschäftsführendes Präsidialmitglied Johannes Reile
Kardinal-Döpfner-Straße 8, 80333 München
Tel.: 0 89/28 66 15-0, Fax: 0 89/28 28 21
Internet: www.bay-landkreistag.de
E-Mail: info@bay-landkreistag.de

Landkreistag Brandenburg (14 Landkreise)

Vorsitzender:

Landrat Karl-Heinz Schröter, Oberhavel
Geschäftsstelle:
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied Dr. Paul-Peter Humpert
Jägerallee 25, 14469 Potsdam
Tel.: 03 31/2 98 74-0, Fax: 03 31/2 98 74-50
Internet: www.landkreistag-brandenburg.de
E-Mail: poststelle@landkreistag-brandenburg.de

Hessischer Landkreistag (21 Landkreise)

Präsident:

(amt.) Landrat Robert Fischbach, Marburg-Biedenkopf
Geschäftsstelle:
Geschäftsführender Direktor Gerrit Kaiser
Frankfurter Straße 2, 65189 Wiesbaden
Tel.: 06 11/17 06-0, Fax: 06 11/17 06-27
Internet: www.hlt.de
E-Mail: info@hlt.de

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern (12 Landkreise)

Vorsitzender:

Landrat Rolf Christiansen, Ludwigslust
Geschäftsstelle:
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied Jan Peter Schröder
Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin
Tel.: 03 85/30 31-3 00, Fax: 03 85/30 31-3 03
Internet: www.landkreistag-mv.de
E-Mail: post@landkreistag-mv.de

Niedersächsischer Landkreistag (38 Landkreise)

Vorsitzender:

Landrat Bernhard Reuter, Osterode am Harz
Geschäftsstelle:
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied Dr. Hubert Meyer
Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover
Tel.: 05 11/8 79 53-0, Fax: 05 11/8 79 53-50
Internet: www.nlt.de
E-Mail: geschaeftsstelle@nlt.de

Landkreistag Nordrhein-Westfalen (31 Kreise)

Präsident:

Landrat Thomas Kubendorff, Steinfurt
Geschäftsstelle:
Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein
Kavalleriestraße 8-10, 40213 Düsseldorf
Tel.: 02 11/30 04 91-0, Fax: 02 11/30 04 91-6 60
Internet: www.lkt-nrw.de
E-Mail: post@lkt-nrw.de

Landkreistag Rheinland-Pfalz (24 Landkreise)

Vorsitzender:

Landrat Winfried Hirschberger, Kusel
Geschäftsstelle:
Geschäftsführender Direktor Ernst Beucher
Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz
Tel.: 0 61 31/2 86 55-0, Fax: 0 61 31/2 86 55-2 28
Internet: www.landkreistag.rlp.de
E-Mail: post@landkreistag.rlp.de

Landkreistag Saarland (6 Landkreise)

Vorsitzende/r:

Landrätin Monika Bachmann, Saarlouis (bis 26.11.2009)
Landrat Clemens Lindemann, Saarpfalz (ab 27.11.2009)
Geschäftsstelle:
Geschäftsführer Martin Luckas
Obertorstraße 1, 66111 Saarbrücken
Tel.: 06 81/9 50 94 50, Fax: 06 81/3 92 64
Internet: www.landkreistag-saarland.de
E-Mail: info@LKTSaar.de

Sächsischer Landkreistag (10 Landkreise)

Präsident:

Landrat Dr. Tassilo Lenk, Vogtlandkreis
Geschäftsstelle:
Geschäftsführendes Präsidialmitglied André Jacob
Käthe-Kollwitz-Ufer 88, 01309 Dresden
Tel.: 03 51/3 18 01-21, Fax: 03 51/3 18 01-44
Internet: www.landkreistag-sachsen.de
E-Mail: slkt@landkreistag-sachsen.de

Landkreistag Sachsen-Anhalt (11 Landkreise)

Präsident:

Landrat Dr. Michael Ermrich, Harz
Geschäftsstelle:
Geschäftsführendes Präsidialmitglied Heinz-Lothar Theel
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Tel.: 03 91/5 65 31-0, Fax: 03 91/5 65 31-90
Internet: www.komsanet.de
E-Mail: mail@lkt.komsanet.de

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag (11 Kreise)

Vorsitzender:

Landrat Reinhard Sager, Ostholstein
Geschäftsstelle:
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied Jan-Christian Erps
Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Tel.: 04 31/57 00 50-10, Fax: 04 31/57 00 50-20
Internet: www.sh-landkreistag.de
E-Mail: info@sh-landkreistag.de

Thüringischer Landkreistag (17 Landkreise)

Präsident:

Landrat Rüdiger Dohndorf, Sömmerda

Geschäftsstelle:

Geschäftsführer: Thomas Budde

Richard-Breslau-Straße 13, 99094 Erfurt

Tel.: 03 61/2 20 64-0, Fax: 03 61/2 20 64-30

Internet: www.th-landkreistag.de

E-Mail: poststelle@tlkt.thueringen.de

1.2 Einzelmitglieder

Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern

Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Tel.: 03 85/30 31-3 80, Fax: 03 85/30 31-3 83

Verbandsdirektor: Jörg Rabe

Internet: www.ksv-mv.de, E-Mail: glueck@ksv-mv.de

Kommunaler Sozialverband Sachsen

Thomasiusstraße 1, 04109 Leipzig

Tel.: 03 41/12 66-0, Fax: 03 41/12 66-7 00/-8 00

Verbandsdirektor Andreas Werner

Internet: www.ksv-sachsen.de, E-Mail: post@ksv-sachsen.de

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart (West)

Tel.: 07 11/63 75-0, Fax: 07 11/63 75-1 33

Verbandsdirektor: Roland Klinger

Internet: www.kvjs.de, E-Mail: info@kvjs.de

Landeswohlfahrtsverband Hessen

Ständeplatz 6-10, 34117 Kassel

Tel.: 05 61/10 04-0, Fax: 05 61/10 04-26 50

Landesdirektor Uwe Brückmann

Internet: www.lwv-hessen.de, E-Mail: info@lwv-hessen.de

Landschaftsverband Rheinland

Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

Tel.: 02 21/8 09-0, Fax: 02 21/8 09-22 00

Landesdirektor Harry Voigtsberger

Internet: www.lvr.de, E-Mail: post@lvr.de

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48133 Münster

Tel.: 02 51/5 91-01, Fax: 02 51/5 91-33 00

LWL-Direktor Dr. Wolfgang Kirsch

Internet: www.lwl.org, E-Mail: lwl@lwl.org

Regionalverband Ruhr

Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen

Tel.: 02 01/20 69-0, Fax: 02 01/20 69-5 00

Regionaldirektor Heinz-Dieter Klink

Internet: www.rvr-online.de,

E-Mail: regionaldirektor@rvr-online.de

Verband der bayerischen Bezirke

Knöbelstraße 10, 80538 München

Tel.: 0 89/2 12 38 90, Fax: 0 89/29 67 06

Präsident: Bezirkstagspräsident Manfred Hölzlein

Geschäftsführendes Präsidialmitglied: Norbert Kraxenberger

Internet: www.bay-bezirke.de, E-Mail: info@bay-bezirke.de

2. Mittelbare Mitglieder

Mittelbare Mitglieder des Deutschen Landkreistages sind die den Landesverbänden angehörenden Landkreise

3. Ehrenmitglieder

Ehrenlandrat Axel Endlein, Northeim

Landrat a.D. Joseph Köhler, Paderborn

II. Hauptausschuss

Land	Zahl der Landkreise	Einwohner	Fläche km ²	EW/km ²	Delegierte im Hauptausschuss
Baden-Württemberg	35	8.763.691	34.507,04	254	11
Bayern	71	8.932.934	68.464,90	130	11
Brandenburg	14	2.133.940	28.752,73	74	5
Hessen	21	4.667.918	20.388,78	229	7
Mecklenburg-Vorpommern	12	1.145.103	22.657,51	51	4
Niedersachsen	38	6.944.982	46.502,13	149	9
Nordrhein-Westfalen	31	10.811.567	30.363,64	356	13
Rheinland-Pfalz	24	3.007.425	18.783,16	160	6
Saarland	6	1.030.324	2.568,65	401	4
Sachsen	10	2.921.218	17.572,96	166	5
Sachsen-Anhalt	11	1.830.119	19.867,01	92	4
Schleswig-Holstein	11	2.219.971	15.338,00	145	5
Thüringen	17	1.712.233	15.345,92	112	4
Summe	301	56.121.425	341.112,43	Ø 165	88

Die Landesverbände entscheiden gemäß der Satzung des DLT von Fall zu Fall, welche Vertreter sie in den Hauptausschuss zu seinen einzelnen Tagungen entsenden. Die Einzelmitglieder des DLT entsenden je einen Vertreter.

Ferner gehören dem Hauptausschuss die Mitglieder des Präsidiums an. Die Geschäftsführer der Landesverbände des DLT nehmen an den Tagungen des Hauptausschusses mit beratender Stimme teil.

III. Präsidium des Deutschen Landkreistages

Präsident:	Landrat Duppré, Südwestpfalz	Nordrhein-Westfalen:	Landrat Kubendorff, Steinfurt Landrat Kühn, Rhein-Sieg-Kreis
Vizepräsidenten:	Landrat Schröter, Oberhavel Landrat Zellner, Cham Landrat Dr. Ermrich, Harz Landrat Jakoubek (bis 30.9.200), Darmstadt-Dieburg Landrat Reuter (des. ab 13.1.2010), Osterode am Harz	Rheinland-Pfalz:	Landrat Dr. Hirschberger, Kusel
Baden-Württemberg:	Landrat Dr. Schütz, Rhein-Neckar-Kreis Landrat Jahn, Hohenlohekreis	Saarland:	Landrätin Bachmann, Saarlouis
Bayern:	Landrat Zellner, Cham Landrat Schwing, Miltenberg	Sachsen:	Landrat Dr. Lenk, Vogtlandkreis
Brandenburg:	Landrat Schröter, Oberhavel	Sachsen-Anhalt:	Landrat Dr. Ermrich, Harz
Hessen:	amt.: Landrat Fischbach, Marburg-Biedenkopf	Schleswig-Holstein:	Landrat Sager, Ostholstein
Mecklenburg- Vorpommern:	Landrat Christiansen, Ludwigslust	Thüringen:	Landrat Dohndorf, Sömmerda
Niedersachsen:	Landrat Reuter, Osterode am Harz Landrat Wiswe, Celle	Kooptierte Mitglieder:	Direktor Dr. Kirsch, Landschaftsverband Westfalen-Lippe
		Geschäftsführendes Präsidialmitglied:	Prof. Dr. Henneke, Berlin



Das – hier fast vollzählige – DLT-Präsidium kam zu seiner 258. Sitzung am 16./17.6.2008 im Landkreis Miltenberg zusammen. Foto. Landkreis Miltenberg

IV. Fachausschüsse (Stand: 21.10.2009)

*** = Vorsitzender**

	Finanzausschuss	Verfassungs- und Europaausschuss ¹⁾	Kulturausschuss	Wirtschafts- und Verkehrsausschuss	Umwelt- und Planungsausschuss	Sozialausschuss	Gesundheitsausschuss
Baden-Württemberg	Landrat Pavel, Ostalbkreis	Landrat Köblitz, Calw	Landrat Eininger, Esslingen	Landrat Heim, Schwarzwald-Baar-Kreis	Landrat Heim, Schwarzwald-Baar-Kreis	Landrat Walter, Tübingen	Landrat Reumann, Reutlingen
Bayern	Landrat Kaiser, Oberallgäu	Landrat Karmasin, Fürstentfeldbruck	Landrat Dr. Faltermeler, Kelheim	Landrat Mirbeth, Regensburg	Landrat Huber, Mühldorf am Inn	Landrat Hafner, Günzburg	Landrat Eichner, Landsberg am Lech
Brandenburg	Landrat Friese, Spree-Neiße	Landrat Loge, Dahme-Spreewald	Landrat Lange, Prignitz	Landrat Richter, Elbe-Elster	Landrat Dr. Schröder, Havelland	Landrat Schmitz, Uckermark	Landrat Schmitz, Uckermark
Hessen	Landrat Fischbach, Marburg-Biedenkopf	Landrat Reuß, Werra-Meißner-Kreis	Landrat Walter, Offenbach	Landrat Dr. Schmidt, Herfeld-Rotenburg	Landrat Marx, Gießen	Landrat Albers, Rheingau-Taunus-Kreis	N.N.
Mecklenburg-Vorpommern	Landrat Drescher, Nordvorpommern	Landrat da Cunha, Güstrow	Landrätin Hesse, Nordwestmecklenburg	Landrat Redi* , Parchim	Landrat Dr. Böhning, Uecker-Randow	Landrätin Dr. Sybe, Ostvorpommern	Landrätin Paetsch, Müritz
Niedersachsen	Landrat Bramlage, Leer	Landrat Dr. Elster* , Uelzen	Landrat Schultz, Wittmund	Landrat Schöttelndreier, Schaumburg	Landrat Bielefeld, Cuxhaven	Landrat Theuerkauf, Aurich	Landrat Kilian* , Helmstedt
Nordrhein-Westfalen	Landrat Beckehoff, Olpe	Landrat Ottmann, Viersen	Landrat Dr. Brux, Ennepe-Ruhr-Kreis	Landrat Püning, Coesfeld	Landrat Stump, Rhein-Erft-Kreis	Landrat Breuer* , Siegen-Wittgenstein	Landrätin Curländer, Herford (bis 21.10.2009)
Rheinland-Pfalz	Landrat Schartz, Trier-Saarburg	Landrat Redmer, Birkenfeld	Landrat Redmer, Birkenfeld	Landrat Kühne, Kaiserslautern (bis 18.11.2009)	Landrat Fleck* , Rhein-Hunsrück-Kreis	Landrätin Läsch-Weber, Bernkastel-Wittlich	Landrätin Röhl, Bad Dürkheim
Saarland	Landrätin Bachmann, Saarpfalz	Landrat Lindemann, Saarpfalz	Regionalverbandsbeigefordnete Nikodemus, Saarbrücken	Landrat Recktenwald, St. Wendel	-	Landrat Lindemann, Saarpfalz-Kreis	Landrat Dr. Hirsberger, Neunkirchen
Sachsen	Landrat Dr. Scheurer, Chemnitzer Land	Landrat Uhlig, Mittelsachsen	Landrat Lange, Görlitz	Landrat Czupalla, Nordsachsen	Landrat Geisler, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Landrat Harig, Bautzen	Landrat Dr. Gey, Leipzig
Sachsen-Anhalt	Landrat Hellmuth, Stendal	Landrat Finzelberg, Jerichower Land	Landrat Gerstner, Salzlandkreis	Landrat Reiche, Burgenlandkreis	Landrat Webel, Börde	Landrat Bannert, Saalekreis	Landrat Schulze, Anhalt-Bitterfeld
Schleswig-Holstein	Landrat Krämer, Herzogtum Lauenburg	Landrat von Gerlach, Schleswig-Flensburg	Landrat Dr. Gebel* , Plön	Landrat Dr. Grimme, Pinneberg	Landrat Dr. Schwemer, Rendsburg-Eckernförde	Landrat Dr. Klimant, Dithmarschen	Landrat Dr. Klimant, Dithmarschen
Thüringen	Landrat Dr. Henning* , Eichsfeld	Landrat Münchberg, Weimarer Land	Landrätin Schweinsburg, Greiz	Landrat Hengstermann, Kyffhäuserkreis	Landrat Robner, Saale-Orla-Kreis	Landrätin Zitzmann, Sonneberg	Landrätin Zitzmann, Sonneberg
Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern		Verbandsdirektor Rabe, Schwerin					
Kommunaler Sozialverband Sachsen						Verbandsdirektor Werner, Leipzig	
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg	Verbandsdirektor Senator e.h. Klinger, Stuttgart						
Landeswohlfahrtsverband Hessen		Landesdirektor Brückmann, Kassel				Landesdirektor Brückmann, Kassel	Geschäftsführer Hübner, Kassel
Landchaftsverband Rheinland		Landrat Uhlig, Mittelsachsen	Landesrätin Karabalic, Köln	Landesrätin Hötte, Köln			
Landchaftsverband Westfalen-Lippe	Erster Landesrat Dr. Baur, Münster	Landesrätin Dr. Rüschoff-Thale, Münster		Erster Landesrat Dr. Baur, Münster		Landesrat Münning, Münster	
Regionalverband Ruhr	Bereichsleiter Funke						
Verband der bayerischen Bezirke		Referent Kraus, München					Bezirkstagsvizepräsidentin Linsenbreyer, Unterfranken
DLT-Verantwortung	HGF Prof. Dr. Henneke, Belg. Wohlthmann	Beig. Dr. Ruge, Ref. Dr. Ritgen	Beig. Freese, Ref. Willhöft	HGF Prof. Dr. Henneke, Belg. Wohlthmann	Beig. Dr. Bleicher, Ref. Brohm	Beig. Dr. Vorholz, Ref. Keller, Ref. Goldmann	Beig. Freese, Belg. Dr. Ruge

¹⁾ Hinzu kommt als Mitglied im Ausschuss der Regionen Landrat Jahn, Hohenlohekreis

V. Haushaltsausschuss des Deutschen Landkreistages

Landrat Duppré, Südwestpfalz
 Prof. Dr. Henneke, Berlin
 Landrat Kühn, Rhein-Sieg-Kreis
 Landrat Dr. Schütz, Rhein-Neckar-Kreis
 Geschäftsführendes Vorstandsmitglied Dr. Humpert
 (Landkreistag Brandenburg)

VI. Verein für Geschichte der Deutschen Landkreise e.V., Berlin

Vorstand:

Landrat Duppré

Stellvertreter:

Prof. Dr. Henneke

VII. Gremien der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Gesamtvorstand der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Mitglieder des Deutschen Landkreistages:

Landrat Duppré, Südwestpfalz
 Prof. Dr. Henneke, Berlin
 Landrat Schröter, Oberhavel
 Landrat Zellner, Cham
 Stellvertreter:
 Landrat Dr. Ermrich, Harz

Gesamtvorstand Europa der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

(Federführung wechselt jährlich)

Mitglieder des Deutschen Landkreistages:

Landrat Duppré, Südwestpfalz
 Beigeordneter Dr. Ruge

Gemeinsamer Forstausschuss der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände „Deutscher Kommunalwald“

Mitglieder des Deutschen Landkreistages:

Landrat a.D. Hofmann, Untersteinach
 Ltd. Verw.-Dir. Kaufmann, Waldeck-Frankenberg
 Landrat Krämer, Herzogtum Lauenburg

Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Landkreistages

Geschäftsführendes Präsidialmitglied

Prof. Dr. Hans-Günter Henneke

Beigeordnete

Dr. Ralf Bleicher
 Jörg Freese
 Dr. Kay Ruge
 Dr. Irene Vorholz
 Matthias Wohltmann

Referenten

Markus Brohm
 Gerd Goldmann
 Matthias Hauschild
 Markus Keller
 David Lindemann
 Dr. Markus Mempel
 Dr. Klaus Ritgen
 Tanja Struve
 Manfred Willhöft

Anschrift

Hausanschrift: Ulrich-von-Hassell-Haus,
 Lennéstraße 11, 10785 Berlin
 Postanschrift: Postfach 11 02 52, 10832 Berlin
 Tel.: 0 30/59 00 97-3 09
 Fax: 0 30/59 00 97-4 00
 0 30/59 00 97-4 12 (Presse)
 Internet: www.landkreistag.de
 E-Mail: info@landkreistag.de
 presse@landkreistag.de



DLT-Europabüro Brüssel

Avenue des Nerviens 9-31
 B-1040 Brüssel
 Tel.: 0 03 22/7 40 16-30 (Tanja Struve)
 Tel.: 0 03 22/7 40 16-33 (David Lindemann)
 Tel.: 0 03 22/7 40 16-32 (Sekretariat)
 Fax: 0 03 22/7 40 16-31
 E-Mail: DLT@eurocommunalle.org



Deutscher Landkreistag
Gültig seit: 1.5.2008

Deutscher Landkreistag:
Ulrich-von-Hassell-Haus
Lammstraße 11
D-10785 Berlin
Telefon: +49 (0) 30 / 59 00 97 - 309
Internet: www.Landkreistag.de

Geschäftsführendes Präsidialmitglied Prof. Dr. Henneke
(Tel.: -320)
E-Mail: Hans-Guenter.Henneke@landkreistag.de
Vertreter: Dezernenten in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich und Beigeordnete Dr. Rüge zudem für Verbands- und Öffentlichkeitsarbeit

Sekretariat:
Meike Hinrichs (Tel.: -329, Fax: -420)
E-Mail: Meike.Hinrichs@landkreistag.de

- Allgemeine Verbandsangelegenheiten
- Grundsatzfragen
- Föderalismus, Finanzverfassung
- Sparkassenpolitik, Arbeitsmarktpolitik
- Ländlicher Raum
- Öffentlichkeitsarbeit

DLT-Europabüro Brüssel
Sekretariat: Doris Marx
(Tel.: 00322 7 40 16-32, Fax: -31)
E-Mail: Europaburo@landkreistag.de

24 Referentin Struve
E-Mail: Tanja.Struve@landkreistag.de

- Büroleitung
- Politiken der EU
- Kontaktpflege zur EU-Kommission und zum Europäischen Parlament
- Grundlegende Förderfragen

25 Referent Lindemann
E-Mail: David.Lindemann@landkreistag.de

- Strukturpolitik / Regionalförderung
- Ausschuss der Regionen, RGR
- Auslandsarbeit
- Kreispartnerschaften

G 1 Referent Hauschild (Tel.: -305, Fax: -405)
E-Mail: Matthias.Hauschild@landkreistag.de

- Liegenschaften
- Verein für Geschichte der Deutschen Landkreise e.V.
- Personal / Organisation Hauptgeschäftsstelle
- Haushalts- und Kassenwesen

P 1 Referent Dr. Mempel (Tel.: -312, Fax: -412)
E-Mail: Markus.Mempel@landkreistag.de

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Ländlicher Raum
- Demografischer Wandel
- Tourismus
- Unterstützung des Geschäftsfs. Präsidialmitglieds

P 2 Frau Willrodt (Tel.: -319, Fax: -412)
E-Mail: Daniela.Willrodt@landkreistag.de

- Schriftleitung „Der Landkreis“

Sekretariat: Waltraud Nothof (Tel.: -318)
E-Mail: Waltraud.Nothof@landkreistag.de

Dezernat I	Dezernat II	Dezernat III	Dezernat IV	Dezernat V
<p>Beigeordneter Wohltmann (Vertreter: Geschäftsf. Präsidialmitglied Prof. Dr. Henneke)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Finanzen • Daseinsvorsorge • Sparkassen <p>Sekretariat: Astrid Kleindiek (Tel.: -339, Fax: -430) E-Mail: Astrid.Kleindiek@landkreistag.de</p> <p>10 Beigeordneter Wohltmann (Tel.: -322) E-Mail: Matthias.Wohltmann@landkreistag.de</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Finanzen • Daseinsvorsorge • Sparkassen • Kommunale Wirtschaft • Regionale Wirtschaftsförderung • Statistik 	<p>Beigeordneter Dr. Rüge (Vertreter: Geschäftsf. Präsidialmitglied Prof. Dr. Henneke)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfassung • Verwaltungsrecht und -organisation • Europäisches Recht • Auslandsarbeit • Neue Medien, eGovernment <p>Sekretariat: Doreen Schmidt (Tel.: -309, Fax: -400) E-Mail: Doreen.Schmidt@landkreistag.de</p> <p>20 Beigeordneter Dr. Rüge (Tel.: -300) E-Mail: Kay.Ruege@landkreistag.de</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfassung, Verwaltungsreformen • Grundsatzfragen Europarecht • Vergaberecht • Veterinärwesen • Neue Medien <p>21 Referent Dr. Ritgen (Tel.: -321) E-Mail: Klaus.Ritgen@landkreistag.de</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allg. und bes. Verwaltungsrecht • Kommunalrecht • Regulatorischer Verwaltung • Öffentlicher Dienst • Katastrophenschutz <p>22 Referent Willhöft (Tel.: -313) E-Mail: Manfred.Willhoef@landkreistag.de</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsorganisation • eGovernment <p>23 Herr Sauerbrey (Tel.: -355) E-Mail: Heino.Sauerbrey@landkreistag.de</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationsmanagement • Verbandskommunikation • Webmaster 	<p>Beigeordneter Dr. Bleicher (Vertreter: Beigeordneter Dr. Rüge)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umwelt • Verkehr • Planung <p>Sekretariat: Astrid Kleindiek (Tel.: -339, Fax: -430) E-Mail: Astrid.Kleindiek@landkreistag.de</p> <p>30 Beigeordneter Dr. Bleicher (Tel.: -330) E-Mail: Ralf.Bleicher@landkreistag.de</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umweltrecht <p>31 Referent Brohm (Tel.: -331) E-Mail: Markus.Brohm@landkreistag.de</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauen und Wohnen • Raumordnung und Landesplanung • Verkehr • Land- und Forstwirtschaft 	<p>Beigeordnete Dr. Vorholz (Vertreter: Beigeordneter Freese)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soziales • Arbeit <p>Sekretariat: Chris Steingrüber (Tel.: -349, Fax: -440) E-Mail: Chris.Steingrueber@landkreistag.de</p> <p>40 Beigeordnete Dr. Vorholz (Tel.: -341) E-Mail: Irene.Vorholz@landkreistag.de</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsatzfragen SGB II • Sozialhilfe • Behinderteneinrichtungen • Senioren • Leistungen an Asylbewerber <p>41 Referent Keller (Tel.: -351) E-Mail: Markus.Keller@landkreistag.de</p> <ul style="list-style-type: none"> • SGB II - Träger • SGB II - Eingliederungsleistungen • SGB II - Schnittstellen BA <p>42 Referent Goldmann (Tel.: -352) E-Mail: Gerd.Goldmann@landkreistag.de</p> <ul style="list-style-type: none"> • SGB II - Transferleistungen - Daten - Statistik - Koordinierung der Optionskommunen 	<p>Beigeordneter Freese (Vertreter: Beigeordnete Dr. Vorholz)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheit • Jugend • Bildung <p>Sekretariat: Chris Steingrüber (Tel.: -349, Fax: -440) E-Mail: Chris.Steingrueber@landkreistag.de</p> <p>50 Beigeordneter Freese (Tel.: -340) E-Mail: Joerg.Freese@landkreistag.de</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder- und Jugendhilfe • Krankenhauswesen • Rettungsdienst • Gesundheitliche Versorgung <p>51 Referent Willhöft (Tel.: -313) E-Mail: Manfred.Willhoef@landkreistag.de</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schule • Berufliche Bildung • Kultur, Sport • Erwachsenenbildung • Kommunalversicherung

Baden-Württemberg (35 Landkreise)

Regierungsbezirk Stuttgart (11 Landkreise)

Böblingen

(EW: 372.827, 617,82 km², 603 EW/km²*)
 71034 Böblingen, Parkstraße 16
 Tel.: (0 70 31) 6 63-0, Fax: 6 63-4 83
 E-Mail: posteingang@lrabb.de
 Internet: www.landkreis-boeblingen.de
 Landrat: Roland Bernhard

Esslingen

(EW: 514.646, 641,46 km², 802 EW/km²)
 73728 Esslingen, Pulverwiesen 11
 Tel.: (07 11) 39 02-0, Fax: 39 02-10 30
 E-Mail: ira@landkreis-esslingen.de
 Internet: www.landkreis-esslingen.de
 Landrat: Heinz Eining

Göppingen

(EW: 254.833, 642,36 km², 397 EW/km²)
 73033 Göppingen, Lorcher Straße 6
 Tel.: (0 71 61) 2 02-1, Fax: 2 02-4 40
 E-Mail: ira@landkreis-goepingen.de
 Internet: www.landkreis-goepingen.de
 Landrat: Edgar Wolff

Heidenheim

(EW: 132.773, 627,13 km², 212 EW/km²)
 89518 Heidenheim, Felsenstraße 36
 Tel.: (0 73 21) 3 21-0, Fax: 3 21-4 10
 E-Mail: post@landkreis-heidenheim.de
 Internet: www.landkreis-heidenheim.de
 Landrat: Hermann Mader

Heilbronn

(EW: 329.743, 1.099,93 km², 300 EW/km²)
 74072 Heilbronn, Lerchenstraße 40
 Tel.: (0 71 31) 9 94-0, Fax: 9 94-1 50
 E-Mail: poststelle@landratsamt-heilbronn.de
 Internet: www.landkreis-heilbronn.de
 Landrat: Detlef Piepenburg

Hohenlohekreis

(EW: 109.499, 776,77 km², 141 EW/km²)
 74653 Künzelsau, Allee 17
 Tel.: (0 79 40) 18-0, Fax: 18-3 36
 E-Mail: info@hohenlohekreis.de
 Internet: www.hohenlohekreis.de
 Landrat: Helmut M. Jahn

Ludwigsburg

(EW: 515.898, 686,84 km², 751 EW/km²)
 71638 Ludwigsburg, Hindenburgstraße 40
 Tel.: (0 71 41) 1 44-0, Fax: 1 44-3 96
 E-Mail: mail@landkreis-ludwigsburg.de
 Internet: www.landkreis-ludwigsburg.de
 Landrat: Dr. Rainer Haas

Main-Tauber-Kreis

(EW: 134.939, 1.304,40 km², 103 EW/km²)
 97941 Tauberbischofsheim, Gartenstraße 1
 Tel.: (0 93 41) 82-0, Fax: 82-3 66
 E-Mail: infos@main-tauber-kreis.de
 Internet: www.main-tauber-kreis.de
 Landrat: Reinhard Frank

Ostalbkreis

(EW: 313.576, 1.511,56 km², 207 EW/km²)
 73430 Aalen, Stuttgarter Straße 41
 Tel.: (0 73 61) 5 03-0, Fax: 5 03-4 77
 E-Mail: info@ostalbkreis.de
 Internet: www.ostalbkreis.de
 Landrat: Klaus Pavel

Rems-Murr-Kreis

(EW: 416.255, 858,14 km², 485 EW/km²)
 71332 Waiblingen, Alter Postplatz 10
 Tel.: (0 71 51) 5 01-0, Fax: 5 01-5 25
 E-Mail: info@rems-murr-kreis.de
 Internet: www.rems-murr-kreis.de
 Landrat: Johannes Fuchs

Schwäbisch-Hall

(EW: 189.158, 1.484,00 km², 127 EW/km²)
 74523 Schwäbisch-Hall, Münzstraße 1
 Tel.: (07 91) 7 55-0, Fax: 7 55-3 62
 E-Mail: info@landkreis-schwaebisch-hall.de
 Internet: www.landkreis-schwaebisch-hall.de
 Landrat: Gerhard Bauer

Regierungsbezirk Tübingen (8 Landkreise)

Alb-Donau-Kreis

(EW: 190.403, 1.357,34 km², 140 EW/km²)
 89077 Ulm, Schillerstraße 30
 Tel.: (07 31) 1 85-0, Fax: 61 93 69
 E-Mail: info@alb-donau-kreis.de
 Internet: www.alb-donau-kreis.de
 Landrat: Heinz Seiffert

Biberach

(EW: 189.296, 1.409,74 km², 134 EW/km²)
 88400 Biberach, Rollinstraße 9
 Tel.: (0 73 51) 52-0, Fax: 52-3 50
 E-Mail: ira@biberach.de
 Internet: www.biberach.de
 Landrat: Dr. Heiko Schmid

*) Quelle der Flächen- und Bevölkerungsdaten (Stand: 31.12.2008): Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, 2009.

Bodenseekreis

(EW: 207.766, 664,79 km², 313 EW/km²)
88045 Friedrichshafen, Glärnischstraße 1-3
Tel.: (0 75 41) 2 04-0, Fax: 2 15 13
E-Mail: info@bodenseekreis.de
Internet: www.bodenseekreis.de
Landrat: Lothar Wölflle

Ravensburg

(EW: 276.474, 1.631,84 km², 169 EW/km²)
88212 Ravensburg, Friedenstraße 6
Tel.: (07 51) 85-0, Fax: 85-3 83
E-Mail: lra@landkreis-ravensburg.de
Internet: www.landkreis-ravensburg.de
Landrat: Kurt Widmaier

Reutlingen

(EW: 281.080, 1.094,06 km², 257 EW/km²)
72764 Reutlingen, Bismarckstraße 47
Tel.: (0 71 21) 4 80-0, Fax: 4 80-4 50
E-Mail: post@kreis-reutlingen.de
Internet: www.kreis-reutlingen.de
Landrat: Thomas Reumann

Sigmaringen

(EW: 131.695, 1.204,36 km², 109 EW/km²)
72488 Sigmaringen, Leopoldstraße 4
Tel.: (0 75 71) 1 02-0, Fax: 1 02-4 39
E-Mail: poststelle@lrasig.de
Internet: www.landkreis-sigmaringen.de
Landrat: Dirk Gaerte

Tübingen

(EW: 218.692, 519,18 km², 421 EW/km²)
72072 Tübingen, Wilhelm-Keil-Straße 50
Tel.: (0 70 71) 2 07-0, Fax: 2 07-5 07
E-Mail: post@kreis-tuebingen.de
Internet: www.kreis-tuebingen.de
Landrat: Joachim Walter

Zollernalbkreis

(EW: 190.294, 917,72 km², 207 EW/km²)
72336 Balingen, Hirschbergstraße 29
Tel.: (0 74 33) 92-01, Fax: 92-16 66
E-Mail: post@zollernalbkreis.de
Internet: www.zollernalbkreis.de
Landrat: Günther-Martin Pauli

Regierungsbezirk Karlsruhe (7 Landkreise)

Calw

(EW: 158.702, 797,53 km², 199 EW/km²)
75365 Calw, Vogteistraße 44
Tel.: (0 70 51) 1 60-0, Fax: 1 60-3 88
E-Mail: lra.info@kreis-calw.de
Internet: www.kreis-calw.de
Landrat: Hans-Werner Kölblitz

Enzkreis

(EW: 195.315, 573,68 km², 340 EW/km²)
75177 Pforzheim, Zähringerallee 3
Tel.: (0 72 31) 3 08-0, Fax: 3 08-4 17
E-Mail: landratsamt@enzkreis.de
Internet: www.enzkreis.de
Landrat: Karl Röckinger

Freudenstadt

(EW: 121.272, 870,69 km², 139 EW/km²)
72250 Freudenstadt, Herrenfelder Straße 14
Tel.: (0 74 41) 9 20-0, Fax: 9 20-99 99 00
E-Mail: post@landkreistag-freudenstadt.de
Internet: www.landkreis-freudenstadt.de
Landrat: Peter Dombrowsky

Karlsruhe

(EW: 431.381, 1.084,99 km², 398 EW/km²)
76137 Karlsruhe, Beierteimer Allee 2
Tel.: (07 21) 9 36-50, Fax: 9 36-51 01
E-Mail: posteingang@landratsamt-karlsruhe.de
Internet: www.landkreis-karlsruhe.de
Landrat: Dr. Christoph Schnaudigel

Neckar-Odenwald-Kreis

(EW: 148.763, 1.126,24 km², 132 EW/km²)
74821 Mosbach, Renzstraße 10
Tel.: (0 62 61) 84-0, Fax: 84-6 49
E-Mail: post@neckar-odenwald-kreis.de
Internet: www.neckar-odenwald-kreis.de
Landrat: Dr. Achim Brötzel

Rastatt

(EW: 227.111, 738,76 km², 307 EW/km²)
76437 Rastatt, Herrenstraße 15
Tel.: (0 72 22) 3 81-0, Fax: 3 81-3 10
E-Mail: post@landkreis-rastatt.de
Internet: www.landkreis-rastatt.de
Landrat: Jürgen Bäuerle

Rhein-Neckar-Kreis

(EW: 535.284, 1.061,71 km², 504 EW/km²)
69115 Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 40
Tel.: (0 62 21) 5 22-0, Fax: 5 22-14 77
E-Mail: info@rhein-neckar-kreis.de
Internet: www.rhein-neckar-kreis.de
Landrat: Dr. Jürgen Schütz

Regierungsbezirk Freiburg (9 Landkreise)**Breisgau-Hochschwarzwald**

(EW: 250.132, 1.378,34 km², 181 EW/km²)
 79104 Freiburg, Stadtstraße 2
 Tel.: (07 61) 21 87-0, Fax: 21 87-5 50
 E-Mail: lrafr@breisgau-hochschwarzwald.de
 Internet: www.breisgau-hochschwarzwald.de
 Landrätin: Dorothea Störr-Ritter

Emmendingen

(EW: 157.667, 679,90 km², 232 EW/km²)
 79312 Emmendingen, Bahnhofstraße 2-4
 Tel.: (0 76 41) 4 51-0, Fax: 4 51-4 00
 E-Mail: mail@landkreis-emmendingen.de
 Internet: www.landkreis-emmendingen.de
 Landrat: Hanno Hurth

Konstanz

(EW: 276.240, 818,01 km², 338 EW/km²)
 78467 Konstanz, Benediktinerplatz 1
 Tel.: (0 75 31) 8 00-0, Fax: 8 00-3 85
 E-Mail: lrakn@landkreis-konstanz.de
 Internet: www.landkreis-konstanz.de
 Landrat: Frank Hämmerle

Lörrach

(EW: 222.596, 806,77 km², 276 EW/km²)
 79539 Lörrach, Palmstraße 3
 Tel.: (0 76 21) 4 10-0, Fax: 4 10-4 80
 E-Mail: post@loerrach-landkreis.de
 Internet: www.loerrach-landkreis.de
 Landrat: Walter Schneider

Ortenaukreis

(EW: 417.613, 1.860,83 km², 224 EW/km²)
 77652 Offenburg, Badstraße 20
 Tel.: (07 81) 8 05-0, Fax: 8 05-2 11
 E-Mail: landratsamt@ortenaukreis.de
 Internet: www.ortenaukreis.de
 Landrat: Frank Scherer

Rottweil

(EW: 141.073, 769,41 km², 183 EW/km²)
 78628 Rottweil, Königstraße 36
 Tel.: (07 41) 2 44-0, Fax: 2 44-2 08
 E-Mail: lra@landkreis-rottweil.de
 Internet: www.landkreis-rottweil.de
 Landrat: Dr. Wolf-Rüdiger Michel

Schwarzwald-Baar-Kreis

(EW: 208.691, 1.025,24 km², 204 EW/km²)
 78048 Villingen-Schwenningen, Am Hoptbühl 2
 Tel.: (0 77 21) 9 13-0, Fax: 9 13-6 00
 E-Mail: poststelle@irasbk.de
 Internet: www.schwarzwald-baar-kreis.de
 Landrat: Karl Heim

Tuttlingen

(EW: 135.141, 734,35 km², 184 EW/km²)
 78532 Tuttlingen, Bahnhofstraße 100
 Tel.: (0 74 61) 9 26-0, Fax: 9 26-6 22
 E-Mail: info@landkreis-tuttlingen.de
 Internet: www.landkreis-tuttlingen.de
 Landrat: Guido Wolf, MdL

Waldshut

(EW: 166.863, 1.131,15 km², 148 EW/km²)
 79761 Waldshut, Kaiserstraße 110
 Tel.: (0 77 51) 86-0, Fax: 86-1 59
 E-Mail: post@landkreis-waldshut.de
 Internet: www.landkreis-waldshut.de
 Landrat: Tilman Bollacher

Bayern (71 Landkreise)**Regierungsbezirk Oberbayern (20 Landkreise)****Altötting**

(EW: 108.182, 569,36 km², 190 EW/km²)
 84503 Altötting, Bahnhofstraße 38
 Tel.: (0 86 71) 5 02-0, Fax: 5 02-2 50
 E-Mail: kanzlei@lra-aoe.de
 Internet: www.lra-aoe.de
 Landrat: Erwin Schneider

Bad Tölz-Wolfratshausen

(EW: 120.869, 1.110,64 km², 109 EW/km²)
 83646 Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1
 Tel.: (0 80 41) 5 05-0, Fax: 5 05-3 03
 E-Mail: info@lra-toelz.de
 Internet: www.lra-toelz.de
 Landrat: Josef Niedermaier

Berchtesgadener Land

(EW: 102.162, 839,98 km², 122 EW/km²)
 83435 Bad Reichenhall, Salzburger Straße 64
 Tel.: (0 86 51) 7 73-0, Fax: 7 73-3 12
 E-Mail: info@lra-bgl.de
 Internet: www.lra-bgl.de
 Landrat: Georg Grabner

Dachau

(EW: 136.801, 579,16 km², 236 EW/km²)
 85221 Dachau, Weiherweg 16
 Tel.: (0 81 31) 74-0, Fax: 74-3 74
 E-Mail: poststelle@lra-dah.bayern.de
 Internet: www.landratsamt-dachau.de
 Landrat: Hansjörg Christmann

Ebersberg

(EW: 127.085, 549,36 km², 231 EW/km²)
 85560 Ebersberg, Eichthalstraße 5
 Tel.: (0 80 92) 8 23-0, Fax: 8 23-2 10
 E-Mail: poststelle@lra-ebe.bayern.de
 Internet: www.lra-ebe.de
 Landrat: Gottlieb Fauth

Eichstätt

(EW: 124.811, 1.214,45 km², 103 EW/km²)
 85072 Eichstätt, Residenzplatz 1
 Tel.: (0 84 21) 70-0, Fax: 70-2 22
 E-Mail: poststelle@lra-ei.bayern.de
 Internet: www.landkreis-eichstaett.de
 Landrat: Anton Knapp

Erding

(EW: 125.544, 870,73 km², 144 EW/km²)
 85435 Erding, Alois-Schießl-Platz 2
 Tel.: (0 81 22) 58-0, Fax: 58-12 79
 E-Mail: poststelle@lra-ed.de
 Internet: www.landkreis-erding.de
 Landrat: Martin Bayerstorfer

Freising

(EW: 165.582, 799,81 km², 207 EW/km²)
 85356 Freising, Landshuter Straße 31
 Tel.: (0 81 61) 6 00-0, Fax: 6 00-6 11
 E-Mail: poststelle@kreis-fs.de
 Internet: www.kreis-freising.de
 Landrat: Michael Schwaiger

Fürstfeldbruck

(EW: 201.845, 434,78 km², 464 EW/km²)
 82256 Fürstfeldbruck, Münchner Straße 32
 Tel.: (0 81 41) 5 19-0, Fax: 5 19-4 50
 E-Mail: poststelle@lra-ffb.de
 Internet: www.lra-ffb.de
 Landrat: Thomas Karmasin

Garmisch-Partenkirchen

(EW: 86.478, 1.012,22 km², 85 EW/km²)
 82467 Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10
 Tel.: (0 88 21) 7 51-1, Fax: 7 51-3 80
 E-Mail: mail@lra-gap.de
 Internet: www.lra-gap.de
 Landrat: Harald Kühn

Landsberg am Lech

(EW: 113.739, 804,52 km², 141 EW/km²)
 86899 Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Straße 15
 Tel.: (0 81 91) 1 29-0, Fax: 1 29-4 50
 E-Mail: poststelle@lra-ll.bayern.de
 Internet: www.lra-ll.de
 Landrat: Walter Eichner

Miesbach

(EW: 95.241, 863,51 km², 110 EW/km²)
 83714 Miesbach, Rosenheimer Straße 3
 Tel.: (0 80 25) 7 04-0, Fax: 7 04-2 89
 E-Mail: poststelle@lra-mb.bayern.de
 Internet: www.landkreis-miesbach.de
 Landrat: Dr. Jakob Kreidl

Mühldorf am Inn

(EW: 110.248, 805,30 km², 137 EW/km²)
 84453 Mühldorf am Inn, Töginger Straße 18
 Tel.: (0 86 31) 6 99-0, Fax: 6 99-6 99
 E-Mail: poststelle@lra-mue.de
 Internet: www.landkreis-muehdorf.de
 Landrat: Georg Huber

München

(EW: 317.543, 667,28 km², 476 EW/km²)
 81541 München, Mariahilfplatz 17
 Tel.: (0 89) 62 21-0, Fax: 62 21-22 78
 E-Mail: poststelle@lra-m.bayern.de
 Internet: www.landkreis-muenchen.de
 Landrätin: Johanna Rumschöttel

Neuburg-Schrobenhausen

(EW: 91.190, 739,73 km², 123 EW/km²)
 86633 Neuburg an der Donau, Platz der Deutschen Einheit 1
 Tel.: (0 84 31) 57-0, Fax: 57-2 05
 E-Mail: poststelle@lra-nd-sob.de
 Internet: www.neuburg-schrobenhausen.de
 Landrat: Roland Weigert

Pfaffenhofen a. d. Ilm

(EW: 116.725, 760,73 km², 153 EW/km²)
 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm, Hauptplatz 22
 Tel.: (0 84 41) 27-0, Fax: 27-2 71
 E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
 Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de
 Landrat: Josef Schäch

Rosenheim

(EW: 248.268, 1.439,49 km², 172 EW/km²)
 83022 Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53
 Tel.: (0 80 31) 3 92-01, Fax: 3 92-90 01
 E-Mail: poststelle@lra-rosenheim.de
 Internet: www.landkreis-rosenheim.de
 Landrat: Josef Neiderhell

Starnberg

(EW: 129.861, 488,01 km², 266 EW/km²)
 82319 Starnberg, Strandbadstraße 2
 Tel.: (0 81 51) 1 48-0, Fax: 1 48-2 92
 E-Mail: info@lra-starnberg.de
 Internet: www.landkreis-starnberg.de
 Landrat: Karl Roth

Traunstein

(EW: 170.594, 1.533,99 km², 111 EW/km²)
 83278 Traunstein, Ludwig-Thoma-Straße 2
 Tel.: (08 61) 58-0, Fax: 58-4 49
 E-Mail: poststelle@lra-ts.bayern.de
 Internet: www.traunstein.com
 Landrat: Hermann Steinmaßl

Weilheim-Schongau

(EW: 130.926, 966,48 km², 135 EW/km²)
 82362 Weilheim i. OB, Pütrichstraße 8
 Tel.: (08 81) 6 81-0, Fax: 6 81-3 53
 E-Mail: poststelle@lra-wm.de
 Internet: www.weilheim-schongau.de
 Landrat: Dr. Friedrich Zeller

Regierungsbezirk Niederbayern (9 Landkreise)**Deggendorf**

(EW: 117.273, 861,14 km², 136 EW/km²)
 94469 Deggendorf, Herrenstraße 18
 Tel.: (09 91) 31 00-0, Fax: 31 00-4 12 50
 E-Mail: poststelle@lra-deg.bayern.de
 Internet: www.landkreis-deggendorf.de
 Landrat: Christian Bernreiter

Dingolfing-Landau

(EW: 91.116, 877,81 km², 104 EW/km²)
 84130 Dingolfing, Obere Stadt 1
 Tel.: (0 87 31) 87-0, Fax: 87-1 00
 E-Mail: info@landkreis-dingolfing-landau.de
 Internet: www.landkreis-dingolfing-landau.de
 Landrat: Heinrich Trapp

Freyung-Grafenau

(EW: 80.044, 984,19 km², 81 EW/km²)
 94078 Freyung, Grafenauer Straße 44
 Tel.: (0 85 51) 57-0, Fax: 57-2 44
 E-Mail: poststelle@lra.landkreis-frg.de
 Internet: www.freyung-grafenau.de
 Landrat: Ludwig Lankl

Kelheim

(EW: 113.120, 1.066,73 km², 106 EW/km²)
 93309 Kelheim, Schloßweg 3
 Tel.: (0 94 41) 2 07-0, Fax: 2 07-2 13
 E-Mail: poststelle@landkreis-kelheim.de
 Internet: www.landkreis-kelheim.de
 Landrat: Dr. Hubert Faltermeier

Landshut

(EW: 148.513, 1.347,98 km², 110 EW/km²)
 84036 Landshut, Veldener Straße 15
 Tel.: (08 71) 4 08-0, Fax: 4 08-1 90
 E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
 Internet: www.landkreis-landshut.de
 Landrat: Josef Eppeneder

Passau

(EW: 187.965, 1.530,18 km², 123 EW/km²)
 94032 Passau, Domplatz 11
 Tel.: (08 51) 3 97-2 38, Fax: 3 97-3 25
 E-Mail: lrbuero@landkreis-passau.de
 Internet: www.landkreis-passau.de
 Landrat: Franz Meyer

Regen

(EW: 79.736, 975,05 km², 82 EW/km²)
 94209 Regen, Poschetsrieder Straße 16
 Tel.: (0 99 21) 6 01-0, Fax: 6 01-1 00
 E-Mail: poststelle@lra.landkreis-regen.de
 Internet: www.landkreis-regen.de
 Landrat: Heinz Wöfl

Rottal-Inn

(EW: 118.622, 1.281,55 km², 93 EW/km²)
 84347 Pfarrkirchen, Ringstraße 4-7
 Tel.: (0 85 61) 20-0, Fax: 20-2 19
 E-Mail: landkreisverwaltung@rottal-inn.de
 Internet: www.rottal-inn.de
 Landrätin: Bruni Mayer

Straubing-Bogen

(EW: 97.702, 1.202,30 km², 81 EW/km²)
 94315 Straubing, Leutnerstraße 15
 Tel.: (0 94 21) 9 73-0, Fax: 9 73-2 30
 E-Mail: landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de
 Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de
 Landrat: Alfred Reisinger

Regierungsbezirk Oberpfalz (7 Landkreise)**Amberg-Weizbach**

(EW: 106.224, 1.255,71 km², 85 EW/km²)
 92224 Amberg, Schloßgraben 3
 Tel.: (0 96 21) 39-0, Fax: 39-6 98
 E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de
 Internet: www.amberg-sulzbach.de
 Landrat: Richard Reisinger

Cham

(EW: 129.092, 1.512,19 km², 85 EW/km²)
 93413 Cham, Rachelstraße 6
 Tel.: (0 99 71) 78-0, Fax: 78-3 99
 E-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de
 Internet: www.landkreis-cham.de
 Landrat: Theo Zellner

Neumarkt i.d. Oberpfalz

(EW: 128.130, 1.344,08 km², 95 EW/km²)
 92318 Neumarkt/Oberpfalz, Nürnberger Straße 1
 Tel.: (0 91 81) 4 70-0, Fax: 4 70-3 20
 E-Mail: landratsamt@landkreis-neumarkt.de
 Internet: www.landkreis-neumarkt.de
 Landrat: Albert Löhner

Neustadt a.d. Waldnaab

(EW: 98.426, 1.427,72 km², 69 EW/km²)
 92660 Neustadt a.d. Waldnaab, Stadtplatz 38
 Tel.: (0 96 02) 79-0, Fax: 79-8 01
 E-Mail: poststelle@neustadt.de
 Internet: www.neustadt.de
 Landrat: Simon Wittmann

Regensburg

(EW: 182.812, 1.392,42 km², 131 EW/km²)
93059 Regensburg, Altmühlstraße 3
Tel.: (09 41) 40 09-0, Fax: 40 09-2 99
E-Mail: poststelle@landratsamt-regensburg.de
Internet: www.landkreis-regensburg.de
Landrat: Herbert Mirbeth

Schwandorf

(EW: 143.340, 1.472,82 km², 97 EW/km²)
92421 Schwandorf, Wackersdorfer Straße 80
Tel.: (0 94 31) 4 71-0, Fax: 4 71-4 44
E-Mail: poststelle@landkreis-schwandorf.de
Internet: www.landkreis-schwandorf.de
Landrat: Volker Liedtke

Tirschenreuth

(EW: 75.953, 1.084,31 km², 70 EW/km²)
95643 Tirschenreuth, Mähringer Straße 7
Tel.: (0 96 31) 88-0, Fax: 23 91
E-Mail: poststelle@tirschenreuth.de
Internet: www.tirschenreuth.de
Landrat: Wolfgang Lippert

Regierungsbezirk Oberfranken (9 Landkreise)

Bamberg

(EW: 144.524, 1.167,76 km², 124 EW/km²)
96052 Bamberg, Ludwigstraße 23
Tel.: (09 51) 85-0, Fax: 85-1 25
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de
Landrat: Dr. Günther Denzler

Bayreuth

(EW: 106.952, 1.273,72 km², 84 EW/km²)
95448 Bayreuth, Markgrafenallee 5
Tel.: (09 21) 7 28-0, Fax: 7 28-8 80
E-Mail: poststelle@lra-bt.bayern.de
Internet: www.landkreis-bayreuth.de
Landrat: Hermann Hübner

Coburg

(EW: 89.503, 590,46 km², 152 EW/km²)
96450 Coburg, Lauterer Straße 60
Tel.: (0 95 61) 5 14-0, Fax: 5 14-4 00
E-Mail: landratsamt@landkreis-coburg.de
Internet: www.landkreis-coburg.de
Landrat: Michael Busch

Forchheim

(EW: 113.289, 642,84 km², 176 EW/km²)
91301 Forchheim, Am Streckerplatz 3
Tel.: (0 91 91) 86-0, Fax: 86-1 54
E-Mail: poststelle@lra-fo.de
Internet: www.landkreis-forchheim.de
Landrat: Reinhardt Glauber

Hof

(EW: 102.475, 892,52 km², 115 EW/km²)
95032 Hof, Schaumbergstraße 14
Tel.: (0 92 81) 57-0, Fax: 5 83 40
E-Mail: poststelle@landkreis-hof.de
Internet: www.landkreis-hof.de
Landrat: Bernd Hering

Kronach

(EW: 71.609, 651,53 km², 110 EW/km²)
96317 Kronach, Güterstraße 18
Tel.: (0 92 61) 6 78-0, Fax: 6 78-2 11
E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de
Internet: www.landkreis-kronach.de
Landrat: Oswald Marr

Kulmbach

(EW: 75.593, 658,32 km², 115 EW/km²)
95326 Kulmbach, Konrad-Adenauer-Straße 5
Tel.: (0 92 21) 7 07-0, Fax: 7 07-2 40
E-Mail: poststelle@landkreis-kulmbach.de
Internet: www.landkreis-kulmbach.de
Landrat: Klaus Peter Söllner

Lichtenfels

(EW: 68.617, 519,97 km², 132 EW/km²)
96215 Lichtenfels, Kronacher Straße 28-30
Tel.: (0 95 71) 18-0, Fax: 18-3 00
E-Mail: lra@landkreis-lichtenfels.de
Internet: www.landkreis-lichtenfels.de
Landrat: Reinhard Leutner

Wunsiedel i. Fichtelgebirge

(EW: 78.439, 606,41 km², 129 EW/km²)
95632 Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9
Tel.: (0 92 32) 80-0, Fax: 80-5 55
E-Mail: poststelle@landkreis-wunsiedel.de
Internet: www.landkreis-wunsiedel.de
Landrat: Dr. Karl Döhler

Regierungsbezirk Mittelfranken (7 Landkreise)**Ansbach**

(EW: 181.417, 1.971,79 km², 92 EW/km²)
 91522 Ansbach, Crailsheimstraße 1
 Tel.: (09 81) 4 68-0, Fax: 4 68-6 62
 E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
 Internet: www.landkreis-ansbach.de
 Landrat: Rudolf Schwemmbauer

Erlangen-Höchstadt

(EW: 131.097, 564,48 km², 232 EW/km²)
 91054 Erlangen, Marktplatz 6
 Tel.: (0 91 31) 8 03-0, Fax: 8 03-1 01
 E-Mail: poststelle@erlangen-hoechstadt.de
 Internet: www.erlangen-hoechstadt.de
 Landrat: Eberhard Irlinger

Fürth

(EW: 114.496, 307,56 km², 372 EW/km²)
 90513 Zirndorf, Im Pinderpark 2
 Tel.: (09 11) 97 73-0, Fax: 97 73-11 13
 E-Mail: poststelle@lra-fue.bayern.de
 Internet: www.landkreis-fuerth.de
 Landrat: Matthias Dießl

Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim

(EW: 98.509, 1.267,54 km², 78 EW/km²)
 91413 Neustadt a.d. Aisch, Konrad-Adenauer-Straße 1
 Tel.: (0 91 61) 92-0, Fax: 92-1 06
 E-Mail: info@kreis-nea.de
 Internet: www.kreis-nea.de
 Landrat: Walter Schneider

Nürnberger Land

(EW: 167.152, 799,46 km², 209 EW/km²)
 91207 Lauf a.d. Pegnitz, Waldluststraße 1
 Tel.: (0 91 23) 9 50-0, Fax: 9 50-2 51
 E-Mail: info@nuernberger-land.de
 Internet: www.nuernberger-land.de
 Landrat: Armin Kroder

Roth

(EW: 124.811, 895,54 km², 139 EW/km²)
 91154 Roth, Weinbergweg 1
 Tel.: (0 91 71) 81-0, Fax: 81-3 28
 E-Mail: info@landratsamt-roth.de
 Internet: www.landratsamt-roth.de
 Landrat: Herbert Eckstein

Weißenburg-Gunzenhausen

(EW: 93.009, 970,91 km², 96 EW/km²)
 91781 Weißenburg i. Bay., Bahnhofstraße 2
 Tel.: (0 91 41) 9 02-0, Fax: 9 02-1 08
 E-Mail: poststelle.lra@landkreis-wug.de
 Internet: www.landkreis-wug.de
 Landrat: Franz Xaver Uhl

Regierungsbezirk Unterfranken (9 Landkreise)**Aschaffenburg**

(EW: 173.707, 699,18 km², 248 EW/km²)
 63739 Aschaffenburg, Bayernstraße 18
 Tel.: (0 60 21) 3 94-0, Fax: 3 94-3 11
 E-Mail: poststelle@lra-ab.bayern.de
 Internet: www.landkreis-aschaffenburg.de
 Landrat: Dr. Ulrich Reuter

Bad Kissingen

(EW: 105.770, 1.137,05 km², 93 EW/km²)
 97688 Bad Kissingen, Obere Marktstraße 6
 Tel.: (09 71) 8 01-0, Fax: 8 01-33 33
 E-Mail: info@landkreis-badkissingen.de
 Internet: www.landkreis-badkissingen.de
 Landrat: Thomas Bold

Haßberge

(EW: 85.914, 956,38 km², 90 EW/km²)
 97437 Haßfurt, Am Herrenhof 1
 Tel.: (0 95 21) 27-0, Fax: 27-1 01
 E-Mail: poststelle@landratsamt-hassberge.de
 Internet: www.landratsamt-hassberge.de
 Landrat: Rudolf Handwerker

Kitzingen

(EW: 88.976, 684,19 km², 130 EW/km²)
 97318 Kitzingen, Kaiserstraße 4
 Tel.: (0 93 21) 9 28-0, Fax: 9 28-99 99
 E-Mail: lra@kitzingen.de
 Internet: www.kitzingen.de
 Landrätin: Tamara Bischof

Main-Spessart

(EW: 129.439, 1.321,55 km², 98 EW/km²)
 97753 Karlstadt, Marktplatz 8
 Tel.: (0 93 53) 7 93-0, Fax: 7 93-2 52
 E-Mail: poststelle@iramsp.de
 Internet: www.mainspessart.de
 Landrat: Thomas Schiebel

Miltenberg

(EW: 129.648, 715,81 km², 181 EW/km²)
 63897 Miltenberg, Brückenstraße 2
 Tel.: (0 93 71) 5 01-0, Fax: 5 01-7 92 70
 E-Mail: info@lra-mil.de
 Internet: www.miltenberg.de
 Landrat: Roland Schwing

Rhön-Grabfeld

(EW: 83.895, 1.021,73 km², 82 EW/km²)
97616 Bad Neustadt a.d. Saale, Spörleinstraße 11
Tel.: (0 97 71) 94-0, Fax: 94-3 00
E-Mail: lra@rhoen-grabfeld.de
Internet: www.rhoen-grabfeld.de
Landrat: Thomas Habermann

Schweinfurt

(EW: 114.039, 841,51 km², 136 EW/km²)
97421 Schweinfurt, Schrammstraße 1
Tel.: (0 97 21) 55-0, Fax: 55 78-0
E-Mail: info@lrasw.de
Internet: www.lrasw.de
Landrat: Harald Leitherer

Würzburg

(EW: 160.273, 968,41 km², 166 EW/km²)
97074 Würzburg, Zeppelinstraße 15
Tel.: (09 31) 80 03-0, Fax: 80 03-2 62
E-Mail: poststelle@lra-wue.bayern.de
Internet: www.landkreis-wuerzburg.de
Landrat: Eberhard Nuß

Regierungsbezirk Schwaben (10 Landkreise)

Aichach-Friedberg

(EW: 127.717, 780,70 km², 164 EW/km²)
86551 Aichach, Münchener Straße 9
Tel.: (0 82 51) 92-0, Fax: 92-3 71
E-Mail: poststelle@lra-aic-fdb.de
Internet: www.lra-aic-fdb.de
Landrat: Christian Knauer

Augsburg

(EW: 240.294, 1.071,12 km², 224 EW/km²)
86150 Augsburg, Prinzregentenplatz 4
Tel.: (08 21) 31 02-0, Fax: 31 02-2 09
E-Mail: poststelle@lra-a.bayern.de
Internet: www.landkreis-augsburg.de
Landrat: Martin Sailer

Dillingen a.d. Donau

(EW: 94.328, 792,03 km², 119 EW/km²)
89407 Dillingen a.d. Donau, Große Allee 24
Tel.: (0 90 71) 51-0, Fax: 51-1 01
E-Mail: poststelle@landratsamt.dillingen.de
Internet: www.landkreis-dillingen.de
Landrat: Leo Schrell

Donau-Ries

(EW: 129.550, 1.274,64 km², 102 EW/km²)
86609 Donauwörth, Pflugstraße 2
Tel.: (09 06) 74-0, Fax: 74-2 73
E-Mail: info@lra-donau-ries.de
Internet: www.donau-ries.de
Landrat: Stefan Rößle

Günzburg

(EW: 121.165, 762,38 km², 159 EW/km²)
89312 Günzburg, An der Kapuzinermauer 1
Tel.: (0 82 21) 95-0, Fax: 95-2 40
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de
Internet: www.landkreis-guenzburg.de
Landrat: Hubert Hafner

Lindau (Bodensee)

(EW: 80.027, 323,45 km², 247 EW/km²)
88131 Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4
Tel.: (0 83 82) 2 70-0, Fax: 2 70-1 15
E-Mail: landratsamt@landkreis-lindau.de
Internet: www.landkreis-lindau.de
Landrat: Elmar Stegmann

Neu-Ulm

(EW: 164.771, 515,53 km², 320 EW/km²)
89231 Neu-Ulm, Kantstraße 8
Tel.: (07 31) 70 40-0, Fax: 70 40-6 90
E-Mail: poststelle@lra.neu-ulm.de
Internet: www.landkreis.neu-ulm.de
Landrat: Erich Josef Geßner

Oberallgäu

(EW: 150.486, 1.527,55 km², 99 EW/km²)
87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Tel.: (0 83 21) 6 12-0, Fax: 6 12-3 69
E-Mail: landratsbuero@lra-oa.bayern.de
Internet: www.oberallgaeu.org
Landrat: Gebhard Kaiser

Ostallgäu

(EW: 134.112, 1.394,91 km², 96 EW/km²)
87616 Marktoberdorf, Schwabenstraße 11
Tel.: (0 83 42) 9 11-0, Fax: 9 11-5 51
E-Mail: poststelle@lra-oal.bayern.de
Internet: www.ostallgaeu.de
Landrat: Johann Fleschhut

Unterallgäu

(EW: 135.569, 1.230,26 km², 110 EW/km²)
87719 Mindelheim, Bad Wörisherer Straße 33
Tel.: (0 82 61) 9 95-0, Fax: 9 95-3 33
E-Mail: info@lra.unterallgaeu.de
Internet: www.unterallgaeu.de
Landrat: Hans-Joachim Weirather

Brandenburg (14 Landkreise)

Barnim

(EW: 177.644, 1.492,85 km², 119 EW/km²)
 16225 Eberswalde, Heegermühler Straße 75
 Tel.: (0 33 34) 2 14-0, Fax: 2 14-1 92
 E-Mail: kreisverwaltung@barnim.de
 Internet: www.barnim.de
 Landrat: Bodo Ihrke
 Vorsitzender des Kreistages: Prof. Dr. Alfred Schultz

Dahme-Spreewald

(EW: 161.482, 2.261,43 km², 71 EW/km²)
 15907 Lübben, Reutergasse 12
 Tel.: (0 35 46) 20-0, Fax: 20-10 09
 E-Mail: post@dahme-spreewald.de
 Internet: www.dahme-spreewald.de
 Landrat: Stephan Loge
 Vorsitzende des Kreistages: Uta Tölpe

Elbe-Elster

(EW: 115.560, 1.889,41 km², 61 EW/km²)
 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
 Tel.: (0 35 35) 46-0, Fax: 31 33
 E-Mail: landrat@lkee.de
 Internet: www.landkreis-elbe-elster.de
 Landrat: Klaus Richter
 Vorsitzender des Kreistages: Andreas Holfeld

Havelland

(EW: 155.141, 1.717,33 km², 90 EW/km²)
 14712 Rathenow, Platz der Freiheit 1
 Tel.: (0 33 85) 5 51-0, Fax: 5 51-11 55
 E-Mail: landkreis@havelland.de
 Internet: www.havelland.de
 Landrat: Dr. Burkhard Schröder
 Vorsitzender des Kreistages: Jürgen Bigalke

Märkisch-Oderland

(EW: 191.241, 2.128,20 km², 90 EW/km²)
 15306 Seelow, Puschkinplatz 12
 Tel.: (0 33 46) 8 50-0, Fax: 4 20
 E-Mail: buero_landrat@landkreismol.de
 Internet: www.maerkisch-oderland.de
 Landrat: Gernot Schmidt
 Vorsitzender des Kreistages: Wolfgang Heinze, MdL

Oberhavel

(EW: 202.231, 1.797,41 km², 113 EW/km²)
 16515 Oranienburg, Adolf-Dechert-Straße 1
 Tel.: (0 33 01) 6 01-0, Fax: 6 01-1 32
 E-Mail: landrat@oberhavel.de
 Internet: www.oberhavel.de
 Landrat: Karl-Heinz Schröder
 Vorsitzende des Kreistages: Peter Schröder

Oberspreewald-Lausitz

(EW: 125.216, 1.216,69 km², 103 EW/km²)
 01968 Senftenberg, Dubinaweg 1
 Tel.: (0 35 73) 8 70-0, Fax: 8 70-10 10
 E-Mail: landrat@osl-online.de
 Internet: www.osl-online.de
 Landrat: N.N.
 Vorsitzender des Kreistages: Jürgen Graßhoff

Oder-Spree

(EW: 186.542, 2.243,04 km², 83 EW/km²)
 15848 Beeskow, R.-Breitscheid-Straße 7
 Tel.: (0 33 66) 35-0, Fax: 35-11 11
 E-Mail: buero.landrat@l-os.de
 Internet: www.l-os.de
 Landrat: Manfred Zalenga
 Vorsitzende des Kreistages: Lieselotte Fitzke

Ostprignitz-Ruppin

(EW: 104.786, 2.509,41 km², 42 EW/km²)
 16816 Neuruppin, Virchowstraße 14/16
 Tel.: (0 33 91) 6 88-0, Fax: 32 39
 E-Mail: buero.d.landrates@o-p-r.de
 Internet: www.ostprignitz-ruppin.de
 Landrat: Christian Gilde
 Vorsitzender des Kreistages: Sven Alisch

Potsdam-Mittelmark

(EW: 204.277, 2.575,15 km², 79 EW/km²)
 14806 Belzig, Niemöllerstraße 1
 Tel.: (03 38 41) 91-0, Fax: 91-2 42
 E-Mail: landratbuero@potsdam-mittelmark.de
 Internet: www.potsdam-mittelmark.de
 Landrat: Wolfgang Blasig
 Vorsitzender des Kreistages: Lothar Koch

Prignitz

(EW: 84.284, 2.123,34 km², 40 EW/km²)
 19348 Perleberg, Berliner Straße 49
 Tel.: (0 38 76) 7 13-0, Fax: 7 13-2 14
 E-Mail: landrat@lkprignitz.de
 Internet: www.landkreis-prignitz.de
 Landrat: Hans Lange
 Vorsitzender des Kreistages: Dr. Ulrich Gutke

Spree-Neiße

(EW: 130.626, 1.648,00 km², 79 EW/km²)
 03149 Forst, Heinrich-Heine-Straße 1
 Tel.: (0 35 62) 9 86-0, Fax: 9 86-1 00 88
 E-Mail: landrat@lkspn.de
 Internet: www.landkreis-spree-neisse.de
 Landrat: Dieter Friese
 Vorsitzender des Kreistages: Dr. Michael Haidan

Teltow-Fläming

(EW: 162.073, 2.092,26 km², 77 EW/km²)
 14943 Luckenwalde, Am Nuthefluss 2
 Tel.: (0 33 71) 6 08-0, Fax: 6 08-90 00
 E-Mail: kruegerm.lr01@teltow-flaeming.de
 Internet: www.teltow-flaeming.de
 Landrat: Peer Giesecke
 Vorsitzender des Kreistages: Klaus Bochow, MdL

Uckermark

(EW: 132.837, 3.058,21 km², 43 EW/km²)
 17291 Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1
 Tel.: (0 39 84) 70-0, Fax: 70-13 99
 E-Mail: landkreis@uckermark.de
 Internet: www.uckermark.de
 Landrat: Klemens Schmitz
 Vorsitzender des Kreistages: Roland Resch

Hessen (21 Landkreise)

Regierungsbezirk Darmstadt (10 Landkreise)

Bergstraße

(EW: 263.465, 719,54 km², 366 EW/km²)
64646 Heppenheim, Gräffstraße 5
Tel.: (0 62 52) 15-0, Fax: 15-54 35
E-Mail: info@kreis-bergstrasse.de
Internet: www.kreis-bergstrasse.de
Landrat: Matthias Wilkes
Kreistagsvorsitzender: Werner Breitwieser

Darmstadt-Dieburg

(EW: 288.701, 658,63 km², 438 EW/km²)
64289 Darmstadt, Jägertorstraße 207
Tel.: (0 61 51) 8 81-0, Fax: 8 81-10 95
E-Mail: kreisverwaltung@ladadi.de
Internet: www.ladadi.de
Landrat: Klaus Peter Schellhaas
Kreistagsvorsitzender: Prof. Dr. Ralf-Rainer Lavies

Groß-Gerau

(EW: 253.576, 453,05 km², 560 EW/km²)
64521 Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Straße 4
Tel.: (0 61 52) 9 89-0, Fax: 9 89-1 33
E-Mail: info@kreisggg.de
Internet: www.kreisggg.de
Landrat: Enno Siehr
Kreistagsvorsitzender: Manfred Hohl

Hochtaunuskreis

(EW: 225.737, 482,01 km², 468 EW/km²)
61352 Bad Homburg v.d. Höhe, Ludwig-Erhard-Anlage 1-4
Tel.: (0 61 72) 9 99-0, Fax: 9 99-98 00
E-Mail: kontakt@hochtaunuskreis.de
Internet: www.hochtaunuskreis.de
Landrat: Ulrich Krebs
Kreistagsvorsitzende: Madeleine Funke

Main-Kinzig-Kreis

(EW: 407.456, 1.397,55 km², 292 EW/km²)
63571 Gelnhausen, Barbarossastraße 24
Tel.: (0 60 51) 85-0, Fax: 85-77
E-Mail: info@mkk.de
Internet: www.mkk.de
Landrat: Erich Pipa
Kreistagsvorsitzender: Hubert Müller

Main-Taunus-Kreis

(EW: 226.072, 222,39 km², 1.017 EW/km²)
65719 Hofheim/Taunus, Am Kreishaus 1-5
Tel.: (0 61 92) 2 01-0, Fax: 2 01-7 21
E-Mail: info@mtk.de
Internet: www.mtk.org
Landrat: Berthold R. Gall
Kreistagsvorsitzender: Mathäus Lauck

Odenwaldkreis

(EW: 98.092, 623,98 km², 157 EW/km²)
64711 Erbach/Odenwald, Michelstädter Straße 12
Tel.: (0 60 62) 70-0, Fax: 70-3 90
E-Mail: info@odenwaldkreis.de
Internet: www.odenwaldkreis.de
Landrat: Dietrich Kübler
Kreistagsvorsitzender: Rüdiger Holschuh

Offenbach

(EW: 336.818, 356,29 km², 945 EW/km²)
63128 Dietzenbach, Werner-Hilpert-Straße 1
Tel.: (0 60 74) 81 80-0, Fax: 81 80-66 66
E-Mail: info@kreis-offenbach.de
Internet: www.kreis-offenbach.de
Landrat: Peter Walter
Kreistagsvorsitzender: Paul Scherer

Rheingau-Taunus-Kreis

(EW: 183.487, 811,48 km², 226 EW/km²)
65307 Bad Schwalbach, Heimbacher Straße 7
Tel.: (0 61 24) 5 10-0, Fax: 5 10-2 08
E-Mail: pressestelle@rheingau-taunus.de
Internet: www.rheingau-taunus-kreis.de
Landrat: Burkhard Albers
Kreistagsvorsitzender: Peter Beuth, MdL

Wetteraukreis

(EW: 298.496, 1.100,71 km², 271 EW/km²)
61169 Friedberg, Europaplatz 1
Tel.: (0 60 31) 83-0, Fax: 83-8 06
E-Mail: info@wetteraukreis.de
Internet: www.wetteraukreis.de
Landrat: Joachim Arnold
Kreistagsvorsitzender: Bernfried Wieland

Regierungsbezirk Gießen (5 Landkreise)

Gießen

(EW: 255.299, 854,63 km², 299 EW/km²)
35390 Gießen, Ostanlage 39
Tel.: (06 41) 93 90-0, Fax: 3 34 48
E-Mail: info@lkgi.de
Internet: www.lkgi.de
Landrat: Willi Marx
Kreistagsvorsitzender: Prof. Dr. Franz Neumann

Lahn-Dill-Kreis

(EW: 256.582, 1.066,51 km², 241 EW/km²)
35576 Wetzlar, Karl-Kellner-Ring 51
Tel.: (0 64 41) 4 07-0, Fax: 4 07-10 50
E-Mail: info@lahn-dill-kreis.de
Internet: www.lahn-dill-kreis.de
Landrat: Wolfgang Schuster
Kreistagsvorsitzende: Elisabeth Müller

Limburg-Weilburg

(EW: 172.738, 738,47 km², 234 EW/km²)
 65549 Limburg, Schiede 43
 Tel.: (0 64 31) 2 96-0, Fax: 2 96-2 98
 E-Mail: info@limburg-weilburg.de
 Internet: www.landkreis-limburg-weilburg.de
 Landrat: Manfred Michel
 Kreistagsvorsitzender: Robert Becker

Marburg-Biedenkopf

(EW: 251.800, 1.262,55 km², 199 EW/km²)
 35043 Marburg-Cappel, Im Lichtenholz 60
 Tel.: (0 64 21) 4 05-0, Fax: 4 05-5 00
 E-Mail: landkreis@marburg-biedenkopf.de
 Internet: www.marburg-biedenkopf.de
 Landrat: Robert Fischbach
 Kreistagsvorsitzender: Heinrich Herbener

Vogelsbergkreis

(EW: 112.264, 1.458,99 km², 77 EW/km²)
 36341 Lauterbach, Goldhelg 20
 Tel.: (0 66 41) 9 77-0, Fax: 9 77-3 36
 E-Mail: info@vogelsbergkreis.de
 Internet: www.vogelsbergkreis.de
 Landrat: Rudolf Marx
 Kreistagsvorsitzender: Ulrich Künz, Bgm.

Regierungsbezirk Kassel (6 Landkreise)**Fulda**

(EW: 218.421, 1.380,39 km², 158 EW/km²)
 36037 Fulda, Wörthstraße 15
 Tel.: (06 61) 60 06-0, Fax: 60 06-4 49
 E-Mail: hauptamt@landkreis-fulda.de
 Internet: www.landkreis-fulda.de
 Landrat: Bernd Woide
 Kreistagsvorsitzender: Franz Rupprecht

Hersfeld-Rotenburg

(EW: 123.984, 1.097,12 km², 113 EW/km²)
 36251 Bad Hersfeld, Friedloser Straße 12
 Tel.: (0 66 21) 87-0, Fax: 87-2 44
 E-Mail: info@hef-rof.de
 Internet: www.hef-rof.de
 Landrat: Dr. Karl-Ernst Schmidt
 Kreistagsvorsitzender: Horst Hannich

Kassel

(EW: 239.236, 1.292,77 km², 185 EW/km²)
 34117 Kassel, Wilhelmshöher Allee 19 A
 Tel.: (05 61) 10 03-0, Fax: 77 99 64
 E-Mail: zentralbereich@landkreiskassel.de
 Internet: www.landkreiskassel.de
 Landrat: Uwe Schmidt
 Kreistagsvorsitzender: Gerald Herber

Schwalm-Eder-Kreis

(EW: 185.310, 1.538,46 km², 120 EW/km²)
 34576 Homberg/Efze, Parkstraße 6
 Tel.: (0 56 81) 7 75-0, Fax: 77 5-4 38
 E-Mail: info@schwalm-eder-kreis.de
 Internet: www.schwalm-eder-kreis.de
 Landrat: Frank-Martin Neupärtl
 Kreistagsvorsitzender: Michael Kreutzmann

Waldeck-Frankenberg

(EW: 164.652, 1.848,57 km², 89 EW/km²)
 34497 Korbach, Südring 2
 Tel.: (0 56 31) 9 54-0, Fax: 9 54-3 70
 E-Mail: post@landkreis-waldeck-frankenber.de
 Internet: www.landkreis-waldeck-frankenber.de
 Landrat: Helmut Eichenlaub
 Kreistagsvorsitzender: Michael Kossmann

Werra-Meißner-Kreis

(EW: 105.732, 1.024,69 km², 103 EW/km²)
 37269 Eschwege, Schloßplatz 1
 Tel.: (0 56 51) 3 02-0, Fax: 3 02-3 55
 E-Mail: wmk@werra-meissner-kreis.de
 Internet: www.werra-meissner-kreis.de
 Landrat: Stefan G. Reuß
 Kreistagsvorsitzender: Jürgen Schinkmann

Mecklenburg-Vorpommern (12 Landkreise)**Bad Doberan**

(EW: 118.103, 1.362,34 km², 87 EW/km²)
 18209 Bad Doberan, August-Bebel-Straße 3
 Tel.: (03 82 03) 60-0, Fax: 60-3 00
 E-Mail: kv@lk-dbr.de
 Internet: www.lk-dbr.de
 Landrat: Thomas-Jörg Leuchert
 Kreistagspräsident: Fred Ibold

Demmin

(EW: 81.788, 1.921,66 km², 43 EW/km²)
 17109 Demmin, Adolf-Pompe-Straße 15
 Tel.: (0 39 98) 4 34-0, Fax: 4 34-2 30
 E-Mail: info@lk-demmin.de
 Internet: www.landkreis-demmin.de
 Landrat: Siegfried Konieczny
 Kreistagspräsident: Edgar Kliewe

Güstrow

(EW: 101.150, 2.058,60 km², 49 EW/km²)
 18273 Güstrow, Am Wall 3-5
 Tel.: (0 38 43) 7 55-0, Fax: 7 55-10 80
 E-Mail: info@kreis-gue.de
 Internet: www.kreis-gue.de
 Landrat: Lutz da Cunha
 Kreistagspräsidentin: Ilka Lochner-Borst

Ludwigslust

(EW: 124.595, 2.517,40 km², 49 EW/km²)
 19288 Ludwigslust, Garnisonsstraße 1
 Tel.: (0 38 74) 6 24-0, Fax: 6 24-20 80
 E-Mail: info@ludwigslust.de
 Internet: www.kreis-lwl.de
 Landrat: Rolf Christiansen
 Kreistagspräsidentin: Gisela Schwarz

Mecklenburg-Strelitz

(EW: 79.729, 2.089,87 km², 38 EW/km²)
 17235 Neustrelitz, Woldegker Chaussee 35
 Tel.: (0 39 81) 4 81-0, Fax: 4 81-4 00
 E-Mail: info@lra-mst.de
 Internet: www.mecklenburg-strelitz.de
 Landrat: Heiko Kärger
 Kreistagspräsident: Dr. Michael Körner

Müritz

(EW: 65.749, 1.713,65 km², 38 EW/km²)
 17192 Waren/Müritz, Zum Amtsbrink 2
 Tel.: (0 39 91) 78-0, Fax: 78-21 40
 E-Mail: presse@landkreis-mueritz.de
 Internet: www.landkreis-mueritz.de
 Landrätin: Bettina Paetsch
 Kreistagspräsidentin: Dr. Dorothea Konrad

Nordvorpommern

(EW: 107.963, 2.172,14 km², 50 EW/km²)
 18507 Grimmen, Bahnhofstraße 12-13
 Tel.: (03 83 26) 59-0, Fax: 59-1 40
 E-Mail: it@lk-nvp.de
 Internet: www.lk-nvp.de
 Landrat: Ralf Drescher
 Kreistagspräsident: Heino Schütt

Nordwestmecklenburg

(EW: 117.784, 2.076,17 km², 57 EW/km²)
 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 1
 Tel.: (0 38 81) 7 22-0, Fax: 7 22-2 80
 E-Mail: poststelle@nordwestmecklenburg.de
 Internet: www.nordwestmecklenburg.de
 Landrätin: Birgit Hesse
 Kreistagspräsident: Klaus Becker

Ostvorpommern

(EW: 106.875, 1.910,71 km², 56 EW/km²)
 17389 Anklam, Demminer Straße 71-74
 Tel.: (0 39 71) 84-0, Fax: 84-1 50
 E-Mail: posteingang@landkreis-ostvorpommern.de
 Internet: www.kreis-ovp.de
 Landrätin: Dr. Barbara Syrbe
 Kreistagspräsident: Karl-Dieter Lehrkamp

Parchim

(EW: 98.301, 2.233,15 km², 44 EW/km²)
 19370 Parchim, Putlitzer Straße 25
 Tel.: (0 38 71) 7 22-0, Fax: 7 22-3 92
 E-Mail: internet@lkparchim.de
 Internet: www.kreis-pch.de
 Landrat: Klaus-Jürgen Iredi
 Kreistagspräsidentin: Gudrun Stein

Rügen

(EW: 68.872, 977,20 km², 70 EW/km²)
 18528 Bergen, Billrothstraße 5
 Tel.: (0 38 38) 8 13-0, Fax: 8 13-1 01
 E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-ruegen.de
 Internet: www.kreis-rueg.de
 Landrätin: Kerstin Kassner
 Kreistagspräsidentin: Gisela Lemke

Uecker-Randow

(EW: 74.194, 1.624,62 km², 46 EW/km²)
 17309 Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9
 Tel.: (0 39 73) 2 55-0, Fax: 2 55-5 55
 E-Mail: online@lkuer.de
 Internet: www.lkuer.de
 Landrat: Dr. Volker Böhning
 Kreistagspräsident: Andreas Texter

Niedersachsen (38 Landkreise)**Ammerland**

(EW: 117.102, 728,35 km², 161 EW/km²)
 26655 Westerstede, Ammerlandallee 12
 Tel.: (0 44 88) 56-0, Fax: 56-4 44
 E-Mail: info@ammerland.de
 Internet: www.ammerland.de
 Landrat: Jörg Bensberg

Aurich

(EW: 189.381, 1.287,31 km², 147 EW/km²)
 26603 Aurich, Fischteichweg 7-13
 Tel.: (0 49 41) 16-0, Fax: 16-5 49
 E-Mail: info@landkreis-aurich.de
 Internet: www.landkreis-aurich.de
 Landrat: Walter Theuerkauf

Celle

(EW: 180.130, 1.545,10 km², 117 EW/km²)
 29221 Celle, Trift 26
 Tel.: (0 51 41) 9 16-0, Fax: 9 16-4 88
 E-Mail: info@lkcelle.de
 Internet: www.landkreis-celle.de
 Landrat: Klaus Wiswe

Cloppenburg

(EW: 157.268, 1.418,21 km², 111 EW/km²)
 49661 Cloppenburg, Eschstraße 29
 Tel.: (0 44 71) 15-0, Fax: 8 56 97
 E-Mail: kreishaus@lkclp.de
 Internet: www.lkclp.de
 Landrat: Hans Eveslage

Cuxhaven

(EW: 202.124, 2.072,55 km², 98 EW/km²)
 27474 Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2
 Tel.: (0 47 21) 66-0, Fax: 66-22 18
 E-Mail: info@landkreis-cuxhaven.de
 Internet: www.landkreis-cuxhaven.de
 Landrat: Kai-Uwe Bielefeld

Diepholz

(EW: 214.379, 1.987,71 km², 108 EW/km²)
 49356 Diepholz, Niedersachsenstraße 2
 Tel.: (0 54 41) 9 76-0, Fax: 9 76-17 26
 E-Mail: info@diepholz.de
 Internet: www.diepholz.de
 Landrat: Gerd Stötzel

Emsland

(EW: 313.824, 2.881,80 km², 109 EW/km²)
 49716 Meppen, Ordeniederung 1
 Tel.: (0 59 31) 44-0, Fax: 44-3 21
 E-Mail: info@emsland.de
 Internet: www.emsland.de
 Landrat: Hermann Bröring

Friesland

(EW: 100.307, 607,89 km², 165 EW/km²)
 26441 Jever, Lindenallee 1
 Tel.: (0 44 61) 9 19-0, Fax: 9 19-88 80
 E-Mail: landkreis@friesland.de
 Internet: www.friesland.de
 Landrat: Sven Ambrosy

Gifhorn

(EW: 173.765, 1.562,78 km², 111 EW/km²)
 38518 Gifhorn, Schloßplatz 1
 Tel.: (0 53 71) 82-0, Fax: 82-3 55
 E-Mail: landkreis@gifhorn.de
 Internet: www.gifhorn.de
 Landrätin: Marion Lau

Goslar

(EW: 146.187, 965,21 km², 151 EW/km²)
 38640 Goslar, Klubgartenstraße 6
 Tel.: (0 53 21) 76-0, Fax: 76-6 96
 E-Mail: info@landkreis-goslar.de
 Internet: www.landkreis-goslar.de
 Landrat: Stephan Manke

Göttingen

(EW: 259.902, 1.117,63 km², 233 EW/km²)
 37083 Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4
 Tel.: (05 51) 5 25-0, Fax: 5 25-5 88
 E-Mail: info@landkreisgoettingen.de
 Internet: www.landkreisgoettingen.de
 Landrat: Reinhard Schermann

Grafschaft Bentheim

(EW: 135.508, 980,78 km², 138 EW/km²)
 48529 Nordhorn, Van-Delden-Straße 1-7
 Tel.: (0 59 21) 96-01, Fax: 96-14 00
 E-Mail: info@grafschafft.de
 Internet: www.grafschafft-bentheim.de
 Landrat: Friedrich Kethorn

Hameln-Pyrmont

(EW: 156.398, 796,20 km², 196 EW/km²)
 31785 Hameln, Pferdemarkt 1
 Tel.: (0 51 51) 9 03-0, Fax: 9 03-1 32
 E-Mail: landkreis@hameln-pyrmont.de
 Internet: www.hameln-pyrmont.de
 Landrat: Rüdiger Butte

Hannover (Region)

(EW: 1.129.792, 2.290,64 km², 493 EW/km²)
 30169 Hannover, Hildesheimer Straße 20
 Tel.: (05 11) 6 16-0, Fax: 6 16-2 24 99
 E-Mail: info@region-hannover.de
 Internet: www.hannover.de
 Regionspräsident: Hauke Jagau

Harburg

(EW: 244.640, 1.244,83 km², 197 EW/km²)
 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6
 Tel.: (0 41 71) 6 93-0, Fax: 6 87-1 00
 E-Mail: buergerservice@lkharburg.de
 Internet: www.lkharburg.de
 Landrat: Joachim Bordt

Helmstedt

(EW: 94.870, 673,81 km², 141 EW/km²)
 38350 Helmstedt, Südertor 6
 Tel.: (0 53 51) 1 21-0, Fax: 1 21-16 00
 E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de
 Internet: www.helmstedt.de
 Landrat: Gerhard Kilian

Hildesheim

(EW: 286.663, 1.205,77 km², 238 EW/km²)
 31134 Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31
 Tel.: (0 51 21) 3 09-0, Fax: 3 09-2 00
 E-Mail: info@landkreishildesheim.de
 Internet: www.landkreishildesheim.de
 Landrat: Reiner Wegner

Holzminden

(EW: 75.092, 692,50 km², 108 EW/km²)
 37603 Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24
 Tel.: (0 55 31) 7 07-0, Fax: 7 07-3 36
 E-Mail: kreishaus@landkreisholzminden.de
 Internet: www.landkreisholzminden.de
 Landrat: Walter Waske

Leer

(EW: 164.947, 1.086,04 km², 152 EW/km²)
 26789 Leer, Bergmannstraße 37
 Tel.: (04 91) 9 26-0, Fax: 9 26-13 88
 E-Mail: info@landkreis-leer.de
 Internet: www.landkreis-leer.de
 Landrat: Bernhard Bramlage

Lüchow-Dannenberg

(EW: 49.965, 1.220,50 km², 41 EW/km²)
 29439 Lüchow (Wendland), Königsberger Straße 10
 Tel.: (0 58 41) 1 20-0, Fax: 1 20-8 80 00
 E-Mail: info@luechow-dannenberg.de
 Internet: www.luechow-dannenberg.de
 Landrat: Jürgen Schulz

Lüneburg

(EW: 176.512, 1.323,42 km², 133 EW/km²)
 21335 Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4
 Tel.: (0 41 31) 26-0, Fax: 26-14 66
 E-Mail: info@landkreis.lueneburg.de
 Internet: www.lueneburg.de
 Landrat: Manfred Nahrstedt

Nienburg/Weser

(EW: 123.881, 1.398,95 km², 89 EW/km²)
 31582 Nienburg, Kreishaus am Schloßplatz
 Tel.: (0 50 21) 9 67-0, Fax: 9 67-4 29
 E-Mail: info@kreis-ni.de
 Internet: www.landkreis-nienburg.de
 Landrat: Heinrich Eggers

Northeim

(EW: 142.321, 1.267,06 km², 112 EW/km²)
 37154 Northeim, Medenheimer Straße 6-8
 Tel.: (0 55 51) 7 08-0, Fax: 7 08-2 33
 E-Mail: zentraledienste@landkreis-northeim.de
 Internet: www.landkreis-northeim.de
 Landrat: Kurt-Michael Wickmann

Oldenburg

(EW: 125.943, 1.063,06 km², 118 EW/km²)
 27793 Wildeshausen, Delmenhorster Straße 6
 Tel.: (0 44 31) 85-0, Fax: 85-2 00
 E-Mail: landkreis.oldenburg@oldenburg-kreis.de
 Internet: www.oldenburg-kreis.de
 Landrat: Frank Eger

Osnabrück

(EW: 358.236, 2.121,59 km², 169 EW/km²)
 49082 Osnabrück, Am Schölerberg 1
 Tel.: (05 41) 5 01-0, Fax: 5 01-44 02
 E-Mail: info@lkos.de
 Internet: www.landkreis-osnabrueck.de
 Landrat: Manfred Hugo

Osterholz

(EW: 112.486, 650,77 km², 173 EW/km²)
 27711 Osterholz-Scharmbeck, Osterholzer Straße 23
 Tel.: (0 47 91) 9 30-0, Fax: 9 30-3 58
 E-Mail: info@landkreis-osterholz.de
 Internet: www.landkreis-osterholz.de
 Landrat: Dr. Jörg Mielke

Osterode am Harz

(EW: 79.355, 636,00 km², 125 EW/km²)
 37520 Osterode am Harz, Herzberger Straße 5
 Tel.: (0 55 22) 9 60-0, Fax: 9 60-3 33
 E-Mail: kreishaus@landkreis-osterode.de
 Internet: www.landkreis-osterode.de
 Landrat: Bernhard Reuter

Peine

(EW: 132.613, 534,86 km², 248 EW/km²)
 31224 Peine, Burgstraße 1
 Tel.: (0 51 71) 4 01-0, Fax: 4 01-2 02
 E-Mail: mail@landkreis-peine.de
 Internet: www.landkreis-peine.de
 Landrat: Franz Einhaus

Rotenburg (Wümme)

(EW: 164.603, 2.070,11 km², 80 EW/km²)
 27356 Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2
 Tel.: (0 42 61) 75-0, Fax: 75-21 99
 E-Mail: info@lk-row.de
 Internet: www.lk-row.de
 Landrat: Hermann Luttmann

Schaumburg

(EW: 162.971, 675,58 km², 241 EW/km²)
 31655 Stadthagen, Jahnstraße 20
 Tel.: (0 57 21) 7 03-0, Fax: 7 03-2 99
 E-Mail: info@landkreis-schaumburg.de
 Internet: www.schaumburg.de
 Landrat: Heinz-Gerhard Schöttelndreier

Soltau-Fallingb.ostel

(EW: 140.792, 1.873,53 km², 75 EW/km²)
 29683 Bad Fallingb.ostel, Vogteistraße 19
 Tel.: (0 51 62) 9 70-0, Fax: 9 70-2 12
 E-Mail: info@heidekreis.de
 Internet: www.heidekreis.de
 Landrat: Manfred Ostermann

Stade

(EW: 196.891, 1.266,01 km², 156 EW/km²)
 21682 Stade, Am Sande 2
 Tel.: (0 41 41) 12-0, Fax: 12-2 47
 E-Mail: info@landkreis-stade.de
 Internet: www.landkreis-stade.de
 Landrat: Michael Roesberg

Uelzen

(EW: 94.940, 1.454,06 km², 65 EW/km²)
 29525 Uelzen, Veerßer Straße 53
 Tel.: (05 81) 82-0, Fax: 82-4 45
 E-Mail: info@landkreis-uelzen.de
 Internet: www.uelzen.de
 Landrat: Dr. Theodor Elster

Vechta

(EW: 134.506, 812,65 km², 166 EW/km²)
 49377 Vechta, Ravensberger Straße 20
 Tel.: (0 44 41) 8 98-0, Fax: 8 98-10 37
 E-Mail: info@landkreis-vechta.de
 Internet: www.landkreis-vechta.de
 Landrat: Albert Focke

Verden

(EW: 133.560, 787,77 km², 170 EW/km²)
 27283 Verden (Aller), Lindhooper Straße 67
 Tel.: (0 42 31) 15-0, Fax: 15-6 03
 E-Mail: kreishaus@landkreis-verden.de
 Internet: www.landkreis-verden.de
 Landrat: Peter Bohlmann

Wesermarsch

(EW: 91.968, 821,91 km², 112 EW/km²)
 26919 Brake, Poggenburger Straße 15
 Tel.: (0 44 01) 92 70, Fax: 34 71
 E-Mail: landkreis.wesermarsch@lkbra.de
 Internet: www.landkreis-wesermarsch.de
 Landrat: Michael Höbrink

Wittmund

(EW: 57.492, 656,65 km², 88 EW/km²)
 26409 Wittmund, Am Markt 9
 Tel.: (0 44 62) 86-01, Fax: 86-11 25
 E-Mail: landkreis@lk.wittmund.de
 Internet: www.landkreis.wittmund.de
 Landrat: Henning Schultz

Wolfenbüttel

(EW: 123.663, 722,47 km², 171 EW/km²)
 38300 Wolfenbüttel, Bahnhofstraße 11
 Tel.: (0 53 31) 84-0, Fax: 84-4 30
 E-Mail: info@lk-wolfenbuettel.de
 Internet: www.lk-wolfenbuettel.de
 Landrat: Jörg Röhmann

Nordrhein-Westfalen (31 Kreise)**Regierungsbezirk Düsseldorf (5 Kreise)****Kleve**

(EW: 308.448, 1.232,15 km², 250 EW/km²)
 47533 Kleve, Nassauer Allee 15-23
 Tel.: (0 28 21) 85-0, Fax: 85-5 00
 E-Mail: info@kreis-kleve.de
 Internet: www.kreis-kleve.de
 Landrat: Wolfgang Spreen

Mettmann

(EW: 499.193, 407,10 km², 1.226 EW/km²)
 40822 Mettmann, Düsseldorfer Straße 26
 Tel.: (0 21 04) 99-0, Fax: 99-44 44
 E-Mail: kme@kreis-mettmann.de
 Internet: www.kreis-mettmann.de
 Landrat: Thomas Hendele

Rhein-Kreis Neuss

(EW: 443.608, 576,53 km², 769 EW/km²)
 41460 Neuss, Oberstraße 91
 Tel.: (0 21 31) 9 28-0, Fax: 9 28-11 98
 E-Mail: info@rhein-kreis-neuss.de
 Internet: www.rhein-kreis-neuss.de
 Landrat: Hans-Jürgen Petruschke

Viersen

(EW: 302.689, 563,27 km², 537 EW/km²)
 41747 Viersen, Rathausmarkt 3
 Tel.: (0 21 62) 39-0, Fax: 39-18 03
 E-Mail: post@kreis-viersen.de
 Internet: www.kreis-viersen.de
 Landrat: Peter Ottmann

Wesel

(EW: 472.175, 1.042,47 km², 453 EW/km²)
 46483 Wesel, Reeser Landstraße 31
 Tel.: (02 81) 2 07-0, Fax: 2 07-27 59
 E-Mail: post@kreis-wesel.de
 Internet: www.kreis-wesel.de
 Landrat: Dr. Ansgar Müller

Regierungsbezirk Köln (8 Kreise)**Aachen (StädteRegion)**

(EW: 568.520, 707,15 km², 804 EW/km²)
 52070 Aachen, Zollernstraße 10
 Tel.: (02 41) 51 98-0, Fax: 53 31 90
 E-Mail: info@kreis-aachen.de
 Internet: www.kreis-aachen.de
 Städteregionsrat: Helmut Etschenberg

Düren

(EW: 269.607, 941,39 km², 286 EW/km²)
 52351 Düren, Bismarckstraße 16
 Tel.: (0 24 21) 22-0, Fax: 22-20 20
 E-Mail: mail@kreis-dueren.de
 Internet: www.kreis-dueren.de
 Landrat: Wolfgang Spelthahn

Euskirchen

(EW: 192.638, 1.248,86 km², 154 EW/km²)
 53879 Euskirchen, Jülicher Ring 32
 Tel.: (0 22 51) 15-0, Fax: 15-6 66
 E-Mail: mailbox@kreis-euskirchen.de
 Internet: www.kreis-euskirchen.de
 Landrat: Günter Rosenke

Heinsberg

(EW: 256.004, 628,01 km², 408 EW/km²)
 52525 Heinsberg, Valkenburger Straße 45
 Tel.: (0 24 52) 13-0, Fax: 13-11 00
 E-Mail: info@kreis-heinsberg.de
 Internet: www.kreis-heinsberg.de
 Landrat: Stephan Pusch

Oberbergischer Kreis

(EW: 284.890, 918,56 km², 310 EW/km²)
 51643 Gummersbach, Moltkestraße 42
 Tel.: (0 22 61) 88-0, Fax: 88-10 33
 E-Mail: mail@obk.de
 Internet: www.oberbergischer-kreis.de
 Landrat: Hagen Jobi

Rhein-Erft-Kreis

(EW: 464.061, 704,54 km², 659 EW/km²)
 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1
 Tel.: (0 22 71) 83-0, Fax: 83-23 00
 E-Mail: info@rhein-erft-kreis.de
 Internet: www.rhein-erft-kreis.de
 Landrat: Werner Stump

Rheinisch-Bergischer Kreis

(EW: 277.635, 437,49 km², 635 EW/km²)
51469 Bergisch-Gladbach, Am Rübenthal 7
Tel.: (0 22 02) 13-1, Fax: 13-26 00
E-Mail: info@rbk-online.de
Internet: www.rbk-direkt.de
Landrat: Rolf Menzel

Rhein-Sieg-Kreis

(EW: 598.225, 1.153,37 km², 519 EW/km²)
53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1
Tel.: (0 22 41) 13-1, Fax: 13-21 79
E-Mail: michaela.blatzheim@rhein-sieg-kreis.de
Internet: www.rhein-sieg-kreis.de
Landrat: Frithjof Kühn

Regierungsbezirk Münster (5 Kreise)

Borken

(EW: 370.323, 1.419,35 km², 261 EW/km²)
46325 Borken, Burloer Straße 93
Tel.: (0 28 61) 82-0, Fax: 6 33 20
E-Mail: info@kreis-borken.de
Internet: www.kreis-borken.de
Landrat: Dr. Kai Zwicker

Coesfeld

(EW: 220.662, 1.110,38 km², 199 EW/km²)
48653 Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 7
Tel.: (0 25 41) 18-0, Fax: 18-1 80
E-Mail: info@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de
Landrat: Konrad Püning

Recklinghausen

(EW: 636.180, 760,40 km², 837 EW/km²)
45657 Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1
Tel.: (0 23 61) 53-1, Fax: 53-32 91
E-Mail: info@kreis-recklinghausen.de
Internet: www.kreis-recklinghausen.de
Landrat: Cay Süberkrüb

Steinfurt

(EW: 444.399, 1.792,62 km², 248 EW/km²)
48565 Steinfurt, Tecklenburger Straße 10
Tel.: (0 25 51) 69-0, Fax: 69-24 00
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
Landrat: Thomas Kubendorff

Warendorf

(EW: 280.107, 1.317,73 km², 213 EW/km²)
48231 Warendorf, Waldenburger Straße 2
Tel.: (0 25 81) 53-0, Fax: 53-24 52
E-Mail: verwaltung@kreis-warendorf.de
Internet: www.kreis-warendorf.de
Landrat: Dr. Olaf Gericke

Regierungsbezirk Detmold (6 Kreise)

Gütersloh

(EW: 353.944, 968,09 km², 366 EW/km²)
33334 Gütersloh, Herzebrocker Straße 140
Tel.: (0 52 41) 85-0, Fax: 85-10 07
E-Mail: kreisgt@gt-net.de
Internet: www.kreis-guetersloh.de
Landrat: Sven-Georg Adenauer

Herford

(EW: 251.567, 450,06 km², 559 EW/km²)
32051 Herford, Amtshausstraße 3
Tel.: (0 52 21) 13-0, Fax: 13-19 02
E-Mail: info@kreis-herford.de
Internet: www.kreis-herford.de
Landrat: Christian Manz

Höxter

(EW: 149.800, 1.199,97 km², 125 EW/km²)
37671 Höxter, Moltkestraße 12
Tel.: (0 52 71) 9 65-0, Fax: 3 79 26
E-Mail: info@kreis-hoexter.de
Internet: www.kreis-hoexter.de
Landrat: Friedhelm Spieker

Lippe

(EW: 355.178, 1.246,29 km², 285 EW/km²)
32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Straße 5
Tel.: (0 52 31) 62-0, Fax: 62-21 51
E-Mail: info@lippe.de
Internet: www.lippe.de
Landrat: Friedel Heuwinkel

Minden-Lübbecke

(EW: 317.665, 1.152,22 km², 276 EW/km²)
32423 Minden, Portastraße 13
Tel.: (05 71) 8 07-0, Fax: 8 07-27 00
E-Mail: info@minden-luebbecke.de
Internet: www.minden-luebbecke.de
Landrat: Dr. Ralf Niermann

Paderborn

(EW: 298.869, 1.245,94 km², 240 EW/km²)
33102 Paderborn, Aldegrevor Straße 10-14
Tel.: (0 52 51) 3 08-0, Fax: 3 08-4 44
E-Mail: kreisverwaltung@kreis-paderborn.de
Internet: www.kreis-paderborn.de
Landrat: Manfred Müller

Regierungsbezirk Arnsberg (7 Kreise)**Ennepe-Ruhr-Kreis**

(EW: 335.914, 408,34 km², 823 EW/km²)
 58332 Schwelm, Hauptstraße 92
 Tel.: (0 23 36) 93-0, Fax: 93-22 22
 E-Mail: verwaltung@en-kreis.de
 Internet: www.en-kreis.de
 Landrat: Dr. Arnim Brux

Hochsauerlandkreis

(EW: 271.891, 1.958,93 km², 139 EW/km²)
 59872 Meschede, Steinstraße 27
 Tel.: (02 91) 94-0, Fax: 94-11 40
 E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de
 Internet: www.hochsauerlandkreis.de
 Landrat: Dr. Karl Schneider

Märkischer Kreis

(EW: 437.785, 1.059,02 km², 413 EW/km²)
 58509 Lüdenscheid, Heedfelder Straße 45
 Tel.: (0 23 51) 9 66-60, Fax: 9 66-68 66
 E-Mail: zentrale-dienste@maerkischer-kreis.de
 Internet: www.maerkischer-kreis.de
 Landrat: Thomas Germke

Olpe

(EW: 140.481, 710,79 km², 198 EW/km²)
 57462 Olpe, Danziger Straße 2
 Tel.: (0 27 61) 81-0, Fax: 81-3 43
 E-Mail: info@kreis-olpe.de
 Internet: www.kreis-olpe.de
 Landrat: Frank Beckehoff

Siegen-Wittgenstein

(EW: 286.299, 1.131,64 km², 253 EW/km²)
 57072 Siegen, Koblenzer Straße 73
 Tel.: (02 71) 3 33-0, Fax: 3 33-25 00
 E-Mail: post@siegen-wittgenstein.de
 Internet: www.siegen-wittgenstein.de
 Landrat: Paul Breuer

Soest

(EW: 306.131, 1.328,28 km², 230 EW/km²)
 59494 Soest, Hoher Weg 1-3
 Tel.: (0 29 21) 30-0, Fax: 30-29 45
 E-Mail: buergerservice@kreis-soest.de
 Internet: www.kreis-soest.de
 Landrätin: Eva Irgang

Unna

(EW: 416.679, 542,70 km², 768 EW/km²)
 59425 Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17
 Tel.: (0 23 03) 27-0, Fax: 27-13 99
 E-Mail: ps@kreis-unna.de
 Internet: www.kreis-unna.de
 Landrat: Michael Makiolla

Rheinland-Pfalz (24 Landkreise)**Ahrweiler**

(EW: 128.509, 787,00 km², 163 EW/km²)
 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 24-30
 Tel.: (0 26 41) 9 75-0, Fax: 9 75-4 56
 E-Mail: info@aw-online.de
 Internet: www.kreis-ahrweiler.de
 Landrat: Dr. Jürgen Pföhler

Altenkirchen

(EW: 133.785, 642,00 km², 208 EW/km²)
 57610 Altenkirchen, Parkstraße 1
 Tel.: (0 26 81) 81-0, Fax: 81-20 00
 E-Mail: post@kreis-ak.de
 Internet: www.kreis-altenkirchen.de
 Landrat: Michael Lieber

Alzey-Worms

(EW: 125.244, 588,15 km², 213 EW/km²)
 55232 Alzey, Ernst-Ludwig-Straße 36
 Tel.: (0 67 31) 4 08-0, Fax: 4 08-5 00
 E-Mail: info@kreis-alzey-worms.de
 Internet: www.kreis-alzey-worms.eu
 Landrat: Ernst Walter Görisch

Bad Dürkheim

(EW: 133.576, 594,82 km², 225 EW/km²)
 67098 Bad Dürkheim, Philipp-Fauth-Straße 11
 Tel.: (0 63 22) 9 61-0, Fax: 9 61-2 54
 E-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de
 Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de
 Landrätin: Sabine Röhl

Bad Kreuznach

(EW: 156.660, 863,79 km², 181 EW/km²)
 55543 Bad Kreuznach, Salinenstraße 47
 Tel.: (06 71) 8 03-0, Fax: 8 03-4 42
 E-Mail: post@kreis-badkreuznach.de
 Internet: www.kreis-badkreuznach.de
 Landrat: Franz-Josef Diel

Bernkastel-Wittlich

(EW: 112.452, 1.177,70 km², 95 EW/km²)
 54516 Wittlich, Kurfürstenstraße 16
 Tel.: (0 65 71) 14-0, Fax: 14-2 49
 E-Mail: info@bernkastel-wittlich.de
 Internet: www.bernkastel-wittlich.de
 Landrätin: Beate Läsch-Weber

Birkenfeld

(EW: 85.217, 776,62 km², 110 EW/km²)
 55765 Birkenfeld, Schneewiesenstraße 25
 Tel.: (0 67 82) 15-0, Fax: 15-4 90
 E-Mail: info@landkreis-birkenfeld.de
 Internet: www.landkreis-birkenfeld.de
 Landrat: Axel Redmer

Cochem-Zell

(EW: 64.489, 719,94 km², 90 EW/km²)
 56812 Cochem, Endertplatz 2
 Tel.: (0 26 71) 61-0, Fax: 61-1 11
 E-Mail: kreisverwaltung@cochem-zell.de
 Internet: www.cochem-zell.de
 Landrat: Manfred Schnur

Donnersbergkreis

(EW: 77.350, 645,46 km², 120 EW/km²)
 67292 Kirchheimbolanden, Umlandstraße 2
 Tel.: (0 63 52) 7 10-0, Fax: 7 10-2 32
 E-Mail: kreisverwaltung@donnersberg.de
 Internet: www.donnersberg.de
 Landrat: Winfried Werner

Eifelkreis Bitburg-Prüm

(EW: 94.828, 1.626,09 km², 58 EW/km²)
 54634 Bitburg, Trierer Straße 1
 Tel.: (0 65 61) 15-0, Fax: 15-10 00
 E-Mail: info@bitburg-pruem.de
 Internet: www.bitburg-pruem.de
 Landrat: Roger Graef

Germersheim

(EW: 125.603, 463,28 km², 271 EW/km²)
 76725 Germersheim, Luitpoldplatz 1
 Tel.: (0 72 74) 53-0, Fax: 53-2 29
 E-Mail: kreisverwaltung@kreis-germersheim.de
 Internet: www.kreis-germersheim.de
 Landrat: Dr. Fritz Brechtel

Kaiserslautern

(EW: 107.192, 639,86 km², 168 EW/km²)
 67657 Kaiserslautern, Lauterstraße 8
 Tel.: (06 31) 71 05-0, Fax: 71 05-4 74
 E-Mail: info@kaiserslautern-kreis.de
 Internet: www.kaiserslautern-kreis.de
 Landrat: Rolf Künne

Kusel

(EW: 73.987, 573,38 km², 129 EW/km²)
 66869 Kusel, Trierer Straße 49
 Tel.: (0 63 81) 4 24-0, Fax: 4 24-2 50
 E-Mail: poststelle@kv-kus.de
 Internet: www.kreis-kusel.de
 Landrat: Dr. Winfried Hirschberger

Mainz-Bingen

(EW: 201.410, 605,80 km², 332 EW/km²)
 55218 Ingelheim, Georg-Rückert-Straße 11
 Tel.: (0 61 32) 7 87-0, Fax: 7 87-11 22
 E-Mail: kreisverwaltung@mainz-bingen.de
 Internet: www.mainz-bingen.de
 Landrat: Claus Schick

Mayen-Koblenz

(EW: 212.102, 817,25 km², 260 EW/km²)
 56068 Koblenz, Bahnhofstraße 9
 Tel.: (02 61) 1 08-0, Fax: 3 58 60
 E-Mail: info@kvmyk.de
 Internet: www.mayen-koblenz.de
 Landrat: Dr. Alexander Saftig

Neuwied

(EW: 182.537, 626,85 km², 291 EW/km²)
 56562 Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Straße 9
 Tel.: (0 26 31) 8 03-0, Fax: 8 03-2 03
 E-Mail: poststelle@kreis-neuwied.de
 Internet: www.kreis-neuwied.de
 Landrat: Rainer Kaul

Rhein-Hunsrück-Kreis

(EW: 103.609, 963,25 km², 108 EW/km²)
 55469 Simmern, Ludwigstraße 3-5
 Tel.: (0 67 61) 82-0, Fax: 82-1 11
 E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de
 Internet: www.kreis-sim.de
 Landrat: Bertram Fleck

Rhein-Lahn-Kreis

(EW: 125.477, 782,46 km², 160 EW/km²)
 56129 Bad Ems, Insel Silberau
 Tel.: (0 26 03) 9 72-0, Fax: 9 72-1 99
 E-Mail: information@rhein-lahn.rlp.de
 Internet: www.rhein-lahn-info.de
 Landrat: Günter Kern

Rhein-Pfalz-Kreis

(EW: 149.084, 304,93 km², 489 EW/km²)
 67063 Ludwigshafen, Europaplatz 5
 Tel.: (06 21) 59 09-0, Fax: 59 09-5 00
 E-Mail: post@kv-rpk.de
 Internet: www.rhein-pfalz-kreis.de
 Landrat: Werner Schröter

Südliche Weinstraße

(EW: 109.625, 639,81 km², 171 EW/km²)
 76829 Landau, An der Kreuzmühle 2
 Tel.: (0 63 41) 9 40-0, Fax: 9 40-5 00
 E-Mail: kreisverwaltung@suedliche-weinstrasse.de
 Internet: www.suedliche-weinstrasse.de
 Landrätin: Theresia Riedmaier

Südwestpfalz

(EW: 100.508, 953,64 km², 105 EW/km²)
 66953 Pirmasens, Unterer Sommerwaldweg 40-42
 Tel.: (0 63 31) 8 09-0, Fax: 8 09-1 08
 E-Mail: kv@lksuedwestpfalz.de
 Internet: www.lksuedwestpfalz.de
 Landrat: Hans Jörg Duppré

Trier-Saarburg

(EW: 141.201, 1.091,28 km², 129 EW/km²)
 54290 Trier, Willy-Brandt-Platz 1
 Tel.: (06 51) 7 15-0, Fax: 7 15-2 00
 E-Mail: kv@trier-saarburg.de
 Internet: www.trier-saarburg.de
 Landrat: Günther Schartz

Vulkaneifel

(EW: 62.201, 910,99 km², 68 EW/km²)
 54550 Daun, Mainzer Straße 25
 Tel.: (0 65 92) 9 33-0, Fax: 98 50 33
 E-Mail: info@vulkaneifel.de
 Internet: www.vulkaneifel.de
 Landrat: Heinz Onnertz

Westerwaldkreis

(EW: 200.779, 988,81 km², 203 EW/km²)
 56410 Montabaur, Peter-Altmeier-Platz 1
 Tel.: (0 26 02) 1 24-0, Fax: 1 24-2 38
 E-Mail: kreisverwaltung@westerwaldkreis.de
 Internet: www.westerwaldkreis.de
 Landrat: Achim Schwickert

Saarland (6 Landkreise)

Merzig-Wadern

(EW: 105.782, 555,10 km², 191 EW/km²)
 66663 Merzig, Bahnhofstraße 44
 Tel.: (0 68 61) 80-0, Fax: 80-2 33
 E-Mail: info@lkmzg.de
 Internet: www.merzig-wadern.de
 Landrätin: Daniela Schlegel-Friedrich

Neunkirchen

(EW: 139.948, 249,25 km², 561 EW/km²)
 66564 Ottweiler, Wilhelm-Heinrich-Straße 36
 Tel.: (0 68 24) 9 06-0, Fax: 9 06-2 88
 E-Mail: info@landkreis-neunkirchen.de
 Internet: www.landkreis-neunkirchen.de
 Landrat: Dr. Rudolf Hinsberger

Saarbrücken (Regionalverband)

(EW: 335.669, 410,62 km², 817 EW/km²)
 66119 Saarbrücken, Schlossplatz 6
 Tel.: (06 81) 5 06-0, Fax: 5 06-13 90
 E-Mail: regionalverband@rvsbr.de
 Internet: www.regionalverband-saarbruecken.de
 Regionalverbandsdirektor: Peter Gillo

Saarlouis

(EW: 206.215, 459,07 km², 449 EW/km²)
 66740 Saarlouis, Kaiser-Wilhelm-Straße 6
 Tel.: (0 68 31) 4 44-0, Fax: 4 44-4 27
 E-Mail: info@kreis-saarlouis.de
 Internet: www.kreis-saarlouis.de
 Landrätin: Monika Bachmann

Saarpfalz-Kreis

(EW: 150.785, 418,41 km², 360 EW/km²)
 66424 Homburg, Am Forum 1
 Tel.: (0 68 41) 1 04-0, Fax: 1 04-2 00
 E-Mail: info@saarpfalz-kreis.de
 Internet: www.saarpfalz-kreis.de
 Landrat: Clemens Lindemann

St. Wendel

(EW: 91.925, 476,20 km², 193 EW/km²)
 66606 St. Wendel, Mommstraße 25 a
 Tel.: (0 68 51) 8 01-0, Fax: 8 01-2 89
 E-Mail: info@lkwnd.de
 Internet: www.landkreis-st-wendel.de
 Landrat: Udo Recktenwald

Sachsen (10 Landkreise)

Regierungsbezirk Chemnitz (4 Landkreise)

Erzgebirgskreis

(EW: 377.245, 1.828,33 km², 206 EW/km²)
 09456 Annaberg-Buchholz, Paulus-Jenisius-Straße 24
 Tel.: (0 37 33) 83-0, Fax: 2 21 64
 E-Mail: info@kreis-erz.de
 Internet: www.erzgebirgskreis.de
 Landrat: Frank Vogel

Mittelsachsen

(EW: 335.797, 2.113,41 km², 159 EW/km²)
 09599 Freiberg, Frauensteiner Straße 43
 Tel.: (0 37 31) 7 99-0, Fax: 7 99-32 50
 E-Mail: landratsamt@landkreis-mittelsachsen.de
 Internet: www.landkreis-mittelsachsen.de
 Landrat: Volker Uhlig

Vogtlandkreis

(EW: 250.246, 1.411,90 km², 177 EW/km²)
 08523 Plauen, Neundorfer Straße 96
 Tel.: (0 37 41) 3 92-0, Fax: 13 12 42
 E-Mail: poststelle@vogtlandkreis.de
 Internet: www.vogtlandkreis.de
 Landrat: Dr. Tassilo Lenk

Zwickau

(EW: 348.834, 949,32 km², 367 EW/km²)
 08056 Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8
 Tel.: (03 75) 44 02-0, Fax: 44 02-3 19 00
 E-Mail: info@landkreis-zwickau.de
 Internet: www.landkreis-zwickau.de
 Landrat: Dr. Christoph Scheurer

Regierungsbezirk Dresden (4 Landkreise)

Bautzen

(EW: 328.990, 2.390,66 km², 138 EW/km²)
 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9
 Tel.: (0 35 91) 5 25-10, Fax: 5 25-12
 E-Mail: landratsamt@lra-bautzen.de
 Internet: www.landkreis-bautzen.de
 Landrat: Michael Harig

Görlitz

(EW: 284.790, 2.106,06 km², 135 EW/km²)
 02826 Görlitz, Hugo-Keller-Straße 14
 Tel.: (0 35 81) 66 30, Fax: 72-11 00
 E-Mail: info@kreis-gr.de
 Internet: www.kreis-goerlitz.de
 Landrat: Bernd Lange

Meißen

(EW: 256.638, 1.452,37 km², 177 EW/km²)
 01662 Meißen, Brauhausstraße 21
 Tel.: (0 35 21) 72 50, Fax: 7 25 99 00
 E-Mail: post@kreis-meissen.de
 Internet: www.kreis-meissen.de
 Landrat: Arndt Steinbach

Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

(EW: 255.459, 1.653,69 km², 154 EW/km²)
 01796 Pirna, Zehistaer Straße 9
 Tel.: (0 35 01) 5 15-0, Fax: 5 15-4 24
 E-Mail: buergerbuero.pirna@landratsamt-pirna.de
 Internet: www.lra-saechsische-schweiz.de
 Landrat: Michael Geisler

Regierungsbezirk Leipzig (2 Landkreise)

Leipzig

(EW: 271.863, 1.647,07 km², 165 EW/km²)
 04552 Borna, Stauffenbergstraße 4
 Tel.: (0 34 33) 241-0, Fax: 2 41-11 11
 E-Mail: poststelle@lk-l.de
 Internet: www.landkreisleipzig.de
 Landrat: Dr. Gerhard Gey

Nordsachsen

(EW: 211.356, 2.020,15 km², 105 EW/km²)
 04860 Torgau, Schloßstraße 27
 Tel.: (0 34 21) 7 58-0, Fax: 7 58-2 75
 E-Mail: info@lra-nordsachsen.de
 Internet: www.landkreis-nordsachsen.de
 Landrat: Michael Czupalla

Sachsen-Anhalt (11 Landkreise)

Altmarkkreis Salzwedel

(EW: 91.922, 2.292,63 km², 40 EW/km²)
 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32
 Tel.: (0 39 01) 8 40-0, Fax: 2 50 79
 E-Mail: info@altmarkkreis-salzwedel.de
 Internet: www.altmarkkreis-salzwedel.de
 Landrat: Michael Ziche
 Kreistagsvorsitzender: Heinrich Schmauch

Anhalt-Bitterfeld

(EW: 182.023, 1.452,76 km², 125 EW/km²)
 06366 Köthen, Am Flugplatz 1
 Tel.: (0 34 96) 60-0, Fax: 60-10 98
 E-Mail: post@anhalt-bitterfeld.de
 Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
 Landrat: Uwe Schulze
 Kreistagsvorsitzender: Paul Lindau

Börde

(EW: 182.866, 2.366,22 km², 77 EW/km²)
 39340 Haldensleben, Gerikestraße 104
 Tel.: (0 39 04) 72 40-0, Fax: 4 90 08
 E-Mail: landratsamt@boerdekreis.de
 Internet: www.boerdekreis.de
 Landrat: Thomas Webel
 Kreistagsvorsitzender: Dr. Karl-Heinz Daehre

Burgenlandkreis

(EW: 199.186, 1.413,47 km², 141 EW/km²)
 06618 Naumburg, Schönburger Straße 41
 Tel.: (0 34 45) 73-0, Fax: 73-11 99
 E-Mail: burgenlandkreis@blk.de
 Internet: www.burgenlandkreis.de
 Landrat: Harri Reiche
 Kreistagsvorsitzender: Dieter Stier

Harz

(EW: 237.653, 2.104,21 km², 113 EW/km²)
 38820 Halberstadt, Friedrich-Ebert-Straße 42
 Tel.: (0 39 41) 59 70-0, Fax: 59 70-43 33
 E-Mail: info@kreis-hz.de
 Internet: www.kreis-hz.de
 Landrat: Dr. Michael Ermrich
 Kreistagsvorsitzender: Dr. Michael Haase

Jerichower Land

(EW: 98.122, 1.576,77 km², 62 EW/km²)
 39288 Burg, Bahnhofstraße 9
 Tel.: (0 39 21) 9 49-0, Fax: 9 49-90 00
 E-Mail: post@lkjl.de
 Internet: www.lkjl.de
 Landrat: Lothar Finzelberg
 Kreistagsvorsitzender: Otmar Fricke

Mansfeld-Südharz

(EW: 155.255, 1.448,72 km², 107 EW/km²)
 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
 Tel.: (0 34 64) 5 35-0, Fax: 5 35-4 45
 E-Mail: landkreis@mansfeldsuedharz.de
 Internet: www.mansfeldsuedharz.de
 Landrat: Dirk Schatz
 Kreistagsvorsitzender: Klaus Kotzur

Saalekreis

(EW: 201.273, 1.433,39 km², 140 EW/km²)
 06217 Merseburg, Domplatz 9
 Tel.: (0 34 61) 40-0, Fax: 40-11 55
 E-Mail: landkreis@saalekreis.de
 Internet: www.saalekreis.de
 Landrat: Frank Bannert
 Kreistagsvorsitzender: Frank Gebhardt

Salzlandkreis

(EW: 215.591, 1.425,87 km², 151 EW/km²)
 06406 Bernburg, Karlsplatz 37
 Tel.: (0 34 71) 3 24-0, Fax: 3 24-3 24
 E-Mail: poststelle@kreis-slk.de
 Internet: www.salzlandkreis.de
 Landrat: Ulrich Gerstner
 Kreistagsvorsitzender: Frank Zedler

Stendal

(EW: 125.429, 2.423,05 km², 52 EW/km²)
 39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2
 Tel.: (0 39 31) 60-6, Fax: 21 30 60
 E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de
 Internet: www.landkreis-stendal.de
 Landrat: Jörg Hellmuth
 Kreistagsvorsitzender: Lothar Riedinger

Wittenberg

(EW: 140.799, 1.929,92 km², 73 EW/km²)
 06886 Wittenberg, Breitscheidstraße 3
 Tel.: (0 34 91) 4 79-0, Fax: 4 79-3 00
 E-Mail: buergerbuero@landkreis.wittenberg.de
 Internet: www.landkreis-wittenberg.de
 Landrat: Jürgen Dannenberg
 Kreistagsvorsitzender: Otto Klempert

Schleswig-Holstein (11 Kreise)

Dithmarschen

(EW: 135.759, 1.428,07 km², 95 EW/km²)
 25746 Heide, Stettiner Straße 30
 Tel.: (04 81) 97-0, Fax: 97-14 99
 E-Mail: info@dithmarschen.de
 Internet: www.dithmarschen.de
 Landrat: Dr. Jörn Klimant
 Kreispräsident: Karsten Peters

Herzogtum Lauenburg

(EW: 186.984, 1.263,02 km², 148 EW/km²)
 23909 Ratzeburg, Barlachstraße 2
 Tel.: (0 45 41) 8 88-0, Fax: 8 88-3 06
 E-Mail: info@kreis-rz.de
 Internet: www.kreis-rz.de
 Landrat: Gerd Krämer
 Kreispräsident: Meinhard Füllner

Nordfriesland

(EW: 166.270, 2.083,08 km², 80 EW/km²)
 25813 Husum, Marktstraße 6
 Tel.: (0 48 41) 67-0, Fax: 67-4 57
 E-Mail: info@nordfriesland.de
 Internet: www.nordfriesland.de
 Landrat: Dieter Harrsen
 Kreispräsident: Albert Pahl

Ostholstein

(EW: 205.191, 1.392,01 km², 147 EW/km²)
 23701 Eutin, Lübecker Straße 41
 Tel.: (0 45 21) 7 88-0, Fax: 7 88-6 00
 E-Mail: info@kreis-oh.de
 Internet: www.ostholstein.de
 Landrat: Reinhard Sager
 Kreispräsident: Joachim Wegener

Pinneberg

(EW: 301.518, 664,27 km², 454 EW/km²)
 25421 Pinneberg, Moltkestraße 10
 Tel.: (0 41 01) 2 12-0, Fax: 20 91 37
 E-Mail: info@kreis-pinneberg.de
 Internet: www.kreis-pinneberg.de
 Landrat: Dr. Wolfgang Grimme
 Kreispräsident: Burkhard E. Tiemann

Plön

(EW: 134.912, 1.083,19 km², 125 EW/km²)
 24306 Plön, Hamburger Straße 17-18
 Tel.: (0 45 22) 7 43-0, Fax: 7 43-4 92
 E-Mail: verwaltung@kreis-ploen.de
 Internet: www.kreis-ploen.de
 Landrat: Dr. Volkram Gebel
 Kreispräsident: Peter Sönnichsen

Rendsburg-Eckernförde

(EW: 271.393, 2.186,33 km², 124 EW/km²)
 24768 Rendsburg, Kaiserstraße 8
 Tel.: (0 43 31) 2 02-0, Fax: 2 02-2 95
 E-Mail: info@kreis-rd.de
 Internet: www.kreis-rd.de
 Landrat: Dr. Rolf-Oliver Schwemer
 Kreispräsident: Lutz Clefsen

Schleswig-Flensburg

(EW: 198.649, 2.071,21 km², 96 EW/km²)
 24837 Schleswig, Flensburger Straße 7
 Tel.: (0 46 21) 87-0, Fax: 87-5 69
 E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de
 Internet: www.schleswig-flensburg.de
 Landrat: Bogislav-Tessen von Gerlach
 Kreispräsident: Eckhard Schröder

Segeberg

(EW: 257.945, 1.344,39 km², 192 EW/km²)
 23795 Bad Segeberg, Hamburger Straße 30
 Tel.: (0 45 51) 9 51-0, Fax: 9 51-2 45
 E-Mail: info@kreis-segeberg.de
 Internet: www.segeberg.de
 Landrätin: Jutta Hartwieg
 Kreispräsident: Winfried Zylka

Steinburg

(EW: 134.090, 1.056,11 km², 127 EW/km²)
 25524 Itzehoe, Viktoriastraße 16-18
 Tel.: (0 48 21) 69-0, Fax: 69-3 56
 E-Mail: info@kreis-steinburg.de
 Internet: www.steinburg.de
 Landrat: Dr. Burghard Rocke (bis 31.8.2009)
 Kreispräsident: Hans-Friedrich Tiemann

Stormarn

(EW: 227.260, 766,32 km², 297 EW/km²)
 23843 Bad Oldesloe, Mommsenstraße 11
 Tel.: (0 45 31) 1 60-0, Fax: 8 47 34
 E-Mail: info@kreis-stormarn.de
 Internet: www.kreis-stormarn.de
 Landrat: Klaus Plöger
 Kreispräsidentin: Christa Zeuke

Thüringen (17 Landkreise)

Altenburger Land

(EW: 101.705, 569,09 km², 179 EW/km²)
 04600 Altenburg, Lindenaustraße 9
 Tel.: (0 34 47) 58 62-02, Fax: 58 61 00
 E-Mail: buergerservice@altenburgerland.de
 Internet: www.altenburgerland.de
 Landrat: Sieghardt Rydzewski

Eichsfeld

(EW: 106.937, 939,82 km², 114 EW/km²)
 37308 Heiligenstadt, Friedensplatz 8
 Tel.: (0 36 06) 6 50-0, Fax: 6 50-1 27
 E-Mail: landratsamt@kreis-eic.de
 Internet: www.kreis-eic.de
 Landrat: Dr. Werner Henning

Gotha

(EW: 140.041, 935,61 km², 150 EW/km²)
 99867 Gotha, 18.-März-Straße 50
 Tel.: (0 36 21) 2 14-1 69, Fax: 2 14-2 83
 E-Mail: poststelle@kreis-gth.de
 Internet: www.landkreis-gotha.de
 Landrat: Konrad Gießmann

Greiz

(EW: 110.747, 843,53 km², 131 EW/km²)
 07973 Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11
 Tel.: (0 36 61) 8 76-0, Fax: 8 76-2 22
 E-Mail: info@landkreis-greiz.de
 Internet: www.landkreis-greiz.de
 Landrätin: Martina Schweinsburg

Hildburghausen

(EW: 68.596, 937,37 km², 73 EW/km²)
 98646 Hildburghausen, Wiesenstraße 18
 Tel.: (0 36 85) 4 45-0, Fax: 4 45-5 01
 E-Mail: poststelle@lrahbn.thueringen.de
 Internet: www.landkreis-hildburghausen.de
 Landrat: Thomas Müller

Ilm-Kreis

(EW: 113.416, 843,11 km², 135 EW/km²)
 99310 Arnstadt, Ritterstraße 14
 Tel.: (0 36 28) 7 38-0, Fax: 4 81 81
 E-Mail: landratsamt@ilm-kreis.de
 Internet: www.ilm-kreis.de
 Landrat: Dr. Benno Kaufhold

Kyffhäuser-Kreis

(EW: 83.835, 1.035,16 km², 81 EW/km²)
 99706 Sondershausen, Markt 8
 Tel.: (0 36 32) 7 41-0, Fax: 7 41-1 35
 E-Mail: landratsamt@kyffhaeuser.de
 Internet: www.kyffhaeuser.de
 Landrat: Peter Hengstermann

Nordhausen

(EW: 91.120, 710,92 km², 128 EW/km²)
 99734 Nordhausen, Grimmellallee 23
 Tel.: (0 36 31) 91 12-40, Fax: 91 12-00
 E-Mail: poststelle@lrandh.thueringen.de
 Internet: www.landratsamt-nordhausen.de
 Landrat: Joachim Claus

Saale-Holzland-Kreis

(EW: 88.199, 816,95 km², 108 EW/km²)
 07607 Eisenberg, Burgstraße 7
 Tel.: (03 66 91) 7 01-01, Fax: 7 01-66
 E-Mail: poststelle@lrashk.thueringen.de
 Internet: www.saale-holzland-kreis.de
 Landrat: Andreas Heller

Saale-Orla-Kreis

(EW: 89.825, 1.148,52 km², 78 EW/km²)
 07907 Schleiz, Oschitzer Straße 4
 Tel.: (0 36 63) 48 80, Fax: 48 84 50
 E-Mail: buergerbuero@lrasok.thueringen.de
 Internet: www.saale-orkreis.de
 Landrat: Frank Roßner

Saalfeld-Rudolstadt

(EW: 119.817, 1.034,59 km², 116 EW/km²)
 07318 Saalfeld, Schloßstraße 24
 Tel.: (0 36 71) 8 23-2 00, Fax: 8 23-3 71
 E-Mail: landratsamt@sa-ru.de
 Internet: www.sa-ru.de
 Landrätin: Marion Philipp

Schmalkalden-Meiningen

(EW: 132.780, 1.210,12 km², 110 EW/km²)
 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1
 Tel.: (0 36 93) 4 85-2 59, Fax: 4 85-2 58
 E-Mail: info@lk-sm.de
 Internet: www.lk-sm.de
 Landrat: Ralf Luther

Sömmerda

(EW: 74.359, 804,22 km², 92 EW/km²)
 99610 Sömmerda, Bahnhofstraße 9
 Tel.: (0 36 34) 3 54-2 00, Fax: 62 30 82
 E-Mail: pressestelle@lra-soemmerda.de
 Internet: www.landkreis-soemmerda.de
 Landrat: Rüdiger Dohndorf

Sonneberg

(EW: 61.315, 433,50 km², 141 EW/km²)
 96515 Sonneberg, Bahnhofstraße 66
 Tel.: (0 36 75) 8 71-2 03, Fax: 8 71-4 04
 E-Mail: landkreis-sonneberg@lkson.de
 Internet: www.landkreis-sonneberg.de
 Landrätin: Christine Zitzmann

Unstrut-Hainich-Kreis

(EW: 110.581, 975,49 km², 113 EW/km²)
99974 Mühlhausen, Brunnenstraße 94
Tel.: (0 36 01) 80-10 01, Fax: 80-10 80
E-Mail: info@landkreis-unstrut-hainich.de
Internet: www.landkreis-unstrut-hainich.de
Landrat: Harald Zanker

Wartburgkreis

(EW: 133.451, 1.304,85 km², 102 EW/km²)
36433 Bad Salzungen, Erzberger Allee 14
Tel.: (0 36 95) 61-51 00, Fax: 61-51 10
E-Mail: landrat@wartburgkreis.de
Internet: www.wartburgkreis.de
Landrat: Reinhard Krebs

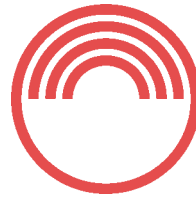
Weimarer Land

(EW: 85.509, 803,07 km², 106 EW/km²)
99510 Apolda, Bahnhofstraße 28
Tel.: (0 36 44) 5 40-2 00, Fax: 5 40-6 00
E-Mail: poststelle@raap.thueringen.de
Internet: www.weimarer.land.de
Landrat: Hans-Helmut Münchberg

Bundesrepublik Deutschland

Verwaltungsgrenzen Stand 21.10.2009





DEUTSCHER
LANDKREISTAG



Deutscher Landkreistag

Ulrich-von-Hassell-Haus

Lennéstraße 11

10785 Berlin

Tel. 0 30/59 00 97-3 09

Fax 0 30/59 00 97-4 00

www.landkreistag.de

info@landkreistag.de

